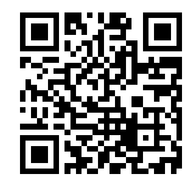




ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

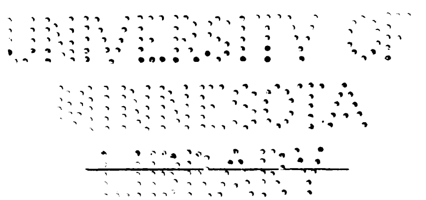
VON

L. MITTEIS, O. GRADENWITZ, E. SECKEL,
E. HEYMANN, U. STUTZ, A. WERMINGHOFF.

NEUNUNDDREISSIGSTER BAND

LII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

KANONISTISCHE ABTEILUNG VIII.



WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
1918.



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XXXIX. Bandes.

Kanonistische Abteilung VIII.



Alphabetisches Namenverzeichnis der Mitarbeiter an diesem Bande:

I.

Zur Geschichte und zum Verständnis des Episkopalsystems.

Von

Herrn Prof. D. Dr. **Karl Müller**

in Tübingen.

Noch immer ist, wie ich glaube, in der Auffassung des Episkopalsystems nicht alles in Ordnung. Auch die letzte Darstellung, die ich kenne[1]), befriedigt nicht. In der folgenden Untersuchung möchte ich die Frage neu erörtern, mich aber allerdings auf das System, seine Anfänge und seinen Sinn beschränken und mich nicht auf die an sich bedeutsame Frage nach den Zusammenhängen einlassen, in denen das System nach vor- und rückwärts steht. Dazu fehlte mir die Zeit.

I.

Sehe ich recht, so hat Rieker das Verdienst, zuerst neben Matth. Stephani auch die Schrift seines Bruders Joachim, Institutiones iuris canonici, herangezogen zu haben. Ich füge dem noch seine andere Schrift hinzu De iurisdictione Iudaeorum, Graecorum, Romanorum et ecclesiasticorum libri 4, aus deren viertem Buch manches zu lernen ist.[2])

[1]) K. Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands. 1893. Bei ihm die frühere Literatur. Der Artikel der Realenzyklopädie genügt gar nicht.

[2]) Die Institutiones sind wohl zuerst 1604 in Greifswald, in zweiter Auflage 1612 in Frankfurt erschienen. J. F. v. Schulte, Geschichte der Quellen usw. III 2, 30 erwähnt eine Ausgabe von 1599. Aber die von 1612 nennt sich secunda editio, und die Vorrede zur Ausgabe von 1604 erwähnt keine frühere. Die von 1612 scheint übrigens

Joachim Stephani findet die Ausstattung der Kirche in drei Stücken, dem Wort Gottes, den gottesdienstlichen Handlungen (ritus solemnes vel ceremoniae) und der geistlichen Jurisdiktion, die sich in erster Linie über die Kleriker in allen, über die Laien nur in ihren kirchlichen Beziehungen, endlich aber auch über alle geistlichen Sachen erstreckt.[1]) Nur sie kommt für ihn in Betracht, und er behandelt sie als Professor des kanonischen Rechts[2]) nach dessen Normen. Sie ist als iurisdictio ebenso wie die weltliche Gewalt, das imperium, ihrem Wesen nach ein Bestandteil des dominium oder der dominatio.[3]) Aber sie hat ihre Vorgeschichte. Auch bei den antiken Völkern hat es, wie die Schrift über die Jurisdiktion der Juden usw. dartut und auch in den Institutionen immer wieder hervortritt, neben der weltlichen Gewalt eine priesterliche, das Sacerdotium gegeben, und der nächste Vorläufer der kirchlichen Jurisdiktion war das Amt der römischen Pontifices Maximi. Aber ihre Gewalt war noch keine Jurisdiktion im eigent-

nur ein Abdruck der von 1604 zu sein. — Nach Schulte ist De iurisdictione usw. in erster Auflage 1582 erschienen. Die zweite ist von 1604 (Frankfurt). Ich habe sie nach dem hiesigen Exemplar benutzt, von den Institutiones die erste Auflage in einem Exemplar der Greifswalder Universitätsbibliothek, die zweite in dem der Königl. Bibliothek zu Berlin. Den Institutiones sind beigegeben eine Tractatiuncula de synodis sive conciliis und die Canones von Nicäa 325, Konstantinopel 381, Ephesus 431 und Chalcedon 451 in lateinischer Übersetzung, teilweise sehr verkürzt. Der Universitätsbibliothek Greifswald verdanke ich ein Verzeichnis aller Schriften der beiden Brüder, soweit sie bei ihr vorhanden sind, mit Angabe der Erscheinungsjahre und Druckorte.

[1]) Vorrede zu den Institutiones S. [1f.] und die darauffolgenden Ausführungen.

[2]) Er hat in Greifswald die Dekretalen durch die Beschlüsse der Konzilien erklärt. Die Institutiones sind ein Auszug aus dieser Vorlesung. Ebenda S. [11] u.

[3]) De iurisdict. Iud. 4, 2 S. 623 § 15: imperium et iurisdictio notae sunt dominii et cohaerent territorio. — Imperium und iurisdictio sind ursprünglich dasselbe. Ebendas. 1, 1 § 24 S. 7. — Augustus nimmt die geistliche Gewalt des Pontifex Maximus an sich, ut imperii partem maximam hoc ipso habere arbitratus est. Institutiones, Vorrede S. [6] u. d. M. — Zu dominatio vgl. ebendas. c. 7 § 5 S. 37: Cum autem . . . dominii potestatem et authoritatem episcopus adeptus est, ius administrationis in dominium commutatum est.

lichen Sinn. Denn die haftet immer an einem Territorium.[1]) Es war nur „eine gewisse Jurisdiktion zum Schutz der Religion“: der Pontifex konnte etwa die Erben zwingen, Denkmäler zu errichten und Volksversammlungen berufen, in denen allerlei Dinge des Gottesdienstes beraten wurden.[2]) Dann aber hat Augustus seine Gewalt an sich gezogen und damit Imperium und Sacerdotium in seiner Person vereinigt. So ist es dann auch unter seinen heidnischen Nachfolgern geblieben bis auf Konstantin.[3]) Aber es blieb immer bei der Personalunion: die heiligen und profanen Sachen und Personen blieben immer geschieden; für die einen galt das Recht der heidnischen Pontifices, für die andern das bürgerliche Recht und die Gesetze des römischen Volks.[4])

Ein Umschwung trat unter Konstantin ein. Bis dahin hatten die christlichen Bischöfe nur eine disciplina, d. h. Bußgewalt, keinerlei Jurisdiktion gehabt: die Christenverfolgungen zeigen ja deutlich, daß die Kaiser nicht daran hatten denken können, ihnen eine solche zu übertragen[5]), und die Zuchtgewalt im Bußwesen ist keine Jurisdiktion. Aber auch als Konstantin auf den Pontifikat verzichtete, erkannte er den Bischöfen doch noch keine eigentliche Jurisdiktion zu: auch die bürgerliche Gerichtsbarkeit, die er ihnen gab, heißt absichtlich nicht Jurisdiktion, sondern audientia. Und wenn im ferneren Verlauf der Kaiserzeit die Gewalt der Bischöfe sich weiter ausdehnte, so geschah das doch nur entweder so, daß sie eigenmächtig die Verhältnisse zu ihrem Vorteil ausnutzten, oder durch kaiserliche Verleihung. Und es war auch so nur ein übertragenes Amt, noch keine Jurisdiktion, denn es fehlte noch an deren Voraussetzung, dem Territorium. Das haben erst die Päpste mit ihren Konstitutionen fertiggebracht. Sie haben den weiten Grundbesitz, den die Bischöfe und Kleriker hauptsächlich von den Kaisern geschenkt bekommen hatten, in Territorien und damit das,

---

[1]) Vgl. die erste Stelle S. 2 Anm. 3 und öfters.

[2]) De iurisdictione Iud. 4, 2 § 16 S. 623f.

[3]) Institutiones, Vorrede S. [6] M.

[4]) Institutiones c. 1 § 4 S. 3.

[5]) De iurisdictione Iud. 4, 2 § 16—19 S. 624f.

was bisher Amt oder Dienst gewesen war, in Jurisdiktion und merum imperium, ius gladii verwandelt.[1])

Der Ausdruck Territorium weist jedoch nicht etwa auf das politische Gebiet der Bischöfe des Reichs. Stephani unterscheidet natürlich so gut wie alle Juristen der Zeit ausdrücklich zwischen dem Gebiet, in dem sie Landesherren sind, und den Diözesen, in denen sich ihre geistliche Gewalt auch auf anderer Landesherren Gebiet erstreckt.[2]) Er will nur sagen, daß durch die Päpste diese Diözese das Wesen eines „Territoriums" bekommen habe, so daß nun daran wirkliche Jurisdiktion haften könne, m. a. W. daß die bischöfliche Gewalt in ihrem geistlichen, kanonischen Sinn nun durch die Päpste eine volle Parallele zur weltlichen Gewalt geworden sei, nicht mehr nur ein Amt, eine Verwaltung, sondern selbständige Zwangsgewalt darstelle.[3])

---

[1]) De iurisdictione Iud. 4, 2 § 20—51 S. 625—635. Der letzte Abschnitt § 51 lautet: Quibus constitutionibus Pontificum ius gladii quoque episcopi et clerici adepti sunt . . . ., quod tamen ius non ratione muneris seu ministerii quo funguntur, sed territorii quod possident iure ecclesiae potius habeant. Cum enim liberalitate immensa imperatorum ecclesiae auctae erant patrimoniis, fundis et possessionibus, iurisdictio et merum imperium, sine quibus territoria conservari non possunt, his quoque donata censentur. Ac ita episcopi iurisdictionem et imperium exercent iure territorii, non autem ministerii, cum iurisdictio realis territorio cohaereat. Nur in diesem Sinn kann es also verstanden werden, wenn in den Institutiones, Vorrede S. [6] ganz unten von Konstantin gesagt wird: Episcopis christianis iurisdictionem in clericos maxima parte restituit. Die Schrift De iurisd. Iud. 4, 2 S. 625 § 20f. drückt das so aus: Et cum ecclesia tunc primo distincta erat in laicos et clericos, clericorum authoritas sub hoc imperatore produci coepta est usw. — Eine restitutio aber war das offenbar nur insofern, als die gubernatio clericorum zum Wesen des sacerdotium gehörte und auch bei den römischen Pontifices schon bestand. Vgl. Institutiones, Vorrede S. [6].

[2]) Institutiones 1, 7 § 10 S. 39.

[3]) Institutiones 1, 7 § 5 S. 37: Dioecesis autem notio ante tempora imperatorum tantum procuratio vel gubernatio erat officiorum in certis partibus provinciarum . . . . . Tempore vero imperatorum multae provinciae ad unam dioecesin vicissim redactae sunt, quae uni praefecto praetorio gubernatum commissae sunt . . . . Cum autem . . . . dominii potestatem et authoritatem episcopus adeptus est, ius administrationis in dominium commutatum est, ut provinciam et dioecesin hoc tempore pro uno et eodem intelligamus.

Somit gilt es nun, den Inhalt dieser neuen bischöflichen Gewalt, der iurisdictio spiritualis oder des ius episcopale[1]) zu bestimmen.

In der kanonistischen Literatur ist dieser Inhalt verschieden bezeichnet worden. Daher wechseln auch in den Schriften aus dem lutherischen Lager die Bestimmungen. Aber i. a. sind es immer wieder dieselben Stücke. Joachim Stephani unterscheidet den ordo als die Weihegewalt, d. h. Ordination der Geistlichen und Weihe der h. Sachen, aber auch Visitation, Verwaltung des Kirchenguts u. ä., sodann die lex dioecesana als das Recht, die Abgaben der procuratio ecclesiastica, des cathedraticum, des subsidium charitativum, der Zehnten und des Sterbehaupts zu erheben, Testamente auszuführen und überall in der Diözese Gehorsam und Ehrerbietung zu verlangen, und endlich die lex iurisdictionis, die Gerichtsbarkeit im weitesten Umfang.[2]) Diese drei Stücke sind unteilbar zusammengebunden. Wenn sie der Bischof durch verschiedene Personen ausüben läßt, so bleiben sie doch immer geschlossen in seiner Hand.[3])

Nun sind aber alle diese iura episcopalia, der ordo ebensogut wie die lex dioecesana und die lex iurisdictionis, im Passauer Vertrag und Augsburger Frieden an die Fürsten und Stände A. C. übergegangen, nicht zu eigenem Recht, sondern als an Treuhänder, um sie zum Besten der Kirche zu verwalten und gegebenenfalls an ihre ursprünglichen Inhaber zurückzuerstatten.[4]) In der Stellung der

---

[1]) Beides ist dasselbe: Institutiones 1, 7 § 52 S. 52: in dem Grundsatz des Passauer Vertrags „cuius regio, eius religio" bedeutet religio „ius episcopale seu iurisdictio spiritalis". Das ist heutigen Tages auch viel zu wenig beachtet.

[2]) Zu diesen beiden leges, die im Mittelalter in der bischöflichen potestas iurisdictionis unterschieden wurden, vgl. Hinschius, Kirchenrecht 2, 41—43. Die einzelnen bischöflichen Vollmachten werden unter sie verschieden verteilt, wie schon die Stellen aus Huguccio und Hostiensis bei Hinschius S. 42 Anm. 3 und S. 43 Anm. 1 beweisen.

[3]) Institutiones 1, 7 § 53 S. 52: Pro administratione autem iuris episcopalis, quod est individuum usw.

[4]) Institutiones, Vorrede S. [7] oben: sub fiducia tamen, ut restituantur, non vero in proprietatem redigantur, und 1, 7 § 52 S. 51f.:

Landesherren A. C. sind also zwei Gewalten und zwei Per sonen verbunden: die der weltlichen Obrigkeit und die der ehemaligen Bischöfe. Daher müssen sie auch diese iura episcopalia durch besondere Organe ausüben lassen, und sie gebrauchen dabei für die Aufgaben des ordo die Superintendenten, für die beiden leges die Konsistorien, dergestalt daß auch die Landstände, ob sie dem zustimmen mögen oder nicht, einfach als Untertanen diesem fürstlichen ius episcopale unterstehen.[1])

Joachims Bruder und Greifswalder Kollege Matthias Stephani hat im ersten Teil des dritten Buchs seines Tractatus de iurisdictione qualemque habeant omnes iudices, tam seculares, quam ecclesiastici in imperio Romano[2]) alle Gedanken seines Bruders aufgenommen.[3]) Nur in Kleinigkeiten weicht er von ihm ab oder sagt er etwas mehr. Er bestimmt die Grenzen zwischen den drei Hauptstücken des ius episcopale etwas anders, bezieht die lex dioecesana nach Cucchus nur auf die Rechte, denen die Klöster entnommen sind, besonders jene Abgaben, die schon Joachim genannt hatte, aber auch auf die Visitation.[4]) Über den ordo sagt er nur, sein vornehmster Inhalt sei

---

haec iura episcopalia .... ad principes territoriorum vel dominos terrarum .... tanquam fiduciarios possessores translata et deposita sunt, ut pro statu ecclesiae optimo haec administrent.

[1]) Institutiones 1, 7 § 53 S. 52.

[2]) Die erste Auflage ist nicht von 1611 (Rieker), sondern, wie mir von der Königl. Universitätsbibliothek Greifswald mitgeteilt wird, für das 1. und 2. Buch von 1606 [die Tübinger Universitätsbibliothek hat eine Ausgabe des 2. Buchs aus dem Jahre 1608 mit der Vorrede von 1606], für 3, 1 von 1609, für 3, 2 von 1608. Erst die zweite, vermehrte Auflage ist von 1611, eine dritte von 1623. (Danach wären Pütter, Litteratur des teutschen Staatsrechts 1, 159f. und v. Schulte a. a. O. S. 34 teilweise zu korrigieren.) Nach der zweiten zitiere ich. Alle Stellen sind aus dem ersten Teil des 3. Buchs. Einen Teil seiner Gedanken hat Matth. Stephani in der der 2. Auflage von 3, 2 S. 155ff. angehängten Interpretatio Codicis l. 1 tit. 4 S. 207ff. wiederholt. — Von Matth. Stephani stammt auch ein Gebetbuch 1635 und Einhundert geistliche andächtige Meditationes, Greifswald 1635.

[3]) Vgl. die Auszüge bei Sohm, Kirchenrecht S. 660—662 und K. Rieker S. 216f. Matthias Stephani beruft sich auf seinen Bruder, z. B. 3, 15 § 4. 7 S. 147; 3, 18 Eingang S. 163 u. ö.

[4]) 1, 14 § 113 S. 140f.

die Ordination der Kleriker, der die Prüfung vorausgehe; zu ihm gehöre aber auch die Weihe der h. Sachen.[1]) Und ausdrücklich hebt er hervor, daß auch der ordo an die Reichsstände A. C. übergegangen sei.[2])

Als Besonderheit erwähne ich noch, daß Matthias Stephani annimmt, die Landesherren A. C. hätten die Ausübung der lex dioecesana und der lex iurisdictionis mit Zustimmung ihrer Landstände und Untertanen derart an die Konsistorien überlassen, daß sie sie weder ganz noch in einzelnen Fällen wieder an sich ziehen könnten, eine Parallele dazu, wie einst die Bischöfe auf ihre Jurisdiktion zugunsten der Archidiakonen verzichtet hätten.[3])

II.

Wie verhält sich nun diese Konstruktion zur alten reformatorischen Lehre? Man hat immer, zunächst mit vollem Recht, den Gegensatz zu ihr stark betont. Dort war das kirchliche Recht der weltlichen Obrigkeit darin begründet gewesen, daß sie als christlicher Stand, nach Melanchthons Ausdruck als membrum praecipuum der Kirche, gerade mit ihrer Waffe, dem Schwert d. h. der Zwangsgewalt, ihre Aufgabe für die Christenheit hatte, das, was diese von außen her bedrohte und gefährdete, verhindern, das, was zu ihrem Dasein oder zu ihrer Förderung mit äußeren Maßnahmen zu erreichen war, durchsetzen sollte. Ihr weltlicher und ihr geistlicher Beruf war

---

[1]) 1, 14 § 139 S. 146. [2]) 1, 15 § 1 S. 146.

[3]) Ebenda § 8f. S. 147f. — Von dieser Lehre aus, die sich vermutlich nicht nur bei Matthias Stephani findet, wird es verständlich, wenn das württembergische Konsistorium 1685 dem Herzog vorhält, daß zwischen Theologen und Rechtsgelehrten A. C. gestritten werde, ob die Konsistorien ihre Befugnisse iure proprio oder bloß als Delegierte hätten, und ob ihnen das Recht wieder genommen werden könne oder nicht. Vgl. Kolb in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge 11, 14. Ausgegangen ist diese Anschauung offenbar von den Kanonisten, die das Beispiel der Archidiakonen vor Augen hatten. — Im übrigen bemerke ich, daß Matth. Stephani ebenso wie alle Juristen der Zeit aus Mittel- und Norddeutschland, die ich gesehen habe, die Konsistorien durchaus als Gerichtsbehörden ansehen und den weltlichen Gerichten an die Seite stellen. Vgl. z. B. bei Matth. Stephani 1, 15 § 2. 5. 10—13 S. 147—149.

einheitlich zusammengeschlossen gewesen in ihrem Wesen als christlicher Obrigkeit. Was ihr verschlossen war, war nur der Dienst des Worts, d. h. die öffentliche Predigt, die Sakramentsverwaltung, die Schlüsselgewalt. Die waren dem Predigtamt vorbehalten, das in diesem Dienst vollkommen frei sein, der Obrigkeit nicht unterstehen sollte.

Statt dessen wird jetzt die einheitliche Gewalt der Obrigkeit gespalten: ihre ursprüngliche, in ihrem Wesen begründete Gewalt ist rein weltlich, erstreckt sich nicht auf die kirchlichen Dinge. Die stehen einer anderen Gewalt zu, der bischöflichen. Und die liegt jetzt allerdings auch bei den Landesherren A. C., aber nicht als ein Teil ihrer landesherrlichen Gewalt und darum auch nicht zu beständigem, eigenem Recht und freier Verfügung, sondern nur als ein fremdes, zur vorläufigen Verwaltung übertragenes Gut, das ihnen vom Reich anvertraut ist und u. U. wieder zurückgegeben werden muß.

Das alles ist ganz richtig. Aber die eingehendere Darstellung, die ich im Unterschied von meinen Vorgängern von der rechtsgeschichtlichen Grundlage der Konstruktion gegeben habe, wird schon die Vermutung nahegelegt haben, daß das nicht die letzte Überzeugung der Stephani sei.

Sie haben es scheinbar freilich nur mit geschichtlichen Faktoren zu tun, die dann mit Hilfe des kanonischen Rechts zu jenem System verwendet werden. Und Matthias begnügt sich auch im ganzen damit. Aber Joachim trägt über die Entstehung der bischöflichen Gewalt und ihr eigentliches Wesen eine ganz klare Anschauung vor, die allerdings in erster Linie in seiner um einige Jahre älteren geschichtlichen Schrift De iurisdictione Iudaeorum usw. enthalten ist, aber auch in seiner systematischen Darstellung des kanonischen Rechts deutlich wird.

Da erscheinen die beiden Gewalten, die weltliche und die geistliche, Imperium und Sacerdotium, allerdings auch von Haus aus getrennt. Aber die geistliche hat im Altertum, bei den Pontifices, keine eigentliche Jurisdiktion gehabt: sie hatten ja auch kein Territorium, an dem sie hätte haften können. Die Jurisdiktion der Bischöfe aber beginnt geschichtlich erst mit den Verleihungen der christlichen

Kaiser und den politischen Machenschaften der Bischöfe selbst, und sie vollendet sich erst durch die Päpste, die den Grundbesitz der Bischöfe in Territorien, ihr Verwaltungsamt in Herrschaft verwandeln. Wie die Stephani — denn Matthias wird auch hier so wie sein Bruder gedacht haben — als Lutheraner diese Entstehung der bischöflichen Jurisdiktion beurteilt haben, kann nicht zweifelhaft sein: das, was die Bischöfe von Zwangsgewalt besessen haben, kann ihnen nur als Usurpation, als Raub an der weltlichen Gewalt, dem Imperium erschienen sein. Wenn sie das nicht sagen, so kommt es eben daher, daß sie lediglich das kanonische Recht darstellen und es nur an der einen Stelle ergänzen wollen, wo die Verträge von Passau und Augsburg, und zwar, wie Matthias ausdrücklich hervorhebt[1]), durch Bewilligung des Kaisers, für die Gebiete A. C. neues Recht geschaffen haben. So wird auch die Tatsache, daß die Bischöfe vor Konstantin keine Jurisdiktion besessen haben, einfach darauf begründet, daß die Kaiser ihnen in der Verfolgungszeit doch keine haben verleihen können.[2]) So bleibt es für die Stephani doch offenbar dabei, daß alle und jede eigentliche Jurisdiktion, also alles außer dem, was zum ordo und vielleicht auch zur lex dioecesana gehört, von Haus aus im Imperium beschlossen ist und dem Sacerdotium rechtlich nur durch Verleihung der weltlichen Gewalt zukommen kann. Der Passauer Vertrag stellt also insofern nur das Recht wieder her; aber als Vertrag legt er den Reichsständen A. C. die Verpflichtung auf, das ganze ius episcopale nur als Treuhänder und nur durch besondere Organe auszuüben. Man wird also nur vom ordo sagen können, daß er den weltlichen Gewalten ihrer Natur nach fremd gewesen sei.

M. a. W. die Stephani fassen offenbar die Sache so, daß in Passau zwar die geistliche Gewalt des ordo den Landesherren A. C. neu zugesprochen, alles übrige aber, was bisher die Bischöfe verwaltet hatten, wieder zurück-

[1]) 1, 1 § 14f. S. 27; § 35 S. 30 ex concessione imperiali vigore decreti Passoviensis.

[2]) Vgl. oben S. 3.

gestellt worden sei, nachdem es vorher unter dem Papsttum der weltlichen Obrigkeit entzogen worden war. In der Frage nach dem Recht der weltlichen Obrigkeit in der Kirche stehen sie grundsätzlich auf dem Boden der lutherischen Lehre.

Und nicht anders ist es in ihrer Anschauung vom Predigtamt. Joachim hat das ius episcopale von vornherein von Gottes Wort und den gottesdienstlichen Handlungen getrennt. Sie, d. h. doch eben der Inhalt des Predigtamts, gehören also gerade nicht zum ius episcopale, auch nicht zum ordo, der in ihm beschlossen ist: das Predigtamt wird daher bei der Beschreibung von dessen Inhalt nicht mit genannt. Und für Matthias ist zwar die öffentliche Predigt das vornehmste Stück des bischöflichen Amts.[1]) Aber auch er nennt weder sie noch die übrigen Stücke, die nach reformatorischer Anschauung den Inhalt des Predigtamts ausmachen, unter den Bestandteilen des ordo oder einer der beiden leges.

Das ist doch offenbar Absicht. Gerade von ihrer lutherischen Überzeugung aus lassen sie diese Stücke absichtlich aus dem Spiel. Sie haben es bei ihrer Darstellung des ius episcopale nicht mit dem Bischofsamt, wie es die Reformatoren ansehen, d. h. dem Predigtamt zu tun, sondern nur mit dem Episkopat, wie er sich im Bereich des Papsttums darüber erhoben hat. Sie handeln nur von den Befugnissen, die nach kanonischem Recht den Bischöfen allein zustehen, und lassen die, die sie mit den Dienern des Worts teilen, beiseite.

Und noch auf eins möchte ich aufmerksam machen. Wenn sie im ius episcopale ein Gut sehen, das die Landesherren A. C. nur als Treuhänder innehaben, so folgt daraus, daß sie es im gegebenen Fall wieder zurückerstatten müssen.[2]) Es ist aber bekannt, wann der Friede von Augsburg diesen Fall gegeben sieht, nämlich wenn eine friedliche Vereinigung der jetzt noch getrennten Bekenntnisse eintreten wird. Eine solche können aber die Stephani als

[1]) 1, 14 § 86 S. 135: „Episcopi principale officium et dignitas est, quod verbum Dei publice praedicandi et docendi potestatem habet, cum hoc munus proprium sit episcopi." [2]) Vgl. S. 5 Anm. 4.

gute Lutheraner[1]) sich doch wohl nur so denken, daß die päpstlichen Gegner sich zum Luthertum bequemten. Könnten sie aber dann der Meinung sein, daß das, was nach ihrer Überzeugung den weltlichen Obrigkeiten nach Gottes Willen gehörte, wieder an die Bischöfe zurückfiele, daß deren alte Gewalt wiederkehrte? Auch von dieser Seite drängt sich die Vermutung auf, daß hinter der kanonistischen Konstruktion eine andere persönliche Anschauung stehe.

Wie kommen sie dann aber trotzdem zu dieser Konstruktion? Ich habe schon darauf hingewiesen: die Stephani sind Juristen und haben das kanonische Recht mit zu vertreten. Das kanonische Recht aber gilt nach der Anschauung und Praxis der Zeit auch in den evangelischen Kirchen weiter in allen den Punkten, wo es nicht durch die Grundsätze der Reformation oder andere weltliche und kirchliche Rechte abgetan ist. Davon ist auch ihre Darstellung beherrscht. Ihre Schriften wollen für beide Parteien, die Altgläubigen und den Bereich der A. C. gelten. Sie stellen das kanonische Recht dar und schildern dabei die Ausnahmen, die sich auf seiten der A. C. vor allem durch die beiden Verträge von 1552 und 1555 gebildet haben. Sie müssen vom Boden des kanonischen Rechts aus einen Weg finden, der die jetzige Lage innerhalb der A. C. erklärt. Dabei ergibt sich dann, ohne daß das in einem kanonistischen Werk gesagt zu werden brauchte oder auch nur hätte gesagt werden können, der Vorteil, daß die kirchlichen Rechte, die die Landesherren A. C. auf Grund der reformatorischen Lehre als göttliche Ordnung in Anspruch nahmen, zugleich aus den beiden Rechten erwiesen werden konnten, die die Gegner allein anerkannten, dem „kaiserlichen“ und dem kanonischen.

III.

Die Stephani sind, soviel ich sehe, die einzigen, die diese episkopalistische Lehre ganz folgerichtig vom kanonischen Recht aus entwickelt haben. Alle weiteren Juristen

---

[1]) Das Gebetbuch und die Meditationes zeigen Matth. Stephani als frommen und eifrigen Lutheraner.

und Theologen, die als Vertreter des Episkopalsystems gelten, zunächst Reinkingk und Johann Gerhard, haben es nur zu einer Kombination zwischen ihm und der altlutherischen Anschauung gebracht. Und es ist dabei vollkommen klar, daß sie die episkopalistischen Elemente von den Stephani, und zwar in der Regel von Matthias, übernommen haben.[1])

Besonders deutlich ist die Sache bei Joh. Gerhard.[2]) Man darf sich freilich bei ihm nicht nur an den Abschnitt De magistratu politico halten, wie z. B. Sohm und Rieker tun, sondern muß auch den De ministerio ecclesiastico heranziehen. Dann wird seine Arbeitsweise sofort klar. Hier in Kap. 3 Sect. 5 handelt er De iure episcopali et iure patronatus.[3]) Als Grund für die Behandlung dieser beiden Punkte gibt er an, daß sie bei der täglichen Praxis

---

[1]) Das hat schon Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten S. 4—13 hervorgehoben. Rieker hat dieses Verhältnis eigentümlicherweise geradezu auf den Kopf gestellt. Nach ihm soll aus Gerhard und Reinkingk eben zu sehen sein, „wie die Begründung der landesobrigkeitlichen Gewalt in Kirchen- und Religionssachen auf dem Passauer Vertrag nicht von Anfang an und ausschließlich auftritt, sondern sich zunächst mit der echt reformatorischen Anschauung verbindet, wonach der weltlichen Obrigkeit an sich schon der Beruf zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten ihres Landes zukommt“. Vgl. bei ihm auch S. 211, wonach Gerhard „einer späteren Auffassung vorarbeiten“ soll, „die die rechtliche Stellung der Landesobrigkeit in der evangelischen Kirche als ein eigentliches Kirchenregiment, eine bischöfliche Gewalt im Sinn des kanonischen Rechts erblickt“. Und S. 214: „Bemerken wir also bei Reinkingk noch die ursprüngliche reformatorische Anschauung .... neben der juristischen Begründung ...., so ist die erstere Gedankenreihe bei den Brüdern Stephani .... ganz verschwunden.“ — Das ist ja schon durch die Daten der verschiedenen Schriften widerlegt. Gerhard und Reinkingk berufen sich außerdem mehrfach auf Matthias Stephani.

[2]) Die erste Ausgabe seiner Loci theologici enthält im 6. Band (1619) die Kapitel 26: De ministerio ecclesiastico und 27: De magistratu politico. Die spätere schöne und meist gebrauchte Ausgabe von Cotta enthält die hierher gehörigen Stücke aus De minist. eccl. als Locus 24 in Band 12b, De mag. pol. als Locus 25 in Band 14. Die Zahlen der Paragraphen sind für De min. eccl. in beiden Ausgaben dieselben, für De mag. pol. bei Cotta um eins höher. Ich gebe die Paragraphen und Seitenzahlen Cottas in Klammern.

[3]) S. 182 ff. (Cotta S. 115 ff.).

der Wahl und Berufung von Ministern sehr häufig in Betracht kämen. Es müsse deshalb festgestellt werden, ob und wie sie gehandhabt werden könnten, ohne daß dabei die Kirche, an die ein Pastor gewählt werden solle, ihren Anteil an Wahl und Berufung ganz verlöre. Nun hat Gerhard allerdings für die Beschreibung und Einteilung der Episkopalrechte nicht das Werk Stephanis, sondern eine um wenige Jahre jüngere Abhandlung des Laurentius Ohm[1]), Tractatus canonico-politicus de iure episcopali, Basileae 1613, zugrunde gelegt. Aber sofort nachher werden die Verhältnisse des Patronats im Anschluß an und unter Berufung auf Matthias Stephani dargestellt, und man wird deshalb ohne weiteres annehmen dürfen, daß er den Gedanken, das Episkopalrecht zum Aufbau der Kirchenverfassung zu verwenden, von ihm entlehnt und nur für die Frage nach dem Inhalt jenes Rechts eine eingehendere und neuere Abhandlung benützt habe.

Die Hauptstücke des Episkopalrechts und die Verteilung der einzelnen Rechte unter sie ist bei Ohm und demgemäß bei Gerhard etwas anders als bei den Stephani: zum ordo und den beiden leges ist ein viertes, status et dignitas, gekommen, das die Titel, Privilegien und Vorrechte des Standes umfaßt. Zum ordo aber werden nun bestimmt die Rechte der öffentlichen Predigt und Lehre, der Sakramentsverwaltung und der Schlüsselgewalt, der Ordination von Geistlichen, Weihe von Kirchen, Verleihung von Pfründen, Einsetzung und Einführung in die Stellen und der Veröffentlichung von Kirchenordnungen gerechnet. Alle diese Rechte aber, der gesamte Inhalt der Episkopalgewalt, sind nun in den Verträgen der fünfziger Jahre an die Landesherren A. C. übergegangen.[2]) Jedoch üben sie sie nicht alle selbst aus, sondern überlassen einen Teil — Predigt, Sakramentsverwaltung, Schlüsselgewalt, Prüfung und Ordination — den Dienern der Kirche, während sie einen andern — Visitation, Entscheidung über kirchliche

[1]) Die erste Ausgabe Gerhards druckt fälschlich Osimius statt Ohmius; Cotta verbessert es.

[2]) De min. eccl. § 112 S. 185 (Cotta 12b, 116). De mag. pol. § 174 S. 825 (C. § 175 14, 34).

Angelegenheiten, wozu auch die Ehesachen gehören — durch ihre Superintendenten und Konsistorien ausüben und einen dritten — den Erlaß von Kirchenordnungen, Berufung von Synoden u. a. — sich selbst und allein vorbehalten, einen vierten aber — die patronatische Besetzung der Kirchenämter — mit Zustimmung der Kirche verwalten.[1])

Nun hebt aber Gerhard hervor[2]), daß die Art, wie er den Inhalt des ius episcopale bestimme, lediglich dem kanonischen Recht folge, daß darum aber doch die Rechte, die die einfachen Geistlichen[3]) oder Fürsten, Adel, Städte, Genossenschaften usw. durch Gewohnheit, Verjährung, Privileg oder Vertrag erworben hätten, ihnen auch bleiben müßten. Jene Einzelrechte, die im ius episcopale beschlossen seien, gehörten also den Bischöfen nicht so, daß sie ihnen nach göttlichem Recht ausschließlich zuständen; vielmehr sei der Begriff des ius episcopale nur das Ergebnis eines geschichtlichen Verlaufs, worin im päpstlichen Reich nach dem kanonischen Recht und der allgemeinen Praxis die Bischöfe das alles an sich gezogen hätten, obwohl nach göttlichem Recht ein Teil davon ganz oder zum Teil der Obrigkeit gehöre, ganz abgesehen davon, daß der eigentliche Inhalt des bischöflichen Amts nur öffentliche Predigt und Sakramentsverwaltung sei.

In dem Abschnitt De magistratu politico kommt Gerhard noch einmal auf die Verträge von Passau und Augsburg zurück.[4]) Nicht alles, was zu den iura episcopalia gehört, ist danach von derselben Art. Einiges, die Predigt, Sakramentsverwaltung, Schlüsselgewalt, steht nach Gottes Wort den Dienern der Kirche zu; das dürfen die bürgerlichen Obrigkeiten keinenfalls an sich ziehen, tun es auch bei uns nicht. Anderes, wie Visitationen halten, Synoden berufen, Häretiker bestrafen, den Frieden der Kirche erhalten, steht nach demselben Wort Gottes den Obrigkeiten

[1]) De min. eccl. a. a. O. — De mag. pol. § 174 S. 825 (C. § 175 S. 34) erwähnt die ministros ecclesiae nicht. Warum, wird sich später (S. 20 Anm. 3) zeigen.

[2]) De min. eccl. § 112 S. 186 (C. S. 117a).

[3]) „inferiores antistites" offenbar vom Standpunkt der Reformation aus, für die das bischöfliche Amt eben das Pfarramt bedeutet.

[4]) De mag. pol. § 179 S. 832 (C. § 180 S. 38b).

zu: diese Stücke werden zu den iura episcopalia nur in dem Sinn gerechnet, daß die päpstlichen Bischöfe sie für sich allein in Anspruch genommen haben, während sie ihnen jetzt durch den Passauer Vertrag als rechtswidriger Besitz genommen und den christlichen Obrigkeiten zurückgegeben worden sind.

Damit wird der Sinn dieser ganzen Gedankenreihe vollends zu erfassen sein. Die „bischöflichen Rechte" stellen nur eine geschichtliche Einheit dar und umfassen, am göttlichen Recht gemessen, ein ganzes Bündel von Rechten verschiedener Herkunft: ein Teil gehört von Haus aus der weltlichen Obrigkeit, ein anderer der geistlichen. Die Bischöfe sind ihrer göttlichen Bestimmung nach nur die Verwalter des geistlichen Amts im evangelischen Sinn. Unter dem Papsttum aber haben sie große Stücke des unveräußerlichen Rechts der weltlichen Obrigkeit geraubt, mit ihren geistlichen Rechten als „bischöfliches Recht" zusammengefaßt und diese Einheit als göttliches Recht ausgegeben. Dann aber ist dieses „bischöfliche Recht" 1552 einheitlich an die Landesherren A. C. übergegangen. Sie aber verteilen nun seine Verwaltung an die beiden Gewalten, denen es von Gottes und Rechts wegen gehört, und wahren auch bei dem Teil, der ihnen selbst gebührt, die Sonderart der geistlichen Dinge, indem sie sie durch Superintendenten und Konsistorien ausüben. Das, was sie sich selbst vorbehalten — so wird man hinzufügen dürfen —, können sie unmittelbar ausüben, weil ja in ihrer Hand die beiden Zweige dessen, was der weltlichen Obrigkeit gebührt, zusammenlaufen, das Regiment der bürgerlichen Dinge und das der äußeren kirchlichen Angelegenheiten.[1])

Diese Stellung der christlichen Obrigkeit begründet dann Gerhard mit der altprotestantischen Lehre in der Fassung Melanchthons von der Obrigkeit als dem custos utriusque tabulae und dem membrum praecipuum und verteidigt sie gegen die Einwürfe von päpstlicher Seite.[2])

[1]) Der externa ecclesiae politia § 178 S. 831 (§ 179 S. 37f.).

[2]) De mag. pol. § 176—179 S. 829ff. (C. § 177—180 S. 36ff.). Vgl. Rieker S. 210.

IV.

Theodor Reinkingk hat als ehemaliger ao. Professor der Rechte in Gießen, nunmehriger hessischer Rat und Assessor des Gießener Gerichtshofes, im selben Jahr, da Gerhard seinen 6. Band herausgab, 1619, seinen Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico veröffentlicht.[1]) Während seine juristische Doktordissertation Conclusiones CCXC de brachio seculari et ecclesiastico von 1616[2]) noch keinen Einfluß der Stephanischen Lehre verraten hatte, zeigt ihn der Tractatus deutlich, jedoch nur im 3. Buch De regimine ecclesiastico, dessen erster Teil (classis) von dem Recht handelt, das den weltlichen Obrigkeiten (Kaiser, Königen, Fürsten u. a.) am Kirchenregiment zukommt, während der zweite die geistliche Kirchengewalt, das Priestertum zum Gegenstand hat.

In der Art, wie er das Wesen und das Verhältnis dieser beiden Gewalten, die zusammen das regimen ecclesiasticum ausmachen, bestimmt, stellt sich Reinkingk grundsätzlich auf den Boden der lutherischen Lehre. Der Anteil der weltlichen Gewalt wird bezeichnet als cura secularis, mit der Aufgabe, die geistliche Gewalt durch äußere Riten christlich einzusetzen und zu lenken. Es ist die potestas circa ecclesiastica, der die Einführung und Erhaltung der legitimen Religion zukommt und als deren Inhaberin im Anschluß an Melanchthon die Obrigkeit als der custos utriusque tabulae bezeichnet wird. Der Beweis dafür, daß sie den weltlichen Obrigkeiten ihrem Wesen nach und von Gottes wegen zukomme, wird dann eingehend im Gegen-

---

[1]) Also nicht 1616, wie Rieker S. 231 Anm. 1 angibt. Darum kann auch zwischen Gerhard und Reinkingk kein Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Die Ähnlichkeit der beiden kommt nur davon, daß sie beide die altprotestantische Lehre mit der episkopalistischen verquicken.

[2]) Er bezeichnet sich darin als Churo-Livonius und widmet sie dem Herzog Friedrich von Livland, Kurland und Semgallen. — Den Gießener Theologen Balth. Mentzer nennt er seinen Lehrer und Gönner (S. 4). Ein zweiter Gießener Theologe, J. Feurborn, hat zu seiner Promotion Verse geliefert, die im Anhang abgedruckt sind. Beide Theologen werden im Tractatus mehrfach zitiert. Über Reinkingk vgl. v. Schulte S. 38 und Stintzing 2, 189 ff. Hier S. 198 Anm. 1 auch seine erbaulichen Schriften.

satz zu den päpstlichen Ansprüchen begründet. Auch im zweiten Teil ist die lutherische Grundlage deutlich: die geistliche Gewalt, das Priestertum hat in erster Linie die „Lehre", in zweiter die Zucht. Zur Lehre aber gehört nicht nur die Predigt, sondern auch die Verwaltung der Sakramente, eine Bestimmung, die nur auf dem Boden der Reformation möglich ist.

Aber Reinkingk will nun nach der Sitte seiner Zeit seinen Stoff so darstellen, daß das, was den beiden Kirchenparteien gemeinsam ist, zusammen behandelt werden und die Besonderheiten der A. C. innerhalb dieses Rahmens bleiben können. Das ist nur möglich, wenn das kanonische Recht die gemeinsame Grundlage bleibt und die Abweichungen von ihm auf andere Rechtssatzungen zurückgeführt werden. So werden denn überall neben dem kanonischen auch das römische Recht, die Reichshandlungen, die Kirchenordnungen A. C., die Schriften der Kirchenväter, Reformatoren und neuerer Gelehrten verwertet. Die Episkopaltheorie wird nirgends im Zusammenhang erörtert, sondern nur an einzelnen Punkten herangezogen.

Im ersten Teil werden dann die einzelnen Gebiete, die unter die weltliche Gewalt fallen, durchgegangen und ihre Verhältnisse dargestellt: Feststellung des Kalenders (c. 2), Kirchengüter (c. 3), Berufung von Synoden (c. 4), Bestrafung der Ketzer (c. 5), Berufung der Geistlichen (c. 6), Visitation (c. 7), Unterhalt der Geistlichen (c. 8), Patronat und Vogtei (c. 9), kirchliche Konsistorien und Gerichtsstand der geistlichen Sachen (c. 10).

Dabei tritt dann aber ein Unterschied hervor. Bei den Nrn. 2. 4. 6. 8 ergibt sich die Rolle aller weltlichen Obrigkeiten für beide Kirchenparteien im Anschluß an die lutherischen Grundsätze aus dem Wesen der weltlichen Gewalt oder aus den Rechten. Bei den Nrn. 5. 7. 9 und 10 dagegen handelt es sich nur um die Landesherren A. C., aber nicht in ihrer Eigenschaft als weltliche Obrigkeit, sondern als Erben der Bischöfe, deren Gewalt sie in den Verträgen von 1552 und 1555 erworben haben.[1]) Hier wird also von der episko-

[1]) C. 5 § 11—13 S. 321f.; C. 7 § 9 S. 329a; C. 9 § 56 S. 337b.

palistischen Theorie Gebrauch gemacht, vor allem in c. 10 § 1—7[1]), wo von den Konsistorien gehandelt und Anlaß genommen wird, darzulegen einmal die Wirkungen jener Verträge für die Landesherren, daß die bisherige Gewalt der Bischöfe in ihren Gebieten an sie übergeht, sodann die Natur dieser Übertragung als einer Rückgabe ursprünglichen Besitzes, ferner die Frage, wieweit nun die Landesherren diese Gewalt ausüben dürfen: nicht auf dem Gebiet des ordo, d. h. der Predigt, Sakramentsverwaltung und Schlüsselgewalt, und durch wen sie sie ausüben: ihre Konsistorien. Das ist der Abschnitt, der fast allein unmittelbar für Reinkingks Stellung zum Episkopalsystem in Betracht kommt und der deshalb immer wieder angeführt wird. Was aus der zweiten Abteilung (classis) des dritten Buchs dafür entnommen werden kann, sind nur wieder beiläufige Bemerkungen darüber, wie sich die geistliche Kirchengewalt im einzelnen in den Gebieten der A. C. durch den Passauer Vertrag und Augsburger Frieden gestaltet hat.[2])

So geht also Reinkingk grundsätzlich ganz von der lutherischen Lehre vom Wesen der weltlichen Obrigkeit aus, wendet aber da, wo die Gebiete A. C. besondere Verhältnisse aufweisen, zur Erklärung und Begründung die episkopalistischen Gedanken an. Darin unterscheidet er sich also nicht eigentlich von den Stephani, nur daß es bei ihm deutlicher und unmittelbarer hervortritt, während bei den Stephani die lutherischen Grundsätze viel mehr im Hintergrund bleiben. Er geht auch viel weniger als sie und Gerhard, der schematische Vollständigkeit anstrebt, auf die einzelnen Seiten der Episkopalgewalt ein; er schweigt von den Bestandteilen der iurisdictio: die beiden leges werden bei ihm nur ganz kurz erwähnt, ohne daß gesagt wird, was zu ihnen gehört.[3]) Dagegen bestimmt er den Inhalt

---

[1]) Mehr beiläufig in § 19. 21. 26. 41 S. 341 ff. bei der Erörterung der einzelnen Sachen, die unter das geistliche Forum gehören.

[2]) C. 2 § 13 S. 347a und § 26 S. 348a. Auch C. 3 § 10 S. 350b.

[3]) III 1, 10 § 3 S. 340a: Den Reichsständen A. C. kommt die bischöfliche Jurisdiktion zu tam in his quae sunt ordinis quam quae sunt iurisdictionis episcopalis ac legis dioecesanae. Vgl. übrigens auch unten bei V S. 22.

des ordo eher wie Gerhard und nicht wie die Stephani: gerade das, was sie von der ganzen bischöflichen Gewalt ausgeschlossen hatten, der Inhalt des lutherischen geistlichen Amts, die Verwaltung des Worts in Predigt, Sakramenten und Schlüsselgewalt, macht bei ihm den ordo aus.[1]) Dieser Unterschied erklärt sich eben daraus, daß bei ihm und Gerhard die lutherischen Grundlagen viel stärker beibehalten werden. Er wirkt nun aber auch auf die weitere Darstellung. Denn nun müssen besondere Bestimmungen dagegen getroffen werden, daß der Inhalt des ordo ohne weiteres zu den Rechten und Aufgaben der Landesherren A. C. gezählt werden könnte.

V.

Eigentümliche Gedanken, die über Gerhard hinausgingen, hat Reinkingk nicht[2]), und wenn man ihn und Gerhard zusammen als Vertreter einer besonderen Richtung innerhalb des Episkopalsystems bezeichnet, so ist das ein Irrtum.

Man unterscheidet freilich längst und allgemein in der Geschichte des Episkopalsystems zwei Richtungen, die Devolutionstheorie der Stephani und die Restitutionstheorie bei Gerhard, Reinkingk und den Späteren. Nach den Stephani soll im Passauer Vertrag das ius episcopale den Landesherren A. C. neu übertragen[3]), nach den andern aber zurückgegeben worden sein. Daß das für die Stephani nicht eigentlich zutrifft, habe ich schon oben gezeigt: von den drei Stücken des ius episcopale ist offenbar nur der ordo und vielleicht die lex dioecesana dem Wesen der weltlichen Gewalt bisher fremd gewesen, die Jurisdiktion dagegen zurückgegeben worden.

Ebendas ist nun aber der Sinn auch bei Gerhard und Reinkingk. Es ist nicht richtig, daß nach ihnen der Passauer Vertrag den weltlichen Obrigkeiten den ganzen

[1]) III 1, 10 § 5 S. 340b.

[2]) Vgl. die Darstellung bei Rieker S. 213f.

[3]) Daß das Wort „Devolution" bei ihnen nicht vorkomme, hat z. B. schon Stahl S. 5 Anm. 5 gesagt.

Umfang der iura episcopalia in kanonischem Sinn zurückgegeben habe.[1]) Die Worte Gerhards, die z. B. Rieker zum Beweis dafür anführt[2]), beziehen sich nicht auf den Gesamtinhalt des ius episcopale, sondern deutlich nur auf den Teil, der übrigbleibt, nachdem die Aufgaben des geistlichen Amts ausgeschieden sind, also den die Bischöfe einst dem weltlichen Regiment entzogen haben, d. h. die Stücke, die auch nach altprotestantischer Anschauung ihm gebühren.[3]) Die weltlichen Obrigkeiten A. C. haben also in Passau und Augsburg zurückerstattet bekommen nur, was ihnen auch nach göttlichem Recht gebührte. Was darüber hin-

---

[1]) Z. B. Rieker S. 211f.

[2]) De mag. polit. §. 179 S. 832 (C. § 180 S. 38b): „Ea vero ad iura episcopalia referuntur" usw.

[3]) Der Satz ist so angelegt: Nicht alles, was zu den iura episcopalia gehört, ist von derselben Art. Ein Teil (quaedam) — Predigt und Sakramentsverwaltung — steht den Bischöfen, d. h. nach der Terminologie des göttlichen Worts den Dienern der Kirche zu, und daran (ea) hat die Obrigkeit kein Recht. Der andere aber (wieder quaedam) — Visitationen veranstalten, Synoden berufen, Ketzer bestrafen, für die Ruhe der Kirche sorgen — steht nach Gottes Wort der Obrigkeit zu, und der (ea vero usw.) gehört zu den bischöflichen Rechten, nicht zu dem, was nach Gottes Wort das bischöfliche Amt ausmacht (also Bischofsamt = Predigtamt!), sondern zu dem, was die Bischöfe unter dem Papsttum der Obrigkeit entzogen haben und was ihr jetzt in Passau zurückgegeben worden ist. Gerhard unterscheidet also deutlich das wirkliche, apostolische Bischofsamt, das die Obrigkeit nichts angeht, und das falsche, päpstliche, das Rechte der Obrigkeit usurpiert hat und sie nun hat zurückgeben müssen. Auch die Interpunktion ist in der ersten Ausgabe ganz deutlich. Ea und ea vero stehen beidemal nach dem etc., das die einzelnen Stücke des wahren und des verfälschten Bischofsamts abschließt, ohne weitere Interpunktion mit kleinen Buchstaben. Die beiden quaedam aber sind durch : getrennt. — Damit fällt also auch der Vorwurf, den Rieker gegen Gerhard erhoben hat, daß das, was nach seinen allgemeinen Gründen (§ 172—174 [C. 173—175]) der weltlichen Obrigkeit zustehe, etwas anderes sei als das, was durch die ratio specialis des Passauer Vertrags ihr zukomme. Hier hat eben Gerhard deutlich nicht den gesamten Inhalt der bischöflichen Rechte im Sinn, sondern nur die, die sich auf die externa ecclesiae politia beziehen. Darum läßt er hier eben weg, was zum geistlichen Amt gehört und nennt nur, was die Kirchen durch ihre Superintendenten und Konsistorien ausrichten lassen (vgl. oben S. 14 Anm. 1). So stimmt diese Ausführung durchaus mit dem Inhalt von § 176—179 (C. § 177—180), wo sich Gerhard mit den Einwürfen der Päpstlichen abgibt.

ausgeht, ist ihnen neu zugewachsen. Deshalb unterscheidet Gerhard ganz sorgfältig: die geistlichen Rechte überlassen sie den Dienern der Kirche, die andern üben sie selbst unmittelbar oder durch ihre Superintendenten und Konsistorien aus.[1]) Von einer förmlichen Abtretung der geistlichen Rechte an das geistliche Amt ist freilich nicht die Rede. Das wäre auch wohl nicht das richtige. Sie nehmen es, wenn man es ganz scharf ausdrücken will, gleichsam überhaupt nicht in die Hand, auch nicht, um es den rechtmäßigen Inhabern zurückzugeben, sondern lassen es einfach liegen, damit die Diener der Kirche es nun wieder an sich nehmen und verwalten.

Und wie steht es nun bei Reinkingk? Im 10. Kapitel der ersten Abteilung seines dritten Buchs stellt er fest, daß (§ 1) die Jurisdiktion der päpstlichen Bischöfe in den Gebieten der A. C. in Passau und Augsburg suspendiert worden sei und daß darum (§ 2) den Landesherren die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit „kraft habender landesfürstlicher Obrigkeit" zustehe und von ihnen ausgeübt werde. Damit sei aber (§ 3) den weltlichen Obrigkeiten die kirchliche Gerichtsbarkeit nicht sowohl gegeben, als zurückgegeben worden.[2]) Und wie Erzbischöfe, Bischöfe und viele Prälaten durch die Gnade der Kaiser[3]) beide Gewalten gewonnen und längst ausgeübt hätten, so sei es noch viel billiger, daß auch weltliche Reichsstände aus den gewichtigsten Gründen beide Arten von Jurisdiktion an sich nähmen[4]) sowohl in dem, was zum ordo, als in dem, was zur iurisdictio episcopalis und lex dioecesana gehöre.

Hier ist nun vor allem auf die Terminologie zu achten. An Stelle von ius episcopale, wie Stephani und an andern Stellen auch Reinkingk[5]) sagen, steht in § 1—3 iurisdictio ecclesiastica. Das fällt nicht weiter auf. Auch Joachim Stephani hatte von der iurisdictio spiritualis gesprochen,

[1]) Vgl. De min. eccl. § 112 S. 185 (C. S. 116b). Oben S. 13f.

[2]) non tam data quam restituta fuit magistratibus secularibus iurisdictio ecclesiastica.

[3]) principum benignitate. [4]) decenter et convenienter usurpent.

[5]) III 1, 5 § 13 S. 322 heißt das, was die Reichsstände A. C. in Passau bekommen haben, ius episcopale, und III 1, 7 § 9 S. 329 werden ius episcopale und iurisdictio ecclesiastica als gleichbedeutend gebraucht.

und Matthias hatte sein ganzes Buch De iurisdictione ecclesiastica genannt. Nun nennt Reinkingk als Unterabteilungen dieser iurisdictio ecclesiastica (oder des ius episcopale § 3 Ende) neben ordo und lex dioecesana auch iurisdictio episcopalis: diese ist also ein Stück der iurisdictio ecclesiastica. Aber in § 5 und 6 steht statt der iurisdictio episcopalis neben ordo und lex dioecesana vielmehr iurisdictio ecclesiastica. Demnach steht dieser Ausdruck kurz hintereinander in einem weiteren und einem engeren Sinn.

Trotzdem kann kaum ein Zweifel sein, daß er in § 1 bis 3 durchweg im umfassenden Sinn steht. Denn diese Paragraphen stellen eine ganz einheitliche Erörterung dar: also muß auch der Sinn, in dem der Ausdruck am Ende von § 3 klar und deutlich steht, für das Ganze gelten. Darum scheint es, als ob Reinkingk in der Tat die restitutio auf die ganze kirchliche oder bischöfliche Gewalt einschließlich des ordo bezogen hätte, so daß wirklich, um Sohms Ausdruck zu gebrauchen, der Landesherr der erste Geistliche seiner Landeskirche wäre.

Da aber erhebt sich doch sofort das Bedenken: wie sollte Reinkingk, der ebenso stark wie Gerhard die Grundlagen der lutherisch-melanchthonischen Anschauung einhält, dazu kommen, und wie sollte er vollends den ordo als ursprünglichen Besitz der Landesherren bezeichnen, der ihnen jetzt zurückgestellt würde? Denn als den Inhalt des ordo nennt Reinkingk, wie bereits bemerkt, mit aller Bestimmtheit in § 5 öffentliche Predigt des göttlichen Worts, Verwaltung der Sakramente und Schlüsselgewalt. Er sieht in ihnen die Aufgabe des geistlichen Amts (ministerium), das er wiederum in § 4 als Priestertum, Sacerdotium bezeichnet, und damit in Gegensatz gegen das Imperium stellt. Reinkingk spricht aber weiter ausdrücklich den Landesherren nicht das ministerium oder sacerdotium zu, sondern die cura sacerdotii (§ 4), genauer cura et potestas externa circa haec [quae ordinis sunt] (§ 5), d. h. die Fürsorge dafür, daß die Aufgaben des geistlichen Amtes durch Superintendenten und Diener der Kirche der göttlichen Ordnung gemäß nach der Norm des Evangeliums ausgerichtet werden. Das entspricht dem, was Reinkingk früher im ersten Kapitel

desselben Abschnitts gesagt hatte. Da hatte er gut lutherisch im regimen ecclesiasticum unterschieden zwischen der potestas spiritualis und der cura secularis für die richtige Ausrichtung der geistlichen Gewalt, d. h. des ministerium (§ 1). Er hatte die cura secularis auch als potestas circa ecclesiastica bezeichnet, der weltlichen Obrigkeit auf Grund des göttlichen Rechts zugesprochen (§ 5. 9f.) und dem Papsttum den Vorwurf gemacht, daß es statt der Stola die Chlamys, statt des Hirtenstabs den Szepter, statt der Bibel das Schwert nehme (§ 18).

Danach aber gestaltet sich nun auch die praktische Stellung der Fürsten zu den drei Bestandteilen des ius episcopale. Allerdings haben sie das, was zum ordo gehört, mit überkommen. Aber sie befassen sich damit tatsächlich nicht, sind vielmehr durch die Grenzen ihres Amtes daran verhindert, und zwar nach göttlichem Recht, wie in § 4f. eingehend und ganz im Anschluß an die altprotestantischen Grundsätze nachgewiesen wird. Ganz anders liegt es bei den Dingen, die zu den beiden leges gehören. Wenn die Fürsten sie nicht durch ihre weltlichen Gerichtshöfe, sondern durch besondere geistliche Gerichte, die Konsistorien, ausrichten lassen, so beruht das nicht auf göttlichem Recht, sondern lediglich auf freiem löblichem Entschluß, wobei u. a. auf Matthias Stephani verwiesen wird (§ 7).

Was also den Fürsten „zurück"gegeben worden ist, kann nur die cura oder potestas externa circa ecclesiastica sein. Und damit steht auch Reinkingk ganz in der Linie der Stephani und Gerhards. Ein Unterschied zwischen Devolutions- und Restitutionstheorie besteht nicht. Überall ist die Anschauung i. w. die, daß der weltlichen Obrigkeit durch die Päpste und ihre Bischöfe gewisse Rechte, die ihnen von Gottes und Rechts wegen gehören, geraubt worden sind und daß dagegen die Verträge von Passau und Augsburg das wieder gutgemacht haben. Hier haben Gerhard und Reinkingk den Ausdruck Restitution gebraucht, die Sache war indes schon bei den Stephani vorhanden gewesen. Aber es wird andererseits auf beiden Seiten nicht nur zurückerstattet, was den weltlichen Obrigkeiten von Haus aus gehört hatte. Vielmehr wird in den

Gebieten der A. C. die alte, durch einen Entartungsprozeß entstandene bischöfliche Gewalt überhaupt aufgelöst, und nun fällt mit dem ganzen mittelalterlichen ius episcopale auch das, was den weltlichen Obrigkeiten ursprünglich nicht zugestanden hatte, der ordo einschließlich des ministerium, an die Fürsten A. C. Aber sie nehmen daraus für sich nur das, was ihnen als christlichen Obrigkeiten nach göttlichem Recht gehört, die potestas externa, überlassen dagegen das Predigtamt dem geistlichen Stand und stellen damit ebenso das ursprüngliche Wesen der christlichen Obrigkeit wie das des bischöflichen Amts, den Dienst des Worts, wieder her.

VI.

Ich verfolge die Entwicklung des Episkopalsystems nicht weiter. Christian Weber und die beiden Carpzov, der Jurist Benedikt und der Theologe Johann Benedikt II., gehen ganz in den Bahnen Gerhards und Reinkingks weiter und arbeiten mit dem Material ihrer Vorgänger. Und Stryck hat im Grund nur Tüfteleien hinzugebracht, die die Frage um nichts gefördert haben.[1]) —

[1]) Vgl. über sie Rieker S. 222—224. — Eingewirkt hat das System auch auf andere Juristen, als die genannt zu werden pflegen, z. B. auf den Jenenser Arumaeus in seinen Discursus academici de iure publico (1616ff.). Hier wird in eigenen und fremden Abhandlungen der Tractatus des Matthias Stephani zitiert (z. B. 1, 316 und 691; 2, 351 und 478 § 13f.) und seine Gedanken verwendet. Im 4. Band (1623) S. 253—389 ist auch die Jugendarbeit des Juristen Benedikt Carpzov aufgenommen: De capitulatione caesarea seu de lege regia Germanorum. Schon sie geht in den Bahnen Reinkingks und Gerhards. In seinem späteren großen Werk Iurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis wiederholt er vielfach die Gedanken und Worte der Stephani, Gerhards und Reinkingks. So sind z. B. die Sätze aus seiner ersten und zweiten Vorrede an den Leser, die Rieker S. 219 anführt, mit Ausnahme einiger ganz unbedeutender stilistischer Änderungen Wort für Wort aus Reinkingk 3, 1 Kap. 10 § 1—3 S. 340 entlehnt. Nur die Zitate aus Schriftstellern sind weggelassen. Auch der Satz I 1, 2 § 6f. 10f., der nach Stintzing 2, 206f. einen neuen Gedanken Carpzovs darstellen soll — die Zweiheit der Personen in den Landesherren A. C. —, entspricht ganz den älteren Darstellungen. Für Joachim Stephani vgl. oben S. 2—4 und S. 5 Anm. 4. Matth. Stephani III 1, 1 § 14—16 S. 27 sagt sogar ausdrücklich: Seculares .... status imperii .... duplicem sustinent personam, puta principis et episcopi. Und wenn er in § 13 als Vorgang dazu erwähnt,

Es wird nun aber deutlich sein, was die Vertreter der Mischlehre von Gerhard und Reinkingk an mit ihren Entlehnungen aus den Stephani gewonnen haben, obwohl es keiner von ihnen ausgesprochen, vielleicht nicht einmal bewußt gewollt hat. Als gute Lutheraner wissen sie, daß durch göttliche Ordnung den christlichen Obrigkeiten die Fürsorge für die Ausrichtung des geistlichen Dienstes, nicht aber diese Ausrichtung selbst zusteht. Hätte sich nun der altgläubige Teil der Reichsstände mit dem Kaiser Gottes Wort gefügt, so wäre das bischöfliche Amt im wahren evangelischen Sinn einfach den Trägern des evangelischen Ministeriums zurückgegeben worden. Da das aber nicht geschah, so blieb nur der Umweg über die Reichsstände. Dafür bot sich die episkopalistische Lehre. Aus ihr wird so viel, aber nicht mehr entnommen, als nötig ist, um außer dem kirchlichen Recht der Obrigkeit auch das evangelische Predigtamt dem Reich gegenüber wieder sicherzustellen, daß nämlich das Reich es den Landesherren überläßt, diese es aber sofort wieder als etwas, was sie nicht anfassen dürfen, den Dienern der Kirche überlassen, so daß die göttliche Ordnung wiederhergestellt und zugleich reichsrechtlich gesichert ist.

Endlich aber möchte ich noch eine Wirkung hervorheben, die das Episkopalsystem als Ganzes, wenn ich recht sehe, gehabt hat, ohne daß es seine Absicht gewesen wäre.

Zum ius episcopale der Landesherren A. C. gehörte auch der ordo, d. h. die Weihegewalt. Sie schrumpft auf evan-

---

daß auch die päpstlichen Bischöfe solche doppelte Persönlichkeit darstellen, eine weltliche und eine geistliche, so ist das offenbar die Vorlage, nach der Reinkingk III 1, 10 § 3 geschrieben hat (vgl. oben S. 21 zu Anm. 3 u. 4). Wenn also Reinkingk III 1, 7 § 9 S. 329 sagt, die Visitation sei in den Ländern A. C. ius et sequela iuris territorialis propter suspensam iurisdictionem Pontificiam (vgl. auch „kraft habender landesfürstlicher Obrigkeit" oben S. 21), so kann ich darin nicht mit Stintzing (und Schulte) den Beweis sehen, daß Reinkingk nicht Episkopalist, sondern „gemäßigter Territorialist" gewesen sei. Wie er die Wirkung jener Suspension sonst ansieht, ist ja deutlich. Ohne Zweifel wirkt aber allerdings auch in jenen Worten die altlutherische Auffassung nach. Übrigens hat Carpzov auch jene Worte „kraft habender landesfürstlicher Obrigkeit" usw. oder vigore superioritatis in seinen beiden Vorreden abgeschrieben. Er müßte also auch als Territorialist in Anspruch genommen werden.

gelischem Gebiet im wesentlichen auf das Recht der Ordination und der vorangehenden Prüfung der Geistlichen zusammen.[1]) Damit war nun der Einfluß der Landesherren A. C. auf die Besetzung der geistlichen Stellen begründet, jedoch im Sinn der Stephani ohne Zweifel nur im Bereich der Kirchen A. C. Kaum wird anzunehmen sein, daß sie dabei an Verhältnisse gedacht hätten, wie sie sich erst im Lauf des 17. Jahrhunderts bildeten, daß unter evangelischen Landesherren noch organisierte Kirchengemeinden des alten Glaubens bestanden.[2]) Aber nach dem Westfälischen Frieden wurde das anders. Da waren im brandenburgisch-preußischen Staat, vor allem in seinen westlichen Teilen, Gebiete vereinigt, in denen eine größere Anzahl von katholischen Gemeinden und geistlichen Anstalten bestanden, die doch nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens über das Normaljahr keinen Anspruch auf Fortbestand des Kirchenregiments ihrer Diözesanbischöfe hatten. Für sie galt also die Bestimmung des Friedens, wonach das ius dioecesanum et tota iurisdictio ecclesiastica jeder Art gegen die Landesherren und ihre Untertanen bis zum friedlichen Austrag des Religionsstreits aufgehoben sein sollten.[3]) Dabei war aber eben nicht gesagt, ob in dem ius dioecesanum auch die Weihegewalt der Bischöfe eingeschlossen und darum nach der älteren Auffassung der evangelischen Stände an den Landesherrn übergegangen sei. Aber gerade der Ausdruck ius dioecesanum wird wohl durch seine Verwandtschaft oder Identität mit dem ius episcopale der älteren Theorie für den Großen Kurfürsten unzweifelhaft gemacht haben, daß ihm in solchem Fall auch die potestas ordinis zugefallen sei, natürlich nur in dem Sinn, daß er die Personen bestimmen könne, die nach katholischer Anschauung zu ihrer Ausübung befähigt wären und sie nun in seinem Gebiet sollten ausüben dürfen. Danach hat er dann ja auch gehandelt.

[1]) Daß nach Joachim Stephani auch die Visitation und sogar die Verwaltung des Kirchenguts dazugehört, mag hier außer Betracht bleiben.

[2]) Das Herzogtum Preußen, wo es solche Gemeinden schon damals in kleiner Zahl gab, stand außerhalb des Reichs: Passauer Vertrag und Augsburger Friede wirkten also nicht bis dorthin.

[3]) JPO. 5, 48.

II.

Eine angebliche Urkunde Papst Gelasius' II. für die Regularkanoniker.

Von
Herrn Prof. Dr. **Wilhelm Levison**
in Bonn.

Die im folgenden mitgeteilte Urkunde findet sich auf einem Pergamentblatt, das Pfarrer D. Carl Erbes in Castellaun vom Einband eines Cölner Druckes, des sogenannten Ambrosiasters, aus dem Jahre 1530 losgelöst hat, den er 1882 von dem Antiquariat Windprecht in Augsburg erworben hatte.[1]) Der Band gehörte vordem den Karmelitern zu Dinkelsbühl in Mittelfranken laut der Eintragung auf dem Titelblatt: 'Sum ff. (= fratrum) Carmel. Dinckelsp.'; unten hat dort noch ein späterer Besitzer: 'Jos. Müller Pf(arrer)' seinen Namen verzeichnet. Das Pergamentstück hat Herr Erbes Herrn Professor D. Dr. Hans Achelis in Bonn geschenkt, der es der dortigen Universitätsbibliothek zu übergeben beabsichtigt und mich zu dieser Veröffentlichung veranlaßt hat.

Das Stück besteht aus zwei von je einer Hand des 12. Jahrhunderts in Bücherschrift beschriebenen Blättern, die zusammengenäht worden sind, um dem Einband jenes Druckes als äußere Hülle zu dienen, und die durch Beschneiden und an der Außenseite durch Abreiben der Schrift stark gelitten haben. Das größere Bruchstück, das den hinteren Deckel und den Rücken[2]) bekleidete und mit

---

[1]) 'Divi Ambrosii episcopi Mediolanensis commentarii in omnes Divi Pauli epistolas, ex restitutione D. Erasmi diligenter recogniti. Coloniae Apud Ioannem Gymnicum An. M.D.XXX. mense Ianuario.' Die Angaben über die Herkunft des Blattes verdanke ich einer freundlichen Mitteilung von Herrn Pfarrer Erbes.

[2]) Hier ist noch ein Schildchen mit dem Bibliothekszeichen (von Dinkelsbühl?) B aufgeklebt.

einem Rande noch auf den Vorderdeckel hinübergriff, umfaßt ein Doppelblatt, dessen eine Hälfte allerdings zum großen Teil abgeschnitten ist, und enthält Bruchstücke aus dem 4. Buch eines verkürzten Textes von Amalars Werk De ecclesiasticis officiis.[1]) Daran ist ein kleineres Blatt (jetzt 16 × 8,5 cm) angenäht, das den größeren Teil des Vorderdeckels schützte und die Abschrift einer Papsturkunde enthält. Durch Abschneiden ist vorn die rechte, hinten die linke Seite unvollständig geworden, ebenso unten die letzte Zeile der Vorderseite weggefallen (der untere Teil der Rückseite ist unbeschrieben); dennoch läßt sich fast überall mit Sicherheit der volle Wortlaut herstellen, den ich zunächst mitteile. Bei den Ergänzungen ist zu beachten, daß der Schreiber die üblichsten Abkürzungen verwendet und, wie die Rückseite zeigt, das Zeilenende nicht gleichmäßig ausgenutzt hat, so daß die Zahl der verlorenen Buchstaben am rechten Rande der Vorderseite ein wenig schwanken kann. Der Anfangsbuchstabe G ist durch besondere Größe und rote Farbe hervorgehoben.

Papst Gelasius (II.) schreibt allen Kanonikern, wie dankbar er Gott sei für die Erneuerung des kanonischen Lebens nach der Weise der Urkirche, das derselben Wurzel wie das Mönchtum entsprossen sei, bestätigt den Lebensplan der Kanoniker, erteilt allen, die sich in ihren Stiftern

[1]) Auf der stark abgeriebenen Vorderseite der vollständigeren Blatthälfte sind Teile von IV 10 (Migne 105 Sp. 1191) erkennbar, auf der Rückseite findet sich der Rest von IV 10 von '[soc]ietatem. Deinde sequitur lectio pro admonitione' an (ebd. Z. 1 von unten), dann IV 11 ('De cottidianis nocturnis') und von 12 ('De cottidianis matutinis') der Anfang (bis in Sp. 1193 hinein). Der andere Teil des Doppelblattes, von dem kaum die linke Hälfte erhalten ist, beginnt in IV 29 von '[septi]formis [operatio — congruere]. Et iterum: Octava' bis 'a solis occubitu usque [ad solis occubitum]' (Sp. 1216 Z. 3 von unten bis Sp. 1218); es schließt sich auf der Vorderseite noch der Anfang von IV 37 (Sp. 1229) an: 'Ubi sanctus Ieronimus exponit il[lud ad Galatas: Dies observatis et mens]es et tempora et annos. Tim[eo]', gleichwie sich auf der Rückseite weitere Reste desselben Kapitels (bis Sp. 1230) erkennen lassen. Herr P. Cunibert Mohlberg O. S. B. aus Maria-Laach hat mich beim Ermitteln des Textes auf die rechte Spur gebracht, wofür ihm auch hier bestens gedankt sei.



darauf verpflichten, Segen und Absolution, verbietet Änderung ihrer Lebensordnung und das Verlassen des Claustrums ohne Erlaubnis von Propst und Kongregation und macht die Zulässigkeit der Aufnahme an anderen Orten von dem Vorliegen eines Erlaubnisschreibens abhängig. 1118—1119.

Gelasius servus servorum Dei omnibus in can[onico ordine secundum] | [2] Deum viventibus salutem et gratiam in Christo Iesu [atque coepti sacri ordinis] | [3] nitidam perseveranter[1]) observare puritatem. Sancto [Spiritui gratias agimus], | [4] cuius instinctu circa canonicum ordinem vos, fr[atres], | [5] fervorem et studium habere cognoscimus. O[mnipotenti] | [6] Domino, cuius *melior est misericordia super vitas*[2]), gratias agim[us, quia vos estis, qui] | [7] sanctorum patrum vitam probabilem renovatis et apo[stolicę insti]- | [8] tuta doctrinę, primordiis ęcclesię sanctę inolita, sed cres[cente ęcclesia iam] | [9] pene deleta, instinctu sancti Spiritus suscitatis. Duę [enim ab ęcclesię sanctę] | [10] primordiis vitę eius sunt filiis institutę: una, qua i[nfirmorum debi]- | [11] litas retinetur, altera, qua forciorum virtus beata [perficitur; una] | [12] remanens in Segor parvula, altera ad montis [altiora conscendens][3]); | [13] una lacrimis et elemosinis cottidiana peccata [redimens, altera] | [14] cottidiana instantia merita ęterna conquirens. [Alteram tenentes] | [15] inferiorem bonis terrenis utuntur, alteram sequen[tes superiorem] | [16] bona terrena despiciunt ac derelinquunt. [Hęc autem, quę] | [17] a terrenis divino fervore divertitur, in duas [unius pene eiusdemque] | [18] propositi dividitur portiones, canonicorum atque monac[horum. Harum | [19] secunda] per divinam misericordiam frequentata satis iam se[culo universo elu- | [20] cet; pri]ma vero, decalescente fervore[4]) fidelium, iam pe[ne omnino de-] | [21] fluxit. Hanc martyr et pontifex Urbanus insti[tuit[5]), hanc Au-] | [22] gu-

---

[1]) 'perseverantur' Hs. [2]) Psalm 62, 4.

[3]) Vgl. Genesis 19, V. 17—22 und 30.

[4]) Eine neuere Hand hat an dem abgeriebenen Worte herumgebessert, das jetzt wie 'fertoris' aussieht.

[5]) Vgl. Decretales Pseudo-Isidorianae ed. Hinschius S. 143f.

stinus suis regulis ordinavit, hanc suis epistol[is Hieronimus] | [23] informavit. Non minoris itaque estimandum est mer[iti vitam hanc] | [24] ęcclesię primitivam, aspirante ac prosequente Domini spiritu, su[scitare quam] | [25] florentem monachorum religionem eiusdem spiritus perseve[rantia custo-] | [26] dire. Vestrum ergo propositum nostri auctoritate offic[ii confirmamus et | [27] fir]mos vos [in eo][1]) persistere adh[ortamur et tamquam Deo exhortante per nos] | [28] obsecramus. Quam ob rem omnibus in cenobiis[2]) [vestris vitam canonicam secundum huius tenorem ordinis[3]) profitentibus et in ea, adiuvante Domino, || [1] permanentibus nos licet i]ndigni apostolorum vicarii eorum ac nostram benedictio- | [2] [nem peccatorumque abs]olutionem, potestate illis a Domino indulta, concedimus, | [3] [constituentes, ne cu]iquam liceat omnino hunc vestri statum [ordinis][4]) commutare, | [4] [cuius tantus in tot ter]rarum partibus fructus exuberat, ut plures | [5] [ęcclesię vestri saporis] dulcedine condiantur. Statuimus etiam, ne | [6] [professionis canon]icę quispiam, postquam Dei vice super caput sibi | [7] [hominem imposue]rit[5]), alicuius levitatis instinctu vel distric- | [8] [tioris religionis] obtentu ex eodem claustro audeat sine praepositi[6]) | [9] [totiusque congregati]onis permissione discedere; discedentem vero ut | [10] [nullus abbatum] vel episcoporum,

---

[1]) ‘in eo’ fehlt in der Hs.

[2]) Die nächsten Buchstaben sind nicht mehr lesbar, und die letzte Zeile der Seite ist abgeschnitten; mit ‘. . . .ndigni’ beginnt die Rückseite, deren linker Rand ebenfalls durch Wegschneiden unvollständig geworden ist.

[3]) So die Privilegien Urbans II. für Rottenbuch und St. Rufus und die Legatenurkunde von 1124; ‘secundum beati Augustini regulam profitentibus’ die Urkunde Urbans für Maguelonne und die Calixts II. für Mende (s. unten über diese Urkunden).

[4]) ‘ordinis’ fehlt in der Hs.

[5]) Vgl. die Regel Benedikts c. 2 über den Abt: ‘Christi enim agere vices in monasterio creditur’ (ebenso c. 63) und c. 7: ‘Et ut ostendat sub priore debere nos esse, subsequitur dicens: Inposuisti homines super capita nostra’ (Psalm 65, 12).

[6]) So auch die Privilegien für Rottenbuch, Maguelonne und Mende, während die Urkunden Urbans II. für St. Rufus und St. Quentin bei Beauvais und die Legatenurkunde für Norbert ‘abbatis’ statt ‘praepositi’ haben.

nullus monachorum sine communium | [11] [litterarum cautio]ne suscipiat, auctoritate Dei et nostra interdicimus. | [12] [Vos ergo, filii in Christo] carissimi, dilectioni nostrę studiis semper prestan- | [13] [tioribus respond]entes, strennue quę Deo promisistis implere sata- | [14] [gite. *Luceat lux*] *vestra coram hominibus, ut videant vestra bona* | [15] [*opera et glorific*]*ent Patrem vestrum, qui in celis est.*[1]) Cuius Patris | [16] [hęc, ut firma per]maneant, et Filii et Spiritus sancti virtute sancimus.

Der Rest der Seite, jetzt noch etwa elf Zeilen, ist freigelassen.

Wenn sich der trümmerhafte Text der Urkunde so gut wie sicher ergänzen läßt, so deshalb, weil mehrere andere Privilegien größere oder kleinere Teile des gleichen Wortlautes aufweisen. Ich kann folgende anführen, ohne damit Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen[2]):

1. Urban II. für das Chorherrenstift Rottenbuch (Raitenbuch) im Bistum Freising 28. Januar 1092 (Jaffé I² Nr. 5459; Brackmann, Germania pontificia I 375 Nr. 2).[3]) Die Urkunde wiederholt in der Hauptsache ein älteres Privileg von 1090 (Jaffé Nr. 5428; Brackmann a. a. O. Nr. 1)[4]), in dessen Wortlaut das unserem Text entsprechende Stück mitten hineingeschoben ist. Lediglich dem Privileg von 1092 sind die Sätze entnommen, die Gerhoh von Reichersberg in seinem Kommentar zum 64. Psalm mitgeteilt (MG. Libelli de lite imp. et pontif. III 474) und mit den Worten eingeleitet hat: 'Multo rectius obtulit

---

[1]) Matth. 5, 16.

[2]) Von päpstlichen Privilegien für Regularkanoniker mit sachlich in dem einen oder andern Punkte übereinstimmendem, aber in der Fassung trotz kleiner Anklänge abweichendem Formular sehe ich absichtlich ab, so von den Urkunden Urbans II. für die Kanoniker von Cahors, Avignon und St. Rufus von 1095 (Jaffé I² Nr. 5573, 5578, 5579; Migne 151 Sp. 423, 426, 427, die letzte Urkunde auch bei Chevalier, Codex diplomaticus S. Rufi [s. S. 32 Anm. 3] S. 9 Nr. 6).

[3]) Monumenta Boica VIII 8ff.; Migne 151, 337ff. Vgl. A. Brackmann, Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia I, 1912, S. 14ff.

[4]) J. v. Pflugk-Harttung, Acta pontificum Romanorum inedita II 146 Nr. 180.

rectiusque divisit Urbanus papa II. de ordine canonico scribens regularibus clericis in hunc modum.' Hat man auch bisher die Zugehörigkeit des nun folgenden Stückes zu dem Privileg für Rottenbuch nicht erkannt und darin ein selbständiges Schreiben Urbans gesehen (Jaffé Nr. 5761), so finden sich doch alle Sätze in jener Urkunde von 1092 wieder, der Anfang ('Oportet nos, qui — videant equitatem') in der Arenga des auf das Privileg von 1090 zurückgehenden Teils, der Rest ('Omnipotenti ergo Domino — perseverantia custodire') in den hier in Betracht kommenden Zusätzen von 1092, und eine ganze Reihe von Lesarten bestätigt die Abhängigkeit Gerhohs von dem zweiten Privileg für Rottenbuch.[1]) Zur Erklärung genügt es, daran zu erinnern, daß der spätere Propst von Reichersberg eben in jener Gründung Herzog Welfs in den zwanziger Jahren zweimal eine Zuflucht gefunden hatte.[2]) Sein Text hat also neben dem Privileg von 1092 keine selbständige Bedeutung.

2. Urban II. für den Abt Arbert des Chorherrenstiftes St. Rufus bei Avignon 1088/99 (Jaffé I² Nr. 5763).[3]) Ein Bruchstück daraus ('Statuimus, ne professionis — cautione suscipiat') ist durch Vermittelung Ivos von Chartres[4]) in Gratians Decretum aufgenommen worden (C. XIX qu. 3 c. 3).

---

[1]) Den Zusammenhang des von Gerhoh gebotenen Textes (G) mit dem bisher nicht ganz fehlerfrei gedruckten Privileg für Rottenbuch (R) zeigen folgende Worte, bei denen ich die entsprechenden Lesarten der übrigen vergleichbaren Urkunden voranstelle: doctrinae] 'disciplinae' GR; inolita] 'exorta' GR; bonis terrenis] 'terrenis bonis' GR; informavit] 'hanc Gregorius Augustino Anglorum archiepiscopo instituendam praecepit' fügen GR hinzu.

[2]) Vgl. Sackur, MG. Libelli III 131f.

[3]) Veröffentlicht von Ulysse Chevalier, Codex diplomaticus ordinis Sancti Rufi Valentiae (Collection de cartulaires dauphinois IX), 1. Lieferung, Valence 1891, S. 8—9 Nr. 5. Ich weiß nicht, weshalb Chevalier die, soweit ich sehe, nur durch die Zeit Urbans II. (1088—99) datierbare Urkunde in die Jahre 1092—99 gesetzt hat; doch ist der Ansatz wohl richtig, wie man vielleicht aus einer Abweichung gegenüber dem Privileg für Rottenbuch schließen darf, vgl. unten S. 37f.

[4]) Decretum VI 411 (Migne 161, 533). P. Ewald, Neues Archiv V 372 Anm. 6 hat irrtümlich die Quelle in dem anderen Privileg Urbans für St. Rufus von 1095 (Jaffé I² Nr. 5579; s. oben S. 31 Anm. 2) gesehen.

3. Urban II. für das Chorherrenstift St. Paul bei Narbonne 19. März 1093 (Jaffé Nr. 5482).[1])

4. Urban II. für das Chorherrenstift St. Quentin bei Beauvais 11. November 1093 (Jaffé Nr. 5496).[2])

5. Urban II. für die Kanoniker von Maguelonne 14. März 1095 (Jaffé Nr. 5550).[3])

6. Calixt II. für die Kanoniker von Mende 1123 (Jaffé Nr. 7025).[4])

7. Urkunde zweier Kardinallegaten, des Presbyters Petrus Leonis und des Diakons Gregor von S. Angelo, für Norbert (den Stifter des Prämonstratenserordens) und die ihm untergebenen Kanoniker, Noyon 28. Juni 1124 (Le Paige, Bibliotheca Praemonstratensis ordinis I, 1633, S. 390f.; Hugo, Ordinis Praemonstratensis Annales I, 1734, Probationes S. VIIIf.).[5])

[1]) Devic et Vaissete, Histoire générale de Languedoc [2] V (1875) 725ff.; Migne 151, 360f.

[2]) Analecta juris pontificii, X[e] série (vol. V 2), 1869, Sp. 531ff. Das Stift St. Quentin hatte früher der um die Erneuerung des kanonischen Lebens so verdiente Ivo geleitet, ehe er Bischof von Chartres wurde.

[3]) Migne 151, 408ff.

[4]) Ul. Robert, Bullaire du pape Calixte II, 1891, Bd. II 126 Nr. 355.

[5]) Die Drucke geben das Inkarnationsjahr 1125, und so setzt z. B. noch Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV [3. 4] (1913) 374 die Legatenurkunde an. Doch weist das 6. Pontifikatsjahr Calixts II. auf 1124, wie denn der Papst bereits am 14. Dezember dieses Jahres gestorben ist (vgl. z. B. Neues Archiv XXXV 413 Anm. 6), und so haben bereits Jos. Scholz, Vita St. Norberti, Pars prior (Breslauer Dissertation), 1859, S. 33 Anm. 80 und God. Madelaine, Histoire de saint Norbert, Lille 1886, S. 266 Anm. 1 mit Recht MCXXV in MCXXIV verbessert, zumal über die Tätigkeit derselben beiden Legaten in Frankreich Ende 1123 und im Jahre 1124 auch andere Nachrichten vorliegen; vgl. R. Zoepffel, Die Papstwahlen, 1871, S. 298f. und Hefele-Leclercq, Histoire des conciles V 1, 1912, S. 648f. Zu derselben Legation von 1123/24 gehört offenbar die von W. Wiederhold, Papsturkunden in Frankreich VI (Nachrichten der Göttingischen Gesellschaft der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 1911, Beiheft) S. 27 Nr. 5 veröffentlichte und um 1120 angesetzte Urkunde der beiden Legaten für Peter von Cluny und die Mönche von Montierneuf. An die Bestätigung von Norberts Orden bei Gelegenheit der Gallischen Legation hat Pierleoni als Anaklet II. 1130 den damaligen Erzbischof von Magdeburg erinnert; s. sein Schreiben bei Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit IV[2], 1877, S. 505 (Jaffé I[2] Nr. 8409).

Diese sieben Privilegien für Augustinerchorherren enthalten in folgender Weise Abschnitte, die der vorstehenden Urkunde vom zweiten Satze des Kontextes an entsprechen:

Omnipotenti Domino — — Spiritus suscitatis.	1	2	3	4	5	6	7
Duae enim ab — — altiora conscendens;	1	2	3	4	—	—	7
una lacrimis — — aeterna conquirens.	1	2	—	—	—	—	7
Alteram tenentes — — perseverantia custodire.	1	2	3	4	—	—	7
Vestrum ergo propositum — — per nos obsecramus.	1	2	3	4	5	6	7
Quam ob rem omnibus — — indulta concedimus, constituentes,	1	2	—	—	5	6	7
ne cuiquam liceat — — statum ordinis commutare,	1	2	—	4	5	6	7
cuius tantus in tot — — dulcedine condiantur.[1])	[1]	2	—	4	—	—	7
Statuimus etiam — — litterarum cautione suscipiat,	1	2	—	4	5	6	7
auctoritate Dei et nostra interdicimus.[2])	—	2	—	—	—	—	7
Vos ergo, filii — — virtute sancimus.	—	2	3	—	—	—	7

Nur die Anfangsworte 'Omnipotenti Domino, cuius melior est misericordia super vitas', kehren in einer Urkunde von Innocenz II. für Pontigny von 1139 wieder (Jaffé I² Nr. 7959)[3]), während ein Mandat desselben Papstes an die Kanoniker von Berchtesgaden aus den Jahren 1138/43 und ein zugehöriges Schreiben an den Erzbischof Konrad von Salzburg (Jaffé Nr. 8294/95; Brackmann I 61 Nr. 6 und 7, vgl. S. 23 Nr. 63)[4]) die Aufrechterhaltung der Augustiner-

---

[1]) Über die abweichende Fassung von 1 vgl. unten S. 38.

[2]) Die Urkunde Urbans für St. Rufus (2) und die Legatenurkunde (7) haben nur das Wort 'interdicimus'; 'auctoritate Dei et nostra' fehlt darin.

[3]) Migne 179, 412.

[4]) Die Urkunde für Berchtesgaden bei Pflugk-Harttung a. a. O. II 319 Nr. 355; das Schreiben an Konrad von Salzburg haben Gerhoh von Reichersberg im Kommentar zum 64. Psalm (MG. Libelli III 456f.) und sein Bruder und Nachfolger Arno im Scutum canonicorum (Migne 194, 1516f.) wiedergegeben.

regel und das Verbot, sie aufzugeben, mit Worten aussprechen und begründen, die in größerem Umfang mit den hier besprochenen Urkunden übereinstimmen. Und das Verbot, das Claustrum nach der Profeß ohne Erlaubnis der Kongregation und ihres Vorstehers zu verlassen, und die Forderung eines Erlaubnisschreibens vor der Aufnahme in einen anderen Konvent ist in nahezu dem gleichen, wenn auch verkürzten Wortlaut in zahlreiche Privilegien für Augustiner, Prämonstratenser und auch für andere Orden übergegangen und ein fester Bestandteil des Privilegienformulars geworden.[1]) Einen Anklang an die Ausführungen über die Geschichte der 'vita canonica' darf man vielleicht auch darin erkennen, wenn Paschalis II. 1109 den Kanonikern von S. Frediano in Lucca, als er die Exkommunikation eines gegen das Austrittsverbot sündigenden Presbyters bebestätigte[2]), von der 'vita regularis' sagte: 'Hanc beatus Augustinus tam gratanter amplexus est, ut eam suis regulis informaret'; desgleichen, wenn bei Gelegenheit der Annahme der Augustinerregel durch Norbert und seine Gefährten in Prémontré, die Weihnachten 1121 erfolgte, sein Biograph berichtet[3]): 'Sed ille — — regulam, quam beatus Augustinus suis instituit, afferri praecepit. Apostolica etenim vita — — iam optabat vivere, quam utique ab eodem beato viro post apostolos audierat ordinatam et renovatam fuisse.'

So weist unsere Urkunde einen Wortlaut auf, der einst offenbar weit verbreitet gewesen ist und von dem sicherlich sich noch weitere Spuren finden lassen, als es hier geschehen ist.[4]) Er führt zurück in die Frühzeit des erneuerten

---

[1]) M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen, 1894, S. 230 (I 8), 233 (III 8), 306 (CIV 8); vgl. Georg Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert II (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen 67/68), 1910, S. 341 ff., 369, 372, 374 f. und von den vielen Belegen z. B. Urban II. 1095 für Standalmont (Jaffé 5567; Migne 151, 419), Calixt II. 1121 für Berchtesgaden (Jaffé 6903; Brackmann I 60 Nr. 2; Robert a. a. O. I 338 Nr. 229), Honorius II. 1126 für Prémontré (Jaffé 7244; Migne 166, 1249).

[2]) Jaffé 6492; Kehr, Italia pontificia III 415 Nr. 8; Migne 163, 394.

[3]) Vita Norberti c. 12 (SS. XII 683).

[4]) Vgl. auch unten S. 43 Anm. 1.

kanonischen Lebens der Geistlichkeit, als nach des späteren Gregors VII. Eintreten zu dessen Gunsten auf der Lateransynode von 1059[1]) und nachdem er als Papst für Regularkanoniker eine neue Regel verfaßt hatte[2]), die zu keinem bedeutenderen Einfluß gelangt zu sein scheint, in der sogenannten Regel Augustins eine Norm des gemeinsamen Lebens für den Klerus aufkam, die größere Verbreitung fand und an zahlreichen Orten das Vorbild der Mönche auf die Kanoniker übertragen half[3]), nicht zum wenigsten in Baiern, aus dessen Nachbargebieten unsere Abschrift herzustammen scheint.[4]) So wird denn hier die Art solcher Kanoniker als dem Mönchtum gleichberechtigte Äußerung desselben Strebens hingestellt, wird die Lebensordnung der Regularkanoniker bestätigt, eine Änderung derselben verboten und werden jene Bestimmungen erlassen über die Unzulässigkeit des Austritts und die Vorbedingung der Aufnahme durch Bischöfe, Äbte und Mönche eines andern Konvents. Der Wortlaut in der hier vorliegenden Fassung geht, wie die genannten Urkunden zeigen, im wesentlichen bis mindestens 1092 zurück, bis in die früheren Jahre Urbans II., dessen Zeit „die wichtigen Anfänge eines ersten primitiven Formulars für die Regularkanoniker“ angehö-

---

[1]) S. die Akten von 1059 bei Mabillon, Annales ordinis S. Benedicti IV 748ff. und Werminghoff, Neues Archiv XXVII 669ff.; vgl. ebd. S. 644 und Hauck a. a. O. [3.4] III 697; IV 356.

[2]) Herausgegeben von G. Morin, Revue Bénédictine XVIII (1901) 177ff.; Études, textes, découvertes (Anecdota Maredsolana, Seconde série) I, 1913, S. 457ff.

[3]) Vgl. u. a. Hauck a. a. O. IV 355ff.; M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche II[2], 1907, S. 1ff.; E. Speakman, The rule of St. Augustine (Historical essays by members of the Owens College, Manchester, edited by Tout and Tait, London 1902, S. 57—75; Arthur Nebel, Die Anfänge und die kirchliche Rechtsstellung des Augustinerchorherrenstifts St. Peter auf dem Lauterberge, Dissertation von Halle 1916, S. 34ff. (= Thüringisch-Sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst VI 136ff.); L. Fischer, Ivo von Chartres, der Erneuerer der Vita canonica in Frankreich (Festgabe Alois Knöpfler gewidmet, Freiburg i. Br. 1917, S. 67—88); Schreiber a. a. O. 1 (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen 65/66), 1910, S. 100ff.; II 326ff.

[4]) Vgl. oben S. 27.

ren.[1]) Der neue Text trägt an der Spitze den Namen des Gelasius, der nur der zweite Papst dieses Namens sein kann, dessen kurzes Pontifikat sich vom Januar 1118 bis zum selben Monat des nächsten Jahres erstreckte; aber in der Hauptsache geht der Text unzweifelhaft auf eine Vorurkunde Urbans zurück, deren Wortlaut er vollständig im Zusammenhang bewahrt hat. Am nächsten steht ihm die Urkunde Urbans für St. Rufus (2), sodann die vielleicht von dieser abhängige Legatenurkunde von 1124 (7), die jedoch entsprechend der untergeordneten Stellung der Legaten einige nur im Munde des Papstes passende Worte geändert und am Ende des Kontexts eine Pönformel angefügt hat. Das Privileg Urbans für Rottenbuch (1) mußte auf die Schlußwünsche ('Vos ergo, filii' usw.) verzichten, da der Text hier einem älteren Privileg eingefügt wurde, das schon ähnliche Wendungen enthielt. Das Privileg für St. Paul bei Narbonne (3) ersetzte den mittleren Teil, das für St. Quentin bei Beauvais (4) die Mitte und den Schlußteil durch andere Bestimmungen. Endlich die Urkunden für Maguelonne (5) und Mende (6) lassen die gesamten Betrachtungen über die Gleichwertigkeit der Regularkanoniker und Mönche beiseite und geben an Stelle der Schlußwünsche nahezu gleichlautende umfangreiche Bestimmungen verschiedener Art, von denen solche über das Verhalten gegenüber Säkularkanonikern, die beim Übergang zum regularen Leben bereits der Gemeinschaft angehört, aber sich der strengeren Richtung nicht angeschlossen haben, auch schon in dem Narbonner Privileg dem ursprünglichen Bestande zugewachsen sind ('Quia vero in vobis — — victurum professus fuerit').

Die den Augustinerchorherren im allgemeinen geltende Fassung, wie sie in der Urkunde des Gelasius auf uns gekommen ist, findet so ein fast ganz entsprechendes Gegenstück nur in der Urkunde Urbans für St. Rufus, deren Wortlaut sicherlich im wesentlichen an die Spitze dieser Überlieferungsreihe gehört. Allerdings nur im wesentlichen;

---

[1]) So Brackmann in seiner Besprechung des genannten Werkes von Schreiber, Göttingische gelehrte Anzeigen 1913, S. 278.

denn an einer Stelle zeigt das Privileg für Rottenbuch eine ältere Stufe der Entwicklung. Was hier noch als Hoffnung begegnet:

'ne cuiquam liceat omnino hunc vestri statum ordinis commutare, de quo in Domino confidimus multum fructum excrescere',

erscheint in der Urkunde für St. Rufus wie in denen für Beauvais (1093), Norbert (1124) und in der des Gelasius als verwirklicht[1]):

'ne cuiquam omnino liceat hunc vestri statum ordinis commutare, cuius tantus in tot terrarum partibus fructus exuberat, ut plures ecclesiae[2]) vestri saporis dulcedine condiantur',

gleichwie eine andere Stelle:

'prima vero, decalescente fervore fidelium, iam pene omnino defluxit',

1124 von den Legaten im Hinblick auf die veränderten Verhältnisse also umgestaltet worden ist:

'Prima vero, licet, decalescente fervore fidelium, aliquando pene defluxerit, nostris tamen temporibus, divina inspirante clementia, vigere plurimum coepit.'

So steht der neue Text gleich dem für St. Rufus in der Mitte zwischen den Privilegien von 1092 und 1124. Der Wortlaut des bisher behandelten größeren Teils stimmt bis ins einzelne so gut wie ganz mit der Urkunde Urbans für St. Rufus überein. Von den wenigen unwesentlichen Abweichungen, die zum Teil vielleicht nur der Überlieferung zur Last fallen, ist etwa das Fehlen der Worte 'auctoritate Dei et nostra' bei Urban (vgl. S. 34 Anm. 2) bemerkenswert; wenn Gelasius 'cenobiis [vestris]' und 'praepositi' sagt, wo man bei Urban 'vestro cenobio' und 'abbatis' liest, so braucht nur darauf hingewiesen zu werden, daß Urban sich an ein einzelnes Stift wendet, Gelasius an die

---

1) Die Privilegien für Maguelonne und Mende lassen die Stelle aus.

2) So die Urkunden für St. Rufus und Beauvais, denen der hier zerstörte Text des Gelasius sicherlich entsprach; das Wort ist in der Legatenurkunde für Norbert ausgelassen, wie dies für die Anfänge Prémontrés begreiflich ist.

Regularkanoniker überhaupt, und daß die Überlieferung des jüngeren Textes aus Deutschland stammt, wo die Augustinerstifter meist von Pröpsten geleitet wurden im Gegensatz zu der französischen Abtverfassung.[1]) Diese Abweichungen scheinen mir aber die Annahme nicht auszuschließen, daß die Urkunde für das später als Haupt einer Kongregation so einflußreiche[2]) St. Rufus mittelbar oder unmittelbar als Vorlage des Gelasiustextes gedient hat. Daß Gelasius II. sich auch sonst um Angelegenheiten der Augustinerchorherren bekümmert hat, zeigen zwei Urkunden, in denen er die Möglichkeit von Abweichungen von der Regel und die Frage des Austritts behandelt.[3]) So ist es an sich sehr wohl denkbar, daß der Papst eine Urkunde Urbans II. erneuert oder vielmehr ihre einem bestimmten Chorherrenstift geltenden Sätze auf die Gesamtheit aller Regularkanoniker übertragen hat.

Und doch hindert ein Umstand, das Schriftstück unbedenklich als Urkunde Gelasius' II. hinzunehmen; die Schwierigkeiten liegen in dem einleitenden Teil, von dem ich bisher abgesehen habe. Das Privileg der Legaten von 1124 beginnt den Kontext sogleich mit 'Omnipotenti', ebenso Urban II. den in das Privileg für Rottenbuch 1092 neu eingeschobenen Teil. Die fünf anderen Papsturkunden schicken alle die gleiche kurze Arenga voraus: 'Piae voluntatis affectus prosequente debet studio confoveri, ut ecclesiastica utilitas apostolicae sedis favore vires accipiat et accrescat.' Gelasius läßt dafür dem Dank an Gott einen Dank an den Heiligen Geist voraufgehen, dessen Fassung neben dem nachfolgenden Satz recht unorganisch anmutet.

---

[1]) Vgl. Schreiber a. a. O. II 331.

[2]) Vgl. Heimbucher a. a. O. S. 23. Schon 1152 wird der 'ordo canonicus secundum Deum et beati Augustini regulam' in einer Urkunde Eugens III. 'iuxta observantiam patrum Sancti Rufi' näher bestimmt (Jaffé II[2] Nr. 9609; Chevalier a. a. O. S. 31f. Nr. 23). In den Sprengel von Toul waren die Gewohnheiten von St. Rufus bereits 1093 oder kurz vorher übertragen worden; vgl. Seheri Primordia Calmosiacensia I (MG. SS. XII 329). Im einzelnen bedarf die Geschichte der Augustinerchorherren noch mancher Aufklärung.

[3]) Jaffé I[2] Nr. 6648 (für Springiersbach) und 6649; S. P. Ernst, Histoire de Limbourg VI, 1847, S. 121f.

Aber die eigentliche Schwierigkeit ergibt sich aus dem Eingangsprotokoll. Die Urkunde Urbans für St. Rufus bietet hier einen unanstößigen Wortlaut: 'Urbanus episcopus servus servorum Dei dilectis filiis A(rberto) abbati Sancti Rufi eiusque fratribus canonicam vitam professis salutem et apostolicam benedictionem.' Anders die sonst so sehr damit übereinstimmende Gelasiusurkunde. Freilich, daß in dem üblichen Titel 'Gelasius episcopus servus servorum Dei' das Wort 'episcopus' fehlt, kann leicht auf einer Flüchtigkeit des Abschreibers beruhen und wiegt nicht eben schwer. Anders aber liegt es mit der Grußformel. Man erwartet in Privilegien des Gelasius die bereits festgewordene Formel 'in perpetuum', in Briefen 'salutem et apostolicam benedictionem'; dafür liest man hier 'salutem et gratiam in Christo Iesu [atque coepti sacri ordinis] nitidam perseveranter observare puritatem'. Gregor VII. hat als Elekt seinen Briefen den Gruß 'salutem in Christo Iesu' oder 'salutem in domino Iesu Christo' vorangestellt[1]), um ihn unmittelbar nach der Weihe durch die übliche Formel zu ersetzen; aber auch zwischen diesem Gruß und dem Wunsch des Gelasius besteht ein solcher Unterschied, daß die Annahme einer die Formel Gregors enthaltenden Vorurkunde doch nur einen kleinen Teil der Schwierigkeit beseitigt. Wie nun den folgenden Abschnitten entsprechende Teile sich in anderen Papsturkunden gefunden haben, so gibt es auch ein Gegenstück zu dem Anfang unseres Textes. Letbert, der, nachdem er Kanoniker von St. Peter in Lille gewesen war, zwischen 1095 und 1100 Abt jenes bedeutenden Augustinerstiftes St. Rufus bei Avignon wurde und 1110 oder 1111 gestorben ist[2]), hat außer einem Psalmen-

---

[1]) Registrum I 1*. 2. 3. 5—12 (Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum II 10ff.).

[2]) Über Letbert vgl. Histoire litéraire de la France IX, 1750, S. 570—578; Hauréau, Gallia christiana XVI, 1865, S. 357f. und namentlich Chevalier, Notice littéraire et bibliographique sur Letbert, abbé de Saint-Ruf (Annales de philosophie chrétienne, 5e série XVI, 1867, S. 214—234), dessen Aufsatz A. Weis, Allgemeine Deutsche Biographie XVIII, 1883, S. 458 entgangen ist. Eine zweite Bearbeitung des Aufsatzes von Chevalier im Bulletin de la Société départementale



kommentar (Flores psalmorum) namentlich eine kleine Schrift hinterlassen, die er dem Propst Otger der 'Ferranica congregatio'[1]) und allen Regularkanonikern gewidmet und der Verherrlichung ihres 'canonicus et sacerdotalis ordo' bestimmt hat[2]), eine der ersten Schriften zum Preise des Augustinerordens. Ihr Eingang nun hat als Quelle für den noch unbelegten Teil des Gelasiusbriefes gedient:

Letbert.	Gelasius.
Otgerio Ferranicae congregationis venerabili praeposito sanctoque eius conventui et omnibus in canonico ordine secundum Deum viventibus *Lambertus*[3]) *humilis ecclesiae Sancti Rufi* servus salutem et gratiam in Christo Iesu atque coepti sacri ordinis nitidam perseveranter observare puritatem.	*Gelasius* servus *servorum Dei* omnibus in can[onico ordine secundum] Deum viventibus salutem et gratiam in Christo Iesu [atque coepti sacri ordinis] nitidam perseveranter observare puritatem.
Sancto Spiritui gratias agimus, cuius instinctu circa canonicum ordinem vos, fratres, fervorem et studium habere cognoscimus.	Sancto [Spiritui gratias agimus], cuius instinctu circa canonicum ordinem vos, fr[atres], fervorem et studium habere cognoscimus.

Dann gehen beide verschiedene Wege. Letbert sucht vor allem aus dem Alten und Neuen Testament und durch allegorische Schriftauslegung die Würde des Ordens darzutun; erst gegen Ende geht er kurz auf seine Geschichte ein mit Worten, die unverkennbar an den Brieftext anklingen:

---

d'archéologie et de statistique de la Drôme III, Valence 1868, S. 196 bis 214, habe ich nicht gesehen.

[1]) Chevalier S. 220 Anm. 5 weist auf die Landschaft Ferrain bei Lille und den dort gelegenen Ort Neuville-en-Ferrain (cant. Tourcoing) hin.

[2]) Die Schrift haben Martène und Durand herausgegeben, Thesaurus novus anecdotorum I, 1717, Sp. 329—332; danach Migne 157, 715—719.

[3]) So die dem Druck zugrunde liegende Handschrift statt des urkundlich verbürgten 'Letbertus'.

'Hic ordo noster, ut dixi, in Christo, in apostolis, in primitiva ecclesia primo exfloruit; sed frigescente caritate et instante persecutione, postmodum emarcuit. Quem Urbanus papa martyr deinde suis decretis coepit suscitare, beatus quoque Augustinus suis regulis ordinare, sanctus Hieronymus suis epistolis commendare ceterique sancti viri, quos longum est memorare',

und er schließt mit den Worten von Matthäus 5, 16, die auch Gelasius und die verwandten Texte gegen Ende anführen. Nun hat Letbert bei diesen Stellen sich sicherlich an den Wortlaut eines solchen päpstlichen Schreibens angelehnt (wenn auch vielleicht unbewußt), und eben sein eigenes Stift hatte ja auch von Urban II. eine entsprechende, noch vorhandene Urkunde erhalten, die ihm natürlich bekannt gewesen ist. Aber daraus ist der Eingang seiner Schrift nicht entnommen, der auch in einem päpstlichen Schreiben jener Zeit einzig dastände, und man kann wohl kaum der Annahme ausweichen, daß Letbert († 1110/11) hier Gelasius (1118/19) als Quelle gedient hat, indem man seine Anfangsworte mit dem Text der Urkunde Urbans für St. Rufus (von 'Omnipotenti' an) zusammenschweißte. Aber ist dies wirklich im Auftrag des Papstes geschehen? Man kann daran erinnern, daß Gelasius im Oktober 1118 Italien verlassen und seine letzten Monate in Frankreich, vor allem in Südfrankreich zugebracht hat, wo er Mitte Dezember gerade in Avignon weilte[1]), und man könnte vermuten, der Wortlaut der Urkunde sei hier außerhalb der Kanzlei von den Augustinerchorherren von St. Rufus vorbereitet und von der Kanzlei unverändert beibehalten worden. Die Herkunft des Textes aus St. Rufus wird durch seine beiden Bestandteile sehr wahrscheinlich gemacht; aber für eine Papsturkunde dieser Art vermisse ich ein Gegenstück und kann mich nicht entschließen, einer wirklichen Urkunde des Gelasius die Beibehaltung einer solchen Grußformel zuzuschreiben. Handelt es sich aber um eine verfälschte Papsturkunde und ist der Name des Gelasius zu Unrecht an die Spitze gestellt, so ist wieder der Zweck

---

[1]) Vgl. Jaffé I² S. 778ff.

der Fälschung nicht recht ersichtlich, wenn man nicht zu der beliebten Annahme einer „Stilübung" greifen will, die hier wenig befriedigen dürfte, und ich weiß auch nicht zu sagen, weshalb man die Fälschung gerade einem Papste mit so kurzem Pontifikat und dazu einem früheren Mönche wie Gelasius untergeschoben hat. Oder genügt zur Erklärung der Umstand, daß man von ihm zwei Urkunden in Angelegenheiten der Augustinerchorherren besaß? [1]) So muß ich mit einem Fragezeichen schließen: möge ein Berufenerer die Antwort geben.

---

[1]) Vgl. oben S. 39. Die Annahme scheint mir kaum in Betracht zu kommen, daß eine Fälschung unter dem Namen von Gelasius dem Ersten (492—496) beabsichtigt worden ist, dem man, soweit ich sehe, erst lange nach dem 12. Jahrhundert die Einführung der Regel Augustins in den Lateran zugeschrieben hat; vgl. z. B. G. Pennottus, Generalis totius sacri ordinis clericorum canonicorum historia tripartita, Cöln 1645, S. 275ff. und das Bullarium Canonicorum Regularium Congregationis Sanctissimi Salvatoris I, Rom 1733, S. 278. Bei Pennottus wird S. 276 eine Urkunde Eugens IV. (1431—47) für die Kanoniker des Laterans (vgl. L. Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters I [3,4], 1901, S. 341 Anm. 3) angeführt mit Angaben über die Geschichte der Regularkanoniker, die offenbar teilweise aus einer der Gelasiusurkunde und den verwandten Texten ähnlichen Quelle geschöpft sind.

III.

Die Säkularisation des Ritterstifts Odenheim in Bruchsal.

Ein Beitrag zur Geschichte der Säkularisationspraxis.[1])

Von
Herrn Stadtpfarrer **Anton Wetterer**
in Bruchsal.

§ 1. Zur Einleitung. Die Stiftskirche in Bruchsal in ihren Rechtsverhältnissen.

Das ehemalige Ritterstift in Bruchsal war ursprünglich ein Benediktinerkloster bei Odenheim[2]), gegründet im Anfang des 12. Jahrhunderts von einem Sproß des Kraichgauer Gaugrafengeschlechts von Laufen. Frühzeitig beherbergte es Söhne des zahlreichen Kraichgauer Adels. Seine kulturelle Bedeutung blieb beschränkt. Stark trat der Zerfall der Zucht im 15. Jahrhundert zutage. Die Bemühungen der Speierer Bischöfe, das Gotteshaus durch Anschluß an die Bursfelder Kongregation zu reformieren, hatten keinen Erfolg. Die adeligen Mönche setzten im Jahre 1494 mit Hilfe Kaiser Maximilians die Umwandlung der Abtei durch Alexander VI. in ein säkulares Kollegiatstift durch, das wenige Jahre später, im Jahr 1507, auf Betreiben der Stiftsherren vom Diözesanbischof nach der eben vollendeten Stadtkirche

---

[1]) Als aus den Akten geschöpfte, anschauliche und die Durchführung der Säkularisation an einem Beispiel auch im einzelnen beleuchtende Darstellung haben wir ausnahmsweise die nachstehende Abhandlung in unsere Zeitschrift aufnehmen zu sollen geglaubt, obwohl sie fast noch mehr als für die kirchliche Rechtsgeschichte für die badische Kirchen- und Landesgeschichte in Betracht kommt; und trotzdem wir die von ihrem Verfasser vertretene Auffassung, insbesondere hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse vor und nach der Säkularisation, nicht durchweg zu teilen vermögen. Für die Red.: Ulrich Stutz.

[2]) Heute „Stifterhof". Vgl. Krieger, Topographisches Wörterbuch von Baden 1905, 2, 405f.; Rott, Die Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Bruchsal 1913, S. 285ff.

U. L. Frau in Bruchsal verlegt wurde. Bruchsal gehörte zum Territorium (Hochstift) des Bischofs von Speier. So ergab sich für das Ritterstift eine eigentümliche Lage, die die Keime mannigfacher Kollisionen in sich trug. Die Folgen traten zutage, sobald das Stift mit seinem Territorium sich zu einem freien Reichsstand zu entwickeln begann. Im Mittelpunkt stand die Kirche, welche die Trägerin seines Stiftungszweckes, des Chordienstes, blieb. Eigentümlich waren ihre Rechtsverhältnisse. Sie bedürfen einer Darlegung, wenigstens in den Grundzügen, um den Maßstab für die richtige Beurteilung der Rechtslage zu gewinnen, die trotz der Säkularisation unverändert geblieben ist.

Das Gotteshaus der alten Dorfsiedlung Bruchsal, die in die fränkische Zeit hinaufreicht, war die St. Peterskirche. Nach der Mitte des 12. Jahrhunderts entstand westlich der Saalbach im Anschluß an die Burg die Stadt Bruchsal mit Graben, Mauern und Toren. In der Mitte dieser Stadt am Marktplatz erhob sich die Marienkirche, zum erstenmal im Jahr 1268 genannt.[1]) Sie war dem Gottesdienst für die Stadtbewohner gewidmet und hieß daher „die Stadtkirche", ein Name, der sich bis heute im Volksmund erhalten hat. Die Stadt und die zur Vorstadt gewordene Dorfsiedlung bildeten eine Gemeinde in bürgerlicher und kirchlicher Hinsicht, standen also unter einem Pfarrer. Dieser wohnte, soweit es sich geschichtlich verfolgen läßt, in der geschützten Stadt, war jedoch der Peterskirche, die Taufkirche für ganz Bruchsal blieb, adskribiert.

In der Blütezeit der Stadt bauten die Bruchsaler an Stelle der alten Marienkirche eine neue, die heute noch steht.[2]) Am 27. Mai 1447 wurde der Grundstein zu ihr gelegt. Der Chor, der bald vollendet wurde, wies Maßverhältnisse auf, wie sie nur für eine Kollegiatkirche erforderlich sind, denn eine solche wollte damals jede Stadt haben.[3]) Bald besaß die neue Stadtkirche 10 Altarbenefizien. Im Jahre 1472 erließ Bischof Matthias eine Gottesdienstordnung für Bruch-

---

[1]) Württemb. Urkundenbuch Bd. VI S. 409 ecclesia sancte Marie.

[2]) Heiligenthal, Baugeschichte der Stadt Bruchsal 1909, S. 123f.

[3]) Baden erhielt ein Kollegiatstift 1453, Ettlingen 1459 und Pforzheim 1460.

sal.[1]) Der tägliche Gottesdienst in der Stadtkirche wurde abwechselnd vom Pfarrer und den Benefiziaten gehalten. An den vier Hauptfesten, ferner an Fronleichnam, an allen Marienfesten, an den Sonntagen nach Fronleichnam und Mariä Heimsuchung war er hier besonders feierlich und mit Leviten. Die Stadtkirche war in gottesdienstlicher Hinsicht offenbar die Hauptkirche in Bruchsal. In ihr wurde ständig das hochwürdigste Gut in dem Sakramentshäuschen aufbewahrt, so daß es jederzeit den Kranken innerhalb der Stadt gebracht werden konnte. An ihr gab es einen besonderen Glöckner. Sie war tatsächlich die Pfarrkirche für die Stadt innerhalb der Mauern und Tore.

Nach der Stadtkirche in Bruchsal wünschten die adeligen Stiftsherren bei Odenheim zur Sicherung des Bestandes und Zweckes des Kollegiatstifts verlegt zu werden, wobei sie wieder die Hilfe Maximilians fanden.[2]) Zu dieser Translation nach der dem Diözesanbischof unterstehenden Kirche konnte nur dieser befugt sein, zumal er die unbestrittene Landesherrschaft über Bruchsal besaß. Sie berührte aber auch die Rechte der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde[3]) und machte daher eine Vereinbarung mit ihren Vertretern, dem Pfarrer und dem Rat, notwendig. Diese waren damit einverstanden, daß die Stadtkirche, auf die sich das Hauptinteresse bezog, den Stiftsherren „frei ledig", d. h. ohne Ersatz der getilgten Baukosten samt Inventar[4]) eingeräumt

[1]) GLA Akten Br.St. 450.

[2]) Am 1. Februar 1505 gab Maximilian auf Bitten der Stiftsherren die Erlaubnis zur Translation und schrieb er an den Papst um die Zustimmung. GLA Kopialb. 753.

[3]) Diesen Unterschied muß man hier schon machen mit Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse. Die Gemeinde der Stadtkirche deckte sich in ihrem Umfang nicht mit der bürgerlichen Gemeinde.

[4]) Dazu gehörte eine silberne Monstranz, die später für die St. Peterskirche reklamiert wurde mit dem Angeben, sie sei bei der Translation der Stadtkirche nur geliehen gewesen. Die Stiftsherren weigerten sich aber, sie herauszugeben. Im Jahre 1515 schlichtete Bischof Georg den Streit. Die Monstranz blieb in der Stiftskirche, doch wurde sie alljährlich auf die Oktav von Fronleichnam nach St. Peter geliehen, um das hochw. Gut darin aufzustellen. Dasselbe geschah auf Kirchweihe. Vgl. Wetterer, Verlegung des Ritterstifts Odenheim nach Bruchsal im Jahr 1507, 1907, S. 66.

wurde, nur für den noch nicht ganz gedeckten Aufwand für den erst neulich errichteten Lettner sollten sie aufkommen. Kam so das Stift auf wohlfeile Weise zu einer neuen Kirche, die in geschützter Lage ihm die Erfüllung seines Zweckes, die Feier des Chordienstes sicherte, so entsprach es durchaus dem Gebot der Billigkeit, daß es sich für die laufenden Aufwendungen für das Kirchengebäude und den Gottesdienst, für die Bau- und Kultuskosten verpflichtete.[1]) Dazu gehörte, „auch einen Schulmeister und Glöckner aufzunehmen, zu setzen und zu entsetzen . . . und darum ihnen auch ihre ziemliche Belohnung zu tun". Die Gemeinde wurde so jeglicher materiellen Verpflichtung enthoben und damit auch der Verwaltung der Kirche, die an das Stift überging. Ferner trat der Chordienst des Stifts an die Stelle des Gottesdienstes für die Gemeinde, der bisher dem Pfarrer und den Benefiziaten obgelegen hatte: die täglich gesungene Messe (Amt), die Vesper und alle liturgischen Prozessionen an Fronleichnam, dem Markustag und in der Bittwoche. In dieser Hinsicht übernahm das Stift der Stadtgemeinde gegenüber die Stelle des Pfarrers. Deswegen liegt es nahe, die Einräumung der Kirche an dasselbe mit der Einweisung (Investitur) des Pfarrers zu vergleichen, nur mit dem Unterschied, daß sie dauernde Geltung haben sollte.

Das Verhältnis der (kirchlichen) Gemeinde zur Stadtkirche wurde durch die Einräumung an das Stift in nichts geändert, vielmehr sollte das Gotteshaus in erhöhtem Grade dem Seelenheil der Stadtbewohner und seinem von den Erbauern bestimmten Zwecke dienen.[2]) Geändert wurde dagegen die Stel-

[1]) Diese Punkte stehen im Anfang der deutschen Urkunde vom 21. Mai 1507. In alter lateinischer Übersetzung lauten sie: „Primo antedictis praeposito, decano et capitulo eorumque successoribus ecclesiam nostram B. M. V. in Bruchsal libere et plene cum aedificiis etc., ornamentis ac appertinentiis cedimus, ita ut parochus vel magistratus et cives Bruchsalienses in praesens et futurum eiusdem administrationem imposterum non habeant, sed administratio eius praeposito, decano et capitulo eorumque successoribus competere debeat cum onere dictam ecclesiam in aedificiis, ornamentis aliisque necessariis absque praedictorum Bruchsaliensium expensis etc. conservandi, quosvis census vel debita passiva ecclesiae persolvendi parochumque, magistratum et cives indemnes habendi in eorumque vices succedendi."

[2]) „Profecto tam ecclesiae quam oppidi praedictorum decori et



lung und Obliegenheit des Pfarrers in derselben. Er hatte als solcher keinen Gottesdienst mehr in ihr zu halten, so daß er sich in dieser Hinsicht ganz seiner Titelkirche widmen konnte. Konsequent wäre es gewesen, wenn das Stift auch die übrigen Obliegenheiten des Pfarrers für die Stadtgemeinde, d. h. die Seelsorge übernommen hätte, wie es bei den Stiftskirchen gewöhnlich der Fall war. Aber dazu ließen sich die adeligen Stiftsherren nicht bereit finden. Die Kirche wurde ihnen daher ohne Seelsorge (sine cura) eingeräumt. Um aber zu gegebener Zeit hierin bessernd einzugreifen, machte der Bischof den Vorbehalt: „Über die Opfer, welche in der Kirche fallen, und über die übrigen pfarrlichen Rechte, die der Pfarrer bisher in der Kirche hatte, werde ich oder meine Nachfolger, die Bischöfe von Speier, Bestimmung treffen, und wie diese auch lauten möge, muß sie von beiden Teilen ohne Widerspruch beobachtet werden.“[1])

Das Ergebnis der mündlichen Vereinbarungen legte Bischof Philipp in deutscher Urkunde am 21. Mai 1507 nieder.[2]) Die eigentliche feierliche Translationsurkunde wurde vier Tage später, am St. Urbanstag, den 25. Mai 1507[3]), in lateinischem Text unter Hinweis auf die vorhergegangene Vereinbarung ausgefertigt.

Die Seelsorge für die Stadtbewohner übte also der Pfarrer einstweilen, wie bisher, in der Stadtkirche weiter. Zu ihr gehört die Predigt. Man legte ihr damals in richtiger Erkenntnis der Zeit erhöhte Bedeutung bei. In großen und kleinen Städten wurden eigene Predigtbenefizien errichtet. Der eifrige Bischof entschloß sich, ein solches an der neuen

---

venustati ac canonicorum et aliarum dictae ecclesiae personarum commoditatibus nec non oppidanorum et incolarum oppidi antedicti devotioni et animarum saluti non modicum consuleretur.“ Urk. vom 25. Mai 1507.

[1]) „Oblationes trunco ecclesiae immissas et alia jura parochialia, quae parochus in praedicta ecclesia habuit, haec per nos vel successores nostros episcopos Spirenses moderabuntur et determinabuntur, et quomodo illa moderatio fiet, eo imposterum ab utraque parte manebit et observabitur absque contradictione.“ Urk. vom 21. Mai 1507.

[2]) Die vom Rat am 31. Mai 1507 anerkannte Pergamenturkunde im Stadtarchiv Bruchsal, abgedruckt in Wetterer, Verlegung des Ritterstifts S. 35ff. Koehne, Oberrheinische Stadtrechte, I. Abt. 7. Heft.

[3]) GLA Kopialb. 753 fol. 1ff.

Stiftskirche in Bruchsal zu gründen. Dies geschah zwei Jahre nach der Translation mittels Urkunde vom 3. August 1509[1]), wobei das Ritterstift völlig mit ihm einig ging. Zur Fundation dieses Offiziums widmete er in erster Reihe die 300 Goldgulden, die der Sexpräbendar Johann Weiß in Speier gestiftet, das Stift vereinnahmt und wovon es jährlich 15 Goldgulden Zins zu zahlen hatte.[2]) Um die Pfründe ergiebiger zu machen, unterdrückte Philipp mit Zustimmung der Stiftsherren eine der beiden Doktoralpräbenden und inkorporierte sie der Prädikatur. Ein Übelstand für den Prediger lag noch in dem Mangel eines eigenen Hauses. Um Abhilfe zu schaffen, verleibte Bischof Georg, der Nachfolger Philipps, mittels Urkunde vom 19. April 1514[3]) dem Predigerbenefizium eine der 10 Kaplaneien der Stadtkirche, nämlich jene auf dem Marienaltar, ein. Das Präsentationsrecht zur Prädikatur wurde mit Rücksicht auf die inkorporierte Stiftspräbende dem Stiftskapitel zuerkannt. Der Prediger mußte ein qualifizierter Priester, in der Theologie oder den beiden Rechten Doktor oder wenigstens Lizentiat sein. Seine Obliegenheit bestand darin, nach dem Vorbild des Dompredigers in Speier an allen Sonn- und Feiertagen nachmittags, auch in der Advents- und Fastenzeit zu predigen und in der Karwoche das Leiden Christi zu verkünden. Um die Stelle des Predigers zu heben und ihn in seinem Dienste um so williger zu machen, wurde er zugleich Mitglied des Stiftskapitels.[4]) Er hatte im Chor und Kapitel neben den andern Kapitularen den letzten Platz und konnte nicht zu einer Dignität gelangen. Ihm lag ob, Messe zu lesen und am Chor wie die übrigen Chorpersonen teilzunehmen, nur an den Tagen vor der Predigt war er des Studiums wegen dispensiert. Dafür verdiente er auch die gewöhnlichen Präsenzgebühren.

Die Errichtung der Prädikatur war offenbar eine Maß-

[1]) Abgedruckt im Freib. Diözesanarchiv 1913, S. 211ff.

[2]) Später wurden 30 gewöhnliche Gulden daraus, die die Stiftskellerei dem Prediger bis zur Säkularisation zahlte.

[3]) Abgedruckt im Freib. Diözesanarchiv 1913, S. 215ff.

[4]) Ita ut pro tempore existens praedicator pronior per hoc atque proclivior ad seminandum hujusmodi verbum Dei reddatur. Das fundierte Kirchenamt war also das Predigen und die Teilnahme am Stiftskapitel ehrenamtlich.

nahme zur Regelung der pfarrlichen Rechte und der Seelsorge in der Stiftskirche, doch kam ihr, wie die Entwicklung der Dinge zeigt, abschließende Bedeutung nicht zu. Die Reformationswogen schlugen in der Diözese Speier besonders hohe Wellen. Erst dem energischen Bischof Eberhard von Dienheim (1581—1610) war es möglich, die Durchführung der Beschlüsse des Konzils von Trient in Angriff zu nehmen. Besonders wichtig war die Erziehung und religiöse Unterweisung der verwilderten Jugend. Gemäß der Verordnung des Konzils[1]) ließ Bischof Eberhard allen Pfarrern einen deutschen Katechismus einhändigen mit dem strengen Befehl, „in diesen sehr gefährlichen Zeiten, wo unzählige Seelen verführt werden, an allen Sonn- und Feiertagen nachmittags die Jugend — auch die alten Leute zum guten Beispiel — zu versammeln und aus dem Katechismus in den Grundlehren der christlichen Religion fleißig zu unterrichten". Diese Vorschrift wiederholte er; auch schritt er, wenn nötig, strafend ein. Dennoch wurde der Unterricht vielfach vernachlässigt. Da verpflichtete er auf dem Synodaltag am 30. Oktober 1587 die Dekane und Kämmerer der einzelnen Kapitel unter Androhung willkürlicher Strafe, wenigstens alle Monate die Städte und Dörfer zu besuchen und von den Kirchengeschworenen und älteren Leuten zu erheben, ob die Pfarrer die Vorschrift erfüllten; wo nicht, hatten sie sie durch Eilboten dem Generalvikar anzuzeigen.[2]) Recht unbefriedigend sah es in Bruchsal aus. Die Seelsorge der Stadt, die gewiß etwa 3000 Seelen zählte, war einem „Pfarrkaplan"[3]) anvertraut, d. h. einem der zahlreichen Benefiziaten, der sozusagen nebenbei auch mit dem Pfarrwesen betraut war. Um dies zu verstehen, muß man an die außerordentliche Geldentwertung im 16. Jahrhundert denken, wodurch namentlich die Stiftungen geschädigt wurden. Auch fehlte ein Pfarrhaus. Die Weihbischöfe hatten, solange sie Pfarrer in Bruchsal waren, ihre Wohnung im alten Schloß, sonst gab es nur Kaplaneihäuser mit beschränkten Räumen. Dazu

[1]) Sess. 24 de reform. cap. 7. Beschluß vom 7. November 1563.

[2]) Coll. proc. synod. et constitut. ecclesiasticarum dioec. Spir. 1397—1720, 1786, p. 395/6.

[3]) Wetterer, Geistl. Verlassenschaften in Bruchsal, Freib. Diözesanarchiv 1909, S. 212.



kam die Sittenlosigkeit mancher Geistlicher, namentlich an der Stiftskirche. Dem Bischof mußte viel daran liegen, sein Reformwerk gerade in Bruchsal, der Hauptstadt des Bruhrains, in vorbildlicher Weise zur Ausführung zu bringen. Das war aber nicht möglich ohne gründliche Erneuerung der kirchlichen Ordnung. Diese erblickte er darin, die von jeher geschiedenen Teile des Pfarrsprengels endgültig zu trennen und sie zu besonderen Pfarreien (Pastorien) zu erheben, also an jeder der beiden Kirchen einen besonderen Pfarrer zu bestellen.

Unter dem Gesichtspunkt des formellen Rechts stand diese Maßnahme im notwendigen Zusammenhang mit dem Vollzug einer Anordnung des Konzils von Trient, und im besonderen stellte sie die Erfüllung des bischöflichen Vorbehalts in der Urkunde vom 21. Mai 1507 dar. Daher war der Bischof zu derselben ohne weiteres befugt. Wohl aus einer besonderen Rücksichtnahme auf die adeligen Stiftsherren hielt er es jedoch für angezeigt, mit ihnen zunächst ins Benehmen zu treten. Dies konnte er um so eher und leichter tun, als sein Bruder, Johann Heinrich von Dienheim, seit 1583 als Dekan an der Spitze des Stifts stand. Dieses erkannte auch sofort das Gewicht der Gründe des bischöflichen Planes und war damit einverstanden, wünschte jedoch eine gewisse Abmachung, namentlich sollte „ein solcher Pfarrherr dem Dekan gleich andern Stiftspersonen gehorchen". Der Bischof hatte aber gute Gründe, eine Erklärung ohne Verzögerung zu verlangen, worauf das Kapitel zustimmte und „das consensum an gebührenden Orten ausbrachte".[1]) Eberhard gewann zwei tüchtige Priester, beide mit der Magisterwürde, und übertrug ihnen im Jahre 1588 zunächst provisorisch die beiden Pastorien, Martin Chylenus die an der Stiftskirche und Georg Renner jene bei St. Peter. Aus diesem Anlaß errichtete er in der Stiftskirche einen Taufstein. Von da an war diese Kirche auch die Taufkirche für die eigentliche Stadt Bruchsal. Die beiden Priester bewährten sich in den Stellen, deswegen verlieh ihnen der Oberhirte am 15. Februar 1590 die Investitur zu wirklichen Pfarrern.[2])

[1]) GLA Akten Br.St. 422. [2]) GLA Akten Br.St. 463.

Die Bestellung eines besonderen Pfarrers an der Stiftskirche ließ das 1507 vertraglich festgelegte Rechtsverhältnis, namentlich die gottesdienstliche Stellung und Obliegenheit des Stifts völlig unberührt. Daher war dem neuen Pfarrer die Beschränkung auferlegt, daß er nur stille Messen lesen durfte. Die Zeit hierfür konnte er wählen. Am Sonn- und Feiertagen benützte er die Zeit zwischen den Metten und dem Konventamt, also etwa um 7 Uhr, um mit der Messe eine kurze Predigt zu verbinden. An den übrigen Tagen zelebrierte er auch während des Chordienstes (Konventamt). Liturgische Gesetze verbieten dies nicht, aber die vom Stift sahen es ungern. Bald war das Verhältnis ein gespanntes. Die Gründe waren verschiedener Art. In der Folge versuchte das Stift, das „Pfarrwesen", d. h. den Pfarrer wieder aus der Kirche hinauszubringen. Es blieb jedoch bei der durch die Not der Zeit geforderten Anordnung.

Nach dem Vertrag von 1507 hatte das Stift den gesamten Kultusaufwand in der Stiftskirche zu bestreiten, nicht nur für den Chordienst und die Stiftsgeistlichen, sondern auch für die Kapläne und alle Priester, die als Gäste hier zelebrierten. So auch für den Pfarrer. Als Inhaber einer Kaplanei an der Kirche hatte dieser ein zweifelloses Anrecht. Im Jahr 1596 bat der Stiftsmesner das Kapitel um Zulage, „weil er jetzt wegen des Pfarrers mehr Arbeit als früher habe". Er erhielt den Bescheid, man könne ihm aus diesem Grund Lohn nicht geben, er werde aber im Herbst Wein erhalten, und am 23. Dezember 1596 bewilligte ihm das Kapitel zwei Ohm Wein aus besonderer Gnade.[1]) Der neue Mesner Jakob Wammer erhielt bei seiner Vereidigung am 4. November 1597 die Weisung, zuerst den Stiftsgeistlichen und erst dann dem Pfarrer zu dienen. Den Ornat möge er ihm nach der Qualität der Feste auflegen. Im folgenden Jahr wurde ihm weiter befohlen, zu den Exequien und Anniversarien des Pfarrers zur Tumba Wachs nicht mehr zu geben; diejenigen sollten es liefern, die es haben wollten, d. h. die Angehörigen desjenigen, für den die Nachhaltung war.[2])

---

[1]) GLA Akten Br. St. 422.

[2]) So ist es bis heute üblich in der Stadtkirche zu Bruchsal.

Daraus ersieht man, daß das Stift das Altarwachs und die andern kleinen Altarbedürfnisse, wie Hostien, Wein, Wäsche, dem Pfarrer ohne Anstand lieferte. Bei den Kasualfällen empfing der Mesner ansehnliche Gebühren, welche die einzige Belohnung seines Dienstes waren. Im folgenden Jahrhundert wurden sie festgesetzt. Für eine Trauung betrug die Gebühr 1 Orth, für das Läuten bei Beerdigungen mit der großen Glocke 1 Orth und für das gewöhnliche Geläut 2 Batzen, für die drei Nachhaltungen bei Beerdigungen aus der Stadtpfarrei 5 Albus, 1 Maß Wein und für $^1/_2$ Batzen Weißbrod, für Versehgänge bei Tag und Nacht je $^1/_2$ Batzen. Bei Taufen war die Gabe in das Belieben der Paten gestellt.[1]) Diese Einnahmen bildeten eine willkommene Aufbesserung des Stiftsmesners.

Die von Bischof Eberhard geschaffene Pfarreinrichtung erhielt sich. Die Zeit des dreißigjährigen Krieges, der Bruchsal schwer heimsuchte und die Bevölkerung stark verminderte, brachte die tatsächliche Änderung, daß der Pfarrer von St. Peter auch die Pfarrei in der Stiftskirche zum Mitversehen aufgetragen und ihre Einkünfte zugewiesen erhielt.[2]) So blieb es dann im 17. Jahrhundert, bis Bruchsal im Jahre 1689 von den Franzosen völlig verbrannt und jegliche Ordnung zerstört wurde. Erst zehn Jahre später (1699) wurde wieder ein Pfarrer bestellt und an Weihnachten desselben Jahres die notdürftig hergestellte Stiftskirche ihrem heiligen Zweck zurückgegeben. In ihr und in der 1697 wiedererrichteten Kapelle des Stadtspitales waltete der Pfarrer seines Amtes. In den Jahren 1708/9 erbaute der Bischof neben der Stiftskirche das Pfarrhaus, das heute noch steht und seinem ursprünglichen Zwecke dient.

Unter Fürstbischof Damian Hugo von Schönborn (1719—1743), der sich hier eine schöne Residenz baute, blühte Bruchsal von neuem auf. Das Gemeinwesen kräftigte sich und die Bevölkerung wuchs. Dadurch wurde auch der Ausbau der kirchlichen Ordnung zur Notwendigkeit. Seit November 1724 verwaltete Geistlicher Rat Dr. Kellermann

---

[1]) GLA Akten Br. St. 847. Die Aufschrift nennt das Jahr 1673.

[2]) GLA Akten Br. St. 898.

als Pfarrverweser mit Hilfe einiger Seminarpriester Bruchsal. Dieses Provisorium dauerte bis 1730, wo Schönborn die alte Pfarrordnung derart erneuerte, daß er die beiden Pfarreien in der Stiftskirche und bei St. Peter wieder besetzte.[1]) Am 7. März 1730 ernannte er den Seminarpriester Johann Adam Weinrich zum Pfarrer an der Stiftskirche[2]), gewöhnlich Stadtpfarrer genannt, und Johann Adam Buckel aus Würzburg zum Pfarrer bei St. Peter. Beide wohnten im Pfarrhaus neben der Stiftskirche, was Buckel nicht gefiel. Aber der Bischof wollte zuerst das zerstörte Gotteshaus St. Peter aufbauen, bevor der Pfarrer dort eine besondere Wohnung erhielt. Auch das Einkommen aus den Pfarrgütern und den gestifteten Jahrtagen teilten die beiden Pfarrer miteinander. Die gestifteten Anniversarien hielten sie bei St. Peter, so daß der Stadtpfarrer selten an Werktagen in der Stiftskirche zelebrierte.

Es kann nicht überraschen, daß der neue Aufbau und Ausbau unter den Begleiterscheinungen von Kollisionen erfolgte. Der erste größere Streit betraf die Bedienung des Pfarrers in der Stiftskirche. Sie lag von jeher dem Stiftsmesner ob. Valentin Cäsar, der erste seit der Erneuerung der Ordnung, war zugleich Rektor an der Stiftsschule. Joseph Zitter an der Schule in der Vorstadt, zugleich Mesner bei St. Peter, gewöhnlich Pfarrmesner genannt, trug es schwer, daß sein Kollege an der Stiftskirche sich besser stellte, namentlich daß er den größten Teil der Stolgebühren bezog. Er wurde deswegen beim Bischof vorstellig, wobei er die Sache nach der empfindlichen Seite der Jurisdiktion zu dirigieren suchte. Bisher sei „niemals der Jurisdiktion nach die rechte Ordnung gehalten worden". Diese verlange, daß der Pfarrmesner dem bischöflichen Vikariat unterstehe, der Stiftsmesner sei aber dem Stiftskapitel verpflichtet, und doch könne niemand zwei Herren dienen. Er, Zitter, sei

---

[1]) Gleichzeitig erhob er die Speierer Vorstadt mit der neuen Residenz zu einer besonderen Pfarrei (Hofpfarrei) mit der Schloßkirche St. Damian und Hugo. Auch die „Hofpersonen" in den zwei übrigen Pfarreien gehörten dazu. Sie war also teilweise Personalpfarrei. Von 1747 an war sie nur Lokalpfarrei.

[2]) GLA Akten Br. St. 821.

der rechtmäßige Pfarrmesner, sei aber in der Stiftskirche, auf die sich die Pfarrbedienung in der Hauptsache beziehe, nicht zugelassen, so daß ihm die Stolakzidentien entzogen würden. Cäsar berief sich dagegen auf die alte Observanz, und das Stiftskapitel unterstützte ihn[1]): Von jeher sei der Pfarrer, der die Pfarrakte für die Bewohner der Stadt in der Stiftskirche vollziehe, vom Stiftsmesner bedient worden, dem daher auch die Gebühren dafür gehörten, während die Bewohner der Vorstadt auf die Peterskirche angewiesen seien, wo die Pfarrbedienung dem Pfarrmesner zustehe. Wenn in diesen Sachen Zweifel entstünden, habe nach der Translation nicht das Vikariat zu entscheiden.

In dieser Äußerung erblickte das Vikariat den Anspruch des Stifts auf Exemtion, weswegen es die Sache dem Bischof unterbreitete. Auf seine Veranlassung fertigte Geistlicher Rat Dr. Dallwig ein ausführliches Gutachten: Die grundsätzlichen Einwendungen des Stifts beruhten auf Schein. Bei der Translation habe der Bischof ihm gewisse Rechte eingeräumt, aber doch nicht auf seine Jurisdiktion verzichtet. Am allerwenigsten könne im vorliegenden Fall, der die Pfarrrechte berühre, welchem auch Exemte unterworfen seien, von Exemtion die Rede sein. Der Umstand, daß der Stiftsmesner von jeher den Pfarrer bedient habe, benehme dem Bischof keineswegs das Recht, eine Änderung zu treffen. Und im vorliegenden Fall habe er um so mehr Anlaß zu einer solchen Maßnahme, als das Stift sich die Pfarrechte anmaße. Dallwig proponierte das Urteil: „Beklagter habe alle Pfarrbedienung sowohl in als außer der Stiftskirche nebst den davon fallenden Akzidentien dem Kläger zu zedieren.“ Schönborn bestätigte die Sentenz und beauftragte das Vikariat, „schleunigst Justiz zu administrieren“. Da sich beim Vollzug des Urteils Schwierigkeiten wegen des Läutens ergaben, bestimmte das Vikariat, daß Zitter $^2/_3$ und Cäsar $^1/_3$ der Gebühren gehörten. Damit fand sich auch das Stiftskapitel ab.[2])

Dem Urteil erwuchs eine neue Schwierigkeit, als Schönborn Ende 1724 sonn- und feiertägigen Gottesdienst in drei

[1]) 25. Oktober 1723. GLA Akten Br. St. 694.

[2]) GLA Akten Br. St. 694.

Kirchen anordnete, außer in der Stiftskirche und bei St. Peter auch in der Spitalkapelle. Kellermann machte ihn darauf aufmerksam, daß ein Mesner drei Gottesdienste ohne Unordnung nicht bedienen könne. Besonders bei Versehgängen in der Nacht sei der Priester aufgehalten, „bis man zum Tor hinausschicke und den Schulmeister rufen lasse“. Es seien daher zwei nötig. „Dem Stift komme es zu vermöge der Translation, einen Mesner in seiner Kirche zu setzen und sei damit im Besitzstand, daher dürfe es nicht wohl tunlich sein, daß auch der Bischof noch einen Mesner im Stift anstelle.“ Er schlug daher vor, den Stiftsmesner wieder zu restituieren mit der Bedienung, daß er in den Pfarr- und Schulsachen nur dem Bischof, also dem Pfarrer und Konsistorium unterstehen solle.[1]) Auch das Stiftskapitel bat von neuem um die Restitution seines Mesners. Und Schönborn gab dem Ansuchen im Jahr 1728 wirklich statt, nachdem das Stift im Interesse der Schule den Dienst des Schulrektors von dem des Mesners getrennt hatte.

Neue Anstände traten mit der Bestellung eines besonderen Pfarrers an der Stiftskirche zutage. Bisher hatte man seit dem Brande das Bußsakrament in der nahen Spitalkapelle statt in der feuchten Stiftskirche gespendet. Deswegen fehlten hier noch die Beichtstühle. Dies sollte jetzt anders werden. Das Stift aber weigerte sich, solche anzuschaffen, obwohl alte Männer deponierten, daß sich vor dem Brande mehrere Beichtstühle in der Kirche befanden. Da schrieb Schönborn aus Rom, wo er sich als Kardinal eben im Konklave befand[2]), an den Geistlichen Rat Dr. Dallwig, er habe in seinem Namen dem Stift augenblicklich zu befehlen, „einen rechtschaffenen, sauberen Beichtstuhl in die Stiftskirche machen zu lassen“.[3])

Bisher hatten die Stiftsvikare, welche zugleich die Güter der zahlreichen Benefizien genossen, manche Pfarrfunktion ausgeübt, namentlich das Taufwasser an den Tagen vor

---

[1]) GLA Akten Br. St. 847.

[2]) Vgl. Wille, Berichte des Kardinals Damian Hugo, Fürstbischofs von Speier, über die Papstwahl von 1730. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1918, S. 174ff.

[3]) Dat. Rom 13. Mai 1730. GLA Akten Br. St. 821.

Ostern und Pfingsten geweiht, da der Pfarrer diese Zeremonien in der Peterskirche vornahm. Dies taten sie auch noch im Jahr 1730, obgleich jetzt ein besonderer Pfarrer da war. Der Fürstbischof erteilte diesem deswegen einen strengen Verweis, daß er das zuließ, und bedrohte ihn im Wiederholungsfall mit einer Strafe von 20 Reichstalern.[1])

Insbesondere nahm der Prediger gewisse Pfarrakte in Anspruch. Am 12. April 1730 starb in Bruchsal Oberamtmann Johann Philipp von Rollingen, der in der Stiftskirche begraben sein wollte. Prädikator Hauen vollzog die Beerdigung. Dies erregte Schönborns Unwillen in hohem Grad. Er ordnete an, daß niemand, welchen Standes er auch sei, ausgenommen Stiftsgeistliche, künftig in die Stiftskirche zur Beerdigung transportiert werden dürfe. Dieses Verbot gelte so lange, bis das Stift seine Anmaßung des Beerdigungsrechtes aufgebe und es dem Pfarrer zuerkenne. Den Stadtpfarrer bedrohte er im Übertretungsfall mit 25 Reichstaler Strafe.[2]) Gegen dieses Dekret appellierte das Stiftskapitel an das Metropolitangericht in Mainz, das aber am 11. September 1732 zugunsten des Bischofs entschied. Das Beerdigungsrecht in der Stiftskirche komme nur dem Pfarrer, nicht dem Kapitel oder dem Prediger zu, und zwar nicht nur bezüglich seiner Pfarrkinder, sondern auch bei Fremden und sogar bei den Stiftsgeistlichen.[3]) Die vom Stift wollten sich damit nicht beruhigen, doch entschloß sich das Kapitel erst 1738, die Entscheidung Roms anzurufen.[4]) Ein Jahr darauf war die Sache so weit gediehen, daß es nach dem Bericht seines Agenten in Rom bald ein günstiges Urteil erwartete.[5]) Es verging aber ein weiteres Jahr, bis Galli die Fällung des günstigen Urteils meldete.[6]) Die Gründe desselben teilte er erst 1743 mit und das Kapitel erwartete „demnach bald

[1]) Dat. Rom 22. Juli 1730. Pfarr-Registratur ad B.M.V. Pfarrei betr.

[2]) Dat. Rom 26. August 1730. Pfarr-Registratur ad B.M.V.

[3]) Parocho, non autem capitulo et praedicatori jus funerandi in eadem ecclesia tam respectu parochianorum et extraneorum, qui ibi habent et eligunt sepulturam, quam respectu personarum capituli canonicorum et vicariorum competere. Pfarr-Registratur ad B.M.V.

[4]) Kapitelsprot. vom 13. Mai 1738. Kopialb. 5355.

[5]) Kapitelsprot. vom 13. Mai 1739. Kopialb. 5356.

[6]) Kapitelsprot. vom 2. Juni 1740. Kopialb. 5357.

ein favorables Urteil"[1]), das sich in den Protokollen nicht findet. Tatsächlich wurde es künftig bei Beerdigungen von Stiftsgeistlichen derart gehalten, daß der Stadtpfarrer die Leiche bis zur Kirchtüre begleitete, wo ein Stiftsgeistlicher sie einsegnete und zum Grabe führte.[2])

Ein neuer Streit betraf die Stiftsschule. Das Kapitel besetzte sie mit einem Priester, der zugleich den Chor besuchte. Schönborn verlangte im Interesse der Schule, sie einem weltlichen Lehrer zu übertragen. Das Stift hielt sich jedoch nur zum Lateinunterricht, nicht zum deutschen, verpflichtet. Auf das Verbot des Bischofs, der den Priester, wenn er die Stelle behielte, mit der Suspension bedrohte, antwortete es mit der Appellation nach Mainz (22. Februar 1741). Schönborn starb 1743. Als die Stiftsherren dem Nachfolger Franz Christoph von Hutten (1743—1770) durch zwei Vertreter die Glückwünsche aussprechen ließen, erklärte dieser, es sei seine Absicht, alle Zwistigkeiten in Güte abzutun, sie sollten ihm eine schriftliche Darlegung fertigen. Der in Mainz anhängige Streit ging jedoch weiter und wurde durch Urteil vom 7. Mai 1744 zuungunsten des Stifts entschieden.[3]) Dies drohte zunächst mit der Appellation nach Rom, entschloß sich jedoch zu der grundsätzlichen Aktion, sich der bischöflichen Jurisdiktion zu entziehen und exemt zu werden.

Der tiefste Grund im Werdegang zu diesem Ziele lag in der Entwicklung des Stifts zu einem selbständigen Reichsstand. Bei der Translation fehlte noch jede Spur derselben. Anders wurde es in der Zeit der Reformation. Die Gesetzgebung stärkte nicht nur die Macht der Fürsten auf Kosten der Zentralgewalt, sondern bereitete auch den Boden für die kleinen Reichsstände. Im Jahre 1584 klagte der Hofrat des Bischofs, „daß die Stiftsherren schier einen Bischof zu Speier in temporalibus nicht für ihren Herrn erkennen wollen, da doch die Kastenvogtei ein anderes zugibt".[4]) In schweren

---

[1]) Kapitelsprot. vom 14. August 1743. Kopialb. 5360.

[2]) Vgl. die Einträge im Totenbuch der Stadtpfarrei ad B.M.V.

[3]) GLA Kopialb. 438 (lib. spirit.).

[4]) Wetterer, Geistliche Verlassenschaften im Freib. Diözesanarchiv 1909, S. 217.

Prozessen gegen die Gemeinden der Stiftsorte, namentlich Odenheim, erfocht und befestigte das Stift um die Wende zum 17. Jahrhundert seine Herrschaftsgewalt.[1]) Sein Kastenvogt, der Bischof von Speier, hinderte dies in keiner Weise, vielmehr lieh ihm Sötern im Kampf um Sein oder Nichtsein gegen die benachbarte Pfalz seine ganze Kraft. Die Schwierigkeit lag aber von Anfang an darin, die Grenze der Temporalia, die seine Reichsstandschaft ausmachten, und der Spiritualia zu finden, in denen es dem Bischof von Speier als Ordinarius unterstand. Seit der Translation konnte letzteres einem begründeten Zweifel nicht mehr unterliegen.

Der latente Gegensatz führte aus Anlaß einer bischöflichen Visitation zum offenen Streit. Im Jahre 1549 hat Bischof Philipp eine solche an dem Ritterstift vorgenommen, ohne irgendeinen Widerspruch zu finden.[2]) Als aber Lothar Friedrich (1652—1675), dem der Vollzug des Westfälischen Friedens eine dornenvolle Aufgabe bereitete, gemäß der Mahnung des Papstes wieder zu einer Visitation des Stifts sich anschickte, bestritt ihm der leidenschaftliche Stiftsdekan Johann Adam von Flaxland und sein Anhang unter Berufung auf die Reichsfreiheit des Stifts die Befugnis.[3]) Um jenem die Beweismittel seines Rechts zu entziehen, flüchtete er die Urkunden, darunter auch das alte Statutenbuch in Pergament[4]), nachdem er für den Gebrauch an der Kirche eine Abschrift[5]) hatte anfertigen lassen. Der widerspenstige Dekan entging seiner Strafe durch den Tod (20. Juni 1654), der Stiftsscholaster Arnold Reitz von Frenz, der es mit ihm hielt, wurde seiner Stelle entsetzt. Der Streit darüber kam nach Mainz und Rom, die Maßnahme des Bischofs wurde jedoch bestätigt. Im Verlauf dieses Prozesses kam

[1]) GLA Akten, Ritterstift Odenheim, Ansprüche 4ff.

[2]) GLA Protokollsammlung 7947.

[3]) Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer 2 S. 534.

[4]) Jetzt GLA Kopialb. 759. Diese Statuten wurden von Bischof Philipp gleich nach der Translation gegeben. Sie bilden allerdings ein unwiderlegliches Beweismittel der bischöflichen Jurisdiktion. Dieses Buch wurde mit andern Originalakten des Ritterstifts laut notarieller Beurkundung vom 27. Juli 1747 im Domarchiv in Worms aufgefunden.

[5]) Jetzt GLA Kopialb. 757. Diese Abschrift ist nicht datiert, fällt aber nach dem Urteil Sachkundiger in diese Jahre.

auch die Frage der geistlichen Exemtion zur Sprache. Die Stiftsherren behaupteten sie. „Authentische“ Statuten wollten sie keine haben.

Diese Meinung wurde zur Tradition. Das Stift nahm sie von neuem auf, namentlich seit Lothar Franz Frhr. Knebel von Katzenellenbogen als Dekan an seiner Spitze stand (1734—1749). Er nahm in Bruchsal dauernde Wohnung und vertiefte sich in die Rechtsfragen. Die Exemtion glaubte er mittels neuer Statuten anstreben zu können. Im Jahr 1738 frug das Kapitel auf seinen Rat beim Agenten in Rom an, ob die Genehmigung von Statuten durch den Papst zu erreichen sei, ohne daß der Ordinarius Kenntnis davon bekomme.[1]) Galli bejahte dies, „wenn sie nicht zu lang sind“.[2]) Die Antwort gefiel den Stiftsherren nicht, deswegen wollten sie die fragliche Bestätigung „auf bessere Zeiten suspendieren“. Der Tod Schönborns, der als Kardinal in Rom bedeutenden Einfluß besaß, und das Mainzer Urteil von 1744 ließen den lang gehegten Plan zur Reife kommen. In aller Stille fertigte Knebel, der sich einen Schreiber hielt, neue Statuten, die u. a. auch die Bestimmung enthielten, daß das Stift nur dem Papst unterstehe und von der Jurisdiktion des Ordinarius exemt sei. Ohne daß das versammelte Kapitel etwas davon erfuhr[3]), schickte er sie im Jahr 1745 nach Rom zur Bestätigung.

Benedikt XIV. sprach am 15. Dezember 1745 die Bestätigung aus, jedoch mit dem Zusatz, daß ein Dekret der Konzilskongregation hinzutrete.[4]) Dieser Kongregation stand namentlich die Entscheidung über alle Rechtsfragen zu, die mit den tridentinischen Reformdekreten zusammenhingen. Sie war daher die Behörde, welche die vorgelegten Statuten auf ihre Übereinstimmung mit diesen Dekreten,

[1]) Kapitelsprot. vom 8. Mai 1738.

[2]) Kapitelsprot. vom 21. Februar 1739.

[3]) In den Kapitelsprotokollen wird wenigstens nichts davon erwähnt. Vielleicht hing dies auch damit zusammen, daß dem Stift ein Neffe Schönborns, Philipp Karl Graf von Oettingen-Baldern, investiert 1736 und Kapitular seit 1739, angehörte.

[4]) Sanctissimus annuit in forma specifica accedente decreto Congregationis Concilii.



die u. a. auch die Gewalt der Ordinarien wiederherstellen und bekräftigen wollten, zu prüfen hatte. Es war nur selbstverständlich, daß sie dem Bischof von Speier Mitteilung von der Sache machte. So bekam dieser Kenntnis von dem Schritt der Stiftsherren. Hutten reklamierte mit dem Erfolg, daß die nachgesuchte Bestätigung suspendiert wurde und der Sekretär der Kongregation den Teil der Statuten strich, der von der Exemtion handelte.

Da die Stiftsherren sahen, daß sie auf diesem Weg nicht zum Ziel gelangen konnten, suchten sie auf dem Wege des Prozesses ihre Forderung auf Exemtion bei der römischen Rota durchzusetzen. Zu diesem Zweck knüpften sie an den Streit an, der die Suspension des Stiftsscholasters Reitz von Frenz betroffen, 1654 die Rota beschäftigt und, wie sie jetzt behaupteten, die Kontroverse der Exemtion berührt hatte. Auf solche Weise sollte die Prävention statuiert werden, welche die konkurrierende Kompetenz der Konzilskongregation in der Frage der Exemtion ausschied, während jene der Bestätigung der Statuten im übrigen dieser Behörde verblieb. Gegen diese getrennte Behandlung des Streites vor zwei Tribunalen wurde der Bischof vorstellig, er erlangte vom Papst die Zustimmung, daß auch die Exemtionsfrage an die Kongregation gewiesen wurde.[1]) Dagegen protestierte das Stift und, um seine Absicht durchzusetzen, verzichtete es auf die vom Papst bereits, wenn auch bedingungsweise ausgesprochene Bestätigung der Statuten.[2]) So kam also der Prozeß an die Rota.

Die Art, wie das Stift die Sache behandelte, und auf der andern Seite die Person des Fürstbischofs Franz Christoph von Hutten, der ehemals an der Universität zu Rom sein Schüler gewesen und dem er auch als Oberhaupt der Kirche ein wohlwollendes Andenken bewahrte, veranlaßten Benedikt XIV., den großen Kanonisten, sich das Urteil durch die Rota nicht entziehen zu lassen, die sonst selbständig aburteilte. Diese Regel beruhte in der Tat nur auf dem Willen des hl. Vaters. Er beauftragte die Uditoren der Rota, die Sache des Stifts in der gewöhnlichen Weise zu unter-

[1]) Juli 1746. [2]) 12. September 1746.

suchen und zu bearbeiten und ihm dann zu referieren. Er selbst hörte die Advokaten der beiden Parteien, studierte die Urkunden und Akten und untersuchte das Wesen der Streitfrage. Am 15. September 1747 erschienen die Uditoren und gaben ihre Meinung über die Frage ab, ob das Stiftskapitel zu Bruchsal von der ordentlichen Jurisdiktion des Bischofs exemt sei. Einstimmig votierten sie: Nein, unter Aufrechterhaltung der bei der Translation getroffenen Bestimmungen. Der Papst fand das Urteil der Billigkeit und Gerechtigkeit gemäß und in Übereinstimmung mit den kanonischen Satzungen. Er ließ jedoch noch zwei Monate verstreichen und erwog nochmals den Inhalt der Urkunden und Verträge. Endlich am 16. November 1747 sprach er das für immer geltende Urteil: „Das Kapitel der säkularen Kollegiatkirche der Stadt Bruchsal ist nicht exemt von der Jurisdiktion des Bischofs von Speier, doch bleiben die Satzungen und Abmachungen, die bei der Translation von Odenheim nach der Stadt Bruchsal im Jahre 1507 getroffen wurden.“[1])

Benedikt erkannte dem Stift nicht nur die in der Klausel des Urteils erwähnten „Satzungen und Abmachungen“ zu, sondern auch die Privilegien, die es auf rechtmäßige Weise erworben hatte und deren Begriff und Umfang, angewandt auf die neue Zeit, nicht so einfach lagen. Diese Dinge machten eine gütliche Vereinbarung der beiden Parteien nötig, natürlich auf der Grundlage, daß das Stift nicht exemt sei. Die zu diesem Zweck eingeleiteten Verhandlungen[2]) wurden durch die trotzige Stimmung der Stiftsherren sehr erschwert und zogen sich jahrelang hin, woran die milde und friedliche Ge-

[1]) Capitulum saecularis ecclesiae collegiatae oppidi Bruchsalensis exemtum non esse a jurisdictione episcopi Spirensis salvis tamen ordinationibus et conventionibus, quae factae fuerunt in actu translationis loco Odenheim ad oppidum Bruchsalense anno MDVII. Gedruckt umfaßt das Urteil 24 Seiten Quart und trägt den Titel: Sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri Domini Benedicti, divina providentia Papae XIV LITERAE DECRETALES super jurisdictione episcopi Spirensis in ecclesiam collegiatam Beatae Mariae Virginis in Bruchsal ejusque capituli. Ein Exemplar hiervon befindet sich in der Pfarr-Registratur ad B.M.V., ein zweites im Stadtarchiv in Bruchsal.

[2]) Über die Verhandlungen vgl. Kopialb. 440 S. 29ff.



sinnung des Bischofs nichts ändern konnte. Ein wichtiger Punkt war das Pfarrwesen in der Stiftskirche. Die Stiftsherren meinten zwar berechtigt zu sein, „der Existenz des Pfarrers widersprechen zu können", erklärten sich aber bereit, ihn mit der Bedingung zuzulassen, daß er dem Kapitel unterstellt sei, wenn nicht verhindert, den Chor besuche und die sonstigen Dienste tue und dafür die gewöhnlichen Präsenzgebühren erhalte. Unter dieser Voraussetzung würden sie ihm eine besondere Sakristei anweisen und, um Störungen des Chordienstes vorzubeugen, ein Abkommen über das Pfarroffizium treffen.[1])

In dem Gutachten[2]), das Hutten darauf von dem hochstiftischen Agenten in Rom, Nikolaus Pelagalli, fertigen ließ, sagte dieser in bezug auf die Kirche: „In der Zeit der Translation des Kollegiats Odenheim im Jahr 1507 in die Marienkirche der Stadt Bruchsal war in dieser Kirche ein Pfarrer, welcher schon lange die wirkliche Seelsorge übte und die Sakramente ohne Unterschied spendete. Der Magistrat und die Bürger von Bruchsal hatten für ihren nötigen Schmuck und Bau zu sorgen. Wie aber die Kirche selbst mit Bau und Schmuck den Kanonikern konzediert wurde, so ging auch die ganze Last auf sie über, die genannte Kirche in Bau und Schmuck und den übrigen Bedürfnissen ohne Auslagen der Bruchsaler zu unterhalten." Von da an war den Bürgern die Verwaltung abgenommen, „aber die Seelsorge wurde in ihr ruhig geübt, nicht unterdrückt, sondern in spezieller Weise reserviert, indem ausdrücklich bestimmt wurde, daß der Bischof später bezüglich der Opfer und der Parochialrechte, die der Pfarrer bis dahin hatte, Anordnung treffen wird, und diese bischöfliche Anordnung müssen beide Teile ohne Widerspruch beobachten". Die Prätension des Stifts, „nämlich daß die Pfarrei und wirkliche Seelsorge aus der Kirche entfernt werde, scheine als zu animos und ungerecht zu sein, einmal weil das Kapitel jeglicher vom Bischof, der ohne diese Bedingung die Translation nicht zu-

[1]) Finaldeklaration des Stifts zur Konferenz 20./23. Mai 1748. Kopialb. 440 S. 157/192.

[2]) Kopialb. 440 S. 193/257.

gestanden hätte, hierin erfolgender Verfügung sich unterwerfen muß und besonders, weil nach einem Zeitraum von 240 Jahren, in welchem die Seelsorge ohne alle Unterbrechung in ebendieser Kirche geübt wurde, ein unerschütterlicher Rechtstitel zu jeglichem Schutze des Besitzes der Seelsorge entsteht". Im Gefolge dieses Gutachtens schrieb der sich nach Frieden sehnende Bischof am 30. Januar 1749[1]): „Wem die Satisfaktion der hiesigen Stadt bekannt ist, welche täglich an Häusern und Seelen sich vermehrt, wird gar leicht begreifen, daß ohne augenscheinliche Präjudiz und Gefahr der Seelen ich nimmermehr zugeben und konsentieren könne, daß das Exercitium curae aus der Stiftskirche amoviert werde, wenn das Kapitel auch noch so großes Recht hätte, solches zu prätendieren. Um aber dem Kapitel zu zeigen, daß ich meines Orts alles beitrage, alles Mißhellige aus dem Wege zu räumen, so bin auch nicht abgeneigt, auf des Kapitels geziemendes Ansuchen die Einrichtung in denjenigen Gerechtsamen sowohl, welche ein zeitlicher Pfarrer in der Kirche hergebracht hat, als in den Pfarrfunktionen solchergestalt zu verfügen, als es nur immer die Umstände zulassen werden, damit niemand mit Befug sich beschweren könne." Jedoch gefiel ihm der Vorschlag des Stifts, den Pfarrer den Chorpersonen einzureihen, nicht[2]): Die tägliche Erfahrung lehre, daß die Seelsorge dort, wo der Pfarrer zugleich zum Chor verpflichtet ist, sehr schlecht verwaltet werde. In Bruchsal verdiene dies noch besondere Beachtung, „weil die hiesige Stadtpfarrei sehr zahlreich und täglich mehr zunimmt, daß der Pfarrer wenig oder gar nicht dem Chor wird abwarten können", die Einrichtung daher den Vikaren nicht zur Erleichterung, sondern zur Last wäre, „wobei dem Stift unbenommen bleibt, dem Pfarrer eine besondere Sakristei zu bauen" und Vorschläge zu machen, damit der Chordienst durch denselben nicht gestört werde.

Die Stiftsherren wollten nicht nachgeben. Sie waren der Meinung, daß sie, da sie die Fortsetzung der Seelsorge in der Stiftskirche zuließen, „etwas zugestanden hätten".

---

[1]) Kopialb. S. 256/272.

[2]) Schreiben des Bischofs vom 17. Mai 1749. Kopialb. 440 S. 301/311.



Dabei stützten sie sich auf den Ausdruck „sine cura“ in der Translationsurkunde vom 25. Mai 1507, den sie so deuteten, als ob es an der Kirche keine Seelsorge gegeben hätte.[1]) Dagegen erinnerte Hutten an den ausdrücklichen Vorbehalt in der Urkunde vom 21. Mai 1507, der keinen Sinn hätte, wenn die Seelsorge nicht vorher in der Kirche geübt worden wäre oder nach der Translation nicht mehr hätte geübt werden sollen. Die Worte „sine cura“ können vernünftigerweise nicht anders verstanden werden, als daß dem Stift die Kirche ohne Seelsorge eingeräumt wurde, ihm also keine Seelsorge zustand. Wenn er hätte vermuten können, daß das Stift mit solchen Prätensionen komme, so hätte er die neue Sakristei für den Pfarrer nicht gebaut, sondern dies dem Stift überlassen, wie es sich unter Schönborn angeboten habe. Nie werde er zugeben, daß der Pfarrer dem Kapitel irgendwie subjekt werde, es könnte ihm dann ähnlich wie den Vikaren gehen, nämlich daß er in dem einen oder andern Punkt von der Diskretion des Laiensekretärs abhinge. Bei manchen Kollegiaten mag die habituelle Seelsorge hergebracht sein, hier treffe dies nicht zu.[2])

Am 13. Juni 1750 konnte Fürstbischof von Hutten endlich den gütlichen Vergleich (compositio amicabilis) in seinem Schloß in Bruchsal unterzeichnen. Er wurde dem Papst unterbreitet, der ihn mittels Bulle vom 7. September 1750 bestätigte. Artikel 8 betraf das Pfarrwesen in der Stiftskirche und bestimmte:

> „Die Parochie bleibt in der Ritterkirche, doch soll durch Verordnung Vorsorge getroffen werden, damit der Chordienst durch die Parochialakte nicht gestört und eine Sakristei ohne Belastung des Kapitels erbaut werde, deren Eigentum jedoch der Fabrik zusteht. Die Sorge für die Parochialparamente obliegt der Gemeinde oder dem Heiligenpfleger. Der Pfarrer wird auch der Pfarrer der Kapitels- und Chorpersonen sein; bezüglich der Beerdigungen in der Kirche gilt das von der Rota gefällte Urteil.“[3])

[1]) Schreiben vom 15. Juli 1749.

[2]) Schreiben vom 11. April 1750. Die besondere Sakristei hat er also 1749/50 errichtet.

[3]) Parochia manebit in ecclesia equestri, ita tamen, ut ordinationis

Da die bei der Translation getroffenen Bestimmungen nach dem päpstlichen Urteil völlig in Kraft blieben, nicht bloß zugunsten des Stifts, sondern konsequent auch der übrigen dabei Beteiligten, ließ der Vergleich von 1750 die durch den Vertrag von 1507 geschaffene Rechtslage gänzlich unberührt. Er wollte nur dem durch die Bestellung eines besonderen Pfarrers entstandenen Streit ein Ende machen. Demgemäß kann unter dem Wort „Parochia" in keiner Rücksicht die kirchliche Gemeinde, sondern nur der Pfarrer (parochus) an der Stiftskirche gemeint sein. In der auf ihn bezüglichen bisherigen Observanz trat in so fern eine Änderung ein, als der Aufwand für seine Person nicht mehr vom Stift bestritten wurde. Diese Trennung bedingte die Errichtung einer besonderen Sakristei, die der Bischof bei Abschluß des Vergleichs neben dem großen Turm als Zehntherr von Bruchsal[1]) schon erbaut hatte. Die weitere aus dieser Lage sich ergebende Ordnung (ordinatio) sollte der Bischof zu dem besonderen Zweck treffen, damit der Chordienst nicht gestört würde. Dies geschah durch Verfügung vom 22. Juni 1753.[2]) Darin bestimmte Hutten: Der Pfarrer hat einen Schlüssel zu der dem Pfarrhaus zunächst gelegenen Kirchentür und hält die Messe und Pfarrfunktionen nur an dem nördlichen Seitenaltar St. Anna. Zu seiner Bedienung wird ein besonderer Mesner bestellt, der dem Stiftskapitel wegen der Kirche verpflichtet wird. An Sonn- und Feiertagen beginnt der Pfarrer seinen Gottesdienst um 7 Uhr mit Messe und Predigt. Während der Predigt dürfen Messen nicht gelesen werden. Um $8\frac{1}{2}$ Uhr, wo der Chor beginnt,

---

remedio provideatur, ne per actus parochiales officium chori turbetur, sacristia, prout conventum, absque onere et sumptibus capituli ac reservato eidem caeteroquin dominio fabricae aedificetur, at paramenta parochialia cum altari a communitate vel curatoribus sic dicti sancti conserventur ac de eisdem omni tempore provideatur. Parochus insuper erit parochus personarum capituli et chori et quoad funerationem in ipsa ecclesia stabitur sententiae rotali, cujus tenor hic pro expresso habeatur.

[1]) Die Sakristei wurde sumptibus camerae des Bischofs errichtet. GLA Akten Br. St. 405.

[2]) Beglaubigte Abschrift in der Pfarr-Registratur ad B.M.V. Bruchsal.

muß der Gottesdienst beendigt sein. Die Prozessionen am Markustag, an St. Sebastian, in der Bittwoche und an Fronleichnam hält, wie bisher, das Stift, das den Chordienst danach einrichtet. Das Öl zum ewigen Licht stellt, wie bisher, das Stift, doch zahlt ihm der „Heilige" jährlich 10 Gulden dazu. Zum Gottesdienst des Pfarrers dürfen, wie bisher, nur die zwei kleinen Glocken geläutet und die Orgel nicht gespielt werden. Damit dies zum Dankfest am dritten Adventsonntag geschehen dürfe, müsse man beim Stift darum nachsuchen.

Die Bestimmung, daß der Pfarrer an Sonn- und Feiertagen eine stille Messe halte, entsprach ganz dem Herkommen. Diese Messe wurde nicht eingeführt, weil etwa ein Bedürfnis der Gemeinde dafür vorlag, da das Stift die mit der Translation übernommene und später fundierte eigentliche Frühmesse nach den Metten während der Laudes, also etwa um 6 Uhr, besorgte, sondern damit der Pfarrer seine Verpflichtung zur Zelebration erfüllte. Die damit verbundene kurze Predigt gab ihm Gelegenheit, der wenn auch schwach vertretenen Gemeinde die nötigen Mahnungen und Weisungen zu geben, soweit es nicht in der Christenlehre geschah. Dieser Frühgottesdienst des Pfarrers trug offensichtlich den Charakter eines zufälligen Nebengottesdienstes. Daran änderte auch die Bezeichnung „Pfarrgottesdienst", die man ihm gewöhnlich gab, durchaus nichts. Der Hauptgottesdienst in der Stiftskirche war natürlich, wie von alters her und überall das Hochamt, welches das Stift hielt. An den hohen Festen veranstaltete es ein musikalisches Amt.[1]) Das eigentliche Predigtamt in der Kirche lag dem Prädikator ob. Vom Gottesdienst an Werktagen spricht die bischöfliche Verordnung nicht. Die Anordnung von 1730, daß die beiden Pfarrer an der Stiftskirche und bei St. Peter die zahlreichen gestifteten Anniversarien[2]) gemeinsam, und zwar mit Rücksicht auf den Gebrauch der Orgel, der in der Stiftskirche nicht gestattet war, in der Peterskirche hielten, dauerte fort. Auch in der

---

[1]) Kapitelsprot. vom 8. Mai 1743. Kopialb. 5360.

[2]) Im Jahre 1787 waren es 321 gestiftete Anniversarien, und zwar 134 Ämter und 187 Stillmessen. Erzb. Ordinariatsarchiv in Freiburg, Bruchsal, Anniversarien. Das genaue Verzeichnis wurde von Kirchenbereuter Hansel am 9. Februar 1787 gefertigt.

Kapelle des Stadtspitals[1]) zelebrierte der Stadtpfarrer oft. Den Aufwand für diese Jahrtage mußten natürlich die Stiftungen bestreiten, die im Heiligenfonds verwaltet wurden.

Daß der Bischof der Stiftsfabrik zur Unterhaltung des ewigen Lichtes einen Jahreszuschuß von 10 Gulden bewilligte, erklärt sich aus besonderen Umständen. Unter Schönborn kam die fromme Einrichtung des ewigen Lichtes vor dem Tabernakel nicht in befriedigender Weise zur Geltung.[2]) Es fehlte namentlich an den notwendigen Mitteln. Im Jahre 1751 ordnete Hutten die Erhebung der „Kreuzergelder" an, die „vorzüglich zur Anschaffung des ewigen Lichtes" dienen sollten.[3]) In Bruchsal fehlten die Mittel zum ewigen Licht nicht, der Heiligenfonds bezog 64 Pfund Ölzinsen.[4]) Dennoch wurde auch ihm eine bedeutende Summe aus den Kreuzergeldern zuerkannt. Unter diesen Umständen wollte der Bischof zum Zeichen seiner friedliebenden Gesinnung der Stiftskirche auch einen Teil des Ergebnisses zukommen lassen. Dieser Zuschuß blieb die einzige Leistung aus dem Heiligenfonds an die Stiftskirche.

Die Aufwendungen des Stifts für die Kirche, sowohl die zur baulichen Unterhaltung, als auch die des Kultus, bestritt das Fabrikamt (officium fabricae). Bei der Translation bestand die Fabrik noch nicht. Mit der Zeit wurde sie gegründet und fundiert. Ihre bedeutendste Einnahme bildete eine inkorporierte Stiftspräbende. Weiter flossen ihr zu die Statutengelder, die Gefälle für vernachlässigte Kirchendienste (ex suspensionibus et neglectis), aus Grundstücken[5]) und die Zinsen aus den Kapitalien. Letztere betrugen 1788/9 49 403 Gulden, darunter 33 816 Gulden fromme Stiftungen.

Der Kultusaufwand ist nur für das Jahr vom 8. Mai

---

[1]) Im Jahre 1775 stiftete die Witwe des Stadtanwaltes Steigerwald 45 hl. Messen, die in der Spitalkapelle zu halten waren.

[2]) Vgl. seine Verordnungen von 1720, 1733 und 1739.

[3]) Verordnungen vom 27. März 1751 und 5. Februar 1752.

[4]) Heiligenfondsrechnung für 1759 S. 22.

[5]) Im Jahr 1788/9 betrug die Geldeinnahme aus der Präbende 1559 Gulden 4½ Kreuzer, aus Statutengeldern 382 Gulden, ex suspensionibus et neglectis 604 Gulden 9 Kreuzer, aus Grundstücken 308 Gulden 45 Kreuzer. Vgl. Fabrikrechnung 1788/9 S. 80/86. Sie befindet sich in der Pfarr-Registratur ad B.M.V. Bruchsal.

1788/9 bekannt. Die übrigen Fabrikrechnungen sind verlorengegangen. Der Stiftsmesner bezog: 1 Fuder Wein, je 10 Malter Korn und Dinkel, 4 Malter Haber, 91 Gulden Geld, darunter 3 Gulden für die Bedienung bei den Engelämtern. Ferner genoß er frei nebst der Wohnung einen Acker, etwa $^1/_2$ Morgen im Schattengraben, und eine Wiese, stark 1 Morgen, am Kendelweg; der Organist und Stiftsschulrektor: $1^1/_2$ Fuder Wein, 16 Malter Dinkel, 12 Malter Korn, 55 Gulden in Geld, darunter 20 Gulden für die Engelämter; die drei Choralisten zusammen 97 Gulden; der Orgeltreter 35 Gulden; die zwei Stiftsläuter zusammen je 4 Malter Korn und Dinkel; die Kapuziner für die Besorgung des Beichtstuhles 1 Fuder Wein.

Weiter wurden verausgabt für Wachskerzen 323 Gulden 17 Kreuzer, für Öl zum ewigen Licht 62 Gulden 45 Kreuzer, für Flußpulver 13 Gulden 16 Kreuzer, für Paramente 11 Gulden 6 Kreuzer, für Hostien 4 Gulden 51 Kreuzer, für Weihrauch 8 Gulden, für Ausputzen und Ausstauben der Kirche 9 Gulden 48 Kreuzer, für Hand- und Spinnenbesen 2 Gulden, für Besen zum Kehren 2 Gulden 24 Kreuzer, für Schweineschmalz und Wacholderbeeren 2 Gulden 36 Kreuzer, für Glockenschmieren 2 Gulden, für Kehren der Dechaneistraße 6 Gulden 56 Kreuzer, an Fronleichnam für Auf- und Abschlagen des Altars 3 Gulden 24 Kreuzer und den paradierenden Bürgern pro discretione $4^1/_2$ Gulden, an die Kapuziner für das Engelamt 30 Gulden, für das Singen der zwei Passionen 3 Gulden, wegen der Prozessionen am Markustag und in der Bittwoche je $1^1/_2$ Gulden, wegen des Hochamts an Fronleichnam und St. Sebastian je 1 Gulden 10 Kreuzer, für aushelfende Ministranten 5 Gulden 24 Kreuzer. Ferner wurden gebraucht 5 Klafter Holz zum Heizen der Sakristei und 5 Ohm 3 Viertel 5 Maß Meßwein 1781er Gewächs.[1])

Die Aufwendungen des Heiligenfonds für die Gottesdienste des Stadtpfarrers betrugen im Jahre 1800 102 Gulden 59 Kreuzer, darunter 52 Gulden 46 Kreuzer für Wachs, 22 Gulden für Meßwein wegen der Teuerung, vorher nur 10 Gulden, 12 Gulden für die Kirchenwäsche, 5 Gulden

---

[1]) Vgl. Stiftsfabrikrechnung 1788/9.

16 Kreuzer für die Paramente, 3 Gulden 19 Kreuzer für die Hostien, 1 Gulden 36 Kreuzer für Weihrauch.[1]) Wieviel von diesen Ausgaben auf die gestifteten Jahrtage fiel, läßt sich nicht genau bestimmen, jedenfalls war es der allergrößte Teil.

Der Pfarrmesner an der Stiftskirche bezog aus dem Heiligenfonds nur 10 Kreuzer für zwei gestiftete Messen, die in dieser Kirche gehalten wurden.[2]) Seine Dienstbelohnung bestand, wie von alters her, lediglich in den Stolgebühren.

Diese Rechtsverhältnisse und diese Ordnung bestanden an der Stiftskirche in Bruchsal, als sie der Säkularisation verfiel.

§ 2. Die Besitznahme des Ritterstifts durch Baden und der Beginn der badischen Verwaltung.[3])

Der Friede von Lüneville (9. Februar 1801) bestimmte, daß die durch den Verlust des linken Rheinufers geschädigten

---

[1]) Vgl. Heiligenfondsrechnung für 1800.

[2]) Die übrigen hatte der Stadtpfarrer in der Peterskirche und in der Spitalkapelle zu halten. Sein Gesuch von 1797, die Stillmessen aus der Peterskirche in die Stiftskirche zu verlegen, wurde abgelehnt, wohl um nicht mit den Stiftsherren in Streit zu geraten.

[3]) Für den folgenden Teil wurden an Akten benützt:

A) Gr. General-Landesarchiv in Karlsruhe:
  a) Protokolle des Ritterstiftskapitels, Prot.-Sammlung 5420/5430;
  b) Ritterstift Odenheim, Generalia, die Konstatierung des ehemal. Odenheimschen Aktiv-Kapitalstands und sonstigen Mobiliarvermögens 1803;
  c) Zugang Finanzministerium 1891 Nr. 58 Fasz. 65, 66, 75 und 78;
  d) Bruchsal Stadt 415, 458 und 459.

B) Erzbischöfl. Ordinariat in Freiburg:
  a) Protokolle des ehemal. Bischöfl. Vikariats in Bruchsal 1780/1827;
  b) Stadtpfarrei ad B.M.V. Bruchsal, Gottesdienst betr. 1803/9, dito 1819/42, Bedürfnisse betr. 1825 ff., Generalia Bistum Speier, Stiftungen 1801/24, Ableben des Geh. Rats Gärtler 1818/28, die Prädikatur betr. 1832/5, die Pfarreinrichtung betr. 1837 ff.

C) Kathol. Oberstiftungsrat in Karlsruhe: Die Übereinkunft mit den Kapitularen und Vikaren des Ritterstifts Odenheim (fragmenta) 1803/9, Aufnahme und Ablieferung der Gefäße und Paramente der ehemal. Stiftskirche in Bruchsal 1808/9, Die Prädikatur betr. 1818/26 und dito 1827 ff., Hofpfarrkirche in Bruchsal betr. I.

D) Pfarr-Registratur ad B.M.V. in Bruchsal, Kultusbedürfnisse betr. 1810 ff., Inventargegenstände 1783 ff., Mesnerdienst betr. 1842 ff. u. a.

Erbfürsten vom Deutschen Reich entschädigt werden sollten. Die Verhandlungen, die zum Vollzug dieser schwierigen, den tatsächlichen Untergang des alten Reiches bedeutenden Maßnahme notwendig waren, nahmen einen sehr langsamen Gang. Diese Verzögerung gab den deutschen Fürsten, die sich Hoffnung auf Gewinn bei dieser Veränderung machten, Veranlassung, in Paris geheime Verhandlungen anzuknüpfen. Mit reichen Geschenken suchten sie sich den Weg zu bahnen. Auch Rußland, dessen Kaiser Alexander der Sohn einer württembergischen und der Gemahl einer badischen Prinzessin war[1]), ließ sich für die Sache interessieren. Napoleons politische Pläne gaben die Richtlinien für das „Entschädigungsgeschäft".

Zu den deutschen Fürsten, die dabei in Frage kamen, gehörte Markgraf Karl Friedrich von Baden. Sein gewandter Vertreter in Paris war Reitzenstein[2]), derselbe, der die neue Orientierung der badischen Politik, ihre Annäherung an Frankreich und namentlich den Separatfrieden von 1796 herbeigeführt hatte. „Wir müssen nehmen, was wir bekommen", war seine Losung. Er stand daher nicht müßig beiseite, da man in der französischen Hauptstadt um deutsche Länderstrecken feilschte. Er verhandelte namentlich mit dem Elsässer Matthieu im Ministerium des Äußern, dem er Geld und Kostbarkeiten im Werte von 6000 Louisdor[3]) in die Hand drückte. Wirksam unterstützte ihn der russische Vertreter, Staatsrat von Bühler, den er mit einer Dose im Werte von 4000 Louisdor[3]) beschenkte. So kam, nachdem Preußen, Bayern und andere Fürsten ihr Ziel erreicht hatten, am 3. Juni 1802 auch mit Baden eine Vereinbarung zustande. Am 16. August 1802 legten die Gesandten Frankreichs und Rußlands die in Paris verabredeten „Entschädigungspläne" dem deutschen Reichstag mit dem Verlangen

[1]) Kaiserin Elisabeth war die Tochter des Erbprinzen Karl Ludwig von Baden und der Prinzessin Amalie von Hessen, also eine Enkelin Karl Friedrichs. Vgl. von Freystedt, Erinnerungen aus dem Hofleben, herausg. von Obser 1902.

[2]) Vgl. Andreas, Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802—1818, 1913, S. 235ff.

[3]) von Lang, Karl Heinrich, Memoiren 1842, 2 S. 53.

vor, sie innerhalb zwei Monaten zu vollziehen. Darauf trat die vom Reichstag ernannte Reichsdeputation[1]) am 24. August 1802 im Rathaus zu Regensburg zusammen, und in der dritten Sitzung am 8. September 1802 nahm die Mehrheit den vorgelegten Verteilungsplan an. Durch ihn wurde namentlich Baden in hohem Grade begünstigt. Sein Verlust auf dem linken Rheinufer betrug 13,5 Quadratmeilen mit 38 430 Einwohnern, seine Entschädigungen dagegen 61,77 Quadratmeilen mit 281 738 Einwohnern. Es hatte also einen reinen Gewinn von 48,27 Quadratmeilen mit 242 808 Einwohnern.[2]) Der größte Teil seiner Akquisitionen setzte sich aus säkularisierten geistlichen Territorien zusammen, wovon das bedeutendste das rechtsrheinische Hochstift Speier mit Bruchsal war. Als Zubehör desselben betrachtete man das angrenzende Ritterstift Odenheim mit dem Sitz in Bruchsal. Die Reichsdeputation hielt das Gebiet[3]) für groß genug, um es in der neuen Reichsverfassung zu einem Fürstentum Bruchsal zu machen, das in der Aufrufordnung im Reichstag an die 19. Stelle gesetzt wurde und dem Markgrafen von Baden, nun zum Kurfürsten erhoben, eine weitere Virilstimme im Fürstenrat eintrug.

Der Umstand, daß Preußen schon im Sommer 1802 die ihm von Frankreich zuerkannten Gebiete zu besetzen begann und auch Bayern und Württemberg sich dazu anschickten, gab Karl Friedrich Anlaß, nach der dritten Sitzung der Reichsdeputation vertraulich an Fürstbischof Wilderich in Bruchsal zu schreiben, „daß es vielleicht bald eine durch die Umstände gebotene Maßregel werden dürfte, von den ihm zur Entschädigung zugedachten Reichslanden provisorisch und bis von Kaiser und Reich darüber etwas Bestimmteres entschieden wird, Besitz nehmen zu lassen". Dabei

---

[1]) Sie bestand aus den Gesandten von Mainz, Böhmen (Österreich), Sachsen, Brandenburg (Preußen), Bayern, Württemberg, Hessen-Kassel und des Hoch- und Deutschmeisters. Über ihre Verhandlung wurde ein Protokoll geführt, gedruckt Regensburg 1803. 2 Bde. mit 4 Bdn. Beilagen.

[2]) Heunisch, Tabellarische Übersicht der Erwerbungen des Gr. Hauses Baden unter Zugrundelegung amtlicher Quellen, (1830).

[3]) Es umfaßte nach Heunisch 11,97 Quadratmeilen mit 47 539 Einwohnern und mit einem Wert von 37 613 810 Gulden.

versicherte er, daß es seine „Absicht noch keineswegs sei, die Fortdauer der fürstbischöflichen Regierung weder im Geist- noch Weltlichen zu unterbrechen, noch in irgend etwas, was auf die Zivilverwaltung Bezug habe, sich einzumischen“, sondern das Land nur provisorisch zu okkupieren und Militär einrücken zu lassen, dem er die strengste Manneszucht anempfohlen und die Weisung gegeben habe, von den Quartiergebern außer dem üblichen Dach und Fach, Holz, Licht und Lagerstroh nicht das mindeste unentgeltlich zu verlangen.

Darauf erließ Wilderich am 14. September 1802 eine Verordnung, die, im Bruchsaler Wochenblatt abgedruckt, öffentlich angeschlagen und in den Gemeinden den versammelten Bürgern verkündet wurde. Sie enthielt das Schreiben des Markgrafen und die Entschließung des Bischofs, die Besitznahme seines Landes zuzulassen, um es nicht größeren Unannehmlichkeiten auszusetzen und um dem Markgrafen einen Beweis seiner Verehrung zu geben. Die Beamten sollten ihre Geschäfte ununterbrochen fortsetzen, die Untertanen beim Einmarsch der badischen Truppen sich ruhig verhalten, den Kommissar, die Offfiziere und Soldaten freundlich aufnehmen, sich aller zweideutigen Reden enthalten, bei Beschwerden den Behörden Anzeige erstatten und deren Entscheidung abwarten.[1])

Von dieser gedruckten Verordnung gab die Regierung des Fürstbischofs am folgenden Tag (15. September) auch dem Ritterstift Kenntnis. Das Stiftskapitel aber, in Bruchsal allein durch Prädikator Gärtler vertreten, verfügte: „Solange das reichsständige und vom Hochstift Speier ein territorium separatum besitzende Ritterstift Odenheim nicht von des Herrn Markgrafen von Baden Hochfürstl. Durchlaucht ebenfalls die vorläufige Erinnerung erhalten werde, daß die ritterstiftischen Orte provisorisch okkupiert und ebenso wie die fürstl. Speierischen Ortschaften behandelt werden sollen, solange nehme das Hochw. Ritterstiftische Kapitel von der gegenwärtigen Umwandlung keine Notiz und werde das von

[1]) Vgl. Wetterer, Wilderich Graf von Walderdorf, der letzte Fürstbischof von Speier, 1914, S. 23f.

hiesiger Regierung aus Freundschaft mitgeteilte Impressum einstweilen mit Erkenntlichkeit angenommen, aber keineswegs den Ritterstiftsorten publiziert werden."

Es scheint, daß Karlsruhe über die Reichsständigkeit und die Verfassung des Ritterstifts nicht genau orientiert war und erst durch den Geh. Referendar und Hofratsdirektor Herzog, der als badischer Kommissar nach Bruchsal kam und im „Goldenen Hirsch" wohnte, teilweise unterrichtet wurde. Er erschien am 20. September, nachmittags 4 Uhr, in der Wohnung des Prädikators und überreichte folgendes an den Stiftspropst gerichtete Schreiben des Markgrafen:

„Karl Friedrich von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg. Unsern freundlichen Gruß zuvor. Würdiger, wohlgeborener, insonders lieber Herr Reichspropst! Dem Herrn Reichspropst ist vorhin bekannt, daß unter den Unserem Fürstenhause zugestandenen Entschädigungsobjekten auch die fürstlich Speierischen diesseits Rheinischen Hochstiftslande und mit diesem, vermög früherer Konventionen das dazu eingerechnete Reichsstift Odenheim mit seinen Besitzungen inbegriffen sind. Nun hätten Wir zwar gewünscht, mit allen occupatorischen Maßregeln zurückhalten zu können, bis durch einen Reichsdeputationsschluß die Autorisation eingetreten wäre. Nachdem aber Unsere vornehmsten Reichsmitstände mit militärischen Occupationen vorausgegangen sind, nachdem Wir selbst gleichen Schritten nun, da die Majorität der Reichsdeputation den Indemnisationsplan angenommen hat, nicht ausweichen können, ohne Uns den Vorwurf einer Vernachlässigung Unseres eigenen Interesses zuzuziehen, so müssen Wir nunmehr zu der gleichen Maßregel einer provisorischen Occupation schreiten. Wir machen es Uns aber zu einer angenehmen Pflicht, den Herrn Reichspropst voraus hievon zu benachrichtigen und demselben die Versicherung zu geben, daß Wir bloß in den Schranken einer nur provisorisch geschehenden wirklichen Besitzergreifung so lange stehen zu bleiben gesonnen sind, bis für Uns und Unsere Reichsmitstände etwa die Zeit erscheint, in welcher Uns selbst solche weltliche Regierung gänzlich und endlich zufällt. Wir ersuchen daher den Herrn Reichspropst, dero reichsstiftischen Räte und Diener anzuweisen, daß solche in diese Lande abgehenden commisariis und den mitkommenden Truppen, die nur frei Dach und Fach, Holz, Stroh und Licht zu fordern, im übrigen alles baar zu bezahlen haben, in allem, was jener desfalls an sie gesinnen wird, die erforderliche Willfährigkeit beweisen und für die zweckmäßige Einquartierung, auch Anweisung der Untertanen zum stillen und friedlichen Verhalten behörig sorgen, wogegen auch Unsere Kriegsmannschaft strenge Manneszucht zu halten angewiesen sind. Wir hoffen, daß der Herr Reichspropst gegen Unsern dieses präsentierenden Occupationscommissarium sich geneigt erklären werden, indem Wir den 21. dieses Monats Unsere Truppenabteilung

dorthin in Marsch zu setzen nötig finden und verbleiben demselben mit freundlichem und gnädigen Willen stets beigetan. Karlsruhe, den 14. September 1802. Des Herrn Reichspropsts wohlaffectionierter Freund Carl Friedrich M. z. Baden."

Ein Eilbote brachte nun mit der Verordnung der fürstbischöflichen Regierung dem Amt Odenheim die Nachricht von der provisorischen Besitznahme der Stiftsorte und die Weisung, Vorkehrungen zu treffen, daß die einrückenden badischen Truppen „wohl einquartiert und unterhalten, Unordnungen vermieden werden" und deswegen gemäß dem besonderen Auftrage Herzogs ihnen „nicht zuviel zu trinken gegeben werde". Am folgenden Tag, Dienstag, den 21. September, in der Frühe übergab Herzog dem Prädikator eine von einem kaiserlichen Notar beglaubigte Abschrift seiner am 16. September 1802 ausgestellten Vollmacht, als markgräflicher Kommissar „von dem Hochstift und Domstift Speier diesseits Rheines ohne Pfauhausen und Neuhausen, von dem Stift Odenheim und der Reichsstadt Wimpfen provisorisch Besitz zu ergreifen". Noch am gleichen Tage (21. September) richtete das Stiftskapitel durch den Prädikator folgende Antwort an den Markgrafen:

„Bei dem allgemeinen Schicksal der Säkularisation habe das reichsständische Ritterstift Odenheim wohl kein anderes Los erwarten können als jenes, welches S. Hochf. Durchlaucht in dem gestern erhaltenen höchstverehrlichen Schreiben vom 14. h. angekündigt hätten. Wenn auch gleich der ganz unverschuldete Verlust nach dem allgemeinen Menschengefühl schmerze, so liege doch nicht weniger in dem Bewußtsein der nicht geringe Trost, daß besagtes Ritterstift seine reichsständige Schuldigkeiten bisher pünktlich befolgt und seine wenigen Untertanen väterlich regiert habe, welcher Trost noch vorzüglich dadurch verstärkt werde, daß Herrschaft und Untertanen nach vorgängiger Genehmigung von Kaiser und Reich in die Hände eines Reichsfürsten fallen sollen, dessen menschenfreundliche, billige und großmütige Gesinnungen allgemein anerkannt und besonders in der Nachbarschaft laut und ungeteilt gerühmt würden." Das Kapitel habe bereits „den Untertanen die gemessene Weisung zugehen lassen, daß sie die zur provisorischen Besitznahme ankommenden badischen Truppen ruhig empfangen, vorschriftsmäßig verpflegen und durchaus freundlich behandeln sollen und gedenke ihr ganzes Benehmen überhaupt so einzurichten, daß es den höchsten Beifall von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht nicht verfehlen werde".

Vorsichtshalber brachte Gärtler das Schreiben zunächst dem fürstbischöflichen Statthalter, Domdekan von Hohen-

feld, zur Kenntnis, der ihm seinen Beifall zollte. Dann trug er es persönlich zu Herzog.

Die tatsächliche provisorische Besitznahme der Stiftsorte erfolgte am Donnerstag, den 23. September 1802. 12 Mann unter Leutnant Hörle rückten in Odenheim ein. Der Prädikator gab den abwesenden Kapitularen und dem Stiftspropst Nachricht. Die Soldaten waren angewiesen, von ihrem Solde, der täglich 10 Kreuzer betrug, 5 Kreuzer für die Verpflegung zu zahlen. Das Amt berichtete aber nach einigen Wochen, daß „beinahe keiner der Untertanen den einquartierten Mannschaften etwas abnehme". Da es dem Kapitel schien, daß die Leute hierbei unter einem gewissen moralischen Drucke handelten, gab es unter Hinweis auf den täglichen Sold der Soldaten den Befehl, „daß zwischen den Untertanen und den badischen Truppen eine Konvention errichtet werde".

Zu den Stiftsorten gehörte auch Waldangeloch, ein Kondominat mit Württemberg, das schon anfangs September Grenzstöcke mit seinem Wappen setzte. Das Amt Odenheim trat deswegen in Schriftwechsel mit dem württembergischen Amte Gochsheim, das erklärte, diese Maßnahme berühre oder beeinträchtige das Kondominat nicht. Das Stiftskapitel beruhigte sich dabei, wies aber seinen Amtmann in Odenheim an, fleißig zu wachen, damit nichts Weiteres entstehe, was dem ritterstiftischen Kondominat zu nahe treten könnte. Als aber die badischen Wachen erschienen und ihre Patente anschlugen, wollte man württembergischerseits dies nicht dulden. Das Kapitel befahl seinem Amtmann, sich nicht in diese Streitigkeiten zu mischen, sondern nur von Zeit zu Zeit zu berichten.

Inzwischen dachten die Stiftsherren mit Bangen und Hoffen an die Verhandlungen in Regensburg. In der Sitzung vom 4. September äußerte Stiftsdekan von Wessenberg dem Kapitel seine Meinung, es sei „unumgänglich und strenge Schuldigkeit", entweder eine besondere Kapitularabordnung nach Regensburg zu schicken oder einen Gesandten, der sich ohnehin dort aufhalte, zu beauftragen, bei der Reichsdeputation nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß dem Ritterstift „bei Veränderung der Herrschaft die Administration

seiner Güter und Gefälle, im schlimmsten Falle etwa mit einigen Modifikationen belassen würde“. Er in seiner Eigenschaft als Domkustos von Worms sei beauftragt, mit dem Wormser Domdekan von Wambold sich dorthin zu begeben zum Zweck der Erhaltung des Wormser Domkapitels. Zunächst würden sie beim Mainzer Kurfürsten in Aschaffenburg ankehren, um sich zu erkundigen, ob dieser „die Reise nach Regensburg für dienlich und die Hoffnung, etwas Gedeihliches auszurichten, für gegründet hielte“. Bei dieser Gelegenheit wäre er bereit, auch die Interessen des Ritterstifts zu wahren. Für die Reise von Bruchsal nach Aschaffenburg würde er nichts verlangen, dagegen für die von Aschaffenburg nach Regensburg die Hälfte der Kosten für billig erachten und für den dortigen Aufenthalt den dritten Teil, weil von Worms zwei Deputierte dahin abgingen. Eine eigene Abordnung verlangte 30 Louisdor Reisekosten und ebensoviel für den monatlichen Aufenthalt.

Ähnlich schrieb Stiftskustos von Thurn aus Konstanz, man solle einem geschickten Mann zu Regensburg Auftrag geben oder einen eigenen Abgeordneten dahin senden, die Interessen des Stifts zu wahren. Das Domkapitel in Konstanz habe den Kapitular von Reinach und den Domsyndikus dahin geschickt.

Die beiden damals in Bruchsal anwesenden Kapitulare, von Schütz jun. und Gärtler, waren natürlich ganz damit einverstanden und ersuchten Wessenberg um Übernahme des Auftrages. Man gab ihm ein Kapitularschreiben an Dalberg mit, den man bat, seinen Direktorialgesandten von Albini, der bei den Deputationsverhandlungen eine wichtige Rolle spielte, anzuweisen, „dem Ritterstiftsdeputierten mit geneigtem Rate an die Hand zu gehen“. Zum Ausweis bei der Reichsdeputation wurde Wessenberg eine Generalvollmacht (charta bianca) ausgefertigt, ebenso dem Dompropst von Thurn in Regensburg, der sich als Stellvertreter Wessenbergs der Aufgabe widmen sollte. Für die Reise bewilligte das Kapitel seinem Dekan 30 Louisdor als Reisekostenzuschuß und am 29. September die gleiche Summe für den auf einen Monat berechneten Aufenthalt in Regensburg.

Am 29. Oktober 1802 war Wessenberg wieder in Bruch-

sal und referierte dem Kapitel über seine Tätigkeit im Anschluß an die von ihm eingeschickten schriftlichen Berichte. Für „besonders merkwürdig" hielt man, was der russische Gesandte Bühler ihm am Tage vor seiner Abreise in Regensburg gesagt hatte:

„Er, Bühler, sei schon vor einem halben Jahr das Hauptwerkzeug gewesen, dem Markgrafen von Baden unter andern Besitzungen jene des Ritterstifts Odenheim zuzusichern, daher werde er sich ein Vergnügen daraus machen, ganz gemäß dem Ersuchen des Stiftsdekans ehestens dem Markgrafen bemerklich zu machen, daß das Ritterstift Odenheim, welches unter allen deutschen Kapiteln das einzige sei, das seine Reichsstandschaft zum Opfer bringen müsse, deswegen auch besondere Rücksicht und Gunstbezeugung verdiene."

Mit dieser Empfehlung und einem Beglaubigungsschreiben des Kapitels an den Markgrafen begab sich Wessenberg alsbald nach Karlsruhe. Beim Ministerium sollte er sich für die Kapitulare, Vikare und Beamten in dem Sinne verwenden, daß man ihnen die Gefälle und die Verwaltung bis 8. Mai 1803 beließe und die Pensionsberechtigung am 1. Dezember 1802 einsetzte.

Samstag, den 30. Oktober, hatte Wessenberg „Partikularaudienz". Er wurde „sehr gnädig aufgenommen" und ihm „als ritterstiftischem deputato ausnehmende Achtung bezeugt". Karl Friedrich lud ihn auf das freundlichste ein, „der Vermählungsfeier des Prinzen von Braunschweig mit der badischen Prinzessin Marie beizuwohnen".[1]) So weilte er einige Tage länger in Karlsruhe. Als er sich verabschiedete, versicherte ihm der Markgraf wiederholt, mit Vergnügen erzeige er sämtlichen Mitgliedern des Stifts sein Wohlwollen. In gleichem Sinne äußerte sich das markgräfliche Antwortschreiben:

„Wir haben sowohl aus dem schätzbaren Schreiben der Herren vom 29. v. M., als aus dem sehr zweckmäßigen und verbindlichen Vortrag Dero an Uns abgesandten Herrn Dechanten Frhrn. von Wessenberg mit gerührter Aufmerksamkeit die gegen Uns und Unser fürstliches Haus bezeugte Hochachtung und ergebungsvollen Gesinnungen entnommen und werden bei dem für die Herren, dero geistlichen Angehörigen und Dienerschaft ohnehin völlig beruhigenden Gang der Reichs-

---

[1]) Dieselbe fand am 1. November 1802 statt. Vgl. Freystedt-Obser, Erinnerungen aus dem Hofleben, S. 20.

beratschlagungen auch Unseres Orts mit Vergnügen alles dasjenige leisten, was von Uns mit Billigkeit erwartet werden kann und Uns nach den Umständen möglich bleibt. Wir ersuchen die Herren, sich von Uns hiervon stets versichert zu halten, indem Wir denselben unter göttlicher Obhuts-Erlassung zu Erweisung angenehmer Dienstgefälligkeiten auch forthin geflissen verbleiben. Karlsruhe den 1. November 1802. Der Herren wohl affektionierter Carl Friedrich M. z. Baden."

Die drei leitenden Männer, Minister von Edelsheim, Kammerpräsident von Gayling und Geh. Rat Brauer, versicherten Wessenberg, der Markgraf werde sich bezüglich des Unterhalts der Geistlichkeit genau an die Bestimmungen der Reichsdeputation halten. Vor dem 1. Dezember könne allerdings eine bestimmte Maßregel nicht getroffen werden, doch ginge es sehr viel rascher, wenn man genaue Zusammenstellungen über den Durchschnitt der ritterstiftischen Gefälle der letzten 20 Jahre einreichte. Demgemäß gab das Kapitel Präsenzmeister Wahl und Revisor Klein Weisung, solche Auszüge zu machen, „sobald es ihre andern Geschäfte zulassen". Sie säumten, bis am 21. November Herzog das Kapitel um einen „Status" über die ritterstiftischen ständigen und unständigen Einnahmen und Ausgaben seit mehreren Jahren mit den Rechnungsbelegen, ein Verzeichnis des Personals, der Geistlichen und Beamten und ihrer Bezüge ersuchte. Jetzt erhielten sämtliche Rezeptoren den Befehl, diese Auszüge für die Zeit 1780—1800 sobald als möglich zu fertigen.

Die militärische Besetzung erfolgte mit der ausgesprochenen Absicht, am 1. Dezember 1802 die Verwaltung der Territorien zu übernehmen. Daher waren die anwesenden Stiftskapitulare der Meinung, das nächste und letzte Generalkapitel müsse nicht, wie üblich, am 30. November, sondern früher beginnen. Zuerst setzte man den 22. November als äußersten Termin fest. Die abwesenden Herren wurden eingeladen und auf die Wichtigkeit der Ereignisse aufmerksam gemacht. Da anfangs November schon sechs Kapitulare hier waren, also nur noch drei fehlten, bestimmte man als Anfangstermin den 16. November. An diesem Tage fehlte Scholaster von Hompesch und Emerich Karl Schütz von Holzhausen, der sich aus Mainz wegen mangelnder Gesundheit entschuldigte. Nach dem Vortrag des Dekans beschloß

man einstimmig, das Generalkapitel am 30. November zu schließen und wie immer dem feierlichen Gottesdienst in der Stiftskirche beizuwohnen.

In drei Sitzungen (16., 17. und 23. November) wurden die vorliegenden Punkte erledigt. Am Dienstag, den 23. November, abends 6 Uhr, erschien Kommissar Herzog im Stiftssekretariat und übergab dem Kustos von Thurn als dem Vertreter des eben abwesenden Dekans das verschlossene Schreiben des Markgrafen. Thurn öffnete und las es, entledigte sich der Kurialformen und erklärte zu dem „eben nicht unerwarteten Ereignis dier itterstiftische Bereitwilligkeit“. Er werde sofort sämtliche Kapitulare benachrichtigen, deren Beschluß dem Kommissar am folgenden Tag werde bekanntgegeben werden. Alsbald kamen sämtliche anwesenden Kapitulare im Sekretariat zusammen, wo das Schreiben des Markgrafen verlesen wurde. Es lautete:

„Durch die Reichsdeputationsschlüsse und die Erklärung der vermittelnden Mächte sind Wir in den Fall gekommen, von den uns zugewiesenen Landen, welche Wir provisorisch militärisch in Besitz genommen haben, nun auch vom 23. dieses an den Zivilbesitz, mithin die Regierung und Verwaltung der Lande, sowie nachmals vom 1. Dezember an den Genuß des sämtlichen Einkommens unter den im Reichsdeputationsschluß ausgedrückten Verbindlichkeiten an Uns zu nehmen. Indem Wir den Herren dieses und daß Wir dazu Unsern geheimen Referendar Herzog zu Unserm Bevollmächtigten ernannt haben, ankündigen, gesinnen Wir zugleich an Dieselben, daß Sie denselben als solchen erkennen und achten und daß Dieselben als durch Erscheinung jenes Tages auf Ratifikation Sr. Kaiserl. Majestät und des Reiches hin provisorisch mit Unserm Landesfürstlichem Schutz, Schirm und Landsassenschaft verfangen, allem, was dieser Unser Bevollmächtigter an Sie begehren wird, gebührend nachkommen und sich in allem so gegen Uns und ihn betragen wollen, daß die Herren sich Unserer landesväterlichen Gesinnungen würdig machen und demnächst bei eingetretenem Zeitpunkt der endlichen Organisation, wobei Wir alle Unsere durch die Reichsdeputationsschlüsse eingetretenen und ferner noch zu deren Vorteil eintretenden Obliegenheiten unverrückt vor Augen haben werden, Wir Dieselben Unserer gnädigsten Zuneigung tätig genießen zu lassen Uns in dem Stand befinden mögen. Wir sind dessen des guten Zutrauens zu den Herren und in diesem Vertrauen bleiben Wir Denselben mit gnädigster Wohlmeinenheit, auch landesfürstlicher Huld und Gnade unter göttlicher Obhutserlassung stets geneigt. Gegeben in Unserer Fürstl. Residenzstadt Karlsruhe den 22. November 1802. Der Herren Wohlaffektionierter Karl Friedrich.“

Wenn auch mit dem Gang der Ereignisse vertraut, mußten die in später Abendstunde versammelten Stiftsherren das Ende ihrer Heimstatt tief empfinden. Von heute an waren sie nicht mehr ein „freier Reichsstand", sondern, wenn auch vorläufig — bis zur Ratifikation des Kaisers — nur provisorisch der „Landsassenschaft" Badens verfangen. Der Markgraf, jetzt ihr Landesherr, war willens, vom 1. Dezember 1802 an „den Genuß des sämtlichen Einkommens unter den im Reichsdeputationsschluß ausgedrückten Verbindlichkeiten" an sich zu ziehen. Die endgültige Organisation verschob man auf später. Karl Friedrich versprach, alle durch die Reichsdeputationsschlüsse ihm auferlegten und noch eintretenden Obliegenheiten unverrückt durchzuführen. Dieses Versprechen und seine edle Gesinnung mochten die Stiftsherren in der schweren Stunde beruhigen. Mit dem Entschluß, am nächsten Morgen um 9 Uhr sich wieder zu versammeln, schlossen sie den denkwürdigen Tag.

Am Mittwoch, den 24. November 1802, erschienen sechs Kapitulare. Dekan von Wessenberg fehlte. Der von Prädikator Gärtler vorgelegte Entwurf zu einem Schreiben, das die Beamten und Untertanen des Stifts aus den bisherigen Pflichten entließ, wurde einstimmig angenommen. Bevor es in mit dem Kapitularsiegel versehenen Abschriften hinausging, legte man es Herzog im Original vor. „Er nahm es sehr gut auf, fand es den Umständen nach ganz zweckmäßig abgefaßt" und bat um eine Abschrift. Es lautete:

„Die Stunde naht heran, wo die Ritterstift-Odenheimische Herrschaft sich von ihren geliebten Untertanen trennen soll. Läge irgendeine Schuld auf der Herrschaft oder auf den Untertanen, wodurch diese so unerwartete außerordentliche Veränderung herbeigeführt worden wäre, so würden sich beide Teile den trostlosen Vorwurf zu machen haben, daß entweder die Herrschaft ihre guten Untertanen oder die Untertanen ihre gute Herrschaft von sich gestoßen hätten. Allein dies war auf keine Weise der Fall. Herrschaft und Untertanen lebten in einer zufriedenen und, soweit es die Verhältnisse erlaubten, vertraulichen Verbindung, welche bei einer väterlichen Regierung und bei einer kindlichen Anhänglichkeit der Untertanen jeden Teil so glücklich gemacht hatte, als es Zeit und Umstände gestatteten. Diese Zeiten und Verhältnisse sind nicht mehr. Ein höheres und mächtiges Verhältnis hat durch den Geist des Zeitalters eine Umwandlung gestiftet, die andere weit stärkere Staaten mit gleichem Schlage wie das Reichsritterstift getroffen hat. Gleichwie

nun eure bisherige Herrschaft sich in den unergründlichen Ratschluß der ewigen Vorsehung und in die Verfügung der rechtlichen Obergewalt des deutschen Reichs zu schicken, dem Schicksal nachzugeben und seine durch Jahrhunderte besessene Vorteile dem allgemeinen Besten aufzuopfern bereit ist, also hofft sie auch mit zuversichtlichem Vertrauen, daß ihr ihrem Beispiel folgen, euern neuen Landesherrn mit Bereitwilligkeit annehmen, ihm mit unverbrüchlicher Treue, mit pünktlichem Gehorsam und vordersamst mit kindlicher Liebe, die alles erleichtert, ohne Rückhalt anhangen und eben dadurch euch Höchstdenselben geneigt, sofort ihn und euch glücklich machen werdet.

Wir halten um so mehr Uns von euch dieses zu erwarten berechtigt, weil wir euch aus unsern Händen in die Hände eines Reichsfürsten übergeben, der ebenso väterlich zu regieren gewohnt ist, als wir es waren, der seine größere Macht nur verwendet, um größere Wohltaten unter seine Untertanen zu verbreiten, dessen allgemeiner Ruhm einer Billigkeit und liebevollen Regierung durch eine vieljährige tätige Erprobung bewährt ist, und welchen ihr selbst, wäre es in euerer Wahl gestanden, wie wir es aus euern mehrfältigen lauten Äußerungen sicher wissen, selbst gewünscht und gewählt haben würdet. Hierin gründet sich auch unser Stolz, daß ihr den Verlust eurer alten Herrschaft nur mit der tröstlichen Aussicht vergütet glaubt, daß euch ein gleich gütiger, gleich väterlicher Regent zuteil werden werde. Auch uns bleibt die nehmliche Zuversicht und diese bewirket, daß wir euch nun willig von euern Untertanenpflichten entbinden und entlassen. Wir sprechen euch diesem nach von der Schuldigkeit frei, dem Ritterstift Odenheim untertänig, treu, hold und gewärtig zu sein, und überlassen euch Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten und Markgrafen von Baden als Angehörige und Untertanen in der besten Form, wie dieses nach Herkommen und Gesetzen geschehen kann und mag. Wir erkennen zugleich mit Rührung von Dankbarkeit euer bisheriges Bestreben, womit ihr uns zugetan und ergeben waret, den herrschaftlichen Nutzen befördert, Schaden abgewendet und im ganzen uns jene Achtung und Folgsamkeit bezeugt habt, wodurch sich rechtschaffene Untertanen von andern zu unterscheiden pflegen, und wir werden es uns zur Schuldigkeit machen, euch euerer neuen höchsten Herrschaft auf das beste zu empfehlen. Dagegen halten wir uns auch gesichert, daß euere guten Gesinnungen gegen eure alte Herrschaft, sowie das dankbare Andenken an dieselbe weder in euch noch in euern Kindern jemals absterben werden.

Unsere sämtlichen Beamten und Offizianten erklären wir hiermit unserer Erkenntlichkeit für ihre geleisteten Dienste. Wir hätten herzlich gewünscht, daß wir sie, besonders jene, die sich durch Pünktlichkeit, Anstrengung in tätigen Amtsverrichtungen und Anhänglichkeit an ihre Herrschaft ausgezeichnet hatten, in ihren Kindern hätten belohnen können. Da aber das Schicksal die Gelegenheit dazu versagt, so werden wir wenigstens leisten, was möglich ist und sie ihrer künftigen höchsten Herrschaft auf das beste empfehlen. Wir entlassen sie also aus ihren

uns angelobten Pflichten und halten uns versichert, daß sie bei ihrer neuen Landesherrschaft durch ihren Diensteifer das Ritterstift, welches sie an die künftige Herrschaft überläßt, wegen der Wahl ihrer Personen rechtfertigen werden. Bruchsal den 24. November 1802. Dechant, Senior und Kapitel des unmittelbaren Reichsritterstift Odenheim."

Syndikus Walther, Sekretär Walther und Präsenzmeister Wahl beschloß das Kapitel unmittelbar zu entlassen, jedoch mit der Bedingung, „gemäß bisherigem Verhältnis" die Rechnungen und die Ökonomie bis zum 1. Dezember weiter zu besorgen. Kantor von Guttenberg betonte in seiner Ansprache: So empfindlich diese Begebenheit sei, so müsse ihnen allen Mut einflößen, daß die Reichsdeputation für die Mitglieder des Stifts und ihre Beamten väterlich sorge und sie in die Hände eines allgemein gerecht und billig geschätzten neuen Landesregenten fielen, welchem die genannten Beamten „mit der nämlichen Treue und Anhänglichkeit dienen werden, als wie sie dem nunmehr aufgelösten Reichsritterstift gedient haben". Dies versprachen sie und versicherten „für die bezeugte Gnade und bisherigen Guttaten ihrer vorhinigen Herrschaft die lebenslängliche Dankespflicht".

Syndikus Walther wurde beauftragt, sofort nach der Sitzung Herzog von den Beschlüssen zu benachrichtigen, „damit dieser von der ritterstiftischen Bereitwilligkeit überzeugt werde". Gleichzeitig sollte er sich informieren, ob „eine schriftliche untertänige Antwort" des Kapitels nötig sei. Herzog äußerte, der Markgraf sei zwar von der Bereitwilligkeit des Stifts überzeugt, da aber von andern demselben zugedachten Korporationen über die erfolgte Zivilpossession schriftliche Anzeige erstattet werde, so hätte auch das Ritterstift sich danach zu benehmen. Daraufhin wurde Herzog noch am selben Tag folgendes Schreiben überreicht:

„Wenn das Ritterstift Odenheim die von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht ergriffene Civilpossession mit voller Bereitwilligkeit annehme und sich dadurch Höchstderoselben Landesherrlichkeit ohne die mindeste Weigerung und ohne allen Rückhalt unterwerfe, so gehorche es nicht nur der durch die hohe Reichsdeputation bestimmten Verfügung Seiner Majestät des Kaisers und des deutschen Reiches, sondern es befolge auch den freien Zug seines eigenen Herzens und schätze sich glücklich, seine bisher geführte Herrschaft an einen Landesherrn zu verlieren, in dessen Händen dieser Verlust noch ein guter Gewinn werden könne. Das Ritterstift finde diesem zufolge nicht den mindesten Anstand, allen

und jeden in dem gnädigsten Erlaß vom 22. huius enthaltenen Vorschriften auf das genaueste nachzukommen und durch diesen Gehorsam die erste Huldigung darzubringen. Dieses Opfer werde dadurch erleichtert, weil Ihro Hochf. Durchl. an den gnädigst angeordneten Commissarius, den Herrn geh. Referendarius Herzog, angewiesen haben, unter dessen Auge die ersten landesherrlichen Gebote vollzogen werden sollen. Dieser Mann habe, ohne Schmeichelei zu reden, die Herzen aller ritterstiftischen Kapitulare durch seine kluge, sanfte und freundliche Behandlungsweise schon vor der Zivilbesitznahme so unterworfen und eigen gemacht, daß wir mit der aufrichtigsten Gesinnung uns unterzeichnen Ihro Hochf. Durchlaucht untertänigst-gehorsamste Dechant, Senior und Capitulum des unmittelbaren Reichsritterstift Odenheim dahier."

Am Dienstag, den 30. November 1802, dem Feste des hl. Andreas, versammelten sich die Stiftsherren, wie gewöhnlich, zum Kapitel. Ignaz von Beroldingen konnte wegen plötzlicher Erkrankung nicht erscheinen. Um 9 Uhr begann der feierliche Gottesdienst. Dann zogen sie mit den Vikaren zur Kapitelsstube. Der letzte offizielle Gang! Zum Abschied hielt Dekan von Wessenberg folgende Ansprache:

„Nachdem anjetzo die Regierung des bisanhero unmittelbaren Reichs-Ritterstifts Odenheim in seinen Besitzungen zu folge letzter Abschlüsse der Reichsdeputation an S. Hochf. Durchl. den Herrn Markgraf von Baden übergeht, Höchstwelche auch bereits den wirklichen Besitz genommen, fordert mich als Dechanten dieses Stifts meine Pflicht auf, sämtlichen hier versammelten Herren Kapitularen sowohl als Vicariis die doppelte Obliegenheit, welche zwar auch ohne meine Erinnerung von jedem Wohldenkenden würde beherzigt werden, zu Gemüte zu führen: die erste des gütiger Vorsehung schuldigen Dankes, welche nicht nur für unsern fernerweiten anständigen Unterhalt mittelst der weisen Anordnungen des deutschen Reiches gesorgt, sondern auch uns einen Schutz und Landesherrn gegeben hat, dessen allgemein erkannte und mehr denn 56jährige wohltätige Regierung seiner alten Staaten erprobte, gerechte und menschenfreundliche Gesinnungen allen Trost und Beruhigung für unser, unserer Untertanen und Dienerschaft künftiges Schicksal gewähren. Die zweite Obliegenheit ist ebenso wesentlich, als deren Erfüllung für uns selbst vorteilhaft sein wird, nämlich durch Treue, Gehorsam in allem, was die weltliche Regierung betrifft, und Anhänglichkeit an unsern neuen würdigsten Schutz- und Landesherrn dessen Wohlwollen uns würdig zu bezeugen.

Unsere sämtlichen geistlichen Verrichtungen, Verhältnisse und Obliegenheiten gehen indessen ihren unverrückten Gang fort, bis etwa der Bischof im Einverständnis mit dem Landesherrn in ein- oder anderem eine anderweitige Anordnung uns zugehen zu lassen für gut findet. Nunmehr wollen wir, nach dem bestehenden Privilegio unseres Stifts anjetzo als an dem gewöhnlichen hiezu durch die Statuten bestimmten Tag

unsere executores testamentarios benennen und uns öfters erinnern, daß bei Jungen wie bei Alten jeder Augenblick unseres Lebens der letzte sein kann, daß dieser letzte ein- und anderm aus uns vielleicht nahe bevorsteht, und daß in dieser Ungewißheit die sicherste Vorbereitung zum Tod ein tugendhafter, besonders ein unseren Mitmenschen tätig-wohlwollender Lebenswandel sei."

Männer, die in ihrer nicht geringen Heimsuchung in solcher Weise sprachen, stellten ihrer Gesinnung ein schönes Zeugnis aus. Noch wurde die Frage der Verbesserung des Gottesdienstes erwähnt. Der Prädikator äußerte, daß einige Male die Vikare „sehr gering in der Zahl in den Chor kamen". Man glaubte, dies ohne Ahndung belassen zu können, weil sie durch die Anrede des Dekans „zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit genugsam verständigt worden". Wessenberg schloß diese letzte Sitzung des Kapitels mit dem hl. Kreuzzeichen, das an jenes erinnern mochte, mit dem die Kirche das Grab ihrer Toten segnet.

Zwar kam dem RDH auf Säkularisation des Territoriums des Ritterstifts nicht die rechtliche Wirkung der Aufhebung des Kollegiats zu. Seine stiftungsgemäße Obliegenheit, der Chordienst, unterstand der kirchlichen Jurisdiktion und dauerte daher weiter.[1]) Freilich dienten ihm nur die Vikare. Die Kapitulare waren der Meinung, daß mit dem Übergang ihres Besitzes an Baden Aufgabe und Zweck des Kapitels beendigt sei, das sie deswegen schlossen. Ohnehin jeweils nur kurze Zeit hier weilend, gingen sie nun auseinander, um nie mehr kapitulariter zu tagen.

Das an Baden gefallene Stiftsterritorium umfaßte die Orte Odenheim, Tiefenbach, Eichelberg, Landshausen und Rohrbach bei Eppingen. Dazu kamen die Hälfte von Waldangeloch und $^{9}/_{10}$ von Großgartach, die Kondominate mit Württemberg bildeten. Es umfaßte 1,2 Quadratmeilen[2]) mit 5081 Einwohnern[3]) und mit einem Wert von 4 007 800 Gulden.[4])

[1]) Vgl. Kaas, Das Trierer Apostolische Vikariat in Ehrenbreitstein 1816/24 in Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch. 38. Bd., Kan. Abt. VII (1917) S. 144. [2]) Ohne Waldangeloch.

[3]) Davon fielen 392 auf Waldangeloch und 1085 auf Großgartach.

[4]) Heunisch, Erwerbungen des Großh. Hauses Baden. 1806 zedierte Württemberg seine Hälfte an Waldangeloch an Baden, erhielt dagegen 1808 die badischen neun Zehntel an Großgartach.

§ 3. Feststellung des stiftischen Kapitalvermögens und Kirchenschatzes. Auffassung des Landeskommissars Herzog über die Stiftskirche und die Prädikatur.

Am 10. Januar 1803 schrieb Herzog an Hof- und Regierungsrat von Haimb und Hofkammerrat Lauer: Das ritterstiftische Kapitalvermögen, der Kirchenschatz und das Mobiliar müsse unverzüglich aufgenommen und erforscht werden, ob die unteilbaren Offizien (officia muta und indivisibilia) nicht zugunsten der divisiblen verkürzt worden seien. Beide erhielten daher mit Ermächtigung des Markgrafen den Auftrag, mit Revisor Schmuck und zwei weiteren Urkundspersonen das Geschäft gewissenhaft zu vollziehen und dabei die Instruktion vom 7. Januar 1803 zu beachten. Danach waren alle Hauptrechnungen des Stiftes seit 1780 zu erheben und, falls die eine oder andere fehlte, das Nötige zu veranlassen; von Hofrat Walther und Präsenzmeister Wahl sämtliche Obligationen zu verlangen, die Briefe mit deren Verzeichnis zu vergleichen und Widersprüche näher zu untersuchen, zu vernehmen, ob das Stift Geld ohne Unterpfand ausgeliehen, in Verwahr gegeben oder kreditiert habe; alle Verzeichnisse des Kirchenschatzes und der Geräte, besonders die bei Flüchtungen aufgestellten, vorzulegen; die Archivakten und zuletzt alles miteinander zu vergleichen. Sei der ursprüngliche Stand bestätigt, so habe der Sturz und bei Mängeln die Vernehmung der Beamten zu erfolgen. Den Kommissären ward das Stiftsarchiv, das sie nach jedem Geschäftsakt wieder unter Siegel zu legen hatten, allein vorbehalten. Nach Bedürfnis nahmen sie Rücksprache mit dem Landeskommissär, dem sie am Ende Vorlage machten.

Haimb und Lauer begannen ihre Arbeit am 12. Januar, worüber Protokoll geführt wurde. Sie begaben sich in die Wohnung des Hofrates und Stiftssyndikus Walther, übernahmen das Stiftssekretariat, ließen sich in der Stiftsdechanei die Schlüssel zum Archiv aushändigen und verhörten im Kapitelsaal die Stiftsbeamten: Hofrat und Syndikus Walther, Präsenzmeister Wahl, Sekretär Walther und Revisor Klein nach Erinnerung an ihre Pflichten gegen die neue Re-

gierung über die Verwaltung des Stifts. Es ergab sich: Man führte sechs selbständige Rechnungen über: die Präsenz, Fabrik, das Odenheimer Amt, die Odenheimer und die Großgartacher Kellerei, das Kassenamt, die Graf Öttingsche Stiftung und Kreiskasse. Eine Hauptrechnung gab es nicht. Diese Rechnungen wurden vorgelegt, die des Odenheimer Amtes und der Kellerei Odenheim fehlten seit 1794, ebenso die Beilagen zur Fabrikrechnung 1792/93.

Bei der Fortsetzung der Aufnahme am 21. Januar waren alle Rechnungen von 1780 bis 1802 vorhanden. Am Samstag den 22. und Montag den 24. Januar beschäftigte man sich mit dem Kirchenschatze. Die Aufsicht darüber hatten Kustos von Thurn, Subkustos Vikar Georg Adam Schalck, der Präsenzmeister und der Mesner. Kustos und Subkustos waren nicht anwesend, des letzteren Stelle vertrat sein Bruder, Vikar Johann Jakob Schalck. Sachverständige waren Gürtlermeister Schleyer und Goldschmied Herlighofer. Sie wogen und schätzten das Silber nur nach dem Materialwert, das Lot gewöhnlich zu 1 Gulden 12 Kreuzer, bei einigen Stücken zu 1 Gulden 30 Kreuzer. Die letzten Inventare von 1775 und 1789 stimmten mit den alten überein, nur ein silbervergoldeter Kelch fehlte, der aber, wie Hofrat Walther erklärte, der Kirche in Odenheim gegeben worden war. Die Silbergeräte und besten Paramente wurden in einem eisenbeschlagenen Schrank in der Sakristei verwahrt.

An Silbergeräten waren vorhanden:

Ein großes Antipendium an den Hochaltar aus einer kupfernen, stark in Feuer vergoldeten Platte, worauf die Himmelfahrt Mariä und die beiden Apostel Petrus und Paulus aus Silber, mit ebenfalls silbernem Laubwerk verziert, fest eingenietet waren, so daß das Silber nicht gewogen und nicht geschätzt werden konnte. Hofrat Walther teilte mit, daß es 4000 Gulden gekostet habe.

Der Wert einer großen Monstranz mit dem Stiftswappen konnte wegen der verschiedenen Teile aus Gold, Silber und Steinen ebenfalls nicht berechnet werden. Auch die kleinere kupfervergoldete Monstranz für die Bruderschaft vom hl. Altarsakrament wurde nicht geschätzt.

Ein großes Altarkreuz, dessen Bildnis, Kreuz und Pedal 26 Pfund wogen: 994 Gulden.

Altarleuchter, sechs große für den Hochaltar wogen 46 Pfund: 1766 Gulden 24 Kreuzer; sechs kleine, wozu ein hölzernes, silberüberzogenes Kreuz gehörte, von 27 Pfund: 1036 Gulden 48 Kreuzer.

Zwei Leuchter für die Akolythen von 6 Pfund 24 Lot: 259 Gulden; zwei kleine Leuchter neben die Monstranz von 30 Lot: 36 Gulden.

Silbervergoldete Meßkelche mit Patenen und Löffelchen, einer mit einem Paar silberner Meßkännchen, alles in einem Futteral, von 4 Pfund 10 Lot: 207 Gulden; einer von 1 Pfund 14 Lot: 69 Gulden und weitere fünf Stücke im Gewicht von 6 Pfund 26 Lot: 260 Gulden 56 Kreuzer.

Meßkännchen außer dem genannten Paar: eines in einem Futteral von 1 Pfund 36 Lot: 87 Gulden und fünf andere Paare, 6 Pfund 31 Lot: 267 Gulden 36 Kreuzer.

Zwei Rauchfässer mit Schiffchen und Löffelchen, eines von 3 Pfund 22 Lot: 141 Gulden 36 Kreuzer, das andere von 3 Pfund 20 Lot: 139 Gulden 12 Kreuzer.

Ein Weihwasserbecken mit silbernem Aspergit, 5 Pfund 6 Lot: 192 Gulden.

Ein großes Prozessionskreuz mit silbernem Kruzifix: 150 Gulden.

Ein Becher zum St. Johannessegen, 27 Lot: 32 Gulden 24 Kreuzer.

Drei Kanontafeln mit dem Wappen der von Eltz-Kempenich und der gestochenen Inschrift: memento mei, 2 Pfund 20 Lot: 100 Gulden 48 Kreuzer.

Ein großes Meßbuch in rotem Samt gebunden mit Silberbeschlag, letzterer 1 Pfund: 38 Gulden 24 Kreuzer.

Die Silbergeräte wogen insgesamt 145 Pfund 28 Lot, ihr Wert einschließlich des Prozessionskreuzes war: 5779 Gulden 24 Kreuzer. Die Monstranzen und das Antipendium wurden nicht mitgerechnet.

An Messinggeräten fanden sich sechs große Altarleuchter, ein großes Kruzifix mit Kreuz und Pedal, ein Kruzifix an einem Prozessionskreuz, zwei große Sanktus-

leuchter an den Hochaltar, wovon die Muscheln auf der Flucht verlorengegangen waren, u. a. m.

Bei den Paramenten wurde kein Wert angegeben. Vorhanden waren: Ganze Ornate: drei weiße, darunter ein ganz neuer „von goldgewirktem Grund, worauf die Rose und die Kaiserblume die vornehmsten Blumen ausmachten, mit silbernen Tressen“, drei rote, ein blauer und zwei schwarze. Pluviale: drei weiße, davon eines aus Silbermoiré mit silbernen Spitzen, eines aus weißem Atlas mit roten und grünen Blumen und das dritte silbergewirkt ganz neu, ein rotes goldgewirktes mit seidenen und goldenen Franzen, angeblich ein „Überbleibsel der am 25. Mai 1507 am St. Urbanstag begangenen Translationsfeier“, ein grünes mit Goldborden, ein blaues von Damast mit Doppelborden (in Mainz ersteigert). Meßgewänder: vierzehn Feiße, sechs rote, sechs grüne, vier blaue, fünf schwarze. werner Velen, Pallen, Bursen, Stolen, Fahnen, Tücher, Antipendien, 42 Alben, darunter 25 mit Spitzen, 20 Chorröcke, 30 Altartücher, ein grünes für die Karwoche, eine größere Anzahl Humeralien, Cingula, Korporalien, Purifikatorien, Handtücher u. a., verschiedene Bilder, acht Altarkreuze, ein großes vergoldetes und versilbertes Tabernakel für den Hochaltar. Unter den Büchern wird außer dem silberbeschlagenen ein in rotem Saffian mit Messingbeschlägen gebundenes Meßbuch aufgeführt.

Am 27. Januar wurde in der Dechanei inventarisiert. Im Kapitelsaal fanden sich ein tannener mit grünem Tuch bedeckter Tisch, 12 Lehnsessel von Rohr mit grünen Saffiankissen, ein Schellenzug von Wolle und Seide, auf dem Tisch ein Schreibzeug aus getriebenem Silber, bestehend aus Tintenfaß und Sandfaß aus Glas, einem Federbehälter, einer Schelle und zwei Büchsen für Oblaten; ferner ein 26 Lot schweres ganz silbernes Schreibzeug aus einer Platte mit Tinten- und Sandfäßchen (auf 31 Gulden 12 Kreuzer geschätzt). Hofrat Walther bezeichnete es als Geschenk des Stiftsdekans von Büresheim für den jeweiligen Dekan. Daher war man im Zweifel, ob es nicht dem letzten Dekan von Wessenberg gehörte. Im Beamtenzimmer standen 12 Sessel aus Nußbaum mit Rohr geflochten.

Am 5. Februar 1803 legten die Kommissare das Protokoll mit Beilagen dem Landeskommissar vor und berichteten über die vollzogene Arbeit. Sie konnten nicht unerwähnt lassen, daß sie während dieses Geschäftes von seiten der ehemaligen ritterstiftischen Offizianten alle pflichtschuldige Offenheit erfahren, bei der strengen Nachsuchung nicht auf die mindeste Spur einer geschehenen oder vorgehabten Unterschlagung und Verheimlichung gestoßen seien. Diese rückhaltlose Anerkennung der redlichen Offenheit bezog sich besonders auf die Feststellung des Kapitalvermögens, das sich im ganzen auf 120 411 Gulden 16 Kreuzer belief. Das Stift hatte es grundsätzlich — wie die andern kleinen Staaten auch — bei seinen Untertanen angelegt. Manche Hypotheken hatten sich durch mehrere Generationen vererbt, ohne daß sie erneuert worden wären. Für 4062 Gulden, zum größten Teil verzinsliche Vorschüsse, war keine Deckung vorhanden. Von der Gesamtsumme besaß:

1. die Präsenz: 60 892 Gulden 16 Kreuzer, davon 59 682 Gulden in 472 Obligationen auf die Orte Großgartach 12 042 Gulden 03 Kreuzer, Massenbachhausen 1906 Gulden, Odenheim 7996 Gulden, Tiefenbach 9534 Gulden 53 Kreuzer, Eichelberg 7436 Gulden, Rohrbach 9012 Gulden 20 Kreuzer, Landshausen 5245 Gulden und Waldangeloch 6210 Gulden;

2. die Fabrik: 47 511 Gulden, davon 45 981 Gulden in 396 Hypotheken auf Großgartach 9891 Gulden, Odenheim 5700 Gulden, Tiefenbach 6161 Gulden 46 Kreuzer, Eichelberg 3121 Gulden 11 Kreuzer, Landhausen 6096 Gulden 24 Kreuzer, Rohrbach 8656 Gulden und Waldangeloch 5237 Gulden;

3. die Amtskellerei Odenheim: 5113 Gulden in 55 Hypotheken auf Odenheim 1172 Gulden, Tiefenbach 695 Gulden, Eichelberg 711 Gulden, Rohrbach 1035 Gulden und Landshausen 470 Gulden;

4. das Kassenamt: 4695 Gulden auf Odenheim 203 Gulden, Tiefenbach 580 Gulden, Eichelberg 75 Gulden, Landshausen 500 Gulden, Rohrbach 350 Gulden, Wald-

angeloch 150 Gulden, Großgartach 1000 Gulden und Massenbachhausen 1300 Gulden;

5. die Großgartachsche Amtsrechnung: 2200 Gulden.

Dazu kam eine Stiftung des Stiftskustos Philipp Karl Grafen von Öttingen-Baldern, der am 30. Mai 1787 gestorben war. In seinem Testament von 1780 hatte er seinen Bruchsaler Nachlaß aus dem Gnadenjahr zu einer Stiftung zugunsten der ritterstiftischen Untertanen bestimmt. Aus ihr sollten ein oder zwei Arme zum Studium oder zur Erlernung eines Handwerkes Unterstützungen erhalten. Sie betrug ursprünglich 1959 Gulden. Auf dem Maikapitel 1792 wurde die Führung einer besonderen Rechnung angeordnet, damals belief sie sich auf 2087 Gulden, wovon 870 Gulden auf Pfandbriefe angelegt, der Rest der Amtskellerei zu 5 Prozent zur Bestreitung dringender Baulichkeiten hingeliehen waren. Die Kommissare bemerkten, diese „milde Stiftung bestehe auch bei den veränderten politischen Verhältnissen unter dem landesherrlichen Schutze und Leitung fort“.

Herzog prüfte die Vorlage und wünschte weitere Aufklärung über „die ökonomischen und politischen Verhältnisse“ des Stifts, besonders aber über die Stiftskirche, „welche origine sua keine Pfarrkirche war, inwiefern nämlich die Parochie darin aufgenommen worden sei, unter welchen Beschränkungen und Bedingungen, ob die Stiftsfabrik das Bau-onus ganz auf sich behalten hat und ob das Stift selbst parochus principalis gewesen oder nicht“.[1])

Darauf sahen Haimb und Lauer die Rechnungen und Urkunden ein, besprachen sich mit den Stiftsbeamten Hofrat Walther und Präsenzmeister Wahl (12. Februar), ergänzten das Protokoll (13. Februar S. 34ff.) und stellten fest, daß es beim Stift besondere Oblegien, eine Ornat- und Armenkasse (bursa pauperum) nicht gab. Die Almosenstiftungen, etwa 1120 Gulden, gehörten zur Fabrik. Die Unterhaltung der Stiftskirche und anderer Gebäude, die Anschaffung der Paramente, des Öles und Wachses gehörten zu den „Urbestimmungen des Fabrikamtes“. Bezüglich der

[1]) Schreiben vom 10. Februar 1803.

Kirche wiesen sie, wie Walther und Wahl, auf die Urkunden von 1507 und 1750 und die bisherige Ordnung hin. Haimb und Lauer bezeichneten als „Hauptzüge“, daß die Kirche mit den Altären, Glocken und Orgel dem Stift gehöre, und daß die Fabrik die Last der Baulichkeit und sonstigen Reparaturen allein trage. Der Stadtpfarrer, den der Bischof ganz unabhängig vom Stift setze, benütze zu seinem Gottesdienst, zu dem die Orgel versagt sei und nur zwei Glocken geläutet werden, per modum precarii irrevocabilis einen besondern Altar und eine eigene Sakristei. Die Stadtpfarrei liefere hierzu die Paramente, Wein und Wachs, habe ihre Sakristei in „Dach und Fach“ zu halten und jährlich 10 Gulden zum ewigen Licht beizutragen. Die „gemeine Stadt“ benütze nach Vertrag und Herkommen die Stiftsglocken zum Zusammenrufen der Bürger bei öffentlicher Gefahr und zum Mittagläuten.

Es muß auffallen und ist bezeichnend, daß Herzog in demselben Augenblick, wo er Auskunft über die Verhältnisse der Kirche verlangte, über ihren Ursprung, obwohl er darüber — wie er später selbst erklärte — nichts wußte, ein apodiktisches Urteil abgab. Mit seiner falschen Behauptung, die Kirche sei ursprünglich nicht Pfarrkirche gewesen, entschied er von vornherein die Grundfrage zuungunsten der nicht säkularisierten Rechtsansprüche der kirchlichen Gemeinde der Stadtkirche. Auch die „Hauptzüge“ standen offenbar unter dem Einfluß seines irrigen, aber damals entscheidenden Satzes. Für das Verhältnis des Pfarrers zum Stift hatten die streitsüchtigen Stiftsherren die Formel precarium irrevocabile geprägt. Weil man oberflächlich im Begriff Pfarrei Pfarrer und Pfarrgemeinde verwechselte, wollte man auch das Verhältnis der (kirchlichen) Gemeinde zum Stift unter dieselbe Formel bringen. Wie sehr dies dem objektiven Tatbestand widersprach, erhellt aus der einleitenden Darstellung. Wenn Herzog genaue und exakte Arbeit hätte liefern wollen, so hätte er die Urkunden von 1507 und 1750 und die dazu gehörigen Akten einsehen und die Bedingungen, unter denen die Kirche dem Stift eingeräumt worden war, prüfen müssen. Das tat er nicht, und schon am

folgenden Tag (14. Februar) legte er seine Ergebnisse in Karlsruhe vor.

Später kam die Regierung auf die Angelegenheit zurück und verlangte Bericht von Herzog. Er schrieb[1]):

„Von den älteren Vorkommenheiten und den daraus erwachsenden Kontestationen, die die Vikariatsakten enthalten, weiß ich nichts zu sagen und kann nur aus den dem Sustentationsvertrag vorangegangenen Verhandlungen von 1803 und dem, was mir von jener Zeit her noch im Gedächtnis ist, Auskunft geben. Die Verhältnisse der Stiftskirche, ehe sie zur Stiftskirche wurde, ob sie eine Pfarrkirche war oder nicht, ob sie Güter und Einkünfte gehabt, sind mir nicht bekannt. Als das Stift von Odenheim nach Bruchsal verlegt wurde, ward sie zur Stiftskirche. So lang sie dieses war, war sie notorisch keine Pfarrkirche."

Man sieht, Herzog machte sich die Sache leicht. Seine Meinung erhielt aber in Karlsruhe maßgebende Geltung. Sie wurde die Grundlage einschneidender Verfügungen, die, weil sie von einer irrigen Voraussetzung ausgingen, das objektive Recht verletzten.

In noch auffallenderer Weise bekundete Herzog seine oberflächliche und übelwollende Gesinnung bei der Behandlung der Prädikatur. Sie war, wie schon der Name sagt, eine Predigerpfründe und diente als solche der ordentlichen Seelsorge. Deswegen war sie der Säkularisation nicht verfallen. Nur ehrenamtlich gehörte ihr Inhaber auch dem Stiftskapitel an. Durch Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde hätte sich Herzog leicht hiervon überzeugen können. Das tat er nicht, sondern behauptete ohne weiteres, die Prädikatur sei Stiftsamt und der Säkularisation unterworfen. Dies hatte zunächst zur Folge, daß er auf ihr gesamtes Einkommen die Dezimation wie auf die Stiftspräbenden anwandte. Als Gärtler in der Kommissionssitzung vom 26. April 1803 hiervon erfuhr, wollte er zwar „die zu Ende eilende Sitzung nicht länger aufhalten", sprach aber gleich nachher seinem Nachbar, dem Hofkammerrat Guignard, gegenüber seine entgegengesetzte Meinung aus, daß die Prädikatur officium curatum, also nicht säkularisiert sei und den Abzug des Zehnten nicht zu leiden habe. Diese

[1]) Schreiben vom 27. April 1819.

Erklärung ließ er Herzog auch schriftlich zugehen. Dieser lehnte jedoch das Ansinnen entschieden ab und ließ Gärtler durch den Stiftsdekan von Wessenberg sagen: „Der Prädikator muß bei seiner gewagten Behauptung, die Prädikatur sei beneficium curatum, vorausgesetzt haben, daß die Kommission ihr Kompendium juris canonici ganz vergessen habe.“ Darauf erklärte Gärtler: „Da ich vernehme, daß eine hochlöbliche Landeskommission mit meinem Anspruch auf die Freiheit von zehnten Gulden meiner Prädikatureinkünfte nicht zufrieden ist, dieser Anspruch aber lediglich meinen Privatvorteil betrifft, so bin ich entschlossen, hiermit lieber auf diese Forderung Verzicht zu tun, als nur die mindeste Irrung zu veranlassen.“[1])

Damit gab der Prädikator seine Meinung nicht auf, sondern er verzichtete nur im Interesse des Friedens auf seinen persönlichen Anspruch. Dies ergibt sich deutlich aus seinem Bericht an das Vikariat in Bruchsal, worin er betonte, „daß das gestiftete Predigtamt die Haupteigenschaft eines Seelsorgeramtes, nämlich die religiöse und moraliche Volksbelehrung in sich fasse, die bei den gegenwärtigen Zeiten am wenigsten überflüssig und daher nicht so ganz der Säkularisation unterworfen wäre“. Die Kirchenbehörde schloß sich dieser Auffassung an und schrieb an die Regierung: „Da das Predigtamt, worin diese Stiftung besteht, einen Hauptteil des Pfarrgottesdienstes ausmacht, so läßt sich nicht mißkennen, daß die Prädikatur als eine Art Kuratbenefizium, sohin deren Stiftung als ein Kirchengut anzusehen ist.“[2])

Nach dem Tode Gärtlers reklamierte das Bischöfliche Vikariat die Prädikatur als nicht säkularisiertes Kirchengut. Das Finanzministerium veranlaßte Herzog zum Bericht, der nun schrieb:

„Es ist nach meiner Meinung ganz unrichtig gesprochen, wenn man die Prädikatur mit dem Namen eines für sich selbst bestehenden, nicht aus dem Stift originierenden beneficii in dem Sinn bezeichnen will, als

---

[1]) Kathol. Oberstiftungsrat, Akten, Die Übereinkunft mit den Kapitularen des Ritterstifts Odenheim, 1803/9.

[2]) Vikariatsprot. vom 8. März 1809.



ob sie nur zufällig ebenso einer Präbende annektiert worden wäre, wie verschiedene dem Domkapitel Speier ursprünglich nicht einverleibte Benefizien ... Aus dem Stift selbst originiert und aus dem Kanonikat selbst der Doktoralpräbende sproßt als ein in solches inbegriffenes Stiftsamt die Prädikatur. Das Stiftsamt derselben samt der Doktoralpräbende hat mit dem Stift aufgehört und damit auch der aus Stiftsmitteln demselben zugewiesene Bezug der Nutzungen ... Wenn man gar die Prädikatur zu einem beneficium curatum machen will, so ist darin noch weiter gefehlt. Die Prädikatur ist nichts anderes, als ein Stiftsoffizium eines Präbendaten ... Wenn übrigens das Predigeramt von einigen Schriftstellern ein beneficium quasi curatum genannt wird, so beweist eben dieses, daß es kein wirkliches curatum sei, denn wenn ein Begriff nur quasi auf etwas paßt, so folgt daraus, daß er nicht wirklich darauf paßt." Gärtler habe bei den Verhandlungen 1803 „den Versuch gemacht, mit der Behauptung, die Prädikatur sei ein beneficium curatum, der Dezimation zu entgehen", habe aber auf Herzogs Entgegnung „ohne weiteres auf seine Behauptung verzichtet, und er war ein angesehener Matador unter den Kanonisten".[1])

So Herzog, der sich damit in auffälligen Gegensatz zu der wirklichen Sachlage setzte, jedoch seiner Vergangenheit[2]) und Art durchaus treu blieb.

---

[1]) Schreiben vom 27. April 1819.

[2]) Ernst Sigismund Herzog, geboren in Durlach 1747, wo sein Vater Postmeister war, begann die badische Beamtenlaufbahn 1774 als Rentkammerassessor. 1788 veröffentlichte er „Briefe über die Markgrafschaft", in denen er vielfach scharfe Kritik übte und die Aufmerksamkeit auf sich lenkte. Bald darauf (1790) wurde er Hofrat und zwei Jahre später Geheimer Hofrat und Direktor des Hofratskollegiums. 1796 begleitete er die Armee Moreaus als Landeskommissar. Nach Beendigung der Angliederung des Fürstentums Bruchsal wurde er 1803 Geheimer Rat mit Sitz und Stimme im Geheimratskollegium und dem Finanzdepartement zugeteilt. Seine ausgesprochene Neigung zur Kritik, die er gelegentlich auch an den damaligen Vorrechten des Adels in der Verwaltung übte, konnten ihm bei seinem Chef, dem Minister Heinrich von Gayling, Gewogenheit nicht erwerben. Nach Errichtung des Rheinbundes wurde Herzog Gesandter beim Bundestag in Frankfurt (25. August 1806). Die neue Ministerialverfassung von 1808 unter Minister von Dalberg degradierte ihn vollends vom Geheimen Rat zum Geheimen Referendar und nahm ihm den Titel Exzellenz. Auch den Gesandtschaftsposten fürchtete er zu verlieren. „Ohnehin ein galliger Mann", ehrgeizig und gern den Verkannten spielend, haßte er Dalberg und ließ sich zur Mitwirkung an dem abenteuerlichen Komplott Sternhayn bereit finden, das beinahe zum Staatsstreich wurde und ihn zu nichts weniger als zum Kabinettsdirektor in Aussicht nahm. Als Erbprinz Karl,

§ 4. Der Reichsdeputationshauptschluß und das dritte badische Organisationsedikt, angewandt auf die Stiftspfarrkirche in Bruchsal. Ihr nicht säkularisiertes Kirchengut. Die Behandlung durch die badischen Behörden.

Am 25. Februar 1803 beendigte die Reichsdeputation ihre Arbeit. Ihre zum „Hauptschluß" erhobenen Bestim-

---

der spätere Großherzog, das Komplott in letzter Stunde aushob, wurde Herzog sofort seiner Stelle als Gesandter und als vortragender Rat enthoben und nach Bruchsal in die Verbannung geschickt. Da dahinter auch die Gräfin von Hochberg, die Gemahlin des Großherzogs, stand, ging die Sache für Herzog noch glimpflich aus. Die Personalordnung im folgenden Jahr (1809) nannte ihn unter denen, die „für besondere Geschäfte" vorbehalten blieben. Erst nach dem Tode Brauers 1813 fand er wieder Verwendung im Justizministerium. Still und mürbe geworden, erhielt er im Jahre darauf auch noch ein Referat im Kabinett, das er jedoch schon 1816 an Wielandt abtrat. Er starb am 10. Februar 1820. Herzog gehörte in hervorragender Weise zu jenem Kreise, den man damals die „Durlacher" hieß, deren einigendes Ziel in der Vertretung der protestantischen Traditionen der Durlacher Markgrafschaft gegenüber den Katholiken und zu deren Ungunsten bestand, obgleich letztere nach dem Abschlusse der Neuerwerbung zwei Drittel der Landesbevölkerung ausmachten. Sein Protestantismus ging im Gegensatz zu jenem Brauers, des Begründers des kirchenpolitischen Kurses in Baden in und nach der Zeit der Säkularisation und Verfassers der Organisations- und Konstitutionsedikte, der „herb in der Auffassung des Berufes und des Lebens", täglich in der hl. Schrift las und Sonntags regelmäßig am Gottesdienst teilnahm, weniger in die Tiefe und trug die Färbung eines gewissen Radikalismus an sich, der sich beim Einziehen der reichen säkularisierten Stifte in Bruchsal stark bemerkbar machte. Die von Herzog auf Grund der an Baden gefallenen säkularisierten Güter vereinbarten Jahrespensionen an Geistliche betrugen in Bruchsal:

a)	für das Ritterstift	29 500 Gulden,
b)	„ „ Speierer Domstift	62 500 „
c)	„ „ „ Stift St. German	4 300 „
d)	„ „ „ „ Allerheiligen . . .	2 600 „
e)	„ „ „ „ St. Guido	300 „
		99 200 Gulden.

Dabei ist zu beachten, daß bei den Kapitularen des Ritterstifts und Domstifts grundsätzlich nur neun Zehntel des Einkommens berechnet wurden. Tatsächlich blieb die Pension noch weiter und auch bei den übrigen Geistlichen hinter ihrem Einkommen zurück. Diese Pensionen gründeten sich nur auf die betreffenden säkularisierten Stiftsgüter, die

mungen wurden am 24. März von den Fürsten und am 28. April 1803 vom Kaiser bestätigt. Das neue Reichsgrundgesetz war vollendet. Der Markgraf von Baden erhielt u. a. „den Rest des Bistums Speier, die Propstei und das Stift Odenheim“ (§ 5) als Fürstentum Bruchsal, das ihm im Reichsfürstenrat eine Virilstimme eintrug (§ 32) und die Kurfürstenwürde (§ 31). Der Genuß der angewiesenen Güter nahm am 1. Dezember 1802 seinen Anfang. Der Zivilbesitz begann acht Tage früher (§ 43).

Der erste Teil des Reichsdeputationshauptschlusses (RDH), der sich inhaltlich an die Abmachungen mit Frankreich und Rußland anschloß, bestimmte die Entschädigungen oder richtiger die Erwerbungen der Erbfürsten (§§ 1 bis 46). Der zweite Teil dagegen, die eigentliche Arbeit der Reichsdeputation, setzte die Bedingungen und Verpflichtungen fest, welche mit den säkularisierten Territorien und Vermögensmassen übergingen (§§ 48—88). Die einen lauteten zugunsten der ordentlichen kirchlichen Organisation, die von der Säkularisation nicht getroffen werden sollte, und unter welchen man nach Lage der Dinge vor allem die katholische verstehen mußte und verstand. Sie gliedert sich in die allgemeine oder bischöfliche in den Diözesen. Darüber bestimmte § 62:

„Die erz- und bischöflichen Diözesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustand, bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen wird.“

Innerhalb der allgemeinen Organisation besteht die lokale in den Pfarreien oder Kirchengemeinden. Sie wollte § 63 schützen, der lautet:

„Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchengutes, auch Schul-

---

an Baden fielen. Das rechtsrheinische Hochstift Speier mit Bruchsal ist dabei nicht berücksichtigt. Endlich fiel die Johanniterkommende in Bruchsal an Baden mit einem Wert von rund 95 000 Gulden. Vgl. über Herzog v. Weech, Badische Biographien 1 S. 365ff. und Andreas a. a. O. S. 227ff.

fonds, nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens ungestört verbleiben."

Kirchengut und Religionsübung, die hier miteinander geschützt werden, gehören eng zusammen, da die letztere vom Besitz und Genuß des ersteren abhängig ist. Soweit also die Religionsübung in ihrer ordentlichen lokalen Organisation, d. h. in den Pfarreien, vermögensrechtliche Ansprüche an die aufgehobenen Stifte und Klöster hatte, sollte die Säkularisation Folgen nicht haben, eine Änderung nicht eintreten. Diese Verpflichtungen hafteten nach wie vor auf den fortbestehenden Vermögensmassen.

Der RDH ging noch einen Schritt weiter. Er wollte alle frommen und milden Stiftungen, abgesehen von dem Fundationsvermögen der Stifte und Klöster, erhalten und bestimmte daher in § 65:

„Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigentum, zu konservieren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben."

Demgemäß blieben alle frommen Stiftungen, natürlich auch an den Stifts- und Klosterkirchen, soweit sie nicht zu deren Fundationsvermögen gehörten[1]), von der Säkularisation unberührt. Solche frommen Stiftungen waren namentlich die fundierten Anniversarien.

Die zweite Gattung von Verpflichtungen, die mit dem säkularisierten Vermögen an die neuen Landesherren übergingen, bezog sich auf die von der Säkularisation betroffenen Personen, also die Geistlichen und die Beamten der Stifte und Klöster (§§ 47—59). Den Dignitären und Kapitularen der Dom- und Ritterstifte, die durchweg adeligen Geschlechtes waren, sicherte das Gesetz „neun Zehntel ihrer ganzen bisherigen Einkünfte, und zwar jedem einzelnen, was er bisher genossen hat" (§ 53), und „den lebenslänglichen Genuß ihrer Kapitelswohnungen" (§ 52).

---

[1]) § 35, der den Übergang der säkularisierten Vermögensmassen an die neuen Landesherren verfügt, spricht nur von „allen Gütern der fundierten Stifte, Abteien und Klöster", also von dem Fundationsvermögen derselben.



Diese Bedingungen und Verpflichtungen traten mit dem Vollzug der Säkularisation ohne weiteres in Kraft. Denn die Bestimmungen der Reichsdeputation waren für die einzelnen Landesregierungen Norm und Richtschnur. Dies kam in der Ordnung, die Karl Friedrich im Jahr 1803 im Hinblick auf die Neuerwerbungen Badens gab, ausdrücklich und feierlich zum Ausdruck, namentlich im dritten Organisationsedikt vom 11. Februar 1803 über die Religionsübung. Unter Anführung des § 62 des RDH bestimmte er hier in § 22 „diesem zu gebührender Folge", daß die bisherigen „verschiedenen in Unsere Lande eingreifenden geistlichen Gerichte bei demjenigen, was sie wirklich als geistliche Oberbehörden vorhin geübt haben, auch ferner ungestört gelassen und geschützt werden".

Und § 18 des dritten Organisationsedikts lautete:

„Über die Religionsübung und das Kirchengut setzt der Reichsdeputationsschluß fest:

„„Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und Genuß ihres eigentümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds, nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens ungestört verbleiben.""

Diese Regel schreiben Wir daher allen Unsern Dienern und Untertanen zur unabweichlichen Norm vor und erklären zur Sicherstellung ihrer Anwendung ausdrücklich, daß in deren Gefolge niemals ein Religionsteil zu dem Mitgebrauch und Mitgenuß von Kirchen, von Pfarr- oder Schulgebäuden, von Kirchen-, Pfarr- oder Schulgütern oder Einkünften, in derem unbestrittenen Genuß ein anderer Religionsteil dermalen steht, sich eindringen oder von jemanden darein eingewiesen oder zugelassen werden soll, mithin ist ein Simultaneum in solche einzuführen durchaus verboten."

Diese Bestimmungen sind feierlich und klar. Angewendet auf die Stiftskirche in Bruchsal besagen sie, daß die katholische Gemeinde dieser Kirche, zu der auch die Glieder des säkularisierten Stifts gehörten, gegen jede Aufhebung

und Kränkung in ihrer Religionsübung, d. h. vor allem in ihrem Gottesdienst und im Besitz und Genuß ihres eigentümlichen Kirchengutes geschützt sein sollte.

Zum Kirchengut dieser Gemeinde gehörte in erster Reihe ihr Anrecht an die Stiftskirche, das sie besaß auf Grund ihrer Erbauung und Widmung. Die Einräumung an das Ritterstift hat daran nichts geändert, wie sich deutlich aus den Motiven zu dieser Maßnahme ergibt, die u. a. erfolgte, „um nicht geringe Vorsorge zu treffen für die Frömmigkeit der Stadtbewohner und ihr Seelenheil".[1])

Im Gegensatz hierzu stand die Auffassung Herzogs, die bei der Regierung anerkannt wurde, und die im Erlaß des Geh. Ratskollegiums vom 28. Mai 1804 zum Ausdruck kam[2]), worin es heißt:

„Fürs andere sei die Odenheimer Stiftskirche ein Serenissimo durch den Friedensschluß heimgefallenes Eigentum, worin zwar ein durch bestehende Pakten genau limitierter Pfarrgottesdienst gehalten werde und der also innerhalb seiner Limitation fortdauern müsse, im übrigen aber könne wiederum kein Rechtseinwand obwalten, daß Serenissimus diese Ihnen eigen gewordene Kirche zu Ihrem Gottesdienst in den Teilen und Zeiten, die nicht dem pfarrlichen Gottesdienst angehören, gebrauchen sollten."[3])

Diese Verfügung erging an die Katholische Kirchenkommission in Bruchsal zu dem Zweck, für den Gottesdienst der kleinen protestantischen Gemeinde in Bruchsal ein geeignetes Kirchengebäude zu finden. Dieselbe zählte, nachdem im Jahre 1804 mit dem Hof der Markgräfin Amalie ein badisches Jägerbataillon dahin verlegt worden war, etwa 200 Seelen. Für sie hätte die im Schloß eingerichtete Kapelle genügt, wenn sich nicht viele Unberufene aus Bruchsal und Umgegend aus Neugierde eingefunden hätten, und von Hofdiakonus Bommer die Meinung vertreten worden wäre, daß „jedem Christen der Zutritt an einen solchen, der Andacht geweihten Ort ungehindert freistehen muß".[4]) Es war eine eigentümliche Aufgabe, die hier der Katholischen

---

[1]) Oppidanorum et incolarum oppidi antedicti devotioni et animarum saluti non modicum consuleretur.

[2]) Herzog hatte im Geh. Rat Sitz und Stimme.

[3]) Kathol. Oberstiftungsrat, Akten, Hofpfarrkirche I.

[4]) GLA Akten Br. St. 458.

Kirchenkommission gestellt wurde. Dazu kam noch, daß ein katholischer Priester, Rothensee, die Sache zu behandeln hatte. Er wußte nichts einzuwenden gegen die „Rechtszuständigkeiten“, die der Geh. Ratserlaß beanspruchte, der es namentlich auf die Hofkirche abgesehen hatte. Anders dachte Gärtler, der Direktor der Kirchenkommission. Er verschloß sich der Erkenntnis einer gewissen Schwierigkeit der Lage nicht, erklärte aber: „Die größte Schwierigkeit gegen ein Simultaneum, es mag in einer Kirche bestehen, in welcher es wolle, geht aus dem dritten Organisationsedikt § 18 hervor, in welchem von Serenissimo feierlich zugesichert wird, daß kein Simultaneum jemal eingeführt werden solle.“[1])

Die Kirchenkommission machte in ihrem Bericht an den Geh. Rat hierauf aufmerksam und betonte, „daß die hiesige Stadt von jeher ganz katholisch gewesen, daß sie ungewöhnt, neben andern Konfessionen ihre religiösen Handlungen auszuüben, besonders bei dem Wechsel der Regierung gleichsam eifersüchtig auf die Beibehaltung ihrer seither ausschließend gebrauchten Pfarrkirchen sei“. Der Geh. Rat bestand auf dem Simultaneum in der Hofkirche, glaubte aber zur Beruhigung der Gemüter etwas tun zu müssen mit der Erklärung: „Wenn und sobald der Pfarrgottesdienst in der Hofkirche so wird eingerichtet worden sein, daß diese Kirche dem evangelischen Hofgottesdienst für die dazu schickliche Zeit frei werde, ist Serenissimus bereit, das Eigentum der Stiftskirche und der darin befindlichen Orgel an die katholische Pfarrei zu Bruchsal zu überlassen.“[1])

Der Plan bedurfte auch der Zustimmung des Bischofs. Wilderich lehnte ihn entschieden ab. Er habe „bei den rühmlichst bekannten Gesinnungen Serenissimi und öffentlich vorliegenden Versicherungen nicht erwartet, daß auf Einführung des Simultaneums in irgendeiner Pfarrkirche werde gedacht werden wollen, als welches bei den verschiedenen Begriffen der Katholiken und Protestanten, überhaupt bei Geheimnissen der Religion der Erfahrung nach gewöhnlich zu Beschwerden und Mißhelligkeiten führe und

[1]) Kathol. Oberstiftungsrat, Akten, Hofpfarrkirche I.

deswegen nur in dem äußersten Fall statthaben könnte, wenn kein anderes Mittel übrig ist, beiden Religionsgenossen ihre Religionsübung mit Eintracht und wechselseitiger Befriedigung zu verschaffen." Er müßte „gegen die Einführung des Simultaneums in der Hofpfarrkirche und in jedem Fall, wo es Pfarrkirchen betrifft, Pflichten und Gewissen halber Einspruch einlegen".[1])

Bei diesem Widerspruch Wilderichs verlor man in Karlsruhe die Ruhe. Der Geh. Rat eröffnete der Kirchenkommission:

„Serenissimus Elector ließen die bischöfliche eventuelle Protestation gegen den Gebrauch der Hofkirche auf ihrem offenbaren Unwert beruhen, da die Etablierung eines Stadtpfarrgottesdienstes in solcher zwar wirke, daß dem betreffenden Stadtpfarrquartier, solange ihm Serenissimus eine andere Pfarrkirche herzustellen oder einzuräumen nicht gut finden, de jure servitutis zukommende ungestörte Gebrauch der Hofkirche zum Pfarrgottesdienst nicht entzogen werden könne, aber Serenissimo das Recht nicht benehmen, sich Ihres Hofeigentumes in den von jenem Gottesdienst freien Zeiten für Ihren eignen Gottesdienst zu gebrauchen, mithin von der Unerlaubtheit des Simultaneums in Kirchspielskirchen hierher nicht geschlossen werden könne."

Gleichzeitig wurde die Kapelle der Barmherzigen Brüder dem evangelischen Gottesdienst zugewiesen.[2]) Tatsächlich wurde von ihr jedoch kein Gebrauch gemacht.

Die Befugnis des Landesherrn, ein Simultaneum einzuführen, wird hier mit seinem Eigentum an der betreffenden Kirche begründet[3]), also eine Art „Eigenkirchenrecht" in Anwendung gebracht. Das war zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein Anachronismus. Zum mindesten hätte die Frage des landesherrlichen oder ärarischen Eigentums doch unzweifelhaft klar liegen müssen. Das Gegenteil war aber der Fall. Der Erbauer der Hofkirche, Fürstbischof Damian Hugo von Schönborn, hat die Kirche nicht für den fürstlichen, sondern für den bischöflichen und Pfarrgottesdienst errichtet und gewidmet, wie er ausführlich und ausdrücklich sich ausließ.[4]) Wenn die Kirche in jemandes

---

[1]) Vikariatsprot. vom 18. August 1804. [2]) GLA Akten Br. St. 458.

[3]) Vgl. Schmitt, Simultankirchenrecht im Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1909, S. 78 und a. a. O.

[4]) Decretum et Constitutio von 1728. GLA Akten Br. St. 849. Daraus erhellt, daß er als Bischof, nicht als Fürst die Kirche baute.

Eigentum stand, dann gehörte sie nicht dem Fürsten, sondern dem Bischof, und konnte daher auch nicht auf den Nachfolger des Fürsten übergehen. Ganz außer allem Zweifel war das Verhältnis der Stiftskirche gelagert. Sie hat der Bischof gemeinsam mit der Gemeinde dem Stift ohne Ersatz der Baukosten zediert. Es hieß allem Rechtsempfinden Gewalt antun, daraus diese Stadtkirche zum Eigentum des Stifts zu machen.[1]) Völlige Unkenntnis der

[1]) Formell ist die Eigentumsfrage der Stiftspfarrkirche bis heute nicht erledigt. Im Grundbuch der Stadt Bruchsal ist ein Eigentümer derselben nicht eingetragen. Diese Lage bedarf einiger Aufklärung. In der Zeit der Erbauung der jetzigen Stadtkirche hatte sich der Begriff der Eigenkirche längst verflüchtigt. Vgl. Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I 1, 1895, Die Eigenkirche 1894 und in Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie II, S. 828ff. Unter der Verwaltung des Rats und mit weitgehender Unterstützung des Bischofs erbaut, ließ sie ein privatrechtliches Eigentum nicht aufkommen. Deswegen konnte ein solches bei der Einräumung der Kirche an das Stift diesem auch nicht übertragen werden. Der Ausdruck „frei ledig“, der Terminus des mittelalterlichen deutschen Privatrechts für „eigen“, hatte daher nur den Sinn, daß das Gotteshaus ohne Ersatz der nicht geringen Baukosten an das Stift kam. Weder der Bischof, noch die Stadt, zumal in ihrer Blütezeit, dachte daran, die neue Stadtkirche an dasselbe zu verkaufen — es fehlte ja das Entgelt — oder zu verschenken. Sie wurde dem Stift wie einem Pfarrer eingeräumt. Einen formellen Eigentümer der Kirche gab es damals wohl gar nicht. Nachdem das kanonische Recht die germanische Auffassung von der Eigenkirche überwunden hatte, dauerte es ziemlich lange, bis die positive Neuordnung zu einem formellen Ergebnis führte. Zunächst hielt das gläubige Volk den Schutzheiligen der Kirche, dessen Leib oder Reliquien oft in ihr ruhten, für ihren Eigentümer. Ihm widmete es seine Schenkungen. Vgl. den Codex Lauresham., wo die Stiftungen an das Kloster Lorsch regelmäßig an den heiligen Nazarius, dessen Leib seit 765 dort ruhte, gemacht wurden. Die Einkünfte und Güter der gewöhnlichen Pfarrkirche, zu einem Vermögen vereinigt, hießen daher „der Heilige“, d. i. der Heiligen- oder Kirchenfonds nach dem heutigen Sprachgebrauch. Derselbe erhielt in neuerer Zeit die juristische Persönlichkeit und wurde in der Regel als Eigentümer der Kirche anerkannt. Von ihm war von Anfang an die Pfarrpfründe getrennt, die in der Hauptsache im Wittumgut bestand. Anders lagen die Dinge bei den Kollegiatkirchen. Ihre eine Masse bildenden Güter dienten dem Unterhalt der Kanoniker, der Kirche und des Gottesdienstes. Um die Portionen oder Präbenden der Kanoniker soviel als möglich vor Schwankungen zu schützen und Streitigkeiten vorzubeugen, schied man in neuerer Zeit einen Teil für die Kirche und den Gottes-

Geschichte und der Rechtslage hat zu den Verfügungen der badischen Regierung geführt. Sie beruhen, namentlich was die Stiftskirche betrifft, auf einem offenbaren Irrtum[1]), konnten daher im Zusammenhang mit § 18 des dritten Organisationsedikts und dem Protest des Bischofs unmöglich rechtsgültig sein.

Die Angelegenheit des Simultaneums ruhte bis 1807. Die Regierung beauftragte Rothensee, sich mit Wilderich zu besprechen, „ob nicht ein Mitgebrauch der Hofkirche für den protestantischen Gottesdienst eingeleitet werden könne". Rothensee richtete ein langes Schreiben an den Bischof, um ihn für den Plan zu gewinnen. Wilderich lehnte wieder ab. Die Drohung mit möglicher Anwendung von Gewalt erwiderte er mit dem Bekenntnis: „Der Gewalt habe ich nichts als Geduld entgegenzusetzen."[2]) Am

dienst aus und gab ihm eine besondere Verwaltung. Man hieß ihn Fabrik (officium fabricae). Sie entsprach ungefähr dem Heiligenfonds an den gewöhnlichen Pfarrkirchen. Die Stiftskirche in Bruchsal erhielt erst längere Zeit nach der Translation eine Fabrik. Im 18. Jahrhundert vertrat das Stift die Auffassung vom Eigentum (dominium) der Fabrik über die Stiftskirche (vgl. oben S. 66). Daraus erhellt, daß die Vorstellung vom Eigentum damals sicher eine andere war als zur Zeit der Translation. Nach den Bestimmungen des RDH blieb die Stiftsfabrik, soweit sie für die Stiftspfarrkirche und den Gottesdienst aufzukommen hatte und fromme Stiftungen enthielt, von der Säkularisation unberührt. So wurde die Domfabrik in Konstanz wenigstens zum Teil ausgeschieden und besteht bis heute. Vgl. die gedruckte „Übersicht" der unmittelbaren katholischen Fonds und Kassen in Baden auf 1. Januar 1914. Daß die im Vergleich hiezu bescheidene Stiftsfabrik in Bruchsal nicht so behandelt wurde, lag an dem Radikalismus Herzogs. Sie ist in der säkularisierten Masse des Stifts verschwunden. Nicht verschwunden sind dagegen die Verpflichtungen, die ehemals auf ihr ruhten. Sie werden vom badischen Ärar anerkannt und bis heute erfüllt. Weil aber das Fabrikvermögen von Rechts wegen nicht säkularisiert ist, kommt dem Ärar nur seine Verwaltung zu, wie sie ehemals der Fabrikmeister (magister fabricae) übte. Demgemäß ruht das Eigentum der Kirche, wenn man der Auffassung der ehemaligen Stiftsherren zustimmt, nicht auf dem Ärar als Rechtsnachfolger des Stifts, sondern nur soweit es das zu Unrecht inkamerierte Fabrikvermögen enthält.

[1]) Herzog, der eigentliche Urheber der Verfügungen, wußte, wie er selber erklärte, über die „älteren Vorkommenheiten" d. h. den Vorgang und die Umstände der Translation nichts. S. oben S. 91ff.

[2]) Vikariatsprot. vom 4. März 1807.

6. April 1807 kam die Entschließung aus Karlsruhe: Die Hofkirche sollte, so lang der Fürstbischof lebte, für den evangelischen Gottesdienst nicht gebraucht, doch „die S. K. Hoheit zu Eigentum angefallene Stift Odenheimische Kirche zum evangelischen Gottesdienst genommen werden, jedoch unbeschadet des durch ein ehemaliges ritterstiftisches Paktum darin eingenommenen katholischen Pfarrgottesdienstes, soweit er neben jenem schicklich eingeteilt werden kann, wogegen, wenn der Zeitpunkt zum Antritt des evangelischen Gottesdienstes in der Hofkirche erscheint, dagegen diese I. K. Hoheit angehörige ehemalige Stiftskirche zum katholischen Gottesdienst ganz abgegeben werde". Sofort sollte die Einleitung zum Simultaneum in der Stiftskirche getroffen werden.[1]) Als das Vikariat dem Bischof hiervon Kenntnis gab, schrieb er:

„Celsissimus bleiben Ihren Pflichten und Ihrer schon längst abgegebenen Erklärung stets treu und können zur Einführung des Simultaneums in einer katholischen Pfarrkirche niemals beistimmen, wenn es keine wirkliche Not erheischt. Indessen, so wenig die Befugnis des zeitlichen Landesregenten zu bezweifeln ist, den Angehörigen seiner eigenen Religion eine freie Gottesverehrung gestatten zu können und ihnen hiezu einen schicklichen Ort anweisen, bauen oder herstellen zu lassen, ebenso entschieden ist es und bleibt mit den beruhigenden Erklärungen schwer zu vereinbaren, mittelst eines übermächtigen Eingriffs in die rechtmäßigen Befugnisse anderer Religionsverwandten, selbe beschweren, verkürzen oder gar beeinträchtigen zu wollen." Doch die schwache Stimme des Bischofs werde nicht mehr gehört und alle seine Gegenvorstellungen seien fruchtlos.[2])

Auch bei den Protestanten fand das beschlossene Simultaneum der Stiftskirche wenig Anklang. Die Markgräfin äußerte, sie werde „die Stiftskirche als eine sehr ungesunde, feuchte und dunkle Kirche, in welcher sich nicht einmal ein schicklicher Stuhl für sie und ihren Hofstaat einrichten ließe, nicht betreten und wünschte zu ihrem Gebrauch insolang, bis die Evangelischen in den Besitz der Hofkirche treten, die bisherige protestantische Hofkapelle beizubehalten".[3]) Damit war und blieb das Simultaneum der Stifts-

---

[1]) GLA. Akten Br. St. 459.
[2]) Vikariatsprot. vom 12. August 1807.
[3]) GLA Akten Br. St. 458.

kirche erledigt. Sie ist bis heute, was sie von Anfang war, die Pfarrkirche der alten (kirchlichen) Stadtgemeinde innerhalb der ehemaligen Mauern und Tore.[1])

Die Pfarrgemeinde der Stiftskirche hatte ferner ein Anrecht auf den Gottesdienst des Ritterstifts. Dies ergibt sich aus dem Motiv der Translation, wodurch „für die Frömmigkeit der Stadtbewohner und ihr Seelenheil nicht geringe Vorsorge getroffen werden sollte". Die Säkularisation bedingte das Eingehen des Kollegiatstifts und damit auch des Chordienstes, aber auf Grund des Vertrages von 1507 haftete auf dem Stiftsvermögen die Verbindlichkeit zu einem der Pfarrgemeinde angemessenen Gottesdienst. Was darunter zu verstehen war, hatte die Kirchenbehörde festzusetzen. Der Chordienst dauerte tatsächlich fort bis in das Jahr 1808. Als die Staatsbehörde seine Aufhebung wünschte, veranlaßte das bischöfliche Vikariat den Stadtpfarrer Wiesner zum Bericht. Er schrieb:

„Zur Zeit, als die städtische Pfarrkirche an das Ritterstift Odenheim übergeben wurde, übernahm das Ritterstift allen in der ganzen kathol. Kirche üblichen feierlichen Gottesdienst. Dem Pfarramte blieben in der Kirche keine weiteren Verbindlichkeiten mehr übrig, als das Volk zu belehren und für dasselbe zu opfern, auch das Salve und die verordneten Betstunden zu halten und die sonstigen Pfarrhandlungen, als Taufen etc. Vor der Übersetzung des Ritterstifts wurde in unserer hiesigen Stadtpfarrkirche der pfarrliche Gottesdienst nicht um 7½ Uhr, sondern, wie in allen andern Pfarrkirchen, ungefähr um 9 Uhr gehalten. Um 9 Uhr wurde er durch das Stift fortgehalten. Daran ist die Pfarrgemeinde schon seit so vielen Jahren gewöhnt und darauf möchte sie allerdings ein volles begründetes Recht haben. Dem von ihm bisher um 7½ Uhr gehaltenen Gottesdienst konnte sie dem größten Teil nach, besonders im Winter, nicht beiwohnen."[2])

Das Vikariat untersuchte nun, „wie die von Stiftspersonen seither besorgten kirchlichen und zwar teils pfarrlichen Verrichtungen bei der Aufhebung des stiftischen Gottesdienstes einzuteilen seien und wie der Pfarrgottes-

[1]) Weil die Markierung der Grenze durch den heute zum größten Teil verdeckten Stadtgraben — die Mauern und Tore sind verschwunden — nicht mehr genügte und auch die katholische Bevölkerung innerhalb des alten Sprengels infolge Vermischung mit Nichtkatholiken abgenommen hatte, wurde im Jahre 1905 eine neue Umschreibung des Sprengels vorgenommen.

[2]) Schreiben vom 20. Juli 1807. GLA Akten Br. St. 458.

dienst für die Zukunft zum Genügen der Pfarrgenossen bestimmt werden könne".[1]) Er sollte zunächst „in der nämlichen Art wie in anderen Pfarreien" bestehen. Insoweit übertrug ihn das Vikariat am 19. Oktober 1808 dem Stadtpfarrer.[2]) An Allerheiligen 1808 begann er ihn, das Amt an Sonn- und Feiertagen um 9 Uhr. Der von ihm bisher um $7^1/_2$ Uhr gehaltene Gottesdienst hörte damit auf. Er hatte ja nur nebensächliche Bedeutung und wurde schwach besucht. Durch die Übernahme dieser auf dem Stift ruhenden Obliegenheit, die eine Vermehrung seiner Dienstpflichten bildete, hatte der Stadtpfarrer begründeten Anspruch auf eine angemessene Entlohnung aus dem Stiftsvermögen, im besondern aus dem Präsenzamt (officium praesentiae). Denselben machte Geistlicher Rat und Stadtpfarrer Keck gelegentlich einer Auseinandersetzung mit dem Ärar geltend. Er schrieb an die Katholische Kirchensektion[3]), „daß das Stadtpfarramt auch einige Vergütung für jene nun übernommenen kirchlichen Funktionen mit Billigkeit anzusprechen habe, namentlich wegen der an Sonn- und Feiertagen, auch Werktagen, üblichen hohen Ämter, der sonn- und feiertägigen Vesper und der Führung der üblichen Prozessionen, weil alle diese Funktionen das aufgelöste Ritterstift besorgt und sie ganz besonders remuneriert habe". Dieselbe Forderung wiederholte er gegenüber der Domänenverwaltung in Bruchsal.[4]) Es entspreche wenigstens der Billigkeit, „einige Remuneration für den zeitlichen Stadtpfarrer dahier für übernommenen solennen ritterstiftischen Gottesdienst zu bewilligen. Er habe diese Funktionen bisher provisorisch besorgt in der Hoffnung, bei der dereinstigen Feststellung der ritterstiftischen Verhältnisse eine billige Remuneration zu erhalten. Es ist zwar wahr, daß diese Funktionen der allgemeinen Regel nach einem Pfarramte ankleben. Allein hier ist eine Ausnahme von der allgemeinen Regel. Ein zeitlicher Pfarrer war zu jenen kirchlichen, und zwar so lästigen Funktionen

[1]) Vikariatsprot. vom 20. Juli 1808.
[2]) Vikariatsprot. vom 19. Oktober 1808.
[3]) Bericht vom 18. März 1826. Pfarr-Registratur ad B.M.V. Bruchsal.
[4]) Schreiben vom 31. Januar 1828.

nicht verbunden, er durfte sie ja bei Existenz des Ritterstifts nicht einmal honoris causa verrichten. Wenn er sich demnach vormals der Befreiung von denselben zu erfreuen hatte, so können sie gegenwärtig für nichts anderes als für eine lästige Dienstgeschäftsvermehrung angesehen werden. Und will eine Remuneration dafür auch nicht streng rechtlich angesehen werden, so kann ihr doch wenigstens die Billigkeit nicht abgesprochen werden." Die katholische Kirchensektion erkannte die Forderung an und hielt eine Jahresvergütung von 50 Gulden für angemessen. Die Domänenverwaltung in Bruchsal war damit einverstanden. Sie berichtete am 3. Dezember 1828 an die Hofdomänenkammer: „Daß der größte Teil des Pfarrdienstes, soweit es die Funktionen in der Kirche betraf, von dem Stift besorgt worden ist, unterliegt keinem Zweifel. Wenn also Pfarrer Keck sich mit den von Gr. Kirchensektion vorgeschlagenen 50 Gulden für seine Person begnügen wollte, so käme man wirklich recht gut bei dieser Last durch." Die Hofdomänenkammer stimmte in diesem Punkte zu, wollte aber die Vergütung Keck nur persönlich bewilligen. „Dem Nachfolger wäre die Besorgung des solennen Gottesdienstes ohne Anspruch auf jene Belohnung zur Dienstpflicht zu machen." Gemäß diesem Vorschlag verfügte das Finanzministerium am 11. April 1829, und so ist es geblieben.

Der einmalige Gottesdienst, wie ihn der Stadtpfarrer ohne Hilfspriester besorgen konnte, genügte selbstverständlich nicht für die Stiftskirche, der inmitten der Stadt gelegenen Hauptkirche in gottesdienstlicher Hinsicht von alters her. Das bischöfliche Vikariat hielt für Sonn- und Feiertage wenigstens noch zwei Nebenmessen für nötig, eine in der Frühe um 6 Uhr und eine nach dem Hauptgottesdienst um 11 Uhr. Sie waren in der Kirche besonders hergebracht. Die erste Stiftung in die Kirche war eine Fundation der Frühmesse.[1]) Sie wurde bei der Translation vom Stift übernommen.[2]) Dies pflegte jedoch noch eine früher zu halten, nämlich gleich nach der Matutin während

[1]) Erwähnt im Jahre 1338. GLA Akten Br. St. 986 S. 109.

[2]) Vgl. die Urkunde vom 27. Juli 1515. Kopialb. 753.



der Laudes, also etwa um 6 Uhr. Um ihre regelmäßige Abhaltung zu sichern, fundierte sie der Kaplan Heinrich Luderer im Jahr 1519.[1]) Sie sollte alle Sonntage am Kreuzaltar mitten unter dem Chorbogen[2]) gelesen werden. Kurz darauf erfolgten verschiedene Stiftungen zu dieser Frühmesse an Wochentagen.[3]) Die 11-Uhr-Messe wurde im 18. Jahrhundert eingeführt, als Bruchsal Residenzstadt geworden war. Stiftsdekan Franz Lothar von Breidbach-Büresheim errichtete eine zehnte Vikarie, die er mit 7000 Gulden fundierte mit der Verpflichtung, an allen Sonntagen diese 11-Uhr-Messe zu lesen.[4]) Auch für die Feiertage wollte man sie sichern. Zu diesem Zweck stiftete Stiftsvikar Johann Dücroux 635 Gulden.[5]) Stiftsdekan Lothar Franz Knebel von Katzenellenbogen hatte schon vorher ein Legat zu einer 10-Uhr-Messe an den Feiertagen vermacht.[6])

Um diese zwei Nebenmessen zu sichern, hätte von Rechts wegen eine entsprechende Fundation zweier Hilfspriesterstellen aus dem säkularisierten Stiftsvermögen ausgeschieden werden müssen. Dazu gehörten in erster Reihe die genannten Fundationen, die als besondere Stiftungen in der Stiftsfabrik verrechnet wurden, und ohne allen Zweifel zu den „frommen Stiftungen" zählten, deren Fortbestand der RDH in § 65 gewährleistete. Die Kirchenbehörde nahm von dieser Forderung zunächst Abstand und begnügte sich mit dem Verlangen, daß die zwei Nebenmessen von zwei Stiftsvikaren weiter besorgt würden. Dem gab die Regierung am 30. August 1808 statt.[7]) Die Frühmesse übernahm später der pensionierte Stiftskanonikus Nikolaus Heller. Im Jahre 1842 legte die Katholische Kirchensektion der Pfarrpfründe an der Stiftskirche, die etwa 1400 Gulden ertrug, ohne Benehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat die Verpflichtung auf, einen Hilfs-

---

[1]) GLA Anniv. 5 fol. 86. [2]) In medio corporis ecclesiae.
[3]) GLA Anniv. 5 fol. 87/88.
[4]) Fabrikrechnung 1788/9. Damals betrug die Stiftung 7145 Gulden.
[5]) Fabrikrechnung 1788/9.
[6]) Das Legat betrug 550 Gulden. Fabrikrechnung.
[7]) Vikariatsprot. vom 7. September 1808.

priester zu halten und zu salarieren, ohne die geringste Fundation zu gewähren. So wurde für die Frühmesse gesorgt. Die 11-Uhr-Messe las der jüngste Stiftsvikar Jakob Schalck, solang er konnte.[1]) Als ihn die Kräfte verließen und die Bewohner wegen Unterbrechung der 11-Uhr-Messe in Freiburg vorstellig wurden, machte das Ordinariat den Versuch, die genannten Stiftungen für die Dotierung der Stelle zu gewinnen. Es schrieb am 27. Juni 1834 an die Kirchensektion: „Im Ritterstift Odenheim bestand an allen Sonn- und Feiertagen eine 6-Uhr- und eine 11-Uhr-Messe, dann an den Feiertagen eine 10-Uhr-Messe. Das Ordinariat Bruchsal glaubte aber, daß es nach aufgehobenem Ritterstift an der 6- und 11-Uhr-Messe genügen könne. .... Daß diese Messen gestiftet sind, leidet keinen Zweifel und wurde auch von der Staatsbehörde anerkannt.“ Letztere ließ nun nach den Urkunden und Akten über die Stiftungen suchen, man fand sie nicht, deswegen ging sie auf die Sache nicht ein. Das Ordinariat schrieb: „Wir bedauern sehr, daß sich die befragten Akten, Urkunden und Rechnungen im Gr. General-Landesarchiv nicht vorfinden lassen. Es unterliegt indessen keinem Zweifel, daß in dem Ritterstift Odenheim eine 6- und 11-Uhr-Messe gestiftet gewesen sei.“ So ging die 11-Uhr-Messe ein, obgleich das Ordinariat am 19. Januar 1838 erklärte: „Jedenfalls ist eine einzige Messe neben dem Hochamt in der mitten in der Stadt liegenden Hauptkirche offenbar zu wenig.“ Die Stiftungen befinden sich bis heute im badischen Ärar.[2])

[1]) Schalck starb in Bruchsal am 17. Januar 1843.

[2]) Außerdem gab es 39 fundierte Anniversarien (Seelenämter), darunter für die Fürstbischöfe von Rollingen und von Schönborn, jedes mit 600 Gulden gestiftet, und für Fürstbischof von Hutten mit 1000 Gulden gestiftet. Zusammen betrugen die Kapitalien 10 533 Gulden, die sich in der Präsenz befanden. Dazu kamen Messestiftungen im Betrag von 7369 Gulden in der Fabrik, ohne die drei neuen Vikarien. Obgleich diese Stiftungen bei der Säkularisation ohne allen Verlust vorhanden waren und ihnen ohne Zweifel als frommen Stiftungen der Schutz des § 65 des RDH zustand, wurden sie mit Hilfe Rothensees trotz des Widerspruchs Wilderichs im Jahr 1809 auf eine Anzahl Stillmessen reduziert, wovon jede mit 20 Kreuzer vergütet wurde. In Konstanz blieb der Domfabrikfonds mit ähnlichen Stiftungen erhalten. Vgl. Übersicht über die unmittelbaren Fonds und Kassen für 1911/13.

Nach dem klaren Wortlaut der Translationsurkunde vom 21. Mai 1507 haftete auf dem Stift die Bau- und Unterhaltungspflicht zum ganzen Kirchengebäude einschließlich des Innenbaues. Das Stift hat, solang es bestand, diese Pflicht erfüllt. Daher konnte auch die Landeskommission bei der Säkularisation keinen Zweifel hierüber aufkommen lassen. Der Anspruch an diese ärarische Obliegenheit gehörte zu dem nicht säkularisierten Vermögensgut der Kirche. Sie befand sich damals in einem üblen Stand. Die Spuren der Überschwemmung von 1784, die auch in die Kirche eingedrungen war und den Boden beschädigt hatte, waren noch wahrzunehmen. In den Kriegswirren der 1790er Jahre hatte die Kirche als Magazin gedient. Im Jahr 1808 bat Subkustos Schalck die Kameralkommission in Bruchsal, es möge jemand „die Kirche selbst in ihrem fürchterlichen Zustand besichtigen". Es vergingen Jahre, ohne daß Abhilfe geschaffen wurde. Am 20. Juli 1811 richtete Stadtpfarrer Schüßler eine dringende Bitte an das Kreisdirektorium. Das Innere der Kirche sei in einem derartigen Zustand, „daß man beim Eintritt schon glauben sollte, eher in eine Mördergrube und den Zusammenfluß aller Spinngewebe, als in ein Gotteshaus zu kommen". Das Stadt- und Landamt beglaubigte diese Angaben. Baumeister Schwarz erhielt hierauf Weisung, die Kirche instand zu setzen. Der Gefällverwalter Freyberg in Bruchsal machte Schwierigkeiten. Das Ritterstift habe der Stadt nur äußerst wenige Zustehungen auf diese Kirche eingeräumt. Der Chor, von den Stiftsherren erbaut, sei gänzlich geschlossen gewesen. Da das Stift aufgehört habe, entfalle auch die Notwendigkeit der Kirche und ihrer Unterhaltung. Diese Bemerkungen, die an Herzog erinnern, gaben Veranlassung, die Baupflicht zu prüfen. Das Resultat war, daß das Finanzministerium die Pflicht anerkannte und die Weisung gab, die Kirche instand zu setzen.[1]) Die „Pfarrsakristei" an der Westfront der Kirche brach das Ärar ab und verwendete die Baumaterialien. Auch die

[1]) 25. April 1812.

Stiftssakristei auf der Südseite des Chores legte es nieder, „wodurch ein unangenehmes Bauwesen für das Ärar einging"[1]), und richtete das Stiftsarchiv auf der Nordseite zur Sakristei ein.

In derselben Weise, wie die Baupflicht, übernahm das Stift bei der Translation die Bestreitung des gesamten Kultusaufwandes der Stiftskirche. Beim gütlichen Vergleich von 1750 wurde der Aufwand für die Person des Stadtpfarrers ausgeschieden. Mit seiner Übernahme des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen und Werktagen zessierten seine Stillmessen und damit auch der Aufwand dafür aus dem Heiligenfonds. Letzterer hatte von da an nur noch für die auf ihm ruhenden Anniversarien aufzukommen. Der Anspruch auf den gesamten ärarischen Kultusaufwand bildete einen weiteren wichtigen Teil des nicht säkularisierten Kirchengutes der Stiftspfarrkirche. Derselbe gliederte sich in verschiedene Teile. Zum Gottesdienst benötigt man eine Reihe von Geräten. Die Stiftskirche war mit solchen von Silber ziemlich reichlich versehen.[2]) Zum größten Teil waren es fromme Geschenke, dem Gottesdienst in dieser Kirche geweiht, der bei der Säkularisation nicht aufhörte, wenn ihn auch die Stiftsgeistlichen nicht mehr besorgten, und diesem Gottesdienst mußten sie von Rechts wegen erhalten bleiben, so bestimmte es der RDH § 65.[3]) Herzog besaß aber für diese Rechtslage kein Verständnis. Seine Meinung, die jeden Zusammenhang zwischen Gemeinde und Stift bestritt, hatte auch die Folge, daß der Stiftskirche diese Geräte und die besten Paramente weggenommen wurden. Im Zusammenhang mit dem Versuch, das Simultaneum in die Stiftskirche einzuführen, verfügte das Polizeidepartement am 12. Mai 1808, es seien „sämtliche Gefäße und Paramente nach einer gefertigten Konsignation zur Gr. Hofökonomieverwaltung einzuschicken". Das Finanzministerium korrigierte diese Weisung dahin, daß die Einlieferung

[1]) Baumeister Schwarz an das Kreisdirektorium 8. November 1820.

[2]) S. oben S. 87f.

[3]) Dem Stift ist 1507 mit der Kirche auch das Inventar, namentlich eine silberne Monstranz überlassen worden. S. oben S. 46 Anm. 4.



an die Gr. Generalkasse zu geschehen habe. Das Oberamt und die Gefällverwaltung erhielten demgemäß Befehl, „die dem ehemaligen Ritterstift Odenheim privative zuständig gewesenen Gefäße und Paramente sogleich urkundlich in Empfang zu nehmen, darüber ein Verzeichnis zu fertigen und die Gegenstände mit dem Verzeichnis einzuliefern". Diese Weisung machte in Bruchsal nicht geringes Aufsehen. Pfarrverweser Hofacker schrieb an das Oberamt:

„Bei der Auflösung des Stiftsgottesdienstes geht der feierliche Gottesdienst wieder auf den Pfarrer über. Bei der Einlieferung der silbernen Gerätschaften und Paramente der Stiftskirche wird diese von allen jenen Gerätschaften und Paramenten entblößt, die zu einem feierlichen Gottesdienst nötig sind, z. B. anständige Leuchter auf den Altar, Rauchfaß, Meßkännchen etc." Das Oberamt möchte in Karlsruhe vorstellen, „daß die Stadtpfarrei, die seit vielen Jahren allen feierlichen Gottesdienst auf das Stift übertragen hatte, beinahe gar keine Kirchengerätschaften habe. Wenn auch das Weißzeug eingezogen werde, könne kein fremder Priester mehr in dieser Kirche, die die erste der Stadt ist und bleibt, ein Meßopfer verrichten. Altar- und Lavabotücher hat die Stadtpfarrei gar keine, da das Stift alle Altäre mit solchen versorgte."

Am folgenden Tag erschien eine Deputation des Stadtrates beim Oberamt und unterstützte die Vorstellung des Stadtpfarramtes. Noch am selben Tage berichtete das Oberamt nach Karlsruhe:

Die Bruchsaler Stiftskirche sei als die erste Kirche der Stadt anzusehen, im Jahr 1507 sei sie dem Stift mit ihren Zieraten und Zugehörden eingeräumt worden. Nach Auflösung des Stifts müsse wenigstens ein der Stadt Bruchsal als einer Hauptstadt angemessener Gottesdienst fortgehalten werden. Der Stadtpfarrer habe nur wenige Paramente, das Weißzeug hat von jeher das Stift geliefert. Er ist daher nicht imstand, „den anständigen und feierlichen Gottesdienst zu halten, wenn ihm nicht mit wenigstens einigen Paramenten und Kirchengeräten aus der Stiftskirche zu Hilfe gekommen wird". Noch weniger können fremde Priester und selbst die Stiftsvikare Messe lesen. Darauf wurden der Stadtpfarrei einige Geräte im Wert von 516 Gulden und auch die Paramente und Leinwand zuerkannt, die keinen besonderen Wert hatten. Die silbernen Geräte wurden nach Karlsruhe geschickt zur Taxation und der Stadt-

kirche einige gegen Bezahlung des Wertes angeboten; als aber Stadtpfarrer Schüßler und Heiligenpfleger Neubeck sie abholen wollten, „waren die meisten und besten Sachen anderswohin abgegeben, und somit erhielt die Stadtpfarrkirche Bruchsal nichts". So war der Stadtpfarrer genötigt, bei feierlichen Anlässen, z. B. bei der Fronleichnamsprozession, die nötigen Dinge aus andern Kirchen zu leihen. Die abgelieferten Silbergeräte hatten, das Lot zu 1 Gulden 10 Kreuzer durchschnittlich taxiert, einen Wert von 5779 Gulden 24 Kreuzer, wozu noch das silberne Antipendium im Wert von 4000 Gulden kam.

Am 10. Juli 1811 bat Schüßler die Regierung um Abhilfe seiner Not. Das Kirchendepartement legte sein Gesuch am 24. November 1811 dem Finanzministerium vor mit dem Bemerken, „daß die bemerkten Erfordernisse in die arme, von allem entblößte Stiftspfarrkirche in Bruchsal um so mehr abgegeben werden mögen, als der ganze Stiftsschatz hierher genommen, ohne daß für den Gottesdienst in dieser Kirche nur im geringsten gesorgt worden ist". Darauf wurden einige Stücke aus der ehemals fürstbischöflichen Vorratskammer in Bruchsal dahin abgegeben.

Die übrigen Erfordernisse zum Gottesdienst leistete das badische Ärar nach der Säkularisation in der bis dahin üblichen Weise nach Maßgabe des Bedürfnisses. Es lieferte das Holz zum Heizen der Sakristei, jährlich 3 Klafter, den Meßwein, jährlich 4 Ohm, die der Stiftsmesner gegen Vergütung stellte, das Öl zum ewigen Licht und die Wachskerzen. Es bezahlte die Besorgung der Kirchenwäsche und das Reinigen der Straße. Diese Posten fanden sich, wie die Hofdomänenkammer im Jahr 1824 bezeugte, in allen Rechnungen seit der Säkularisation, und zwar ohne besondere Anweisungen.

Ferner besoldete das Ärar die Chorknaben mit jährlich 64 Gulden 20 Kreuzer und den Stiftsmesner. Der Dienst des letzteren erfuhr infolge der Aufhebung des Chordienstes eine teilweise Einschränkung, dafür übernahm er das Läuten, wofür früher besondere Männer besoldet waren. Seine Bezüge bis zur Säkularisation behielt er im ganzen Umfange, und sie wurden ihm durch Beschluß des Geh.

Rats[1]) von neuem zugesichert, nämlich nebst freier Wohnung 101 Gulden in Geld und die Gebühren für die Stiftsanniversarien, je 10 Malter Korn und Spelz, 4 Malter Haber, 1 Fuder Wein, 6 Klafter Brennholz, halb Buchen, halb Eichen, der freie Genuß von 2 Viertel 15 Ruten Acker, 1 Morgen 8 Ruten Wiesen und 30 Ruten Garten. Später wurden sämtliche Naturalbezüge in Geld umgewandelt, so daß er jährlich 341 Gulden $57^1/_2$ Kreuzer bezog.

Die Besorgung der Orgel war eine wesentliche Obliegenheit des Rektors der Stifts- oder Stadtschule. Er erfüllte sie nach der Säkularisation wie vorher. Daß dagegen die Gebühren für den Blasbalgtreter nicht mehr genannt wurden, kann nach den Akten nicht aufgeklärt werden.

Dazu kam noch die Unterhaltung der Orgel, der Glocken und der Turmuhr. Diese Leistungen trug das Ärar seit der Säkularisation, ohne daß es je, wie es scheint, zu Anständen kam.

Erst im Jahr 1824 begann eine Erörterung des ärarischen Kultusaufwandes. Die Domänenverwaltung in Bruchsal[2]) war der Meinung, das Ärar habe „bisher mehrere stiftische Lasten fortgetragen, die uns sehr überflüssig scheinen“, und sie hielt es für billig, „daß die Kosten auf den wirklichen Aufwand reduziert würden“. Die Hofdomänenkammer machte Vorlage beim Finanzministerium und beantragte eine Einschränkung aller Ausgaben, „vorausgesetzt, daß die Bedürfnisse des Pfarrgottesdienstes nicht darunter begriffen sind“. Das Finanzministerium veranlaßte die Kirchensektion und diese das Oberamt in Bruchsal zu Erhebungen, die das Stadtpfarramt geben sollte. Pfarrverweser Lohr hielt sich aber „nicht für befugt, seine Meinung hierüber auszusprechen, um so weniger, da es ein Gegenstand von verschiedenen Interessen ist und die ganze Tendenz des Antrages der Gr. Domänenverwaltung dahin geht, die bisher aus der Domänenkasse bestrittenen Kultkosten der hiesigen Stadtkirche dem Heiligenfonds aufzu-

[1]) 28. Februar 1805.

[2]) Domänenverwalter Friedrich Freyberg, der, selbstherrlich veranlagt, namentlich mit Baumeister Schwarz auf gespanntem Fuße lebte.

bürden". Daher unterbreitete er die Sache dem Bischöflichen Vikariat in Bruchsal.[1]) Dieses wies in seiner Antwort kurz auf das Translationsinstrument und die bisherige Observanz. Die Aufwendungen seien nicht zu hoch. „Seit 1803, also seit 22 Jahren, ist die Kirche in einem Besitzstand, in dem sie geschützt werden müsse."[2])

Die Kirchensektion legte das Schreiben, dessen Inhalt vom Oberamt bestätigt wurde, dem Finanzministerium vor mit dem Bemerken, „sich daraus zu überzeugen, daß die Domänenverwaltung zu Bruchsal in ihrem Eruptionsbericht vom 24. November vorigen Jahres lediglich das Ärarialinteresse im Auge gehabt mit Hintansetzung der außer allem Zweifel stehenden Verbindlichkeiten, welche darauf ruhen". Man möge sie daher anweisen, „diese Verbindlichkeiten nach wie vor zu bestreiten". Das Finanzministerium erwiderte am 5. November 1825: „Es erkenne an, daß mit dem Übergang des reichen Ritterstiftes an das Gr. Ärar auch die Verbindlichkeiten übergegangen seien, den auf ihm ruhenden Kultusaufwand zu bestreiten, doch sei letzterer zu groß." Das Vikariat wiederholte, mit Grund könne man dies nicht behaupten, und suchte dies im einzelnen zu zeigen.[3]) Die Domänenverwaltung schrieb aber unterdessen an die Hofdomänenkammer: Vom Gottesdienst des Ritterstifts sei nur noch die 11-Uhr-Messe übrig, welche Stiftsvikar Schalck besorge. Dieser habe seit 23 Jahren dem Staat großen Schaden bereitet, der im Jahr 280 Gulden betrage. Dieser „Schaden" bestand in einer Zulage, die die Staatsbehörde seinerzeit dem Vikar zu seinem dürftigen Einkommen bewilligt hatte.

Dieser Bericht gab dem Bischöflichen Vikariat von neuem Anlaß, sich mit der Sache zu beschäftigen. Das Referat hatte Stadtpfarrer und Geistlicher Rat Keck. Der von ihm entworfene Erlaß ging unterm 8. Februar 1826 an die Kirchensektion und besagte:

„Die von der hiesigen Domänenverwaltung hinsichtlich des Aufwandes für die Bedürfnisse in hiesiger Stadtpfarrkirche, welche zugleich die Kirche für das vorhin bestandene Ritterstift Odenheim war, aufgestellten Behauptungen und gemachten Anstände zeigen, daß diese

[1]) 5. April 1825. [2]) 27. Juli 1825. [3]) 4. Januar 1826.

Verwaltung gar keine Kenntnis von dem Verhältnis des ehemals bestandenen Ritterstifts und der Stadtpfarrei habe. Mit Aufhörung des Ritterstifts hörte zwar der Chordienst auf, der von ihm besorgte öffentliche Gottesdienst konnte und durfte nicht ganz aufhören, er mußte noch fortdauern, soweit dieser Gottesdienst einen Teil des öffentlichen Volksgottesdienstes ausmachte.“ Dazu gehören die Ämter an Sonn- und Feiertagen und Werktagen, die Vesper, die Prozessionen, die 6- und 11-Uhr-Messe usw. „Alle Bedürfnisse für gottesdienstliche Verrichtungen wurden vom Ritterstift bestritten. An das Gr. Ärar, an welches das reiche Vermögen dieses Stifts überging, ist auch die Verbindlichkeit übergegangen, alle diese Bedürfnisse zu bestreiten... Dem landesherrlichen Ärarium liegt ob, für alle kirchlichen Bedürfnisse aufzukommen... Da das Gr. Ärarium einmal alle kirchlichen Bedürfnisse zu bestreiten hat, welche vorher von dem Ritterstift bestritten wurden, so liegt ihm auch die Last der Einheizung der Sakristei als ein auf dasselbe übergegangenes onus ob.“

Dieser Erlaß kam durch das Finanzministerium auch an die Domänenverwaltung in Bruchsal, wo er keinen geringen Eindruck machte. Sie schrieb zurück[1]), sie sehe ein, „daß das ehemalige Ritterstift einen großen Teil an dem Pfarrgottesdienst gehabt habe, und daß dieser bereits 23 Jahre hindurch sehr irrig als ritterstiftischer Gottesdienst in Anrechnung gebracht und allenthalben so behandelt worden sei. Die Ursache könne sie nur darin erblicken, daß das Stadtpfarramt sich nie um die Sache bekümmert habe.[2]) Sie wünsche, diese so lang im dunkeln gebliebene Last auf Grund der Stiftsfabrikrechnungen schnell und gut zu ordnen, und daß das Stadtpfarramt über das Ganze die gehörige Aufsicht trage.“

Der Zug zu einem geregelten Abschluß wurde vorübergehend von neuem gestört. Die Hofdomänenkammer griff auf die Bemerkungen im Protokoll der Landeskommission von 1803 zurück, die Herzogs falsche Auffassung über das Verhältnis zwischen Stift und Pfarrgemeinde enthielten. So kam sie dazu, das vom Vikariat klar und mit Nachdruck gekennzeichnete prinzipielle Verhältnis zu ignorieren, wonach das Stift, also auch das Ärar, den gesamten Kultusaufwand in der Stiftskirche zu bestreiten hat. Dafür wollte sie einem

---

[1]) 8. Juli 1826.

[2]) Subkustos Schalck waltete, solange er bei Kräften war, des Amtes, wie bis 1808.

Bericht des Stadtpfarrers Keck vom 21. April 1826 grundsätzliche Bedeutung beilegen, worin er die Funktionen verzeichnete, die er vom Stiftsgottesdienst übernommen hatte. Sie beurteilte damit das Schriftstück völlig falsch. Keck wollte mit demselben seinen Anspruch auf eine besondere Vergütung für die übernommenen Funktionen begründen. Keineswegs dachte er daran, das Verzeichnis zur Grundlage für die Beurteilung der ärarischen Verpflichtung zum Kultusaufwand zu machen. Er konnte daran gar nicht denken, sonst hätte er sich in direkten Widerspruch zu dem von ihm entworfenen Vikariatserlaß vom 8. Februar 1826 gesetzt. Dazu kommt, daß Keck in einem Bericht vom 12. März 1828 an die Kirchensektion, die unterdessen die Leistungen des Heiligenfonds für die Stiftskirche untersucht hatte, schrieb: „Die Stadtkirche hat aus ihrem Heiligenfonds, den sie mit der St. Peterskirche hier gemeinschaftlich besitzt, gegen die Ritterstiftskirche nur die einzige Verbindlichkeit, jährlich zur Unterhaltung des sog. ewigen Lichts einen Betrag von 10 Gulden an dieselbe zu entrichten. Diese Pflichtleistung hat ihren Grund in der Übereinkunft von 1750. Daß aber jene 10 Gulden zum ewigen Licht der einzige vom Heiligenfonds zu leistende Beitrag für kirchliche Bedürfnisse an die Stiftskirche sei, dafür sprechen die Heiligenfondsrechnungen, die man von den Jahren 1803/7 zur Einsicht vorlegt. Hätte je noch eine andere Pflichtleistung stattgehabt, so müßte sie in den stiftischen Fabrikrechnungen als Einnahme vorkommen.“ Das sei nicht der Fall. Zum Beweis legte er die Fabrikrechnung für 1788/9 vor. Einen eigenen Stadtkirchenfonds gebe es nicht. Die von der Hofdomänenkammer in Vorschlag gebrachten jährlichen Leistungen seien „zur Befriedigung der Bedürfnisse zur Haltung des dem Ritterstift obliegenden Gottesdienstes nicht zureichend“, sie müßten also erhöht werden, sonst „würde das noch Fehlende dem Heiligenfonds, welcher ohnehin nicht imstand ist, zwei Kirchen zu befriedigen, notwendigerweise zu aller Ungebühr zur Last fallen müssen“.

Die erwähnte Verwertung des Schreibens Kecks durch die Hofdomänenkammer blieb nur ein Versuch gegenüber

den Tatsachen der bisherigen Observanz. Denn bei den Verhandlungen, die eingeleitet wurden, um einige Aufwendungen auf das wirkliche Bedürfnis zu reduzieren und andere in ein Geldaversum umzuwandeln, wurde nicht der Inhalt dieses Schreibens zugrunde gelegt, sondern Durchschnittsberechnungen des bisherigen tatsächlichen Aufwandes. Das Ergebnis dieser Berechnungen der Domänenverwaltung vom Jahr 1824 für die abzulösenden Leistungen lautete auf etwa 170 Gulden. Die Hofdomänenkammer nahm diesen Vorschlag an und stellte danach am 25. Februar 1829 Antrag beim Finanzministerium, das am 11. April 1829 die Bestätigung aussprach. Die Belohnung des Stiftsmesners wurde auf 100 und die der Chorknaben auf 50 Gulden festgesetzt. An Meßwein sollten jährlich 2 Ohm Speierer Maß entweder in natura geliefert oder nach dem laufenden Preis vergütet und zum Heizen der Sakristei 2 Klafter Brennholz, halb Buchen, halb Eichen, abgegeben werden. „Für Anschaffung von Wachs, Öl, Dochten, Weihrauch, für das Reinigen und Ausbessern der Kirchenwäsche, für Neuanschaffung und Reparation der Kirchengeräte und Ornate, endlich für Reinigen der Kirche und des Kirchenplatzes und Anschaffung der hierzu nötigen Besen ist dem Heiligenfonds ein Aversum von jährlich 130 Gulden anzubieten, demselben sämtliche noch vorhandene Paramente und Kirchengeräte zu Eigentum zu überlassen und von Seite des Ärars auf den Bezug des Geläutegeldes zum Besten des Heiligen zu verzichten.“ Diese Läutegebühren wurden auf $23^1/_2$ Gulden veranschlagt. Dazu kam noch das Eingehen der 10 Gulden zum ewigen Licht, so daß die jährliche Entschädigung etwa $173^1/_2$ Gulden betragen hätte. Gemäß diesem Erlaß verfügte die Hofdomänenkammer am 18. Mai 1829 an die Domänenverwaltung in Bruchsal.

Der Erlaß des Finanzministeriums erkannte offensichtlich die Verpflichtung zum Kultusaufwand nach dem wirklichen Bedürfnis an. Der Umfang desselben wurde namentlich im Benehmen mit der Katholischen Kirchensektion bestimmt. Eine Reihe von Leistungen wollte die Staatsbehörde durch ein Aversum ablösen, das sie dem Heiligenfonds anbot, der ja den Aufwand für die gestifteten Anni-

versarien zu bestreiten hatte. So hoffte man eine Vereinfachung herbeizuführen, von der sich namentlich das Ärar Vorteile versprach. Die Vertretung des Heiligenfonds lag in den Händen des Stiftungsvorstandes[1]), an dessen Spitze Stadtpfarrer Keck stand. Bei ihm lag es nun, das angebotene Aversum anzunehmen. Die angemessene Form war die des Vertrages. Keck schien jedoch das Aversum nicht zu genügen, das auf der Berechnung von 1824 beruhte. Seit dem 28. November 1825 an der Stadtkirche investiert, bestrebte er sich, den Gottesdienst feierlicher zu gestalten, als es unter seinem jahrelang kranken Vorgänger ohne Hilfspriester geschehen war. Die Folge war ein erhöhter Aufwand, namentlich an Wachs. Deswegen hatte er sich am 12. März 1828 in der Sache dahin erklärt, daß man die vorgeschlagenen Beträge zwar nicht von der Hand weisen, das Ärar aber sich „nur noch einige Aufbesserungen gefallen lassen solle“. Dies sei, so meinte er, wohl begründet im Hinblick auf das an das Ärar gefallene große Stiftsvermögen.

Dieser Wunsch Kecks war in dem Vorschlag der Hofdomänenkammer an das Finanzministerium und daher im Erlaß des letzteren nicht berücksichtigt worden. Daher zögerte er jetzt, das angebotene Aversum formell zu akzeptieren. Er würde bei der Domänenverwaltung in Bruchsal vorstellig und fand geneigtes Gehör. Mit ihr vereinigte er sich zu einem Aversum von 175 Gulden — statt 130 Gulden — mit einiger Ausdehnung der zu übernehmenden Verpflichtungen. So wurde mit Zustimmung der Hofdomänenkammer am 25. April 1831 zwischen der Domänenverwaltung und dem Stiftungsvorstand ein Vertrag abgeschlossen.[2])
Ein „Vorbericht“ suchte die bisherige Ordnung zu beschrei-

[1]) Nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. November 1820. Daraus wurde 1861 die Katholische Stiftungskommission und 1890 der Katholische Stiftungsrat.

[2]) Für die Domäne unterzeichnete Domänenverwalter Engesser; als Stiftungsvorstand Stadtpfarrer Keck, Oberbürgermeister Kohner, Ratsbürgermeister Schäfer und Rechner Prestinari. Der Vertrag wurde genehmigt am 9. Mai 1831 von der Hofdomänenkammer, am 28. Mai 1831 von der Katholischen Kirchensektion und am 5. August 1831 vom Erzbischöflichen Ordinariat.



ben, auf der sich der eigentliche Vertrag aufbauen wollte. Derselbe begann am 23. April 1829 und „dauert für ewige Zeiten“ (§ 1). In § 2 zählt er die Verpflichtungen auf, die „fernerhin auf der ärarischen Kasse haften“: a) Der Bau und die Unterhaltung der Kirche in ihren verschiedenen Teilen; b) die Anschaffung und Unterhaltung „der benötigten Glocken“, der Glockenstühle, der Uhr einschließlich des Aufziehens, der Orgel einschließlich der Stimmung, der Kirchenstühle usw.; c) der Stiftsmesnerdienst und das Läuten. Die derzeitige Belohnung dafür „beruht auf einem mit dem Kirchendiener Fleischmann einstweilen auf drei Jahre abgeschlossenen besonderen Vertrag. Nach Umfluß dieser drei Jahre wird ein desfallsiger beständiger Vertrag von Seite des Gr. Domänenfiskus beabsichtigt“; d) „die dem ehemaligen Stift obgelegene Verabreichung des Meßweins“. Sie „beruht ebenfalls auf einem mit dem Geistlichen Rat und Stadtpfarrer Keck auf drei Jahre abgeschlossenen besonderen Vertrag. Nach Umfluß dieser Zeit wird desfalls ein frischer Vertrag abgeschlossen werden“.

Diese Verpflichtungen — beim Meßwein ist es noch besonders betont — sollen dem Ärar in derselben Weise wie „dem ehemaligen Stift“ obliegen, d. h. nach Maßgabe der Translationsurkunde. Daher blieb es auch Sache des Ärars, für die Befriedigung dieser Verbindlichkeiten unmittelbar zu sorgen. Es ordnet die baulichen Herstellungen an, beauftragt den Orgelbauer, den Uhrmacher, überträgt durch besonderen Vertrag den Stiftsmesnerdienst und die Stellung des Meßweins, ohne daß der Stiftungsvorstand etwas damit zu tun hat. Die Absicht des Ärars, bezüglich des Stiftsmesnerdienstes seinerzeit einen „beständigen“ Vertrag abzuschließen, ist, wenn darunter ein solcher mit dem Heiligenfonds verstanden wurde, nicht zur Ausführung gekommen.

Der Heiligenfonds übernahm (§ 3) die schon im Erlaß des Finanzministeriums vom 11. April 1829 genannten Leistungen, dazu die Unterhaltung des Taufsteins[1]), die je-

[1]) Auch die „Unterhaltung“ des „Pfarraltars“ wird genannt. In § 2b wird aber diese „Unterhaltung“ jener des Muttergottesaltars durch die Sodalität an die Seite gestellt. Darunter kann unmöglich die bauliche Unterhaltung gemeint sein.

weilige innere Einrichtung der Sakristei und die Heizung derselben und das gewöhnliche Abstäuben der Altäre.

Dafür bezahlte das Ärar (§ 4) jährlich in Quartalsraten 175 Gulden = 300 Mark, überließ die Läutgebühren und zedierte die Zahlung der 10 Gulden zum ewigen Licht. Außerdem wurden dem Heiligenfonds die noch vorhandenen vom Stift herrührenden Geräte, Paramente und Weißzeug und ebenso Sachen aus der Hofkirche — letztere im Anschlag von 621 Gulden 8 Kreuzer — unentgeltlich überlassen.

Die durch diesen Vertrag festgelegte Ordnung ist bis heute in Kraft.

Ein nicht säkularisiertes Kirchengut der Stiftspfarrkirche war endlich die Prädikatur. Eine vom Stift völlig getrennte und für sich bestehende Predigerpfründe, diente sie der ordentlichen Seelsorge. Deswegen stand ihr der Schutz des § 63 des RDH zu. Außerdem kann man sie zu den frommen Stiftungen zählen, deren Erhaltung der RDH in § 65 ausgesprochen hat. Es wurde schon erwähnt, daß Herzog sie nicht als beneficium curatum gelten ließ, sondern sie als Stiftsamt für das Ärar reklamierte.[1]) Die nächste Folge war die Dezimation ihrer Einkünfte. Gärtler widersprach, verzichtete aber aus Liebe zum Frieden. Die eigentlichen Folgen der Stellungnahme Herzogs traten erst nach dem Tode Gärtlers (11. Dezember 1818) zutage. Drei Tage später[2]) wurde Stadtpfarrer Schüßler beim Vikariat in Bruchsal vorstellig, die Prädikatur möge der Stadtpfarrei zugewiesen werden. Sie enthalte ja eine Kaplanei der Stadtkirche. Weitere Gründe für diese Maßnahme liegen „zum Teil in ihrem Erträgnis, zum Teil in der Notwendigkeit eines Hilfspriesters für diese Pfarrei“. Das Einkommen der Pfarrpfründe an der Stiftskirche betrug damals etwa 900 Gulden, war also ein recht mäßiges. Das Bedürfnis eines Hilfspriesters war offenkundig ein dringendes, namentlich mit Rücksicht auf den bejahrten und an Rheumatismus — den er sich in der feuchten Stadtkirche geholt hatte — kranken Stadtpfarrer Schüßler. Nach dem Aussterben der Kapuziner und der Stiftsgeistlichen konnte er unmöglich allein dem geistlichen Dienst

[1]) S. oben S. 94. [2]) Vikariatsprot. vom 21. Dezember 1818.



an dieser Kirche gerecht werden. Die Kirchenbehörde hatte zwei Messen neben dem Amt an Sonn- und Feiertagen für notwendig erklärt. Sie erkannte daher Schüßlers Auffassung an und schrieb an die Katholische Kirchensektion[1]): Die Prädikatur gehöre, wie bekannt, „zur Seelsorge in dahiesiger Stadt und insbesondere der Stadtpfarrei", deswegen möge sie sie zu diesem Zweck sichern. Ein ausführliches Referat Rothensees begründete das Verlangen.[2]) Die Kirchensektion machte ·Vorlage beim Finanzministerium und bemerkte[3]): „Da die rein kirchliche Qualität des Benefiziums nachgewiesen sei, halte man sich überzeugt, daß das Finanzministerium die Gefälle in Anspruch zu nehmen nicht gemeint sei."

Die Finanzbehörde veranlaßte nun Herzog zum Bericht, der schon oben erwähnt worden ist.[4]) So anfechtbar er war, wurde er doch zur maßgebenden Grundlage. Das Finanzministerium wies die Auffassung der Kirchensektion zurück und erklärte[5]), es "müsse vielmehr die Dotation der Prädikatur als eines eigentlichen Stiftsamtes für rein stiftisehes, der Säkularisation unterworfenes und zur Inkammerierung geeignetes Vermögen erkennen und demnach alle anderweitigen Ansprüche als durchaus unbegründet von der Hand weisen". Das Vikariat begründete den Anspruch noch eingehender[6]), aber ohne Erfolg. Daher brachte die Kirchensektion die Sache vor das Plenum des Ministeriums des Innern mit der Begründung: „Aus dem Gutachten des Vikariats erhelle, daß die Prädikatur ein wahres beneficium curatum sei, das nach dem Reichsdeputationshauptschluß wie Privateigentum zu konservieren" sei. Daher beantrage sie Vorlage an S. K. Hoheit zum Staatsministerium. Diesem Antrag wurde am 9. Mai 1821 stattgegeben.

Die Behandlung vor der höchsten Staatsbehörde nahm viel Zeit in Anspruch. Fiskalatsdirektor Fein wurde mit Ausarbeitung eines Gutachtens beauftragt. Es vergingen

---

1) Vikariatsprot. vom 18. Dezember 1818.

2) Schreiben vom 19. Januar 1819.

3) 11. Februar 1819. 4) S. oben S. 94.

5) 2. Juli 1819. 6) 22. September 1819.

Jahre, bis er die Arbeit in Angriff nahm. Unterdessen erreichte die seelsorgerliche Not an der Stadtkirche einen hohen Grad. Schüßler bedurfte dringend der Hilfe, die er nicht erlangen konnte. Am 1. Juni 1823 schrieb er an die Kirchensektion: „Nachdem das Vikariat die Sache so ins Licht gestellt, wundert sich jedermann über die fortgesetzte Sequestrierung der Prädikatur. Gilt die Landesverfassung § 20[1]) noch, so darf und kann dies kirchliche Lokalstiftungsgut nach den Reklamationen des Vikariats und des Stadtrats ohne schreiende Ungerechtigkeit nicht inkammeriert werden. . . . Es ist himmelschreiend, ein dem Seelenheil populi oppidani gewidmetes katholisches Kirchengut vorzuenthalten, die stiftungsgemäßen Predigten zu hindern und dem Stadtpfarrer die unentbehrliche, durch Priestermangel sehr erschwerte Aushilfe zu entziehen." Dieser Vorstellung schloß sich der Stadtrat an[2]): Die Prädikatur sei reines Lokalkirchengut der hiesigen Stadt und dürfe „ohne Ungerechtigkeit nicht inkammeriert werden. Die Aushilfe an der hiesigen Stadtpfarrei tut not." Er bat, die „klare Sache" einmal zu Ende zu bringen, damit „der Stadtpfarrei ihre stiftungsgemäße Aushilfe durch Aufhebung der sequestrierten Prädikaturgefälle zuteil werden möchte". Schüßler starb am 13. August 1825.

Am 11. Juli 1827 lieferte Fein endlich sein Referat.[3]) Es enthielt viele geschichtliche Angaben; über die Stiftung der Prädikatur und das, was damit zusammenhing, ging er aber stillschweigend hinweg. Bezeichnend ist folgende Stelle: „Wie aber die ganze Translation des Ritterstifts vom Bischof von Speier nur dazu erdacht war, um dasselbe unter seine Botmäßigkeit nach und nach zu vergewaltigen, so hinderte ihn und seine Nachfolger auch diese bündige Zusage und Ordnung nicht, die Stiftskirche dennoch dem stadtpfarrlichen Gottesdienst zu öffnen." Fein ging mit Herzog ganz einig: „Die species curae in praedicatura des Ritterstifts ist nur ein leerer Vorwand, womit das Vikariat der landes-

[1]) „Das Kirchengut und die eigentümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen . . . dürfen ihrem Zweck nicht entzogen werden."

[2]) 10. Juni 1823. [3]) Es umfaßt 102 Folioseiten.

herrlichen Kammer deren bereits inkammerierten Gefälle streitig machen will."

Das Referat kam an das Bruchsaler Vikariat zur Äußerung. Wieder unterzog sich Rothensee der Arbeit. Es war seine letzte bei dieser Behörde.[1]) In ihrer letzten Sitzung am 24. November 1827 legte er sie vor. Dann ging sie mit den Beilagen an die Kirchensektion. Diese erstattete am 30. Oktober 1830 Vorlage an das Staatsministerium. Am 28. Mai 1831 gab dieses seine Entschließung. Das entscheidende Urteil lautete: „Die Prädikatur ist als eine zu seelsorgerlichen Zwecken ursprünglich und immerfort bestimmt gewesene Pfründe zu betrachten." Es erkannte also die grundsätzliche Auffassung des Vikariats an, unterließ es aber, die logischen Folgerungen zu ziehen. Es machte nämlich einen Unterschied zwischen den Gefällen aus der inkorporierten Stiftspräbende und denjenigen aus dem inkorporierten Kaplaneibenefizium. „Letztere sind von der Inkammerierung auszuscheiden und beim Kirchengut der Stadt Bruchsal zu belassen." Dagegen sollten die aus der Stiftspräbende nur insoweit beigezogen werden, als nach einer Untersuchung „der Pfarreinkünfte der Stadt" und der „kirchlichen Einrichtungen neuerer Zeit" sich eine Notwendigkeit ergibt. Die 30 Gulden Zinsen aus der Urdotation der Weißschen Stiftung werden gar nicht erwähnt.

Die sog. Kaplaneigüter der Prädikatur mit ihrem Haus wurden samt ihrem reinen Ertrag seit Gärtlers Tod ausgeschieden und von der Stadtpfarrei ad B. M. V. besonders verwaltet.[2]) Es war der kleinere Teil der 1509 errichteten Pfründe und existierte fort als selbständige Stiftung, deren Erträgnisse einstweilen ihrer Admassierung dienten. In welcher Weise die angeordnete Untersuchung geführt werden sollte, gab die Kirchensektion in ihrem Schreiben an das Erzbischöfliche Ordinariat vom 29. August 1832[3]) zu verstehen, „daß nach diesseitigem Ermessen nur die Darstellung der äußersten Notwendigkeit einen Antrag auf Bei-

[1]) Am 21. Oktober 1827 trat der erste Erzbischof von Freiburg seine Regierung an.

[2]) Die erste Rechnung wurde für 1. Juni 1834/6 geführt.

[3]) Erzbischöfl. Ord.-Akten, Prädikatur 1832/5.

zug dieses säkularisierten Stiftsvermögens zu rechtfertigen vermochte, indem andernfalls zu befürchten steht, daß von Seite des Gr. Finanzministeriums Remonstrationen gegen die bereits zugegebenen Konzessionen hervorgerufen, auf jeden Fall aber die Unterhandlungen in die Länge gezogen würden".

Bei diesen Verhandlungen vertrat die Kirchenbehörde u. a. die Meinung, daß in Bruchsal ein besonderer Kindergottesdienst eingeführt werden solle. Erzbischof Ignaz Demeter hielt besonders daran fest. Gegenüber der Schwierigkeit, daß die Mittel dazu fehlen, erklärte er: „In die bedeutende Stadt Bruchsal gehört ein eigener Kindergottesdienst mit Homilie. . . . . . An uns ist, die Notwendigkeit dieses Gottesdienstes zu bestimmen, die Mittel dazu hat die Staatsbehörde, und zwar von Rechts wegen, herzugeben, um so mehr, als die Staatskasse an dem aufgelösten Bistum Speier einen sehr großen Reichtum geerbt hat. Tut's der Staat nicht, so sind wir schuldlos, nur darf nie zugegeben werden, daß zur Ersparnis der Staatskasse in una eademque ecclesia biniert werde."[1]) Unter diesen Umständen kamen die Verhandlungen im Jahr 1842 zum Abschluß, ohne daß aus dem inkammeriert gebliebenen Teil etwas herausgegeben wurde. Die Kirchensektion dekretierte die unbedingt notwendige Hilfspriesterstelle an der Stadtkirche auf die Pfarrpfründe ohne die geringste Fundation. Was das Ordinariat darüber dachte, kümmerte sie nicht.

So ist es gekommen, daß das badische Ärar bis heute in Besitz behalten hat:

a) die Gefälle der Prädikatur aus der Urdotation der Weißschen Stiftung mit jährlich 30 Gulden;

b) die ebenfalls zur Urdotation gehörige Stiftspräbende, welche bei der Säkularisation 1803 in Geld angeschlagen 2223 Gulden 6 Kreuzer betrug, wozu noch die Holzkompetenz von jährlich 10 Klafter Eichen- und 10 Klafter Buchenholz kam. Nach den Grundsätzen des anerkannten Rechts hat die Stiftspfarrkirche in Bruchsal einen unverjährten Anspruch auf diese bis heute zu Unrecht inkammerierten Prädikaturgefälle.

---

[1]) Zum Ord.-Beschluß vom 23. März 1838.

§ 5. Verhandlungen über die Sustentation. Vertrag mit den Kapitularen und Domizellaren. Verhandlungen über Rückstände und die Residenzpflicht.

Nach den Bestimmungen des RDH hatten die Bruchsaler Stiftsherren neun Zehntel ihrer bisherigen Einkünfte vom badischen Ärar zu beanspruchen. Die Einkünfte bestanden aber zum allergrößten Teil in Naturalgefällen, die vom jeweiligen Ernteerträgnis abhingen und daher variierten. Um endlosen Schwierigkeiten auszuweichen, wollte man sie beiderseits in Geldbezüge umwandeln und vergleichsweise ein durchschnittliches Jahresaversum festsetzen. Nach den nötigen Vorarbeiten trat die badische Landeskommission, Direktor Herzog, Landvogt Friedrich Cassinone und Hofkammerrat Johann Anton Guignard, mit den Deputierten des Ritterstifts, Dekan von Wessenberg und Kanonikus Ignaz von Beroldingen, am 5. April 1803 in Bruchsal zusammen. Weitere Sitzungen folgten am 8., 16. und 26. April, 8., 14. und 16. Mai. „Von beiden Seiten wurde als der kürzeste und einfachste Weg der Ablieferung und des Empfanges anerkannt, daß ein für immer bestimmtes Sustentationsaversum in barem Geld ausgemittelt werde.“ So trug man dem Verlangen des RDH wie den bestehenden Verhältnissen Rechnung. Die Vertreter des Stifts baten aber um die Erlaubnis, Lebensmittel aus den herrschaftlichen Gefällverwaltungen zu festgesetzten Preisen zu beziehen.

Die Pension sollte nach den Rechnungsauszügen der Jahre 1780 bis 1799 berechnet werden. Herzog bemerkte bei ihrer Vorlage, der Preis der Naturalien sei in diesen Jahren ungewöhnlich hoch gewesen, weshalb der Durchschnitt eine billige Minderung erfahren müßte. Eine weitere Herabsetzung bedinge natürlich auch der künftige Wegfall der Residenzpflicht. Die Vertreter des Stifts hätten erwidern können, daß für diese Auffassung die Bestimmungen des RDH eine Unterlage nicht boten. Sie schlugen als Durchschnittspreise vor für das Malter Korn $5^1/_2$ Gulden, Spelz $3^1/_2$ Gulden, Haber $2^1/_4$ Gulden und für das Fuder Wein

90 Gulden. Im übrigen erkannten sie die Richtigkeit der Auszüge an.

Die Bezüge der Stiftsherren flossen aus dem Präsenzamt, der Oberkellerei und der Odenheimer und Großgartacher Amtskellerei. Nach obigen Anschlägen berechnet betrug

das Einkommen	bisher	jetzt die Pension
des Propstes	3403,	hiervon $^9/_{10}$ 3094 Gulden,
des Dekans	4342	„ $^9/_{10}$ 3948 „
jedes der drei übrigen Dignitäre	3168	„ $^9/_{10}$ 2880 „
jedes der fünf übrigen Kanoniker	2223	„ $^9/_{10}$ 2021 „

Seit dem Jahre 1794 hatte das Stiftskapitel, um die Kriegskosten zu decken, die Präbendgefälle, wozu die Bezüge aus der Präsenz nicht gehörten, mit einem jährlichen Abzug von fünf Prozent belastet. Aus diesem Grund wurden den Stiftsherren nicht neun Zehntel des eigentlichen, sondern des gekürzten Einkommens, als Pension zuerkannt. Sie betrug für

den Propst	2800 Gulden,
den Dekan	3600 „
jeden der drei übrigen Dignitäre . . .	2600 „
jeden der fünf übrigen Kanoniker . .	1800 „

Die Gesamtsumme dieser Pensionen ergab 23 200 Gulden.

Stiftswohnungen hatten und behielten der Dekan, Scholaster und Kantor. Als aber noch im selben Jahre das Oberhofgericht in Bruchsal errichtet wurde und die Regierung die Stiftsdechanei für den Oberhofrichter von Rüdt brauchte, erhielt Wessenberg für seinen Verzicht 200 Gulden jährliche Mietsentschädigung.

Seit der Translation besaß das Ritterstift, das seinen Wald bei Rettigheim und Östringen an den Bischof von Speier abgetreten hatte, das Jagdrecht in einem Distrikt bei Bruchsal und den Anspruch auf Bau- und Brennholz „nach ziemlicher Notdurft und eines jeden Stand, Wesen und Gebrauch, wie andere unsere Bürger zu Bruchsal“.

Das Jagdrecht war im 18. Jahrhundert nach langem Streit abgelöst worden. Das Hochstift lieferte den Stiftsherren jährlich sechs Stück Rot- und sechs Stück Schwarzwild. Jetzt verzichteten sie darauf. An Brennholz hatte der Bischof jährlich 200 Klafter bewilligt. Auch darauf verzichteten nun die Stiftskapitulare, nur der Dekan verlangte jährlich vier Klafter Buchenholz, falls er in Bruchsal wohne. Dem Prädikator, der ja zu beständiger Residenz verpflichtet war, wurden statt der bisherigen 20 Klafter je zur Hälfte Buchen- und Eichenholz künftig 12 Klafter Buchenscheiter zugesichert.

Nach den Statuten stand den Erben eines verstorbenen Kapitulars, Propst und Prädikator ausgenommen, der Anspruch auf ein „Gnadenjahr"[1]) zu. Ein solches erkannte auch die badische Landeskommission an, aber nur in der runden Summe von 1500 Gulden. Außerdem sicherte sie den Erben, wenn der Todesfall vor dem 23. Oktober eintrat, die Hälfte und nach dem genannten Termin die ganze Jahressustentation zu.

Über eine Reihe weiterer Punkte konnten die Stiftsherren mit der Kommission sich vereinbaren. In den letzten Jahren hatten sie verschiedene Bauten aufgeführt, so das Kelterhaus in Eichelberg und das Jägerhaus in Odenheim. Sie verzichteten auf Nachforderung aus diesem Grunde, ebenso bezüglich des Aufwandes für die Flüchtung des Archivs und des Kirchensilbers. Dagegen wurden der Ersatz des Aufwands für einen Notspeicher in Odenheim (928 Gulden) und 538 Gulden aus Stammiete ihnen zuerkannt. Die Forderungen auf Rückstände (arrerages) im Betrag von 7159 Gulden waren sie bereit um 5000 Gulden abzutreten. Vom Dechaneibau restierten noch etwa 6000 Gulden Schulden, die von der badischen Herrschaft übernommen wurden, der das Gebäude zufiel. Dagegen konnte man sich wegen der Kriegsschulden von rund 32 000 Gulden nicht einigen. Die Zins- und Amortisationsquote war bei der Festsetzung der Pension berücksichtigt worden, dennoch

[1]) Im annus gratiae, der für den Nachfolger im Amte ein annus carentiae war, bezogen die Erben eines Präbendaten ein Jahr lang alle Gerechtsame des Erblassers.



verlangte Herzog noch einen jährlichen Abzug. Dagegen wehrten sich die Stiftsherren mit vollem Recht. Die weitere Forderung Herzogs, ihre Pension im badischen Lande zu verzehren, wiesen sie mit dem Hinweis auf ihre bisher beschränkte Residenzpflicht und die Pluralität ihrer Pfründen ab.

Um die Entscheidung über diese zwei Fragen in Karlsruhe herbeizuführen, erstattete Herzog am 7. Juni 1803 Bericht. Er bemerkte, die Verhandlungen haben „durch allerlei Inzidentien und in dem Lauf des Geschäftes von beiden Seiten nötig gewordene mehrfältige Recherchen einen etwas langsamen Gang genommen". Schon am 11. Juni referierte Hofer beim Geheimen Rat. Er wies auf § 77 des RDH hin, wonach das Stiftsvermögen „selbstverständlich" mit den darauf haftenden Schulden an den neuen Landesherrn überging. Es sei daher ein Unrecht, den Stiftsherren zuzumuten, die Schulden eines Fonds zu bezahlen, den sie nicht mehr besitzen. Er schlug vor, sie sollten auf die 5000 Gulden für die Rückstände verzichten, dafür aber von der Tilgung der Kriegsschulden gänzlich befreit sein. Die Residenz wollte man nach Maßgabe der Statuten verlangen, jedoch mit der Aussicht, daß hiervon dispensiert würde. In diesem Sinne fand der Vertrag die Zustimmung des Markgrafen.

Am 11. Juli 1803 kam man in Bruchsal zur Schlußsitzung zusammen. An Stelle des nach Hildesheim abgereisten von Beroldingen erschien Gärtler. Der von Karl Friedrich gebilligte Vertragsentwurf wurde angenommen. Bis zum 8. Mai 1803, dem Schluß des stiftischen Rechnungsjahres, blieben die Stiftsherren im Genuß ihres bisherigen Einkommens ohne jeden Abzug. Mit diesem Tag, tatsächlich schon seit 23. April 1803, dem Beginn des badischen Rechnungsjahres, trat die Geldpension in Kraft. Am 15. Juli 1803 unterzeichnete Karl Friedrich in Schwetzingen die feierliche Bestätigungsurkunde, wovon das eine Exemplar am 22. August 1803 den Stiftsherren in Bruchsal ausgehändigt wurde. Eine Abschrift des Protokolls ging an den badischen Gesandten in Regensburg, Grafen Goerz, um der Reichsversammlung oder wenigstens dem Erzkanzler Mitteilung davon zu machen.

Wie den wirklichen Kapitularen, sicherte der RDH auch den Domizellaren des Kapitels den Anspruch auf Pension zu. Sie sollten „in der Quote ihrer Sustentation den Kapitularen gleichgehalten werden und rücken hiernächst, falls sich der Landesherr nicht in anderm Weg mit ihnen abfindet, in die vazierend werdende Kapitularpfründe ein. Sobald sie in dem wirklichen Besitz ihrer Präbende sind, haben sie ganz gleiche Rechte wie diejenigen, welche sich wirklich schon im Genuß ihrer Präbende befinden.“[1])

In dem Vertrag mit den Bruchsaler Stiftsherren wurde festgesetzt, daß, wenn ein Domizellar für einen mit Tod abgehenden Kapitular in seinen Bezug eintrete, die Stiftsherren keine Minderung ihrer Pension erlitten. Geschehe es aber vor Abgang eines Kapitulars, so dürfe die gesamte Leistung der Herrschaft nicht erhöht werden; die Kapitulare müßten sich entsprechende Abzüge gefallen lassen. Auch die Stiftsfabrik, die den Ertrag einer Präbende beziehe, hätte hierzu beizutragen.

Bei der Säkularisation gab es beim Ritterstift zwei Domizellare, Friedrich Graf von Oettingen-Wallerstein-Baldern-Sötern und Joseph Graf von Metternich-Wineburg. Jener hatte schon am 24. Oktober 1780 durch Kustos von Oettingen die Anwartschaft auf eine Stiftspräbende erhalten. 1776 Domkapitular in Cöln, 1787 in Augsburg und 1797 Stiftskapitular in Ellwangen meldete er sich 1799 auch beim Bruchsaler Ritterstift und erhielt am 10. Mai 1800 die Aufschwörung auf die durch den Tod Friedrichs von Mirbach erledigte Präbende. Nach Umfluß der drei Karenzjahre frug er bei Wessenberg an (22. August 1803), wann und wie und unter welchen Bedingungen er in das Kapitel einrücken und zum Genuß seiner Präbende gelangen könnte. Wessenberg gab ihm gemäß den Bestimmungen der Statuten Nachricht, wonach er u. a. ein Biennium zu absolvieren und statt des Residenzjahres 300 Gulden zu zahlen hätte. Darauf wandte sich Graf Oettingen an Markgraf Karl Friedrich (30. Oktober 1803) und berichtete über angebliche Forderungen des Stiftskapitels. Er glaube

[1]) RDH §§ 53 und 54.

im Hinblick auf den RDH Anspruch auf Pension zu haben, ohne Kapitular zu sein. Die 300 Gulden wolle er bezahlen, dagegen vom Biennium dispensiert sein, da er schon seit Jahren anderwärts präbendiert, der Grund des Gesetzes also nicht mehr auf ihn anwendbar sei. Sein Gesuch wurde von seiner Schwägerin, der verwitweten Fürstin Wilhelmine von Oettingen-Wallerstein, geborenen Herzogin von Württemberg, mit der Begründung unterstützt, daß seine Lage infolge der Veränderung der Dinge sehr unangenehm sei. Sie erhielt sofort die Versicherung, daß „ihrem geschätzten Vorwort in allem Tunbaren" entsprochen werden solle.

Wessenberg hatte die Auskunft nur privatim gegeben, der Domizellar sprach aber in seinem Bericht von „Forderungen des Kapitels". In Karlsruhe erweckte „die ganz unerwartete Anzeige" Mißtrauen und Unwillen. Der Dekan wurde aufgefordert, binnen 14 Tagen die bestimmte Erklärung der Stiftsglieder vorzulegen, von wem und in wessen Namen an den Grafen Oettingen das genannte Ansinnen gestellt wurde, und wie es gerechtfertigt werden könne; ferner den Kapitelsbeschluß im Original und im Konzept einzuschicken und bis auf weiteres von ähnlichen Schritten bei Vermeidung scharfen Einschreitens sich zu enthalten. Wessenberg berichtete und unterließ nicht, die Sache auch mündlich aufzuklären. Das Referat an den Geheimen Rat erstattete Herzog (16. Dezember 1803). Er bemerkte, nach dem Sustentationsvertrag haben die alten Kapitulare ein Recht, zu verlangen, daß der neue Kapitular nicht zu ihrem Nachteil früher in den Genuß der Pension eintrete, als er nach der alten Ordnung berechtigt war, also erst nach zwei Jahren. Demgemäß erhielt Oettingen von Karlsruhe den Bescheid (21. Dezember 1803): Der Kurfürst erlasse ihm die 300 Gulden, zum Genuß der Pension könne er aber erst am 23. April 1806 gelangen, wofür der Graf dankte. Wessenberg wurde beruhigt, der Kurfürst habe seinen Bericht für befriedigend und ihn und die Kapitulare im Rechte befunden.

Damit bestand nun nach dem Sustentationsvertrag die Gefahr, daß die Pension der Stiftsherren von dem genannten

Termin an sich beträchtlich verminderte, wenn bis dahin keiner mit Tod abging. Dies suchte Wessenberg in seiner bedrängten Lage zu verhindern. Er bat den Kurfürsten, die Pension des Grafen Oettingen nicht den Kapitularen zur Last zu legen, wenn eine Stelle bis dahin nicht frei werde. Die Antwort lautete, die Entscheidung hierüber bleibe bis zu dem genannten Zeitpunkt ausgesetzt. Da Wessenberg am 14. Februar 1805 starb, war die Frage gelöst. Vom 23. April 1806 an bezog Oettingen eine Pension von jährlich 1800 Gulden.

Joseph Graf von Metternich-Wineburg, geboren 14. November 1774 in Coblenz, Sohn des Franz Georg von Metternich und Bruder des später berühmten Ministers, erhielt am 7. August 1793 von Kaiser Franz II. die Anwartschaft auf eine Stiftspräbende in Bruchsal und am 3. Dezember 1795 Posseß auf die durch den Tod des Karl Eugen von Zobel erledigte Stiftspfründe. Da er im Jahre 1800 die Subdiakonatsweihe noch nicht empfangen hatte, konnte er, obgleich er das Residenzjahr mit 300 Gulden zu bezahlen bereit war, nicht zum Kapitel zugelassen werden. In der Folge wird er in den Akten nicht mehr genannt. Daraus kann man schließen, daß er diese Weihe niemals empfing und damit der notwendigen Voraussetzung für die Erlangung einer Stiftspräbende entbehrte.

Die Rückstände des Stifts, die bei der Verhandlung genannt wurden, umfaßten die Forderungen, die beim Rechnungsabschluß am 8. Mai 1802 noch im Ausstand waren. Sie wurden berechnet:

a) ältere Ausstände	3109	Gulden	41	Kreuzer,
b) für Zinswein	1452	„	13	„
c) für Früchte 1801/2	1400	„	39	„
d) rückständige Gelder 1801/2	1196	„	36	„
	7159	Gulden	9	Kreuzer.

Nachträglich stellte sich nun heraus, daß bei dieser Berechnung ansehnliche Beträge nicht berücksichtigt worden waren. Am 15. September 1804 genehmigte daher der Geheime Rat, daß den Stiftsherren weiter ausbezahlt wurden:

a) ältere Großgartacher Rückstände	541	Gulden	59	Kreuzer,
b) ältere Rückstände der Kellerei Odenheim	400	„	—	„
	941	Gulden	59	Kreuzer.

Die Holzrückstände berechnete Landvogt Cassinone, der auf Weisung von Karlsruhe mit den Stiftsherren verhandelte, auf 1400 Gulden. Auch diese Summe wies der Geheime Rat zur Auszahlung an (3. Oktober 1804). Damit waren aber die Stiftsherren nicht zufrieden. Wessenberg stellte vor: Der Holzbezug für 1802/3 erscheine zwar erst in der Rechnung für 1803/4, gehöre aber zum Präbendeeinkommen für 1802/3. „Die Forderung dessen, der de damno vitando certirt, ist mehr als dessen, der lucrum captirt, in allen Rechten begünstigt." Herzog lehnte als Referent das Verlangen ab: Wäre die Säkularisation nicht eingetreten, so hätten die Stiftsherren das Holzgeld, das in der Rechnung 1803/4 erscheint, im Jahr 1802/3 auch nicht erhalten. Der Geheime Rat schloß sich dieser Auffassung an. Die Stiftsherren bestanden gemeinsam auf ihrer Forderung von 5894 Gulden 25 Kreuzern (20. Januar 1805). Sie konnten sie damit begründen, daß ein Kapitular im ersten Jahr Holzgeld nicht empfing, weil regelmäßig für das Holz, das im Winter versteigert wurde, Borgfrist bis Martini gewährt wurde, das Rechnungsjahr aber am 8. Mai schloß, und daß nach dem Tode eines Kapitulars seine Erben das Holzgeld des letzten Jahres erhielten. Als Wessenberg kurz darauf starb, vertraten von Thurn, von Beroldingen und Gärtler die Forderung weiter, der Geheime Rat lehnte sie aber ab (24. Mai 1805). Darauf wurde Klage beim Hofgericht in Mannheim eingereicht, das von Karlsruhe die Akten verlangte (7. Juni 1806). Der Ausgang des Streites läßt sich aus den benützten Akten nicht entnehmen.

Von der Residenzpflicht in Baden wurden die Stiftsherren am 27. Juli 1803 auf drei Jahre dispensiert. Nach deren Umfluß wurde die Dispensation auf drei Jahre verlängert. Am 22. August 1809 bat Guttenberg um Dispens „ein für allemal". Das Justizministerium erteilte ihm auf unbestimmte Zeit mit dem Vorbehalt des Widerrufes, der allerdings bald erfolgte.[1])

Bürger Johann Nepp in Bruchsal bezog aus Hildesheim den jährlichen Betrag von 50 Gulden. Er bat die badische Behörde um Verwendung, diese Gefälle auch ferner in Bruchsal verzehren zu dürfen. Das Kreisdirektorium brachte die Sache an das Ministerium des Innern (Generaldirektorium), das beim Finanzministerium anfragte, ob für die Domkapitulare von Beroldingen und von Belderbusch die Erlaubnis noch fortdauere, ihre badischen Pensionen in Hildesheim zu verzehren, und „ob es nicht rätlich sei, solche Dispensationen so sparsam als möglich zu erteilen, damit nicht viele tausend Gulden dem Land entzogen und fremden Ländern, deren Regierungen zu dergleichen Dispensationen nicht so geneigt seien, zugewandt werden". Das Finanzministerium unter Frhrn. von Türckheim erklärte, eine Verlängerung der Dispense ergebe sich nicht aus den Akten, stimmte der Meinung Marschalls voll-

---

[1]) Erlaß vom 30. April 1810, unterzeichnet durch von Marschall.

kommen zu, stellte in Aussicht, sich bei vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen, und falls sich die Versendung des Geldes außer Land nicht ganz umgehen lasse, wenigstens darauf zu bestehen, „daß Abzüge von wenigstens einem Drittel der Pension gemacht werden". In diesem Sinne erhielt die Generalkasse die Weisung, die sie den Pensionären bekanntgab. Soweit sie ohne besondere Allerhöchste Erlaubnis sich außerhalb der badischen Lande aufhielten, sollten sie bei Verlust eines Drittels ihrer Pension hierher zurückkehren (18. Mai 1810).

Diese Verfügung konnte nicht ohne Widerspruch bleiben. Besonders trat der Bruchsaler Stiftsherr Ferdinand von Schütz, der zugleich Domkapitular in Speier war, als Wortführer seiner Chorbrüder auf. Er kam im September 1810 persönlich nach Karlsruhe zu Unterredungen mit Staats- und Kabinettsminister von Reitzenstein und dem Finanzminister von Türckheim. Vor seiner Abreise richtete er eine Bittschrift an den Großherzog, worin er auf die „merkliche Verschlimmerung" seines „ökonomischen Zustandes" durch die Verfügung und auf die bisherige Dispensation hinwies. Er wollte in Camberg im Nassauischen wohnen bleiben, wo er die Verwaltung der Güter seines Bruders und die Kuratel über drei taubstumme Geschwister führte. Als Rechtsgrund machte er die Verträge mit dem Ritterstift und dem Domkapitel geltend, „deren natürliche, ungekünstelte Auslegung unstreitig zugunsten der Reklamanten spricht", und welche die Unterschrift des Landesherrn tragen.

Gegenüber dieser Argumentation suchte Türckheim höhere Deckung bei der „Ministerialkonferenz", die an Stelle des seit Jahren durch Alter und Schwäche verhinderten Großherzogs die eigentliche Regierung führte. In der Sitzung vom 12. Oktober 1810 gab sie dem Finanzminister recht und stellte als Regel auf, daß alle Pensionäre der Staatskasse und öffentlicher Fonds, „welche keinen Spezialtitel für sich haben, der sie von dem Aufenthalt im Land befreie, vor Ende November 1810, bis wohin mit der Auszahlung des Oktoberquartals zurückzuhalten sei, sich zu erklären hätten, ob sie spätestens auf Johanni 1811 im hiesigen Lande ihren Wohnsitz zu nehmen gedenken oder nicht". Wer sich bereit erkläre, solle die Pension ohne Abzug erhalten, den übrigen aber sogleich von jetzt an ein Drittel abgezogen werden. Ausdrücklich wurde betont, daß diese Verfügung auch die Mitglieder des ehemaligen Speierer Domkapitels und des Bruchsaler Stiftskapitels treffe, „da hier nicht mehr von der ihnen ehemals als canonicis obgelegenen geistlichen, sondern von der ihnen seit ihrer Säkularisation als Staatspensionären auferlegten Staatsresidenz die Rede ist, die ihnen vom Staat, aus dem sie ihre Pension ziehen, allerdings zur Bedingung gemacht werden konnte und dazu auch wirklich gemacht worden ist". Für die Landeseingeborenen solle es keine Ausnahme von dieser Anordnung geben, für die Ausländer nur, wenn sie bis Ende November 1810 das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ferner für männliche Pensionäre, deren Pension 500 und bei weiblichen 700 Gulden nicht übersteigt. Eine Ausnahme hiervon wurde ausdrücklich für den Königlich württembergischen Oberst und Flügeladjutanten

Graf von Beroldingen und für den Oberregierungsassessor von Welden in Stuttgart bestimmt.

In den Akten fehlt jedes Zeichen, daß für diesen wichtigen Beschluß die Genehmigung des Großherzogs eingeholt worden wäre. Die Folge war eine ganze Reihe von Vorstellungen und Bittgesuchen.[1]) Domkapitular Klemens Graf von Eltz, wohnhaft in Würzburg, scheint der einzige gewesen zu sein, der sich ohne weiteres unterwarf. Er schrieb[2]), seine Verhältnisse gestatteten ihm nicht, „für immer im Großherzogtum zu wohnen", daher werde er genötigt, „der höchsten Entschließung gemäß ein Drittel seiner Sustentation (1550 Gulden) dem Staat zum Opfer zu bringen". Er tröste sich in der Hoffnung, das Ministerium „werde diese allerdings drückende Maßregel durch eine richtige Quartalabführung der Sustentationsraten einigermaßen zu lindern geneigt sein". Um diesen Trost zu gewähren, gab das Finanzministerium Weisung, daß die Auszahlungen an den Grafen künftig von der Gefällverwaltung in Wertheim statt von der in Odenheim geschehen sollten.[3])

Unter den Reklamanten hatte Ferdinand von Schütz wieder die Führung. Er schrieb an Frhrn. von Gayling[4]), der unterdessen das Finanzministerium abermals übernommen hatte, erinnerte an seinen neulichen Besuch in Karlsruhe und wiederholte, daß die Verfügung vom 12. Oktober 1810 im Widerspruch mit den beiden Pensionsverträgen stehe, welche „die Kapitulare der beiden Stifte ganz deutlich bloß zu einem nur auf bestimmte Zeit andauernden Aufenthalt in den badischen Landen verpflichten, denen aber der gewesene Herr Finanzminister von Türckheim eine gewiß höchst unrichtige Deutung gab und Grundsätze unterlegte, welche Ew. Exzellenz nach eigner Einsicht der Gründe dafür und dagegen nicht werden billigen können". Schütz wies auf den Wortlaut der Verträge und darauf hin, daß die Stiftsgeistlichen ihre Pension nicht der Gnade des Landesherrn verdankten. Sie seien berechtigt, für die Hingabe ihres Eigentums alles zu behalten, was nicht ausdrücklich durch die Reichsdeputation zur Entschädigung der Fürsten angewiesen oder mit dem neuen Zustand nicht unverträglich sei. Die Aufrechthaltung dieser Verträge und des gegebenen Fürstenworts ist

---

[1]) In Warschau bekleidete der „Bischöfl. Speierische Pensionär de Ville" eine Stelle, der von Baden eine Pension von 400 Gulden bezog. Da er das im Oktober verfallene Quartal nicht erhielt, wandte er sich an den französischen Gesandten dort, der veranlaßte, daß der französische Gesandte Bignon in Karlsruhe an das Ministerium des Äußern daselbst eine Note richtete (22. November 1810). Frhr. von Edelsheim gab dem Finanzministerium hiervon Nachricht, welches darauf an die Generalkasse verfügte, die „unaufgehaltene Zahlung dieser Pension von jährlich 400 Gulden anzuweisen".

[2]) 16. November 1810.

[3]) Auf 23. April 1812 wurde die Gefällverwaltung in Odenheim aufgehoben.

[4]) 24. Dezember 1810.

der Gegenstand der Vorstellung der Stiftsmitglieder gegen oben abgeführte Ministerialverfügung. Das Beispiel anderer Staaten dürfe in dieser Sache nicht von Einfluß sein, da es darauf ankomme, „ob diese Staaten sich durch Verträge und inwiefern verbunden haben. Sollten sie sich auch wirklich über eingegangene Verpflichtungen hinausgesetzt haben, so kann ich mich nicht an den Gedanken gewöhnen, daß auch die Großherzogl. Regierung sich dadurch zu gleicher Willkür und Unrecht autorisiert glauben sollte."

Kürzer, aber ebenso entschieden trat Gottfried von Guttenberg Schütz an die Seite.[1]) Er müsse gegen die Verfügung vom 12. Oktober 1810 vorstellig werden, da dieselbe „unserm mit S. K. Hoheit dem Großherzog den 15. Juli 1803 abgeschlossenen Sustentationsvertrag gänzlich zuwider ist, wo es heißt, es bleiben die sämtlichen Stiftsglieder verbunden, alljährlich die gewöhnliche Residenzzeit in dem kurfürstlichen Lande zuzubringen. Ich lege einen zu großen Wert auf die Unterschrift eines gnädigen Landesherrn, welche ein feierlich gegebenes Wort bezeichnet, als daß ich mich überzeugen könnte, daß es recht sei, ein solches so leicht zu verletzen. Meine Bitte geht demnach an ein hochpreißliches Finanzministerium, die Ritterstift-Odenheimischen Mitglieder bei ihrem Sustentationsvertrag zu schützen, indem dieselben sich sehr ungern in die Lage gesetzt sehen möchten, ihr Recht bei einer Justizstelle richterlich entscheiden lassen zu müssen."

Das Finanzministerium (Kassendepartement) beschloß, diese beiden Schreiben der „verstärkten Ministerialberatung zur höchsten Würdigung und Resolutionserteilung originaliter vorzulegen". Das Generaldirektorium war mit der Vorlage einverstanden, fügte aber bei, „daß man keinen Grund finde, von der hierüber erteilten Resolution wieder abzugehen".

Das Referat hatte Schmitt. Er erkannte an, daß „bei den in der Mitte liegenden Verträgen und dadurch begründeten Spezialtiteln die bemerkten Stiftsmitglieder unter der Regel nicht begriffen werden können, welche die hohe Ministerialentschließung vom 12. Oktober v. J. aufstellt". Es könne nur die statutenmäßige und gewöhnliche Residenzzeit in Frage kommen. Gemäß diesem Antrag erfolgte am 5. März 1811 im Namen des Großherzogs die Entschließung, wonach „der Aufenthalt im Lande nach der Dauer der jedem Kapitularen der beiden Stifter vorhin obgelegenen kanonischen Residenz bemessen und von ihnen jedes Jahr nur ein so langer Aufenthalt im Lande verlangt werde, als ihre ehemalige Residenzzeit gedauert hat, wobei jedoch auf früher etwa höchsten Orts erteilte Dispensationen alle Rücksicht genommen werden soll".

Um „die kanonische Residenz" festzustellen, verlangte das Finanzministerium von Landvogt Cassinone in Bruchsal Bericht, den dieser nach Rücksprache mit Gärtler lieferte.[2]) Er zitierte zunächst die Bestimmung des Tridentinums sess. 24 cap. 12 de reform. und fügte bei: „In praxi scheint aber diese mit so viel Geist der Legislation und Kirchen-

[1]) 19. Dezember 1810. [2]) 9. April 1811.

zucht gegebene Vorschrift nur bei graduierten Plebejern — unter ihnen so viele um Kirche und Staat so hochverdiente Männer — gang und giebig geworden zu sein. Bei dem Adel war die wahrscheinlich aus Nepotismus herstammende Konnivenz der Bischöfe viel nachsichtiger." So sei es gekommen, daß am Dom zu Speier die Kapitulare zur Verdienung der Präbend und Präsenz nur sechs Wochen und zur Verdienung der Büchse weitere sechs Wochen residieren mußten. Ebenso war es am Ritterstift in Bruchsal. Nur der Prädikator, meistens die Seele des ganzen Kapitels, durfte bloß vom 8. September bis 1. November abwesend sein.

Nachdem noch festgestellt worden war, daß von 17 in Frage kommenden Pensionären vier im Lande lebten, neun durch Alter oder durch besondere Umstände dispensiert waren und nur drei ohne Dispens im Ausland lebten, verfügte das Generaldirektorium des Finanzministeriums (26. September 1811), daß letzteren der dritte Teil ihrer Pension für Oktober 1810/11 abzuziehen sei. Für die Zukunft haben sie sechs Wochen oder die sonst bestimmte Zeit zu residieren und sich darüber jeweils im letzten Quartal auszuweisen (26. September 1811). Diese Verfügung galt bis zu der Wiener Bundesakte (8. Juni 1815), die in § 15 den Mitgliedern der ehemaligen Dom- und Ritterstifte den Aufenthalt in den Landen des Deutschen Bundes freigab.

§ 6. Verhandlung und Vertrag mit den Stiftsvikaren.

Die Stiftsvikare waren nach dem RDH (§ 53) im Genuß ihrer Wohnung und ihres ganzen bisherigen Einkommens zu belassen.[1]) Ein Teil des Einkommens der Bruchsaler Vikare war wandelbar. Die Landeskommission trat mit ihnen in Unterhandlung. Die sieben Vikare der alten Fundation, kurz die alten Vikare genannt, bestellten deshalb am 4. Juli 1803 Franz Heß und Bernhard Müller zu Vertretern „zur Bestimmung ihres Einkommens vom 1. Dezember 1802". Anstände hatten sie ad referendum zu nehmen. Dazu kam Joseph Breunig als Bevollmächtigter der drei Vikare neuer Fundation. In den drei Sitzungen am 15., 18. und 22. Juli wurde jedem alten Vikar zugestanden:

a) die bisherige Fruchtkompetenz von je 18 Malter Korn, Spelz und Haber in natura;

[1]) „Auf gleiche Weise sind die Vikarien bei ihren Wohnungen und, da sie meist gering stehen, bei ihrem ganzen bisherigen Einkommen, bis sie etwa auf andere geistliche Stellen versorgt werden, zu belassen, wogegen sie ihren Kirchendienst einstweilen fortzuversehen haben."



b) die bisherige Weinkompetenz von je zwei Fuder, wovon acht Ohm Eichelberger (wenn so viel wuchs) und die übrigen 12 Ohm anderes Gewächs sein sollten;
c) die bisherigen sieben Klafter Buchenholz aus dem herrschaftlichen Holzhof in Bruchsal; für Aufmachen, Beifuhr und Stammiete hatte jeder jährlich 15 Gulden zu zahlen;
d) die bisherige Wohnung mit der Verpflichtung zu den kleinen Reparaturen, „wie sie ein Mieter trägt", dagegen fiel der bisherige Baubeitrag von 5 Gulden jährlich weg;
e) für die unständigen und sonstigen Bezüge, worunter jährlich sieben Klafter Eichenholz, ein Geldaversum von 340 Gulden.

Außerdem bezog Georg Adam Schalck als Subkustos nebst dem Genuß eines Gartens sechs Ohm vier Viertel Wein gewöhnlichen Gewächses und 11 Gulden Geld; Jungkunz als Notator Chori 24 Gulden. Alle wurden von sämtlichen Kriegslasten entbunden, verzichteten aber auf alle weiteren Ansprüche, namentlich auf den Novalzehnten aus einem neu angelegten Weinberg in Eichelberg.

Diese Pension begann am 23. April 1803 und sollte vierteljährlich bezahlt werden. Bis dahin, eigentlich bis zum 8. Mai, bezogen sie ihre bisherigen Gefälle und die bis dahin sich ergebenden Rückstände. In einem Sterbefall stand den Erben die Pension noch sechs Wochen zu. Außerdem genossen sie Abzugsfreiheit.

Das Einkommen der drei jungen Vikare bestand nur in Geldbezügen. Dienstwohnungen fehlten. Nur die beiden älteren erhielten je 20 Gulden Hauszins aus dem Blittersdorfschen, jetzt Guttenbergschen Stiftshaus. Breunig bezog 359 Gulden 20 Kreuzer; Knack empfing als Instruktor 40 Gulden mehr; Johann Jakob Schalck nur 354 Gulden 20 Kreuzer. Dies Einkommen war sehr gering, namentlich für die damalige große Teuerung. Deswegen wurden die jungen Vikare vorstellig (18. Juli): Bei dem Ritterstift sei es alter Brauch gewesen, die jungen Vikare „zur Belohnung ihrer der Kirche geleisteten Dienste oft nach Erduldung aller harten Schicksale und undenklich langem Warten"

auf eine alte Vikarie zu berufen. Schon 16 und 17 Jahre seufzten sie nach besserer Lage. In der Macht des Kurfürsten stehe es, zu helfen durch Aufbesserung des Zinsfußes der an Baden übergegangenen Stiftungen von drei auf die landesüblichen fünf Prozent Zins.

Am 24. Juli 1803 berichtete die Landeskommission bei der Vorlage in Karlsruhe: Bisher wurde mit den übrigen Stiften „auf bloße Geldsustentation gehandelt", ohne daß solches „geradezu vorgeschrieben" war. Den alten Stiftsvikaren habe man Frucht- und Weingefälle, „das Kellereicorpus", belassen, weil man über den Anschlag nicht eins werden konnte. Die übrigen Bezüge habe man auf 340 Gulden berechnet. „Wir glauben hierunter nicht zuviel getan zu haben, besonders wenn einige Rücksicht auf den heutigen Stand der Preise genommen und zugleich berücksichtigt wird, daß alle von den Stiften anfallenden Gefälle unter herrschaftlicher Perzeption ungleich mehr als bisher ertragen werden." Den jüngeren Vikaren sei „ihr ständiges Geldeinkommen ganz gelassen" worden. Ihr Nachrücken sei nicht, wie sie in ihrer Eingabe bemerkten, notwendige Regel gewesen oder vermöge der Statuten oder rechtlichen Observanz geschehen, wenn auch „meistens auf letztere Besetzungen reflektiert wurde. Daß übrigens die drei jüngeren Vikare ein dürftiges Einkommen haben, ist wahr." Nach den Testamenten ihrer Fundatoren haben sie kein Anrecht auf die Zinsen der Stiftungskapitalien, sondern nur auf „die determinierte Summe von 300 Gulden als einen honetten jährlichen Unterhalt". Es wäre eine bloße Gnade für sie, wenn man einem jeden einen Zuschuß von jährlich 50 Gulden oder, wenn dies nicht gefällig, etwas von der Pension eines mit Tod abgehenden Vikars zuerkennen würde. Am 3. August 1803 wurde das Abkommen mit den Vikaren vom Markgrafen bestätigt und den drei jungen Vikaren zugesichert, im Falle der Vakatur einer alten Vikarie erhalte jeder eine Zulage von 50 Gulden.[1])

---

[1]) Die Naturalbezüge, nach dem Preise berechnet, wie er für die Kapitulare zur Anwendung kam, ergab die Pension eines jeden der sieben alten Vikare ohne Berechnung der Wohnung und der Holzkom-



Dieser Fall trat mit dem Tode des Vikars Johann Bapt. Zangrandi am 8. Februar 1807 ein. Die drei Vikare baten um die versprochene Zulage und um das Haus Zangrandis, „in welchem sich zwei behelfen und den schweren Hauszins ersparen könnten“. Der Geheime Rat in Karlsruhe verlangte den Bericht Cassinones und des Hofrats Walther in Bruchsal.[1]) Sie bestätigten, daß die Zulage von 50 Gulden zugesichert worden sei. Die Messen, die Zangrandi bisher besorgt habe und die nun auf die jungen Vikare übergingen, bildeten eine neue Last, weswegen es billig sei, den zwei älteren Vikaren das Haus Zangrandis und dem jüngeren die 40 Gulden Hauszins aus dem Guttenbergschen Haus zu überlassen. Nach diesem Bericht empfahl das Polizeidepartement[2]) das Gesuch beim Finanzdepartement. Es war geneigt dazu; aber da das Haus alt und schlecht im Holz war, hielt man den Verkauf für besser und bewilligte den Vikaren eine Aufbesserung. Das Haus wurde am 27. August 1807 um 1400 Gulden (Anschlag 800 Gulden) dem Kammerdiener des verstorbenen Stiftsdekans von Wessenberg, Christian Lamprecht, zugeschlagen (heute Marktplatz 8).

Wegen der 150 Messen, welche von Zangrandi auf die jungen Vikare übergingen, erhob das Polizeidepartement von der Katholischen Kirchenkommission und nach ihrer Auflösung von Rothensee Bericht. Am 10. Februar 1808 wurde auf Rothensees Befürwortung die Auszahlung einer Zulage von je 50 Gulden ab 23. März 1807 und am 28. März 1808 vom Geheimen Finanzrat weiter verfügt: „Man genehmige, daß den drei Stiftsvikaren novae fundationis die einem jeden von ihnen für die vom verstorbenen Vikar Zangrandi übernommenen 150 Seelenmessen verwilligte Zulage von zwei Malter Korn, vier Malter Dinkel und drei

petenz 722½ Gulden, zusammen 5057½ Gulden, dazu die zwei besonderen Vergütungen rund 84 Gulden, ergibt 5131½ Gulden,

dazu die der drei jungen Vikare:	359	„	20 Kreuzer,
	399	„	20 „
	354	„	20 „
	6244½ Gulden.		

[1]) 6. Juni 1807. [2]) 12. Juni 1807.

Klafter Holz vom 23. März 1807 an abgegeben werde. Diese Naturalien werden der Generalkasse verrechnet."

Im Jahre 1808 wurde die Brauchbarkeit der Stiftsvikare für die Seelsorge erörtert. Rothensee berichtete an das Justizministerium: Einige seien wegen ihres Alters nicht mehr brauchbar, Jungkunz sei immer kränklich, den übrigen fehlten die nötigen Kenntnisse. Johann Vitus Knack, ein braver Mann und erbaulicher Priester, könne nur zum Messelesen verwandt werden. Breunigs Leben sei nicht tadellos, er könnte sich aber noch befähigen. Öfter helfe er seinem Bruder, dem Pfarrer in Odenheim, aus. Noch im Spätjahr 1808 kam Knack als Frühmesser nach Odenheim. Seine kürzlich verwilligte Zulage erhielten die zwei andern jungen Vikare. Die Stelle in Odenheim bekleidete Knack bis zu seinem Tode. Er starb am 26. Januar 1837, 86 Jahre alt.

Joseph Breunig kam im Jahre 1816 auf die Pfarrei Landshausen, die er schon einige Zeit verwaltet hatte. Großer Priestermangel gab dazu Anlaß. Er bewährte sich aber nicht. Nach zwei Jahren rief ihn das Bischöfliche Vikariat ab, suspendierte ihn im folgenden Jahr und setzte ihn auf seine Vikarspension zurück. In der Folge lebte er bei seinem Bruder in Odenheim, wo er am 8. Februar 1824 61 Jahre 4 Monate alt starb.

Alle übrigen Stiftsvikare blieben in Bruchsal und beschlossen hier in hohem Alter ihr Leben.[1])

---

[1]) Es waren:

Georg Adam Schalck, starb am 30. Januar 1828, 80 Jahre alt,
Franz Heinrich Heß am 20. Januar 1824, 80 Jahre alt,
Bernhard Müller am 21. Februar 1824, 70 Jahre alt,
Anton Jungkunz am 23. Dezember 1828, 75 Jahre alt,
Franz Xaver Trippel am 14. Januar 1827, 87 Jahre alt,
Peter Gebhard am 24. August 1824, 80 Jahre alt,
Johann Jakob Schalck, der jüngste unter den jungen Vikaren, der die 11-Uhr-Messe besorgte, am 17. Januar 1843, 91 Jahre alt.

So die Reihenfolge nach dem Senium. Breunig war der erste und Knack der zweite der jungen Vikare.

§ 7. Die letzten Stiftskanoniker in Bruchsal.

1. Stiftspropst Joseph Anton Sigismund Frhr. von Beroldingen, geboren 1738, erhielt 1774 vom Papst eine Stiftspräbende, machte 1782 eine Wallfahrt nach Rom, wozu ihm das Kapitel zwei Jahre Urlaub erteilte, wurde 1789 Stiftsdekan und im folgenden Jahre unter Verzicht auf das Dekanat zum Propst gewählt.

Schon seit 1752 besaß er in Speier ein Domkanonikat und später auch eines in Hildesheim. Seit 1790 lebte er in Hildesheim, den vielfachen Plagen seiner Chorbrüder am Rhein entrückt.

Nach der Säkularisation erhielt er von Baden als Stiftspropst 2800 Gulden und als Speierer Domkapitular 3750 Gulden Pension. Auf die Verfügung aus Karlsruhe 1810, als badischer Pensionär müsse er im badischen Lande wohnen, schrieb er an den Großherzog (22. September 1810): Diese Verfügung würde ihm, dem 72jährigen, abgelebten und vom Alter geschwächten Manne, der seit acht Jahren am Speierer Dom Jubilar und daher nach den Statuten von der Residenz befreit sei, die immer mehr nötige Ruhe und zeitliche Glückseligkeit wesentlich stören. Er müßte die angewöhnte Wohnung, wo er den Tod erwarten wollte, und den vieljährigen Aufenthalt verlassen und jährlich eine so weite und beschwerliche Reise machen. Er setze sein volles Vertrauen auf die oft und viel bezeugten vorzüglichen Gnaden, die Serenissimus ihm in jüngeren Jahren erwiesen habe, und hoffe, man werde mit ihm eine Ausnahme machen, damit er seine, dem Großherzog seit langer Zeit bekannten Studien fortsetzen könne. Darauf eröffnete ihm das badische Kabinettsministerium zur Beruhigung (1. November 1810): Bei Erlaß der betreffenden Verordnung seien bereits diejenigen nach den bekannten milden Grundsätzen S. K. Hoheit ausgenommen worden, die das 65. Jahr zurückgelegt haben. Daher werde ihm die Pension unverkürzt ins Ausland weiter verabfolgt werden. Beroldingen starb in Hildesheim am 22. Februar 1816. Aus seinem Nachlaß wurden 400 Gulden wegen des Kirchenbaues in Heidelsheim deponiert, da der lange Streit mit dem Speierer Domkapitel in dieser Sache noch nicht erledigt war.

2. Stiftsdekan Alexander Franz Frhr. von Wessenberg.[1]) Geboren 1733, erhielt er schon mit 12 Jahren durch kaiserliche Preces die Anwartschaft auf eine Dompräbende in Speier, wo er 1761 Kapitular und 1772 Dompropst wurde. Als solcher besaß er ein Einkommen von rund 7000 Gulden, die Kollation mehrerer Pfarreien, einer Sextpräbende an

[1]) GLA Akten Br. St. 366 und 421.

der Kathedrale in Speier und die Freiheit von aller Residenzpflicht. Auch in Worms wurde er Domkapitular und Domkustos mit 3000 Gulden Einkünften. Am 16. August 1766 erteilte ihm Joseph II. die Preces auf eine Stelle am Bruchsaler Ritterstift, wo er am 8. Mai 1773 in das Kapitel aufgenommen und am 20. September 1790 zum Dekan gewählt wurde.

Lange Jahre konnte Wessenberg seine einträglichen Stellen genießen. Er ließ den propsteilichen Hof in Speier „gemächlich“ einrichten und hielt sich dort gewöhnlich auf. In den Jahren 1782 und 1783 machte er eine Reise nach Italien und besuchte die heiligen Stätten in Rom und Loretto, wo er, wie er dem Kapitel in Bruchsal mitteilte, jeweils beichtete. Als das Gewitter der französischen Revolution heranzog, bot ihm Bruchsal eine Zufluchtsstätte. Um die Wende 1792/3 verlor er alle dompropsteilichen Einkünfte, die ganz auf der linken Rheinseite fundiert waren und meistens in Zehnten bestanden, und zum größten Teil auch die Wormsschen Gefälle. Das Domkapitel in Speier erkannte ihm provisorisch 3000 Gulden jährliche Sustentation zu. Die erforderliche Zustimmung des ihm nicht gewogenen Bischofs Stirum verzögerte sich jedoch, woran auch eine Klage beim Reichshofrat nichts änderte. Erst am 2. Oktober 1800 gewährte ihm die eingesetzte Kommission einstweilen 2000 Gulden vom Jahre 1791 ab. Mehr konnte man ihm beim besten Willen nicht geben. Diese Sustentation erhielt er bis zum 1. Dezember 1802, dem Termin des Übergangs der rechtsrheinischen Besitzungen des Domkapitels an Baden.

Am 31. Januar 1803 legte Wessenberg in einem französischen Brief dem Markgrafen Karl Friedrich sein trauriges Geschick dar. „Dero Großmut bleibt es überlassen, ob nicht mit Rücksicht auf die ursprüngliche Gewährung des Domkapitels ihm in seinem Alter, nachdem er Drangsale erlitten, und zwei Drittel seiner Kongrua verloren, nicht 3000 Gulden gewährt werden wollen.“ Der Bittsteller befand sich in Mannheim in Behandlung eines Arztes und wollte, wenn er soweit hergestellt wäre, dem Fürsten persönlich in Karlsruhe oder Mannheim seine Gefühle aussprechen.

Unterdessen wurden die Verhandlungen mit der Landeskommission in Bruchsal gepflogen. Im Sommer (2. Juni 1803) wiederholte Wessenberg seine Vorstellung an den Markgrafen, dem er die Entscheidung wegen seiner Propsteipension ganz überließ. „Dennoch hoffte er auf

Gewährung der 3000 Gulden, zumal der Domkustos und die acht älteren Domkapitulare namhaft mehr erhielten. Am liebsten wäre es ihm, wenn die Kompetenz zwar auf 2000 Gulden festgesetzt, er aber durch besonderes Dekret den Charakter eines kurfürstl. Geh. Rats mit einer jährlichen Annexe von 1000 Gulden erhalten würde. Dies hätte auch den Vorteil, daß er von den 1000 Gulden den lästigen Beitrag zur Regensburger Sustentationskasse nicht leisten müßte. So könnte er dann standesgemäß leben, nachdem er in den letzten 12 Jahren 150 000 Gulden an seinen Einkünften verloren habe, weswegen er eine ansehnliche Schuldenlast habe machen müssen. Er hoffe auf Gewährung seines bittlichen Antrages, da der Markgraf Vergnügen finde, sich guttätig zu zeigen." Dieser entsprach auch dem Wunsche und ernannte Wessenberg am 1. August 1803 zu seinem Geheimen Rat mit jährlich 1000 Gulden, die vom 23. Juli an liefen.

So bezog Wessenberg von Baden an Pensionen als Dompropst 2550, als Stiftsdekan 3600 und als Geheimer Rat 1000, zusammen 7150 Gulden. Dazu behielt er die ihm zustehende Wohnung in der Bruchsaler Stiftsdechanei, die in der Hauptsache den oberen Stock umfaßte, abgesehen von dem Stiftsarchiv und dem Zimmer daneben. Im Jahre 1803 schuf Baden, zum Kurstaat erhoben, ein Oberhofgericht als oberste Appellationsinstanz, das seinen Sitz in Bruchsal nahm. Präsident wurde Geheimer Rat Frhr. von Rüdt, der ein großes Haus führte. Als passende Wohnung für ihn wurde die Stiftsdechanei erachtet. Wessenberg trat auf 1. Oktober 1803 seine Wohnung und auch das Quartier im ersten Stock, das zwar dem Stiftsscholaster von Hompesch gehörte, der aber, im bayerischen Staatsdienst verwandt, es nicht brauchte und es daher dem Stiftsdekan mit dem Vorbehalt eines Absteigequartiers überließ, an den Oberhofrichter um 400 Gulden jährlich ab mit der Bedingung, daß ihm die Wohnung des Domdekans von Hohenfeld im Rollingschen Hause um 200 Gulden eingeräumt wurde. Auf diese Weise erhöhte sich sein Jahreseinkommen um weitere 200 Gulden.

Die ansehnliche Pension ermöglichte es Wessenberg, mit seinen zahlreichen Gläubigern im Spätjahr 1803 ein Abkommen zu treffen. Ihre Forderungen betrugen 28 895 Gulden. Sie verzichteten auf alle rückständigen und künftigen Zinsen und behielten sich vor, ihre Rechte auf die Hinterlassenschaft des Dompropstes geltend zu machen, wenn er mit Tod abgehe, bevor die Schuld bezahlt sei. Zur Tilgung überließ er von seiner Jahrespension 2000 Gulden, die in vierteljährlichen Raten in Mannheim zur Auszahlung gelangen sollten, erstmals Ende 1803. Zu diesem Abkommen erteilte der Markgraf am 26. Oktober 1803 die erbetene Bestätigung.

Damit war aber der bedrängte Dompropst der Sorgen noch nicht ledig. Ein Jahr später wollte er seinem alten Freund von Gagern eine Schuld und einen fälligen Wechsel bezahlen. Dazu wünschte er von dem Gnadenjahr als Stiftsdekan 1000 Gulden zum voraus zu erheben, was der Markgraf ebenfalls gestattete (13. Oktober 1804).

Mit den Wertsachen des Ritterstifts hatte Wessenberg 1796 auch

seine Effekten geflüchtet. Sein Anteil der Kosten hierfür betrug 802 Gulden, woran er vom 8. Mai 1797 an jährlich 80 Gulden abzutragen hatte. Nach der Säkularisation war noch ein Rest an das badische Ärar zu entrichten. Rechnungsrat Neudeck in Mannheim machte eine Forderung von 1000 Gulden geltend, die er 1792 Wessenberg geliehen hatte. Auf den Bericht des Hofrats in Mannheim erklärte der Geheime Rat (24. Januar 1805), man könne nicht auf Nachlaß dieser Schuld antragen, aber es entspreche der milden Gesinnung des Markgrafen im allgemeinen und besonders gegen den Dompropst, die Rückzahlung in billigen Terminen erfolgen zu lassen, nämlich vierteljährlich mit je 125 Gulden vom 23. April 1805 an. Diesen Termin erlebte Wessenberg aber nicht mehr, am 14. Februar 1805, früh 2 Uhr, starb er in Mannheim.[1]) Da die Passiva die Aktiva weit übertrafen, wurde über seine Verlassenschaft das Konkursverfahren eingeleitet. Das Bischöfliche Vikariat in Bruchsal sah sich zwar noch als den ausschließlichen Richter in Rechtsstreitigkeiten über geistliche Verlassenschaften an, gab aber in diesem Fall seine Zustimmung zur gemeinschaftlichen Behandlung mit dem Hofgericht in Mannheim und ernannte Assessor Heller zum Kommissar.

3. Kustos Johann Paul Frhr. von Thurn-Valsassina, geboren 1771. Sohn des fürstbischöflichen Obermarschalls in Bruchsal, studierte in Würzburg, wo er im Seminar wohnte, und erhielt am 1. Oktober 1789 durch päpstliche Provision die Anwartschaft auf eine Stiftspräbende.

Da aber die Bulle „konkordatswidrige Reservationen und ungebührliche Konditionen“ enthielt, erhob das Kapitel unter Führung des Dekans von Beroldingen, der offenbar schon damals seinen Bruder an das Stift bringen wollte, verschiedene Gutachten, u. a. vom Domsyndikus Tschamerhell in Speier Kammerpräsident Spiegel in Cöln und dem „klassischen Schriftsteller über Konkordatssachen“ Professor Koch in Straßburg, und wies dann die Provision zurück, die es nicht annehmen könne, „ohne aus den Schranken der Berechtigung der deutschen Stifte zu treten und ohne sich bei andern vaterländischen Stiften, die die Sachen mit gebührender Pünktlichkeit zu messen gewohnt sind, verantwortlich zu machen“. Thurn erwirkte eine neue Bulle ohne die beanstandeten Klauseln, aber der Dekan machte jetzt das Bedenken geltend die deutsche Nationalität seiner sechs Ahnen sei nicht erwiesen. Darauf klagte

---

[1]) Weder in Mannheim noch in Bruchsal findet sich ein Eintrag im Totenbuch.

Thurn beim Reichsvikariatsgericht und erwirkte ein Urteil zu seinen Gunsten (9. August 1790). Unterdessen zum Stiftspropst gewählt, gab Beroldingen seinen Gegensatz nicht auf und „blies einen Lärmen, daß die Sache in ganz Deutschland viel Aufsehen erregte“. Wessenberg, der neue Dekan, war mit dieser Behandlung nicht einverstanden. Auf seinen Antrag erhielt Thurn Posseß mit Wirkung vom 8. Mai 1790 an, 1794 wurde er ins Kapitel aufgenommen und am 28. Oktober 1799 zum Kustos gewählt.

Bei der Säkularisation wurde seine Pension auf 2600 Gulden festgesetzt. Am 8. Oktober 1803 kam er auch in den Genuß einer Dompräbende in Konstanz. Von da an mußte er sich ein Fünftel für die Sustentationskasse abziehen lassen. Thurn bewohnte in Konstanz einen Kanonikalhof, den er 1814 um 2991 Gulden 59 Kreuzer von der Herrschaft zu eigen erwarb. Er starb in Konstanz am 18. Juli 1832, wo er eine Stiftung für arme Erstkommunikanten hinterließ.

4. Scholaster Johann Wilhelm Frhr. von Hompesch, geboren 1761, erhielt im Jahre 1781 nach Resignation seines Neffen Karl Arnold von Hompesch[1]) durch päpstliche Provision eine Stiftspräbende, auf die er am 3. Dezember 1781 nach Redimierung der Residenzjahre mit 300 Gulden investiert wurde. Am 11. Mai 1790 wurde er zum Scholaster gewählt. Gleichzeitig war er Domkapitular in Speier und Eichstätt.

Hervorragend diplomatisch begabt, seit 1790 Kanonikus a latere des Bischofs von Speier, wurde er von Wilderich im Jahre 1797 zur Vertretung der Interessen des Hochstifts zum Kongreß in Rastatt geschickt.

Bei der Säkularisation erhielt er wegen des Ritterstifts eine Jahrespension von 2600 und als Speierer Domkapitular von 1550 Gulden von Baden zuerkannt. Davon mußte er ein Fünftel an die Sustentationskasse abgeben. 1802/5 verwaltete er die bayerische Provinz Jülich-Berg. Am 23. Juni 1803 teilte er dies dem badischen Minister von Gayling in einem französischen Brief mit. Aus diesem Grunde und als Kanonikus a latere beanspruchte er die Freiheit von der Residenzpflicht und gab er der Erwartung Ausdruck, daß man nicht von ihm verlangen würde, seine Pension in Baden zu verzehren. Diesem Ansinnen war man in Karlsruhe nicht entgegen. Im Jahre 1806 richtete Hompesch die bayerische Verwaltung in den neuerworbenen fränkischen Gebieten ein und

[1]) Dieser war durch Nomination des Kapitulars Arnold von Biland vom 14. Oktober 1751 an das Stift gekommen.



1806/9 wirkte er verdienstvoll als bayerischer Finanzminister. In dieser Stellung fand sein Wunsch, die badische Pension abzulösen, in Karlsruhe williges Gehör. Er wurde mit 40 000 Gulden für immer abgefunden, die der Fonds der Bürgersodalität in Mannheim in bayerischen Schuldurkunden gegen badische Amortisationskassenobligationen zedierte. Vom 1. Mai 1809 an wurden die Pensionen nicht mehr an Hompesch, sondern an die badische Amortisationskasse bezahlt. Sein Tod erfolgte vorzeitig schon Ende 1809 infolge einer Lungenentzündung.

5. Kantor Johann Gottfried Frhr. von Guttenberg kam durch Provision Pius' VI. am 15. Juni 1787 an das Ritterstift, wurde am 8. Mai 1792 Kapitular und am 5. Dezember 1798 zum Kantor gewählt.

Seine badische Pension betrug 2600 Gulden, wovon er 520 Gulden an die Sustentationskasse zahlen mußte. Nach der Säkularisation lebte er meistens in Würzburg bei seinem Vater. Enge Beziehungen unterhielt er mit dem Hause des Postmeisters von Müller in Bruchsal. Im Jahr 1810 bat er das Bischöfliche Vikariat in Bruchsal wegen „Unzugänglichkeit" des Papstes um Dispens vom Diakonat. „Bei völliger Auflösung des Ritterstifts und bei den bekannten Motiven, aus welchen die Adeligen zu Präbenden gelangt seien, könne er nicht mehr an das Votum Castitatis gebunden sein." Das Vikariat gab am 3. Oktober 1810 diesem Ansuchen statt, und zwar mit der Begründung, weil es kein Organ habe, wodurch es um diese Dispensation beim Papst nachsuchen könnte.[1]) Guttenberg verlobte sich nun mit Nannette von Müller in Bruchsal, die er nach dem Tode seines Vaters (10. Mai 1813) ehelichen wollte. Mit Rücksicht auf seine Stiftspension bedurfte er auch der Erlaubnis des Großherzogs, die ihm jedoch versagt wurde (2. Juni 1813). Darauf erklärte er, mit drei Vierteln der Pension zufrieden zu sein und sich für eine Hofcharge zur Verfügung zu stellen. Da auch dies abgeschlagen wurde, suchte seine Braut den Landesherrn zu erweichen. Seit einer Reihe von Jahren sei sie mit Guttenberg durch das Band der Freundschaft und der Achtung verbunden, jetzt möchte sie sich noch enger und ewig mit ihm vereinen. Der Verlust der Pension würde aber den Plan unmöglich machen. Sie habe Bekannte und Verwandte im Ausland, die in ähnlicher Lage die Erlaubnis erhalten hätten. Auch Guttenberg erneuerte sein Gesuch. Darauf schrieb das Finanzministerium (Kassendepartement) an das Generaldirektorium (17. August 1813): Da bei Abweichung von den früher aufgestellten Grundsätzen, „daß ein sich verheiratender katholischer Geistlicher eo ipso den Genuß des Surrogats von seinen ehemaligen Präbendgefällen verliere, lästige Konsequenzen für die Staatskasse entstehen und mehrere Anforderungen dieser Art aufgeweckt werden könn-

[1]) Vikariatsprot. vom 3. Oktober 1810. Guttenberg mußte 66 Gulden Taxe bezahlen. Mit 1. Juni 1808 war von Baden der Gehalt (jährlich 500 Gulden) des Speierischen Agenten in Rom, Bernardino Bonfiglioli, eingestellt worden.

ten", überlasse es ihm, dem Landesherrn einen Vorschlag zu machen, der auf die ungefähre Hälfte der Pension, auf 1000 Gulden jährlich, lautete. Am 11. September 1813 bewilligte Großherzog Karl 800 Gulden vom Tag der Verheiratung (25. November 1813). Von da an wurde auch der Beitrag an die Sustentationskasse sistiert. Diese Heirat brachte daher der badischen Staatskasse einen jährlichen Gewinn von 1800 Gulden. Guttenberg starb in Mannheim am 23. November 1846 und hinterließ eine Witwe, aber keine Kinder.

6. Kanonikus Ignaz Frhr. von Beroldingen, geboren 1744, war Domkapitular in Speier und Hildesheim. Als die ersten Stürme der französischen Revolution drohten, suchte auch er an dem Ritterstift in Bruchsal, der sicher geglaubten Residenz des Fürstbischofs, eine Präbende zu erlangen. Sein Bruder Joseph, der das Dekanat des Stifts innehatte, wollte ihm dazu verhelfen und suchte um die Zustimmung des Kapitels zur Permutation nach. Das Kapitel wählte Joseph von Beroldingen zum Propst, nun verzichtete er zugunsten seines Bruders auf seine Präbende (6. September 1790). Dieser redimierte sein Residenzjahr mit 300 Gulden und trat im Mai 1792 in das Kapitel ein.

Als Fürstbischof Stirum im September 1795 das Land vor den Franzosen verlassen mußte, betraute er eine Hofkommission unter Kanzler Wolf mit der Regierung, um dem Land die Kosten einer Statthalterschaft zu ersparen Erst drei Tage vor seinem Tod, am 23. Februar 1797, ernannte Stirum zur „selbsteigenen Erleichterung" Ignaz von Beroldingen zum Statthalter, „nicht um durch eine bei jetzigen Umständen ohnehin nicht zulässige Ostentation Unserm durch diesen Krieg so sehr bedrängten Hochstift noch größere Kosten zu veranlassen", sondern um allen Dikasterien vorzustehen nach der mitgeschickten Instruktion und die Geschäfte so zu besorgen, wie es der Bischof zu tun pflegte, dem der Statthalter allein verantwortlich blieb. Als Statthalter und als Geheimer Rat sollte Beroldingen 1200 und als Präsident der Dikasterien 600 Gulden jährlich erhalten. Mit dem Tode des Bischofs hörte die Statthalterschaft auf. Auf das Präsidium der Dikasterien konnte Beroldingen beim regierenden Domkapitel Anspruch erheben. Er verzichtete aber darauf in der Hoffnung, der künftige Bischof würde ihm und zwei andern Domkapitu-

laren die Stellen, wie früher, übertragen. Als Bischof Wilderich im Februar 1799 ebenfalls vor den Franzosen fliehen mußte, ernannte er Ignaz Beroldingen mit demselben Gehalt (1200 Gulden) zum Statthalter bis zu seiner Rückkehr im Juni 1801. Dieser verzichtete auf die Gefälle, „da er der Kammer im Kriege nicht lästig fallen wollte". Zur Belohnung verlieh ihm Wilderich am 19. August 1802 die Domsängerei in Speier, da aber ihre ansehnlichen Gefälle auf dem linken Rheinufer lagen, trug sie ihm nur die Hoffnung auf Pension ein.

Weil Dompropst von Wessenberg von Baden eine Entschädigung erhielt, wurde Beroldingen bei der Landeskommission vorstellig. „Was dem einen recht, ist dem andern billig." Im letzten Krieg sei er fast immer allein in Bruchsal gewesen, habe sich den Geschäften des Hochstifts und des Domkapitels gewidmet und sei immer den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit treu geblieben. Der badische Kommissar Herzog anerkannte in seinem Bericht an den Geheimen Rat (17. Oktober 1803), daß Beroldingen bei Fortdauer der alten Verhältnisse hoffen konnte, beim Dom- und Ritterstift zur Semiduplizität zu gelangen, aber „dieses Schicksal habe so manchen seiner Art getroffen, und er bleibe immer ein Mann in guten Glücksumständen, da er auch in Hildesheim präbendiert und nicht ohne Vermögen sei. Er sei ein edeldenkender, aufgeklärter Mann, der sich bei jeder Gelegenheit durch Devotion gegen Ew. Kurf. Durchlaucht besonders distinguiert hat." Eine Verbindlichkeit gegen ihn sei aber sicher nicht vorhanden.[1]) Beroldingen erhielt als Speierer Domsänger 3750 und als Bruchsaler Stiftskanonikus 1800 Gulden Pension. Er war der Einzige unter den adeligen Ritterstiftsherren, der nach der Säkularisation in Bruchsal dauernden Wohnsitz nahm. Im Jahre 1804 kaufte er von der Herrschaft einen Hausplatz, der als Garten diente, an der Höllgaß gelegen, vornen die Zwerchgasse, um 350 Gulden 27 Kreuzer, der vor der Säkularisation dem Ritterstift gehörte.[2]) Vom westlichen Anstößer, Johann Stephan Wolf, erwarb er im folgenden Jahre die Giebelgemeinschaft um 74 Gulden.[3]) Das Haus, das nun Beroldingen erbaute, konnte er nur kurze Zeit bewohnen. Er starb, versehen mit den heiligen Sterbesakramenten, schon am 26. April 1806, 61 Jahre 4 Monate alt, und wurde auf dem gemeinsamen Friedhof bei St. Peter beerdigt.[4]) In der Stadt Bruchsal lebt er fort durch eine wohltätige Stiftung von 1378 Mark 29 Pfennig, deren Erträgnis jährlich zur Ausstattung eines armen tugendhaften Mädchens verwendet wird.[5])

---

[1]) GLA Akten Zugang 1891 Nr. 65 Fasz.

[2]) Archiv der Stadt Bruchsal, Prot. Contract. 1804 April 14.

[3]) A. a. O. Prot. Contract. 1805 März 29.

[4]) Totenbuch der Stadtpfarrei St. Marien.

[5]) Erbe des Hauses in der Zwerchstraße, heute Nr. 6, wurde der

7. Kanonikus Emerich Karl Frhr. Schütz von Holzhausen, geboren 1776, in das Stiftskapitel am 8. Mai 1797 aufgenommen, war auch Domkapitular in Würzburg, wo er sich gewöhnlich aufhielt.

Um dem Abzug an der Bruchsaler Pension zu entgehen, machte er 1811 den Vorschlag, dem Postmeister von Müller in Bruchsal für die Führung seiner Geschäfte jährlich 500 Gulden zu überlassen, die dieser im Lande zu verzehren habe. Müller schrieb dies an den Minister und fügte bei: „Nun können Ew. Exzellenz Ihrem eigenen Versprechen oder Wort wieder volle Kraft geben und mir eine gnädige Resolution erteilen, worum ich gehorsamst bitte.“ Das Finanzministerium fand aber, daß „es ganz gegen die dermal aufgestellten Prinzipien läuft, in einzelne dergleichen Verträge sich einzulassen“. 1812/13 wurde er wegen Krankheit von der Residenz dispensiert. Der Beitrag zur Sustentationskasse betrug vom 1. Dezember 1812 ab noch $^1/_{10}$ = 180 Gulden, so daß ihm noch 1620 Gulden blieben. Unter Hinweis auf sein Alter von 37 Jahren wollte er sich mit dem 12fachen Betrag für immer abfinden lassen und auch auf das Gnadenjahr verzichten (17. Juni 1813), wurde aber vom Ministerium abgewiesen. Das Spätjahr 1813 brachte er in Tauberbischofsheim zu, was das Finanzministerium akzeptierte. Später (2. September 1819) erhielt er gegen eine einmalige Gebühr von 100 Reichstalern für immer Dispens von der Residenzpflicht in Baden.

8. Kanonikus Franz Ludwig Frhr. von Schrottenberg, geboren zu Bamberg am 7. Juli 1780, Sohn des Franz Konrad von Schrottenberg und der Maria Anna Theresia von Hettersdorf, erhielt am 13. Januar 1792 von Kaiser Leopold II. die Anwartschaft auf eine Stiftspräbende.

Weil noch nicht 14 Jahre alt, erwirkte er vom Papst Dispens, um beim Stiftskapitel aufgeschworen zu werden. In dieser Dispensation war auch die Rede von besonderen Statuten, dagegen glaubte das Kapitel beim päpstlichen Hof Verwahrung einlegen zu müssen. Auch Fürstbischof Stirum interessierte sich für die Sache, und in der Meinung, es könne nur die Frage sein, ob er oder der Papst diese Indulgenz zu erteilen habe, sprach auch er sie aus. Das Kapitel hielt aber daran fest, daß der Bischof nur im Notfall von allgemeinen Kirchengesetzen dispensieren könne,

---

minderjährige Franz Derblin, der es im Jahre 1820 an den Anstößer Rotgerber David Mohr um 3000 Gulden verkaufte. Derblin war damals Eigentümer des Scheckenbronner Hofes und wohnte in Mannheim. Prot. Contract. 1820 Januar 26.

und wahrte seine Gerechtsame. So wurde Schrottenberg schon am 13. Mai 1793 investiert, in das Kapitel aber erst am 8. Mai 1802 aufgenommen, weil er hierzu die Subdiakonatsweihe empfangen haben mußte, was vor dem 21. Lebensjahre nicht geschehen konnte.

Seine Pension wurde bei der Säkularisation auf 1800 Gulden festgesetzt. 1807 nahm er die Hofcharge eines Kammerjunkers an, zwei Jahre später wurde er Kammersekretär und Assessor bei der Generalforstkommission in Karlsruhe und 1810 Forstmeister in Gernsbach. Als solcher bat er das Bischöfliche Vikariat in Bruchsal um Dispens vom Subdiakonat, um heiraten zu können, „da die Ehelosigkeit mit dem Zivildienst sich nicht vertrage". Das Vikariat gab dem Ansuchen am 2. Mai 1810 statt mit der Begründung, weil der Zugang zum Papst gehindert sei und Schrottenberg sonst eine „Staatsehe" eingegangen hätte.[1]) Er verehelichte sich am 2. Oktober 1811 mit Henriette Karoline von Aufseß, starb aber schon am 26. Juni 1813 mit Hinterlassung einer Tochter und liegt in Gernsbach begraben.[2])

9. Kanonikus Ferdinand Frhr. Schütz von Holzhausen, der Bruder des Emerich, geboren am 24. Oktober 1773 in Camberg, erhielt im Jahre 1798 durch Fürstbischof Wilderich die durch den Tod des Karl von Mirbach erledigte Stiftspräbende. Die strikte Residenz konnte er erst am 8. Mai 1802 beginnen, wurde aber schon am 12. August desselben Jahres mit Zustimmung der Kapitulare in das Kapitel aufgenommen, „da die vorkommenden Geschäfte äußerst bedenklich und ihnen der einzig anwesende Kapitular (Prädikator) nicht gewachsen ist".

Nach dem Tode des Domkapitulars Karl Graf von Oettingen erhielt Schütz das Recht auf eine Präbende am Dom zu Speier (6. November 1787), in deren Genuß er erst nach der Säkularisation am 23. Juli 1806 nach dem Tode des Domkapitulars Ignaz von Beroldingen gelangte.

Seine badische Pension betrug von da an 1800 + 1550 = 3350 Gulden, wovon ein Fünftel an die Sustentationskasse floß. Zu Beginn des Jahres 1816 verwendete sich die Herzoglich Nassauische Regierung für Schütz, daß er seine Pension im dortigen Lande ohne Abzug verzehren dürfe, und erbot sich zum Reziprokum in ähnlichen Fällen. Das Mini-

---

[1]) Vikariatsprot. vom 2. Mai 1810.

[2]) Nach der freundlichen Mitteilung des Stadtpfarrers Steinbach in Gernsbach.

sterium des Äußeren in Karlsruhe unter von Hacke war für die Gewährung des Gesuches, da „man diesseits auf diesem Gebot nicht strenge bestanden und es nur retorsionsweise ausgeübt habe, Nassau sich zum Reziprokum erbietet und Art. 15 der Deutschen Bundesakte, zwar noch nicht in vim legis publiziert, besagt, daß die dom- und reichsstiftischen Pensionäre ihre Pensionen in jedem deutschen Staat ohne Abzug verzehren dürfen". Damit war das Finanzministerium ganz einverstanden (21. März 1816). Schütz lebte als Subdiakon in Camberg, war „ungemein fromm und wohltätig" und starb dort am 22. Januar 1847.[1])

10. Prädikator und Kanonikus Johann Adam Gärtler. Geboren 1731 in Aschaffenburg, erhielt er 1781 durch Präsentation des Stiftskapitels die Prädikatur in Bruchsal. In erster Reihe war er Prediger an der Stiftskirche und als solcher zur ständigen Residenz verpflichtet. Zum Zwecke der Auszeichnung gehörte er stiftungsgemäß auch dem Kapitel des Ritterstifts an, wo er rechtlich den letzten Platz innehatte und nie zu einer Dignität gelangen konnte. Seine beständige Anwesenheit und seine hervorragende wissenschaftliche Bildung gaben ihm tatsächlich erhöhte Bedeutung.

Seine Stelle, ein Predigerbenefizium mit einer inkorporierten Stiftspräbende, unterlag nicht der Säkularisation, sondern wurde als Seelsorgepfründe durch den RDH in dem Fortbestand bestätigt. Im Jahre 1806 sah sich der 75jährige Prediger infolge von Schwindelanfällen genötigt, die Bruchsaler Kapuziner mit seiner Stellvertretung zu betrauen, die später an den Stadtpfarrer überging. Gärtler blieb geistesfrisch und lebte dem Studium. Namentlich widmete er den kirchlichen Vorgängen in der Zeit des Wiener Kongresses, als die notwendig gewordene Neuorganisation der Kirche in Deutschland zur Ausführung kommen mußte, seine ganze Aufmerksamkeit. In treuem Festhalten am apostolischen Stuhle als dem Mittelpunkt der Kirche und seinen daraus fließenden Rechten, trat er der staatskirchlichen Richtung entschieden entgegen, welche von der rationalistischen Theologie begründet und vom Primas Dalberg und seinem Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg in Konstanz begünstigt wurde. Hochbetagt starb Gärtler am 11. Dezember 1818 in Bruchsal.[2])

---

[1]) Nach freundlicher Mitteilung des Dekans Dr. Bertram in Camberg.

[2]) Vgl. Wetterer, Johann Adam Gärtler, Prediger und Kanonikus an der Stiftskirche in Bruchsal, im „Katholik", 4. Heft 1918, S. 245ff.

IV.

Consuetudo legitime praescripta.[1])

Ein Beitrag zur Lehre vom Gewohnheitsrecht und vom Privileg.

Von

Herrn Professor Dr. **Rudolf Köstler**

in Wien.

Wie in so manchem hat die Kirche bekanntlich auch hinsichtlich des Gewohnheitsrechtes Lehren und Anschauungen aus dem römischen Recht in ihren Bereich herüber-

---

[1]) Quellen: C. 3 X. II 12 (Innoc. III., 1200); c. 8, X. I 4 (Innoc. III., 1209); c. 25, X. V 40 (Innoc. III., 1209); c. 10, X. I 23 (Honor. III., 1216/27); c. 50, X. I 6 (Gregor. IX., 1228); c. 11, X. I 4 (Gregor. IX., 1234 ?); c. 3 in VI°, I 4 (Bonif. VIII, 1297); c. 9 in VI°, I 16 (Bonif. VIII., 1299). — Literatur: F. Schmalzgrueber, Ius ecclesiasticum universum I², lib. I (Ingolstadii, 1728) p. 50 sqq. (lib. I, tit. IV, § III); A. Reiffenstuel, Ius canonicum universum I (Venetiis, 1730) p. 163 sqq. (lib. I, tit. IV, § IV); F. Suarez, Tractatus de legibus ac Deo legislatore V (Venetiis ,1740) p. 417 sqq. et 438 sqq. (lib. VII, cap. VIII et XVIII); Hochstetter, De praescriptione consuetudinis ad cap. ult. X de consuetudine (Stuttgard, 1776); Meurer, Juristische Abhandlungen (Leipzig, 1780), Nr. 5 [die letzten beiden Abhandlungen waren mir nicht zugänglich]; Ch. F. Glück, Ausführliche Erläuterungen der Pandekten I² (Erlangen, 1797) S. 464 ff.; Klötzer, Versuch eines Beitrages zur Revision der Theorie vom Gewohnheitsrecht (Jena, 1813) S. 115 ff.; G. F. Puchta, Das Gewohnheitsrecht I (Erlangen, 1828) S. 184 ff. und II (Erlangen, 1837) S. 98 ff. und 280 ff.; F. C. v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts I (Berlin, 1840) S. 154 f.; G. Phillips, Kirchenrecht III (Regensburg, 1850) S. 730 f. und 741 ff.; D. Bouix, Tractatus de principiis iuris canonici (Monasterii, 1853) p. 302 sqq.; J. F. Schulte, Das katholische Kirchenrecht I (Gießen, 1860) S. 222 ff.; E. Meier, Die Rechtsbildung in Staat und Kirche (Berlin, 1861) S. 216 ff.; P. C. A. Kreutzwald, De canonica iuris consuetudinarii praescriptione (Berolini, 1873); F. Esser, Die derogatorische Kraft des Gewohnheitsrechts (Berlin, 1889) S. 32 ff.; Redlich, Das cap. 11 X de consuetudine (1, 4) (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge, 7. Band [Freiburg i. B., 1897] S. 309 ff.); S. Brie, Die Lehre vom Gewohnheitsrecht I (Breslau, 1899) S. 80 ff. und 188 ff.

genommen; nur in einem Punkte glaubte sie hier eine einschneidende Änderung vornehmen zu müssen: den Vorschriften des römischen Rechtes[1]) hat sie ein fremdes Reis aufgepfropft, die Verjährung. Welche Rolle dieser hierbei zugeteilt wurde, ist nicht ganz klar. Sicher ist, daß sie nur dann in Frage kommt, wenn bestehendes Recht abgeändert werden soll (consuetudo contra ius positivum). Papst Gregor IX. hat das allgemein ausgesprochen, nachdem schon vorher einige päpstliche Entscheidungen seiner Vorgänger in dieser Richtung ergangen waren. Der Sinn der neuen Anordnung ist viel umstritten worden. Die heute herrschende Lehre[2]) legt sie dahin aus, daß jede dem bestehenden menschlichen Rechte oder Gesetze widerstreitende Gewohnheit vorerst verjähren müsse, ehe sie zum Gewohnheitsrecht werden kann. Dabei wird aber nicht

---

[1]) § 9, J. I 2 = c. 6, D. XII; l. 1 et 2, C. VIII 52 = c. 7, D. XII et c. 4, D. XI (vgl. auch c. 9 et 11, X. I 4).

[2]) Sie verlangt im übrigen Verjährung für jede, dem bestehenden Recht zuwiderlaufende Gewohnheit: R. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes I (Graz, 1885) S. 133; Ä. L. Richter - R. Dove-W. Kahl, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts [8] (Leipzig, 1886) S. 279f.; V. Wolf v. Glanvell, Studien aus dem kanonischen Privatrechte I (Graz, 1897) S. 173 [4]; F. X. Wernz, Ius decretalium I [3] (Prati, 1913) p. 294; U. Stutz, Kirchenrecht [2] (F. v. Holtzendorff - J. Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung V [7] [München, Leipzig und Berlin, 1914]) S. 410; oder nur für die dem Gesetze widerstreitende Gewohnheit: E. Lambert, Études de droit législatif ou de droit civil comparé, I. série, I (Paris, 1903) p. 114; E. Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts [6] (Leipzig, 1909) S. 148; J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts I [3] (Freiburg i. Br., 1914) S. 113; J. Laurentius, Institutiones iuris ecclesiastici [3] (Friburgi Br., 1914) p. 288; J. B. Haring, Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes [2] (Graz, 1916) S. 30. — Brie (Gewohnheitsrecht I S. 90f.) hingegen bezieht die Verjährung nur auf die gegen das allgemeine Kirchengesetz streitende partikuläre Gewohnheit. — Abwegige Meinungen vertraten Klötzer (Theorie vom Gewohnheitsrecht S. 115ff.), der „praescripta" mit „vorgeschrieben" übersetzte, ferner Hochstetter (De praescriptione consuetudinis), Meurer (Juristische Abhandlungen V), Glück (Pandekten I [2] S. 465ff.), K. F. Eichhorn (Grundzüge des Kirchenrechts II [Göttingen, 1833] S. 42f.) und namentlich Schulte (Kirchenrecht I S. 224ff.), die „consuetudo" auf subjektives Recht beziehen wollten.

an die echte Verjährung[1]) gedacht, sondern lediglich an den Verlauf der schon nach römischem Recht gegen die Kirche eingeführten vierzigjährigen Verjährungsfrist.[2])

Nicht immer war man aber der angegebenen Anschauung. Die Auslegung unserer Vorschrift hat vielmehr eine lange Geschichte.[3]) Schon aus der Zeit der Entstehung dieser Bestimmung und aus der unmittelbaren Folgezeit werden uns verschiedene Meinungen überliefert, die meist an Unklarheit und Vieldeutigkeit wenig zu wünschen übriglassen.[4]) Hier gilt es nun, diejenige Auffassung zu ergründen und zu begründen, von der die Kirche ursprünglich ausging. Sie scheint — um das gleich hier vorwegzunehmen — dahin zu gehen, daß es sich um eine Ersitzung der — stets besonderen — Gewohnheit, verbunden mit einer Verjährung des bisherigen, entgegenstehenden Rechtes handelt.[5]) Der wahre, ursprüngliche Sinn der Stelle wäre demnach: Ausnahmerecht (Privileg) könne gegen das allgemeine Recht im Wege der Gewohnheit nur

---

[1]) Vgl. Reiffenstuel, Ius canon. univ. I p. 163 (lib. I, tit. IV n. 90); Bouix, Tractatus de principiis p. 302; Wernz, Ius decretalium I [3] p. 293; Laurentius, Institutiones [3] p. 288 [2]. — Nach manchen (Reiffenstuel, l. c. p. 164 [n. 93]; Bouix, l. c.; Wernz, l. c.) ersetzt die Zustimmung des Gesetzgebers den Verlauf der Verjährungsfrist.

[2]) Auth. 'Quas actiones' ad l. 23 § 2, C. I 2 = in dicto Grat. p. c. 15, C. XVI, q. 3; Nov. 111; Nov. 131, c. 6 = in dicto Grat. p. c. 15, C. XVI, q. 3 et c. 3, C. XVI, q. 4 (beide Male nicht wörtlich). Vgl. auch c. 4, 8, 9 X. II 26. K. A. D. Unterholzner - Th. Schirmer, Ausführliche Entwickelung der gesamten Verjährungslehre aus den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten I [2] (Leipzig, 1858) S. 130ff.; Savigny, System V (Berlin, 1841) S. 354ff. und B. Windscheid - Th. Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts I[9] (Frankfurt a. Main, 1906) S. 569 [2].

[3]) Es fällt daher schwer, den zu verschiedenen Zeiten verschieden verstandenen Ausdruck: 'consuetudo legitime praescripta' sinngemäß deutsch wiederzugeben. Eine einwandfreie Übertragung wird sich gar nicht finden lassen. Ich übersetze: 'gesetzlich verjährte Gewohnheit' und denke für die ältere Zeit an die rechtsbegründende Verjährung, für die spätere an den Ablauf der Verjährungszeit.

[4]) Ein Bild davon gibt die Glosse; vgl. etwa c. 7, D. VIII, 'Consuetudinem'; c. 31, C. XVIII, q. 2, 'Usque ad hoc tempus'; c. 11, X. I 4, 'Legitime sit praescripta'. Siehe auch Kreutzwald, De canon. iur. consuet. praescriptione p. 58 sqq.

[5]) Brie, Gewohnheitsrecht I S. 84f. und 194f., besonders S. 194 [38]

durch die Ersitzung der letzteren erzeugt werden. Erst im Laufe der Zeit erkannte man mit dem Durchdringen einer schärferen Scheidung zwischen objektivem und subjektivem Recht und der Erkenntnis, daß nur letzteres Gegenstand der Verjährung und Ersitzung sein könne, die Haltlosigkeit der ursprünglichen Auffassung. Man verstand unter der gesetzlichen Präskription seither nicht mehr die Ersitzung der Gewohnheit, sondern den Verlauf der Verjährungszeit und bezog die Stelle vielfach bloß auf partikulares Gewohnheitsrecht. Nachzuklingen scheint aber jene alte Auffassung im neuen kirchlichen Gesetzbuch, das noch jetzt eine Ersitzung von Privilegien kennt (Can. 63 § 1).

Wie konnte man aber überhaupt je von einer Ersitzung der Gewohnheit oder des Gewohnheitsrechtes sprechen, und warum galt die Regel nur für Ausnahmerecht, nicht auch für die Abänderung gemeinen Rechtes durch gemeine Gewohnheit? Und welches war die Grundlage, die zu solch einer Auffassung führen konnte? Das sind die Fragen, die hier vornehmlich untersucht und beantwortet werden sollen. Daß letzten Endes eine Verwechslung von subjektivem und objektivem Recht[1]) dahintersteckt, ist klar. Weniger bekannt ist, daß auch das Privilegienrecht mit hereinspielt. Wohl ist bisher schon aufgefallen[2]), daß in den ersten päpstlichen Entscheidungen, die die Verjährung beim Gewohnheitsrecht hereinziehen, gleichzeitig von Privilegien die Rede ist, und daß es sich hierbei auch um Rechte handelte, die gewöhnlich durch Privilegien erlangt werden. Worin aber der Einfluß des Privilegienrechtes bestanden haben soll, und welcher Zusammenhang zwischen Privilegien, Gewohnheit und Verjährung besteht, das ist bisher nicht genügend klargelegt worden. Ehe auf diese

---

[1]) Beides wurde nur gefühlsmäßig, ohne Kenntnis der wesentlichen Unterscheidungsmerkmale, unterschieden; daher auch die verschiedene Abgrenzung der Begriffe 'consuetudo' und 'praescriptio' gegeneinander. Die Glosse zu c. 11, X. I 4 'Legitime sit praescripta' gibt mehrere Ansichten hierüber. Vgl. auch Reiffenstuel, Ius canon. univ. I p. 156 sq. (lib. I, tit. IV, n. 23 sqq.).

[2]) P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland III (Berlin, 1883) S. 810; Scherer, Kirchenrecht I S. 135; Brie, Gewohnheitsrecht S. 86.



Fragen und ihre Beantwortung näher eingegangen werden kann, müssen die erwähnten Begriffe für die Zeit der großen Kirchenrechtssammlungen und ihre gegenseitigen Beziehungen festgestellt werden.

1. Consuetudo. Darunter verstand schon das römische Recht[1]) ein Doppeltes, die Übung eines Rechtssatzes und die dauernde Ausübung einer Berechtigung. Im letzteren Sinne wurde das Wort namentlich bei Dienstbarkeiten gewählt, deren Besitz durch eine mehrmalige Ausübung des rechtlichen Inhaltes in die Erscheinung treten muß. Und da das kirchliche Recht Besitz und Ersitzung auf die verschiedensten Rechte ausdehnte[2]), und sich dabei wohl auch die Verhältnisse und römisch-rechtlichen Sätze der Dienstbarkeiten vor Augen gehalten hat, kann es nicht wundernehmen, daß auch das Wort Consuetudo im Sinne der Rechtsausübung ins kirchliche Recht Eingang gefunden hat. Es bedeutet daher jegliche Rechtsübung[3]), ohne Unterschied, ob es sich um objektives oder subjektives Recht handelt. Schon dieser Doppelsinn mag viel zur Verwirrung beigetragen haben. Dazu kommt für unsere Frage auch noch die gleiche Zweideutigkeit des Wortes Privileg, wovon später zu handeln sein wird.

Übung (usus), Herkommen (mores), Gewohnheit (consuetudo) spielten im vorgratianischen Kirchenrecht eine

---

[1]) Consuetudo = Rechtsausübung: L. 20, pr., D VIII 2; l. 13, § 1, D. VIII 4; l. 1, § 23, D. XXXIX 3; l. 1, C. III 34; vgl. dazu Glück, Pandekten I[2] S. 443f.; Puchta, Gewohnheitsrecht II 114; auch Heumann - E. Seckel, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts[9] (Jena, 1907) S. 100, 'consuetudo' unter c.

[2]) F. C. v. Savigny-A. F. Rudorff, Das Recht des Besitzes[7] (Wien, 1865) S. 504ff.; C. G. Bruns, Das Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart (Tübingen, 1848) S. 185ff.; O. Reich, Die Entwickelung der kanonischen Verjährungslehre von Gratian bis Johannes Andreä (Diss.) (Berlin [1880]) S. 34 und 124 (Ausgabe 1908 war mir nicht zugänglich).

[3]) Gewöhnlich 'Herkommen' genannt. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht II (Berlin, 1873) S. 462; derselbe, Deutsches Privatrecht (K. Binding, Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, 2. Abt., 3. Teil, 1. Band) I (Leipzig, 1895) S. 172 und 314; F. Regelsberger, Pandekten (ebenda, 1. Abt., 7. Teil, 1. Band) I (Leipzig, 1893) S. 99.

sehr bedeutende Rolle und waren mit ein Grund, der Gratian zur Abfassung seines Werkes veranlaßte: Dem Überwuchern des Herkommens (der Gewohnheit) sollte Einhalt getan werden.[1]) Es ist da nur selbstverständlich, daß Gratian dem Gewohnheitsrecht, wenigstens dem abändernden, und seiner Ausbreitung nicht besonders wohlwollend gegenüberstand.[2]) Insbesondere läßt er unter keinen Umständen die Abänderung eines (in Wirksamkeit getretenen) Gesetzes durch Gewohnheit zu.[3]) Das ist auch zunächst die Anschauung der Dekretisten geblieben. Doch schon Rufin und Stephan von Tournay räumen der Gewohnheit gesetzesändernde Kraft ein, ersterer im Falle der Zustimmung des Papstes, letzterer im Falle der Kenntnis des Widerstreites mit dem Gesetze.[4]) Die damals herrschende Auffassung der Glossatoren[5]) des römischen Rechtes sucht Bernhard von Pavia ins kirchliche Recht einzuführen.[6])

---

[1]) Siehe die Äußerungen Sichards von Cremona und Stephans von Tournay bei Phillips, Kirchenrecht IV (Regensburg, 1851) S. 140[3].

[2]) Consuetudo praeter legem wird hingegen uneingeschränkt zugelassen: Dictum p. c. 4, D. XI; vgl. auch c. 5, pr., D. I.

[3]) Pr. et c. 4, D. XI; dazu dict. p. c. 3, D. IV. Vgl. Brie, Gewohnheitsrecht S. 78f. und 188.

[4]) Summa Rufini ad D. IV, 'officium vero' (H. Singer, Die Summa Decretorum des Magister Rufinus [Paderborn, 1902] S. 13); Summa Stephani Tornacensis ad c. 5, D. I (J. F. Schulte, Die Summa des Stephanus Tornacensis über das Decretum Gratiani [Gießen, 1891] S. 9). Brie, Gewohnheitsrecht I S. 189f.

[5]) Brie, Gewohnheitsrecht I S. 124 und 190, vgl. auch Gierke, Genossenschaftsrecht III (Berlin, 1881) S. 217 [92] und Privatrecht I S. 161.

[6]) In seinen Casus decretalium ad c. 2, Comp. I, I 3 (= c. 3, X. III 24 [Alex. III., 1163/79] (E. A. T. Laspeyres, Bernardi Papiensis, Faventini episcopi, Summa decretalium [Ratisbonae, 1860] S. 333) verwirft er noch schlankweg die Consuetudo contra legem mit Berufung auf c. 7, D. XI, c. 3, D. XII und c. 10, Comp. I, II 19 (= c. 8, X. II 27), in seiner Summa macht er aber — mit Berufung auf Stellen des römischen Rechtes — hiervon wichtige Ausnahmen. Er unterscheidet zunächst eine allgemeine und eine besondere Gewohnheit und fährt dann fort: „Nota, quod generalis consuetudo alia rationabilis, alia non; rationabilis abrogat legem, ut Di. IV, § 'Leges' (dict. Gr. ad c. 3) (folgen Quellenstellen des römischen Rechts) .... Specialis, sive rationabilis sit, sive non, non potest vincere legem, ut Di. XII, 'Scit sancta' (c. 3) et Di. XI 'Consuetudinis' (c. 2) et infra eod. c. 2 (Gr. c. 2, III 24); sed licet non abroget legem, ei tamen derogat in eo foro, ubi tenetur, ar. Cod. de aedific.

Er lehrt, eine allgemeine Gewohnheit könne das Gesetz abschaffen (abrogare), eine besondere es nur lokal durchbrechen (derogare)[1]), ihre Vernünftigkeit (rationabilitas) stets vorausgesetzt. Bernhard ist damit nicht durchgedrungen. Die Zeit der großen Päpste war dem Gewohnheitsrechte eben nicht günstig. Diese waren vielmehr eifrig bestrebt, es möglichst einzudämmen, um auf seine Kosten ihre Gesetzgebungsgewalt zu stärken und zu erweitern. Innozenz III. und Honorius III. wissen sich denn auch von den bisherigen Schranken im Gesetzgebungsrechte alsbald zu befreien.[2]) Sie nehmen eine lediglich durch das göttliche Recht beschränkte Gesetzgebung für sich in Anspruch und üben sie entweder allgemein oder auch — und das in immer steigendem Maße — in der Form von Privilegien aus, die nunmehr in großer Zahl erteilt werden. Im Zusammenhange mit dem Privilegienwesen werden der besonderen Gewohnheit (consuetudo specialis) als ihrer gefährlichsten und häufigsten Art die Flügel beschnitten. Nur im Verein mit der Verjährung soll sie geltendes Recht durchbrechen können. Innozenz III. deutet das zuerst an.[3]) Ein zeitgenössischer Schriftsteller, Damasus, greift den Gedanken auf und variiert dadurch die oben dargestellte Anschauung Bernhards von Pavia, dem er sonst oft getreulich folgt, in nachstehender Weise: „Eine Gewohn-

privat. L. 3 et Cod. eod. L. 1" (Summa, lib. I, tit. III, de cons., § 4 [Laspeyres, Summa p. 5 sq.]); Kreutzwald, De canon. iur. consuet. praescriptione p. 56; Brie, Gewohnheitsrecht I S. 190.

[1]) Abrogare = gänzlich aufheben, derogare = teilweise aufheben: Summa Rufini, ad D. IV, c. 4, 'Leges' (Singer, Summa S. 14), Summa Stephani T., ad D. IV, c. 3 (Schulte, Summa p. 13 sq.), Summa Bernardi, lib. I, tit. III, § 4 (Laspeyres, Summa p. 5), Glossa ordinaria ad c. 3, D. IV, 'Abrogatae'. Schulte, Kirchenrecht I S. 87.

[2]) Stutz, Kirchenrecht [2] S. 326; vgl. auch J. Fr. v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart I (Stuttgart, 1875) S. 102 Anm. — Stephan von Tournay bindet den Papst noch an die Beschlüsse der ersten vier, die Pariser Summe an die der ersten acht allgemeinen Konzilien. D. Lindner, Die Lehre vom Privileg nach Gratian und den Glossatoren des Corpus iuris canonici (Regensburg, 1917) S. 51; vgl. auch unten S. 190 Amn. 1.

[3]) Siehe oben S. 154 Anm. 1 und unten S. 176 ff.

heit gegen die Kirchengesetze präjudiziert einem kirchlichen Rechtssatze dort, wo sie besteht, vorausgesetzt, daß sie verjährt ist."[1])

2. Praescriptio. Verjährung und Ersitzung — beides unter dem Namen Praescriptio gefaßt[2]) — erfahren gegenüber dem römischen Recht eine bedeutsame Ausweitung. Werden nach diesem nur Eigentum und Dienstbarkeiten ersessen, so ist das kirchliche Recht frühzeitig zu einer allgemeinen Präskription der Rechte überhaupt gelangt[3]), sei es auf dem Umwege über die Dienstbarkeiten, deren Rechtssätze hierbei sinngemäß angewendet wurden[4]), sei es durch die Ausdehnung des Begriffes der Sache auch auf Rechte.[5]) Mit dem Titel nahm man es dabei nicht allzu genau. Es scheint auch eine titellose Ersitzung gegeben zu haben.[6]) Die aushilfsweise Heranziehung der Be-

[1]) „Consuetudo inducta contra canones, si praescripta sit, praeiudicat canoni in eo loco, ubi obtinet: extra III, de causa poss. et propr. c. I (= c. 3, X. II 12) et de iudic., novit. (= c. 13, X. II 1)." Quaestiones Damasi, lib. III, tit. 'De his quae fiunt a maiori parte capituli' (= X. III 11) (F. v. Schulte, Literaturgeschichte der Compilationes antiquae, besonders der drei ersten [Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, 66. Band, Wien, 1871] S. 150). Näher ausgeführt in der Summa Hostiensis, lib. I, tit. 'de consuet.', n. 12 (Henrici de Segusio cardinalis summa aurea [Basileae, 1573] col. 69).

[2]) Reich, Verjährungslehre S. 11f.; Brie, Gewohnheitsrecht I S. 84.

[3]) Savigny-Rudorff, Recht des Besitzes [7] S. 504ff.; Bruns, Recht des Besitzes S. 185ff.; Reich, Verjährungslehre S. 32ff. und 124.

[4]) So Unterholzner-Schirmer, Verjährungslehre II (Leipzig, 1858) S. 228f.; vgl. Reich, Verjährungslehre S. 102ff. — Die gemeine Glosse beruft sich sehr oft auf die Ersitzung der Dienstbarkeiten, z. B. Gl. ad c. 3, X. II 12, 'Temporis' et 'Praescriptionem' oder Gl. ad c. 25, X. V 40, 'Consuetudinem'.

[5]) So Reich, Verjährungslehre S. 3f.

[6]) So Gl. ord. ad c. 6, X. II 26, 'Quadragenalis'. Erst ein späterer Zusatz (Additio) verlangt mit Berufung auf c. 1 in VI°, II 13 einen Titel. Dagegen Reich (Verjährungslehre S. 6 und 23, vgl. auch S. 13f. und 17), der eine titellose Ersitzung für das kirchliche Recht bis zum Ende des 13. Jahrhunderts nicht gelten lassen will, doch für die Erwähnung des Titels unter den zahlreichen, von der Ersitzung handelnden Dekretalen nur zwei anführen kann. In der Bestimmung c. 1 in VI°, II 13 (Bonifaz VIII., 1298), die die titellose Ersitzung ausdrücklich anerkennt, sieht er eine Neueinführung (S. 127).

stimmungen über die Ersitzung von Dienstbarkeiten [1]) würde das ebenso begreiflich erscheinen lassen wie die Ableitung der kirchenrechtlichen Ersitzung aus der römischen Klageverjährung. [2]) Aber auch abgesehen davon konnte der Titel nicht die Bedeutung haben wie im römischen Recht. Meist handelt es sich um Rechte, z. B. Wahlrechte, die einer privaten Verfügung entzogen sind; der Titel kann daher nicht in einem (privaten) Rechtsgeschäft bestehen. Ihn gab daher etwa ein anfechtbares Privileg [3]) oder selbst bloß die Übung. [4]) Ein solch verblaßter Titel sieht einer Titellosigkeit sehr ähnlich [5]), zu ihr ist höchstens ein kurzer Schritt. Gutgläubigkeit wird wie nach römischem so nach kirchlichem Recht verlangt, nach diesem bekanntermaßen seit dem vierten Laterankonzil sogar in verschärfter Weise. [6]) Ersessen werden können kirchlich grundsätzlich

---

[1]) So Unterholzner-Schirmer, Verjährungslehre II [2] S. 228f.

[2]) So Reich, Verjährungslehre S. 32, 34 und 121.

[3]) Vgl. Reich, Verjährungslehre S. 14ff.; siehe auch unten S. 168 und 188. — Ist das Privileg unanfechtbar, dann bedarf es nicht erst der Ersitzung. Gl. ord. ad c. 17, X. II 26, 'Iustus titulus': Si enim aliquis habeat iustum titulum, puta privilegium sive concessionem, iam securus est. Unde postea non est ei necessaria praescriptio. Vgl. auch c. 19, X. II 26 und c. 7 in VI °, V 7.

[4]) Vgl. Schulte, Kirchenrecht I S. 236. Vgl. auch schon Summa Hostiensis, lib. II, tit. de praescript. rer. imm. (col. 583): „. . . . videtur, quod in incorporalibus tantum faciat usus cum praescriptione, quantum in corporalibus titulus cum praescriptione, et sic in consuetudine allegatur usus loco tituli et tempus pro praescriptione".

[5]) Vgl. Glossa ordinaria ad c. 3, X. II 12, 'Temporis': „. . . . dici consuevit, quod in praescriptione ecclesiastica requiritur bona fides et iustus titulus: alias non praescribitur . . . . Sed hic nulla causa sive titulus fuit allegatus et tamen praescripsissent, si pervenissent ad legitimum tempus, ut hic patet. Ad hoc potest dici, quod in huiusmodi incorporalibus (es handelt sich ums Bischofswahlrecht; siehe unten S. 177) sola patientia habetur pro titulo: nam patientia loco traditionis habetur in servitutibus ff. . . . . Vel dicas, quod speciale est circa ista incorporalia iura, quod non est necesse allegare ibi titulum . . . ." Siehe auch Gl. ad c. 17, X. II 26, 'Iustus titulus': „. . . . Ut ergo scias, quando sit necessarius iustus titulus et quando sufficiat bona fides, inspiciendum est, an [iura] illa, super quibus allegatur praescriptio, iure communi valeant ab ipso possideri necne. Si enim iure communi possint possideri, sufficit bona fides ad praescribendum."

[6]) C. 20, X. II 26; dazu Reich, Verjährungslehre S. 57ff.

alle besitzfähigen Sachen, körperliche wie unkörperliche (res praescriptibiles).[1]) Die Ersitzung von Rechten, namentlich von öffentlichen, überwiegt hier weitaus über die Ersitzung körperlicher Sachen.[2]) Gerade dieser Umstand hat aber eine wesentliche Änderung in der Bedeutung der Ersitzung herbeigeführt. Bei der römischen Ersitzung handelte es sich um Privatrechte, um Sachen und Rechte, über die grundsätzlich jeder Rechtsgenosse verfügen, die jeder erwerben und veräußern konnte. Kirchlich ist es anders. Hier gilt es meist Rechte zu erwerben, die um des kirchlichen Interesses willen der freien Verfügung entzogen, die gemeinrechtlich nicht jedermann zugänglich sind, sondern nur einer gewissen Gruppe von Personen, z. B. Bischöfen, Domherren usw., oder gar um Rechte, die nur einer ganz bebestimmten, durch ihre kirchliche Stellung bezeichneten Person, z. B. dem Erzbischof von Salzburg, eignen. Es handelt sich hier somit um gemeinrechtliche Vorrechte einzelner Personen oder ganzer Personengruppen, die auf diese Weise auch Personen zugänglich wurden, die nach Regelrecht (ius commune)[3]) davon ausgeschlossen sind. So steht das Bischofswahlrecht nur den Domherren zu. Soll auch eine andere Gruppe von Geistlichen, z. B. die Chorgeistlichkeit der Bischofstadt, an den Wahlen teilnehmen können, so bedarf es vorerst eines neuen Rechtssatzes, einer Rechts-

[1]) Reich, Verjährungslehre S. 33f., 124 und 129. Unersitzbare Sachen (res impraescriptibiles) zählt auf Gl. ad c. 11, C. XVI, q. 3, 'In ius proprium'. Ersitzungshindernisse in Gl. ad c. 12, X. II 26, 'Non obstante'.

[2]) Besessen und ersessen können insbesondere werden Hoheitsrechte, Kirchenämter, Pfründen, Besetzungsrechte, Ehrenrechte, Reallasten. Bruns, Lehre vom Besitz S. 185ff.; Hinschius, Kirchenrecht II (Berlin, 1878) S. 458f. und III S. 28f. und 82f. (Patronat). Vgl. etwa Gl. ad c. 4, C. XVI, q. 3, 'Provinciam'; c. 15, X. II 26, 'Episcopale ius'.

[3]) Unter dem gemeinen Recht (ius commune) versteht die Kirche einerseits das regelmäßige Recht (Gegensatz: ius singulare), andererseits das allgemeine (Gegensatz: ius particulare). Was nicht gemeines Recht im einen oder andern Sinn ist, wird platterdings als Privileg bezeichnet. Klipp und klar sagt es Guido von Baysio (Archidiaconus): quasi privilegium potest dici, ubicumque aliquid fit contra ius commune (Gl. ad c. 1 in VI°, III 7 bei Lindner, Lehre vom Privileg S. 23 [1]). Vgl. jetzt A. Pöschl, Kurzgefaßtes Lehrbuch des Katholischen Kirchenrechtes auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches I (Graz und Leipzig, 1918) S. 29.

änderung, hervorgerufen durch Gesetz oder Gewohnheit (privilegium generale); verlangt ein einzelner Konvent oder Geistlicher das Recht der Mitwahl, so kann er das durch besonderes Privileg (privilegium speciale) oder durch Ersitzung (praescriptio contra canonem) erreichen. Beides bedeutet eine Durchbrechung und Abänderung des bestehenden Rechtes für den einzelnen Fall. Das ist — insbesondere auch hinsichtlich der Ersitzung[1]) — möglich, insoferne dadurch nicht an den Grundfesten der kirchlichen Ordnung (nervus ecclesiasticae disciplinae) gerüttelt wird.[2]) Die Ersitzung schafft dann — anders als nach römischem Recht — zugleich einen Rechtssatz, wirkt also wie ein Spezialgesetz, ein Privileg.

2. Privilegium. Das Wort Privileg — sachlich als lex privata erklärt[3]) — verwendet das kirchliche Recht, wie übrigens auch vordem schon das römische[4]), vornehmlich in doppeltem Sinne; es versteht darunter das Ausnahmerecht für eine ganze Gruppe von Personen, Sachen oder Orten (privilegium generale, ius singulare), aber auch bloß das für eine oder einzelne davon (privilegium speciale).[5]) Letzteres ist das echte Privileg, und mit ihm haben

---

[1]) Vgl. c. 1 in VI°, II 13 (Bonif. VIII., 1298).

[2]) C. 4, Comp. III, I 3 (Innoc. III., 1206) = c. 5, X. I 4.

[3]) C. 3, D. III; c. 25, X. V 40. Summa Bernardi Pap., lib. V, tit. XXVIII, § 2 (Laspeyres, Summa p. 254). — Vgl. R. Sohm, Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians (München, Leipzig, 1918) S. 603. — Lex privata in anderem Sinn: c. 2, C. XIX, q. 2.

[4]) Savigny, System I S. 62 und 65; Schulte, Kirchenrecht I S. 140[3]; Hinschius, Kirchenrecht III 806[1].

[5]) Summa Bernardi, lib. V, tit. 28, § 1: „Privilegium est concessio iuris singularis alicui vel aliquibus facta extra ius commune; ius enim aliud commune, aliud singulare; ius commune lex generalis, ius singulare privilegium appellatur .... § 5: Species privilegiorum sunt, quod aliud est generale, aliud speciale ....“ (Laspeyres, Summa p. 254/5). Heute zählt die Lehre die allgemeinen Privilegien nicht mehr zu den Privilegien: Savigny, System I S. 65; Schulte, Kirchenrecht I S. 141ff.; Hinschius, Kirchenrecht III S. 805ff.; vgl. auch Hinschius-Kahl, Privilegium (K. v. Stengel-M. Fleischmann, Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts III[2] [Tübingen, 1914]) S. 197; dagegen J. Laurentius, Anwendbarkeit der Lehre von den Privilegien im kirchlichen Recht (Archiv für kathol. Kirchenrecht, 81. Bd. [Mainz, 1901]) S. 277ff. und jetzt Codex Iuris Canonici (vgl. z. B. lib. I, tit. II).

wir es im folgenden vornehmlich zu tun. Es hat die Eigentümlichkeit, nicht nur objektives, sondern zugleich auch unmittelbar subjektives Recht zu schaffen, beides Privilegium geheißen, was verwirrend wirkt. Der Umfang des ersteren ist hier dem des letzteren gleich, Rechtssatz und Rechtsverhältnis decken sich.[1]) Beides wird aber im Mittelalter, im kirchlichen wie im deutschen Recht, oft nicht auseinandergehalten[2]), woran vielleicht auch gerade das Überwuchern der Privilegien seinen Teil haben mag. Bei diesen täuscht nämlich auch die Form: der Rechtssatz ist hier nie abstrakt, sondern stets konkret gefaßt und tritt daher gegenüber der gewährten Befugnis ganz zurück, sein Bestehen wird übersehen[3]) und das Privileg lediglich als Verleihung einer besonderen Berechtigung betrachtet. Das zeigt sich — außer in dem Zusammenwerfen von Dispens und Privileg[4]) — namentlich auch in den Erörterungen über die Endigung von Privilegien. Hierüber ist bekanntlich eine eigene Theorie entstanden, zu der es aber wahrscheinlich gar nicht gekommen wäre, wenn man Satzung

---

[1]) Gierke, Privatrecht I S. 302f.; vgl. auch Regelsberger, Pandekten S. 121f.

[2]) Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 126ff., 458ff. und 626ff.; Privatrecht I S. 112f. — Das römische Recht verwendet für beide Arten das Wort 'ius', unterscheidet aber dennoch; das deutsche Recht stellt alles auf Befugnissphären (Freiheiten, Privilegien) ab, was auch auf die Kirche Einfluß geübt haben mag (vgl. unten S. 193 Anm. 2). Die kirchlichen Privilegien heißen geradezu 'libertates' (z. B. c. 6, X. III 10). Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 127 und Privatrecht I S. 113 [2].

[3]) Bis in die neueste Zeit hat man dem Individualrechtssatz oft die Natur eines Rechtssatzes abstreiten wollen. „Es ist aber nicht einzusehen, wie ein subjektives Recht ohne eine dasselbe anerkennende Norm des objektiven Rechtes bestehen kann." Regelsberger, Pandekten I S. 122; vgl. auch G. Jellinek, Gesetz und Verordnung (Freiburg i. Br., 1887) S. 236 und 239 und A. Thon, Das Gesetz im formellen und materiellen Sinne (Archiv für öffentliches Recht V [Freiburg i. B., 1890]) S. 151.

[4]) M. A. Stiegler, Dispensation, Dispensationswesen und Dispensationsrecht im Kirchenrecht I (Mainz, 1901) S. 363; derselbe, Dispensation und Dispensationswesen in ihrer geschichtlichen Entwickelung (Archiv für kathol. Kirchenrecht, 78. Band [Mainz, 1898]) S. 91ff. und 645ff. Zuerst unterschied beides Rufin, hielt aber an der Unterscheidung nicht fest (Stiegler a. a. O. S. 97ff.).

und Berechtigung reinlich voneinander geschieden hätte. So aber stellte man beide hinsichtlich der Erlöschungsgründe auf dieselbe Stufe. Erst ließ man wie für die Entstehung, so für den Untergang eines Privilegs nur einen Akt des Gesetzgebers gelten[1]), späterhin legte man in beiderlei Hinsicht der Übung (consuetudo) bzw. Nichtübung (Verzicht, Nichtgebrauch, Verjährung) der im Privileg liegenden Befugnis die gleiche Kraft und Bedeutung bei.[2]) Daß auch im Falle des Unterganges der Berechtigung das Privileg als Satzung, wenngleich inhaltsleer, weiterbestehen könne[3]), übersah man ganz. Einen formellen Rechtsbestand vom materiellen zu unterscheiden war man unfähig. Wie die Satzung die durch sie gewährte Befugnis, deren Voraussetzung und Basis sie ist, vernichtete, so glaubte man auch an die Umkehrung. Die nun zunächst an Privilegien entwickelte Theorie über das Erlöschen objektiven Rechtes durch Verzicht oder Nichtgebrauch[4]) wird bald auch auf sonstige Satzungen ausgedehnt oder wenigstens allgemein ausgesprochen. Rechtssätze, die zugunsten der Übenden geschaffen wurden — d. h. eben Privilegien[5]) —, können durch entgegenstehende (auch parti-

[1]) Lindner, Lehre vom Privileg S. 43ff., bzw. 95ff.

[2]) Lindner a. a. O. S. 49, bzw. 103ff.

[3]) Hinschius-Kahl, Privilegium S. 200 (§ 6, 3). — Die Verhältnisse liegen hier ähnlich wie bei Staatsverträgen. Diese können als solche untergehen, aber als Gesetze formell weiterbestehen. Neuestens wird das freilich bestritten. Siehe R. Köstler, Die Geltung der Weltpostverträge (Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht III [Wien, 1917]) S. 275ff.

[4]) Das Erlöschen der Privilegien durch Nichtgebrauch erwähnt zuerst die Leipziger Summe, das durch Verzicht und Verjährung Huguccio. Bernhard von Pavia zählt vier auf Verschulden des Inhabers ruhende Endigungsgründe von Privilegien auf: Mißbrauch, Verzicht, Zuwiderhandeln und Nichtgebrauch. Verjährung lehnt er als Erlöschungsgrund ab, weil „contra privilegium Romani Pontificis nulla praescriptio currit“ (Laspeyres, Summa, lib. V, tit. XXVIII, § 6 [p. 256]). Lindner, Lehre vom Privileg S. 104ff.

[5]) Denn Recht, das zugunsten der Übenden geschaffen wird, wird nicht in einem gemeinen, vielmehr in einem besonderen Rechtssatz, und zwar im Sinne damaliger Anschauung, die für jedes Privileg eine Begünstigung für wesentlich hält, eben in einem Privileg bestehen.

kulare) Übung außer Kraft gesetzt werden, weil man auf günstiges Recht (Begünstigungen) verzichten kann und — wie wohl hierbei vorausgesetzt wird — ein solcher Verzicht im Nichtgebrauch des Rechtssatzes gelegen ist. Ungünstiges, d. h. nicht im Interesse der Übenden, sondern der Kirche geschaffenes Recht kann hingegen durch widerstreitende Gewohnheit — Privileg! — nur mit päpstlicher Genehmigung oder, was dem gleichsteht, durch Verjährung erworben werden.[1]) Erklärlicher wird der ganze Gedankengang und der Zusammenhang mit dem Privileg, wenn man bedenkt, daß ein solches nach kirchlichem Recht eine Begünstigung gegenüber dem gemeinen Recht enthalten müsse.[2]) Die vorstehende Ausführung tut nicht nur dar,

---

[1]) So Quaestiones Damasi bei Schulte, Literaturgeschichte S. 150 (siehe oben S. 161 Anm. 1). Die Anschauung des Genannten gibt Hostiensis (Summa aurea, lib. I, tit. de consuet., n. 12 [col. 69]) ausführlich wieder: „Damasus tamen hanc doctrinam tradidit in summa sua, quod consuetudo inducta contra ius naturale, nullo tempore confirmatur .... Si vero inducta sit contra ius positivum, introductum in favorem utentium, tollitur ius per contrariam consuetudinem, quia licitum est renuntiare .... Sed si non sit inductum in favorem utentium, sed aliorum, contraria consuetudine non tollitur ius, nisi consuetudo sit praescripta .... Ubi autem consuetudo inducitur contra ius ecclesiae, non praeiudicat, nisi confirmetur a Papa .... Non derogatur per consuetudinem contrariam quantumcunque praescriptam, nisi rationabilis, nec per rationabilem, nisi legitime sit praescripta .... Nam et malam [consuetudinem] assumunt impii pro privilegio .... Non tamen de iure."

[2]) Bernhard von Pavia (Summa, lib. V, tit. XXVIII, § 1 [Laspeyres, Summa p. 254]; siehe oben S. 164 Anm. 5) erklärt allerdings das Privileg als Zugeständnis „außerhalb des gemeinen Rechtes" (extra ius commune), schränkt diesen Ausspruch aber später (ibid. § 4 [p. 255]) im Sinne vorstehenden Textes ein durch den Satz: „Inter privilegium autem et rescriptum hoc interest, quod privilegium datur contra ius commune." Übrigens bemerkt Hinschius (Kirchenrecht III S. 808) sehr richtig, daß auch ein Privilegium praeter ius ein Abweichen vom gemeinen Recht und dadurch zugleich einen Widerstreit mit ihm bedeutet. Ganz deutlich spricht Damasus, wenn er das Privileg als „beneficium contra ius commune indultum" erklärt. Ähnlich Hostiensis (lib. V, tit. de priv., n. 1 [col. 1348]: „Quid sit privilegium. Et quidem privatum sive singulare ius contra commune indultum. Nec enim est privilegium, nisi aliquid indulgeat speciale." Lindner, Lehre vom Privileg S. 17 ff. — Als man anfing, günstige und belästigende (nicht:

daß das Privileg mit den dadurch gewährleisteten Berechtigungen so innig verknüpft ist, daß es mit ihrem Erlöschen restlos verschwindet, sondern auch die Umkehrung des Gedankens, daß nämlich durch verjährte Gewohnheit (Ausübung eines Rechtsinhaltes) bestehendes Recht geändert werden kann. Daraus folgt, daß es eine Ersitzung gegen das bestehende Recht gibt — ich nenne sie außergewöhnliche oder konstitutive Ersitzung —, die mithin subjektiv und objektiv neues Recht (Privileg) schafft.[1] Die Vermischung der beiden Begriffe des Rechtes hat diese Anschauung gezeitigt.

Privilegien wurden gewöhnlich auf Bitten gewährt und dann in Form von Reskripten erteilt. Die Geltung solcher Bescheide ist aber außer von dem Fehlen formeller Mängel in der Ausfertigungsurkunde auch von der Richtigkeit und Vollständigkeit des im Bittgesuche angegebenen Sachverhaltes abhängig. Anderenfalls ist das erteilte Privileg ungültig[2], aber darum noch nicht ganz wertlos. Es kann den Titel für eine Ersitzung des Privilegieninhaltes abgeben.[3] Das Privileg entsteht dann nicht schon durch die Verleihung, sondern erst durch die Ersitzung. Sonstige Ge-

---

lästige; vgl. unten S. 180 Anm. 2) Privilegien zu unterscheiden, beurteilte man ihren Untergang gleichfalls nach dem im Texte gegebenen Gesichtspunkte: „Si privilegium datum est in favorem personae seu personarum, si semel veniunt contra privilegium (= stillschweigender Verzicht), perdunt illud; sed si datum est in favorem ecclesiae, non perditur, nisi contra illud fuerit praescriptum legitimo tempore" (Joh. Teutonicus [?] nach Tancred; siehe Lindner, Lehre vom Privileg S. 113 [1]; vgl. dazu S. 111 [3], Schlußabsatz); ähnlich Tancred in der Gl. ord. ad c. 8, X. I 2, 'Contravenerint'.

[1]) Die heutige außerkirchliche Lehre läßt eine Ersitzung der Privilegien nicht mehr zu (siehe unten S. 194 Anm. 2), wohl aber eine Entstehung im Wege der Gewohnheit (so Regelsberger, Pandekten I S. 123 und Gierke, Privatrecht I S. 305 [10]; dagegen Hinschius, Kirchenrecht III S. 810).

[2]) Das gilt für die hier allein in Betracht kommenden Rescripta gratiae (contra ius), Hinschius-Kahl, Privilegium S. 199. Vgl. J. B. Sägmüller, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts I [3] (Freiburg i. Br., 1914) S. 103f.

[3]) Reich, Verjährungslehre S. 14ff. Siehe oben S. 162 und unten S. 188.

setze (außer Privilegien) können, wenn ungültig, keinen Titel bedeuten, ihr Inhalt kann nicht ersessen werden, weil hier mit dem objektiven Recht nicht gleichzeitig auch subjektives geschaffen wird. Hier gibt es keine Ersitzung, sondern nur Entstehung eines Rechtssatzes durch Gewohnheit. Die Ersitzung eines Privilegs bedeutet demnach Entstehung einer Berechtigung gegen die bestehenden Rechtsnormen und ohne deren Grundlage.

Von den damals üblichen Einteilungen der Privilegien kommen für uns zwei in Betracht, zum ersten die von Rufin[1]) eingeführte in allgemeine und in besondere Privilegien, von der schon oben die Rede war, und zum andern die von Huguccio[2]) zuerst betonte in persönliche und örtliche Privilegien. Die zuletzt bezeichneten erzeugen Ausnahmerecht, das von einem andern Gesichtspunkt als partikulares Recht anzusprechen ist, ein Umstand, der für die consuetudo legitime praescripta bedeutsam geworden ist.

Durch Privileg kann also unmittelbar das gleiche geschaffen, dieselbe Wirkung erzeugt werden wie durch die Ersitzung: subjektives Recht. Privilegien erzeugen außerdem zugleich — im Gegensatz zur gewöhnlichen (aber im Einklang mit der außergewöhnlichen) Ersitzung — objektives Recht. Solches entsteht bekanntlich allgemein durch Gesetz oder Gewohnheit. Ersteres wird auch kirchlich für Privilegien ohne weiters zugegeben, werden diese doch geradezu als leges privatorum oder leges privatae bezeichnet.[3]) Aber auch letzteres kann hinsichtlich der Privilegien nicht zweifelhaft sein, soferne nur überhaupt der Gewohnheit auch rechtsaufhebende Wirkung zuerkannt wird; denn ein echtes Privileg verstößt gegen das gemeine Recht[4]), bedeutet also eine Abweichung hiervon. Und in der Tat wird in der Glosse zu Gratians Dekret Gewohnheitsrecht

---

[1]) Summa Rufini, ad C. XXV, q. 1, 'Quod vero auctoritate illius privilegii' (Singer, Summe S. 422); Lindner, Lehre vom Privileg S. 34.

[2]) Summa Hug. ad c. 8, C. IX, q. 3, 'Ecclesiam vel rectorem' et ad c. 30, D. LXIII 'Electionem faciendi' bei Lindner, Lehre vom Privileg S. 37 [1] und 104 [2].

[3]) C. 3, D. III; vgl. auch c. 25, X. V 40 (Innoc. III., 1209).

[4]) Siehe oben S. 167.

dem Privileg an Wirkung gleichgestellt (consuetudo parificatur privilegio)[1]), ja es heißt geradezu, Gewohnheit verleihe ein Privileg (consuetudo dat privilegium).[2]) Das könnte nun an sich in Berücksichtigung des oben dargelegten Doppelsinnes von Gewohnheit und Privileg ein Zweifaches bedeuten: die Rechtsübung (= Gewohnheit) schafft objektives und zugleich subjektives Recht, wie es sonst ein vom Gesetzgeber ausgehendes Ausnahmegesetz, ein Privileg (im objektiven Sinn) erzeugt, oder aber sie (= Rechtsausübung) schafft bloß Berechtigungen, wie solche sonst durch Privilegien erteilt zu werden pflegen. Da jedoch neue Berechtigungen entgegen dem geltenden Recht, wie das bei Privilegien der Fall ist, nicht ohne gleichzeitige Schaffung einer neuen Norm entstehen können, gibt nur erstere Auslegung einen vernünftigen Sinn. Sie scheint auch die Meinung der Glosse zu sein, wie die Belegstellen[3]) dartun.

Für die Gewohnheit wird eine Rechtsübung in einem gewissen Kreise von Personen (communitas perfecta)[4]) erfordert, innerhalb welches und für welchen die Gewohnheit

---

[1]) Gl. ord. ad c. 13, X. II 1, 'Consuetudinem'; Hostiensis, lib. I, tit. de consuet. n. 3 (col. 65): „consuetudo et privilegium aequiparantur"; vgl. L. Ferraris, Prompta bibliotheca canonica, iuridico-moralis, theologica VI[2] (Bononiae, Venetiis, 1752) p. 350.

[2]) Gl. ord. ad c. 8, C. IX, q. 3, 'Consuetudo'; ad c. 8, C. XVI, q. 3, 'Consuetudine'; ad c. 31, C. XVIII, q. 2, 'Usque ad hoc tempus'; vgl. auch Gl. ord. ad c. 3, D. IX, 'Mala autem consuetudo' i. f. („honesta consuetudo inducit privilegium") und ad c. 6, D. LXIV, 'Antiquitas' („Nota, quod consuetudo privilegium inducit").

[3]) C. 6, D. LXIV und c. 8, C. IX, q. 3. Die Glosse zu c. 31, C. XVIII, q. 2, 'Usque ad hoc tempus' erklärt u. a.: „.... consuetudo .... dat etiam privilegium" und fährt fort: „....et consuetudo obligat sicut ius scriptum". — Für die Möglichkeit der Entstehung von Privilegien durch Gewohnheit: Schmalzgrueber, Ius eccl. univ. V 2 (Ingolstadii-Dilingae, 1727) p. 45 sq. (lib. V, tit. XXIII, n. 94); Reiffenstuel, Ius canon. univ. V (Venetiis, 1730) p. 280 (lib. V, tit. XXXIII, n. 39); Suarez, Tractatus de legibus V p. 467 (lib. VIII, c. VII, n. 5); Laurentius, Lehre von den Privilegien S. 285.

[4]) Schmalzgrueber, Ius eccl. univ. I p. 49 (lib. I, tit. IV, n. 4); Suarez, Tractatus de legibus V p. 421 (lib. VII, c. IX, n. 3); Bouix, Tractatus de princ. p. 278. Reiffenstuel (Ius canon. univ. I p. 166 [lib. I, tit. IV, n. 110]) spricht von familia perfecta. Gemeint ist stets eine „communitas, cui potest imponi lex". Vgl. unten S. 172 Anm. 4 und S. 194 Anm. 1.

zum Recht werden soll. Die Übung muß von verschiedenen Personen dieses Kreises ausgehen und im gesamten Personenkreis oder in der Mehrheit muß sich die Überzeugung festlegen, daß die Übung durch die einzelnen beteiligten Personen eine Rechtsübung sei.[1] Das setzt aber immer voraus, daß mehrere Personen unabhängig voneinander üben und die Übung eine Rechtsüberzeugung in einem (für die Gesetzgebung in Betracht kommenden) Personenkreis schafft. Das wird nur hinsichtlich des Privilegs im weiteren Sinne zutreffen. Hinsichtlich des persönlichen Privilegs im engeren und eigentlichen Sinne kann die Übung doch nur von der einen begünstigten Person ausgehen. Ist diese jedoch eine aus einer Mehrheit physischer Personen bestehende Gemeinschaft, namentlich eine mit Eigengesetzgebung ausgestattete Körperschaft, deren Rechte (z. B. Wahlrechte) nicht durch den Vorsteher, sondern durch die Mitglieder ausgeübt werden, so ändert sich äußerlich an der angegebenen Erscheinung nichts. Die erwähnte Rechtsübung geht von den einzelnen Gliedern der Gemeinschaft aus und kann, da letztere Selbstgesetzgebungsrecht hat, zum Gewohnheitsrecht innerhalb des Kollegiums und des Rahmens seiner Autonomie führen (Observanz) und auch das bestehende gesatzte Recht (Statut) abändern. Doch darum handelt es sich hier nicht, sondern um eine Übung der Körperschaft als solcher gegenüber dem gemeinen Recht. Sie ist nach kirchlicher Auffassung möglich und, wenn sie nicht gegen die Grundlagen kirchlicher Ordnung verstößt, m. a. W. wenn sie vernünftig (rationabilis) ist, geeignet, ein echtes Privileg zu erzeugen, aber nur dann, wenn die Verjährung (praescriptio) hinzukommt. Zu einer solchen bedarf es nebst einem erwerblichen Recht (res praescriptibilis) einer Übung durch eine bestimmte längere Zeit (40 Jahre)[2], eines Rechtsgrundes (titulus) und guten Glau-

[1]) Vgl. etwa Gl. ord. ad c. 7, D. VIII, 'Consuetudinem', ad c. 11, X. I 4 'Legitime sit praescripta'. Dortselbst auch die übrigen Erfordernisse des kirchlichen Gewohnheitsrechtes.

[2]) C. 8, X. II 26; vgl. auch schon c. 16, C. XVI, q. 4. Manche wollen für die Verjährung der Gewohnheit schon 10 Jahre genügen lassen; siehe unten S. 186 Anm. 3.

bens (bona fides).[1]) Unter diesen Voraussetzungen kann demnach auch für eine einzelne juristische Person ein Individualrechtssatz (Privileg) durch Gewohnheit entstehen. Mit anderen Worten: Jene natürlichen Personen, die eine Körperschaft ausmachen, können durch Rechtsübung ein Gewohnheitsrecht schaffen, das, wenn es gegen das bestehende Recht verstößt und den Rahmen der Selbstgesetzgebung überschreitet, unter Zuhilfenahme der Ersitzung zum echten Privileg wird, das dann zugleich auch eine Berechtigung der Körperschaft bedeutet. Auf diesem Wege scheint man nun zur Auffassung gekommen zu sein, daß Ausnahmerecht (privilegium) auch durch gesetzlich verjährte Übung (consuetudo legitime praescripta) entstehen könne.[2]) Folgerichtig ist diese Auffassung nicht, da die Übungshandlungen, die Gewohnheitsrecht (Observanz) zu erzeugen vermögen, anders geartet[3]) sind als jene, die zur Entstehung eines Individualrechtssatzes (Privilegs) führen. Im ersteren Falle kommt das Kollegium als eine Summe physischer Personen, im zweiten als einzelne juristische Person in Betracht.[4]) Was aber von einer solchen

---

[1]) Über die Erfordernisse der kirchenrechtlichen Ersitzung vgl. Gl. ord. ad dict. Gr. a. c. 1, C. XVI, q. 3, 'Quod autem praescriptione'. Ausführlicher Hostiensis, Summa aurea, lib. II, tit. de praescript. rer. immob., n. 3 (col. 575 sqq.). Über die Unterschiede zwischen 'consuetudo' und 'praescriptio' ibid., lib. I, tit. de consuet., n. 13 (col. 69 sqq.). Reiffenstuel, Ius canon. univ. I p. 156 (lib. I, tit. IV, n. 23).

[2]) Das würde vielleicht auch die von E. Jacobi (Patronate juristischer Personen [U. Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen, 78. Heft, Stuttgart, 1912] S. 61 [1]) befremdlich gefundene Erscheinung erklären, daß die Ersitzung des Präsentationsrechtes zuerst bei Personenmehrheiten, dann erst bei Einzelpersonen entwickelt wurde.

[3]) Das scheint Laurentius (Lehre von den Privilegien S. 285) zu übersehen.

[4]) Auf diese Unterscheidung kam es eben damals aber nicht an, sondern jeder Personenverband, der der Gesetzgebung wenigstens passiv fähig war („communitas, cui potest imponi lex"; siehe oben S. 170 Anm. 4), konnte auch Gewohnheitsrecht (nicht etwa Observanzen) schaffen, gleichgültig, ob ihm juristische Persönlichkeit eignet oder nicht, die Kirchenprovinz etwa ebenso wie Kloster oder Stift. Das objektive Recht des Kollegiums galt zugleich als dessen subjektives Recht (vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 458) und Gewohnheitsrecht als statutum tacitum (Gierke a. a. O. III S. 307).

einzelnen juristischen Person gilt, gilt auch von der einzelnen physischen Person. Die mehreren Übungsakte, die sonst beim Gewohnheitsrecht auf eine Reihe von Personen verteilt und an welchen auch bei Schaffung eines gewohnheitsrechtlichen Individualrechtssatzes durch ein Kollegium verschiedene physische Personen beteiligt sind, wenngleich dabei der Effekt als die Willenskundgebung einer einzigen (juristischen) Person erscheint, werden von ein und derselben physischen Person vorgenommen. Mehrerer Übungsakte bedarf es hier schon zum Rechtsbesitz, der Voraussetzung der Ersitzung ist. Rechtsübung ist demnach zur Bildung von Gewohnheitsrecht unbedingt erforderlich, gleichgültig ist es aber, ob sie als Gewohnheit (Übung eines Rechtssatzes) oder als Rechtsausübung (Ausübung einer Berechtigung) auftritt. Die gemeine Glosse[1]) versteigt sich daher zu der Gleichung: praescriptio = consuetudo praescripta. Die heute in der Kirche herrschende Lehre[2]) pflegt zu unterscheiden: für einzelne Personen entstehen, da sie Gewohnheitsrecht nicht zu schaffen vermögen, Privilegien durch Ersitzung, für Personenverbände, die der Schöpfung von Gewohnheitsrecht fähig sind, entstehen sie durch (sog. verjährte) Gewohnheit. Dieser Anschauung verdankt auch Can. 63 § 1 seine Fassung.

Das im vorstehenden Ausgeführte bedarf noch einer genaueren Darstellung an der Hand der Quellen damaliger Zeit. Auszugehen wird dabei von Papst Innozenz III. (1198—1216) sein. Bis auf ihn war von einer Verjährung der Gewohnheit[3]), auch von einer Derogierung des gemeinen Rechtes durch das besondere[4]) noch keine Rede, auch Er-

---

[1]) Gl. ord. ad c. 31, C. XVIII, q. 2: „Secundum hoc nulla est differentia inter consuetudinem praescriptam et praescriptionem."

[2]) Schmalzgrueber, Ius eccl. univ. V p. 45 sq. (lib. V 2, tit. XXIII n. 94); Reiffenstuel, Ius canon. univ. V p. 280 (lib. V, tit. XXXIII, n. 39; Suarez, Tractatus de legibus V p. 467 (lib. VIII, cap. VII, n. 5); Wernz, Ius decretalium I [3] p. 290.

[3]) Meier, Rechtsbildung S. 217.

[4]) Noch unbekannt Alexander III.: c. 4, X. I 23; c. 2, X. II 19; c. 8, X. II 27 (im Anschluß an Konstantins Gesetz v. J. 319: c. 2, C. VIII 52); c. 8, X. V 3; vgl. auch c. 3, X. III 24; ebenso seinem Nachfolger Lucius III.:

werb und Verlust von Privilegien durch Verjährung war bis dahin abgelehnt worden.[1])

Vorgebaut hat freilich schon Alexander III. (1159—81). Er hat nämlich die Möglichkeit eines Verzichtes auf ein Privileg bereits zugegeben (c. 9, Comp. I, V 28 = c. 6 X. V 33). Allerdings ist nicht ganz sicher, ob hier an den Untergang des Privilegs durch Verzicht oder aber durch Verjährung gedacht ist.[2]) Dieser Zweifel tut aber nichts zur Sache;

---

c. 8, X. II 1 und c. 3, X. III 22. Vgl. Guyet, Das partikulare Gewohnheitsrecht (Archiv für die zivilistische Praxis, 35. Band [Heidelberg, 1852]) S. 33 und 43; Brie, Gewohnheitsrecht I S. 80f. In c. 8, X. II 1 scheint die Möglichkeit einer Rechtsänderung schon zugegeben zu werden: Phillips, Kirchenrecht III S. 729; Esser, Kraft des Gewohnheitsrechts S. 34f.; Brie, Gewohnheitsrecht I S. 81 [20]. — Consuetudo praeter legem wird ohne weiteres gestattet: c. 3, X. III 24 (Alex. III., 1163/79); c. 9, X. III 28 (Clem. III., richtig: Cölestin III., 1192); vgl. auch oben S. 159 Anm. 2.

[1]) Zum erstenmal wird die Frage, ob ein Privileg durch Gewohnheit erworben werden könne, von der Münchener Summe (aus den sechziger Jahren des 12. Jahrhunderts: vgl. H. Singer, Beiträge zur Würdigung der Dekretistenliteratur I [Archiv für kathol. Kirchenrecht, 69. Band, Mainz, 1893, S. 440) bei Besprechung von c. 8, D. C gestreift, aber mit merkwürdiger Begründung verneint. Erst die gemeine Glosse zum Dekret (entstanden vor 1215) bejaht die Frage bei c. 6, D. LXIV; c. 8, C. IX, q. 3; c. 8, C. XVI, q. 3 und c. 31, C. XVIII, q. 2 (dagegen Gl. ad c. 22, D. XCIII, 'Praesumptum'); Lindner, Lehre vom Privileg S. 49 und 59. Vom Verlust der Privilegien durch Verjährung scheint zuerst Huguccio (bei c. 17, C. XVI, q. 3) zu handeln. Er spricht sich dafür, Bernhard von Pavia (Laspeyres, Summa p. 256 [lib. V, tit. 28, § 6] dagegen aus: Lindner a. a. O. S. 105.

[2]) Wahrscheinlich ist an den Verzicht gedacht, da der Gedanke einer Verjährung von Privilegien erst später (Huguccios Summe, entstanden um 1188: F. Gillmann, Die Abfassungszeit der Dekretsumme Huguccios [Archiv für kathol. Kirchenrecht, 94. Band, Mainz, 1914] S. 241) auftaucht. Und in der Tat verstehen die zeitgenössischen Schriftsteller (z. B. Bernhard von Pavia, dessen Summe 1191—98 anzusetzen ist: Schulte, Geschichte I S. 181) unsere Stelle vom Verzicht (vgl. auch Lindner, Lehre vom Privileg S. 106f.; siehe auch den Schluß der vorigen Anmerkung). Hierfür spricht auch ihr Text, während erst die (spätere) Überschrift (Summarium) und die spätere Glosse an Verjährung denkt. Letztere hat hierbei die Klageverjährung im Auge, zumal sie die Privilegien vielfach unter dem Gesichtspunkte gerichtlicher Geltendmachung behandelt. Vgl. Lindner, Lehre vom Privileg S. 106ff. und den Apparat zur Compilatio III bei Schulte, Literaturgeschichte S. 126f.

denn zur Genüge steht fest, daß das Privileg mit dem Ersterben des dadurch gewährten subjektiven Rechtes — es handelt sich um Zehentfreiheit — erlischt. Eine ganz ähnliche Entscheidung fällt im selben Gegenstande Innozenz III. (c. 5, Comp. III, V 16 = c. 15, X. V 33). Von ihr gilt genau das eben Gesagte. Beide Entscheidungen tun also, sie mögen so oder so verstanden werden, eines dar, daß mit der Zehentfreiheit, die den Inhalt des Privilegs ausmacht, auch dieses selbst wegfällt, daß mit dem sub jektiven Recht zugleich auch das objektive erlischt.[1])

Aber auch das Gegenteil, Entstehung und Erwerb eines Privilegs durch Ersitzung — oder was hier gleichbedeutend ist: Gewohnheit — erkennt Innozenz III. an. Er handelt davon im Zusammenhang mit der Frage der Abänderbarkeit des bestehenden Rechtes durch Privileg und Gewohnheit (Ersitzung). Besonders deutlich spricht er davon an jenen zwei Stellen, in denen er ausdrücklich erklärt, daß das gemeine Recht (ius commune), richtiger das regelmäßige Recht, entweder durch ein besonderes Privileg (privilegium speciale) oder durch eine entgegenstehende Gewohnheit (consuetudo) bzw. durch gesetzliche Verjährung (legitima praescriptio) abgeändert werden könne. Dem be-

[1]) Vgl. dazu die Auffassung Papst Innozenz' III. in c. 25, X. V 40: Das Privileg ist ein Privatgesetz und muß daher ein Vorrecht gewähren; sonst wäre es kein Privatgesetz, kein Privileg. Wenn daher das Vorrecht (z. B. durch Verzicht) verlorengeht, hört auch das Privileg zu bestehen auf. Es war eben auch in der Kirche die namentlich im deutschen Recht damals noch herrschende Anschauung nicht überwunden, daß das objektive Recht sich aus einer Summe subjektiver Rechte zusammensetzt und sich restlos in solche auflösen läßt. Das zeigt sich auch darin, daß Damasus (siehe oben S. 167 Anm. 1) das den Übenden günstige (objektive) Recht durch Verzicht erlöschen läßt. Eine solche Auffassung kann uns nicht wundern. Erst die moderne Scheidung von formeller und materieller Gesetzesgeltung, die übrigens gerade hinsichtlich des Individualrechtssatzes bis heute noch nicht vollends durchgedrungen ist (vgl. oben S. 165 Anm. 3), hat hier Wandel geschafft. Heute kennt denn selbst die Kirche keinen schlichten Verzicht auf Privilegien mehr. Ein solcher muß vielmehr erst vom Gesetzgeber angenommen werden (Codex c. 72, § 1); so schon z. B. Reiffenstuel, Ius canon. univ. V p. 298 [lib. V, tit. XXXIII, n. 189]). Darin liegt dann die Rücknahme des Individualrechtssatzes.

sonderen Privileg ist hier das eine Mal die Gewohnheit, das andere Mal die Ersitzung gegenübergestellt, woraus auf die Gleichheit der Wirkung der beiden letzteren geschlossen werden kann. Wenn es nämlich in der ersten Stelle (c. 3, Comp. III, II 1 = c. 13 X. II 1; a. 1204) heißt, daß dem gewöhnlichen Rechte durch besonderes Privileg oder durch entgegenstehende Gewohnheit Eintrag geschehen könne[1]), so soll dadurch offenbar ausgedrückt werden, daß auch durch Gewohnheit (= Rechtsübung) ein (materielles) Privileg entstehen kann[2]), und zwar ein besonderes, ein echtes Privileg[3]), im vorliegenden Falle ein persönliches. Demnach muß aber auch die Gewohnheit geeignet sein, zugunsten einer bestimmten Person das zu schaffen, was sonst ein spezielles persönliches Privileg zu leisten imstande ist: objektives und subjektives Sonderrecht. Die gleiche Wirkung spricht die andere Stelle (c. un., Comp. III, III 29 = c. 2 X. III 37; a. 1201) der gesetzlichen Verjährung zu, indem sie erklärt, die Kirche des h. Lorenz unterstehe der der h. Cäcilie in verschiedener Beziehung nach gewöhnlichem Recht (ius commune), falls jene sich dagegen nicht durch ein besonderes Privileg oder durch gesetzliche Verjährung zu schützen vermag. Damit ist doch wohl unzweifelhaft ausgesprochen und zugestanden, daß es eine Präskription[4])

[1]) Ähnlich c. 13, X. II 2: „ex indulgentia (= privilegio: Hinschius, Kirchenrecht III S. 805 [4]) et consuetudine speciali"; vgl. auch c. 6, X. III 10: „nisi ex antiqua et approbata consuetudine vel concessa libertate" (= Freiheitsprivileg).

[2]) Gegen diese Schlußfolgerung mit Unrecht Hinschius, Kirchenrecht III S. 810 [4]. Wenn er dabei meint: „Diese Stellen sprechen aber nur der Gewohnheit dieselbe derogierende Kraft gegenüber dem gemeinen Recht wie dem Privileg zu", so kann ich diesen Satz doch nur im Sinne des Textes verstehen.

[3]) Daß es sich um ein echtes Privileg handelt, ergibt sich aus c. 14, X. II 26 und c. 2, X. III 37. Über den Begriff des Privilegium speciale siehe oben S. 164 Anm. 5; Summa Rufini, C. XXV, q. 1, 'Quod vero' (Singer, Summa S. 422); vgl. auch Innozenz IV. zu c. 49, X. V 39, n. 2 (Commentaria Innoc. IV P. M. super libros quinque decretalium [Francofurti a. M., 1570] fol. 558^v, col. 2): „Privilegia specialia concedunt summi pontifices ..... singulis ecclesiis prout eis placet."

[4]) Ob es sich in den angegebenen Beispielen um echte Ersitzung oder um Klageverjährung (bzw. Ersitzung der Freiheit) handelt, tut unserer Betrachtung keinen Abbruch.

gegen das (regelmäßige) Recht gibt, daß diese also wie ein formelles echtes Privileg objektives und subjektives Recht zu schaffen vermag.

Aus dem hier gewonnenen Gesichtspunkte der Gleichstellung von Gewohnheit und Ersitzung, d. h. Rechtsübung in beiderlei Sinne, erklärt sich auch, wie ich glaube, vollends die bisher so sehr umstrittene Stelle c. 1, Comp. III, II 5 = c. 3 X. II 12 (Innozenz III., 1200), auf die hier näher eingegangen werden muß.[1]) Folgender Fall wird dem Papste zur Entscheidung vorgelegt: die Domherren von Sutri haben die Bischofswahl ohne Zuziehung der Chorherren derselben Stadt vorgenommen, die ein Mitwahlrecht für sich behaupten und aus diesem Gesichtspunkte die Wahl anfechten. Der Papst entscheidet: „Nach den kirchlichen Satzungen stehen bekanntlich Bischofswahlen gewöhnlich den Domherren (allein) zu, es sei denn, daß etwa irgendwo eine besondere Gewohnheit besteht. Dadurch aber, daß die erwähnten Geistlichen nachweislich sich schon dreimal unter den Bischofswählern befunden haben, konnten sie sich das Mitwahlrecht wegen der Kürze der Zeit, die nicht bis zur gesetzlichen Verjährung gedauert hat, nicht erwerben." Der Papst gibt damit zu, daß die kirchliche Satzung durch besondere Übung oder Gewohnheit allerdings abgeändert und durch sie entgegenstehendes Sonderrecht geschaffen werden könne; im vorliegenden Falle treffe das freilich nicht zu, weil die Geistlichen der Kollegiatkirchen von Sutri zwar die dreimalige Beteiligung an der Bischofswahl und damit den Besitz des Wahlrechtes, nicht aber dessen Ausübung durch die ganze gesetzliche Verjährungszeit dargetan hätten.

Die Stelle ist verschieden ausgelegt worden. Schulte[2]) meint, sie spreche lediglich vom Erwerb des Wahlrechtes durch Ersitzung. Er beruft sich hierfür darauf, daß vom

---

[1]) Vgl. hierüber namentlich Schulte, Kirchenrecht I S. 225ff.; Kreutzwald, De canon. iur. consuet. praescriptione p. 10 sqq. und Brie, Gewohnheitsrecht I S. 83 [31], 85 [42] und 87.

[2]) Schulte a. a. O. Vor ihm schon ähnlich Glück, Pandekten I S. 465ff. und Eichhorn, Kirchenrecht II S. 42 [19]; siehe auch oben S. 155 Anm. 2, a. E.

Rechtsbesitz (quasi-possessio) und vom Rechtserwerb (ius eligendi sibi acquirere) die Rede ist und die Stelle im Titel vom Besitz und Eigentum (de causa possessionis et proprietatis) steht. Eingehend hat dagegen Kreutzwald[1] Stellung genommen, der gleich Puchta und Phillips[2] in der Stelle einen Beleg für die Bildung von Gewohnheitsrecht sieht, und zwar dafür, daß eine Übung gegen das Gesetz erst bei einer Dauer durch die Verjährungszeit zum Gewohnheitsrecht wird.

Das richtige scheint mir nun zu sein, daß beide Parteien recht haben, daß beider Meinungen sich vereinigen lassen, und daß diese vereinigte Ansicht auch Innozenz III. vorgeschwebt hat, mag er sich über sie vielleicht auch keine genaue Rechenschaft gegeben haben. Der Gedankengang ist dabei etwa folgender: Nach kirchlicher Satzung sind zur Bischofswahl nur die betreffenden Domherren berufen, andere Geistliche — abgesehen von einem besonderen Privileg — nur zufolge besonderer Gewohnheit. Durch eine solche wird somit die gemeine kirchliche Satzung abgeändert; da objektives Recht aber doch wieder nur durch objektives Recht abgeändert werden kann, so kann unter 'consuetudo' hier nur Gewohnheitsrecht verstanden sein, und zwar besonderes Gewohnheitsrecht, das inhaltlich als Privileg anzusprechen ist. Ein solches kann aber im Wege der Gewohnheit gar nicht entstehen, ohne daß jemand die darin enthaltene Berechtigung für sich in Anspruch nimmt und ausübt. Der Übende ist hier zugleich auch der Berechtigte. Bei anderen als speziellen Gewohnheiten ist das einigermaßen anders. Die Übung geht dann von verschiedenen Personen aus und entsteht dadurch, daß eben verschiedene Personen unabhängig voneinander und zu verschiedenen Zeiten im selben Sinne tätig werden. Gewohnheitsrecht entsteht dadurch — beim Gegebensein der sonstigen Voraussetzungen natürlich — für den in Betracht kommenden ganzen Personenkreis. Vom gleichzeitigen Ent-

[1]) Kreutzwald, l. c. Ihm scheint sich Brie (a. a. O.) anzuschließen, der aber immerhin schwankt.

[2]) Puchta, Gewohnheitsrecht II S. 280f.; Phillips, Kirchenrecht III S. 743.



stehen subjektiver Rechte ist hier keine Rede. Sie bedürfen erst besonderer Erwerbsakte. Bei der besonderen Gewohnheit handelt es sich nicht um verschiedene unbestimmte, sondern bloß um eine oder einzelne bestimmte Personen. Die Übung kann hier daher nur in der Ausübung eines Rechtsinhaltes durch ein und dieselbe physische oder juristische Person liegen, die Ausübung muß aber, damit man von einer Übung sprechen kann, mehrmals erfolgen. Darum beruft sich auch wohl der Konvent auf seine dreimalige Beteiligung an der Bischofswahl. Die Übung allein tut es hier trotz Vorhandenseins der sonstigen Voraussetzungen des Gewohnheitsrechtes nicht, weil zugleich auch subjektive Rechte geschaffen und erworben werden sollen. Es bedarf da noch der Ersitzung. Mit ihr zusammen können dann auf diese Weise auch gegen das bestehende (gemeine) Recht Befugnisse entstehen und erworben werden, kurzum eine solche Ersitzung erzeugt Recht in beiderlei Sinn zugleich.[1]) Privilegien können mithin nicht nur durch den Gesetzgeber verliehen, durch Gewohnheit geschaffen, sondern auch — es gilt das nur für spezielle — durch Ersitzung entstehen und erworben werden. In unserem Falle lag die erforderliche Übung wohl vor, die Kollegiatgeistlichkeit hatte sich dreimal nacheinander an den Bischofswahlen beteiligt und war dadurch in den Besitz des Wahlrechtes gekommen. Endgültig konnte sie jedoch nicht siegen, weil die Ersitzungszeit, die hier offenbar, weil gegen kirchliches Recht gerichtet, vierzig Jahre[2]) zu betragen hat, nicht um, das Wahlprivileg somit nicht erworben war.

---

[1]) Die Einreihung unserer Stelle unter den Titel 'Vom Besitz und Eigentum' (schon in der Compilatio III.), auf die Schulte für seine Beweisführung so viel Gewicht legt, ist mithin (im Sinne des Kirchenrechtes, das Besitz und Eigentum an Rechten kennt) allerdings gerechtfertigt, beweist aber doch nichts für den ursprünglichen Sinn der Dekretale, aber auch sonst nichts für seine Auffassung, da die Stelle mit demselben Recht auch unter den Titel 'Von der Gewohnheit' (X. I 4) hätte aufgenommen werden können. Daß übrigens aus der Einreihung einer Stelle unter einen bestimmten Titel weitgehende Schlüsse nicht gezogen werden können, gibt Schulte (Kirchenrecht I S. 237) hinsichtlich des c. 11, X. I 4 selbst zu.

[2]) Nov. 111, c. 1, et nov. 131, c. 6; c. 4, 8, 9, X. II 26; c. 25, X. V 40.

Kurz zusammengefaßt dürfte demnach Innozenz' hier geäußerte Anschauung folgende sein: Vom starren Recht können zugunsten einzelner Personen Ausnahmen gemacht werden entweder durch die Gesetzgebung (spezielles Privileg) oder durch Gewohnheit (außergewöhnliche Ersitzung). Im letzteren Falle kann Sonderrecht jedoch nicht früher entstehen, als bis auch die darin steckende Berechtigung durch Ersitzung erworben wurde. Damit war zum ersten Male ausdrücklich die Verjährung mit dem Gewohnheitsrechte in Verbindung gebracht.[1]) Man kann auch sagen: Besondere Privilegien können ersessen werden oder aber für die Entstehung von Ausnahmerecht bedarf es eines verjährten Herkommens (consuetudo legitime praescripta).

Bemerkenswert und nicht unbedeutsam ist, daß auch an allen anderen Stellen, an denen der Papst von einer Verjährung der Gewohnheit oder von einer Gleichstellung von Privileg und Gewohnheit oder Präskription spricht, immer nur von einem besonderen Privileg (privilegium speciale), also einem solchen, das dem Begünstigten[2]) unmittelbar subjektive Rechte zu gewähren vermag, die Rede ist. Wie sich Innozenz die Sache vorstellte, sagt er bei einer anderen Gelegenheit: c. 10, Comp. III, V 23 = c. 25 X. V 40 (a. 1209). Im Anschluß an die Bestimmung des Be-

---

Vgl. Brie, Gewohnheitsrecht I S. 87ff. und oben S. 156 Anm. 2 und unten S. 186 Anm. 3.

[1]) Diese Verbindung behandelt m. W. als erster Schriftsteller, und zwar mit Berufung auf diese und eine andere Stelle (c. 3, Comp. III, II 1 = c. 13, X. II 1; Innoc. III., 1204), Damasus (siehe oben S. 161 Anm. 1). Vielfach erörtert wird sie sodann in der Glosse; die einzelnen Stellen der Dekretglosse bei Brie, Gewohnheitsrecht I S. 190[16]; ferner Gl. ad c. 8, X. I 4 'Praeiudicet', c. 11 h. t. 'Legitime sit praescripta', c. 50, X. I 6, 'De iure competere', 'Iam praescripta', c. 10, X. I 23, 'Pacifica', c. 25, X. V 40, 'Consuetudinem' etc.

[2]) Lästige Privilegien kennt die Kirche nicht, da jedes Privileg ein Zugeständnis enthalten muß (siehe den weiteren Text und Hinschius, Kirchenrecht III S. 808). Soviel ich sehe, erwähnt zuerst Tancred (Gl. ad c. 4, Comp. III, I 1, 'Contravenerint' bei Lindner, Lehre vom Privileg S. 113[1]) neben günstigen auch belästigende Privilegien (privilegia odiosa); solche bedeuten aber nicht etwa eine Benachteiligung des Privilegierten, sondern dritter Personen (Hinschius a. a.O. S. 808[2]; Hinschius-Kahl, Privilegium S. 199 [§ 4]).

griffes Privileg als eines privaten Gesetzes[1]) führt er hier aus: Als Gesetz muß das Privileg klar und deutlich sein, als privates muß es ein Vorrecht gewähren.[2]) Gemeint ist dabei eine gnadenweise verliehene Berechtigung. Demnach ist das Privileg als Gesetz objektives Recht, aber doch ein solches, das zugleich unvermittelt subjektives Recht erzeugt. Dieses tritt sogar derart in den Vordergrund, daß das objektive gar nicht erwähnt wird. Der Papst sagt nicht etwa, als Privatgesetz müsse das Privileg ein besonderes (objektives) Recht feststellen, sondern es müsse ein besonderes (subjektives) Recht gewähren (indulgere).[3])

Von Innozenz' III. Nachfolger, Honorius III. (1216 bis 1227), ist nur eine Stelle überliefert, die Einschlägiges bietet: c. 1, Comp. V, I 13 = c. 10, X. I 23 (a. 1216/27). Der Genannte entscheidet daselbst, daß dem Archidiakon von Haus aus keine Gewalt über ein Kloster seines Sprengels zustehe; allerdings könne das der Fall sein zufolge Gewohnheit. Daß diese verjährt oder ersessen sein müsse, davon spricht der Papst gerade nicht ausdrücklich. Er scheint aber doch daran zu denken, indem er zur Beweisführung die ältesten Domherren der Kirche als Zeugen heranziehen will, auch die Zeit der Vorgänger des jetzigen Archidiakons berücksichtigt und die Ungestörtheit der Übung betont. Die gemeine Glosse versteht denn auch die Stelle geradezu von der verjährten Gewohnheit.[4]) Für Innozenz' zweiten Nachfolger, Gregor IX. (1227—1241), steht die Notwendigkeit der Verjährung der Übung schon theoretisch und praktisch fest. Praktisch entscheidet er in diesem Sinne einen ihm vorgetragenen Streitfall (c. 50, X. I 6), theoretisch spricht er davon in einem sehr bekannten Satz seiner De-

[1]) Vgl. c. 3, D. IV; siehe oben S. 164 Anm. 3.

[2]) Vgl. Wernz, Ius decretalium I [3] p. 196 sq.: „Lex dicitur privilegium, quoniam est norma quaedam obiectiva .... Privata vero est ista lex, quia particulari tantum personae vel communitati .... speciale quoddam ius concedit."

[3]) Indulgentia bedeutet geradezu Privileg: Schulte, Kirchenrecht I S. 142; Hinschius, Kirchenrecht III S. 805 [4].

[4]) Gl. ord. ad c. 10, X. I 23, 'Pacifica': „Nota, quod consuetudo sive possessio debet esse pacifica, non violenta ad hoc, ut praescriptio locum habeat et sine interruptione."

kretalensammlung (c. 11, X. I 4). Der praktische Fall[1]), den der Papst zu entscheiden hatte, hat große Ähnlichkeit mit dem oben breit behandelten der Stelle c. 3, X. II 12. In beiden Fällen handelt es sich um das Bischofswahlrecht. Beide Male wird die Wahl von Geistlichen außerhalb des Domkapitels angefochten, die ein Mitwahlrecht behaupten und in Anspruch nehmen. Der frühere Streit spielte sich in Sutri ab, der jetzige betrifft Cumä. Hier hatten an der letzten Bischofswahl außer den hierzu berechtigten Domherren und (3) Äbten auch sonstige Geistliche der Stadt teilgenommen. Sie waren unter der Bedingung zugelassen worden, daß ihre Stimmen nicht mitgezählt werden sollen, da sie weder von Rechts noch von Gewohnheits wegen mitzuwirken hätten. Dennoch verlangten die Geistlichen Anerkennung ihrer Abstimmung. Der Papst entscheidet gegen sie: weder das Recht noch eine verjährte Gewohnheit gestatte ihre Mitwahl. Schulte versteht natürlich auch diese Stelle wieder lediglich vom subjektiven Wahlrecht, seine Gegner deuten sie auf Gewohnheitsrecht. Wenn der Papst sagt, daß den anderen Stadtgeistlichen ein Wahlrecht von Rechts wegen (de iure) nicht zustehe, so ist, wie schon Schulte betont, sicherlich nicht ans gemeine und regelmäßige Recht gedacht. Es kann sich da nur um ein Privileg handeln. In diesem Sinne wird die Stelle auch von der gemeinen Glosse verstanden, die die Worte 'de iure' durch 'ex privilegio' erläutert.[2]) Damit haben wir also wieder die schon mehrfach beobachtete Gleichstellung von 'privilegium' und 'consuetudo' gewonnen. Unter Zuhilfenahme der oben dargelegten Auseinandersetzung Innozenz' III. über das Wesen des Privilegs ergibt sich nun wieder, daß das Wahlrecht objektiv und subjektiv nur entstehen kann durch spezielle Satzung oder verjährte Gewohnheit.

Schließlich kommt Gregor zu einer allgemeinen Regelung der Verjährung der Gewohnheit (c. 11 X. I 4; a. 1234?).

---

[1]) Vgl. dazu Phillips, Kirchenrecht III S. 745; Schulte, Kirchenrecht I S. 230f.; Kreutzwald, De canon. iur. consuet. praescriptione p. 28 sqq.

[2]) Gl. ord. ad c. 50, X. I 6, 'De iure competere'.

Die allgemeine (abstrakte) Form und der Mangel einer Anschrift lassen darauf schließen, daß sie nicht aus Anlaß eines bestimmten Falles, sondern gelegentlich der Schaffung des Liber extra erfolgt ist.[1]) Diese berühmte und oft erörterte Stelle[2]) besagt in Kürze folgendes: Sünden sind um so schwerer, je länger sie begangen werden[3]), Sünde (Gefährdung des Seelenheiles) ist auch die Übertretung des natürlichen Rechtes, daher auch gewohnheitsmäßige Übertretung dieses nicht durchbrechen kann. Mag auch eine langjährige Übung oder Gewohnheit nicht zu unterschätzen sein, so ist sie dennoch nicht imstande, das positive Recht zu durchbrechen[4]), außer wenn sie vernünftig und gesetzlich verjährt ist. Im ersten Teile wird mithin ausgeführt, daß gewohnheitsmäßige Übung, sei es des einzelnen, sei es einer Gesamtheit, gegen das natürliche Recht nicht aufzukommen vermag, weder objektiv noch subjektiv neues

---

[1]) So schon Phillips, Kirchenrecht III S. 728; Schulte, Kirchenrecht I S. 223; Meier, Rechtsbildung S. 218; Redlich, Das cap. 11, X de consuet. S. 310. — Potthast (Regesta Pontificum Romanorum I [Berolini, 1874] n. 9539) datiert: 1227/34.

[2]) Dazu Puchta, Gewohnheitsrecht II S. 284ff.; Phillips, Kirchenrecht S. 728ff.; Schulte, Kirchenrecht I S. 237ff.; Kreutzwald, De canon. iur. consuet. praescriptione p. 40sqq.; L. Wahrmund, Das Ausschließungsrecht (Ius exclusivae) der katholischen Staaten Österreich, Frankreich und Spanien bei den Papstwahlen (Wien, 1888) S. 247ff.; Esser, Kraft des Gewohnheitsrechts S. 32ff.; Redlich, Das cap. 11, X de consuet. S. 309ff.; vgl. auch Savigny, System I S. 427f.

[3]) Variierung eines hinsichtlich der Straftaten vom dritten allgem. Laterankonzil 1179 ausgesprochenen Satzes (= c. 9, X. V 3); vgl. Glück, Pandekten I S. 467 und Redlich, Das cap. 11, X de consuet. S. 317f.; siehe auch c. 4, X. I 4 pars decisa.

[4]) Variierung des bekannten konstantinischen Gesetzes von 319 (l. 2, C. VIII 52 = c. 4, D. XI); vgl. Brie, Gewohnheitsrecht I S. 82; siehe auch c. 8, X. II 27 (Alex. III., 1170/3) und c. 9, pr. X. I 4 (Honor. III., 1223). — Wenn Brie (a. a. O. S. 85) seine Meinung, unsere Stelle handle vom objektiven Recht, auf die Bedeutung der zugrunde liegenden Bestimmung des römischen Rechtes gründet, so ist dabei nicht zu vergessen, daß auch die Stelle des römischen Rechtes streitig ist und — wenigstens mitunter — im Sinne des subjektiven Rechtes ausgelegt wurde, z. B.: W. Lüders, Über den Ursprung der vierzigjährigen Verjährung der speciales in rem actiones mit besonderer Rücksicht auf c. 2, Cod., quae sit longa consuetudo (VIII 53) (Heidelberg, 1864) S. 29ff.

Recht schaffen kann.[1]) Natürliches Recht wird dadurch weder abgeschafft (abrogatur) noch durchbrochen (derogatur).[2]) Im zweiten Teile wird derselbe Gedanke fortgesponnen und — mit einer allerdings sehr wichtigen Ausnahme, auf die noch zurückzukommen sein wird — auf das positive Recht ausgedehnt. Was hierbei unter positivem Recht zu verstehen ist, ist nicht sicher.[3]) Im Gegensatz zum natürlichen wird man das menschliche Recht überhaupt darunter verstehen können oder auch — im Anschluß an den natürlichen Wortsinn[4]) — bloß das gesatzte menschliche Recht. Ersteres wird nicht leicht zutreffen, weil sonst der damals gebräuchliche und daher verständlichere Ausdruck 'ius humanum' verwendet worden wäre, während 'ius positivum', soviel ich sehe, nicht nur im Corpus iuris canonici, sondern auch in der Literatur gregorianischer Zeit in anderem Zusammenhange nicht vorkommt[5]), also im angegebenen Sinne jedenfalls nicht leicht

[1]) Auf beides bezieht diesen ersten Teil der Stelle auch Schulte (Kirchenrecht I S. 237), während er ihren zweiten Teil, m. E. mit Unrecht, auf das subjektive Recht beschränkt.

[2]) Über den Sprachgebrauch abrogare — derogare siehe oben S. 160 Anm. 1.

[3]) Die gemeine Glosse zu c. 11, X. I 4, 'Vilis auctoritas' und 'Legitime sit praescripta' versteht darunter das gemeine Recht schlechthin (Schulte, Kirchenrecht I S. 238 [50] und Brie, Gewohnheitsrecht I S. 198 [52]), ebenso Puchta, Gewohnheitsrecht II S. 285, Schulte a. a. O. S. 238 und Redlich, Das c. 11, X de consuetudine S. 313, Wahrmund (Ausschließungsrecht S. 248) hingegen das gesatzte menschliche Recht.

[4]) Vgl. legem ponere = Gesetze geben.

[5]) Falls Hostiensis (Summa aurea, lib. I, tit. de consuet., n. 12 [col. 69], siehe oben S. 167 Anm. 1) die von Damasus in seiner Dekretalensumme (entstanden 1210/15) niedergelegte Anschauung über die Kraft des Gewohnheitsrechtes wortgetreu wiedergegeben haben sollte, hätten wir freilich einen Beleg für die Verwendung des Ausdruckes 'ius positivum' selbst für die Zeit vor Gregor IX. Ein Gegenüberhalt der einschlägigen Stelle in den Quaestiones Damasi (entstanden um 1215) tut aber dar, daß die Inhaltsangabe wahrscheinlich bloß eine sinngemäße, aber keine wörtliche ist und insbesonders die Bezeichnung 'ius positivum' bei Damasus noch nicht vorkommt. Hostiensis ersetzt vielmehr die Worte 'ius canonum' durch den inzwischen gesetzmäßig gewordenen Ausdruck 'ius positivum'. Vgl. Quaestiones Damasi, lib. III, tit. 'De

und sicher verstanden worden wäre. Meines Wissens versteht erst Thomas von Aquin[1]) unter dem positiven Recht alles menschliche Recht, und vielleicht steht unter seinem Einfluß auch die gemeine Glosse zur gregorianischen Sammlung. Wie immer man den Ausdruck 'ius positivum' aber auch verstehen mag, ob man nun das Gewohnheitsrecht mit einbegreift oder nicht, in jedem Falle wird man eine Einschränkung gelten lassen müssen. Privilegien — und dazu zählt alles Ausnahmerecht — sind auszuscheiden, da hinsichtlich ihrer Aufhebung durch Gewohnheit (Verjährung) besondere Regeln[2]) bestehen. Auch deutet das Wort 'derogare' (statt 'abrogare') im Zusammenhang damit, daß in den anderen einschlägigen Stellen[3]) und in dem als Vorlage dienenden Satze des römischen Rechtes[4]) stets von

his quae fiunt a maiori parte capituli' (= X. III 11) (Schulte, Literaturgeschichte S. 150): „Si vero inducatur contra ius canonum consuetudo .... inductum in favorem utentium, consuetudine praeiudicabit iuri ..." mit Hostiensis Summa aurea (l. c.): „Si vero inducta sit contra ius positivum, introductum in favorem utentium, tollitur ius per contrariam consuetudinem ...."

1) „Quaecunque sunt instituta per ecclesiam vel ecclesiae praelatos, sunt dispensabilia a Papa: Haec enim sunt, quae dicuntur esse iuris humani vel iuris positivi. Circa ea vero, quae sunt iuris divini vel iuris naturalis, dispensare non potest." Thomae Aquinatis quodlibetales quaestiones IV, q. 8, art. 2 (Opera, IX/2 [Parisiis, 1660] p. 54). (Über das ius divinum positivum bei Thomas siehe Hinschius, Kirchenrecht III S. 770 und E. Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts [6] [Leipzig, 1909] S. 149[5].) Ähnlich S. Schardius, Lexicon iuridicum (Col. Agripp., 1616) p. 522: „Ius omne .... dividitur in ius naturale seu divinum et ius positivum sive humanum .... Positivum quippe ius dicitur, quasi ab hominibus positum .... ad extentendum ius naturae."

2) Siehe diese oben S. 166.

3) So schon Brie, Gewohnheitsrecht S. 90.

4) Schon die Glossatoren des römischen Rechts bezogen sie (c. 2, C. VIII 52) bloß auf partikulare Gewohnheiten: Redlich, Das cap. 11, X. de consuetudine S. 319f. Dieselbe Deutung bei Savigny, System I S. 153 und 420ff.; Guyet, Das partikulare Gewohnheitsrecht S. 26; L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs (Leipzig, 1891) S. 163; Regelsberger, Pandekten I S. 103; A. Sturm, Revision der gemeinrechtlichen Lehre vom Gewohnheitsrecht (Leipzig, 1900) S. 206f. und 222ff.; Windscheid-Kipp, Pandekten I [9] S. 92; dagegen Brie, Gewohnheitsrecht I S. 44

der Abänderung des gemeinen Rechtes durch besonderes die Rede ist, darauf hin, daß unter dem ius positivum nur das gemeine Recht — ursprünglich vielleicht bloß das gesatzte[1]), später auch das gewohnheitsmäßige — verstanden wurde. Und dieses kann durchbrochen werden durch eine entgegenstehende vernünftige[2]) und gesetzlich verjährte Gewohnheit. Gesetzlich verjährt ist eine Gewohnheit aber dann, wenn sie unter den im Kirchengesetze vorgesehenen Bedingungen durch die für den Erwerb von Rechten gegen die Kirche vorgeschriebene Frist von vierzig Jahren[3]) geübt wird. Unsere Stelle soll demnach das Verhältnis gewohnheitsrechtlicher Ausnahmen gegen-

---

und H. Dernburg-P. Sokolowski, System des römischen Rechts I [8] (Berlin, 1911) S. 46 [6]. Über die besondere Deutung Lüders' siehe oben S. 183 Anm. 4.

[1]) So Brie, Gewohnheitsrecht I S. 91. Vielleicht ist das auch die wahre Meinung der Glosse. Gl. ad c. 11, X. I 4, 'Legitime sit praescripta' spricht allerdings vom 'ius commune' (vgl. oben S. 184 Anm. 3), Gl. ad c. 8, X. II 1, 'Consuetudine' aber vom 'ius scriptum'. Beide Meinungen lassen sich nur dadurch vereinigen, daß man unter dem 'ius positivum' des Gesetzes nur das 'ius scriptum commune' versteht. Diese Meinung vertrat wohl auch Hostiensis (vgl. oben S. 184 Anm. 5): ius canonum = ius positivum).

[2]) Die Betonung der Vernünftigkeit der Übung ist hier, beim Ausnahmerecht, sehr am Platze. Jedes Gesetz muß vernünftig (rationabilis) sein (vgl. c. 5, § 1, D. I), jede Ausnahme davon erscheint daher zunächst als unvernünftig; ihre Vernünftigkeit muß daher erst besonders dargetan werden. Anders natürlich bei der Consuetudo secundum oder praeter legem; für sie wird die Vernünftigkeit vermutet. Brie, Gewohnheitsrecht I S. 185. Darüber, was als vernünftig anzusehen ist, siehe die Glosse 'Rationabilis' zu c. 11, X. I 4. Vgl. auch Schulte, Kirchenrecht I S. 241 ff.

[3]) Siehe oben S. 156 Anm. 2. — Brie, Gewohnheitsrecht I S. 89f. und 196f. Ein Gewohnheitsrecht gegen das von der Kirche ausgehende Recht soll wie eine gegen die Kirche laufende Verjährung im Sinne der kirchlichen Privilegien des römischen Rechtes vierzig Jahre währen: Redlich, Das cap. 11, X de consuetudine S. 325f. — Den Zusammenhang der vierzigjährigen Verjährungsfrist mit dem römischen Recht leugnet Reich (Verjährungslehre S. 31) und stellt sie als kuriale Schöpfung hin. — Für die Verjährung der Gewohnheit wurden früher oft auch zehn Jahre als ausreichend erachtet: Schmalzgrueber, Ius eccl. univ. I p. 51 (lib. I, tit. IV, n. 9 sq.); Reiffenstuel, Ius canon. univ. I p. 164 (lib. I, tit. IV, n. 96).

über dem gemeinen (gesatzten) Recht feststellen und bestimmt daher: Gewohnheitsrechtliche Ausnahmen (Privilegien beiderlei Art) können gegen ein allgemeines Gesetz — nach späterer Auslegung: gegen gemeines Recht — nur aufkommen, wenn sie vernünftig und gesetzlich verjährt sind.

Die Geltung des soeben besprochenen allgemeinen Satzes läßt sich an zwei Anwendungsfällen aus der Zeit Bonifaz' VIII. (1294—1303) dartun. In der einen Stelle (c. 3 in VI°, I 4; a. 1297) wird anerkannt, daß der Bischof im Falle verjährter Gewohnheit die Strafgewalt gegen seine Untergebenen auch ohne Befragung des Kapitels ausüben kann — diese Stelle spricht zugleich gegen die Annahme, daß nur ein Kollegium Gewohnheitsrecht erzeugen könne — und in der anderen (c. 9 in VI°, I 16; a. 1299) wird das Verbot der Gebrauchnahme oder Aneignung von Kirchengütern bei der Erledigung des Kirchenamtes ohne besonderes Privileg oder verjährte Gewohnheit ausgesprochen.[1])

Zu der gegebenen Darstellung und Auslegung passen auch recht gut zwei sonstige Erlasse Bonifaz' VIII. im Liber sextus. Der eine (c. 1 in VI°, I 2; a. 1301) davon wurde schon von Brie[2]), freilich zugunsten seiner etwas abweichenden Auslegung, im selben Zusammenhang herangezogen. Es ist jene berühmte Stelle über das päpstliche Gesetzgebungsrecht, die eine doppelte Auslegung erfahren hat und — richtig verstanden — besagt, daß der Papst „alle Rechte im Schreine seiner Brust zu haben erachtet wird", wenn er Gesetze erläßt, daher ein späterer päpstlicher Erlaß den früheren aufhebt. Die Gewohnheiten und Statuten einzelner Orte und Personen kann er nicht wissen, weshalb diese, wenn sie nur überhaupt vernünftig sind, durch eine neue päpstliche Verordnung nur dann aufgehoben werden, wenn das ausdrücklich angeordnet wird. Der Sinn

---

[1]) Hingegen halte ich mit Brie (Gewohnheitsrecht I S. 83 [31] und 91 f.) gegen Kreutzwald (De canon. iur. consuet. praescriptione p. 36 sq. et 87 [200]) dafür, daß c. 5 in VI °, III 4 lediglich eine Auslegungsregel für päpstliche Besetzungsaufträge enthält und nicht von verjährter Gewohnheit handelt.

[2]) Brie, Gewohnheitsrecht I S. 92.

der angegebenen Stelle ist mithin folgender: Vom Papst wird vorausgesetzt, daß er bei der Handhabung der gemeinen Gesetzgebung stets das gesamte gemeine Recht vor Augen habe und es auch berücksichtige.[1]) Hingegen wird persönliches und örtliches Ausnahmerecht (privilegia personalia et localia), gleichgültig, ob durch Satzung oder Gewohnheit entstanden, von der allgemeinen Gesetzgebung nur berührt, wenn das besonders gesagt wird.[2])

Die andere Stelle (c. 1 in VI°, II 13; a. 1298) räumt ein, daß für die Präskription guter Glaube genüge, wenn das gemeine Recht oder die Vermutung nicht dagegen streitet, sonst aber ein Titel angeführt und bewiesen werden muß.[3]) Wenn sie demnach schon unter den gegebenen Umständen im Gesetze selbst vorgesehen ist, wird sie nicht gegen das gemeine Recht verstoßen, es wird mithin guter Glaube genügen. Wenn das aber nicht der Fall ist, muß ein besonderer Titel dargetan werden. Ein solcher wird beim Widerstreit mit dem gemeinen Recht kein Rechtsgeschäft, sondern etwa ein anfechtbares Privileg oder eine zur Schaffung von Ausnahmerecht geeignete Gewohnheit sein. Hinsichtlich der letzteren müßte nach c. 11 X. I 4 auch Vernünftigkeit dargetan werden. Sonst ist das nicht notwendig, weil im übrigen die Verjährung auf dem gemeinen Recht beruht und dieses als Gesetz ohnedies die Vernünftigkeit für sich hat. Mit dem Ablauf der vierzigjährigen Verjährungsfrist entsteht dann Ausnahmerecht und Ausnahmeberechtigung zugleich. Privilegien entstehen

---

[1]) Diese m. E. richtige Auslegung schon bei Brie, Gewohnheitsrecht I S. 94 [82], jetzt auch bei Gillmann, Romanus Pontifex iura omnia in scrinio pectoris sui habere censetur (Archiv für kathol. Kirchenrecht, 92. Band [Mainz, 1912]) S. 3ff. und bei Stutz, Kirchenrecht [2] S. 325 [2]; die gegenteilige Auslegung im Sinne der unbeschränkten Gesetzgebungsgewalt bei Schulte, Kirchenrecht I S. 86, Gierke, Genossenschaftsrecht III S. 614 [265] und Hinschius, Kirchenrecht III S. 740.

[2]) Denselben Grundsatz, daß allgemeine Anordnungen ohne besondere Weisung bisherige besondere nicht aufheben, spricht derselbe Papst hinsichtlich der Gnadenerweise aus in c. 10 in VI°, I 3. — Siehe jetzt Codex c. 22.

[3]) Ähnlich schon Gl. ad c. 17, X. II 26, 'Iustus titulus', wo der Gedanke näher ausgeführt wird; vgl. auch Gl. ad c. 19, X. II 26, 'Intentioni' i. f. Dazu auch Reich, Verjährungslehre S. 93ff., 99ff. und 127.

also durch verjährte Gewohnheit oder Übung (Ersitzung).[1]) Derselbe Gedanke findet sich in c. 7 in VI⁰, V 7 (Bonifaz VIII., a. 1298). Dort wird gesagt, daß eine Freiheit (Exemtion) sich durch ein Privileg oder durch Ersitzung nachweisen läßt. Reicht ersteres hierfür etwa nicht aus, so kann es

[1]) Aus diesem Gesichtspunkte erklärt sich wohl auch — worauf hier nur nebenher hingewiesen sein soll — die sog. konstitutive Ersitzung des Patronatrechtes. Dieses wird bekanntlich nach gemeinem Recht durch Stiftung (fundatio), sonst durch Privileg erworben; letzteres kann durch gesetzlich verjährte Übung oder Gewohnheit — d. h. konstitutive Ersitzung — ersetzt werden. Dieser Gedankengang paßt ganz in die damalige Zeit und zu der Tatsache, daß Bernhard von Pavia von einer Entstehung des Patronates durch Ersitzung noch nichts weiß — kennt er doch auch noch keine Verjährung der Gewohnheit oder Ersitzung eines Privilegs —, während Johannes Andreä sie verteidigt (D. Covarruvias a Leyva, Opera omnia I [Genevae, 1724] p. 558 sq. [De reg. iur. in VI ⁰, reg. II, pars II, § 10, n. 2 sq.], Hinschius, Kirchenrecht III S. 29 [1]). In der Zwischenzeit hat sich die Lehre von der Ersitzbarkeit der Privilegien, insbesondere auch des Präsentations- und des Patronatsrechtes (Jacobi, Patronate juristischer Personen S. 61f.) entwickelt. (Die hier aufgeworfene Frage wäre übrigens einer genaueren Untersuchung wert.) Unser Gesichtspunkt läßt es auch begreiflich erscheinen — worüber bisher in der Literatur Bedenken geäußert wurden (vgl. Hinschius a. a. O. S. 28; L. Wahrmund, Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Österreich II [Wien, 1896] S. 261; Sägmüller, Kirchenrecht I³ S. 363) — daß der Entstehung des Patronatrechtes an einer bisher freien Kirche durch Ersitzung in den Quellen keiner Erwähnung geschieht. Einer solchen bedarf es nach dem Gesagten eben nicht. Unser hier angedeuteter Gesichtspunkt der Möglichkeit einer Privilegsersitzung reicht vollends aus. Er rechtfertigt auch die in der Literatur vorkommende — freilich meist auf einer Mißdeutung der Stelle (vgl. B. Schilling, Das kirchliche Patronat nach kanon. Rechte [Leipzig, 1854] S. 12 [50]) beruhende — Berufung auf die oben im Text (S. 177ff.) ausführlich besprochene Entscheidung Innozenz' III.: c. 3, X. II 12 (Hinschius a. a. O. S. 28 [6]), obgleich diese nicht vom Patronat, sondern vom Bischofswahlrecht handelt. Verlangt wurde für die konstitutive Ersitzung des Patronatrechtes außer vierzigjähriger Übung auch der Nachweis eines Titels, dessen es bei der gewöhnlichen Ersitzung nicht bedurft hätte. Man berief sich hierfür auf unsere im Text besprochene Stelle: c. 1 in VI ⁰, II 13, die, worauf schon Schulte (Kirchenrecht II [Gießen, 1856] S. 686 [2]) gegen Schilling (a. a. O. S. 13 [51]) hingewiesen hat, mit Recht heranzuziehen ist. — Und noch ein anderes erklärt unser Gesichtspunkt der konstitutiven Ersitzung (eines Privilegs): das Ausschließungsrecht katholischer Großmächte bei der Papstwahl. In diesem Sinne scheint mir Wahrmunds (Ausschließungsrecht S. 251f.) Ansicht einer Ergänzung bzw. Berichtigung bedürftig.

doch als Titel der Ersitzung dienen, durch die dann erst die Befreiung entsteht (konstitutive Ersitzung).

Die Bedeutung der Verjährung für die Bildung von Gewohnheitsrecht ist nur im Zusammenhange mit der damaligen Art und Weise der päpstlichen Gesetzgebung und mit dem damaligen Verhältnisse von Gesetz und Gewohnheitsrecht ganz zu begreifen.

Die kirchliche Gesetzgebung war im zwölften Jahrhundert, schon seit den Zeiten Gratians, im Begriffe, von den Konzilien immer mehr und mehr auf die Päpste überzugehen.[1]) Die beiden Gesetzgebungen waren voneinander aber erheblich verschieden. Die Konzilsbeschlüsse — und zu ihnen zählen die vom Papst mit dem Konzil erlassenen Bestimmungen — waren abstrakt gehalten und schufen Rechtsnormen bloß für künftige Fälle. Anders die päpstliche Gesetzgebung: sie bewegte sich ganz im Konkreten.[2]) Sie beschränkte sich in der Hauptsache auf die Schaffung von Ausnahmen (Privilegien) und auf Erlassung von Anweisungen für die Behandlung bestimmter Fälle. Als Akt der Gesetzgebung[3]) erscheinen zugleich die Entscheidungen streitiger Rechtsfälle, indem der Papst nicht immer auf Grund des geltenden Rechts urteilt, sondern nach Ermessen, und seiner Entscheidung auch Kraft für künftige Fälle gleicher Art verleiht. Den Rechtssatz aus dieser Entscheidung zu ziehen und ihn zu entwickeln, wird der Lehre überlassen.[4]) Fast immer hat der Papst es sohin mit subjektiven Rechten zu tun, sei es, daß er Privilegien oder Dispense erteilt, Urteile fällt oder aber Anweisungen hierfür gibt. Bei dieser Art der Handhabung der Gesetzgebung durch den Papst kann es nicht verwundern, wenn objektives und subjektives Recht nicht genau geschieden und daher auch Gewohnheit und Verjährung, die beide auf Rechtsübung,

[1]) Hinschius, Kirchenrecht III S. 737ff.; A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter[2] (A. Meister, Grundriß der Geschichtswissenschaft, Reihe II, Abt. 6) (Leipzig und Berlin, 1913) S. 197f.; siehe auch oben S. 160 Anm. 2.

[2]) Hinschius, Kirchenrecht III S. 734 und 738f.

[3]) Vgl. dazu G. Jellinek, Gesetz und Verordnung S. 246f.

[4]) Vgl. Friedberg, Kirchenrecht[6] S. 144.

wenn auch verschiedener Art, zurückgehen, miteinander zusammengeworfen werden.

Während die Konzilien systematisch Rechtsergänzungen und Rechtsänderungen vornehmen, beschränkte sich die immer mehr zunehmende päpstliche Gesetzgebung, wenn wir von den Rechtsentscheidungen, die meist Lücken im Recht ausfüllten und zweifelhafte Rechtssätze bindend auslegten, absehen, auf ausnahmsweise Änderungen des bestehenden Rechts zugunsten einzelner Personen, Sachen oder Orte (Privilegien), solche nahm sie aber in immer größerer Zahl vor. Auch die zweite Rechtsquelle, die Gewohnheit, ging, soweit sie rechtsändernd wirkte, denselben Weg. Altes Herkommen, wurde anerkannt, aber für die Zukunft sollte es durch das geschriebene Recht abgewehrt und ferngehalten werden. So strenge Gratian diesen Satz auch aussprach, durchsetzen ließ er sich doch nicht vollends. Die Bresche schuf die Ersitzung.[1]) Ihrem Wesen nach bedeutet sie schon im römischen Recht eine Ausnahme von der gewöhnlichen Ordnung, eine Regelwidrigkeit, wenn auch keine Rechtswidrigkeit. Diesen Charakter nahm sie nun aber im kirchlichen Recht an[2]), als sie auf die nicht jedermann zugänglichen öffentlichen Rechte sich zu erstrecken begann. Bischofsrechte stehen von Rechts wegen nur den Bischöfen, Bischofswahlrechte nur den Domherren zu. Vereinzelt konnten Ausnahmen vorkommen, und sie kamen vor auf Grund von Privilegien. Aber auch ohne solche wurden derartige Rechte mitunter in Anspruch genommen auf Grund der Ersitzung. Diese mußte dann hier aber zugleich eine Rechtsänderung bedeuten und daher gleichzeitig auch die Merkmale der rechtschaffenden Gewohnheit aufweisen. Gemeinsames Erfordernis beider, der Rechtsersitzung wie des Gewohnheitsrechtes, ist die mehrmalige Ausübung eines Rechtsinhaltes. Muß diese auch

[1]) Es ist kein Zufall, daß gerade Innozenz III. die Ersitzung der Gewohnheit — so wurde die praescriptio legitima zunächst verstanden — einführte, da er überhaupt von der aus der Klageverjährung entstandenen Ersitzung reichlicheren Gebrauch machte (Reich, Verjährungslehre S. 124; vgl. auch S. 26 [1]).

[2]) Um so mehr mußte die Gutgläubigkeit betont werden, wie es ja eben die 4. Lateransynode tat (Reich, Verjährungslehre S. 57 ff.).

sonst beim Gewohnheitsrecht von einer Reihe verschiedener Personen ausgehen, so mußte bei einem besonderen Privileg, für das eine einzige Person in Betracht kam, auch die mehrmalige Übung durch diese einzelne Person genügen. Damit berührte sich das Gewohnheitsrecht mit der Ersitzung. Der äußere Schein des ersteren war übrigens gewahrt, wenn es sich um eine Körperschaft handelte, für welche die einzelnen Mitglieder tätig wurden. So kam es zur sog. konstitutiven Ersitzung, jener Ersitzung, die objektives und subjektives Recht zugleich schafft. Notwendig war hierfür ein Zusammentreffen der Erfordernisse der Ersitzung und des Gewohnheitsrechtes. Das wird dadurch erleichtert, daß beide Rechtseinrichtungen ohnedies miteinander verwandt sind.[1]) Dem Ersitzungstitel (titulus) entspricht beim Gewohnheitsrecht die Übung (usus) und dem guten Glauben (bona fides) die Rechtsüberzeugung (opinio necessitatis).[2]) Von den Erfordernissen der Ersitzung muß noch der Zeitablauf (tempus) und von jenen des Gewohnheitsrechtes die Vernünftigkeit (rationabilitas) hinzukommen. Des Nachweises der letzteren bedarf es für die gewöhnliche Ersitzung nicht, weil sie sich auf das bestehende Recht stützt und dieses seinem Wesen nach ohnedies vernünftig sein muß; bei einer Ersitzung gegen das bestehende regelmäßige Recht, die also eine Ausnahme hiervon schaffen soll, ist das anders. Hier spricht die Vermutung gegen die Vernünftigkeit; diese muß daher erst besonders erwiesen werden.

Den Ausgangspunkt der verjährten Gewohnheit bildet also das persönliche besondere Privileg. Rasch griff sie auch auf seine anderen Arten über, auf das allgemeine Ausnahmerecht (privilegium generale) und auf das örtliche (privilegium locale), mit anderen Worten auf das besondere und das partikulare Gewohnheitsrecht[3]), wenn dieses einen

[1]) Vgl. oben S. 157 Anm. 1. [2]) Siehe oben S. 162 Anm. 4f.

[3]) Die partikulare Gewohnheit hat schon die Glosse zu c. 11, X. I 4 im Auge. 'Vilis auctoritas': „Quamvis particularis consuetudo non est vilis: non tamen praeiudicat iuri positivo, nisi fuerit rationabilis et legitime sit praescripta“ und 'Legitime sit praescripta': „Consuetudinis non est vilis auctoritas; tamen non vincit ius positivum illa particularis consuetudo in eo loco, ubi est consuetudo, nisi fuerit rationabilis et

Satz des gemeinen Rechtes ändern sollte. Dann paßte aber die Ersitzung schon nicht mehr. Hier kann man schon nicht mehr von der (gleichzeitigen) Ersitzung subjektiver Rechte sprechen, und objektives Recht an sich kann nicht ersessen werden.[1]) Dessen war man sich klar geworden, als man anfing, im Sinne der Legisten objektives und subjektives Recht strenger voneinander zu scheiden[2]), und dabei inne ward, daß nur letzteres Gegenstand der Ersitzung sein konnte.[3]) Nichtsdestoweniger hielt man mit Rücksicht auf die zugleich entstehende Berechtigung an der Ersitzung von (echten) Privilegien durch Einzelpersonen fest.[4]) Hingegen ließ man in der Folgezeit Privilegien auf dem Wege der Gewohnheit nur noch für kirchliche Gemeinschaften (communitates) entstehen, die Träger von Gesetzen und daher Schöpfer von Gewohnheitsrecht sein können.[5]) Man schied also seither — namentlich für die Ent-

legitime sit praescripta". Ähnlich schon vorher Damasus (siehe oben S. 161 Anm. 1).

[1]) Man suchte daher nach neuen Erklärungen und faßte die rechtsändernde Gewohnheit als Immunität (offenbar im Anschluß an die deutschrechtlichen 'Freiheiten' [vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 127 und Privatrecht I S. 113[2]]) oder als Servitut (wohl im Anschluß an römischrechtliche Anschauung). Vgl. Kreutzwald, De canon. iur. consuet. praescriptione p. 58 sq. und Brie, Gewohnheitsrecht I S. 88 und 90.

[2]) Ausgebildet wurde die Unterscheidung zwischen subjektivem und objektivem Recht (ius dispositivum und ius disponens) von Petrus de Bellapertica († 1308) und Cinus († 1336). Vgl. Suarez, Tractatus de legibus V p. 418 (lib. VII, cap. VIII, n. 1); Kreutzwald, De canon. iur. consuet. praescriptione p. 61; Brie, Gewohnheitsrecht I S. 137 [32].

[3]) Joh. Andreä berichtet bereits: „Pe(trus) de Bel(lapertica) .... dixit consuetudinem non praescribi, quod omne ius, quod praescribitur, censetur ius dispositivum, non disponens" (bei Kreutzwald, De canon. iur. consuet. praescriptione p. 61). Die Verjährung wurde sodann auf das zugrunde liegende subjektive Recht bezogen.

[4]) Siehe oben S. 170 Anm. 3. Für das neue Recht (Cod. c. 63, § 1) vgl. M. Leitner, Handbuch des katholischen Kirchenrechts auf Grund des neuen Kodex vom 28. Juni 1917, 1. Lief. [Regensburg und Rom, 1918] S. 29.

[5]) Vgl. Wernz, Ius decretalium I [3] p. 204: „Haud sine ratione antiqui canonistae tenent etiam consuetudine vel praescriptione privilegia posse obtineri" mit p. 290: „Consuetudo facti procedat necesse est a communitate vel saltem a maiore illius parte, quae legis ecclesiasticae recipiendae capax est v. g. provincia ecclesiastica, dioecesis, ordo religiosus etiam monialium." Siehe auch die vorige Anmerkung und

stehung von Privilegien — die konstitutive Ersitzung[1]) von der verjährten Gewohnheit. Von der alten Ersitzung des Gewohnheitsrechtes blieb nur noch die vierzigjährige Frist der Übung bestehen. Und auf sie beschränkt sich seither der Ausdruck: gesetzlich verjährt (legitime s. canonice praescripta).[2]) In diesem Sinne ist er auch jetzt (Codex can. 27, § 1) zu verstehen. Die Frist von vierzig Jahren ist auch heute hier noch beibehalten, obgleich die regelmäßige kirchliche Verjährungszeit künftig nur noch dreißig Jahre beträgt (Can. 1511, § 2).

---

oben S. 170 Anm. 4. — Ob der kirchlichen Gemeinschaft (communitas) Rechtspersönlichkeit zukommt oder nicht, ist für die Bildung von Gewohnheitsrecht, zumal dieses vielfach als statutum tacitum angesehen wird (Gierke, Genossenschaftsrecht III S. 307), wohl auch für die gewohnheitsrechtliche Entstehung von Privilegien unmaßgeblich (vgl. Gierke a. a. O. S. 309); vgl. oben S. 172 Anm. 4.

[1]) Die außerkirchliche Theorie (Hinschius, Kirchenrecht III S. 810) verwirft mit Recht eine (konstitutive) Ersitzung von Privilegien. Das neue kirchliche Gesetzbuch ist ihr hierin nicht gefolgt. Das hängt damit zusammen, daß der Begriff des Privilegs zu unscharf umrissen, insbesondere nicht auf echte Privilegien beschränkt ist und eine Trennung der gesetzgebenden von der vollziehenden Gewalt grundsätzlich nicht besteht. Vgl. jetzt Pöschl, Lehrbuch S. 29.

[2]) So schon die Legisten Accursius und Albericus de Rosate, von den Kanonisten Panormitanus (Brie, Gewohnheitsrecht S. 107[17], 137[34] und 196[44]).

Ankündigung.

Eine von Herrn Professor Dr. Karl Hugelmann in Wien uns freundlichst zur Veröffentlichung eingesandte und ursprünglich für den vorliegenden Band bestimmte Abhandlung

Die Wirkung der Kaiserweihe nach dem Sachsenspiegel

mußte leider wegen der durch die Kriegswirtschaftsstelle im Hinblick auf die Papierknappheit angeordneten Beschränkung des Umfangs unseres diesjährigen Heftes ausfallen und wird im Jahrgang 1919 erscheinen.

Für die Redaktion: Ulrich Stutz.

Miszellen.

[Zu E. Göllers Repertorium Germanicum.] Vor dem großen Kriege haben sich Stimmen erhoben, die gegenüber der steigenden Zahl von Veröffentlichungen aus den Beständen des vatikanischen Archivs auf dessen Unerschöpflichkeit verwiesen und die Zersplitterung beklagten, zu der die Vielheit ihrer Bearbeiter, die Vielgestaltigkeit der Interessen und der Arbeitsmethoden Anlaß gaben.[1]) Während des Krieges wird die Besorgnis wach, ob jemals wieder für deutsche Gelehrte die Möglichkeit sich bieten wird, wie früher der italienischen Gastfreundschaft sich zu erfreuen und durch sie unterstützt weitausschauenden Studien in den vatikanischen Sammlungen sich hinzugeben. Fast will es scheinen, als sei das Werk von E. Göller, auf das heute die Aufmerksamkeit der Leser unserer Zeitschrift gelenkt werden soll[2]), ein Abschiedsgruß an eine Zeit, die nicht leicht, wenn nicht gar niemals wiederkehren wird, ein Zeichen dafür, wie deutsche Gelehrte in Rom arbeiten konnten und kaum mehr zu arbeiten imstande sein werden. Gewiß, wir brauchen nicht zu fürchten, es würden vor ihnen die so vertrauten Stätten der vatikanischen Bibliothek und des vatikanischen Archivs verschlossen, auf der andern Seite aber werden sich deutsche Männer für zu gut halten, um in Rom gleichsam die Duldung ihres Aufenthaltes in der ewigen Stadt zu erbitten. Darüber hinaus kann das vorliegende Werk die besondere Anteilnahme auch der kirchlichen Rechtshistoriker in Anspruch nehmen —, Anlage und Inhalt rechtfertigen seine eingehende Würdigung.[3])

Es möchte zu weit führen, seiner Vorgeschichte eingehend zu gedenken, die das von P. Kehr gezeichnete Vorwort schildert. Seinen Titel

[1]) Vgl. A. Werminghoff in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1911 Nr. 10 S. 635ff. Die Bibliographien dieser Veröffentlichungen in meiner Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter[2] (1913), S. 194f. 215ff. sind heute nicht mehr genügend.

[2]) E. Göller, Repertorium Germanicum I. Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Clemens' VII. von Avignon vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien 1378—1394 (a. u. d. T.: Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation. Herausgegeben vom Königlich Preußischen historischen Institut in Rom. Erster Band: Clemens VII. von Avignon 1378—1394). Berlin, Weidmann 1916. XVI, 182* S. u. 250 S. gr. 8°.

[3]) Vgl. auch die Anzeigen von St. Ehses: Historisches Jahrbuch (der Görresgesellschaft) XXXVIII (1917), S. 119ff. und von N. Hilling: Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 97 (1917), S. 148ff.

hat es mit jenem älteren Repertorium Germanicum gemeinsam, dessen ersten Band R. Arnold im Jahre 1897 veröffentlichte, aber auch nur ihn allein. Das ältere Repertorium sollte in chronologischer Anordnung Regesten aus den vatikanischen Archiven zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Territorien im 14. und 15. Jahrhundert verzeichnen, näher gesagt aus den Jahren 1378 bis 1447, aus einer Periode also, deren Ausmaß gegenüber früheren Plänen in immer engere Grenzen eingeschnürt worden war. In Wirklichkeit umfaßte der Band Arnolds nur das erste Pontifikatsjahr Eugens IV. († 1447), d. h. das Jahr vom 11. März 1431 bis zum 9. März 1432. So wertvoll sein Inhalt war, soviel Mühe der Herausgeber und seine Mitarbeiter J. Haller, J. Kaufmann und J. Lulvès sich gegeben hatten —, das Unternehmen als solches mußte abgebrochen werden, weil seiner Weiterführung unüberwindliche Schwierigkeiten sich entgegensetzten.[1] Sollte in einer endlosen Reihe ähnlicher Bände das vatikanische Material zusammengetragen und veröffentlicht werden? Würden die Anstrengungen des Sammelns und Sichtens, die Kosten der Drucklegung auch wirklich durch den wissenschaftlichen Ertrag, durch die Benutzung von seiten vieler Forscher gelohnt werden? Das Verdienst, einen wirklich gangbaren Weg vorgeschlagen zu haben, einen solchen, der das Ziel scharf ins Auge faßte und die Schwierigkeiten des Materials wie seiner Bewältigung in Rechnung stellte, gebührt einem Gutachten von J. Haller aus dem Jahre 1903. Es forderte den Verzicht auf Regesten, dafür Beschränkung auf die Herstellung eines Repertoriums im eigentlichsten Wortsinne: es sollte in der Form eines Orts- und Personenregisters gehalten sein, immer nur je einen Pontifikat umfassen, und zwar die der Jahre 1316 bis 1527 oder wenigstens 1378 bis 1527, schließlich richtigere geographische Abgrenzungen beobachten, nicht die der weltlichen Territorien, sondern die der Kirchenprovinzen und Diözesen, ohne bei Provinzen und Diözesen an den Reichsgrenzen allzu ängstlich nur ihre deutschen Anteile zu berücksichtigen. In allem Wesentlichen sind diese Fingerzeige befolgt worden —, auf ihnen beruht der Gesamtaufbau von Göllers Werk. Zahlreiche Einzelstudien hatten den Bearbeiter des neuen Repertorium Germanicum als einen der besten Kenner des päpstlichen Kanzleiwesens im späteren Mittelalter erwiesen; seine Geschichte der päpstlichen Poenitentiarie (1907 ff.) legte Zeugnis ab von seiner Beherrschung auch des kurialen Ämterwesens und dessen Überlieferung. Die schwierige Aufgabe, gewaltige Materialien auf denkbar knappem Raume zu verzeichnen, der Benutzung zu erschließen und zugleich für spätere Fortsetzungen das maßgebende Muster aufzustellen, konnte in keine besseren Hände gelegt werden.

Deutlich und dankbar erinnern wir uns noch der peinlichen Sorgfalt und der alle Möglichkeiten erwägenden Umsicht, mit der vor Jahren K. Zeumer den Druck der Leges Visigothorum in den Monumenta Ger-

[1]) Die für die ursprünglich geplante Fortführung gesammelten Materialien wurden dem Geheimen Staatsarchiv in Berlin überwiesen, wo sie der Benutzung zugänglich sind.

maniae historica (Leges nationum Germanicarum I. 1902) vorbereitete und durchführte: durch das Druckbild selbst sollte dem Leser jeder Zweifel über den Text und seine Geschichte bis zu ihrem letzten Ausläufer hin benommen sein. An solche, jeder planmäßigen Edition voraufgehende Tätigkeit gemahnt auch die Einrichtung des vorliegenden Bandes, über die G. im letzten Abschnitt der Einleitung (S. 171* ff.) sich ausgesprochen hat, um gleichzeitig über die von ihm beobachtete Methode der Quellenbearbeitung sich zu äußern. Der Benutzer wird gut daran tun, diesen Abschnitt und dazu den Schlüssel für die angewendeten Abkürzungen (S. 181* f.) zuerst sich einzuprägen.[1]) Prüft er näher, immer natürlich im Gedanken an das Ziel der Veröffentlichung, so wird er die Zahl der Siglen und Abbreviaturen zunächst für unverhältnismäßig groß erachten, dann aber sie als unvermeidbar und, was wichtiger ist, im einzelnen leicht durchsichtig erkennen; die Zeichen usw. sind letzten Endes ebenso ungefährlich wie z. B. die in Jaffés und seiner Nachfolger Papstregesten oder in den Ausgaben des Corpus iuris canonici, die erst in derjenigen von E. Friedberg durch die Kleinheit der Drucktypen verstimmen.[2]) Hinsichtlich der sachlichen Behandlung und Verarbeitung der in den Suppliken beschlossenen Materialien bekennen wir anderer Meinung zu sein als Göller. Dieser schreibt: „Hinsichtlich der Frage, ob es richtiger wäre, die Suppliken der einzelnen Rotuli unter dem Namen des jeweiligen Fürsprechers (Bischofs, Offizials, Herzogs usw.), der die Bitten dem Papste unterbreitete, zu veröffentlichen oder sie in der alphabetischen Reihenfolge des Personenstatus für sich zu publizieren, kann man verschiedener Meinung sein. Die im ersteren Falle sich ergebende Notwendigkeit, die betr. Namen mit entsprechenden Verweisen noch ein zweites Mal zu drucken, legte es nahe, im Interesse der Raumersparnis den letzteren Modus zu wählen. Der Name des Fürsprechers wurde dann mit Angabe der Fundstelle für sich veröffentlicht und, wo es sich um mehrere von ihm vorgeschlagene Bewerber handelte, der Vermerk 'rotulus' hinzugefügt. Die Rotuli sind außerdem im ersten Abschnitt und zum Teil noch ausführlicher im dritten Abschnitt der Einleitung zusammengestellt und erwähnt“ (S. 174*). Dieser Ausweg erscheint als ein solcher der Verlegenheit, und wünschenswert jedenfalls wäre es gewesen, hätte Göller zum Status personarum I und II sowie zum Status ecclesiarum et locorum — über beide ist alsbald zu handeln — noch ein besonderes Verzeichnis der Personen, Korporationen und Anstalten hinzugefügt, die Suppliken für mehr oder weniger Personen dem

[1]) Es hätte sich vielleicht empfohlen, diesen Schlüssel im Verein mit dem auf S. 172* für die einzelnen Registerbände auf ein besonderes Blatt zu drucken, das nach Art einer Karte oder Stammtafel dem Bande beigeheftet werden könnte, damit man es bei Benutzung des Status personarum usw. aufgeschlagen ganz und gar vor Augen haben möchte. Jetzt ist man stets zum Rückwärtsblättern genötigt.

[2]) Das Verzeichnis der Siglen für die einzelnen Registerbände — z. B. S mit beigesetzter arabischer Ziffer für den Supplikenregisterband, J entsprechend für den Band der Introitus et exitus — findet sich auf S. 172*; s. dazu die vorangehende Anmerkung.

Papste unterbreiteten. Uns bestimmt zu diesem Verlangen die Beobachtung, daß die zahlreichen Namen in der Beschreibung der Supplikenregister (S. 41 ff.) und überhaupt in der Einleitung nicht durch ein besonderes Register zusammengehalten werden, daß gerade ihre Überzahl nur zu leicht den Namen des einen oder anderen Bittstellers und Supplikenvermittlers — man entschuldige dies wenig schöne Wort! — übersehen läßt. Zugegeben selbst, daß unsere Bemerkung ein subjektives Gepräge aufweist, weil wir uns mit dem Plane trugen, die Supplikenrotuli der deutschen Universitäten einer eingehenden Untersuchung nach Ursprung, Form, Inhalt und Wirkung zu unterwerfen, weil wir diesen Plan dann aufgaben, da die Masse der Namen in den eben erwähnten Abschnitten der Einleitung verwirrte, — jedenfalls würde das von uns gewünschte Verzeichnis auch noch andere Arbeiten als die einstmals von uns beabsichtigte fördern. Leichter als es jetzt möglich ist ließe sich der Kreis der Personen erkennen, die für ihre Wünsche nach päpstlichen Gnadenerweisungen sich der Unterstützung von weltlichen oder geistlichen Fürsten, von Kardinälen usw. bedienten. Gewiß, man liest jetzt z. B. S. 105 im Status personarum unter Leopoldus dux Austrie die Namen der Geistlichen, für die der Habsburger tätig war (s. auch S. 103*), eben weil aber dieser Status personarum sich wieder aus zahllosen Namen, Abkürzungen und Ziffern zusammensetzt, ermüdet man leicht bei dem Versuche, dem Hinweis auf den einzelnen Namen nachzugehen und unter diesem zu erfahren, welche Gunst ihm durch Vermittlung des Herzogs zuteil wurde.

Den Erörterungen Göllers über die Methode der Quellenbearbeitung als dem vierten und letzten Abschnitt der Einleitung gehen drei andere vorauf, die ebenso das Verständnis des im Hauptteil des Bandes zusammengefaßten Materials fördern sollen. Der erste (S. 3* ff.) bietet eine sorgfältige Übersicht über die handschriftlichen Grundlagen des Werkes, die wiederum von den Supplikenregistern, von den Bullenregistern Clemens' VII. und den Registern der apostolischen Kammer gebildet werden. Die einzelnen Gruppen setzen sich aus verschiedenen Unterabteilungen zusammen, wie denn z. B. die Register der apostolischen Kammer in die Register der Briefe und Instrumente der Kammer, in die Obligationenregister, in die Solutionsregister, in die Divisionsregister, in die Introitus et Exitus zerfallen, zu deren Aufzählung noch Bemerkungen zu dem übrigen Material hinzugefügt sind. Die Aufzählung und Wertung aller Gruppen ist bestrebt, dem Fernerstehenden eine klare Vorstellung von ihnen zu bieten, und Göllers Vertrautheit mit den stattlichen Bändereihen ist imstande, hier wirklich sein Ziel zu erreichen. Gerade in diesem Abschnitt werden seine Schulung als Diplomatiker, seine Vertrautheit mit der weitschichtigen Literatur über das vatikanische Archiv, mit seinen Fonds und ihrer Bedeutung für die Geschichte sei es der Verwaltung der allgemeinen Kirche, sei es der Tätigkeit jeder Einzelbehörde offensichtlich. Die Beschreibung der einzelnen Registerbände ist zweckentsprechend und ausreichend, lehrt den Inhalt jedes benutzten Bandes kennen, ohne gleichzeitig die Lücken außer acht zu lassen, die gerade

der Überlieferung für die Geschichte von Clemens' VII. Pontifikat empfindlichen Schaden zugefügt haben (vgl. S. 32*f.).

Der zweite Abschnitt der Einleitung über die Grundlagen des päpstlichen Benefizialwesens und die Praxis der Stellenbesetzung zur Zeit des großen Schismas (S. 43*ff.) ist für den kirchlichen Rechts- und Verfassungshistoriker von besonderer Wichtigkeit. Man weiß, daß die Geschichte des päpstlichen Stellenbesetzungsrechtes eine der am meisten gelungenen Partien in dem großen Kirchenrecht von P. Hinschius ausmacht[1]), daß seitdem zahlreiche Quellenveröffentlichungen und Untersuchungen die schwierige Materie neuer Prüfung zugänglich gemacht oder unterworfen haben.[2]) Göller zieht aus allen bisherigen Arbeiten gleichsam die Summe, nicht so sehr nach der Seite der rechtsdogmatischen Ausdeutung hin als in der Absicht, die Verwaltung des Stellenbesetzungsrechtes durch die Päpste bis in die Zeit des Schismas hinein klarzulegen und sie durch eingehende Erörterungen über ihre Praxis zu verdeutlichen. Der Umfang dieses Abschnittes macht die Wiedergabe seiner Disposition verständlich. Im ersten Kapitel wird die rechtliche Entwicklung des päpstlichen Provisionswesens bis zur Zeit Clemens' VII. behandelt, in ihm die Besetzung der höheren Benefizien, die Besetzung der niederen Benefizien und unter der letzteren wieder die älteren Besetzungsformen, die allgemeinen Reservationen bis auf Clemens VII. und die Kanzleiregeln dieses Papstes. Im zweiten Kapitel wird der Geschäftsgang bei Verleihung von Benefizien und Gnadenbewilligungen an der Kurie dargestellt, und zwar zunächst das Supplikenwesen (die formale Gestaltung der Suppliken und ihre rechtlichen Voraussetzungen; die äußere Ausstattung der Suppliken und ihre Expedition, derart daß hier Suppliken und Supplikenformulare, Einteilung der Suppliken, Einreichung der Suppliken und Stellung der Referendare, Signierung der Suppliken, Datierung der Suppliken und Amt des Datars, Registratur, Examen bei Verleihung von Benefizien zur Erörterung gelangen). Angeschlossen sind sodann Bemerkungen zum Geschäftsgang bis zur Ausfertigung der Urkunden, und zwar über die Konzepte und die Formulare für die Ausfertigung der Urkunden, die Anwendung bestimmter rechtlicher Formeln und Klauseln, über Expeditions- und Taxationsvermerk, Registratur, Tätigkeit der Sekretäre, Camera apostolica und Expedition der Urkunden. Es leuchtet ein, einen wie vielseitigen Stoff dieser Abschnitt in sich birgt. Aus ihm erwächst eine Vorstellung vom Werden des päpstlichen Stellenbesetzungsrechtes, von der Art seiner Handhabung und aller Subtilitäten des Geschäftsganges an der Kurie, eine Vorstellung, die den Verwaltungsbehörden am Sitze

---

[1]) Bd. III (Berlin 1883), S. 113ff.

[2]) Vgl. die Bibliographie in meiner Verfassungsgeschichte[2] S. 200f., dazu H. Grauert, Magister Heinrich der Poet in Würzburg und die römische Kurie (München 1912), S. 281ff. K. Rieder, Römische Quellen zur Zeit der Konstanzer Bistumsgeschichte zur Zeit der Päpste in Avignon 1305—1378 (Innsbruck 1908), S. XLff. und die Zusammenstellung der Literatur über die päpstlichen Register bei H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I[2] (Leipzig 1912), S. 111 Anm. 4.

des Papsttums, insonderheit der Kammer und der Kanzlei, das Lob der bureaumäßig geregelten Arbeitsamkeit nicht versagen läßt. Immer wieder tritt die Überlegenheit der kurialen Verwaltungstechnik über die in jeder staatlichen Kanzlei des späteren Mittelalters zutage: wie tief doch stehen die Register der kaiserlichen Kanzlei des 15. Jahrhunderts[1] unter denen der päpstlichen Kanzlei aus derselben und aus noch früherer Zeit! Man mag über das päpstliche Stellenbesetzungsrecht denken wie immer, so viel ist sicher: es konnte nur mit Hilfe eines Beamtenapparates wahrgenommen werden, der im Schreibwerk geschult, mit den rechtlichen Erfordernissen und Wirkungen jeder Stellenbesetzung durch den Papst bis in das kleinste Detail hin vertraut war. Neben die Erörterungen über den Geschäftsbetrieb der päpstlichen Kanzlei, wie sie jüngst H. Breßlau dargeboten hat[2], treten nun die von Göller, die dem Rechtshistoriker deshalb noch mehr bieten, weil sie eben an die Äußerungsformen eines päpstlichen Rechtes anknüpfen und dieses auf solche Weise vergegenwärtigen. Zahlreiche Einzelbeobachtungen auf Grund des selbstverarbeiteten Materials, nicht wenige Ergebnisse früherer, sei es eigener, sei es fremder Untersuchungen waren zu vereinigen, und zu allem mußte vermieden werden, im Meer der kleinsten Kleinigkeiten zu ertrinken. Alles fügt sich zusammen: die Kasuistik des Rechts und der Kanzleiregeln, die Arbeitsweise der kurialen Behörden, als ihr Niederschlag die Reichhaltigkeit der Überlieferung und schließlich die bewußte Selbstbeschränkung Göllers, der nur das Stellenbesetzungsrecht verfolgen und für sonstige Gnadenerweisungen des Papstes nur auf ihre geschäftsmäßige Behandlung aufmerksam machen durfte. Im allgemeinen erfährt das rechtsgeschichtliche Bild von der Entwicklung des Stellenbesetzungsrechts keine grundsätzliche Umgestaltung[3], wohl aber die

[1] Vgl. G. Seeliger, Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung III. Ergänzungsband (1890—1894), S. 223ff. W. Bauer, Das Register- und Konzeptwesen in der Reichskanzlei Maximilians I. bis 1502: Mitteilungen usw. XXVI (1905), S. 247ff. Über die älteren Register der Reichskanzlei, in der sie seit Heinrich VII. (1308—1313) auftauchen, vgl. H Breßlau, a. a. O. I², S. 130ff.

[2] A. a. O. II, 1² (Leipzig 1916), S. 150ff.

[3] Vgl. dazu die Darlegungen von N. Hilling (a. a. O. Bd. 97, S. 150f.): „Wer die Ausführungen bei Göller liest, kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß von den Päpsten bei der Reservation der niederen Benefizien, die hauptsächlich mit der bekannten Dekretale Clemens' IV. vom Jahre 1265 (c. 2 in VI⁰ de praebendis et dignitatibus III, 4) anhebt, ziemlich willkürlich und planlos verfahren wird. Und doch drängt sich der Gedanke auf, daß sich die Päpste bei dem Ergreifen dieser Maßregel, die die Rechte anderer empfindlich schädigte, wenigstens auf einen bestimmten und speziellen Rechtsgrund stützen konnten, um den Widerspruch der Bischöfe zu beseitigen. Die bloße Berufung auf die plenitudo potestatis und die frühere Gewohnheit einzelner Spezialreservationen erscheint nicht ausreichend. Nach meinem Dafürhalten beruht der grundlegende Gedanke bei den generellen Reservationen der niederen Benefizien — bei den höheren kommt offenbar der Gesichtspunkt einer causa maior in Frage — in der Lehre von der sog. affectio Sanctae sedis, wonach die Benefizien unter gewissen Umständen dem Hl. Stuhle affekt und damit von selbst der Besetzung der niederen

Kenntnis seiner Handhabung im einzelnen (vgl. vornehmlich S. 50*ff. 60*ff.). In leiser Ummodelung eines bekannten Wortes möchte man auf den zweiten Abschnitt der Einleitung den Satz anwenden, daß zwischen Rechts- bzw. Verfassungsgeschichte und Diplomatik kein Streit ist, es sei denn, daß die eine oder die andere oder daß sie beide auf falschen Wegen wandeln. Freilich, auch hier bleibt ein Wunsch bestehen, der nach einem Sachregister der verschiedenen Formen der Provision und ihrer Beurkundung, damit u. a. der Vergleich mit älteren Veröffentlichungen, wie z. B. der von K. Rieder, leichter durchführbar wäre; kein Zweifel, daß es die Einsicht in die Materialien des Hauptteils fördern und mannigfach vertiefen würde.

Eben deshalb aber, weil die bisher gewerteten Abschnitte der Einleitung Anerkennung verdienen, sei nicht verschwiegen, daß der dritte den Rahmen der Einleitung gesprengt zu haben scheint. Sein Gegenstand ist Clemens VII. von Avignon und das große Schisma in Deutschland (S. 99*ff.), sein Inhalt eine Übersicht über die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Papste und dem deutschen Reiche, den deutschen Territorien, Kirchenprovinzen, Diözesen sowie den kirchlichen Anstalten in ihnen, eine Übersicht also in geographischer Anordnung, die vornehmlich bei solchen Fürsten usw. verweilt, die entweder von Anfang an auf die Seite Clemens' VII. traten oder zu ihm sich schlugen oder zwischen ihm und seinen römischen Gegnern Urban VI. (1378—1389) und Bonifaz IX. (1389—1404) hin und her schwankten. Erreicht wird dadurch ein Einblick in die Verwirrung, die das Schisma heraufbeschwor, so namentlich innerhalb solcher Diözesen, in denen, wie z. B. in Konstanz, Basel, Metz und Utrecht, Bischöfe beider Oboedienzen um die Vorherrschaft stritten, so auch in zahlreichen Pfarreien, für welche die Anhänger der verschiedenen Päpste deren Gunstbriefe zu erwirken gewußt hatten. Gerade während des Schismas offenbarten sich die Schäden des päpstlichen Provisionsrechtes, dazu der päpstlichen Privilegierungen, weil durch die Mittel der Ernennungen und Vergünstigungen Avignon und Rom Parteigänger gewannen und festhielten, Feinde bestraften und

Kollatoren entzogen wurden. Bei der Reservation propter vacationem in curia konnte man sich darauf berufen, daß der verstorbene Benefiziat während seines Aufenthalts an der Kurie gewissermaßen Mitglied der letzteren gewesen und so zum Papste in ein ganz spezielles Verhältnis getreten sei, woraus sich dann die affectio von selbst ergab. Der weitere Ausbau der Affektionsfälle hatte keine Schwierigkeiten. Gestützt wird diese Hypothese besonders durch die im kanonischen Recht bekannte affectio specialis, die eintrat, sobald der Papst den Willen kundgegeben hatte, ein Benefizium verleihen zu wollen. Ein Gegenstück zu der affectio der Benefizien ist die der Ordines. Bereits die Dekretaliensammlung Gregors IX. enthält den Satz: Ordinatus a papa sine licentia papae ad superiores ordines non promovetur, c. 12 XI, 11. Göller hat für die Erklärung der reservatio propter vacationem in curia auf die alte Gewohnheit hingewiesen, daß der Nachlaß der an der Kurie Verstorbenen mit Beschlag belegt wurde. Jedoch kann daraus ein Pfründenbesetzungsrecht nicht hergeleitet werden, da die Pfründe in keiner Weise zum Nachlasse gehört. Nur insofern ist diese Tatsache indirekt beweiskräftig, als sie die nahe Beziehung der an der Kurie Angestellten zum Hl. Stuhle, die affectio Sanctae sedis, bezeugt."

beeinträchtigten; die Namen aber der Legaten, Nuntien und Kollektoren Clemens' VII. bilden den Beschluß des Abschnittes. Es wäre unrecht, den großen Fleiß zu verkennen, den Göller gerade dieser Übersicht zugewandt hat; auch sei nicht vergessen, daß erst durch ihn zahlreiche Einzelnachrichten der Quellen in die gehörige Umgebung und damit die richtige Beleuchtung gerückt werden. Zwei Bedenken bleiben bestehen. Einmal: weil es sich um Clemens VII. und seine Oboedienz handelt, lernt man den Kampf um Deutschland und deutsche Anhänger nur von einer Seite kennen und das an der Hand eines Quellenmaterials, das für die kirchenpolitischen Maßnahmen und Schachzüge des Avignonesen recht dürftig ist, weil „die Sekretregister, die Hauptquellen hierzu, verloren gegangen sind und nur wenige wertvolle Stücke politischen Inhalts in den übrigen Bänden zerstreut sich finden" (S. 100* vgl. mit S. 31* ff.). Zweitens: G. selbst fügt den eben angeführten Worten hinzu: „Soweit aber die diplomatischen Beziehungen einzelner Persönlichkeiten, Territorien und Körperschaften in Frage kommen, sind diese zum Teil bereits ebenso in einer Reihe von Einzelstudien, die sich auf bestimmte Gebiete beschränken oder gewisse Fragen, so die Besetzung der kirchlichen Stellen, behandeln, wie in dem Werke von Valois über das große Schisma herausgehoben und bearbeitet worden. Trotzdem dürfte eine zusammenfassende Übersicht über die Stellung Clemens' VII. zu Deutschland nicht als überflüssig erscheinen, da, abgesehen von der in den letzten Jahren erschienenen Literatur, das nun vollständig zusammengefaßte Quellenmaterial aus den Registern des Gegenpapstes eine Reihe von neuen Einzelergebnissen bietet. Dem Charakter dieser Publikation entsprechend wird dabei diese Übersicht, die im wesentlichen als Wegweiser zu dem Quellenmaterial gedacht ist, sich vorwiegend auf dieses stützen und bleibt die eingehende Bearbeitung der territorialgeschichtlichen Vorgänge, soweit diese nicht schon erfolgt ist, der Lokalforschung überlassen" (S. 100* mit Anm. 1, wo die wichtigste Literatur verzeichnet ist, soweit sie nicht zu den folgenden Ausführungen besonders angeführt wird). Das Bestreben eines Herausgebers von Quellen, selbst von den Erkenntnissen Zeugnis abzulegen, die ihm sein Material dargeboten hat, ist an sich natürlich und begreiflich; er beherrscht die Überlieferung wie keiner vor ihm und nach ihm. Immerhin läßt sich allen derartigen Einleitungen, demnach auch der vorliegenden gegenüber der Satz aufstellen und belegen, daß sie der späteren Verwertung des Materials durch andere Forscher weit eher hinderlich als förderlich sind. Das Beispiel der Einleitungen zu den einzelnen Bänden der deutschen Reichstagsakten der sog. älteren Serie (für die Jahre 1378 ff.) und ihrer Wirkungen ist überaus lehrreich: sie haben das große Werk nicht so benutzen lassen, wie dieses an sich es verdiente oder erhoffen ließ. Indem Göller eine weitere Ausbeutung des von ihm zusammengetragenen Materials in erster Linie von seiten der territorial- und lokalgeschichtlichen Forschung erwartet, zieht er den Kreis derer, die zu seinem Werke greifen sollen, ohne Zweifel zu enge. Es ist möglich — und wir selbst wünschen es —, daß wir in diesem Gedanken uns täuschen, darum jedoch sei dem grund-

sätzlichen Bedenken gegen diese Art von Einleitungen Raum verstattet. Wenn die nächsten Bände des Repertorium Germanicum die Zeiten Urbans VI. und Bonifaz' IX. (1378—1389 bzw. 1404) umfassen werden, jeder von ihnen eine Einleitung gleich der für den Pontifikat Clemens' VII. bringen wird, sollen dann diese Einleitungen insgesamt die Wirkungen des Schismas auf Deutschland wiederspiegeln, sollen sie anderen als den Herausgebern nur die Aufgaben der Nachlese, der personen- und lokalgeschichtlichen Verwertung übriglassen? Derartige Einführungen mindern die Spannung auf den Ertrag der Quellenveröffentlichung, führen dazu, die Quellen um der Einleitungen willen zu vernachlässigen oder doch in den Hintergrund zu drängen, ein Ergebnis, das die Herausgeber selbst doch wahrlich nicht ihren Arbeiten wünschen können.[1]) Göller nennt den dritten Abschnitt seiner Einleitung einen „Wegweiser zu dem Quellenmaterial", — die vis inertiae auch bei gelehrter Arbeit ist leider so verbreitet, daß oft ein Wegweiser nur an die Mühsal der selbsttätigen Wegebegehung erinnert und damit den Vorwand gibt, auch ihre Freuden, d. h. die selbständig gewonnenen Ergebnisse, zu verschmähen.[2])

Erst jetzt kann der Blick sich auf den Hauptteil des Bandes lenken. Rein äußerlich zerfällt er in zwei alphabetische Verzeichnisse, den Status personarum (S. 1ff.) und den Status ecclesiarum et locorum (S. 188ff.).

Der Status personarum nennt diejenigen Personen im deutschen Reiche — wir wählen diesen Ausdruck nur der Kürze halber, während Göller ihn näher umgrenzt und mit Recht vor allem durch die Angabe der berücksichtigten Diözesen umschreibt —, die im vatikanischen Material aus der Zeit Clemens' VII. als zu diesem irgendwie in Beziehung tretend sich ermitteln ließen, einerlei von welcher Art diese Beziehungen waren, ob sie durch unmittelbare Gesuche an den Papst geschaffen waren oder durch Gesuche dritter Personen, ob sie zu Vergünstigungen, Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen von seiten des Papstes führten. Jedem Personennamen beigefügt ist eine knappe Angabe darüber, wie seine Beziehung zur Kurie sich gestaltete, ob sie sich mehr oder weniger oft wiederholte; dazu treten Hinweise auf die Quellenstelle, die das Regest ermöglicht, wenn nicht bei häufigeren Bitten und Gewährungen Regesten und Belege sich mehren. Um es an einem willkürlich gewählten

[1]) Unsere Untersuchungen über die deutschen Reichskriegssteuergesetze von 1422 bis 1427 und die deutsche Kirche (vgl. diese Zeitschrift V, 1915, S. 1ff. und ihre um Anhänge vermehrte Sonderausgabe, Weimar 1916) wären früher erschienen, hätten nicht die Einleitungen zu den entsprechenden Bänden der deutschen Reichstagsakten befürchten lassen, daß sie den Gegenstand erschöpften. Erst tieferes Eindringen in die Akten selbst lehrte ihren Reichtum erkennen und zugleich beobachten, daß jene Einleitungen nur erste Fingerzeige geben wollen.

[2]) Man vermißt ungern zu diesem Teile der Einleitung ein Orts- und Personenverzeichnis, das um so nötiger wäre, weil nach S. 178* auch Aufzeichnungen aus dem Anfang des Pontifikats Benedikts XIII. (1394 gewählt, 1409 und 1417 abgesetzt, † 1424) benutzt worden sind. Weder der Status personarum noch der Status ecclesiarum verweist auf die Seitenzahlen der Einleitung, diese aber konnte auf die beiden Verzeichnisse aufmerksam machen (vgl. S. 100* mit Anm. 2).

Beispiel zu erläutern: S. 93 liest man: *Johannes de Ramstain cler. Basilien. dioc.: de can. s. e. p. eccl. colleg. s. Petri Basilien. S 47 92*, d. h. aber: der Kleriker der Basler Diözese Johannes von Ramstain erhielt von Clemens VII. eine päpstliche Provision für ein Kanonikat sub expectatione prebende an der Kollegiatkirche St. Peter in Basel, und der entsprechende Beleg findet sich im Supplikenregister 47 auf folio 92. Wie schon oben angedeutet sind zur Auflösung der hier und anderwärts angewandten Siglen deren Verzeichnisse S. 172* und S. 181*f. heranzuziehen; berücksichtigt man weiterhin, daß im ersten Abschnitt der Einleitung die benutzten Bände der Register genügend beschrieben sind, so ergibt, um bei dem angezogenen Beispiel zu bleiben, ein Blick auf S. 5*, daß jenes Supplikenregister 47 aus dem ersten Pontifikatsjahr Clemens' VII. stammt und daraus die Zeit jener Verleihung sich ablesen läßt. Nicht alle Personen, die der Status personarum namhaft macht, waren so bescheiden wie jener Basler Geistliche; die überwiegende Mehrzahl war von praktischer Begeisterung für mehr als eine Gnadenerweisung, mehr als eine Pfründe getragen, und infolgedessen steigern sich bei ihnen im Verzeichnis Göllers die Regesten der päpstlichen Verbriefungen für sie, dazu die Hinweise auf deren Fundorte, so z. B. bei dem Domherrn und dem Dompropst von Chur, Heinrich von Randegg (S. 53). Ist damit die Methode des Registers klargestellt, so ergibt sich alsbald: ihre Knappheit erlaubt, auf nicht allzu großem Raum eine bunte Fülle von Beziehungen zwischen dem Papst und seinen deutschen Anhängern zu überschauen, liefert für jeden Namensträger mehr oder weniger Lebensdaten, gestattet Einblicke in die Art der Gunstbezeugungen, ihre Verbindungen, ihre Steigerungen, lehrt Bittsteller und deren Schützlinge wie das Maß ihrer Vorteile erkennen. Selbst wer nur wenige Seiten des Status personarum hintereinander liest, natürlich unter Berücksichtigung dessen, was die Abkürzungen an Gehalt der einzelnen Belege andeuten, erstaunt über die große Zahl von Möglichkeiten, die im Verkehr zwischen Papst und Laien bzw. Geistlichen als den Supplikanten und Begnadigten sich einstellten, wobei außer acht bleiben kann, ob zu Recht oder zu Unrecht vermutet wurde, daß hier drei- bis viertausend Einzelpersonen Revue passieren. Das Verzeichnis folgt dem Vornamen der Einzelpersonen, beginnt also mit *Abardus Alamannus, Achatius Erhardi Asini de Monteferri cler. Salczburgen. dioc.*; weil aber Vor- und Familien- bzw. Ortsnamen so häufig sich verbinden, hat Göller ein zweites alphabetisches Verzeichnis hinzugefügt, in dem die Personen nach den Zunamen aufeinanderfolgen (S. 152ff.). Hier findet sich unter *Alamannus* jener *Abardus* verzeichnet, unter *Erhardi, Asini, Monteferri* jener *Achatius* und unter *Ramstain* jener *Johannes de Ramstain*. Diesem zweiten Verzeichnis fehlen die Belege, die allein im ersten zusammengetragen sind. Beide Verzeichnisse sind willkommen, hätten aber vielleicht, wie Göller selbst andeutet (S. 173*), zu einem einzigen vereinigt werden können, natürlich unter Beibehaltung ihrer Anlage, so daß dann das Alphabet der Vornamen mit Belegen vom Alphabet der Nachnamen ohne Belege durchsetzt worden wäre.

Dem Status personarum tritt schließlich der Status ecclesiarum et locorum zur Seite, d. h. das alphabetische Verzeichnis der Gebiete, Städte, Dörfer, Kirchen und Klöster, deren Namen in den Registern von 1378 bis 1389 begegnen, derart daß dann zu jedem Namen wiederum die solcher Personen sich gesellen, die irgendwelcher päpstlicher Gnadenerweisung sich zu erfreuen hatten. Göller hat die außerordentlichen Schwierigkeiten hervorgehoben, mit denen er gerade bei diesem Verzeichnis zu ringen hatte (vgl. S. 177*f.), und in der Tat kämpft auch noch der Benutzer mit ihnen. Ruhige Prüfung aller Umstände wird dem Bearbeiter den Dank für seine Mühen nicht vorenthalten, berücksichtigt sie nur, daß der Status ecclesiarum et locorum den Status personarum begleitet, also dasselbe Material wie er nach örtlichen Gesichtspunkten anordnet und daß er ihn zugleich ergänzt, um alle Hinweise auf Gebiete usw. in den Registern zu buchen. Diese zwiefache Bestimmung macht sich auch in der Druckanordnung geltend. Zu Verweisen auf die Seitenzahlen des Status personarum ohne weitere Belege aus den Quellen kommen Siglen und Ziffern, die wiederum den Blick auf die Bändereihen der Register lenken. Da es nicht angeht, hier durch ein Beispiel die Art des Registers zu veranschaulichen, mögen die Worte von Göller Platz finden: „Wie überhaupt im späteren Mittelalter, so ist, da die zahlreichen Privilegien der früheren Zeit eine untergeordnete Rolle spielen, die Zahl der Ortsurkunden verhältnismäßig gering; sie betreffen namentlich Inkorporationen, Ablaßverleihungen, gelegentlich auch andere Bewilligungen. Wollte man diese allein in den Ortsstatus aufnehmen, dann konnte dies auf kürzestem Raume geschehen. Dann aber hätte, wenn überhaupt der Personenstatus für die Benützung brauchbar werden sollte, für die zahlreichen Orte und Kirchen, die dort im Zusammenhang mit den Verleihungen aufgenommen sind, noch ein besonderer Index hinzukommen müssen. Um dies zu vermeiden, erschien es angezeigt, in das Ortsverzeichnis sowohl die mit päpstlichen Schreiben bedachten Orte und Kirchen wie (= als auch) die im Personenstatus und die sonst gelegentlich, also auch die in den Non obstantia erwähnten Orte und Kirchen nebst den dazu gehörenden Personen (Bischöfe, Canonici, Kleriker usw.) aufzunehmen. Damit wird also der Ortsstatus zugleich, in unserem Falle sogar vorwiegend, zu einem Ortsindex des Status personarum. Die Reihenfolge der Zitation ist dann immer die, daß zuerst die Seitenzahlen des Personenstatus angeführt werden und dann wie im ersten Teile die noch anzufügenden und im ersten Teil nicht erwähnten Fundstellen der Register mit den gleichen Registerbezeichnungen wie dort (S, A, V usw.) folgen. Wo Ortsurkunden vorhanden waren, sind sie mit Angabe des Datums und der Fundstelle hinzugefügt" (S. 177*). Würde man demnach die Namen aller hier aufgezählten Gebiete, Orte usw. auf eine Karte des deutschen Reiches übertragen, so würde eine räumliche Anschauung von dem Geltungsbereich der avignonesischen Oboedienz auf deutschem Boden während der Jahre 1378 bis 1394 erzielt, soweit es von Clemens VII. als sein Anteil am Machtbezirk der katholischen Kirche beansprucht wurde. Die Geschichte des Schismas lehrt,

daß die Anteile der hadernden Päpste Schwankungen unterworfen waren durch Übertritte von der einen Oboedienz zur anderen, durch Verkündigungen der Neutralität[1]) —, wie die Wirkungen der großen Krisis die Kirchenprovinzen, Diözesen bis herab zu den Pfarreien heimsuchten, wird sich dann erst mit abschließender Genauigkeit überblicken lassen, wenn das Material für alle avignonesischen und alle römischen Päpste bis zum Jahre 1417 gleich übersichtlich zugerüstet ist, wie es hier für den Anfang dieser Periode und einen Ausschnitt aus dem Gebiet der Gesamtkirche durch Göller geschehen ist. Eins jedenfalls lehrt bereits der vorliegende Band aufs neue: gleichwie der Investiturstreit des 11. Jahrhunderts nur dann ganz verständlich wird, denkt man daran, daß er ein Kampf um das Eigenkirchenrecht an höheren und an niederen Kirchen war, ebenso tritt das Verhängnis des Schismas dem vor Augen, der die Päpste und ihre Anhänger um Gnadenerweisungen, um kirchliche Pfründen aller Art und überall sich schlagen, sich vertragen, mit einem Worte sich befehden sieht. Die Fülle der Einzelnotizen über Personen und Orte wäre unerträglich, verstärkte sie nicht durch eben ihre Vielseitigkeit die Einsicht, daß der Ruf nach Reform an Haupt und Gliedern nur allzuberechtigt war. Der papale Absolutismus in und über der Gesamtkirche mußte innerhalb je eines Teiles der Gesamtkirche in den Händen der sich bekämpfenden Päpste entarten, mußte in jeder Oboedienz erst den aristokratischen Episkopalismus der Konstanzer Kirchenversammlung, dann den demokratischen Klerikalismus des Basler Konzils heraufbeschwören. Jene zahlreichen Einzelpersonen, die in Göllers Werk der Status personarum als die Pfründensucher und -jäger bei Clemens VII. namhaft macht, waren gleich ihren Widersachern von der römischen Oboedienz die Schrittmacher jener inneren Umbildung der Geistlichkeit, ohne die das Vorgehen der Basler Konzilsmitglieder unverständlich bleibt. Die Geschichte der weltlichen Staaten kennt die häufige Verdrängung der absoluten Monarchie durch die völlige Demokratie. Die Zeit des Schismas rückte für die päpstliche Herrschaft dieselbe Gefahr in nächste Nähe, — sie wurde überwunden durch den Bund des Papsttums mit den weltlichen Staatsgewalten, so daß in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Kurie und Fürstengewalt sich in die Herrschaft über die Kirche teilten.

Nicht aber mit einem Ausblick möchten wir schließen, sondern mit einem Rückblick auf das von E. Göller Geleistete, auf die bewältigten Massen der Überlieferung und auf die Methode der Veröffentlichung, die in allem einen erheblichen Fortschritt über das im älteren Repertorium Germanicum Dargebotene hinaus bedeutet. Besonders glücklich erscheint der Gedanke, in je einem Bande die Regierungszeit je eines Papstes als eine Einheit umfassen zu wollen, da kein Papst des ausgehenden 14. und des 15. Jahrhunderts so lange regiert hat, daß nicht seine Verwaltung der Kirche bzw. seine Oboedienz als ein in sich ge-

[1]) Vgl. die kleine, immerhin zur ersten Orientierung ausreichende Karte bei K. Heussi und H. Mulert, Atlas zur Kirchengeschichte (Tübingen 1905), n. IX G.

schlossenes Ganzes zur Anschauung gebracht werden könnte. Seine Probe hat dieser Gedanke hier bestanden, — der Anfang von Göllers Repertorium umfaßt im ganzen 17 Pontifikatsjahre, während das Repertorium Arnolds nur ein Pontifikatsjahr bewältigt hatte. Dort kürzende Systematik, hier uferlose Prolixität — der Gegensatz selbst verrät, welchem Werke der Vorzug zugebilligt werden muß, mag gleich der Benutzer den einen oder andern Sonderwunsch anmelden. In der Reihe der Arbeiten, die aus den Beständen des vatikanischen Archivs heraus geschöpft sind, ist der vorliegende Band vielleicht für lange Zeit der letzte, den ein deutscher Gelehrter den Fachgenossen unterbreiten konnte, jedenfalls gehört er an Vielseitigkeit des Inhalts wie an vorbildlicher Kraft seines Aufbaus zu den wertvollsten, so daß seine Spuren sicherlich noch häufig begegnen werden.

A. Werminghoff.

[Zehntsynodalurteile einer münsterländischen Rechtshandschrift des 16. Jahrhunderts.] Die Handschrift, der die unten abgedruckten Zehntweistümer entnommen sind, wird in der Bibliothek des Schlosses Stapel im Landkreis Münster aufbewahrt. Das in der Bauerschaft Gennerich der Landgemeinde Havixbeck gelegene Haus Stapel war alter Besitz der Familie Kerckerinck, die zu den durch ihren großen Prozeß bekannten Münsterschen Erbmännern gehörte. Als im Jahre 1677 die Erbmännerfamilie v. Bock im Mannesstamm erlosch, erwarben die v. Kerckerinck zu Stapel auch die Güter Grevinghof (Kirchspiel Albersloh, Bauerschaft Storp), Soest (Kirchspiel Hiltrup, Dorfbauerschaft) und Sentmaring (Kirchspiel Lamberti, Bsch. Geist).[1]) Im Jahre 1801 kam Stapel durch eine Erbtochter an die Freiherren v. Droste-Hülshoff, die sich v. Droste gnt. Kerckerinck nannten, und seit dem Jahre 1880 ist es im Besitz einer jüngeren Linie dieses Adelsgeschlechtes.[2])

Die Handschrift stammt aus dem Archiv des Hauses Stapel und wird in dem Archivrepertorium vom Jahre 1720 unter der Standnummer 'F 31' in einer Abteilung verzeichnet, welche Register, Pacht-, Wechsel- und Lagerbücher über die Güter, Zehnten, Renten und eigenhörigen Leute der Familie v. Bock zu Sentmaring, Soest und Grevinghof enthielt. Sie ist 20 cm breit, 30 cm hoch, 3 cm dick, in weiche Pergamentdeckel gebunden und hat auf dem Einbandrücken zwei Schilder, von denen das obere rote die Aufschrift 'Documenta notarialia' in weißen Buchstaben, das untere blaue die Zahl '553' in roten Ziffern trägt; der vordere Einbanddeckel hat innen die Standnummer 'D. 2.' (17. Jh.).

---

[1]) Vgl. A. Weskamp in A. Ludorff, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Münster-Land. Münster i. W. 1897, S. 79. 17. 87. 101.

[2]) Herrn Baron Klemens v. Droste zu Hülshoff auf Haus Stapel spreche ich auch an dieser Stelle für sein gütiges Entgegenkommen meinen verbindlichsten Dank aus.

Das Titelblatt hat die Aufschrift: 'Liber compactorum manuscriptorum et documentorum notarialium über etlicke am Stoel tom Sandtwel gefragede und gewißende Landtördele in dem Jahre 1566 beß up dat Jahr 1585 innschlieslich observirt, wie auch Fragen und andwort über verhaltung in Sachen des blutigen, Korn-, Hew- und sonsten Zehendten, (bis hierher 17. Jh., dann 18. Jh.:) ad classem iuristarum Bibliothecae arcis Stapel zu setzen.'

Die Hs. ist ein Sammelband, der in der Hauptsache aus vier von verschiedenen Händen auf verschiedenem Papier geschriebenen Teilen besteht; hinten sind drei Originalurkunden auf Pergament eingeheftet.

1. Überlieferungen der Sandweller Landurteile.

Unsere Kenntnis der Landrechte des Münsterlandes hat F. Philippi vor elf Jahren auf eine neue Grundlage gestellt durch seine treffliche Ausgabe[1]), deren Hauptverdienst darin besteht, einen bisher wenig bekannten reichhaltigen Rechtsstoff der Forschung erschlossen zu haben. Als höchstes Landgericht des Bischofs von Münster wurde schon im Jahre 1488 das Gogericht zum Sandwell (zwischen Burgsteinfurt und Metelen) anerkannt.[2]) Von den Sandweller Landurteilen sind, mit der Absicht, ein Gesetzbuch daraus zusammenzustellen, unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten Sammlungen veranstaltet worden, welche sich in zahlreichen, an Sprache und Umfang fast durchweg mehr oder minder voneinander abweichenden Handschriften erhalten haben. Sie enthalten die Rechtsweisungen teils in rein zeitlicher Aneinanderreihung, teils in systematischer Anordnung in zehn bzw. elf Kapiteln[3]); beide Sammlungen sind niemals amtlich bestätigt und veröffentlicht worden.[4]) Die Stapeler Handschrift ist Philippi unbekannt geblieben; die Beschreibung ihrer vier Teile kann hier im Vergleich mit seiner Ausgabe in aller Kürze erfolgen.

I. Auf das Titelblatt des Bandes folgt das Titelblatt des ersten Teiles mit der Aufschrift (Ende des 16. Jahrhunderts): 'Etlike am stoell tom Sandtwell gefragede unnd gewisede Landtördele, in dem Jahre 1566 beß up dat Jahr 1585 inschließlich observirt.' Sodann folgen 34 Blätter alter Zählung, deren oberer Rand beim Binden zu stark beschnitten ist. Sie enthalten von einer Hand aus dem Ende des 16. Jahrhunderts eine nach der Zeitfolge geordnete Sammlung der Sandwellischen Landurteile (bei Philippi S. 64ff. mit C bezeichnet), über die gegenüber der Ausgabe folgendes zu bemerken ist:

C hat hier keine Überschriften, sondern nur kurze Randregesten bei etwa der Hälfte der Artikel. C 16 hat hier einen Randzusatz: 'Landt mit frembden beisten geweidet gibt zehent, ergo e contrario gibt man von eigenen beesten nith.' Bei C 57 und C 61 fehlt die Urteilfrage, vorhanden ist nur die Antwort. Vor C 83 (= A I 1, B I 1) steht die Über-

[1]) Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. Rechtsquellen. Westfälische Landrechte, Band I, Landrechte des Münsterlandes, bearbeitet von F. Philippi. Münster i. W. 1907.

[2]) A. a. O. S. 84f. [3]) A. a. O. S. 1. [4]) A. a. O. S. XXX.

schrift: 'Anno 1585. Hirna folgen ethliche am dinxtage im Pinxteren anno etc. 85 am stoill thom Santhwellete gefragete und gewisete lantordele.' Die Fassung schließt mit C 97, hat also nicht den Nachtrag vom Jahre 1563.

II. Der zweite Teil besteht nur aus sechs Blättern neuer Zählung und bringt gleichzeitige Abschriften von zwei Urkunden der Jahre 1562 und 1561. Erstere, 1562 Mai 19, enthaltend sieben Landurteile über Zehnten, gewiesen am Stuhl zu Sandwell, ist gedruckt bei Philippi S. 92ff., letztere folgt unten als Urkunde Nr. IV.

III. Der dritte Teil besteht aus 50 Blättern neuer Zählung und hat auf dem Titelblatt die Bezeichnung (17. Jahrhundert): 'Etliche am Stuell Sandtwelle gefragede unnd geweisede landturtheill von den Jahr 66 auff daß Jahr 85 einschließlich observirt unnd ferner ahm (!) allen gerichteren unnd in achtung genommen wurde.' Er enthält ebenso wie I die Fassung C von einer Hand des 17. Jahrhunderts, aber in hochdeutscher Sprache. Blatt 10, das die Antwort von Artikel 26 sowie die beiden folgenden Artikel umfaßt, unterscheidet sich in Papier, Hand und Tinte von den übrigen Blättern. Auf Artikel 101 folgen die sieben Landurteile über Zehnten vom 19. Mai 1562, Philippi S. 92ff., aber nicht (wie oben II) in Urkundenform, sondern ohne Protokoll und Eschatokoll, mit der Überschrift: 'Folgen etzliche landturtheill der Thendtherrn Gerechtigkeit, wie dieselbe korn und blodigen teinden empfangen und außnemen sollen, Anno etc. 62 durch den edelvesten Diderichen von Billerbeck mit dem Umbstandt gewieset' als D 5 (1) bis D 11 (7), jedoch D 9 (5) in anderer Fassung, in Form von Frage und Antwort. Den Beschluß des dritten Teils bildet die 'Ratificatio et Subscriptio', die von Philippi auf S. 64 gedruckt ist.

IV. Der vierte Teil besteht aus 62 Seiten alter Zählung, denen fünf unbeschriebene ungezählte Blätter folgen. Er enthält von einer Hand um 1700 eine inhaltlich geordnete Sammlung der Sandwellischen Landurteile in elf Kapiteln (bei Philippi mit B bezeichnet) in hochdeutscher Sprache. Über ihre Fassung ist folgendes zu bemerken: Die Artikel B IV 3 und B IV 4 sind zusammengezogen, B VI 16 dagegen in zwei Artikel auseinandergezogen; die Artikel B VIII 4 und B XI 11 und 12 fehlen, B IX 11 und 12 sind umgestellt.

Den Schluß der Hs. bilden drei Originalurkunden auf Pergament, Notariatsinstrumente von 1543, 1538 und 1542, die als bisher unbekannte Synodalweistümer unten abgedruckt werden, und endlich in einem Papierheft von zehn Blättern 8° eine weitere Abschrift der Urkunde vom 19. Mai 1562, die bereits im zweiten Teile enthalten ist (vgl. auch III).

2. Synodalweistümer über Zehnten.

Das 8. bzw. 9. Kapitel der Sandweller Landurteile handelt in 28 Rechtsweisungen von der Entrichtung der Zehnten. Das oberste Landgericht des Bistums Münster nahm also im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts die Regelung des Zehntrechts in Form allgemeiner Landurteile für sich in Anspruch. Ursprünglich aber gehörte das Zehntrecht zum

geistlichen Recht und die Rechtsprechung darin zur Zuständigkeit der geistlichen Gerichte. Seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts sehen wir die Münsterschen Diözesansynoden Rechtssprüche über Zehntfragen fällen.

Im Bistum Münster fanden, nachweislich seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts[1]), jährlich zwei Diözesansynoden statt, und zwar gemäß Bischof Eberhards Verordnung aus der Zeit nach 1282[2]) die Frühjahrssynode am Montag nach dem vierten Fastensonntag Lätare und die Herbstsynode am Montag nach dem Feste der Heiligen Gereon und Viktor (Oktober 10). Auf ihnen wurden nach Verkündung der Statuten Urteile über zweifelhafte und strittige Fragen des kirchlichen Vermögensrechtes, besonders über Zehnten, Meßkorn, kirchliche Immunität und Rechte der Wachszinsigen gefragt und von dem Umstand des Synodalgerichts gewiesen, in dem in der älteren Zeit, vom Bischof abgeordnet, meistens der Domdechant den Vorsitz führte. Die vorgetragenen Rechtssachen wurden entweder sogleich entschieden, oder, wenn sie verwickelter waren, einem aus dem Umstande überwiesen, der, nachdem er mit Rechtskundigen Rat gepflogen hatte, auf der nächsten Synode eine Weisung vorlegte, nach deren Verlesung unter Zustimmung der den Umstand bildenden Laien und Geistlichen das Urteil gefällt wurde, wie es auch in den weltlichen Gerichten des sächsischen Volksstammes von alten Zeiten her üblich war.[3])

Diese in der kirchenrechtlichen Literatur noch wenig beachtete[4]) Tätigkeit der Diözesansynoden, den Weistümern der weltlichen Gerichte nachgebildete Rechtsnormen zu erlassen, scheint eine Eigentümlichkeit der westfälischen Bistümer zu sein und ist in der Diözese Münster besonders ausgebildet gewesen. In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters war sie hier so verbreitet, daß Heinrich Finke die Weistumssynoden als besondere Gruppe von den Reformsynoden, auf denen die Diözesanstatuten erlassen wurden, unterscheidet. Den Vorsitz der Weistumssynoden führte, namentlich seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts, meist ein Kollegium von fünf bis sechs Prälaten.[5])

Bei den unten abgedruckten vier Synodalweistümern ist der äußere Hergang so gleichartig, daß es genügt, ihn an der Hand von Nr. I zu schildern und dann auf die Abweichungen von Nr. II bis IV hinzuweisen.

---

[1]) Vgl. H. Finke, Westfäl. Zeitschr. 49 (1891) I S. 161.

[2]) Schannat-Hartzheim, Concilia Germaniae III 645.

[3]) Vgl. C. F. Krabbe, Statuta synodalia dioecesis Monasteriensis. Münster 1849, S. VI sq.

[4]) Außer von H. Finke a. a. O. nur von Nik. Hilling in seiner Schrift: Die westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Lingen 1898, S. 62 f., und im Archiv für katholisches Kirchenrecht 79 (1899) 229 ff. sowie von Stutz, Kirchenrecht², 1914 S. 309. — Da ich beabsichtige, über die Weistumssynoden des Bistums Münster auf Grund gedruckten und ungedruckten Stoffes demnächst besonders zu handeln, beschränke ich mich hier auf den Hinweis, daß den unten veröffentlichten Urkunden ganz ähnliche Stücke bereits in Jos. Nieserts Münsterscher Urkundensammlung IV (Coesfeld 1832) S. 57 Nr. X (1481 April 2) und VII (1837) S. 7 Nr. II (1553 März 13) vorliegen.

[5]) Vgl. Hilling, Diözesansynoden S. 63.

Vor dem Münsterschen Weihbischof, dem Domscholaster, Vitztum, Kellner und zwei Domherren als den Vorsitzenden der Fastensynode im Dome zu Münster erscheint der Pfarrer von Buldern (Kreis Koesfeld), dem von der letzten Herbstsynode die Urteilfindung über eine von Eberhard Buck, Erbmann (patritius) der Stadt Münster, vorgelegte Rechtsfrage aufgetragen worden war, und verkündet nach Einholung des Rates von Rechtskundigen sein Synodalurteil, wie es in einem im Auftrage der Synode von einem Notar verlesenen Schriftstück niedergelegt ist. Darauf bestätigen die Vorsitzenden der Synode das Urteil als recht- und vernunftgemäß und dem Münsterschen Landrechte gleich zu achten. Auf Antrag des Prokurators des Eberhard Buck wird sodann über die Verhandlung ein Notariatsinstrument aufgenommen, als dessen Zeugen die beiden Stabträger[1]) der Münsterschen Kirche fungieren.

Als Synodalvorsitzende erscheinen in Nr. II der Weihbischof, Domdechant, Kellner und zwei Domherren und Archidiakone, in Nr. III der Abt des Klosters Liesborn, der Domdechant, Scholaster und drei Domherren und Archidiakone, in Nr. IV der Domdechant, Scholaster, Küster und Senior als Domherren und Archidiakone. Urteilfinder sind auch in Nr. II—IV Landpfarrer der Diözese, die von Drensteinfurt (Kreis Lüdinghausen), Billerbeck (Kreis Koesfeld) und Ascheberg (Kreis Lüdinghausen); Urteilfrager werden nicht genannt. In Nr. III und IV wird auch die Tageszeit der Verhandlung (11 Uhr vormittags) angegeben. Das Synodalurteil Nr. II wird von der Herbstsynode des Jahres 1542 gefällt; der Auftrag zur Urteilweisung war von der Herbstsynode des Vorjahres erteilt worden. In Nr. II—IV erfolgt schriftliche Übergabe der Urteilweisung durch den Pfarrer, sodann Verlesung durch den Notar, Bestätigung durch die Vorsitzenden und deren Auftrag an den Notar wegen des Instrumentes. In Nr. III wird die Bestätigung an die Bedingung geknüpft: 'dummodo tamen ex antiqua et inveterata consuetudine patrie diocesis Monasteriensis ac locorum seu situationum in contrarium non fuerit tentum, habitum seu observatum'; in Nr. IV erfolgt die Urteilweisung 'nach Landgebrauch und gemeinen Rechten'.

Das Synodalurteil Nr. IV ist im Jahre 1561 gefällt worden, also zwei Jahre vor Schluß des Konzils von Trient. Mit diesem begann ein neuer Abschnitt in der Geschichte der Bistumssynoden; die Synodalweistümer verschwinden jetzt. Bereits im Jahre 1562 wurden am Stuhl zu Sandwell sieben Landurteile über Zehnten durch einen Adligen ge-

---

[1]) Über die Stabträger gibt C. v. Olfers in „Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstifts Münster" Münster 1848, S. 53 folgende Nachricht:

„Zur Bedienung (des Domkapitels) waren vier Chorküster, zwei Vicarienküster, ein Organist und Calcant, endlich zwei Stabträger zur Aufrechthaltung der Ordnung in der Kirche und Aufwartung am Kapitel. Die Stabträger dienten früher auch als Copiisten, und hatten die Insinuationen des Domhofs -Immunitäts - Gerichts zu besorgen, die Annotationen der in verschiedenen Andachten gegenwärtigen Domkapitularen zu führen, beim Todesfall eines Kapitularen die Stunde zu beachten usw."

wiesen, die in unserer Handschrift mehrfach überliefert sind; und wenige Jahre später (1566) setzte die fortlaufende Rechtsprechung daselbst ein, die in der Sandweller Kodifikation ihren Niederschlag gefunden hat.

I.
Synodalurteil betr. Zehntrecht bei versplittertem Erbe. 1538 April 1.

In[1]) nomine domini amen.[1]) Tenore presentis publici instrumenti cunctis pateat evidenter et sit notum, quod anno a nativitate eiusdem domini nostri Ihesu Christi millesimo quingentesimo tricesimo octavo, indictione undecima, die quidem lune, prima mensis Aprilis, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Pauli divina providentia pape tertii anno quarto coram reverendo venerabilibus ac nobilibus viris dominis Iohanne reverendissimi et illustris principis et domini domini Francisci Monasteriensis et Osnaburgensis confirmati ac Myndensis ecclesiarum administratoris in pontificalibus vicario[2]), Henrico de Plettenberch scholastico, Phillippo de Horede vicedomino, Melchiore de Burenn cellerario, Theodorico de Messchede et Rodolpho de Knehem canonicis ecclesie Monasteriensis in medio predicte ecclesie sacra generali synodo quadragesimali more consueto celebrationi cappis sericeis et religionibus indutis[3]) solempniter presidentibus inque mei notarii publici ac testium infrascriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum presentia personaliter constitutus honorabilis vir dominus Iohannes Volberti pastor porrochialis ecclesie in Bullern Monasteriensis diocesis asserens se nuper in sacro generali synodo autumpnali in iamdicta ecclesia Monasteriensi proxime celebrata eidem a tunc presidentibus ad dicendum et pronuntiandum ius super certis questionibus tunc coram eisdem dominis pro parte et ad instantiam validi viri Everhardi Buck patritii dicte civitatis Monasteriensis propositis in commissis et mandatis recepisse, volens igitur idem dominus Iohannes Volberti pastor, uti apparuit, prelibatorum reverendorum et venerabilium dominorum prelatorum mandatis et commissis obtemperare et obedire, prehabitis, uti asseruit, super eisdem questionibus infrascriptis iuris peritorum maturis consilio et assensu suam sententiam synodalem pronuntiavit, tulit et promulgavit atque ius super predictis questionibus dictavit, prout et quemadmodum in quadam papiri cedula in dictorum dominorum prelatorum presentia per me notarium publicum infrascriptum de eorundem dominorum prelatorum mandato viva voce lecta latius contineri dixit et

---

[1]) 'In — amen' in verlängerter Schrift. [2]) Vgl. u. Nr. II. Anm. 2.

[3]) Bischof Eberhards Synodalstatut aus der Zeit nach 1282 schreibt über die Synodaltracht der Geistlichen vor: 'Abbates vero cum albis et cappis de serico choralibus desuper, baculum in manibus, prout eorum congruit dignitati. Alii vero praesentes et decani ordinis et status cuiuscunque cum superpelliciis et cappis choralibus de serico desuper. Item canonici, rectores ecclesiarum, vicarii, capellani ac beneficiati quicunque in superpelliciis aut cappis suis nigris, prout tempus exposcit, incedant reverenter', Schannat-Hartzheim, Concilia Germaniae III 645, vgl. H. Finke, Westfäl. Zeitschr. 49 (1891) I S. 161 ff.

haberi ac continetur et habetur. Quarumquidem questionis ac sententie synodalis tenor de verbo ad verbum sequitur et est talis: 'Vor juw werdigenn unnd wisenn heren des hilligenn sinodi tho Munster gifft Evert Buck over dit ordell unnd begert darup verclarung anno etc. XXXVII am maendage na Gereonis[1]): Eyner de dar hefft den karen unnd blodigenn tendenn over einen hoff eder erve, unnd de herschop des erves neme van den sulvigenn erve itlich lande kempe unnd wijssche offt hoywas, so dath dath erve offte hoff nicht enkunde so nutbarlikenn bogadeth werdenn als tho vorenn, des de tenther jaerlix schadenn ledde an den kornen unnd blodigenn tendenn, offt de herschop ichtes en sy schuldich dath erve unversplittert tho latenn edder des tentherenn willenn tho mackenn; unnd so he des tentherenn willenn makenn wolde, wes dan de herschop schuldich sy tho gevenn vor dath sadige landt unnd wijschgrundt den tentherenn, im rechte ein ordel offt wes dar recht umme sy. Na flitiger besichtunge des gefragedenn ordels, dewile yn den gemeynenn beschrevenn rechtenn beweerth is, dath men van allenn dath tentbar is plichtich is denn tendenn tho gevenn, oeck dath der tende sunder vermynnerung sall gegevenn unnd betaelt werdenn, darumb so mach der tenther volgenn dem grunde, de thentbar is, unnd entfangenn de teyndenn garvenn unnd oick de teynden duvenn ader hoephoyges (so vernn hir tho lande gebrucklich, dath men hoywas plecht tho tendenn) van alle denn gennenn, de den thentbarenn grundt under hebbenn. Dartho so vernn de tenther yn synenn blodigenn tendenn benouwett werdt, also dath he nicht kricht so vell, als he plach tho krigenn, er dath erve unversplittert was, moth de erffher tho rechte des tentherenn willenn dar voer mackenn ader dath erve byeinander lathenn, als eth van oldinges was im rechtenn.'

Quaquidem sententia seu decisione per ipsum dominum Iohannem Walberti pastorem sic, ut prefertur, promulgata, ad statim supradicti domini prelati eidem sacro synodo quadragesimali presidentes eandem sententiam seu decisionem tamquam iuri et rationi conformes consonas et iustas laudarunt ratificarunt et approbarunt illasque tamquam ius patrie Monasteriensis observandas fore et observari debere voluerunt et decreverunt. Super quibus omnibus et singulis premissis providus vir Christianus Lennepp dicti validi Everhardi Buck, uti asseruit, procurator a me notario infrascripto unum vel plura publicum seu publica fieri edi tradi atque confici petiit instrumentum et instrumenta in meliori forma. Actum et datum anno domini indictione die mense hora loco et pontificatu predictis presentibus ibidem providis viris Iohanne Romer et Theodorico de Sendenn virgiferis ecclesie Monasteriensis testibus ad premissa vocatis specialiter atque rogatis.

Notariatszeichen mit Aufschrift: Signetum Godtfridi Recke de Mon(asterio) not(arii).

Et[2]) ego Godtfridus Recke de Monasterio clericus Mon(asteriensis) publicus sacra apostolica et imperiali auctoritate necnon ordinaria ad-

[1]) 1537 Oktober 15. [2]) 'E' in verlängerter Schrift.

missione venerabilis curie archiepiscopalis Colon(iensis) approbatus inque venerabili curia episcopali Mon(asteriensi) iuratus ac ad premissa notarius et scriba, quia premissis omnibus et singulis, dum sic, ut premittitur, coram prenominatis reveren(do) ac venerabilibus viris dominis presidentibus et per eos respective fierent et agerentur, unacum prenominatis testibus presens interfui eaque omnia et singula sic fieri vidi et audivi ac in notam sumpsi, ideo hoc presens publicum instrumentum manu alterius fideliter scriptum exinde confeci subscripsi publicavi et in hanc publicam formam redegi signoque nomine et cognomine meis solitis et consuetis signavi in fidem robur et testimonium omnium et singulorum premissorum rogatus specialiter et requisitus.

Original Nr. 2.

II.
Synodalurteil betr. Zehntpflicht von Erbeszubehörungen außer von Pferde- und Kuhkamp.
1542 Oktober 16.

In[1]) nomine domini amen.[1]) Tenore presentis publici instrumenti cunctis pateat evidenter et sit notum, quod anno a nativitate eiusdem domini nostri Ihesu Christi millesimo quingentesimo quadragesimo secundo, indictione decima quinta, die quidem lune, decima sexta mensis Octobris, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Pauli divina providentia pape tertii anno octavo, coram reverendo venerabilibus et nobilibus viris dominis Iohanne dei et apostolice sedis gratia episcopo Conensi, r(everendissi)mi et illustris principis et domini nostri domini Fran(ci)sci Monasteriensis et Osnaburgensis episcopi ac Mindensis ecclesiarum administratoris etc. per civitatem et diocesim Monasteriensem in pontificalibus vicario generali[2]), Rotgero Smisinck decano, Melchiore de Buren cellerario, Theoderico de Meschede et Iohanne Morrien canonicis et archidiaconis ecclesie cathedralis Monasteriensis in eadem ecclesia Monasteriensi in sacrosancta synodo eo tunc in dicta ecclesia Monasteriensi celebrata presiden(tibus) in mei notarii publici ac testium infrascriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum presentia personaliter constitutus honorabilis vir dominus Hermannus Stude pastor parrochialis ecclesie in Dreenstevorde Monasteriensis diocesis habens suisque in manibus tenens quandam papiri cedulam in vulgari ideomate conscriptam quandam questionem seu interrogationem in se continentem sibi alias anno domini millesimo quingentesimo quadragesimo primo, die lune, decima septima mensis Octobris in sacrosancta autumpnali synodo in eadem ecclesia Monasteriensi observata per eo tunc synodum in ecclesia predicta representantes, uti asseruit, determinan(dam) ac decidendam traditam et deliberatam

---

[1]) 'In — amen' in verlängerter Schrift.

[2]) Vgl. auch oben Nr. I; es ist Iohannes Biscoping episcopus Conen.; wenn Eubel, Hier. cath. III 367 n. 1 diesen Bischofsitz mit Acconen. gleichsetzt, so ist die Richtigkeit zweifelhaft, da er S. 105 unter Accon zum Jahre 1539 zwei andere Bischöfe nennt, vgl. auch A. Tibus, Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster. Münster 1862, S. 58.

ac respective commissam unacum decisione ac diffinitione questionis seu interrogationis huiusmodi, quam ibidem facto et realiter in medium exhibuit atque produxit dictamque questionem sive interrogationem iurisperitorum sibi desuper communicato, uti asseruit, consilio diffinivit ac decidit et determinavit, prout et quemadmodum in alio dicto papireo questionis sive interrogationis cedule, quam ibidem in medium, uti praemittitur, exhibuit, latius et diffusius dicebat contineri et haberi ac continetur et habetur. Quequidem questionis et interrogationis ac decisionis diffinitionis et determinationis cedula statim et incontinenti de mandato et ex commissione dictorum dominorum presidentium per me notarium publicum infrascriptum ibidem publice alta et intelligibili voce fuit lecta et recitata. Tandem dicti domini presidentes huiusmodi decisionem diffinitionem et determinationem tamquam iuri et rationi consonam confirmarunt ratificarunt et approbarunt mihique notario publico infrascripto mandarunt et commiserunt, quatenus desuper unum vel plura publicum seu publica conficerem et conscriberem instrumentum et instrumenta in meliori forma meo iusto et condigno sallario semper salvo. Tenores praetactarum questionis et interrogationis ac decisionis diffinitionis et determinationis cedule, de qua prefertur, sequuntur et sunt tales:

'Juw erwerdigen werdigen wyßen heren des hilligen synodi tho Munster werdt gefraget, wanner eyner uith eynen erve sampt allen synen thobehoringen den karenthenden hefft, weß dan de teller des erves uith dem solven erve sampt synen thobehoringen vri beholden mach, dair he gynen thenden schuldich ys van tho geven, und off icht desolve teller des erves gyne groter kempe van dem erve vrie beholden mach dan tho nottorfft syner perde, dair he dat erve myt bauwet, und syner melkeder koye, im rechten eyn ordell und men begert dair over erclaringe tho gescheyn, weß dair recht umb sy. Auff das vorgeschriben ordell aus belerunge der rechtzverstendigen wyße ich Hermannus Stude vor recht, als hirna folget: Nachdem im rechten offentlich versehen, das von allen und iglichen gueteren onabbruchlich onangesehen der angewanthenn onkosten die tzehenden ingebracht, entrichtet und bezalt sollen werden (c. 'tua nobis'[1]), c. 'cum sint homines'[2]), c. 'ex parte'[3]) et c. 'seq. de deci.'[4]), c. 'quicumque'[5]), c. 'omnes decime' decima sexta q. VII[6]), sall der teller des erves van synen kempen und guiteren sampt sinen zubehoringen de zehenden vullenkommentlich zu entrichten schuldich syn und keyne groißer kempe frey davon behalden dan zu notturfft seyner pferde, da er das erve mit bauwet, und seiner melkender koye, so fer sulchs bißher also gehalten ist worden und von alters her bruchlich und gewontlich (c. 'ad apostolice'[7]), c. 'in quibusdam'[8]) et dicta c. 'cum sint homines eo.'[9])'. Acta fuerunt et sunt hec sub anno domini indictione mense die et pontificatu predictis, presentibus ibidem

---

[1]) c. 26 X. de decimis III, 30. [2]) c. 18 X. eod. [3]) c. 21 X. eod.
[4]) c. 45 C. XVI qu. 1. [5]) c. 4 C. XVI qu. 7. [6]) c. 5 C. XVI qu. 7.
[7]) c. 20 X. de decimis III, 30. [8]) c. 12 X. de poenis V 37.
[9]) c. 18 X. de decimis III 30.

providis viris Iohanne Romer et Theoderico de Senden stipifer(is) ecclesie Monasteriensis testibus ad premissa vocatis specialiter atque rogatis.

Notariatszeichen mit Aufschrift: Signetum Godtfridi Recke de Monasterio notarii.

Et[1]) ego Godtfridus Recke de Monasterio clericus Monasteriensis publicus sacra apostolica et imperiali auctoritate necnon ordinaria admissione venerabilis curie archiepiscopalis Coloniensis approbatus notarius, quia premissis omnibus et singulis, dum sic, ut praemittitur, fierent et agerentur, unacum praenominatis testibus presens interfui eaque omnia et singula sic fieri vidi et audivi ac in notam sumpsi, ideo hoc presens publicum instrumentum manu mea propria scriptum exinde confeci subscripsi publicavi et in hanc publicam formam redegi signoque nomine et cognomine meis solitis et consuetis signavi in fidem robur et testimonium omnium et singulorum praemissorum rogatus specialiter et requisitus.

Original Nr. 3.

III.

Vier Synodalurteile betr. Zehnten (Pflicht zur Entrichtung des Heuzehnten; Zehntfreiheit für den Dung des zehntbaren Grundes; Zehntfreiheit für ungenutzte Erbesstücke; Pflicht zur Entrichtung des Schafzehnten).

1543 März 5.

In[2]) nomine domini amen.[2]) Tenore presentis publici instrumenti cunctis pateat evidenter et sit notum, quod anno a nativitate eiusdem domini nostri Iesu Christi millesimo quingentesimo quadragesimo tertio, indictione decima quinta, die quidem lune proxime post dominicam Letare, que fuit quinta mensis Martii, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Pauli divina providentia pape tertii anno nono coram reverendo venerabilibus ac nobilibus viris dominis Gerhardo dei patientia abbate monasterii sive conventus in Leesßbornn Monasteriensis diocesis, Rotgero Smisinck decano, Henrico de Plettenberch scholastico, Teoderico de Meschede, Godtfrido de Merfeldt et Iohanne Morrien canonicis et archidiaconis catedralis ecclesie Monasteriensis in eadem ecclesia Monasteriensi in sacrosancta sinodo quadragesimali eo tunc in dicta ecclesia Monasteriensi hora undecima[3]) vel circiter ante meridiem celebrata presidentibus in mei notarii publici ac testium infrascriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum presentia personaliter constitutus honorabilis vir dominus Ioachinus Staperfenne parrochialis ecclesie in Bilrebecke dicte Monasteriensis diocesis pastor habens suisque in manibus tenens certas questiones seu interrogationes sibi alias anno millesimo quingentesimo quadragesimo secundo in sinodo autumnali in eadem ecclesia Monasteriensi observata per eo tunc sinodum in eadem ecclesia Monasteriensi representantes, (uti asseruit,) determinandas ac decidendas traditas, deliberatas et commissas una cum

[1]) 'E' in verlängerter Schrift.
[2]) 'In — amen' in verlängerter Schrift.
[3]) 'hora undecima' auf Rasur.

decisionibus, diffinitionibus ac determinationibus pretactarum questionum sive interrogationum in binis papireis foliis vulgari ideomate conscriptis facto et realiter ibidem in medium exhibuit atque produxit dictasque questiones sive interrogationes diffinivit decidit et determinavit, prout et quemadmodum in eisdem decisionibus diffinitionibus et determinationibus modo premisso exhibitis latius et diffusius dixit contineri et haberi ac continetur et habetur. Quequidem questiones et interrogationes unacum earundem decisionibus diffinitionibus ac determinationibus statim et incontinenti de mandato et ex commissione prenominatorum dominorum presidentium per me notarium publicum infrascriptum ibidem publice alta et intelligibili voce fuerunt et sunt lecte et recitate huiusmodique questionibus et interrogationibus unacum earundem decisionibus diffinitionibus ac determinationibus modo premisso lect(is) et recitat(is) dicti reverendus ac venerabiles et nobiles viri domini Gerhardus abbas in Leeßbornn, Rotgerus Smisinck decanus, Henricus de Plettenberch scholasticus, Teodericus de Meschede, Godtfridus de Merfeldt et Iohannes de Morrien canonici et archidiaconi dicte ecclesie Monasteriensis pretactam sacrosanctam sinodum modo premisso representan(tes) dictarum questionum sive interrogationum decisiones, diffinitiones ac determinationes tanquam iuri et rationi consonas, dummodo tamen ex antiqua et inveterata consuetudine patrie diocesis Monasteriensis ac locorum seu situationum in contrarium non fuerit tentum, habitum seu observatum, confirmarunt, ratificarunt et approbarunt mihique notario publico infrascripto mandarunt et commiserunt, quatenus de et super premissis omnibus et singulis ad requisitionem quorumcunque utriusque sexus hominum unum vel plura publicum seu publica facerem, conficerem ac conscriberem seu per alium fidelem conscribi facerem instrumentum et instrumenta in meliori forma. Acta fuerunt et sunt hec sub anno domini, indictione, mense, die, hora, loco et pontificatu predict(is) presentibus ibidem discretis viris Iohanne Romer et Theoderico de Senden virgiferis ecclesie Monasteriensis testibus ad premissa vocatis specialiter atque rogatis.

Tenores vero pretactarum questionum seu interrogationum necnon etiam decisionum diffinitionum ac determinationum, de quibus prefertur, sequuntur et sunt tales:

Questio prima: Erwerdigen, werdigen, erbaren unde walwyßen heren des hilligen sinodi tho Munster, eth ist de frage, wan eyner uth eynen erve sampt allen synen thobehoringen den kornn unde blodigen tenden hefft, uff icht dersolvige oick den teenden van dem hoylande dessolven erves sulle unde moge uthnemmen unde de teller des erves schuldich sy den hoytenden volgen tho laten?

Decisio, diffinitio seu determinatio prime questionis: Uff de erste frage ist recht, daß de teller des erves schuldich sey den hoyzehenden volgen zu laßen, ut est expressum in c. 'Pervenit'[1]) et in c. 'Non est in hominis de deci'.[2]), eß wer dan nach alter langer gebrachter gewonheit anders gebruchlich.

[1]) c. 5 X. de decimis III, 30. [2]) c. 22 X. eod.

Secunda questio seu interrogatio: Item wan de teller eynes tentbaren erves etzlick landt tho sick in gewyn neme unde dat solvige landt van dem tentbarenn grunde dungede unde dat tendtbare landt ungedunget lethe, uffte icht de tenther sulle unde moge der vettinge des tentbarenn grundes volgen unde synen tenden dar uth nemmen?

Questionis seu interrogationis secunde decisio seu determinatio: Darauf ist recht, daß der zehnther der vettinge des zehentbaren grundes nicht sall ader mach volgen und darauß die zehenden nemen, so ver er de zehenden von den zehentbaren lande oder erve nemmet.

Interrogatio seu questio tertia: Item offt de teller eyns tendtbaren erves mer dan eynen kokamp unde eynen perdekamp van dem erve liggen lethe, offt icht dersolvige teller schuldich sy dem tentheren sulchs tho synen wyllen tho verguden?

Tertie questionis sive interrogationis decisio sive determinatio: Darauff ist recht, daß der teller syner gelegenheit nach etwas von dem erve mach liggen laßen, unnd ßoe er die nutzung dar von nicht hatt, ist er nicht schuldich dem zehentheren de zehenden oder wederstadung dar von zu entrichten oder zu geben.

Quarta et ultima interrogatio sive questio: Item offt die teller eynes tentbaren erves ethlyke schape underhelde, de up den tentbaren grunde tho water unde tho weide gengen, averst de solve schape van dem grunde gedreven worden thegen der tydt, dat de tenther den teenden uthnemmen wolde, wes dan de teller des erves dem tentheren dar van tho doene plichtich?

Aver dusse alle unde itlyke vorgescreven puncte unde fragen werdt van juw E[rwerdigen] unde L. im rechten eyn ordell unde erclarungh tho gescheine bogert, wes dar recht umb sy.[1])

Ultime et quarte interrogationis seu questionis diffinitio, decisio sive determinatio: Darauff ist recht: So erfunden wurde, das der teller seyne aigen zubehorige schaffe von den zehentbaren grunde leeß driven betruchlycher wyße, umb den zehentheren zu defrauderen, daß er eben wol da von de zehenden zu geben schuldich sey.

Notariatszeichen mit Aufschrift: Signetum Godtfridi Recke de Monasterio notarii.

Et[2]) ego Godtfridus Recke de Monasterio clericus Monasteriensis publicus sacr(a) apostolica et imperiali auctoritate necnon ordinaria admissione venerabilis curie Coloniensis approbatus notarius, quia premissis omnibus et singulis, dum sic, ut premittitur, coram prenominatis dominis presidentibus et per eos respective et successive fierent et agerentur, unacum prenominatis testibus presens interfui eaque omnia et singula sic fieri vidi et audivi ac in notam sumpsi, ideo hoc presens publicum instrumentum manu alterius me interim aliis legittime occupato negotiis fideliter scriptum et ingrossatum exinde confeci, subscripsi,

---

[1]) Dieser ursprünglich den Schluß des dic Fragen enthaltenden Blattes bildende Satz blieb, als bei Abfassung der Urkunde hinter jede Frage die zugehörige Antwort gestellt wurde, hinter der vierten Frage stehen.

[2]) 'E' in verlängerter Schrift.

publicavi et in hanc publicam formam redegi signoque, nomine et cognomine meis solitis et consuetis signavi in fidem, robur et testimonium omnium et singulorum premissorum rogatus specialiter et requisitus.

Original Nr. 1.

IV.

Synodalurteil betr. unverjährte Zehntpflicht von Erbeszubehörungen.[1])

1561 März 17.

In godtz nhamen amen. Vermuge und inholdt jegenwordiges apenen instrumentz sey kundt und openbaer allermennichlichen, dat im jaer nach der gebordt desselbigen unsers lieben herrn Jhesu Christi dusendt viffhundert sestich eyne, in der veerden indiction des romergetals, ahm maendage den seventeinden der maendt Martii, pauweßdomb averst des allerhilligesten in godt vaders und herrn herrn Pii van godtlicher versehung des veerden pauwestz in seinem thweden jaere, vor die ehrwerdigen werdige und eddele herrn Georgien van Haetzfelt dechandt, Godderten van Raesfelt scholaster, Bittern van Raesfeldt doemkoster, Wilbrandt van Schagen seniorn, canonichen und archidiaconen der cathedraillkercken tho Munster in derselbigen kercken ihm hilligen senth in der vasten der tydt in geroirter doemkercken umbtrentt elffen uhren vormiddage geholden und vorgesetten in iegenwordicheit myns openbaren notarii sampt nabenenten gethuigen hirtho sunderlings geropen und gebedden persoenlich erschennen ist der erbar herr Sander Morrien pastoir der kerspelskercken tho Asscheberge hebbendt und haltendt in seinen handen siechere questiones ader fragstucke ihme hiebefur im jair sestich in den hervestsenth in geroirter doemkercken gehalten der zeitt darselbst wedder zu prȩsentie[ren] (als ehr sachte), zu erclaren, determineren und zu decideren thogestalt, overanthwordt und bevolhen, die ehr itzo eine midt deren erlutterung und erclerungh derselbigen fraigstucke, so uff ein halff popyren blatt bracht, uff deutsche sprach geschrieben wercklich alda inß mittell ubergieben und widder inbracht und hatt die uffgemelte questiones midt rahde der rechtzgelerten, wie daran zu ersehen, ußgelacht, erortert und determinert, gleich wie in derselbigen erlutterungh, definition und erclerungh, (so jegenwordigen offenen instrumento inverliebt), weitters und ferners sachte bogrieffen und enthalten zu sein, bogrieffen und enthalten uff deutsch also:

Uff dusse nachfolgende urthelfragungh als nemptlichen: So jemandtz uth einen ader mehr erven den groissen kornthenden hette und in der verschribungh sulches thendens disse worde bofunden worden: 'Mit all des groven korne thendens olden und nyen thobehoringen und gerechticheiden und wes in zukomenden zeiten gewunnen mochte wirden etc.', off nicht desfals de zehende uiß allen kempen, lenderyen und ackern zu sulche erven oder erve gehorich, se syn geroddet und zu lande gemachet ob anders zugewunnen, von den theindthern muge gefurdert und von den inhabern zulcher erven ader erves sall gegeven und verrichtet

[1]) Die Fassung dieser Urkunde scheint nicht ursprünglich, vielmehr die Übersetzung eines lateinischen Originals zu sein.

werden, ungeachtet das der zehende uß allen diß oder dersulven erven olden und nyen zubehorungen beß dar her und ahn dusse zeit nicht sy bofurdert unde entfangen etc.: erkenne ich Sanderus Morrien pastor zu Asscheberge nach bolerungh der rechtzgelerten, das der zeinde uiß allen kempen, lenderien und ackeren zu sulchen erven ader erve gehoiich, se sein dan geroddet und zu lande gemachet oder anders von der ader des erve boddum und grundt zugewunnen, uißboscheiden den garden und geburlichen koekempen oder koekamp, durch den zendhern muge gefurdert und von den inhabern sulcher erven oder erves sall gegeven und verrichtet wirden, ungeachtet das der zehende etzliche jaren uißsummigen zugewunnen ackeren und lenderien sulcher erven oder erves nicht bofurdert oder entfangen sy, eß si dan sache, daß sulche lenderie vor drissigh oder verzich und mehr jaren were zugewunnen und gelichwaill der zehenter zugesehen und davon keinen zeinden hettenn gefurdert oder longissimi temporis prescriptionem interrumpirt, welchs ich also nha landtgebrauche und gemeinen rechten wiße fur recht.

Welcher questiones und fraige aber eine midt derselbigen erclerungh, definition und determination thor stundt und incontinenti uth commission und bovelch der vorbenanter presidenten herrn durch mich offenbaren notarium alda offentlich midt heller stemme verstendtlich sindt verleßenn worden; und als sulchs boschehenn in mathen vorg., hebben die vorbomelte erwerdiger werdigen und eddele herrn Georgi von Haetzfelt dechand, Goddert van Raesfelt scholaster, Bitter van Raesfelt doemcoster, Wilbrandt van Schagen senior, canoniche und archidiaconi upbostempter kercken tho Munster in vorgemeltem hilligen synodo der vorigen wedder ingebrachten questionen offt fraigstucker boschehene erclerungh, erlutterungh, diffinition und determination als die den redden und rechten gemeeß bevestigt, bostettigt und approbiert, folgentz mich offenbaren notario undenbemelt bevolhen over alle und itliche vorbemelt uf eins jedern ansuchendt eyn offt mehr offen instrument ader instrumenta in bester gestalt durch mich eigner handt ader einen andern geschrieben zu verfertigen und fertig zu machen. Alßo geschehen sindt dusse dinge im jair unsers herrn, indiction, thage, maendt, stunde, platz und pabsthums vorg. Darby an und over wehren die vorsichtigen und boscheiden Ditherych van Senden und Henrich Vendth stafdregere der vorg. kercken als gethuige dartho geropen und gebedden.

Und ich Johannes Stuvius clerich Oßnabrugischen stifftz, von pabstlicher auctoritett offenbarer notarius, dweill bei allen und itlichen vorigen, als die also geschehen und verhandelt eine midt vorbenompten gethuigen jegenwordich gewesen sei, dieselbigen alßo alle gesehen und gehort gescheit tho syne, auch in anteikunge genommen, waruß ich dieße offene instrumentt gemacht und in dieß offne forme gebracht, auch midt meinen gewontlichen zeichen, nhamen und zunhamen verzeignet zu vasten glauben und gezeugniß aller und itlicher vorbemelt darzu erbedden und ersocht.

Gleichzeitige Abschr. in Teil II der Handschrift.

Berlin. Ernst Müller.

[Ius patronatus.] Vor einiger Zeit habe ich an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß echte Urkunden mit Erwähnung des Kirchenpatronates erst seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts vorkommen, früher datierte Urkunden, in denen von kirchlichem ius patronatus die Rede ist, z. B. die von Wahrmund beigebrachten Belege aus den Jahren 1076 bis 1158, gefälscht oder interpoliert sind.[1]) Das bezeugt auch der zweite Band von Hauthalers Salzburger Urkundenbuch[2]), den ich dieses Frühjahr im Felde durchging.

Eine Urkunde, angeblich vom 24. November 1087, die Kirche des h. Georg zu Projern betreffend[3]), stellt nach den Forschungen von Jaksch und Martin eine durch Interpolation erweiterte Erneuerung eines Weiheaktes Erzbischof Gebharts dar, und zwar ist gerade auch die auf das Patronatrecht bezügliche Stelle „hanc inquam exemptionem fecit, ut ipsi et posteri sui deinceps ius habeant patronatus ac presentandi sacerdotem in eadem ecclesia" erst um 1200 eingeschoben worden.

Eine weitere Urkünde, die am 26. Dezember 1136 ausgestellt sein will[4]), erwähnt die Kapelle „apud sanctum Martinum in Chrapfelt quę ad ipsum episcopum iure patronatus pertinebat" und das „ius patronatus ... in ... capellis sanctę Margaretę in Otmaniach et sancti Stephani in Grauenstein et sancti Martini in Osterwiz", das „legitima donatione patronorum" dem Gurker Domkapitel gehöre. Indes auch diese Urkunde ist unecht und nach Jaksch, dem Martin folgt, erst um 1216 von dem Gurker Notar Gebeno gefälscht worden. Bemerkenswert ist hierbei, daß die diesem als Vorlage dienende angebliche Urkunde Erzbischof Eberhards von 1163, in Wirklichkeit eine etwa 1192 entstandene Fälschung[5]), bei den genannten Kirchen noch nicht vom Patronatrecht redet: „tam amministrationem quam ordinationem quarundam, ... cappellarum, quarum sunt hec nomina: ... cappella sancti Stephani in Grauenstein, cappella sancte Margarete in Otmaniach, cappella sancti Martini in Chraphelt; insuper etiam cappellam sancti Martini in Ozterwiz" erhalten nach dieser etwas älteren Fälschung die Gurker Domherren; die Bezeichnung ius patronatus ist also hier vermieden; nur von „ius fundatoris et patrocinium" an der Kapelle S. Georgen, „que iure fundi ipsis attinet", ist einmal die Rede.

In echten Salzburger Urkunden begegnet das Kirchenpatronatrecht ungefähr seit 1197[6]); denn in den beiden Urkunden von 1158,

---

[1]) Johann Dorn, Ius patronatus, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung VI, 1916, 391—395.

[2]) Salzburger Urkundenbuch, II. Urkunden von 790—1199. Gesammelt und bearbeitet von Willibald Hauthaler und Franz Martin. Salzburg 1916.

[3]) A. a. O. 180f. Nr. 112.

[4]) A. a. O. 255—257 Nr. 172.

[5]) A. a. O. 522f. Nr. 374.

[6]) Abgesehen von dem päpstlichen Kommissorium a. a. O. 745 Nr. 86 und der dadurch veranlaßten Entscheidung Nr. 87 zuerst S. 693 Nr. 514.

die das Wort patronatus gebrauchen, hat dieses eine andere Bedeutung als im späteren Kirchenrecht.[1])

Friedberg (Oberbayern). Johann Dorn.

[Oberhöfe im mitteralterlichen Kirchenrecht.] Gleich mannigfachen anderen deutschrechtlichen Einrichtungen ist auch das Institut der Oberhöfe ins mittelalterliche Kirchenrecht übergegangen. Ich habe dafür bisher folgende Belege gefunden.

Das Sendgericht zu Aachen galt als Oberhof über die im „Aachener Reich" bestehenden Sondergeriehte zu Würselen, Haaren und Laurensberg, drei in der Nähe Aachens gelegenen Dörfern, von denen Laurensberg gleich Aachen im Bistum Lüttich lag, Würselen und Haaren hingegen im Kölner Erzbistum.[2]) Die auffallende Erscheinung, daß diese, obwohl im Verband einer fremden Diözese, das Aachener Sendgericht als Oberhof anerkannten, erklärt Frohn m. E. zutreffend aus der auf Karl den Großen zurückreichenden „Zugehörigkeit beider Dörfer oder richtiger Würselens, in dessen Nähe erst später Haaren auftauchte, zur Aachener Pfalz und den karolingischen Nebenhöfen, die Verwaltung und Rechtspflege mit dem Haupthofe teilten". Berufungen an den Oberhof, „Hauptfahrten" zum Aachener Send, fanden verhältnismäßig selten statt[3]) und in neuerer Zeit (17. und 18. Jahrhundert) suchten sich die drei Sendgerichte von ihrem Oberhof selbständig zu machen.

Aus einer 1304 eingeholten Rechtsbelehrung[4]) ist zu entnehmen, daß auch Kollegiatstifte Oberhöfe über sich erkannten. Und zwar scheint

---

[1]) A. a. O. 461 Nr 332 „beate Felicitati que ęcclesie vestre patronatum tenet" und 463 Nr. 333 „quod advocatorum plerique sub nomine patronatus ecclesiis heu damnabiliter inferre consueverunt".

[2]) Leonhard Frohn, Das Sendgericht zu Aachen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Aachen 1913 (Diss. Münster) S. 11; 51—60.

[3]) Einige Beispiele a. a. O. S. 55 f.; 59 f.

[4]) Albertus dei gratia decanus totumque capitulum ecclesie Buccensis [Bücken] omnibus presentem literam visuris salutem in domino. Accedens ad presentiam nostram honorabilis vir Basilius ecclesie nostre prepositus petivit, sibi a nobis sentencialiter inveniri, quanto tempore redditus prepositure nostre cedere deberent defuncto preposito et quid iuris ipse habere deberet in illis. Unde *quia super istis dubitavimus, ipsam sententiam traximus ad capitulum ecclesie Bremensis. Cumque nos et idem prepositus noster super hiis ad decanum et capitulum Bremensis ecclesie veniremus, dicebant se de talibus ignorare, mittentes nos ad capitulum ecclesie beati Willehadi Bremensis super premissis, cum noster et eorum prepositus eodem iure fruantur; qui iuxta ius et consuetudinem ecclesie sue nobis in hunc modum huiusmodi senienciam invenerunt,* videlicet, quod reditus, qui spectant ad amministrationem prebendarum, cedent defuncto preposito usque ad festum beati Iacobi apostoli, sed successor suus statim in cathedra sancti Petri habebit institutionem et desti . . . ionem bonorum, minutam decimam, pensionem, que vormede dicitur, arie.: et . . . qui cruce wedere . . . . cum omni iure, quod ad futurum annum dinoscitur pertinere. In cuius rei



es, daß, wenn nicht ein bestimmtes Stift als Oberhof unzweifelhaft feststand, zunächst das Domkapitel als Oberhof der in dem betreffenden Bistum gelegenen Kollegiatstifte angesehen wurde. Eine solche Oberhofstellung einzelner Dom- und Kollegiatstifte ist offenbar daraus zu erklären, daß bei Errichtung neuer Stifte diese nicht jedesmal völlig neue Statuten erhielten, sondern wie neue Städte vielfach mit dem Rechte einer älteren Stadt bewidmet wurden, so auch die Statuten bereits bestehender Stifte auf ein neugegründetes übertragen wurden. So wurde, als 1494 an der Pfarrkirche zu Hanau ein Kollegiatstift entstand, für dieses die Ordnung des Frankfurter Liebfrauenstiftes vorbildlich.[1])

Metropolitankapitel konnte ich als Oberhöfe der Suffragandomstifte bisher nicht nachweisen. Doch erteilten sie diesen ab und zu auf Ansuchen Rat und Auskunft in schwierigen Rechtsfällen. So das Kölner Kapitel dem Utrechter, in einem Schreiben, das Hugo Wstinc († 1349) seinen „Statuta et privilegia maioris ecclesiae Traiectensis" eingereiht hat.[2])

Friedberg (Oberbayern). Johann Dorn.

---

testimonium presens scriptum sigillo nostro fecimus sigillari. Anno domini MCCCIIII VIII. kalendas Octobris. — Bremisches Urkundenbuch, herausgegeben von R. Ehmck und W. v. Bippen II, Bremen 1876, S. 38f. Nr. 36.

[1]) Friedrich Heck, Das Kirchenwesen der Stadt Hanau a. M. im Mittelalter, Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte XLVI 1912, 56f.

[2]) Het rechtsbock van dem Dom van Utrecht, uitgegeven deer S. Muller, 's Gravenhage 1895, p. 59/60. In dem Schreiben wird ausdrücklich anerkannt, daß es sich um eine freiwillige Erkundigung des Suffraganstiftes handelt: „Non ambigimus causas unde nos consuluistis, vestre sanctitatis prudenciam nosse sapienter examinare; sed vestre humilitatis discrecio voluit nostre consilium devocionis experiri per karitatem."

[Berichtigung.] Zu Band VII 1917 S. 393 macht mich Herr Archivrat Dr. Gebhard Mehring in Stuttgart freundlichst darauf aufmerksam, daß die von Wülk und Funk, Die Kirchenpolitik der Grafen von Württemberg, 1912 S. 26 angegebene und von mir, wenn auch nicht ohne Bedenken, übernommene Zahl von 11000 württembergischen Priesterpfründen auf einem Druckfehler beruht. Es ist 1100 zu lesen oder vielmehr, nach den zugrunde liegenden genaueren Angaben Viktor Ernsts, 1150. Davon standen 434, also erheblich mehr als ein Drittel im Patronat der Grafen von Württemberg.

Ulrich Stutz.

Literatur.

Ella Heckrodt, Die Kanones von Sardika aus der Kirchengeschichte erläutert (a. u. d. T.: Jenaer Historische Arbeiten, herausgegeben von Alexander Cartellieri und Walther Judeich, Heft 8). Bonn, A. Marcus und E. Weber 1917. X, 128 S.

Die Echtheit der Kanones von Sardika hat Gregor von Hankiewicz in dieser Zeitschrift Band 33, Kanonistische Abteilung II, S. 44ff. mit überzeugenden Gründen verteidigt. Er wies nach, daß der griechische Text der ursprüngliche, der lateinische Text eine bereits ins 4. Jahrhundert fallende ungenaue Übersetzung daraus ist. Er zog seine Schlüsse aus der Textgestaltung. Die vorliegende, von Hans Lietzmann angeregte Schrift ergänzt sie nach der geschichtlichen Seite. Der Inhalt der einzelnen Kanones, wie er sich aus dem griechischen Text ergibt, fügt sich zwanglos in das Zeitbild; die von andersher erschlossenen Zustände und Vorgänge aus der Zeit vor der Synode von Sardika erklären ihn, die später anschließende Entwickelung bestätigt ihn. Das ist das Ergebnis der Untersuchungen, die mit Umsicht und guter Kenntnis der Quellen und Literatur geführt, besonders auch auf die neuerlichen Forschungen von Eduard Schwartz gestützt und klar vorgetragen sind. Dabei fallen auch noch im einzelnen innere Argumente (S. 3, 7, 32, 112) gegen die Fälschungshypothese ab, die nun wohl ganz und gar abgetan ist.

Verfasserin gliedert die Kanones, die der Text systemlos, wie sie auf der Synode zustande kamen, aneinander reiht, nach der sachlichen Zusammengehörigkeit in sieben Gruppen: Translationskanones, Appellationskanones, Appellation für Presbyter und Diakonen, Reisen der Bischöfe an den Kaiserhof, Bischofs- und Metropolitenwahl, Vorbildung der Kleriker, Verhältnisse in Thessalonich.

Kirchenrechtsgeschichtliche Bedeutung haben besonders die Erörterungen zur ersten, zweiten und vierten Gruppe.

Die Besuche auswärtiger Geistlicher, ehedem gern gesehen und in den Zeiten der Verfolgung Halt und Stütze, wurden jetzt vielfach als bedrohliche Konkurrenz für die Stelleninhaber der Besuchsstadt empfunden, als Äußerungen kirchlichen und politischen Strebertums, des Zugs nach der Großstadt, als Nachwirkungen der dogmatischen Streitigkeiten und der damit verknüpften Exkommunikationen. Nicht mit Unrecht; die von der Verf. angezogenen Beispiele für Translationen,

die durch solche Besuche angebahnt wurden, beweisen es. Der früheren, einer freien Bewegung geneigten, enthusiastischen Strömung trat eine mehr auf Sicherung der Stelleninhaber bedachte Strömung entgegen. In ihr finden die Translationskanones von Sardika ihre volle Motivierung. Sie sind nur auf eigenmächtige Translationen, nicht auch auf ein Verbot von Versetzungen durch die Synoden zu deuten. Erst eine falsche, nämlich passivische Auslegung des „μεθίστασθαι" in Sard. XI und in Antioch. in enc. XXI statt der von der Verf. mit Recht gegen Hefele und Fuchs vertretenen Auffassung der Verbalform als Medium gab später gelegentlich einen Anhalt, ein Verbot jeder Versetzung herauszulesen.

Das Hauptinteresse gebührt natürlich den auch den breitesten Raum einnehmenden Ausführungen zu den Appellationskanones (IIIa bis V), welche die bekannte Rolle in der Geschichte des römischen Primats spielen. Stufenweise werden hier die geschichtlichen Vorgänge geschildert, die schließlich zu diesen Kanones hinleiten, und zwar gerade zu der ja im wesentlichsten Stück vom lateinischen Text auffallend stark sich unterscheidenden Versio graeca mit ihren zwei nach Rom weisenden Appellationsinstanzen. Verf. hebt mit Cyprian an, der noch jede Einmischung römischer Jurisdiktion in die afrikanischen Verhältnisse zurückwies. Auch die bewußteren Versuche des römischen Bischofs Stephanus gegenüber Spanien, im Ketzertaufstreit, gegenüber Kleinasien und Dionys von Alexandrien fanden Ablehnung. Nur für Gallien erbat Cyprian selbst gegen einen dortigen widerspenstigen Bischof die Mitwirkung Roms; aber Gallien war damals auch schon mit Rom enger verbunden. Dagegen führten die antiochenischen Wirren, die um die Person des Paulus von Samosata entstanden, bereits zur Anrufung des Kaisers Aurelian, der die bekannte Entscheidung für diejenige Partei gab, mit welcher die Bischöfe Italiens und der Stadt Rom in Briefgemeinschaft ständen. Ein gleiches Anrufen des Kaisers wurde unter Konstantin die Regel. Im Donatistenstreit begegnet hierbei eine zweifache Appellation, über die der Kaiser das erstemal eine Synode unter Vorsitz des römischen Bischofs, das zweitemal eine abendländische Synode, auf der Rom mit vier Abgesandten vertreten war, urteilen ließ. Dann kam der große Streit um den alexandrinischen Bischofsstuhl des Athanasius. Abwechselnd appellierte dieser gegen seine Absetzung beim Kaiser und beim römischen Bischof. Rom griff mit einer Synode ein, die Athanasius (und andere abgesetzte Bischöfe) für rechtgläubig erklärte, vermochte sich aber damit gegenüber dem Orient, wo die Eusebianer das Ohr des Kaisers hatten und die Irrevisibilität ihres früheren Synodalbeschlusses verfochten, nicht durchzusetzen. Das bewog Athanasius zu nochmaliger Vorstellung bei Konstans, dem Kaiser von Westrom, und nun einigten sich dieser und sein oströmischer Bruder Konstantius schließlich auf eine erneute Untersuchung in Sardika.

Aus dieser Vorgeschichte allein will Verf. die Appellationskanones verstanden wissen. Sie „sind aus dem Streben der Geistlichkeit entstanden, in Bischofsprozessen den Kaiser auszuschalten". Deshalb

setzten sie den römischen Bischof „an die Stelle des Kaisers von Westrom“. Sie „sind nur für den Okzident gedacht, denn im griechischen Text fehlt in ihnen gänzlich der Metropolit“. Die Metropolitanverfassung war damals im Orient, noch nicht aber im Okzident durchgeführt. „Auch im Morgenland macht sich eine Richtung bemerkbar, welche den Kaiser in kirchlichen Sachen der Bischöfe nicht als oberste Instanz behalten will.“ Daraus ging Kanon XV der Synode von Antiochien in encaeniis hervor, der hinter einem einstimmigen Beschluß der Provinzialsynode jede höhere Instanz ausschloß. Auch er war ein Produkt des Streites um Athanasius, und gewiß wollten die Orientalen damit auch dessen Appellation an den römischen Bischof Julius treffen, sich gegen die römische Einmischung in die morgenländischen Angelegenheiten abschließen. Aber ebenso unverkennbar ist die Spitze gegen das Anrufen des Kaisers, womit man ja gleichfalls das Verhalten des Athanasius bekämpfte. So fand das Morgenland in der Unanfechtbarkeit der einstimmigen Entscheidung der ersten Instanz, das Abendland in dem Einrücken des römischen Bischofs in die Stelle des Kaisers die Lösung der Frage, wie der Kaiser auszuschalten sei; „jedes ging den Verhältnissen entsprechend seinen eigenen Weg“.

Auf beiden Seiten wird diese Auslegung bestätigt durch den inneren Zusammenhang mit den bei beiden Synoden begegnenden Bestimmungen gegen das Reisen der Bischöfe (und der anderen Kleriker) an den Kaiserhof. Ant. XI und XII sind darin sogar schärfer als die hierhergehörige Gruppe unter den Kanones von Sardika. „Die Bischöfe zu Sardika“, so erklärt dies Verf., „konnten nicht eine so rigorose Anschauungsweise in dieser Frage vertreten wie die zu Antiochia. Waren sie doch mehr oder weniger selbst beim Kaiser gewesen!“ Das Bild, das diese Kanones zeigen, stimmt aber selbst in einzelnen kleinen Zügen der Reiseabsichten und Reisegepflogenheiten mit dem wirklichen Leben überein, für das Verf. aus der unmittelbar vorangegangenen wie der unmittelbar folgenden Zeit Belege zu geben weiß. Von Afrika aus war ein solches Reisen an den Kaiserhof besonders an der Tagesordnung. „Afrika ist das einzige Land, in dem das (sich hierauf beziehende) sardizensische Recht fortgelebt und eine selbständige Weiterbildung gehabt hat; die Vermutung liegt nahe, daß es überhaupt aus Afrika stammt; Kan. VII weist deutlich in diese Richtung“ (S. 114).

Der Gewinn, den die Primatsbestrebungen des römischen Stuhls von den Appellationskanones hatten, ließ sich fürs erste wegen des Ganges der politischen Ereignisse (Gegnerschaft und Alleinkaisertum des Konstantius, Nachfolgerschaft Julians) und wegen des Übergreifens der Metropolitanverfassung auf das Abendland nicht praktisch verwerten. Die Kanones gerieten darüber in Vergessenheit. Als später wieder mit Damasus eine kräftigere römische Primatspolitik einsetzte, kam man deshalb nicht sogleich auf den in Sardika erreichten Stand der Appellationsgerichtsbarkeit zurück. Erst Bischof Zosimus, von Afrika aus angerufen, verwandte ein Exemplar nizänischer Kanones, an welche sich in fortlaufender Zählung ohne neue Überschrift die Kanones von

Sardika, aber in ungenauer lateinischer Übersetzung, anschlossen, und stützte sich auf Kanon V, der in dieser lateinischen Fassung fälschlich nur von einer Appellation nach Rom weiß, also, im Vergleich mit dem griechischen Original, des römischen Bischofs ursprüngliche Rechte verkleinerte — ein Beweis, daß Zosimus sich dessen nicht bewußt war. „Dieser Kanon kann also nicht jetzt den Afrikanern zu Gefallen in dieser Form erfunden sein. Er muß schon früher bestanden haben."

Man wird anerkennen müssen, daß Verf. durch solche Heranziehung des engeren und weiteren Zeitbildes die Einsicht in die geschichtliche Bedeutung der Kanones von Sardika gefördert hat.

Leipzig. Alfred Schultze.

Karl Adam, Die kirchliche Sündenvergebung nach dem hl. Augustin (a. u. d. T.: Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte, herausgegeben von A. Ehrhard und J. P. Kirsch, XIV, 1). Paderborn, F. Schöningh 1917. X, 167 S.

Auch obiges Buch zählt zu dem Kreis Münchener Arbeiten über Beichte und Buße. Bereits 1914 hatte Hünermann in einer eigenen, freilich nicht in allweg unanfechtbaren Studie über „Die Bußlehre des hl. Augustinus" gehandelt; Adam, der schon öfter Vorlesungen über die Beichte der Frühzeit gehalten, besprach dieselbe sehr ausführlich in der Theol. Rev. 1915, Sp. 68—74, jedoch keineswegs zustimmend. So unternahm er es noch einmal, „von Augustin her sowohl nach vorwärts wie nach rückwärts Licht zu schaffen und im besonderen den Nachweis zu führen, daß beim großen Kirchenlehrer von Hippo der entscheidende Einschnitt in die Bußdisziplin zu machen ist" (Vorwort). Er gliedert in vier Kapitel: Die ordentlichen Mittel des Sündennachlasses (Taufe und Vaterunsergebet), das außerordentliche Bußmittel der öffentlichen Kirchenzucht (Gegenstand; Begründung und Ausdeutung; Form und Schwierigkeiten), neue Gesichtspunkte im donatistischen Streit (Anfänge; die Kirchenbuße des ausgebildeten Donatismus; der Ertrag der antidonatistischen Polemik), endlich die Begründung der Privatbuße (voraugustinische Ansätze; die private Zurechtweisung durch den Priester; deren Reichweite; Sündeneinteilung; Wiederholbarkeit).

Näherhin sei der Hauptinhalt augustinischer Bußideen der: Weil in diesem Leben niemand ohne Sünde lebt, so bedarf es nach der einmaligen Abwaschung durch die Taufe auch der täglichen Reinigung durch das Herrengebet (Sermo 213, 8. 8). Dabei bilden das confiteri (Deo) und das diligere die beiden Pole der cotidiana mundatio. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich besonders auf die Sünden der Schwachheit und Unwissenheit. Hingegen sind die Sünden der Bosheit „der pflichtgemäße Gegenstand der (außerordentlichen) Kirchenbuße"

(S. 23). Zu ihnen rechnen die bekannten Triassünden; doch gehen Augustins Lasterkataloge noch bedeutend darüber hinaus, ohne daß freilich eine solche Ausdehnung allenthalben Anklang fand. Ihre Begründung findet die Notwendigkeit der Buße in der kirchlichen Schlüsselgewalt. Zwar geht der unmittelbare Nachlaß solcher Sünden von Gott selbst aus und diese Tat Gottes betrifft den reatus der Sünde; aber die kirchliche Beihilfe ist keineswegs unnötig, vielmehr bezieht sich die priesterliche Dienstleistung auf die vincula reatus, auf das der Sünde folgende Strafverhängnis (Lazaruswunder). Die Kirchenbuße trägt wesentlich medizinellen Charakter. In diesem letzteren Punkte zeigt sich Augustin abhängig von Ambrosius und Basilius, wie denn überhaupt sein Gesamtbußbild den Griechen ungleich näher steht als den Lateinern (Tertullian und Cyprian). Bedeutsam für die Entwickelung ist, daß sich die Frühscholastik noch ganz in den Bahnen augustinischer Anschauungen bewegt. Die äußere Form der (öffentlichen) Kirchenbuße bestand in (zeitweiliger) Exkommunikation, Inkrepation und Rekonziliation. Die Zeitdauer der Trennung vom Altar ward durch den Priester festgesetzt; bestimmte Bußwerke waren indes nicht vorgeschrieben. Öffentlich ist zwar nicht das Bekenntnis gewesen, aber die correptio, d. h. die Gesamtheit aller disziplinären Maßnahmen des Kirchenregiments. Die Rekonziliation an sich war nur ein disziplinärer Akt. Daß sie in Form der Handauflegung erfolgte, ist aus Augustin nicht zu erweisen; doch steht dies außer Zweifel; sie erfolgte unter Fürbittgebet des Bischofs.

Eine grundsätzliche Milderung und Neuorientierung der Bußdisziplin brachte für Augustin die Polemik mit den Donatisten. Behaupteten schließlich letztere die Notwendigkeit der Exkommunikation für immer und zwar praktisch für den Bereich der traditio, persecutio und haeresis, theoretisch für den aller schweren Sünden überhaupt, auch die Abhängigkeit der Bußwirkung von der Würdigkeit des Priesters, so hielt dem Aug. entgegen, es bestehe kein zwingender Grund, die offenkundigen Sünder für immer aus der Gemeinschaft auszuschließen, da sich vom irdischen Richter der Tatbestand der Verstocktheit und der durch Gott erfolgten damnatio nicht mit Sicherheit feststellen lasse; nicht das Verdienst des Priesters, sondern Christus gebe dem Sakrament die wirksame Kraft; der Sündennachlaß gründe nicht auf dem Priestertum, sondern auf der Gemeinschaft der vom hl. Geist geleiteten Kirche.

Von weittragendstem Einfluß ist der hl. Augustin durch seine Stellungnahme zur kirchlich geleiteten Privatbuße geworden. Bis gegen Ende des 4. Jahrhunderts findet sich kein irgendwie gesicherter Ansatz einer solchen vor. Die Krankenbeichte oder vielmehr die Rekonziliation von Schwerkranken ist der einzige sichere Fall eines in der gesamten Kirche üblichen privaten Verfahrens, das man im Abendland vor 390 kennt. Sodann meldet sich eine von der herkömmlichen Praxis deutlich abstechende Art privaten (kirchlichen) Bußverfahrens an: der hl. Ambrosius muß, wenigstens nach seinem Biographen Paulinus, eine geheime Beichte in der Praxis gekannt und geübt haben. Er ist dabei ohne Zweifel vom Orient (Origenes, Basilius) abhängig. Jedoch erst

Augustinus kennt ausgesprochenermaßen eine, wie er sagt, correptio secreta für alle geheimen schweren Sünden, vor allem für die singulären, nicht gewohnheitsmäßigen Tatsünden. Diese geheime Zurechtweisung mußte allgemach zu immer größerer Bedeutung gelangen, weil sie im Unterschied zur öffentlichen Buße wiederholbar war. Und ihr unterlagen deshalb auch die rückfälligen öffentlichen Sünder. Dadurch, daß Aug. im Kampfe gegen die Donatisten nicht in der excommunicatio, sondern in der communio den wahren Lebensnerv einer wirksamen Bußzucht nachwies, war theologischerseits die Bahn für eine als abgekürzte Nebenform der öffentlichen Buße erscheinende innerkirchliche, vor dem Priester allein sich vollziehende Buße freigemacht, die Privatbuße spekulativ begründet und der Weg zu immer häufigerer Anwendung derselben geebnet. Das Unbrauchbare aber an Augustins Bußlehre hat die katholische Kirche im Laufe der Zeit abgestoßen, so namentlich seine Ausdeutung des von dem Gedanken an eine unbedingte Prädestination bestimmten suscitare des Sünders als ausschließlichen Gotteswerks und den hierdurch bedingten Dualismus zwischen göttlichem und kirchlichem Wirken beim solvere und reconciliare. —

Des H. Verfassers neueste Arbeit, so glänzend und gedankenreich geschrieben wie seine früheren, hat die andere von Hünermann über das gleiche Thema sonder Zweifel um ein bedeutendes übertroffen. Sie ist nicht nur wegen der Um- und Ausblicke wertvoll, sondern wirkt auch nach allen Richtungen klärend und fördernd und sicherlich auf lange hinaus abschließend. Daß trotz aller Gründlichkeit und allem Fleiß, womit die vielen augustinischen Schriften durchgeackert und durchgesucht wurden, noch manches ungeklärt bleibt, ist nicht Schuld des Autors. So kann doch wohl Aug. kaum als Zeuge dafür angerufen werden, daß für die öffentliche Buße vom Bischof oder Priester dem Büßer lediglich das zeitliche Maß der Genugtuung nach Anfang- und Endtermin ohne Bußstrafen im einzelnen auferlegt wurde (S. 58) oder daß die öffentliche Buße auch nur in irgendeinem Sinne zu Augustins Zeit und von ihm bereits als überlebtes Institut angesehen wurde (S. 60). Auch das ist nicht ohne Bedenken hinzunehmen, daß die vielumstrittenen augustinischen Sermones 351 und 352 trotz der vielen von Adam selbst auch aufgezählten Gegenzeugnisse echt sein sollen. Näher kann leider auf dies und anderes des durch die Kriegsverhältnisse sehr beschränkten Raumes wegen nicht eingegangen werden. Wünschenswert war eine Übersicht über die benützten Augustinusstellen.

Braunsberg. A. M. Koeniger.

G. J. Ebers, Der Papst und die Römische Kurie. I. Wahl, Ordination und Krönung des Papstes (a. u. d. T.: Quellensammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, herausgegeben von E. Eichmann 3). Paderborn, F. Schöningh 1916. VIII, 216 S.

Den Lesern unserer Zeitschrift ist Eichmanns Quellensammlung nicht mehr fremd, seitdem in den Jahren 1913 und 1914 (Kan. Abt. III S. 498f. und IV S. 499ff.) auf ihre beiden ersten Hefte hingewiesen werden konnte, beide vom Herausgeber selbst zusammengestellt, um durch sie die geschichtliche Entwickelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche von 750 bis 1122 bzw. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts zu veranschaulichen. Die Bearbeitung des dritten Heftes hat G. J. Ebers in die Wege geleitet und mit ihm zugleich den Anfang einer auf drei Bändchen berechneten Unterabteilung jener Sammlung gemacht, die unter demselben Titel: „Der Papst und die Römische Kurie“ drei Entwicklungsreihen quellenmäßig verdeutlichen soll: die des Papstwahlrechtes, die der päpstlichen Jurisdiktions- und Ehrenrechte samt der des Streites zwischen Papalismus und Episkopalismus, zuletzt die der Organisation der Kurie. Man sieht, das Ziel ist weit gesteckt und die einzelnen Hefte werden nach ihrem Erscheinen ebenso willkommen sein wie das erste, das heute allein hier besprochen werden mag.

Ebers hat seinen Stoff auf vier Abschnitte verteilt, in deren jedem unter laufenden Ziffern mehr oder weniger Quellenbelege, sei es im vollen Wortlaut der Vorlagen sei es in Auszügen, vereinigt sind. Der erste verfolgt die geschichtliche Ausbildung des Papstwahlrechts von der Mitte des 3. Jahrhunderts bis zur Konstitution Alexanders III. (1159 bis 1181) 'Licet de vitanda' vom Jahre 1179. Er reiht also die Zeugnisse chronologisch aneinander, nicht allein solche aus spezifischen Rechtsaufzeichnungen, sondern auch aus Briefen, Biographien von Päpsten, Urkunden von Kaisern, Streitschriften des 11. und 12. Jahrhunderts u. a. m. Der zweite Abschnitt gilt dem Papstwahlrecht von Alexander III. bis zu seiner endgültigen Regelung; er trägt die entscheidenden Bestimmungen von der des Jahres 1179 an bis zur Konstitution Clemens' XII. (1730—1740) 'Apostolatus officium' vom 5. Oktober 1732 zusammen, darunter natürlich die Konklaveordnungen von 1274, 1310 und 1351, ohne auch das Dekret Innocenz' IV. (1243—1254) 'Quia frequenter' von 1245 außer acht zu lassen, über dessen Eigenart erst im Jahre 1916 die eindringende Studie von H. Singer Aufklärung brachte (diese Zeitschrift, Kan. Abt. VI S. 1ff. mit einer kritischen Ausgabe des Textes). Der dritte Abschnitt enthält, die chronologische Reihe der Stücke durchbrechend, die Konstitutionen Pius' X. (1903—1914) 'Vacante sede apostolica' vom 25. Dezember 1904 und 'Commissum nobis' vom 20. Januar 1904, dazu die Leos XIII. (1878—1903) 'Praedecessores nostri' vom 24. Mai 1882 nebst dem lateinischen Text der dazugehörigen Instruktion. Im ganzen also deckt sich der Umfang dieses Abschnittes mit dem des kleinen Heftes von F. Giese, Die geltenden Papstwahlgesetze (a. u. d. T.: Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen, herausg. von H. Lietzmann 85. Bonn 1912), nur daß hier S. 51ff. noch der italienische Text jener Instruktion zum Abdruck gebracht ist. Ebers beschließt sein Heft mit einer Zusammenfassung von Quellenzeugnissen über Ordination, Inthronisation, Posseß und Krönung des Papstes, die insgesamt aus einer ausgebreiteten Verwertung des Materials vom siebenten Jahr-

hundert bis ins achtzehnte hinein sich ergaben. Wir stehen nicht an, ebendiesen letzten Abschnitt als den verdienstvollsten zu bezeichnen, um so eher, als durch ihn wie materiell z. B. der Inhalt des Pontificale Romanum so formell z. B. der Charakter der Ordines Romani klar erkennbar werden. Wie man erst seit Eichmanns erstem Heft mit seinen Mitteilungen aus Ordnungen für Kaiser- und Königskrönungen (S. 58ff.) auf diese widerspenstigen Aufzeichnungen die Aufmerksamkeit von Seminarmitgliedern lenken kann, so jetzt dank den Bemühungen von Ebers auf die Entwickelung zeremoniöser Bräuche nach vollzogener Papstwahl, die in ihrer Art wiederum nur die Zusammengehörigkeit des Rechtes und des Ritus, die Beeinflussung beider durch den religiösen Glauben aufs deutlichste offenbaren. Das strenge Recht der Papstwahl wird durch die Riten bei der Ordination usw. in eine man möchte sagen religiöse Sphäre erhoben, und zugleich ergänzen sie einander wie etwa im älteren deutschen Privatrecht dessen Sätze und die bei ihrer Anwendung erforderlichen Rechtsformalitäten, worin immer diese sich offenbaren mögen. Wie bei der Leihe von Reichslehen die Investitur sie sinnfällig machen mußte und machte, wie bei der Auflassung von Grund und Boden die Überreichung von Baumzweig und Erdscholle als symbolische Handlung den Übergang der Gewere auf den neuen Eigentümer darstellt, so kennt der Verlauf der Papstwahl und der an sie sich schließenden Hergänge z. B. die Immantation und den Posseß. Wie wesentlich gerade im 11. und 12. Jahrhundert die Immantation des Gewählten war, ergibt sich aus den von Ebers S. 170ff. vereinigten Stücken: ihre Behandlung in einem Seminar würde, wenn anders wir nicht irren, dazu veranlassen, von ihnen aus wieder in die Prüfung der gesetzlichen Regelung der Papstwahl durch Alexanders III. Konstitution vom Jahre 1179 einzutreten, so daß auf solche Weise Ritus und Recht des 12. Jahrhunderts zur Anschauung gebracht werden möchten wie gleichzeitig das große Schisma zur Zeit Alexanders III. und seiner vier Gegenpäpste, auf deren Seite damals die Reichsregierung eines Friedrich Barbarossa (1152—1190) und seines Kanzlers Reinald von Dassel († 1167) stand. Nicht zuletzt mahnt der letzte Abschnitt bei Ebers daran, daß gerade die Plastik des Kirchenrechts — ihre Erscheinungsformen sind die Riten — noch immer einer zusammenfassenden Wertung entbehrt, während wir für die des deutschen Rechtes Jakob Grimms unerschöpfliche „Rechtsaltertümer" besitzen. Ansätze wohl liegen vor, so in den Werken von A. Franz und in Nachweisungen von J. Herwegen und G. Schreiber, aber es fehlt noch viel, um eine Übersicht zu geben, wie A. Heusler sie in seinen „Institutionen des deutschen Privatrechts" dargeboten hat. Die Kraft des Kirchenrechts beruhte doch nicht allein auf seiner inneren, am römischen Recht geschulten Logik, sondern zum guten Teil auch auf jenen Bräuchen, die der einzelnen Rechtshandlung gleichsam eine kultische, im Glauben verankerte und mystisch umhegte Weihe zuteil werden ließen. Kirchliches Recht und kirchlicher Ritus lassen sich nur verstandesmäßig voneinander trennen; im Leben, in der Wirklichkeit sind sie miteinander verschmolzen.

Es mag mit diesen Hinweisen, die vor allem die Verwertbarkeit der Sammlung im akademischen Unterricht ins Auge faßten, sein Bewenden haben. Unsere Anzeige sei mit zwei Wünschen an den Herausgeber geschlossen: einmal, daß er in einem der weiteren von ihm geplanten Hefte eine oder mehrere Wahlkapitulationen von Päpsten des 14. und 15. Jahrhunderts zum Abdruck bringen möchte, etwa auf Grund der Arbeiten von M. Souchon und J. Lulvès (vgl. meine Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche [2] S. 206 und 212). Ihr Text würde dann dem von bischöflichen Wahlkapitulationen (vgl. ebenda S. 126 Anm. 7, wozu aber seither noch Arbeiten u. a. von L. Bruggaier und F. X. Seppelt gekommen sind) voraufgehen können, wenn anders das bischöfliche Wahlrecht in derselben Sammlung einmal gleiche Behandlung erfahren sollte wie jetzt das päpstliche. Zweitens möchte es sich empfehlen, am Schluß des dritten Heftes eine streng chronologisch geordnete Übersicht aller im Text oder in den Anmerkungen gebrachten bzw. erwähnten oder regestierten Stücke zu bringen, um so ein spezifiziertes Inhaltsverzeichnis aller drei Hefte zu schaffen. Daß Ebers nach dem Vorgang von Eichmann auf die Anführung der den einzelnen Text erläuternden Literatur verzichtet hat, mag vornehmlich der schmerzlich empfinden, der ohne alle Vorkenntnisse sich der Hefte bedient, wird aber von dem gebilligt werden, der es für pädagogisch richtig hält, daß der Studierende selbst die Mühen und Erfolge des Suchens lerne, nicht aber in einer Literaturfülle untergehe, wie sie A. Galante in seinen 'Fontes iuris canonici selecti' (Innsbruck 1906) bei jedem Stücke aufzählt. Nicht eingegangen sei auf die Gestaltung der Texte durch Ebers, die, wie nicht verschwiegen werden darf, durch O. Lerche mannigfach bemängelt worden ist (Theologische Literaturzeitung 1918, Sp. 9ff.).

Halle an der Saale. A. Werminghoff.

Franz Hautkappe, Über die altdeutschen Beichten und ihre Beziehungen zu Cäsarius von Arles (a. u. d. T.: Forschungen und Funde, herausgegeben von Fr. Jostes, Bd. IV, Heft 5). Münster i/W., Aschendorff 1917. VI, 133 S.

Die altdeutschen Beichten (9. bis 12. Jahrhundert) sind in letzter Zeit wiederholt Gegenstand der Forschung gewesen. Bei Müllenhoff-Scherer, Denkmäler, 3. Aufl. 1892, sind sie bekanntlich ausführlich im II. Band kommentiert worden, und jüngst hat E. v. Steinmeyer in seiner Neuausgabe der „Kleineren althochdeutschen Sprachdenkmäler" (1916) eine Reihe von Ergänzungen und Nachträgen hierzu geliefert. Sodann hat Jostes in seinem Artikel „Saxonica" in der Zeitschrift für deutsches Altertum 40 (1896) die Stellung der sog. Sächsischen Beichte zu den übrigen gewöhnlich nach den Fundorten benannten Beichten untersucht. P. Sprockhoff schrieb eine Berliner Dissertation über „Althochdeutsche Katechetik" 1912 und förderte die Kenntnis

über diese Formeln hauptsächlich vom germanistischen Standpunkt aus. Zu gleicher Zeit arbeitete E. Merbitz auf Anregung von der Leyens-München hin in Leipzig im Seminar von Geheimrat Sievers nach derselben Richtung und gedachte zu zeigen, wie sich aus der reinen Sündenaufzählung des Weißenburger Katechismus und der Beichtspiegel durch Hinzutreten der Sündenklage die in der offenen Schuld gebrauchten Formen und letztlich die poetischen Sündenklagen entwickelten. Doch ist er durch spätere Betonung der philologischen Seite von seinem ursprünglichen Gedanken wieder in etwas abgekommen, und seine Arbeit scheint, wenigstens nach Ausweis des Universitätsschriftenverzeichnisses bis 1917, überhaupt noch nicht erschienen zu sein. Endlich hat P. Schulze in seiner Greifswalder Dissertation über die Entwickelung der Hauptlaster- und Haupttugendenlehre von Gregor d. Gr. bis Petrus Lombardus (1914) auch zur Frage nach der literarischen Abhängigkeit der Beichten Stellung nehmen müssen. Man sieht, eine rege wissenschaftliche Tätigkeit an denselben Objekten.

Allein die Probleme liegen ungemein schwierig nicht nur aus formellen, sondern auch sachlichen Gründen. Wie alle Texte, die in unmittelbarer Praxis sehr häufige religiöse Verwertung fanden und also formell mannigfache Wandlungen durchmachten, so ist auch bei den Beichten eben deshalb den Spuren allmählicher Entwickelung wenig leicht nachzugehen; sie scheinen angesichts der oft großen Zahl aufgeführter Sünden fast unentwirrbar. Und nicht zum wenigsten gehörten solche Denkmäler christlicher Vergangenheit nicht allein vom philologischen, sondern auch vom theologischen Standpunkt aus bewertet, soll was Ersprießliches dabei herauskommen. Es sollte also am besten ein Theologe, der zugleich Germanist ist, sich daran machen. Bei der angezeigten Arbeit von Hautkappe trifft das endlich zu. So hat denn seine Münsterer (philosophische) Dissertation die wissenschaftliche Erkenntnis ganz wesentlich gefördert.

Er gliedert in drei Hauptteile. Der erste zeigt, daß die altdeutschen Beichten, soweit sie einzelne Sünden in erklecklicher Anzahl aufführen, fast alle in deren Anordnung auf ein Grundschema mit zwei Angelpunkten zurückgehen: zum ersten bringen sie Tatsünden (positiv) oder Dekalog- und Hauptsünden in substantivischer Form und zum andern als Unterlassungssünden (negativ) die Vergehen gegen die Gebote der Kirche und gegen die Nächstenliebe in Satzform. Im zweiten Teil wird nachgewiesen, daß ganz das gleiche Einteilungsschema auch bei alten lateinischen Beichten sowie sonstigen theologischen Texten damaliger Zeit zu finden ist. Der dritte Teil ermittelt die Quellen für diese Einteilungen und fördert damit das Hauptresultat der gesamten Arbeit zutage: e sind Sermones (Predigten) des Bischofs Cäsarius von Arles († 542). An acht Stücken derselben wird deutlich der Zusammenhang mit den anderen Quellen und namentlich mit den deutschen Beichten erwiesen. Wenn man freilich bedenkt, welch weitreichende Bedeutung Cäsarius besaß — „Amtsbrüdern, die weit entfernt tätig waren, irgendwo im Frankenreiche oder in Gallien, Italien oder Spanien oder sonstwo, schickte

er durch Geistliche seine Predigten", wodurch diese „weit und breit bekannt und viel gebraucht" wurden (S. 77) — so kann man sich darüber nicht wundern, daß er, ein volkstümlich-praktischer Theologe, tiefgehend auch die liturgische und seelsorgerliche Praxis beeinflußt hat. Man wird dabei unwillkürlich an seinen späteren Namensvetter, den Zisterziensermönch Cäsarius von Heisterbach († ca. 1240) erinnert, von dem ganz das gleiche gilt und der nicht, wie ein sichtlich voreingenommener Rezensent meines Büchleins über ihn (1906), Johann Borter SJ., in der Linzer Quartalschrift 6 (1907), 160f. in lächerlicher Einseitigkeit meinte, deshalb „an Interesse für die Öffentlichkeit verliere, weil ihm keine hervorragende selbständige Autorität in der dogmatischen Wissenschaft (!) zukäme". Als ob bei der Frage nach dem tatsächlichen Kirchenglauben einer Periode nicht ein solcher Praktiker von der Bedeutung des Heisterbacher Mönchs hundert Theoretiker aufwiegen würde! Es ist das Verdienst von Hautkappe, jenen Einfluß des Cäsarius von Arles erstmals festgestellt und nachgewiesen zu haben; seine kritischen Vergleichungen lassen nichts zu wünschen übrig.

Von besonderem Interesse ist noch der Anhang des Buchs über den tatsächlichen Gebrauch der lateinischen Konfessionen und deutschen Beichten. Sie dienten teils zur täglichen persönlichen Gewissenserforschung der Mönche, teils als formelhaftes Allgemeinbekenntnis nach der sakramentalen Beichte der Laien, teils als Schuldbekenntnis und Reuegebet der letzteren außerhalb der Beichte und endlich auch — und das gilt von den deutschen Beichten im besonderen — als sog. offene Schuldgebete nach der Predigt. Für eine Geschichte der offenen Schuld ist hier wieder ein künftig nicht zu übersehendes Material zusammengetragen, wenn sich allerdings auch noch manch anderes dazu sagen und noch viele Belege und Formeln anführen ließen. Desgleichen bietet sich hier auch Stoff für eine noch ermangelnde Entwicklungsgeschichte des Confiteors bei der Messe.

Wollte man Ergänzungen anbringen, so müßte nun S. 22 [3] auf Steinmeyer, Kleinere Denkmäler 1916, 318 verwiesen werden, woselbst nach Scherer das offenbar verderbte reue dez brunnen neuerdings und besonders gegen Sprockhoff („unter aller Kritik") zu erklären versucht wird. Etwa S. 75 hätte können daran erinnert werden, daß die nämliche Zweiteilung der Sündenschemata auch bei Aufstellung der Sendvergehen sich vorfindet, die ja allerdings mit den Bußbüchern wieder in mittelbarem Zusammenhang steht (vgl. Koeniger, Sendgerichte I [1907] 132—137). Für die Lex Dei muß S. 87 [1] in erster Linie bei der Literatur F. Triebs, Studien zur Lex Dei 1905ff. zitiert werden. Ebenda S. 87 [2] mangelt noch mancherlei Einschlägiges betreffs der acht Hauptsünden. Zu S. 119, wo vom Confiteor bei Spendung der Sterbsakramente die Rede ist, mag H. Mayer, Spendung der Sakramente, in der Zeitschr. f. kath. Theol. 1914, 276f. nachgetragen sein, zu S. 122 der Artikel von G. Schreiner, Ein Stück mittelalterlicher Predigtliturgie, in der Theol.-prakt. Monatsschrift 1916, 323—333.

Doch kann und soll dies wenige, was etwa auszusetzen bleibt,

den Wert der anerkennenswerten Studie zu den deutschen Beichten, wofür auch textkritische Verbesserungen gebracht werden, durchaus nicht herabsetzen, man muß vielmehr dem Verfasser für seine mühevolle, schöne Arbeit auf zwei Grenzgebieten allen Dank zollen. Daß im vierten Kriegsjahr der Verlag dem Ganzen ein so hervorragend „friedliches" Aussehen gegeben hat, verdient eigene Erwähnung.

Braunsberg. A. M. Koeniger.

A. M. Koeniger, Die Militärseelsorge der Karolingerzeit. Ihr Recht und ihre Praxis (a. u. d. T.: Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München, IV. Reihe n. 7). München, J. J. Lentner (E. Stahl) 1918. 78 S.

Wie es scheint, legt A. M. Koeniger in seiner kleinen Schrift den Anfang einer Geschichte der Militärseelsorge vor, für die ihm nicht allein die praktischen Theologen, sondern auch die Kirchenrechtshistoriker aufrichtig zu danken hätten, vergegenwärtigt man sich allein, wie dürftig die bisherige Literatur über diesen Gegenstand ist (vgl. die Bibliographie S. 63ff.). Die Quellen seiner Ausführungen findet der Verfasser vornehmlich in den fränkischen Kapitularien und Synodalakten (vgl. S. 77f.), und alle mit ausgebreitetem Spürsinn zusammengetragenen Angaben fügen sich unter der Hand des Verfassers zu einem geschlossenen Bilde der kirchlichen Versorgung der fränkischen Reichsheere während des 8. und 9. Jahrhunderts zusammen. Ihre ersten Spuren findet K. in den Beschlüssen des Concilium Germanicum vom Jahre 742, ihre ersten Träger aber waren die Pfalzgeistlichen, deren Tätigkeit gleich derjenigen der einfachen Feldgeistlichen in vielfach neuem Lichte erscheint. Besonders lehrreich ist der zweite Abschnitt der Schrift mit seinen Ausführungen über die Praxis der Militärseelsorge, darin die Predigt, die Beichtabnahme und die Spendung der Rekonziliation. Die Art der Predigt wird durch zwei Anhänge (S. 68ff. und S. 72ff.) gut verdeutlicht, den lateinischen Text nämlich zweier Feldpredigten, die aber doch kaum — K. äußert sich nicht darüber — in der Sprache ihrer Niederschrift gehalten sein werden: man wird vermuten dürfen, daß sie Vorlagen sein sollten, die von den Predigern je nach Bedarf in ein den Heeresangehörigen geläufiges Idiom übersetzt und sei es in der lingua Romana, sei es in der lingua Thiotisca (vgl. Konzil von Tours 813 c. 17; M. G. Conc. II p. 288) vorgetragen wurden. Sollte, wie wir hoffen, K. sich zur Fortführung seiner Studien entschließen, so richtet er vielleicht einmal seine Aufmerksamkeit auf jene eigentümliche, wie es scheint nur dem 11. Jahrhundert angehörige Bedeutung des Wortes capella (vgl. Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter [2] S. 53 Anm. 4), die sich von ihrer ursprünglichen (vgl. K. S. 19) so sehr unterscheidet. Den Inhalt der Kriegspredigt eines Minoritenmönchs aus dem Jahre 1278 gibt die Chronica de gestis principum, die früher dem Fürsten-

felder Mönche zugeschrieben wurde, wieder; vgl. G. Leidinger, Chronicae Bavaricae saeculi XIV. (SS. rer. Germ., Hannover und Leipzig 1918), p. 34.

Halle an der Saale. A. Werminghoff.

Karl Voigt, Die karolingische Klosterpolitik und der Niedergang des westfränkischen Königtums. Laienäbte und Klosterinhaber (a. u. d. T.: Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz. Heft 90 und 91). Stuttgart, Ferdinand Enke 1917. XIV, 265 S.

Nirgendwo sind wohl die Gedanken des Eigenkirchenrechts in solchem Umfang verwirklicht worden, sind nicht nur niedere Kirchen, sondern auch Abteien und Bistümer derart als auch privatrechtlich nutzbare Gegenstände der Herrschaft behandelt worden wie in manchen Teilen des frühmittelalterlichen Frankreichs. Die Gestaltung der politischen Verhältnisse, der Verlust der Reichsunmittelbarkeit, die Abhängigkeit von benachbarten Großen hat dahin geführt, wie Stutz für solche Fälle bei französischen Bistümern hervorgehoben hat. Noch schneller ist die gleiche Entwickelung bei den Klöstern des westfränkischen Reiches eingetreten infolge des Niederganges der Macht Karls des Kahlen und seiner Nachkommen und der Entstehung unbotmäßiger und mächtiger weltlicher Zwischengewalten. Diese Vorgänge und Verhältnisse für die königlichen Klöster im einzelnen darzulegen, ist das Ziel des Buches von Voigt. Da der Übergang von Klöstern aus der unmittelbaren Gewalt des Königs in den Besitz der Großen für jene Entwickelung entscheidend gewesen ist, so geht der Verfasser von der frühkarolingischen Zeit aus, in der die Herrscher noch die Gewalt über die königlichen Klöster besaßen, ja ihre Zahl durch Einziehung bischöflicher Klöster vermehren konnten, und er schildert daher die Formen, in denen sich damals und später das Eigentumsrecht des Königs an seinen Klöstern und die Herrschaft über sie äußerte, die bedeutenden Leistungen aus dem Klostergut, die Stellung von Mannschaften für den Heeresdienst, die Ausstattung von Angehörigen des königlichen Hauses mit solchen Klöstern, dazu die Fälle, in denen der Herrscher sich selbst die unmittelbare Leitung vorbehielt. Er geht dann auf die Politik der einzelnen Karolinger bei der Bestellung der Häupter der Königsklöster ein, von Karl Martell bis zum Vertrage von Verdun, wobei die Vergabungen an Laien besondere Beachtung finden und ein gewisser Unterschied in dem Verfahren Ludwigs des Frommen gegenüber Stiftern und Klöstern festgestellt wird. Mit dem Jahre 843 gelangt Voigt so zu seiner eigentlichen Aufgabe, zur Darstellung der Klosterpolitik der westfränkischen Karolinger. Er verfolgt zunächst ihre Wechselfälle nach der Zeit der Ereignisse; die Schicksale der Königsklöster im Kampf der Parteien von Karl dem Kahlen an bis zur Erhebung Hugo Capets werden ausführlich

erzählt; man sieht, wie im Gegensatz zu den Wünschen der Geistlichkeit die königlichen Klöster durch größeren oder geringeren Zwang in zunehmendem Maße an die weltlichen Großen übergehen, deren einzelne oft eine große Zahl von jenen in ihrer Hand vereinigen, wie Klöster vielfach geradezu dem Grafschaftsgut, der Hausmacht der erblich gewordenen Grafengeschlechter zuwachsen, sich Verhältnisse herausbilden ähnlich wie in der Gegend von Clermont, wo der Verfasser einer kleinen Schrift über die dortigen Kirchen und Klöster (Labbe, Nova bibliotheca manuscript. librorum II 707ff.; demnächst MG. SS. R. Merov. VII 454ff.) im 9. oder früheren 10. Jahrhundert den episcopales ecclesiae lediglich ecclesiae vel monasteria ad comites vel ad vassis dominicis gegenüberzustellen hatte. Das sich ergebende anschauliche Bild wird noch deutlicher durch eine zusammenfassende, nach den bedeutenderen Fürstenhäusern geordnete Übersicht der Königsklöster, die sich in deren Händen befanden zur Zeit, als Hugo Capet die Karolinger endgültig vom Throne verdrängte. Auf den geschichtlichen Teil folgt ein systematischer, ausgehend von den beiden Formen, in denen königliche Klöster an weltliche Große übertragen wurden: diese werden entweder „Laienäbte“ oder „Klosterinhaber“, je nachdem sie selbst als Äbte (Frauen als Äbtissinnen) an die Spitze des Klosters treten oder solche unter sich haben. Die Bezeichnungen für beide Gattungen klösterlicher Laiengewalten werden erörtert, die verschiedenen Rechtsformen und Bedingungen der Übertragung, das Dasein „regularer“ Äbte neben „nichtregularen“ und neben „Inhabern“, die Erblichkeit, die sich wie bei wirklichen Lehen so bei den Klöstern in der Hand von Laien durchgesetzt hat, der Anteil der Inhaber an der Bestellung der Äbte und ihre Verfügungsgewalt über Klostergut und Klosterleute, endlich die Beschränkung ihrer Befugnisse, zu der sie sich im 10. Jahrhundert mitunter verstanden haben unter dem Einfluß der aufkommenden Gedanken der Klosterreform — all diese Verhältnisse werden mit einer Fülle von Belegen dargestellt auf Grund umfassender Belesenheit in den allerdings sehr ungleichmäßig und nicht selten dürftig fließenden, oft abgelegenen Quellen, und ein Register ermöglicht es, die gelegentlich kleine Untersuchungen in sich schließenden Ausführungen auch für die Geschichte der einzelnen Klöster und der einzelnen Großen nutzbar zu machen. Die Hauptsache ist aber das Gesamtbild der politischen Entwickelung des westfränkischen Reiches, des Umsichgreifens der Laienherrschaft in der Kirche und damit des „Eigenkirchenwesens“, das sich unter dem besonderen Gesichtswinkel der Geschichte der Königsklöster hier aus vielen Einzelheiten ergibt. Wünschen möchte man bisweilen eine straffere Zusammenfassung und eine gerundetere Darstellung, wie denn das Buch mediis in rebus ohne einen rechten Abschluß endet.

Bonn. Wilh. Levison.

Rudolph Sohm, weiland ord. Professor an der Universität Leipzig, Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians. Aus der Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Dr. Adolf Wach. München und Leipzig, Duncker und Humblot 1918. VIII, 674 S. gr. 8°.

Sozusagen mit der Feder in der Hand ist der Leipziger Meister von uns gegangen. Nicht nur hat er umfangreiches Manuskript für den zweiten Band seines Kirchenrechts hinterlassen, sondern auch diesen gewaltigen Exkurs dazu hat er uns vermacht. Zum größten Teil brachte er ihn noch selbst zum Druck. Und, was weit wichtiger, auch die Niederschrift des übrigen hat er bis auf den Schluß, der aber wohl kaum noch etwas von Belang dem schon vorher Ausgeführten hinzugefügt haben würde, mit nie erlahmender Tatkraft besorgt, wie wohl ihn am Spätabend seines Lebens die schwersten Schicksalsschläge trafen. „So stirbt ein Held", läßt Schiller Franz Moor beim Anblick der in voller Pracht untergehenden Sonne ausrufen. „So stirbt ein Held", das ist der Eindruck, unter dem wir angesichts dieser letzten Leistung Sohms stehen.

Nicht nur die darauf verwendete Arbeit nötigt uns Bewunderung ab. Vielmehr liegt das Heroische, das auch dieses Sohmsche Buch an sich hat, vor allem in der Idee, die es beherrscht, und in der Folgerichtigkeit und Geschlossenheit der Durchführung des zugrunde liegenden Gedankens. Gleich früheren Arbeiten des Meisters ist diese vor allem ein literarisches Kunstwerk und will zunächst als solches gewürdigt und genossen werden.

Im Anfang der Kirche war die Liebe, nicht das im Widerspruch zum Wesen der Kirche stehende Recht, so lautete der Satz, um dessentwillen Sohm sein „Kirchenrecht" schrieb.

In der ersten Hälfte der darauf folgenden, mehr als anderthalb Jahrtausend langen Entwickelung der katholischen Rechtskirche beherrschten göttliche Ordnung, Weihegewalt und Sakrament die Lage, war das Kirchenrecht in diesem Sinne altkatholisch, so lautet die These, die dieses Buch verficht.

Erst im Neukatholizismus tritt neben das göttliche das menschliche Kirchenrecht, tritt neben die Weihegewalt die Jurisdiktion und deren Hierarchie, um jene zu überhöhen und die einheitliche, körperschaftliche Papstkirche zu erzeugen, wird zwischen Gewissensforum und Rechtsforum unterschieden, wird die Zahl der Sakramente, die bis dahin Legion war, beschränkt auf die sieben, dem Katholiszismus heute geläufigen, entsteht der heutige, formale Sakramentsbegriff.

Dieser Neukatholizismus hebt etwa 1170 an und tritt in voller Ausbildung hervor um 1200. Das Tridentinum hat ihn dann noch weiter ausgestaltet, und die Erlasse der letzten Päpste, Pius IX., Leos XIII., Pius X. bringen ihn für die Gegenwart zum Ausdruck. Durch ihn ist die Kanonistik erst Jurisprudenz geworden, vorher war sie Theologie.

Auch bei Gratian. Dieser war nicht ein Anfänger, sondern ein Vollender; er brachte das altkatholische, das eucharistische, das sakra-

mentale Kirchenrecht zu höchster Entfaltung, zum vollen Abschluß. Nichts Verkehrteres als die bisher einmütig, von Alten und Neuen, Juristen, Theologen und Historikern, Katholiken und Protestanten vertretene Lehre, daß mit seinem Dekret die Kanonistik geboren worden sei! Sakramentsrecht und nur dieses hat, wie schon die richtig verstandene Einteilung des Dekrets erkennen läßt, den Gegenstand seiner Lehre und seines Werks gebildet.

Dies in gedrängtester Kürze die Quintessenz von Sohms Buch. Sein grundstürzender Charakter springt in die Augen. Wäre auch nur ein Bruchteil von dem richtig, was sein Verfasser in ihm behauptet, so würden von der ganzen bisherigen kirchenrechtsgeschichtlichen und kirchengeschichtlichen Forschung über das Mittelalter bloß noch Einzelheiten übrigbleiben, alles andere aber würde ein völlig neues Gesicht bekommen; wir müßten mit Sohm von vorne anfangen.

Jedoch ich möchte meinen, daß es mit dem „Altkatholischen Kirchenrechte" Sohms ebenso gehen wird wie mit seinem „Kirchenrecht". Es wird mit einem Gemisch von Staunen und Bewunderung gelesen und hingenommen, mit der dem verewigten Meister geschuldeten Pietät besprochen, hie und da, namentlich von solchen, die dem in Betracht kommenden Quellenkreis ganz oder z. T. fremd gegenüberstehen, nachgebetet, aber von der ernsthaften Forschung der Zukunft im Ganzen und im Einzelnen abgelehnt werden. Ist es doch im Grunde genommen durch und durch quellenwidrig und stellt es doch die elementarsten geschichtlichen Tatsachen völlig auf den Kopf. So bewundernswert es als literarische Leistung ist, so wenig hält es leider als wissenschaftliche, als rechts- und kirchengeschichtliche stand. Das läßt sich auch ohne besondere Forschung an ihm und mit ihm selbst zeigen. Es würde nicht schwer sein, dies in eingehender Darlegung auszuführen. Der durch die Papiernot verursachte Raummangel, der uns zwingt, mit jeder einzelnen Seite zu geizen, macht jedoch eine ausführliche Widerlegung unmöglich. Am liebsten hätte ich, wie ich es trotz wiederholter Aufforderung Sohms gegenüber seinem „Kirchenrecht" und gegenüber seiner Schrift über „Weltliches und geistliches Recht" getan habe, gänzlich geschwiegen und die Auseinandersetzung der monographischen Arbeit überlassen, die doch schließlich allein das Urteil sprechen kann und wird. Die Freude, die man selbst bei gänzlicher Ablehnung seiner Ergebnisse an der Eigenart des Sohmschen Geisteswerkes haben kann, möchte ich weder mir noch Anderen verderben. Nur weil unsere Zeitschrift nicht wohl achtlos an einem solchen, auch ihre Daseinsberechtigung in Frage stellenden Buche vorübergehen kann, habe ich schließlich zur Feder gegriffen. Und lediglich um zu zeigen, daß ich nicht leichtfertig, ohne genügende Gründe zu meiner ablehnenden Haltung gekommen bin, seien im folgenden ganz kurz und in Gestalt weniger abgerissener Sätze noch einige Hauptbedenken geäußert. Längst im Werk befindliche eigene Arbeiten werden mir später noch Gelegenheit genug geben, in streng wissenschaftlicher Weise zu der einen oder andern der Sohmschen Thesen Stellung zu nehmen.

Am ehesten noch wissenschaftlich fruchtbar zu machen wird dies oder jenes von dem sein, was Sohm über das Dekret Gratians ausführt. Zwar daß dies Werk am Ende einer Entwicklung stehe und nicht den Anfang einer solchen bedeute, das wird sich so wenig bewahrheiten, als etwa die Behauptung es tun würde, Eichhorns Deutsche Rechtsgeschichte sei an den Schluß einer von Conring, Heineccius u. A. eingeleiteten und getragenen wissenschaftlichen Richtung zu stellen und nicht als das grundlegende Werk der deutschen Rechtshistorie zu werten. Es stimmt ja auch nicht, daß die bisherige Lehre Gratian als den Vater einer rein rechtswissenschaftlichen Kanonistik hingestellt hat. Wir alle haben ihn nie anders denn als juristisch interessierten theologischen Kanonisten eingeschätzt. Er war und bleibt der Vorläufer unserer Kollegen in den katholisch-theologischen Fakultäten, nur daß er mit ausgesprochen scholastischer Methode arbeitete, und vor allem, daß im Laufe der Jahrhunderte erst zu voller Entfaltung gelangte was er zu beginnen sich anschickte. Sohm begeht hier wie anderwärts den Fehler, an die Anfänge den Maßstab des Fertigen anzulegen. Vor allem aber: die Gratianfrage ist noch längst nicht spruchreif. Nicht nur besitzen wie noch keine kritische Ausgabe des Dekrets, mit der sie sich allein in Angriff nehmen ließe. Selbst die Vorarbeiten fehlen. Es ist seit Jahren eine Ausgabe der Dicta Gratiani für sich, mit den Quellen lediglich als Anmerkungsapparat geplant; erst wenn eine solche vorliegen wird, kann der Vorlesungsgrundriß des Meisters — das ist nämlich in Wahrheit sein Werk — wirklich zur Geltung kommen. Sehr begreiflicherweise hat ferner Sohm nur mit der gedruckten Kanonistik gearbeitet. Damit allein läßt sich aber schlechterdings nicht auskommen. Denn nicht nur sind manche der vorliegenden Editionen ganz unzuverlässig, sondern das Meiste und wahrhaftig nicht das Unwichtigste ist, wie jeder Sachkenner weiß, bisher nur handschriftlich überliefert. Man vergleiche dazu und darüber, daß zwischen Gratian und den Dekretisten, aber auch den Dekretalisten und späteren Kanonisten nicht die von Sohm behauptete Kluft, sondern ein ununterbrochener Zusammenhang des Weiterbaus besteht, etwa die in diesem Bande angezeigte Schrift von Lindner über die Lehre vom Privileg und andere ähnliche. Die Späteren sind über Gratian hinausgekommen, aber sie stehen alle unmittelbar oder mittelbar auf seinen Schultern, während mit den vorgratianschen Sammlungen in diesem Sinne ein Zusammenhang nicht besteht. Deshalb ist Gratian der Vater der Kanonistik und muß es bleiben; darum ist trotz Sohm einfach nicht herumzukommen. Aber damit nicht genug: um Gratian richtig zu würdigen, muß, und zwar aus Urkunden und anderen mehr lokalen Quellen, für alle einzelnen Materien von Wichtigkeit erst festgestellt werden, was er an wirklich geltendem Recht und in der Praxis vorgefunden und wie er sich dazu gestellt hat. Erst so wird sich seine Leistung wirklich verstehen lassen. In meiner Untersuchung über Gratian und die Eigenkirchen, mit der ich 1911 diese Kanonistische Abteilung unserer Zeitschrift eröffnete, habe ich all dies schon früher ausgeführt. Ohne den Krieg und andere

Hindernisse hätte ich auch mit Hilfe einiger Schüler und auf dem Wege der Arbeitsteilung, ohne die es bei derartig großen Aufgaben schlechterdings nicht geht, die Arbeit bereits in Angriff genommen. Was Sohm jetzt bietet, ist einfach ein Versuch mit untauglichen Mitteln. Das schließt nicht unbedingt aus, daß er da und dort, vielleicht sogar bezüglich der Einteilung des Dekrets, richtig gesehen hat. Aber ein wahrhaft wissenschaftliches Urteil läßt sich darüber noch geraume Zeit nicht gewinnen.

Und gesetzt den Fall, wenn auch durchaus nicht zugegeben, Sohm behielte bezüglich der Einteilung des Dekrets recht, so würde das noch lange nicht beweisen, daß Gratian Sakramentsrecht und nur solches im Sohmschen Sinne hat lehren und darstellen wollen. Noch viel weniger aber würde es die Stellung rechtfertigen, die Sohm Gratian in der Entwickelung des Kirchenrechts und seiner Wissenschaft zuweist, oder gar die von ihm beliebte Periodisierung und seine Unterscheidung von eucharistisch-göttlich-sakramentalem altkatholischem Kirchenrecht und körperschaftlich-jurisdiktionell-papalem neukatholischem.

Dieser ganze Aufbau hat überhaupt mit Geschichte, insbesondere mit Rechtsgeschichte gar nichts zu tun. Er steht vielmehr unter dem Einfluß der jenseits des Bereichs geschichtswissenschaftlichen Erkennens liegenden Voraussetzung Sohms von dem im Laufe der Jahrhunderte sich unaufhaltsam steigernden Abfall des katholischen Kirchentums von den Idealen des Urchristentums, womit sich Einwirkungen neuerer Lektüre, insbesondere der Arbeiten Troeltschs paaren. Der in Sohm auch sonst vorherrschende geistreiche Dogmatiker hat eben wieder einmal den Historiker in ihm übermocht. Selbst wenn er es im Vorwort nicht mit dankenswerter Offenheit bekannt hätte, würde es dem sachkundigen Leser nicht entgangen sein, daß es sich auch bei diesem Buche um ein a priori konstruiertes Gedankengebäude handelt, das — natürlich nicht mit bewußter Absicht, sondern völlig naiv — erst hinterher historisch herausgeputzt wurde, wobei es dann nicht ohne Gewalttätigkeit abging. Bezüglich der Privilegienlehre z. B. ist es längst bekannt und eben wieder durch Lindner erhärtet, daß Gratian darin, wie auch bezüglich des Dispensrechtes und der Gesetzgebungsbefugnis, schöpferisch im Sinne des Papalsystems wirkte. Damit vergleiche man, wie Sohm, übrigens unter Außerachtlassung der neueren Forschung über die hier vor allem in Betracht kommende Formel: Salva sedis apostolicae auctoritate, sich S. 600ff. umsonst die verzweifeltste Mühe gibt, diesen Sachverhalt, über den selbst er sich nicht einfach hinwegzusetzen vermochte, der aber völlig unvereinbar ist mit seiner These von der Stellung des Dekrets am Abschluß und nicht am Beginn einer Periode, in Einklang mit seinen übrigen Darlegungen zu bringen und zu erklären, weshalb in diesem Punkte Gratian ausnahmsweise der Bahnbrecher des „neukatholischen" Kirchenrechts geworden sei. Ferner: in der angeführten Abhandlung über Gratian und die Eigenkirchen tat ich dar, daß Gratian im Gegensatz zu dem ihn umgebenden langobardisch-italienischen Eigenkirchenrecht aus westgotischen Konzilsbeschlüssen der

Vorzeit das Institut schmiedete, das, nachmals mit dem Namen Patronat versehen und als jus spirituali annexum erklärt, unter Alexander III., dem früheren Magister Rolandus, von der päpstlichen Gesetzgebung aufgenommen und zur Beseitigung des niederen Eigenkirchenrechts benützt wurde. Sohm hat diese meine Untersuchung unter gleichzeitiger Ablehnung einiger in Einleitung und Schluß vertretener Ansichten über Gratian und sein Werk wiederholt mit freundlichen Lobsprüchen bedacht. Aber auf den Hauptinhalt, der ihn auch deshalb hätte beschäftigen müssen, weil darin Gratian als Bearbeiter eines Stoffs auftritt, der mit eucharistischem Sakramentsrecht nichts, gar nichts gemein hat, ist er nicht eingetreten. Von seinem Standpunkt aus sehr begreiflicher Weise. Denn Gratian als Vater des Kirchenpatronats und der Lehre von ihm, das ist eben — genau so wie Gratian als Urheber der späteren Lehre von der Gesetzgebungs-, Privileg- und Dispensgewalt — zu einem guten Teil die Erhärtung der bisherigen Ansicht von Gratian als dem Vater der Kanonistik.

Man lasse sich nur durch den großen Anmerkungsapparat nicht täuschen: Das Buch ruht auf einer verhältnismäßig sehr schmalen, jedenfalls bei weitem nicht ausreichenden Quellengrundlage. Keine Rede davon, daß dafür die Konzilien vom 4. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters, die Rechtssammlungen, das übrige gemeinrechtliche Material, geschweige denn die Urkunden, Formeln, Kapitularien, die mittelalterliche Literatur usw. systematisch durchgearbeitet und verwertet wären. In der Hauptsache operiert Sohm mit den bereits im ersten Bande seines Kirchenrechts herangezogenen vormittelalterlichen Quellen, wie überhaupt der größte Teil des Werkes in Wiederholung und weiterer Ausspinnung schon dort gegebener Ausführungen besteht. Darüber hinaus wird das, wie er selbst bekennt, im wesentlichen auch von J. F. v. Schulte benutzte Material verwertet und hält sich der Verfasser nach dem übrigens s. Z. in seinem Recht der Eheschließung erstmals von ihm beliebten Verfahren kurzweg an die Quellenauswahl, die ihm einige ältere Werke an die Hand gaben, z. B. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. zusammen mit den Libelli de lite der M. G., vor allem aber das sehr scharfsinnige und gelehrte, übrigens alsbald von nichtkatholischer, aber auch von katholischer Seite mit der nötigen Kritik versehene und modifizierte Buch von Saltet, Les réordinations u. a. Und nicht anders steht es mit der Literatur. Die neuere und neueste Forschung ist keineswegs vollständig zu Rate gezogen und berücksichtigt, auch nicht bei den Einzelausführungen, wo es unbedingt nötig gewesen wäre. Sohms Literaturbenützung hat etwas durchaus Zufälliges an sich, ist nicht selten in geradezu auffälliger Weise nicht sowohl durch sachliche Gesichtspunkte als vielmehr durch persönliche Beziehungen bestimmt. Ich sage das wahrlich nicht, um ihm einen Vorwurf daraus zu machen. Es ist erstaunlich, daß er bei allem, was ihm oblag, in den Stürmen, unter denen er arbeitete, als Greis noch solche Massen in seiner Art bewältigte. Überhaupt setzt seine Jugendlichkeit in Verwunderung und

zwar nicht nur in dem sonst bloß im Stande der ersten Liebe zur Wissenschaft begegnenden Glauben, daß wissenschaftliche Erkenntnisse gewissermaßen vom Himmel fallen, mit einem Male einem Forscher geoffenbart werden können, während die ganze bisherige Forschung ahnungslos gewesen und völlig in die Irre gegangen sei. Aber gelingen können solche wissenschaftlichen Unternehmungen nur, wenn sie recht eigentlich aus dem zusammenhängenden, geduldig die Gesamtheit des Materials bezwingenden Quellenstudium herausgeboren, auch von einer der Niederschrift vorangehenden und sie begleitenden Selbstkritik getragen sind, welche sich fast bis zum Mißtrauen gegen sich selbst gesteigert hat. Das war freilich nie Sohms Stärke. Und ganz so wie einst als Jüngling, so schifft er auch in diesem nachgelassenen Werke noch als Greis mit tausend Masten hinaus in den Ozean.

Nur daß er nicht mehr ganz so wie ehedem die Kraft besitzt, die Klippen zu meiden und um lästige Tatsachen und positive Bestimmungen herumzukommen. Nur zu oft stößt er dagegen an. Den Kirchen- und Dogmenhistorikern muß es überlassen bleiben, aufzudecken, wie er es fertiggebracht hat, eine Fülle bisher nicht bekannter Sakramente der alten Kirche ausfindig zu machen, ja diese selbst zum Sakrament zu stempeln. Aber auch auf rein juristischem Gebiete schreitet er, beseelt von seinen himmelstürmenden Gedanken, mit souveräner Mißachtung über die gemeine Wirklichkeit hinweg. Dafür nur ein kleines, aber bezeichnendes Beispiel. Jeder Andere weiß, daß für Altpreußen der Unterschied von Elektion und Postulation durch die Bestimmung der Bulle De salute animarum: .... alia consuetudine nec non electionis et postulationis discrimine .. sublatis beseitigt ist, und daß dies, etwa für die Kölner Erzbischofswahl einerseits und die Freiburger anderseits, zu bedeutsamer Verschiedenheit führen kann. Nur Sohm bringt es S. 232 Anm. 47 und anderwärts fertig, das preußische und das oberrheinische Bischofswahlrecht in dieser Hinsicht ganz auf eine Linie und überdies in einen nicht bestehenden Zusammenhang zu stellen, auch die Postulation, die doch noch für andere Wahlen als solche von Bischöfen in Betracht kommt, gewissermaßen für antiquiert zu erklären (vgl. aber jetzt den Codex iuris canonici, an dessen sacri canones auch andere Sohmsche Theorien zerschellen, in can. 179 ss.).

Wichtiger ist, daß an dieser nicht ausreichenden Fühlung mit den Quellen und der Literatur gerade die Hauptsätze der Sohmschen Konstruktion scheitern. Daß für sie überhaupt die quellenmäßige Begründung in Wirklichkeit fehlt, daß sie sich bei näherem Zusehen als bloße Behauptungen erweisen, die einfach unter einem großen Aufwand von Beredsamkeit dem Leser vorgesetzt und, ohne dadurch an Richtigkeit zu gewinnen, bis zum Überdruß wiederholt werden, wird niemand verwundern, der vom ersten Band des „Kirchenrechts" her Sohms Art, Kirchenrechtsgeschichte zu schreiben, kennt und sich erinnert, wofür dabei der auch jetzt noch wiederholt benutzte Satz herhalten mußte, die Kirche sei der Leib Christi, dieser aber könne nicht rechtlich organisiert sein. Auch daß viel von den

vermeintlichen Neuentdeckungen in Wahrheit altes, nur in Sohmscher Art geistreich zugespitztes, maßlos übertriebenes und höchst einseitig verwertetes Besitztum der Wissenschaft ist, überrascht nicht. Aber es sollte doch nicht so dargeboten werden, daß es in hellem Widerspruche steht zu den Quellen. Gewiß sind ius humanum und iurisdictio erst nach und nach zu dem nicht von vornherein als etwas Besonderes erfaßten und gewerteten ius divinum und zur Weihegewalt hinzugetreten, aber keinesfalls, wie Sohm will, nicht vor der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts, sondern viel, viel früher. Die Geschichte des Namens und Begriffs der iurisdictio steht schon lange für mich oder wer sonst Zeit und Ausrüstung dafür besitzt, diesen höchst schwierigen und mühsamen Gegenstand quellenmäßig zu bearbeiten, auf dem Arbeitsprogramm, und sie wird uns sicherlich viel Neues offenbaren. Aber keinesfalls das, was Sohm will. Wie kann man behaupten, erst um 1200 werde die Kirchenverfassung auf die Jurisdiktion gestellt und trete die hierarchia iurisdictionis hervor! Vorher sei alles auf die Weihegewalt und die hierarchia ordinis aufgebaut gewesen! Dabei steht schon für die alte Kirche fest, daß das Priestertum als solches völlig zurücktrat und der Priester nur durch den bischöflichen Auftrag in der Seelsorge und sonst seinen Tätigkeitsbereich erhielt. Man lese u. a. bei Sohm S. 239 ff. nach, was er alles aus dem in neuerer Zeit gründlich erforschten, aber ihm doch nur recht unvollständig bekannten Rechte des Archidiakonats schließt. Darum, daß der alte Archidiakon gelegentlich seinem Bischof über den Kopf wuchs und ihm lästig wurde, und daß dieser sich dann, was aber nur anfänglich ging, als man es noch wörtlich nahm mit seinem Diakonat, seiner entledigte, indem er ihn zum Priester weihte, soll der Archidiakon nur kraft seines ordo diaconalis, nicht kraft bischöflichen Auftrags zuständig gewesen sein! Gerade das Umgekehrte ist richtig. Nur wegen seiner engen Beziehungen zum Bischof, vermöge des ihm von diesem erteilten Auftrags hat einer der Diakonen, den der Bischof als seine rechte Hand benützte, über die anderen Diakonen, ja über die ganze übrige Geistlichkeit, auch über die in der hierarchia ordinis über ihm stehenden Priester sich erhoben zum Ersten im Bistum nach dem Bischof und insbesondere zum Verwalter des Kirchenguts, welch letztere Stellung er gelegentlich einem geschäftsunkundigen, rein geistlich interessierten oder auch bloß schwachen Bischof gegenüber mißbrauchte, wie auch sonst wohl mitunter der Knecht sich stärker erweist als der Herr. Mit altkatholischem Kirchenrecht hat das so wenig zu tun als die Verdrängung der ganz anders gearteten hochmittelalterlichen (Sprengel-) Archidiakone durch den Offizial mit neukatholischem. Wenn Sohm S. 221 ff. und anderswo mit einem gewissen Eifer zum Eigenkirchenrecht sich bekennt, es aber sofort benutzt, um damit das Aufkommen der absoluten Ordinationen zu erklären, so bedauere ich, auch dagegen energisch Widerspruch erheben und sagen zu müssen, daß es sich dabei wieder um ein handgreifliches Mißverständnis handelt, das allein dadurch möglich wurde, daß Sohm

das Eigenkirchenrecht nur aus meinen Schriften, nicht aber aus den Quellen kennt. Zunächst war das Eigenkirchenwesen überhaupt bloß eine Praxis, die von außen, von der Peripherie her in die Kirche eindrang und zur altkirchlichen Ordnung garnicht bewußt in Beziehung trat. Als es sich aber durchsetzte und in karolingischer Zeit der kirchlichen Ordnung eingefügt wurde, da wurde der Eigenkirchengeistliche selbstverständlich auf die Eigenkirche ausgeweiht, bildete sie seinen Titel. Das Aufkommen der absoluten Ordinationen hat ganz andere Gründe. Welche Rolle die Rezeption im alten und frühmittelalterlichen Kirchenrechte gespielt hat, ist längst bekannt. Was aber Sohm darüber und über seinen Begriff der dispensatorischen Rezeption ausführt, ist gewiß geistreich, aber so, wie vorgetragen, nicht haltbar usw.

Doch genug; der mir zugebilligte Raum ist ohnedies schon überschritten. Daß ich wirklich nicht bloß deshalb widerspreche, weil Sohm meiner Auffassung vom Gange der kirchlichen Rechtsgeschichte wie übrigens auch der aller Anderen, Verstorbener wie Hinschius, aber auch Lebender wie Otto v. Gierke, v. Harnack, Troeltsch die Daseinsberechtigung abspricht, das geht wohl aus dem Gesagten zur Genüge hervor. Ich hoffe, nie so alt zu werden, daß ich Widerspruch nicht ertrage und nicht mehr umzulernen fähig bin. Jedenfalls habe ich z. Z. dies Alter noch nicht erreicht und würde mich gerne, wo wirklich quellenmäßig etwas Besseres vorgebracht wird, dazu bekehren. Auch der mir wie allen Andern von neuem entgegengeschleuderte Vorwurf, ich sei im Naturrecht steckengeblieben und wurzele mit meiner Auffassung in der Aufklärung, hat mir offengestanden keineswegs Verdruß, sondern eher einiges Vergnügen bereitet. Das ist doch wenigstens einmal eine Entdeckung, an der freilich nur so viel richtig sein dürfte, daß ich meinen Untersuchungsstoff durchaus nüchtern, ohne jegliche Ekstase und Hellseherei betrachte und behandele. Endlich besitze ich genug Einblick in die Geschichte der Wissenschaft, um zu wissen, wie fördernd auch für sie die Vertretung einer abweichenden Meinung, selbst wenn sie sich nachher als vollkommene Irrlehre entpuppt, im Gegensatz zu einer allgemeinen Rechtgläubigkeit sein kann. Hoffen wir, daß Sohms Buch wenigstens solche Frucht zeitigt. Wenn wie schon oft durch die Häresie die Orthodoxie nur gekräftigt und vertieft wird, so könnte ich ja mit den Anderen schon von diesem Gesichtspunkte aus für den Widerspruch nur dankbar sein. Und noch einmal sei es gesagt, der wissenschaftliche Idealismus und die geistige Schöpferkraft sowie der Glaube Sohms an seine Sache haben auch meine rückhaltlose Bewunderung. Das neue Buch Sohms erweckt das größte persönliche Interesse; vielleicht an keinem anderen kann man seines Urhebers Eigenart, die Vorzüge und Schwächen seiner Denk- und Arbeitsweise besser ablesen als gerade an diesem, erscheinen sie doch hier ins Riesenhafte gesteigert. Es ist ein ganzer, echter Sohm und auf jeden Fall eine höchst merkwürdige schriftstellerische Leistung, bei der sich freilich der Verfasser vermöge der ihm eigenen, ihn wie den

Leser hinreißenden Darstellungskunst in seiner Begeisterung immer mehr verstiegen und so einen Kunstbau errichtet hat, dem die geschichtliche Wirklichkeit abgeht. Doch was ich im letzten Bande der German. Abteilung unsrer Zeitschrift S. 458 in der Bonner Adresse zu seinem goldenen Doktorjubiläum über sein „Kirchenrecht" gesagt habe, das bitte ich mutatis mutandis auch von seinem „Altkatholischen Kirchenrecht" verstehen zu wollen. Mit der dort angedeuteten Einschränkung gilt auch noch heute unvermindert meine aufrichtige Verehrung, ja Bewunderung dem verewigten Meister. Nur wird ein Paradoxon selbst dadurch, daß man es auf Hunderten von Seiten mit Geist und Gelehrsamkeit glanzvoll verficht, noch lange nicht zum wissenschaftlich errungenen, gesicherten und wahrhaft wertvollen Besitz, zum festen Bestandteil geschichtlicher Erkenntnis.

Ulrich Stutz.

Chartularium studii Bononiensis. Documenti per la storia dell' università di Bologna dalle origini fino al secolo XV., pubblicati per opera della commissione per la storia dell' università di Bologna. I. Band. Imola 1907. XII, 431 S. — II. Band. Bologna 1913. VIII, 389 S. 4°.

Eine abschließende Geschichte der Universität Bologna fehlt noch, so eingehend sich auch seit Jahrhunderten die italienische und außeritalienische Forschung mit der Entstehung und fortschreitenden Entwickelung der Schule, mit ihrer Verfassung, ihren Lehrern und Studenten befaßt hat. Für ein solches Werk müßte vorerst noch das Quellenmaterial weiter gesammelt und gesichtet werden. Dies allein schon würde die Arbeitskraft eines einzelnen weit übersteigen. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß aus Anlaß der dreihundertjährigen Gedächtnisfeier für den großen Naturforscher Bolognas, Ul. Aldovrandi, im Jahre 1907 auf Anregung E. Costas eine eigene Kommission zur Erforschung der Geschichte dieser altberühmten Universität gebildet wurde. Sie sollte nicht nur einschlägige Einzeluntersuchungen unter dem Sammeltitel „studi e memorie per la storia dell' università di Bologna" fördern und herausgeben, sondern vor allem auch das bis 1500 vorhandene urkundliche Material in einem Chartularium vereinigen und so weiteren Kreisen verwertbar machen. Die erforderlichen Mittel boten größere Spenden der Sparkasse und reicher Bürger der Stadt. So verfügte die Kommission, als ihr 1913 durch königliches Dekret Rechtspersönlichkeit zuerkannt wurde[1]), schon über ein Kapital von 30 000 L. Von diesen „Studien" sind bereits mehrere Bände erschienen. Auch für das Urkundenbuch lagen noch vor Kriegsausbruch zwei stattliche Bände vor, über die im folgenden berichtet wird, nachdem die Redaktion den zur

[1]) Vgl. die Einleitung zu Bd. II.

Besprechung eingegangenen zweiten Band mir im Frühjahr 1917 zur Anzeige übergeben hat.

Die Vorrede, die A. Sorbelli, Sekretär dieser Kommission, dem ersten Bande voranschickte, belehrt über den Plan und die Richtungslinien dieses großen Unternehmens. Nicht nur wichtigere einschlägige Dokumente sollen berücksichtigt werden, sondern man will in weitgehender Arbeitsteilung aus Archiven und Bibliotheken alle Urkunden im weitesten Sinne des Wortes sammeln und verwerten, die irgendwelche Beziehung zur hohen Schule, ihren Doktoren und Scholaren aufweisen. Es soll also auch alles privat- und prozeßrechtliche Material herangezogen werden, das solche Personen als Parteien, als Anwälte und Richter, als Intervenienten oder Zeugen usw. nennt. Einen so gewaltigen Stoff in zeitlich fortlaufender Folge zu veröffentlichen, würde jahrzehntelanger Vorarbeiten bedürfen und doch nicht zahlreiche Nachträge ersparen. So faßte die Kommission aus guten Gründen den Beschluß, das weitverbreitete Material nach Archiven und anderen Gruppen zusammengestellt zu drucken, ein Weg, der beispielsweise bei der Herausgabe der Wiener Geschichtsquellen mit Erfolg gewählt wurde. Denn diese Methode ermöglicht nicht nur ein rasches Fortschreiten der Ausgabe, sondern auch eine eingehende und von wissenschaftlichen Gesichtspunkten getragene planmäßige Ausschöpfung und Behandlung der einzelnen Bestände. Innerhalb jeder Gruppe wird der Stoff allerdings streng nach der Zeitfolge geordnet. Außerdem erhält jeder Band als Anhang ein chronologisches Verzeichnis der in ihm veröffentlichten Dokumente, und am Schlusse des Werkes soll ein besonderer Band den ganzen Stoff nach der Zeitfolge kurz zusammenfassen und die für die Benutzung des Werkes unentbehrlichen ausführlichen Register bringen. Der Arbeitsplan verlangt ferner, daß nur die noch dem 12. Jahrhundert angehörenden Urkunden unverkürzt wiederzugeben sind, von den jüngeren Beständen aber lediglich jene Stücke, welche unmittelbaren Einblick in die Lebensschicksale und die Tätigkeit der Doktoren und Studenten bieten, die Verfassung der hohen Schule beleuchten oder sonst deutliche Beziehungen zur Geschichte der Universität aufweisen. Aller andere Stoff wird nur in Regestenform zugänglich gemacht. Doch haben diese, in italienischer Sprache abgefaßt, allen wesentlichen Inhalt zu bringen und die für den Zweck des Urkundenwerkes bedeutsamen Stellen im Urtext aufzunehmen, woran sich Eingang und Schluß der Urkunde selbst, also auch Datierung, Zeugen, Kanzleinoten und, wo es sich um Notariatsinstrumente handelt, die Unterschriftsklausel ungekürzt zu reihen haben. Diese Grundsätze wurden bei der Herausgabe der vorliegenden zwei Bände gewissenhaft beobachtet.

Der erste Band enthält 337 Urkunden, von denen 9 noch den Jahren 1159—1199 angehören, 135 dem 13., 102 dem 14. und 91 dem 15. Jahrhundert entstammen. Im zweiten Band fanden 311 Urkunden Aufnahme, und zwar 6 aus den Jahren 1104—1194, 50 aus dem 13., 170 aus dem 14. und 85 aus dem 15. Jahrhundert. Ein beträchtlicher Teil des veröffentlichten Materials ist aus den Beständen des Staats-

archivs zu Bologna geschöpft, das verschiedene weltliche und kirchliche Archive in sich aufgenommen hat. Jedem Abschnitt ist eine kurze Übersicht der in ihm herangezogenen Quellen vorangeschickt. Außerdem bringt jede Urkunde an der Spitze eine kurze Beschreibung der Vorlage.

Der erste Band beginnt mit einer Auslese aus den beiden altbekannten Pergamentbänden, dem registro grosso (13. Jahrhundert) und dem registro novo (13. bis 15. Jahrhundert), einer Art offiziellen Sammlung der Akten der Stadt, die wiederholt schon wissenschaftlich verwertet wurde. Ersterem wurden 47 Stücke, darunter 22 unverkürzt, entnommen. Doch sind 30 von ihnen bereits von Sarti oder Savioli[1]) gedruckt worden. Von den aus dem neuen Register herangezogenen 46 Urkunden sind 7 früher schon a. a. O. vollinhaltlich veröffentlicht worden. Unsere Ausgabe aber druckt aus diesem Bereiche leider nur 5 andere Stücke in extenso, die in den Jahren 1436—38 an das collegium Gregorianum in Bologna ergangen waren. So steht den Forschern, die nicht an Ort und Stelle in die Register Einsicht nehmen können, ein guter Teil dieser Quelle auch weiterhin nur in der unzulänglichen Form von Regesten zur Verfügung. — Wie beide Bände des Urkundenbuches im ganzen — und dasselbe dürfte von der weiteren Fortsetzung in gleichem Maße gelten —, zeigen uns auch diese Auszüge aus den städtischen Registern im besonderen die rege Teilnahme der Professoren, Doktoren, fallweise auch der Scholaren an der kirchlichen und weltlichen Verwaltung und Rechtsprechung. Wir treffen sie als Vertreter und Geschäftsträger der Stadt in den verschiedensten Angelegenheiten, als Schiedsrichter, als Gutachter, Sachverständige oder Zeugen usw. Im übrigen aber bieten diese Register mehr Einblick in die Geschichte der Stadt als des Studiums. Wir lesen von den Beziehungen Bolognas zu Kaiser und Papst, zum Bischof daselbst, zu anderen italienischen Städten. Wir hören vom rechtsgeschäftlichen Verkehr der Stadt (Emphyteuse, Pachtverträge über liegendes Gut und Abgaben, Käufe und Verkäufe usw.), von Schiedssprüchen in so mancherlei Fragen des städtischen Lebens. Es begegnen soziale und wirtschaftliche Maßnahmen, z. B. in Sachen der Wasserverhältnisse (14 : 1208 und 74 : 1380), des Mehlbezugs aus gewissen städtischen Mühlen (91 : 1442), wegen Behebung des Holzmangels (73 : 1380). Mehrere Stücke betreffen die Anstellung des Ugo von Lucca als Arzt der Stadt und bestimmen den Kreis seiner Rechte und Pflichten (18, 19, 20, 33 : 1214—19). Nur in der sehr verkürzten Gestalt eines Regestes erhalten wir Nachricht von jener Urkunde (90 : 1440), kraft welcher die 16 Reformatoren „dello stato e libertà di Bologna" das Amt der städtischen Schatzkammer an 12 Bürger

---

[1]) Sarti-Fattorini, de claris archigymnasii Bononiensis professoribus a saeculo XI usque ad saeculum XIV, 1. Aufl. I (1769), II (1772) — 2. Aufl. I und II (1888—1896); Savioli, Annali Bolognesi, Bd. I—III (1784—1795). — Diese Register sind übrigens auch schon von Sigonius und Ghirardacci in ihren Werken zur Geschichte Bolognas zum Teil herangezogen worden.



der Stadt gegen ein Darlehen von 12 000 Bol. vergaben. Das Verhältnis der Professoren und Scholaren zur Stadt beleuchten die schon bekannten, aber auch hier der Vollständigkeit halber ungekürzt abgedruckten Notariatsurkunden über die Eidesleistung[1]) verschiedener Juristen (1 : 1189, 6 und 7 : 1198, 8 : 1199, 17 : 1213, 21 : 1216, 34 und 37 : 1220, 39 : 1221) und eines[2]) Grammatikers (25 : 1218). Es ist dies jener Eid, den Pilius (vor 1182) und andere Rechtslehrer seiner Zeit über Verlangen der Stadt zunächst nur mit Wirksamkeit für die Dauer von zwei Jahren ablegen mußten, der aber schon 1189 von Lothar aus Cremona und späterhin allgemein auf Lebenszeit verlangt und geleistet[3]), dann in den Statuten der Stadt seit 1217 den „dominis legum" ausdrücklich vorgeschrieben[4]) und trotz der Einsprache des Papstes Honorius III. beibehalten wurde. Er mußte von Einheimischen und Fremden geleistet werden, die in B. das Lehramt auszuüben gedachten. So finden wir ihn noch 1287. Etwas anders[5]) lautet dann die Formel nach den Statuten der Stadt von 1288. Sie spricht erstmals ausdrücklich auch von der „scientia canonica". Im Jahre 1312 aber wurde dieser Eid abgeschafft.[6])

Unter dem Titel „processi e sentenze" bringt der dritte Abschnitt aus einer Sammlung von teils losen, teils in Heften gebundenen, noch unveröffentlichten Pergamenten für das Gericht des Podestà von B. aus den Jahren 1204 bis 1272 im ganzen 63 Urkunden zumeist strafprozessualen, zum geringsten Teil privatrechtlichen Inhalts. Ein beträchtlicher Teil fand ungekürzte Wiedergabe. Es begegnen Urteile und Bannbriefe, zum Teil auch gegen Studenten, ferner Notariatsurkunden, welche eine Aufhebung schon verfügter Bannungen verbriefen.

---

[1]) Hierzu kommt noch die bisher nur aus kurzer Erwähnung bei Ghirardacci I, 275 und Sarti[2] I, 267 bekannte Eidesleistung des Johannes, Sohnes des Wilhelm von Moysiacum (Moissac) in der Diözese Cahors (I, 182 : 1287), deren Original früher im St. Jakobskloster in B. lag. Sie erweckt besonderes Interesse, weil sie das einschlägige Kapitel (VII, 6) des Statuts, und zwar am meisten der Fassung von 1267 entsprechend, vollinhaltlich wiedergibt. Vgl. Frati, Statuti di Bologna II, 22 ff.

[2]) So schon Sarti II[1] 164 und II[2] 240. — Es ist magister Bene aus Florenz, der sich unter anderem eidlich verpflichten mußte: „alibi ullo tempore in gramatica facultate non regam nec scolas habebo, salvo tamen quod si promotus essem ad officium clericale in civitate Florentie, ut liceat mihi legere clericis illius ecclesiae tamen, in qua essem ad ordinem clericalem promotus." Hieraus erhellt, daß der Eid auch von Lehrern anderer Fächer damals schon verlangt wurde. Ob dies bereits Regel oder nur ein besonderer Fall war, ist ungeklärt. Das Statut sprach nur von „domini legum", obwohl es in anderen Belangen (VI, 37) auch die „magistri gramatice, dialetice et fisice, qui regunt vel regent" erwähnt. Frati I, 497.

[3]) Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter[2] III, 218 ff.; Denifle, Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400 (1885) 194 ff.; Kaufmann, Die Geschichte der deutschen Universitäten I (1888), 169 ff.

[4]) Savioli $II/_1$, 365 und $II/_2$, 465; Denifle 162 ff. Ähnlich auch für die rectores scolarium ebenda 168 und 176.

[5]) Denifle 176 Anm. 451. Der Text bei Gaudenzi im: Bulletino dell' istituto storico Italiano Nr. 6 (1888) 124 (V).

[6]) Ghirardacci I, 560 ff.; Savigny III, 221 g; Denifle 196 Anm. 522.

Eine solche wurde im „officium bannitorum", dessen Vorsitzende jeweils ein Richter und ein Ritter waren, aus den verschiedensten Gründen jeweils auf der Grundlage eines Gutachtens (consilium) eines oder mehrerer Doktoren der Rechte bewilligt.[1]) Es ist daher unvollständig, wenn die Ausgabe in den Titelrubriken diese Stücke nur als „responso" bezeichnet. Freilich ist dieses vom Notar jeweils in die Urkunde eingeschaltet worden und macht für den Zweck unserer Sammlung vielfach die Hauptsache aus.

Reicht bis hierher die gemeinsame Arbeit von L. Nardi und E. Orioli, so hat ersterer den Rest des Bandes allein besorgt. In zwei weiteren Abschnitten veröffentlicht er 24 Urkunden (1159—1499) aus dem Archiv des aufgehobenen Klosters der Dominikanerinnen zu St. Johann in B. und 157 Stücke (1271—1497) aus dem ehemaligen Kloster der Augustinereremiten zu St. Jakob in B. Von ersteren nahm er nur einen Immunitätsbrief des Bischofs Gerardus von B. für eine daselbst zu errichtende Kirche, bisher ungedruckt, dem vollen Wortlaute nach auf (157 : 1159), während aus der zweiten Gruppe 21 Stücke dieses Vorzuges teilhaftig wurden. Auch diese beiden Reihen bringen willkommene Einblicke in den regen und vielgestaltigen rechtsgeschäftlichen Verkehr jener Zeiten, der sich unter Lebenden und von Todes wegen abwickelte, an dem Kirchen und Klöster ebenso wie die Stadt und Privatleute, Laien und Kleriker teilnahmen. Aber auch die kirchliche Rechtsgeschichte kann aus diesen Abschnitten mancherlei entnehmen. Wir hören von konfirmierten Wahlen (164 : 1315, 169—171 : 1339), von einer Vereinigung zweier Klöster (176 : 1381), von der Erteilung der Tonsur nach römischem Ritus (214 : 1338). Ein Dekret des Bischofs von B. bewilligt mit Zustimmung seines Kapitels den Wiederaufbau der Pfarrkirche St. Cäcilia in B. (225 : 1359). Andere Urkunden bekunden die Ablegung der professio fidei vor dem Generalvikar (265 : 1407) oder die Bewilligung dieses Würdenträgers zur Veräußerung von Liegenschaften aus dem Benefizium eines Klerikers (285 : 1445) usw. Nur ein Regest übermittelt die Ernennung eines kaiserlichen Notars durch den Hofpfalzgrafen Simon Caldarinus, der seine Befugnis aus dem Umstande ableitete, daß Karl IV. angeblich seinen Vorfahren Joh. Caldarinus, Bürger von B., und dessen männlichen Nachkommen zu comites palatini[2]) ernannt hat (284 : 1445). Dagegen lernen wir den vollen Wortlaut eines Doktordiploms des Zivilrechtes für Bartholomeus, Sohn des Doktor decretorum Johannes Caldarinus, Bürgers von B. kennen, das am 14. Juni 1458 ausgestellt wurde (296), nicht minder die Urkunde über die Ernennung des Johannes de Guidottis, Bürgers der Stadt, zum lebenslänglichen Generalgubernator und Rektor des öffentlichen Archivs, der camera actorum daselbst, ausgestellt am 26. Februar 1466 von Joh. de Venturellis, des Kardinallegaten Angelus Stellvertreter im Exarchat und der Romagna (304). In verschiedener Hinsicht lehrreich

[1]) Vgl. hierzu die Statuten der Stadt in der Ausgabe von Frati I, 327 ff., III, 29 und 31.

[2]) Fehlt in den Regesten Karls IV. von Huber.

sind auch die unverkürzt mitgeteilten Testamente der Doktoren Jacobus de Belvisio[1]) (203 : 1331) und Nikolaus de Roverbella (272 : 1423). Die Schule unmittelbar betrifft die vom theologischen Kollegium (vicecancellarius, decanus et universitas magistrorum facultatis theologie Studii bononiensis) mit Zustimmung des Bischofs Bartholomeus, der als vom Papste bestellter Präses und Kanzler der Universität fungierte, getroffene Entscheidung[2]), wem eine an dieser Fakultät erledigte Lehrkanzel zuzukommen habe (254 : 1394).

Ich komme zum zweiten Bande. Vier Jahrhunderte umfaßt der reichhaltige Stoff, den Sorbelli aus dem Archiv des aufgehobenen Frauenklosters S. Agnes (heute im Staatsarchiv zu B.) schöpfte. Es gelangen hier 171 Urkunden, von ihnen fast ein Drittel, vollinhaltlich zu Veröffentlichung. Sie bieten mancherlei wertvollen Einblick in den Werdegang der Notariatsurkunden mit ihren verschiedenen Formeln und Klauseln, sie zeigen für so manches Rechtsinstitut aufs neue die Wechselwirkung germanischer und römischer Gedanken. Auch hier herrschen die Urkunden privatrechtlichen und prozeßrechtlichen Inhalts vor. Ich verweise namentlich auf verschiedene Schiedssprüche und Rechtsgutachten von Doktoren. Für den Kanonisten erwähne ich — abgesehen von einzelnen Prozeßakten kirchlicher Instanzen — eine Ablegung der professio fidei durch zwei Nonnen (30 : 1280), ferner die Scheidung einer Ehe wegen Eintritts beider Gatten in den geistlichen Stand in Gegenwart und mit Bewilligung eines Kommissars des bischöflichen Vikars von B. (41 : 1286), endlich die Befreiung einer im Bau schadhaft gewordenen Kirche von kirchlichen Abgaben und Reichnissen, erteilt von P. Nikolaus V. auf Bitten des Patrons (146 : 1451).

Es folgen, von demselben Herausgeber bearbeitet, aus einer Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts in der Universitätsbibliothek zu B. 38 einschlägige Stücke aus der Sammlung von Briefen und Mandaten des Kardinallegaten L. Fieschi während seiner Legation in B. (1412—13), zumeist noch ungedruckt und hier mit einer Ausnahme (205 von 1413, Geleitbrief für Antaldus der Antaldis, Rechtsgelehrten aus Modena) ungekürzt veröffentlicht.[3]) Manche sind prozeßrechtlicher Natur, andere enthalten verschiedene Aufträge und Bewilligungen verwaltungsrechtlichen Inhalts.[4]) Zu ihnen gehört auch die Erlaubnis für einzelne Studenten des kanonischen Rechtes, ungehindert bei Tag und Nacht mit

---

[1]) Sarti I², 290ff. Das dort erwähnte Testament fehlt trotz des Vermerks 298³ auch in der 2. Auflage. — Dieser Rechtslehrer war an der Abfassung der Statuten von 1334 beteiligt. Vgl. Chartularium II, 67 S. 78. Vgl. über ihn auch Savigny² VI, 60ff.

[2]) Ghirardacci II, 474; Kaufmann I, 192¹. Diese Zitate sind in der Ausgabe nicht erwähnt.

[3]) Nur ein Teil schon von Frati im Archivio storico italiano 1908 Bd. 41, 146ff. zumeist auszugsweise veröffentlicht.

[4]) Ist der Auftrag Nr. 192 (1413 Mai 17) an den doctor legum A. de Castello gerichtet, wie das Regest sagt? Die Adresse lautet doch an den Podesta Castribolognesii. Außerdem scheint Z. 6 v. o. ein Druckfehler vorzuliegen, es soll doch „fueritis“ heißen.

und ohne Licht in der Stadt und den Vororten Waffen tragen zu dürfen[1] (184 und 209, wozu auch 207 zu vergleichen ist). Ich erwähne weiter zahlreiche Dekrete, welche die Ausfuhr von Büchern aus B. freigeben. Sie sind in der Regel der Fälle von der Schule selbst gegeben nach Prüfung des Sachverhalts. Als Aussteller fungieren die Rektoren der citra- oder ultramontanen Juristenscholaren bei Studenten, Lizentiaten und Doktoren der Rechte, ja sogar für einen Bischof (186), dagegen für einen Doktor der freien Künste und Lizentiaten der Heilkunde (180) der Vizerektor „medicorum ac artistarum". Jedoch wurde diese Erlaubnis dann dem Kardinallegaten zur Bestätigung vorgelegt, der sie nur nach neuerlicher Prüfung erteilte. Meist handelte es sich um Bücher, die der Bittsteller vorher schon nach B. gebracht hatte und nun weiter benötigte, oder an denen er sonst sein Eigentum erweisen konnte, etwa weil er sie selbst geschrieben hatte. In drei Fällen liegt ein unmittelbarer Auftrag des Legaten an die Zöllner vor. Ob ihm eine Bewilligung durch die Schule vorangegangen war, ist daraus nicht zu entnehmen (181, 183, 206). Vielfach sind in diesen Dekreten die Bücher einzeln namhaft gemacht. Wir gewinnen so auch Einblick in die Behelfe, die damals zum Studium beider Rechte verwendet wurden. Eine andere Weisung des Kardinallegaten betrifft die Frage der Neuwahl des Rektors „medicorum seu in medicina libere studentium" (187). Wir lernen ferner den Eid kennen, den die für ein Jahr bestellten vier Reformatoren des Studiums am 24. April 1413 vor den Vertretern des Legaten ablegten (188). Von Interesse für uns ist auch der an den angesehenen Doktor beider Rechte Petrus de Ancharano[2]) über Drängen der Scholaren und zur Hebung des Unterrichts ergangene Auftrag des Legaten, er habe die Vorträge aus dem kanonischen Rechte wie andere Doktoren des Morgens (de mane) zu halten (208).

P. Serafin Gaddoni bringt aus den Jahren 1398 und 1415 Regesten zu vier Urkunden aus dem Kommunalarchiv von Dozza. Der letzte Abschnitt enthält, bearbeitet von F. Baldasseroni, eine Auslese aus den vatikanischen und avignonesischen Registern P. Gregors XI. Wir finden dort 97 Urkunden, die das „Studium" und einzelne Kollegien in B. betreffen, namentlich auch das von ihm selbst errichtete Kollegium Gregorianum. Diese aus den Jahren 1371—78 stammenden Stücke waren bisher nur zum kleinsten Teile gedruckt, fanden aber trotzdem schon mehrfach Verwertung in wissenschaftlichen Arbeiten.[3]) Nun gelangen sie, von einzelnen wiederkehrenden Formeln abgesehen, die unter Verwendung entsprechender Hinweise nur einmal gebucht werden, ungekürzt zur Veröffentlichung. Zu ihnen gehören das umfangreiche Statut

---

[1]) Vgl. auch Kantorowicz in: Atti e memorie . . per le provincie di Romagna 1906 Bd. 24, 321 ff.

[2]) Schulte, Geschichte der Quellen und Litteratur des kanonischen Rechtes II, 278 ff.

[3]) Namentlich bei Theiner und Denifle, ferner von Vancini in: Atti e memorie 1907 Bd. 25 und Zaoli in: Studi e memorie . . di Bologna III (1912).

für dieses Kollegium (269) und andere Maßnahmen des Papstes, die dessen Fürsorge für die Universität und die an ihr studierenden Kleriker, namentlich die päpstlichen Stiftlinge zeigen.

Außer dem schon eingangs erwähnten chronologischen Verzeichnisse bringt der Schluß jedes Bandes eine Übersicht der in ihm erwähnten Notare und ein Register, allerdings beschränkt auf die Personen und Sachen, die sich auf die Schule beziehen. Schon dieses zeigt uns die große Zahl der in den Urkunden und Regesten genannten Doktoren und Scholaren und bietet raschen Überblick über die von ihnen entfaltete Tätigkeit. Ein Vergleich mit Sarti und Savigny läßt ersehen, welche Bereicherung hier der Geschichtsforschung geboten wird.

Die äußere Ausstattung des Werkes ist vornehm, die Arbeit selbst gediegen. Ob Vollständigkeit erzielt wurde, vermag ich nicht nachzuprüfen. Wo der Druck nur nach einer Kopie erfolgt, wäre deren Alter anzugeben.[1]) Nicht einverstanden bin ich mit der in verschiedenen Stücken gewählten Interpunktion. Sie wirkt — selbst wenn sie so dem Original entnommen wäre — oft geradezu sinnstörend.

Innsbruck. A. v. Wretschko.

Dr. theol. Dominikus Lindner, Priester der Diözese Regensburg, Die Lehre vom Privileg nach Gratian und den Glossatoren des Corpus iuris canonici. Regensburg, Alfred Coppenraths Verlag 1917. 128 S. 8⁰.

In dieser überaus fleißigen und sorgfältig gearbeiteten Münchener theologischen Doktordissertation, zu der Schaub in Regensburg die Anregung gegeben hat, und die in der Schule des leider inzwischen mitten aus ähnlicher Arbeit durch den Tod abberufenen Gietl ausgereift ist, untersucht der Verfasser die Theorie des Privilegs von Gratian bis Johannes Andreä. Er hat dafür, was bei solcher Arbeit angesichts des gegenwärtigen Standes der Edition einfach unerläßlich ist, in weitem Umfang das handschriftliche Material herangezogen, sodaß die Arbeiten der Dekretisten, soweit irgend erreichbar, ziemlich vollständig, von den Dekretalisten aber wenigstens die wichtigsten benutzt sind. Man könnte wohl für diesen oder jenen Punkt noch weitere Belege anführen, aber neue Gedanken von größerer Bedeutung werden sich kaum mehr finden lassen.

Der erste Teil der Darstellung gilt dem Privilegienbegriff. Zunächst werden die durchweg verfehlten Worterklärungen aus privatus und legium (Eigenkanzel, -gericht, -recht; so Gratian und Hostiensis) oder privatim und lex (Privatbestimmung; so die Summa Coloniensis) oder aus privatus und lex (lex privatorum, quae in privato fertur, privata), also Laiengesetz, bloß für Einzelne gültiges Gesetz, Gesetz für

[1]) I, 161, 164, 175, 177—179, 187, 194, 202, 226, 253, 255, 256, 259, 262 usw.



alles, was nicht unter dem gemeinen Recht steht, Gesetz für Privatpersonen, in privater Weise erlassenes Gesetz oder aus privare und lex, also Entbindung vom gemeinen Recht behandelt. Dann folgt die Sacherklärung: Nach Gratian ist das Privileg „ein für einzelne erlassenes Spezialgesetz, das den damit Beliehenen eine nach dem gemeinen Recht nicht zustehende Vergünstigung gewährt“, nach der Summa Monacensis: ein außerhalb des gemeinen Rechts und im Widerspruch mit ihm erteiltes Gesetz, nach Sikard von Cremona: ein Spezialgesetz, nach Johannes Andreä: ein Gunsterweis im Widerspruch mit dem gemeinen Recht und eine Unterart des beneficium im weiteren Sinn, neben dem b. im engeren Sinne, einer Vergünstigung außerhalb des gemeinen Rechts, und dem Reskript, einem Gunsterweis gemäß dem gemeinen Rechte. Bernhard von Pavia unterscheidet zuerst zwischen Privileg und Dispensation. Aber daß in jenem Fall objektives, in diesem subjektives Recht geschaffen wird, kommt den Dekretalisten ebensowenig zum Bewußtsein wie den Dekretisten. Begreiflicherweise, die scharfe Scheidung von Recht im objektiven und im subjektiven Sinn ist eben jener Zeit noch fremd. So wird denn in der kanonistischen Literatur der in Rede stehenden Periode privilegium anstandslos für Dispensation mit gebraucht.

Mit den Arten der Privilegien beschäftigt sich der zweite Teil. Da ist es Rufin, der in seiner Summe zuerst die von den Späteren festgehaltene Unterscheidung von generellen und speziellen Privilegien macht, d. h. von solchen ganzer Klassen und von solchen für eine einzelne Person oder Sache. Die heutige Unterscheidung von Privilegien im weiteren Sinne, die als für ganze Klassen erlassene singuläre Rechtsnormen sich darstellen, aber nicht den Charakter eigentlicher Privilegien haben, und von Privilegien im engeren Sinne, d. h. von nur für bestimmte Personen oder Sachen, aber nicht ausnahmslos für alle gleicher Art gegebenen, vom gemeinen Recht abweichenden Rechtsnormen ist das noch nicht.

Das Privilegierungsrecht schreibt Gratian dem Papste zu. Die Summa Monacensis vertritt zuerst ausdrücklich auch ein Privilegienrecht der Konzilien und Bischöfe. Auch die Summa Coloniensis kennt ein Privilegienrecht der iudices inferiores, erklärt es aber aus Delegation. Sikard von Cremona weiß nichts von einem ausschließlichen päpstlichen oder kaiserlichen Privilegienrecht, nimmt dasselbe für alle Jurisdiktionsinhaber, geistliche wie weltliche, in Anspruch; für Papst und Kaiser gründet er es auf das oberste Gesetzgebungsrecht, während Bernhard von Pavia das bischöfliche Privilegierungsrecht auf der Gewohnheit beruhen läßt. Entstehungsgrund eines Privilegs ist nach der Glosse zum Dekret auch Gewohnheit, nach Bernhard von Pavia unvordenkliche Gewohnheit. Beachtung verdient, daß die Glossatoren noch nichts davon wissen, daß auch das Privilegierungsrecht der niederen Gewalten aus deren Gesetzgebungsrecht fließt und sich nach demselben bemißt. Wenig ist aus den Kanonisten dieser Zeit zu holen für die Frage, ob Privilegien auch mündlich erteilt werden können. Johannes Andreä scheint der Ansicht zu sein, daß ein Privileg des Apostolischen Stuhls

auch dann Gültigkeit hat, wenn das Schriftstück darüber noch nicht vollständig ausgestellt ist.

„Die Privilegien haben die Wirksamkeit von allgemeinen Gesetzen und genießen den festesten Schutz, falls sie in kanonischer Weise bewirkt sind", sagt die Summa Coloniensis. Voraussetzung ist, daß sie innerhalb der Grenzen der Billigkeit und Gerechtigkeit sich halten und wie bei den Reskripten, daß die dahingehenden preces veritate nituntur. Wirksam werden sie je nach der Absicht des Verleihers schon von der Insinuation an den Dritten oder erst nach ihr. Was die Wirksamkeit kollidierender Privilegien anlangt, so kann nach Gratian der Papst ein Privileg auch widerrufen. Huguccio meint, von zwei sich widerstreitenden Privilegien derogiere das spätere dem früheren nur dann, wenn es dessen ausdrücklich Erwähnung tut, wozu Bernhard von Pavia einschränkend hinzufügt, ein spezielles beseitige aber das generelle ohne weiteres. Ebenso gehe das Privileg der höheren Autorität immer dem der niederen vor, und zwar nach Hostiensis gleichviel, ob das spezielle das frühere oder spätere sei. Da der Papst omnia iura in scrinio pectoris habe, werde auch ohne besondere Erwähnung dem im Corpus iuris enthaltenen Privileg durch ein nicht darin enthaltenes derogiert, außer falls das in dem Corpus enthaltene eine Derogation ausdrücklich verbiete, oder wenn das andere gegen die Rechtsordnung verstoße oder eine offenbare Ungerechtigkeit in sich schließe. Als Ausnahmerecht ist das Privileg nicht auf alle auszudehnen. Sonst ist es nach Innozenz IV. largissime auszulegen; nur wenn sie odios sind, vor allem, wenn sie Andere benachteiligen, soll man sie mehr einschränken. Privilegien können, soweit sie nicht bloß Bestätigungen und Bekräftigungen bereits vorhandener Rechte sind, widerrufen werden. Doch stützt Gratian das Recht des Papstes dazu nicht auf dessen oberste Gesetzgebungsgewalt, sondern ganz allgemein auf seine Autorität. Erst Roland führt die Befugnis des Papstes, Privilegien wie zu erteilen so auch zu widerrufen, auf sein oberstes Gesetzgebungsrecht zurück. Bernhard von Pavia faßt alles von seinen Vorgängern Beigebrachte dahin zusammen, daß eine Änderung oder ein Verlust eines Privilegs herbeigeführt werde 1. durch Verschulden des Inhabers, 2. durch ein Verdienst des Empfängers, 3. durch den Willen des Privilegverleihers. Darüber hinaus kommen die Späteren nicht mehr außer bezüglich des Verlusts durch Nichtgebrauch. Dabei unterscheiden sie zwischen dem privilegium ad agendum, dem ad excipiendum und dem ad faciendum, zunächst bloß im Prozeß, dann seit Goffred von Trano auch für den außergerichtlichen Gebrauch und entscheiden dafür verschieden. Hostiensis aber sieht im Nichtgebrauch geradezu einen Mißbrauch und fordert dreißig- oder vierzigjährige Präskription.

So der Verfasser. Einleitend meint er, es wäre gewiß nicht uninteressant, das Privileg und Privilegienwesen einmal in der Geschichte zu verfolgen. Ich habe schon wiederholt versucht, einen jüngeren Gelehrten zu gewinnen, damit er „das Recht im Zeitalter des Privilegs" bearbeite. Es müßte zunächst das Privileg im Sinne der Urkundenlehre,

die Geschichte der Privilegienform gegeben und dann die Privilegpraxis behandelt werden. Hierauf wäre die Privilegienlehre und das Privilegienrecht zu entwickeln, wofür durch diese Lindnersche Arbeit hinsichtlich der Kanonistik bis auf Johannes Andreä die, weil vornehmlich mit ungedrucktem Material zu leistende, besonders schwierige Hauptarbeit getan sein dürfte. Natürlich müßte aber die Lehre und das Recht des Privilegs darüber hinaus verfolgt werden, zunächst im kanonischen, dann aber auch im weltlichen Recht. Und dann wäre darzustellen, wie im Verfolg der mittelalterlichen und nachmittelalterlichen Entwickelung das Ausnahmerecht das Regelrecht völlig überwucherte und in den Hintergrund drängte, sodaß schließlich der ganze Rechtshimmel voller Privilegien hing, fast alles Recht in das Gewand von Privilegien sich kleidete, bis die französische Revolution, bei uns aber eigentlich erst das Jahr 1848 und die von ihm in Gang gebrachte Bewegung dem Privileg und dem Ausnahmerecht ein Ende machte und das Regelrecht zum Siege führte. Gewiß keine leichte Arbeit, jedenfalls keine für einen Anfänger, sondern eine für einen bewährten Forscher. Denn sie würde hinauskommen auf eine Rechtsgeschichte der neueren Zeit unter dem Gesichtspunkte des Privilegs, und sie würde bei entsprechender Ausführung, und wenn dem Bearbeiter die erforderliche Tiefe und Weite des Blickes eigen wäre, ein rechtshistorischer Wurf ersten Ranges werden. Hoffen wir, daß einer unserer jüngeren Fachgenossen den Mut findet, statt längst betretene Wege einmal einen solchen neuen zu gehen, und daß uns in absehbarer Zeit diese Rechtsgeschichte im Zeitalter des Privilegs geschenkt werde.

Ulrich Stutz.

Eugen Mack, Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung. Von der juristischen Fakultät der Universität Tübingen gekrönte Preisschrift (a. u. d. T.: Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, 88. Heft). Stuttgart, F. Enke 1916. XII, 288 S. 8°.

Das Buch, das hier zur Anzeige gelangt, ist eine sehr verdienstliche Erstlingsarbeit. Sein Verfasser Eugen Mack, Priester und Stadtarchivar zu Rottweil (Württemberg), ist ein Schüler von G. v. Below und von S. Rietschel. Das Ganze ist aus einer von der juristischen Fakultät zu Tübingen gekrönten Preisschrift hervorgegangen; der Anfang (Einleitung und erster Teil, S. 1—54) ist auch als Doktordissertation der philosophischen Fakultät zu Tübingen unter dem Referat J. Hallers erschienen („Die Kirchen- und Reichsgesetzgebung über die geistliche Steuerfreiheit im späteren Mittelalter", 1916), und der Einfluß Hallers macht sich ebenfalls, namentlich im ersten Teil, geltend. Am meisten dürfte aber, der äußeren und inneren Struktur des Werkes nach, Below

auf den Verf. gewirkt haben. Auch die Fülle der Anmerkungen, in denen eine reiche Literatur vor uns ausgebreitet wird, erinnert an diesen Meister. Freilich sind hier gewisse Unausgeglichenheiten vorhanden. Oft gehen die Literaturangaben sehr ins Breite und führen Schriften auf, die zum mindesten nur in einem losen Verhältnis zu dem behandelten Stoff stehen oder auch völlig überflüssig sind; man vergleiche etwa S. 143 zu dem Satz, der Italien das „Land der Städte" nennt, die Anm. 1, wo A. Meisters „Hohenstaufen im Elsaß" sowie ein Aufsatz „Vergehen und Entstehen" von J. v. Pflugk-Harttung zitiert werden. An anderen Orten dagegen wären wohl auch Ergänzungen erwünscht gewesen, so z. B. die Jahrbücher von Meyer v. Knonau zu S. 8 Anm. 1 und das noch zu nennende Buch von G. Wolf. In manchen Äußerlichkeiten zeigt sich gelegentlich noch die ungeübte Hand des Anfängers. Das Prinzip, die zitierten Werke da, wo sie zum erstenmal vorkommen, mit vollem Titel, später nur noch abgekürzt anzuführen, die erste Stelle aber im Register zu vermerken, wird nicht streng durchgeführt, und die vielbenutzten Landtagsakten von Jülich-Berg (herausg. von Below) werden, soweit ich sehen kann, überhaupt nirgends voll zitiert. Zeitschriften werden bald mit ganzem Namen, bald mit wechselnden Abkürzungen bezeichnet (man verfolge etwa die Benennung der Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung S. 10 Anm. 2, 11 Anm. 2, 21f. Anm. 5 usw.), und auch an bibliographischen Unmöglichkeiten fehlt es nicht (Ficker-Puntschart S. 44 Anm. 2). Störend wirken im Text die Zitate aus Quellen, die ohne äußere Kennzeichen (Anführungsstriche) gebracht werden, besonders mittelhochdeutsche Zitate (wie S. 69), die überhaupt nicht so ohne weiteres als allgemein verständlich angesehen werden sollten. Nicht weniger als viermal zitiert der Verf. das Wort eines Mönchs vom Basler Konzil: „Wo das gelt krachet, do brisst der sach der rugk ab" (S. VII, 76, 124, 142); einmal mit Übersetzung wäre besser gewesen. Die „Synode von Prag zu Gnesen" (S. 129) ist ein Unding (es muß heißen: Synode der Kirchenprovinz Gnesen zu Breslau). Mißverständlich, schrecklich verschachtelt oder auch ganz unklar sind nicht selten die Anmerkungen (z. B. S. 8 Anm. 1, 14 Anm. 2, 21f. Anm. 5, 42f. Anm. 1, 129 Anm. 1). Doch das sind alles einzelne Ungeschicklichkeiten oder Entgleisungen, die gegenüber der Gesamtleistung wenig bedeuten, und denen auch im Äußeren sehr erhebliche Aktiva, wie das im allgemeinen recht gute Register, gegenüberstehen.

Es ist ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der Immunität, was uns in dem Buch geboten wird. Der Verf. behandelt nicht die Immunität im allgemeinen, sondern nur die Steuerimmunität der Kirche in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung, die sich auf dem 3. Laterankonzil (1179) zum erstenmal grundsätzlich mit der Frage beschäftigt hat. Unter Steuerimmunität ist zu verstehen „die Freiheit der Kirche, ihrer Personen und Güter von jenen Abgaben und Leistungen an die öffentliche Gewalt, welche von dieser auf Grund der hohen Gerichtsbarkeit gefordert werden" (S. 3). Wie die Steuerimmunität von der Kirche verlangt, vom Reich bewilligt, aber durch die Stände (Landesfürsten

und Städte) im 13. bis 15. Jahrhundert tatsächlich vereitelt worden ist, das bildet den Inhalt des Buches. Die Verhältnisse in der Neuzeit sind ausgeschlossen (was aus dem Titel nicht zu ersehen ist). An allgemeinen, die ganze Kirche oder das ganze Reich betreffenden Vorarbeiten war nicht eben viel vorhanden. Die alte Schrift des vorderösterreichischen Kanonisten Josef Anton Stefan v. Riegger „Von dem Rechte der Landesfürsten, geistliche Personen und Güter zu besteuern" (1769, n. Aufl. 1770) ergab wenig. Fruchtbar dagegen erwiesen sich die neueren Werke von Ad. Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts (1892), Hans Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (1913) und Alb. Werminghoff, Die deutschen Reichskriegssteuergesetze von 1422 bis 1427 und die deutsche Kirche (1916). Für die Amortisationsgesetzgebung war neben dem grundlegenden Buch von Wilh. Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze (1879) u. a. die Antrittsvorlesung von H. Henrici, Über Schenkungen an die Kirche (1916) heranzuziehen. Dazu kam natürlich die allgemeine kirchenrechtliche Literatur (Thomassin, Phillips, Hinschius, Sägmüller usw.) sowie die verfassungsgeschichtlichen Werke, von denen der Verf. namentlich die Bücher von G. v. Below (Territorium und Stadt, 1900; Der deutsche Staat des Mittelalters, Bd. 1, 1914), A. Werminghoff (Gesch. der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, Bd. 1, 1905) und H. Spangenberg (Vom Lehnstaat zum Ständestaat, 1912) mit Erfolg heranzieht, während er aus der Deutschen Verfassungsgeschichte von Waitz, obgleich sie das spätere Mittelalter nicht mit umfaßt, noch manchen Hinweis hätte entnehmen können. Vor allem aber hätte der Verf. für sein Thema sehr viel finden können bei Gustav Wolf, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation (Bd. 1, 1899, Bd. 2, 1. Abt., 1908), woselbst, was man dem Titel freilich nicht ansieht, die Entwicklung der landesfürstlichen Rechte im späteren Mittelalter in selbständiger und fruchtbarer Weise zur Darstellung gelangt ist.

Ungleich mehr als die allgemeinen Werke boten die Untersuchungen zur territorialen und lokalen Finanz- und Steuergeschichte, und hier war schon das Zusammentragen einer weitverzweigten Literatur und ihrer Ergebnisse ein zweifelfreies Verdienst. Diese Literatur ist für Territorien und Städte gleich reichhaltig. Das städtische Abgaben- und Geldwesen ist seit der grundlegenden Arbeit von K. Zeumer (Die deutschen Städtesteuern, 1878) ein viel behandeltes Problem. W. Stieda (Städtische Finanzen im Mittelalter, Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 72, 1899), S. Rietschel (Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten, 1905), Alfr. Schultze (Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, in der Festschrift f. R. Sohm, 1914) haben es weiter gefördert, ganz besonders aber greift hier die Lokalforschung ein mit Untersuchungen wie den ergebnisreichen Büchern von G. Schönberg über Basel (1879, von Mack zweimal als „epochemachend" gepriesen, S. 14 Anm. 1 und S. 188) und von E. Schiller über Goslar (1912) oder auch mit der Ausgabe wichtiger Quellen wie der Chronik des Bamberger Immunitätenstreites von A. Chroust (1907) oder der Basler Jahresrech-

nungen von B. Harms (Bd. 1, 1909). Über die schwäbischen Reichsstädte hat der Verf. selbst noch eine Spezialarbeit in Vorbereitung (S. 146 Anm. 3). — Die territorialgeschichtliche Literatur begann vor bald einem halben Jahrhundert mit einem Aufsatz von Joh. Falke über Bete, Zise und Ungeld im Kurfürstentum Sachsen (Mitteilungen des Kgl. Sächs. Vereins f. Erforschung vaterländischer Gesch.- u. Kunst-Denkmale 19, 1869) und brachte seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine reiche Fülle von Untersuchungen. So handelten über das Steuerwesen in Bayern L. Hoffmann (1883) und E. Baasch (Diss. Marburg 1888); über die direkten Staatssteuern in Jülich-Berg G. v. Below in Aufsätzen (Zeitschr. des Bergischen Gesch.-Vereins 1890 u. 1892), die kurz vor Belows ergiebiger Ausgabe der Landtagsakten von Jülich-Berg erschienen sind. Die Bedeverfassung der Mark Brandenburg schildert O. Merklinghaus (Forschungen zur brandenb. u. preußischen Gesch. 1895). Mit den Steuern in Mecklenburg beschäftigen sich die Marburger Dissertation von M. Brennecke (1900) und ein Aufsatz von F. Techen (Jahrb. d. Vereins f. mecklenb. Gesch. 1902); mit denen in Braunschweig-Lüneburg eine Kieler Dissertation von H. Sonnenkalb (1908). Über Steuerpflicht und Immunität im Herzogtum Österreich handelt der grundlegende Aufsatz von A. Dopsch in dieser Zeitschr., Germ. Abt. 26 (1905), wozu auch seine Einleitung zur Ausgabe der Österreichischen Urbare und verschiedene kleinere Studien von Dopsch heranzuziehen sind. Die Geschichte der direkten Steuern in Steiermark schrieb der Freiherr Franz v. Mensi (1910). Bei der Bedeutung der Vogteirechte für die kirchlichen Abgaben ist es erfreulich, daß wir in dem Buch von A. Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz (1908) wenigstens für ein kleines Gebiet eine gute Darstellung haben. Dazu kämen dann natürlich die allgemeinen Landesgeschichten, von denen der Verf. besonders die Österreichische Rechtsgeschichte von A. Luschin v. Ebengreuth herangezogen hat, wobei man zweifeln kann, ob nicht die entsprechenden Werke für andere Territorien etwas vernachlässigt sind. Ergiebig erwiesen sich ferner die Untersuchungen über die Hof- und Zentralverwaltung bei den Wettinern (von H. B. Meyer, 1902) und in der Mark Brandenburg (von H. Spangenberg, 1908) sowie die Schilderungen der landesfürstlichen Kirchenpolitik in Österreich (von H. v. Srbik 1904), in Jülich-Berg (von O. R. Redlich 1907) und in Sachsen (von R. Zieschang, Diss. Leipzig 1909). Auch hier wäre eine Ausdehnung der Untersuchung auf andere Territorien wohl noch möglich gewesen.

Mack teilt sein Buch in zwei Teile, von denen der erste, kürzere, die Gesetzgebung der Kirche und des Reiches zur Darstellung bringt, der zweite, mühsamere, die so ganz anders gestaltete Praxis in den Territorien betrachtet. Die Forderung der Kirche, von staatlichen Abgaben frei zu sein, erscheint als ein Ausfluß der kanonischen Anschauung von der päpstlichen Eigenkirche, wonach der Papst als Obereigentümer des gesamten Kirchenguts auftritt. Der kirchliche Standpunkt wird in der „Schlußbemerkung“ folgendermaßen zusammengefaßt und be-

urteilt: „Auf Grund der obersten Jurisdiktion nahm das Papsttum das Alleinbesteuerungsrecht des Kirchengutes und der kirchlichen Personen für sich in Anspruch. Tatsächlich besteuerte es die Kirche in einzigartiger Weise und untersagte ganz logisch gleichzeitig deren Besteuerung durch andere Gewalten. Dadurch, daß es selbst Steuern erhob, ging es wie diese mit der ganzen Zeitentwicklung, durch das Verbot dagegen hielt es an Verhältnissen fest, die gerade jetzt überwunden wurden" (S. 242).

Die kirchliche Gesetzgebung ist folgendermaßen vor sich gegangen. Das 3. Laterankonzil (1179) hat die Besteuerung der kirchlichen Güter und Personen durch die öffentliche weltliche Gewalt allgemein untersagt, nur eine außerordentliche Besteuerung im Fall echter Not oder gemeiner Wohlfahrt zugelassen, wobei die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall vorliege, dem Bischof und Klerus vorbehalten wurde. Das 4. Laterankonzil (1215) hat diese Bestimmungen wiederholt, noch schärfer gefaßt und vor allem die außerordentliche Besteuerung auch an eine Befragung des Papstes geknüpft. Alexander IV. hat 1256 die Immunität ausdrücklich auf alle Kirchengüter ausgedehnt, auch wenn es sich um neue, bisher steuerpflichtige Erwerbungen handelte, und er hat zudem jeden Zwang zur Veräußerung von Kirchengut untersagt, damit also zum erstenmal sich gegen die Amortisationsbeschränkungen gewandt. Bonifaz VIII. nahm diese Bestimmung in den Liber sextus auf, zusammen mit einem von ihm selbst erlassenen Verbot, von kirchlichen Personen und Sachen Durchgangs- und Geleitsabgaben zu fordern. Hatte sich die bisherige Gesetzgebung in praxi zumeist gegen die italischen und französischen Städte gewandt, so richtete sich die berühmte Bulle „Clericis laicos" desselben Papstes (1296) gegen die Könige von Frankreich und England. Sie ist aber gleichfalls allgemein gehalten, enthält nicht nur eine nochmalige Verschärfung der früheren Vorschriften, sondern knüpft das Recht zu einer außerordentlichen Besteuerung nunmehr ausdrücklich an eine päpstliche Genehmigung, während bisher nur von einer Befragung des Papstes die Rede gewesen war. Daß Bonifaz VIII. diese Bulle „Clericis laicos" bereits im Jahr darauf durch die Bulle „Romana mater ecclesia" in schwerwiegender Weise interpretieren und einschränken mußte, hätte von Mack nicht übergangen werden dürfen. Eine förmliche Restriktion der Bulle „Clericis laicos" erfolgte 1304 durch Benedikt XI., ihre Aufhebung 1306 durch Clemens V. So blieb es bei den früheren Erlassen.

Anders als Frankreich und England, die einer allzu schroffen Fassung der Steuerimmunität frühzeitig entgegentraten, hat das Deutsche Reich in seiner Gesetzgebung den kanonischen Forderungen durchaus entsprochen. Bereits vor dem 3. Laterankonzil hat Kaiser Friedrich Barbarossa als Schutzherr der Kirche deren unerlaubte Besteuerung durch die Städte verboten (zu Roncaglia 1158); und im Anschluß an eine Beschwerde der Wormser Kirche hat er 1182 ganz allgemein alle Diener (ministri) der Kirchen für steuerfrei erklärt. Völlig auf dem Boden der kirchlichen Vorschriften standen dann die Verord-

nungen Friedrichs II. von 1220, die auch von den folgenden Königen und Kaisern bestätigt worden sind. Mit der tatsächlichen Beobachtung dieser Grundsätze hat es freilich frühzeitig gehapert. Zu Gegnern der kanonischen Ansprüche warfen sich die Landesfürsten und die Städte auf, beide mit wachsendem Erfolg bemüht, die Steuerkraft ihres Landes voll und gleichmäßig für die staatlichen Bedürfnisse heranzuziehen. Von ihnen ist in Deutschland der Kampf gegen die theokratische Staatsauffassung ausgegangen.

Der zweite Teil des Buches bringt diese Kehrseite zu der Gesetzgebung: die Praxis, d. h. die tatsächliche Gestaltung der Steuerimmunität in den deutschen Territorien und Städten, und hier zeigt sich uns nun ein ganz anderes Bild. Mack behandelt die Territorien und die Städte getrennt. Von ersteren betrachtet er Bayern, Österreich und Innerösterreich, die thüringisch-wettinischen Lande, das östliche Kolonisationsgebiet (Brandenburg, Mecklenburg, Schlesien), Braunschweig-Lüneburg und Jülich-Berg. Diese Beschränkung soll sich daraus erklären, daß es diejenigen Staaten seien, in denen die Landeshoheit rasch zur Ausbildung gelangte und eine besonders feste Gestalt gewann (vgl. S. 57f.). Man darf freilich vermuten, daß daneben noch ein anderer Grund zur Auswahl maßgebend war: der derzeitige Stand der Forschung über das Steuerwesen. Denn an sich wären andere Territorien gewiß mit gleichem Erfolg heranzuziehen gewesen, und insonderheit die Ausscheidung der geistlichen Fürstentümer kann nur als ein Mangel bezeichnet werden. Manchmal ist sogar das, was über die behandelten Länder gesagt wird, noch der Ergänzung fähig (so die dürftigen Bemerkungen über Schlesien S. 128—133). Auch wären genauere Angaben über die einzelnen Steuern und ihre Bedeutung erwünscht gewesen. Die landesfürstlichen Steuern, ursprünglich ohne Ausnahme außerordentliche Abgaben, sind im 13. Jahrhundert teilweise schon ganz regelmäßig geworden, so daß der Verf. im allgemeinen eine Dreiteilung macht: 1. ordentliche Steuern (auch die für die Kirche besonders drückende „Gastung" oder Herbergepflicht umfassend); 2. außerordentliche Steuern (zu einmaligen, besonderen Zwecken umgelegt); 3. indirekte Steuern (Zoll, Ungeld, Scharwerk). Die Untersuchung, inwieweit diese Steuern auf die kirchlichen Güter und Personen in den Territorien Anwendung fanden, führt im einzelnen zu verschiedenen Ergebnissen, zeigt aber im großen doch überall das gleiche Bild. Die kirchliche Steuerimmunität war prinzipiell nirgends anerkannt. Allerdings genossen die Kirchen zahlreiche Freiheiten; diese galten aber als eine besondere Bewilligung seitens des Landesherrn, als ein Ausfluß landesfürstlicher Gnade. Der Rechtsboden war also, den kanonischen Forderungen gegenüber, völlig verkehrt. Und häufig wurden auch tatsächlich von den Kirchen Abgaben genommen. Dabei ist eine Befragung des Klerus und des Papstes nicht eben häufig und nur bei den außerordentlichen Steuern festzustellen (vgl. S. 112, 135f., 140). Kaiser Friedrich III. hat 1452 als Lohn für seine Haltung in der Frage der Kirchenreform vom Papst sogar eine förmliche Aufhebung der Steuerimmunität für seine Erblande er-

langt (S. 96). Für die inneren Gründe, die überall zu einer Besteuerung der Kirchen führten, zeigt der Verf. volles Verständnis: „Es ist die Gesamtentwicklung der Verhältnisse, nicht Kirchenfeindlichkeit, sondern immanentes Gebot der Zeit, der immer schärfer sich herausschälende Staatsbegriff mit neuem Rechtswesen, neuer Rechtsverwaltung, der Übergang vom Feudalstaat zum Ständestaat, die Geldwirtschaft an Stelle der Naturalwirtschaft und nicht zum wenigsten der Konziliarismus mit allen Begleiterscheinungen, und dann vor allem die Gerechtigkeit" (S. 141).

Eine gleiche Entwickelung weisen die Städte auf, wo die Notwendigkeit, das Steuergut zu wahren, sogar zu besonders starken Angriffen auf die Immunität geführt hat. Dies gilt in gleicher Weise von Reichsstädten und von Landstädten. So wurden hier der Besteuerung unterworfen die Geistlichen, die am Handel teilnahmen, ferner die bürgerlichen „Inquilini" (die auf kirchlichem Grund ansässig waren), außerdem die neuerworbenen, bisher steuerpflichtigen Kirchengüter (nach dem Grundsatz „res transit cum onere"), ja nicht selten schließlich der ganze geistliche Besitz. Auch zum Mauerbau wurden die Geistlichen in ausgiebigem Maße herangezogen, wobei besonders das Ungeld (eine Verbrauchssteuer, Akzise) vielfach zu heftigen Kämpfen zwischen Stadt und Klerus geführt hat.

Ein letzter Abschnitt beschäftigt sich mit der Beschränkung des kirchlichen Erwerbs durch die Amortisationsgesetzgebung der Städte und der Territorien. Namentlich in den Städten waren die Erwerbungen der Kirchen im späteren Mittelalter sehr bedeutend, und ein Einschreiten dagegen war durchaus geboten, auch wenn man von einer Unveräußerlichkeit des Kirchenguts und einem ausgebildeten System der Toten Hand in Deutschland gewiß nicht reden kann (kürzlich zu Recht von J. Haller, Hist. Zeitschr. Bd. 111, 381f. betont; vgl. Mack S. 215). Vorangegangen ist in der Amortisationsgesetzgebung wieder das Ausland. In Deutschland beginnt sie im 13. Jahrhundert in den Städten, die gegenüber den zahlreichen Niederlassungen der Bettelorden eine gesunde Bodenpolitik verfolgen mußten (S. 233), und die vor allem durch die Forderung, daß jeder Neuerwerb binnen Jahr und Tag wieder veräußert werden mußte, erfolgreich in diesem Sinne eingriffen. Im 14. Jahrhundert folgten etwas zögernd die Territorien, ohne freilich hier durchschlagende Erfolge vor dem Zeitalter der Reformation davonzutragen.

Nach dem Verhältnis von Staat und Kirche, wie es uns in dem Buche von Mack entgegentritt, weist das Mittelalter drei große Perioden auf. Das Königskirchentum der alten Kaiserzeit wurde durch das Kirchenstaatstum der Papstkirche des 13. Jahrhunderts abgelöst, bis dann an dessen Stelle das Staatskirchentum der Territorien und Städte trat, aus dem sich dann das Landeskirchentum der Reformationszeit unmittelbar entwickelt hat (vgl. die „Schlußbemerkung" bei Mack S. 241 bis 258). Die Territorialgewalten, gegen deren Aspirationen die Kirche einst in der nachkarolingischen Zeit den Bund mit der Krone geschlossen

hatte, mit deren Hilfe dann aber vom Papsttum der Kampf gegen das Kaisertum geführt worden war, haben der „plenitudo potestatis" des Papstes also tatsächlich ein Ende bereitet, und es liegt eine Art tragischer Gerechtigkeit darin, daß die Kirche nun den Ansprüchen der Partikularmächte anheimfiel, da kein Kaiser ihr mehr einen nachhaltigen Schutz verleihen konnte.

Breslau. Robert Holtzmann.

Anton Störmann: Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit (a. u. d. T.: Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, herausgegeben von Dr. Jos. Greving, Heft 24—26). Münster i/W., Aschendorff 1916. XXII, 324 S.

Es ist nicht leicht, auf beschränktem Raum dieser unzweifelhaft recht fleißigen Arbeit gerecht zu werden; ich möchte mich deshalb auf einige allgemeine Bemerkungen beschränken, ohne auf eine Kritik einzelner Punkte einzugehen, ohne auch G. v. Belows jüngste Forschungen über diese Frage („Die Ursachen der Reformation", München-Berlin 1917) für Bejahung oder Verneinung der Ergebnisse des Verfassers mit heranzuziehen.

Der Verf. ist ein Opfer der Stellung seines Themas geworden. Nach dem augenblicklichen Stand der Forschung war es zumal für einen Anfänger kaum möglich, dieses gewaltigen Stoffes Herr zu werden; es war unausbleiblich, daß in vielen Fragen die eindringende Forschung, welche neue Ergebnisse zeitigt, versagen, daß an ihre Stelle eine Exzerptensammlung zeitgenössischer Urteile treten mußte, welche in ihrer subjektiv einseitigen Färbung lediglich den Stimmungswert des Augenblicks beanspruchen dürfen.

Nicht minder schwierig ist es, von dem reichen Inhalt dieses Buches Rechenschaft abzulegen. Wer in Zukunft über diese Fragen arbeiten wird, der muß auf diese Studie — mag er sich ihr Ergebnis im einzelnen Falle aneignen oder nicht — stets zurückgreifen. Alle Fragen kirchlichen Lebens, wie wir sie in den städtischen gravamina immer wieder erörtert finden, werden in den Kreis der Untersuchung hineinbezogen oder richtiger die Äußerungen von Zeitgenossen über das gegenseitige Verhältnis von Stadtbewohnern und Klerus in all seiner Mannigfaltigkeit werden in kaum enden wollender Fülle dem Leser aufgetischt —, und doch, weniger wäre in diesem Falle mehr gewesen. Gerade hier möchte ich ein methodologisches Bedenken äußern, das sich freilich weniger gegen den Verf. als gegen denjenigen richtet, der ihn, den Anfänger, zu dieser Arbeit ermuntert hat. Zunächst hätte der zeitliche Begriff: „Ausgang des Mittelalters" und „Reformationszeit" schärfer gefaßt werden müssen. Über das Jahr 1556 hinaus werden zur Beweisführung Urteile zwar nur in ganz wenigen Fällen herangezogen; anders aber ist die Sachlage

beim ausgehenden Mittelalter. Gerade hier hätte genau angegeben werden müssen, wie weit der Verf. diese Epoche umspannt. Vielleicht wäre es richtig gewesen, wenn er als Ausgangspunkt die allgemeine Verbreitung der Buchdruckerkunst gewählt hätte; ist es doch unzweifelhaft, daß seitdem die gravamina in viel höherem Grade Gemeingut weiter Kreise geworden sind als zuvor. Während Unzufriedenheit von jeher bestand, fehlte es bisher an der nötigen Resonanz, um dieser Stimmung mit dem nötigen Nachdruck an gehöriger Stelle Geltung zu verschaffen.

Hinzu kommt noch ein weiteres methodologisches Bedenken. Darf man es wirklich wagen, von städtischen gravamina schlechthin zu reden, ohne zwischen den Verschiedenheiten der einzelnen Städte, ihrer landschaftlichen und verfassungsrechtlichen Besonderheit, ihrer Größe und historischen Vergangenheit im einzelnen zu unterscheiden? Und nicht genug damit: der Verf. greift über den Rahmen seines eigentlichen Themas hinaus und zieht zur Unterstützung seiner These auch unbedenklich Urteile aus ganz anderen Bevölkerungsschichten als nur den städtischen heran, und zwar nebeneinanderstellend Meinungsäußerungen aus den verschiedensten Zeitabschnitten. Hier aber bedeutet doch die Reformation, also die zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts, den tiefen Einschnitt. Was bis dahin oft lediglich als unbefangene Kritik, als vielleicht unbewußte, abfällige Meinungsäußerung hatte gelten können, muß fortan in jedem einzelnen Fall nach der Stellungnahme des Urteilenden zu der großen Bewegung seiner Zeit geprüft werden, und gerade deshalb hätte einer derartigen zusammenfassenden Darstellung mühsame Einzelforschung vorangehen müssen.

Der Standpunkt des Verf.s ist der katholische, so wie er uns in Pastors Geschichte der Päpste entgegentritt. Er verschleiert und leugnet keineswegs die großen Gebrechen der Kirche, aber er betont immer wieder — was ja die neuere Forschung stets aufs neue feststellt —, daß die Kirche besser war als ihr Ruf, und hier sind es besonders die schweren Vorwürfe der Humanisten und Reformatoren, welche seinen großen Zorn erregen. Gewiß, sie haben oft einseitig übertrieben, — man lese nur Huttens Schriften oder gar die Facetien von Bebel. Als rein historische Quelle, um wirkliches, gut beglaubigtes Tatsachenmaterial über den Wandel der Geistlichen zu erlangen, haben sie nur geringen Wert; ihre kulturhistorische Bedeutung jedoch ist groß, da sie beweisen, was alles man den Geistlichen damals zutraute. Und sie beweisen noch eins: es ist kaum anzunehmen, daß die Kleriker um 1500 ein liederlicheres Leben geführt haben als um 1300. Geändert aber und gehoben hatte sich der allgemeine Begriff von Sittlichkeit im deutschen Volk, und deshalb machte man Front gegen das unsittliche Treiben der Elemente, welche an erster Stelle berufen waren, durch sittenreinen Wandel ein gutes Beispiel zu geben; vgl. Joh. Haller: „Die Ursachen der Reformation“ (Tübingen 1917) S. 15.[1])

[1]) Zu den Ausführungen des Verf.s (S. 271 f.) über Löhrs „Methodisch-kritische Beiträge zur Geschichte der Sittlichkeit des Klerus, besonders der Erzdiözese Köln am Ausgang des Mittelalters“ (1910) sei hingewiesen auf Hallers ablehnendes Urteil a. a. O. S. 35 f.



Faßt man den Inhalt der städtischen gravamina als Ganzes zusammen, so fällt auf, daß besondere Beschwerden, welche nur den Städten eigen gewesen wären, kaum vorgetragen werden; vielmehr erstrecken sich die Klagen auf alle Gebiete kirchlichen Lebens, freilich sind sie durchweg mehr dem Bestreben, lokalen, ganz persönlich empfundenen Mißständen abzuhelfen, als dem Wunsche entsprungen, eine gründliche Reform der Kirche herbeizuführen. Von einer einheitlichen Politik der Städte kann ebensowenig auf diesem Gebiete wie in anderen rein politischen Fragen die Rede sein; die Kirchturmsinteressen überwogen die allgemeinen durchweg.

Und das Bild, das wir von den Zuständen im ganzen gewinnen? Viel lokale Unzufriedenheit, viel persönlicher Mißmut, recht scharfe Kritik an einzelnen Vorkommnissen und einzelnen Persönlichkeiten, keine revolutionäre Stimmung im großen, keineswegs eine wilde Verzweiflung über unabwendbares Unheil, sondern vielmehr frohe Kampfesgesinnung, welche auch vor Bann und Interdikt nicht zurückbebt, eine Kampffreudigkeit, die, weil diese Waffen durch zu häufigen und besonders durch ungerechten Gebrauch stumpf geworden waren, den Glauben an eine Besserung der Zustände ahnt. Zündstoff war genügend angehäuft, die Frage war nur, ob und wann der zündende Funke einschlagen werde, und ob aus dieser Explosion ein verheerender Brand oder eine wohltätige Flamme emporlodern werde.

Halle an der Saale. Adolf Hasenclever.

Luthers Werke in Auswahl, unter Mitwirkung von Albert Leitzmann herausgegeben von Otto Clemen. 4 Bände (512, 464, 516 und 432 S.). Bonn, A. Marcus und E. Weber 1912 und 1913.

Wenn in dieser Zeitschrift eine Lutherausgabe angezeigt wird, kann es sich selbstverständlich nicht um eine Kritik der Ausgabe, etwa vom literarhistorischen oder philologischen Standpunkte aus handeln (dazu wäre Referent nicht legitimiert), sondern nur darum, den Leserkreis der Zeitschrift auf diese Ausgabe aufmerksam zu machen und nachdrücklich hinzuweisen; denn, um es im voraus zu sagen, sie verdient das in hohem Maße. — Es ist eine Auswahl von Luthers Werken, die hier vorgelegt wird. Damit ist schon gesagt, daß der eine dies, der andere jenes vermissen wird. Jede Auswahl ist willkürlich. Über den Gesichtspunkt, von dem er sich bei der Auswahl hat leiten lassen, sagt der Herausgeber im Vorwort: „Unsere Ausgabe ist rein historisch orientiert. Sie soll Luthers Stellung in der Religions-, Kirchen-, Dogmen-, Kultur- und Literaturgeschichte klarmachen, und obgleich nur ein kleiner Teil der Werke Luthers dargeboten werden kann, doch den „„ganzen Luther““ zeigen, ihn nach allen Seiten seiner Tätigkeit und Bedeutung hin, als Reformator und „„Begründer einer neuen Kultur““,

als Erbauungsschriftsteller, Bibelübersetzer und -erklärer, Polemiker, Satiriker zur Geltung bringen." Die Werke sind chronologisch geordnet, beginnen mit der Disputatio pro declaratione virtutis indulgentiarum von 1517 (d. h. mit den 95 Thesen) und schließen mit der Vorrede zu Band I der Opera latina der Wittenberger Ausgabe von 1545. Auffallend ist die Auslassung des Kleinen Katechismus; wenn das Vorwort zum vierten Band dies damit zu rechtfertigen sucht, daß der Ausgabe von Joh. Meyer in den Kleinen Texten für Vorlesungen und Übungen nicht Abbruch getan werden solle, so kann das um so weniger als stichhaltig anerkannt werden, als andere Schriften Luthers in die Auswahl aufgenommen worden sind, obwohl sie in den Kleinen Texten erschienen sind, z. B. Ordnung eines gemeinen Kastens von 1523, Von Ordnung Gottesdiensts in der Gemeinde aus dem gleichen Jahre, Deutsche Messe von 1526. Übrigens ist vom Verlage ein Supplementband geplant, der die Schrift Wider die himmlischen Propheten von 1525, Von den Konziliis und Kirchen von 1539, Die Lieder, ausgewählte Predigten und Proben aus der Bibelübersetzung bringen soll. — Die vorliegende Ausgabe ist keine Volksausgabe, sondern eine wissenschaftliche: sie soll gelehrten Zwecken, Seminarübungen u. dgl. dienen. Daraus ergibt sich von selbst der Text der Ausgabe: es ist der Originaldruck, und zwar ist dieser bei den deutschen Schriften diplomatisch getreu reproduziert und sogar die ursprüngliche Interpunktion beibehalten worden. Es wird diese Art des Abdruckes den Leser zuerst befremden und abstoßen, allein er möge bedenken, daß jede Modernisierung der lutherischen Texte vom Übel ist, weil es da kein halt! gibt und für die gelehrte Arbeit nur der Originaltext in Betracht kommen kann; erbauen kann man sich auch an einem modernisierten Luther, aber wissenschaftlich arbeiten kann man nur mit dem ursprünglichen Luther. Bei den lateinischen Texten mußte, wie das Vorwort zum ersten Bande sagt, aus drucktechnischen Gründen auf die absolut genaue Wiedergabe der Urdrucke verzichtet werden. — Dem vierten Bande ist ein kurzes Gesamtinhaltsverzeichnis zu den vier Bänden und ein Parallelenregister zur Erlanger Ausgabe beigegeben; eine Synopse zur Weimarer Ausgabe erklärt das Vorwort zum vierten Bande für überflüssig, da in dieser Ausgabe Luthers Schriften ja auch in chronologischer Reihenfolge erscheinen. — Verleger wie Herausgeber gebührt der Dank der Wissenschaft für die treffliche Ausgabe; mögen sie durch zahlreiche Benutzung der Ausgabe für ihre Mühe und ihre Kosten belohnt werden! Möge das Lutherjahr 1917 zu neuer Vertiefung in Luthers Werke an der Hand dieser Ausgabe führen!

Erlangen. K. Rieker.

F. Geß, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen. II. 1525—1527 (a. u. d. T.: Aus den Schriften der Königlich Sächsischen Kommission für Geschichte XXII). Leipzig und Berlin, B. G. Teubner 1917. XVIII, 924 S.

Der erste Band dieses Werkes ist im Jahre 1905 erschienen (LXXXVIII, 848 S.) und enthält Nr. 1 bis 772 für die Jahre 1517 bis 1524; der vorliegende zweite Band umfaßt nur die Jahre 1525 bis 1527 und enthält fast ebensoviele Nummern, nämlich 773 bis 1525. Geradeso wie im ersten Bande sind auch hier viele bereits gedruckte Stücke aufgenommen, was jeder, der die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen im Zusammenhange studieren will, mit Dank begrüßen wird; daneben sind in den Anmerkungen bisher ungedruckte Aktenstücke wiedergegeben oder benutzt, die S. 850 bis 858 in chronologischer Ordnung verzeichnet sind. Dem Inhalte nach hat der Herausgeber nicht bloß eigentlich kirchenpolitische Urkunden aufgenommen, sondern auch manchen Brief, der, wie es im Vorwort heißt, nichts von Klöstern und Kirchen, Ordens- und Weltgeistlichen berichtet, dagegen zur Aufhellung der wirren Zustände im Lande oder der kriegerischen Vorbereitungen Herzog Georgs und seiner fürstlichen Mitkämpfer wesentlich beiträgt. Auch einige interessante Urkunden der Geschichte der Universität Leipzig, die in deren Urkundenbuch seinerzeit nicht aufgenommen worden sind, haben in der vorliegenden Sammlung eine Unterkunft gefunden (vgl. das Register s. v. Leipzig, Universität). In der Hauptsache gewährt die Sammlung für die Kirchengeschichte eine größere Ausbeute als für das Kirchenrecht. Herzog Georg erscheint hier als ein Fürst, der zwar der lutherischen Lehre durchaus abgeneigt, aber keineswegs blind gegen die Schäden und Gebrechen seiner Kirche ist, und sich redlich bemüht, hierin Wandel zu schaffen. Er zeigt eine genaue Kenntnis der kirchlichen Zustände in seinem Lande und ergreift sofort die nötigen Maßregeln zur Abhilfe. Bald wendet er sich an die kirchlichen Oberen und erinnert sie an ihre Pflichten, bald erteilt er seinen Organen, bes. den Amtleuten, Weisungen und Befehle zur Bekämpfung der lutherischen Neuerungen. Interessant ist es, des Herzogs Stellung zur Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat zu beobachten. Sein Verhalten ist der beste Beweis dafür, daß das später sog. landesherrliche Kirchenregiment durchaus nicht bloß in Anschauungen der protestantischen Kirche wurzelt, sondern in der allgemeinen Auffassung jener Zeit vom obrigkeitlichen Berufe. Herzog Georg führt das Regiment über die Kirche seines Landes nicht viel anders als ein lutherischer Fürst jener Zeit; er hält sich kraft seines fürstlichen Amtes dazu berechtigt. — So haben auch die Kanonisten allen Anlaß, dem Herausgeber für die mühevolle und gründliche Arbeit, die er in diesem Bande geleistet hat, dankbar zu sein; möchten sie auf die Fortsetzung und den Abschluß der wertvollen Urkundensammlung nicht allzulange zu warten haben.

Erlangen. K. Rieker.

A. M. Koeniger, Brenz und der Send (Sonderabdruck aus den Beiträgen zur Geschichte der Renaissance und Reformation, Jos. Schlecht als Festgabe zum 60. Geburtstag dargebracht. München 1917, S. 208—224).

In mustergültiger Weise unternimmt es Koeniger in dieser seiner neuesten Studie zur Geschichte des Sends, die Lokalgeschichte zur Beleuchtung größerer Umwälzungen auf dem Gebiete der kirchlichen Rechtshistorie zu verwerten und aus lokalen Einzelheiten große Gesichtspunkte zu gewinnen. Es handelt sich um eine Erläuterung der vom Unterzeichneten aus dem Codex Suevo-Hallensis wieder entdeckten und in der Bibliographia Brentiana veröffentlichten Sendordnung für die Landschaft von Schwäbisch-Hall, „ein Unikum in ihrer Art". Koeniger zeigt, daß dieser Versuch einer reformatorischen Neubelebung des Send der dritte von Brenz, der also auch hier wieder einmal als der Konservative erscheint, unternommene ist, in der Mitte steht zwischen der Kirchenordnung für die Stadt Hall 1526 und seinen 1531 eingereichten Vorschlägen für Nürnberg-Ansbach und sachlich am reinsten die alten Sendgedanken „mit allen Wesensbestandteilen und notwendigen Einrichtungen" vertritt. Von einer formellen Abhängigkeit der Ordnung von irgendeiner im Würzburgischen oder in der Haller Gegend selbst gebräuchlichen katholischen Sendordnung wird nicht die Rede sein, es handelt sich um die allgemeinen Züge des Sends, die Brenz aus nächster Nähe (Speyerer, Wormser, Würzburger Diözesen, Hall) kannte. Wenn Brenz schließlich (z. B. in der Württembergischen Kirchenordnung 1536) auf die Ideen vom Send verzichtete, so erklärt das Koeniger in Übereinstimmung mit dem Referenten (Archiv für Reformationsgeschichte IX 82f.) aus ihrer Inadäquatheit zum landesherrlichen Kirchenregiment. Die im Send verkörperten Gedanken einer Bestrafung von durch das staatliche Recht nicht zu treffenden Vergehen (sittlicher Art) haben in den landesherrlichen Polizeimandaten um des Landfriedens willen ihre verweltlichte Realisierung gefunden; die kirchliche Sittenzucht hörte auf. Damit ist schon der prinzipielle Gesichtspunkt gewonnen. In seiner Verfolgung stellt K. noch fest, daß der Satz Haucks (Realenzykl. XVIII[3] S. 215 Z. 27), die Sendgerichte hätten auf den evangelischen Gebieten durchweg aufgehört, nicht richtig ist, wie die von K. gebrachten Beispiele belegen. Wenn dann K. auch die Meinung als unrichtig bekämpft, die öffentliche Kirchenbuße sei etwa mit dem 12. Jahrhundert ganz verschwunden, da sie vielmehr „als oft gebrauchtes Mittel der Kirchenzucht und des kirchlichen Strafrechts bis ins 19. Jahrhundert fortlebte, ja, im späteren Mittelalter von den weltlichen Gerichten als Strafart übernommen wurde", so wird ein Unterschied gemacht werden müssen zwischen poenitentia publica im Sinne von öffentlichem Sündenbekenntnis (im Gegensatz zur Privatbeichte) und im Sinne eines öffentlichen Abbüßens der Strafe. Diese hat sich offenbar länger gehalten als jenes. So ganz „der geschworene Feind" des Sends (S. 214) kann übrigens Luther doch nicht gewesen

sein; denn seine bekannten Vorschläge zur Kirchenzucht in der „Deutschen Messe“ 1526 (WA. XIX S. 75) berühren sich mit Sendgedanken: es ist eine öffentliche Bestrafung vorausgesetzt, weil man die, so sich nicht christlich hielten, „kennt“.

Zürich. W. Köhler.

A. Schultze, Stadtgemeinde und Reformation. Eine Antrittsvorlesung in erweiterter Fassung (a. u. d. T.: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften Nr. 11). Tübingen, J. C. B. Mohr (P. Siebeck) 1918. 51 S.

Aus mehr denn einem Grunde werden die Leser unserer Zeitschrift es froh begrüßen, daß A. Schultze seine Leipziger Antrittsvorlesung vom 16. Januar dieses Jahres in erweiterter Fassung veröffentlicht hat. Die Betrachtung der durch die deutsche Reformation in die Wege geleiteten Rechtsentwickelung ist in der Jubiläumsliteratur des vorigen Jahres mehr als stiefmütterlich gewesen (vgl. Theologisches Literaturblatt 1918, Sp. 126), und gerade für sie bedeutet das inhaltreiche Heft zugleich ein Programm, das überdies an frühere Arbeiten seines Verfassers anknüpft und sie weiterführt. Sein Ziel ist, dem großen Anteil des Stadtbürgertums an der Wegebereitung für die Reformation und deren Ausbreitung zu seinem ihm gebührenden Rechte zu verhelfen, derart daß die verfassungsrechtliche Seite dieses Anteils gewertet, ein Beitrag zur Vorgeschichte und Geschichte der Laiengemeinde im Rahmen der lutherischen Kirchenverfassung gebracht werde. Diese Aufgabe ist in der Weise gelöst, daß im ersten Abschnitt die Stellung der mittelalterlichen Stadt am kirchlichen Rechts- und Verwaltungsleben geschildert wird, im zweiten aber die Tätigkeit der politischen Stadtgemeinde während des 16. Jahrhunderts in ihrer ganzen Kraft und Vielseitigkeit. Man erkennt leicht, daß Sch. mit gutem Grund den Hauptnachdruck auf den zweiten Teil seiner Ausführungen gelegt hat, mit denen er so gut wie Neuland erschließt. Rechtshistorisch von größtem Interesse ist der Nachweis, auf welchen Wegen sich der Durchbruch der Körperschafts-, des Gemeindegedankens vollzog. Eine bunte Fülle von Einzelbeispielen ist gemeistert, und sie alle lassen erkennen, wie von Anfang an die vorhandene bürgerliche Stadtgemeinde für das praktische Rechtsleben die handelnden Organe in den Dienst der neuen Kirche stellte. Der Rat „handelte nicht bloß als Stadtobrigkeit, sondern auch als Stadtgemeindehaupt, als ausführendes Organ der Bürgerschaft“ (S. 34), so z. B. hinsichtlich der Annahme des neuen Glaubens, der Bestallung der Prediger und ihrer Besoldung, der Pfründen, der Stiftungen, der Güterverwaltung, der Kirchenordnungen. Aus allem erwächst eine Ergänzung u. a. zu den an sich so dankenswerten Erörterungen von P. Drews (Der

evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit. Jena 1905) von seiten der Kirchenrechtsgeschichte, aber auch zu Darstellungen der Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung, die zu ausschließlich auf das Werden fast nur der territorialen Fürstenkirchen, nicht der städtischen Kirchen eingegangen sind. Ihr Werden hängt, abgesehen hier von ihrer spätmittelalterlichen Vorgeschichte, ohne Zweifel mit der Stellung der Städte im Rahmen des Reiches bzw. der landesherrlichen Gebiete zusammen, wie denn auch Sch. darauf verweist, warum sie nicht zur vollen Reife gedeihen konnten. Aus welchem Grunde es, „von vergeblichen Versuchen und besonders gelagerten Ausnahmen abgesehen, bis zum 19. Jahrhundert in der lutherischen Kirche keine selbständige, von der politischen Gemeinde losgelöste Kirchengemeinde im Rechtssinne gegeben hat“, deutet der Schlußabschnitt an, um gleich den voraufgehenden zu ergebnisreicherem Eifer auf diesem Forschungsgebiete anzuregen.

Halle an der Saale. A. Werminghoff.

Walter Friedensburg, Geschichte der Universität Wittenberg. Halle a/S., Max Niemeyer 1917. XII, 645 S.

Die Geschichte der Universität Wittenberg ist bisher nie als Ganzes dargestellt worden. Was der Wittenberger Professor der Philosophie August Großmann 1801 und 1802 in drei Bändchen „Annalen der Universität zu Wittenberg“ veröffentlicht hat, reicht einmal nur bis 1733 und sodann ist es nicht das, was wir unter der Geschichte einer Universität verstehen, insbesondere macht er den Unterrichtsbetrieb und das wissenschaftliche Leben an der Wittenberger Universität mit ein paar allgemeinen Bemerkungen und kurzen Notizen ab. So war nach wie vor eine Geschichte der Universität Wittenberg ein dringendes Bedürfnis. Den Anlaß zu dem nunmehr vorliegenden Werke hat die hundertste Wiederkehr des Tages gegeben, an dem die Universität Wittenberg mit der Universität Halle vereinigt worden, und die Anregung dazu ist von der Universität Halle ausgegangen, die den bekannten Reformationshistoriker Walter Friedensburg mit der Aufgabe einer Darstellung der Geschichte der alten Geistesstätte betraut hat. Das vorliegende Werk zeigt, daß sie keine bessere Kraft dafür hätte gewinnen können: es entspricht allen Anforderungen, die man in formeller und materieller Hinsicht an eine Universitätsgeschichte stellen muß. Keine andere deutsche Universität kann sich einer so gründlichen, ihre ganze Geschichte und alle Seiten ihres Lebens umfassenden und doch alle Fäden des Zusammenhangs straff in der Hand behaltenden Darstellung rühmen wie nunmehr die Universität Wittenberg. Am nächsten kommt dieser Darstellung die Geschichte der Universität Erlangen von Theodor Kolde, die aber nur das Jahrhundert 1810 bis 1910 umfaßt und die vorausgehende Zeit ganz kurz behandelt; dagegen reicht die zweibändige Geschichte der Uni-

versität Halle von Wilhelm Schrader nicht an das vorliegende Werk heran. — Der Verfasser hat seinen Stoff nach den drei Jahrhunderten gegliedert, in denen sich die Geschichte der Universität Wittenberg abspielt; dem ersten, dem 16. Jahrhundert, sind die fünf ersten Kapitel (S. 1—345) gewidmet, während die zwei anderen Jahrhunderte in je einem Kapitel behandelt sind, und das achte Kapitel die letzten Schicksale der Universität und ihre Vereinigung mit der Universität Halle beschreibt. Es ist durchaus gerechtfertigt: das erste Jahrhundert ist die eigentliche Blütezeit der Universität, die Zeit, da Luther und Melanchthon an ihr gewirkt und ihr den Stempel ihres Geistes aufgedrückt haben, und wenn auch im zweiten Jahrhundert die Universität sich noch auf einer gewissen Höhe hält, so ist doch das dritte Jahrhundert der Universität die Zeit ihres Niederganges, wenn auch am Schlusse der Periode ein Aufstieg nicht zu verkennen ist. Die fünf dem ersten Jahrhundert der Universität gewidmeten Kapitel behandeln Gründung und Organisation (S. 1—41), die vorlutherische Universität (S. 42—89), Luthers Anfänge und die Umwandlung der Universität (S. 90—179), Luther und seine Mitarbeiter, Ausbau der Organisation (S. 180—249) und Übergang an die Albertiner, der Kryptokalvinismus in Wittenberg (S. 250 bis 345). Für den Rechtshistoriker und Kanonisten ist wohl das erste Kapitel, das die Gründung und erste Organisation beschreibt, das anizehendste und lehrreichste. Das Verhältnis der Landesobrigkeit zur Reichsgewalt, der weltlichen Gewalt zur geistlichen bei der Gründung, die finanzielle Ausstattung der Universität mit Mitteln des Kirchengutes, die Feststellung der Verfassung der neuen Hochschule, deren Autonomie im Verhältnis zur landesobrigkeitlichen Gewalt: alle diese Punkte werden hier erörtert. Mit Recht wird die zuerst von Theodor Muther aufgestellte und bereits von Georg Kaufmann bekämpfte Behauptung abgewiesen, die Gründung der Universität Wittenberg mache insofern Epoche in der Geschichte der deutschen Universitäten, als ihr Stifter Kurfürst Friedrich der Weise sich mit der Bitte um ein Privilegium für seine Stiftung nicht an den Papst, sondern an die weltliche Gewalt, Kaiser Maximilian, gewandt und damit die Universität Wittenberg als eine Staatsanstalt errichtet habe. Demgegenüber genügt es, darauf hinzuweisen, daß der Kurfürst es sich hat angelegen sein lassen, für seine Gründung nachträglich auch den Segen der Kirche zu gewinnen; er konnte dessen um so weniger entbehren, als er seine Hochschule nach der Sitte des Mittelalters auf Erträge des Kirchengutes durch Verbindung des Allerheiligenstifts in Wittenberg mit der Universität gründen wollte und dazu der Zustimmung des Papstes bedurfte. Mit der Entstehung der Verfassung der Universität Wittenberg und ihrer ältesten Gestalt hatte sich bereits Nikolaus Müller eingehend beschäftigt (vgl. den Hinweis darauf bei Georg Kaufmann, Die Geschichte der deutschen Universitäten, Bd. II S. XVIIf.); leider ist seine Arbeit nie veröffentlicht worden. Der Verfasser des vorliegenden Werkes war aber in der Lage, sie zu benutzen (vgl. Vorwort S. VIII). Wenn auch die Anfänge der Wittenberger Universitätsverfassung im Dunkeln liegen und die ältesten Sta-

tuten für die Hochschule, die sich erhalten haben, erst dem Jahre 1508 angehören, so haben wir doch eine Redaktion der Statuten der artistischen Fakultät, die im Laufe des zweiten Jahres der Universität entstanden ist. Da ist es nun merkwürdig zu beobachten, daß diese Statuten nicht etwa von den nahegelegenen Universitäten Erfurt und Leipzig entlehnt sind, sondern von dem viel entfernteren Tübingen, was wohl davon herrührt, daß die neue Universität eine ganze Reihe von Lehrern von der älteren, bereits seit 1477 bestehenden Universität erhalten hat; insbesondere ist der erste Dekan der Wittenberger Artisten, der Augustiner Sigismund Epp, aus Tübingen gekommen. Es ist zu vermuten, daß auch die übrigen Fakultäten ihre Statuten einfach von Tübingen übernommen haben. Als dann 1508 die Wittenberger Universität eigene Statuten erhielt, lehnen sich auch sie an die Tübinger Statuten an; ihr Redaktor war der aus Bologna berufene Christof Scheurl von Nürnberg; sie sind Statuten für die ganze Universität und Statuten für jede einzelne Fakultät, die unter sich einen gewissen Parallelismus aufweisen. Bemerkenswert ist, daß die Universität sich diese Statuten nicht selbst gegeben hat, obgleich das Gründungsdiplom von 1502 dies in Aussicht genommen hat, sondern daß der Kurfürst sie vorgeschrieben hat. Muther hat darin den Markstein einer neuen Zeit erblickt, ein Anzeichen der beginnenden Verstaatlichung der bisher autonomen Universitäten, mit Unrecht, wie Georg Kaufmann in seinem Aufsatz „Zur Gründung der Wittenberger Universität“ (in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Bd. XI) nachgewiesen hat. Eigentümlich ist die Einrichtung der „Reformatoren“, einer aus vier Mitgliedern der Universität, darunter der Rektor, bestehenden Kommission, die der Landesherr beruft und die ihn vertreten soll, also eine landesherrliche Aufsichtsbehörde an der Universität, neben der der Kanzler keinen maßgebenden Einfluß erlangt; nach Scheurls eigener Angabe ist hierfür Bologna vorbildlich gewesen (vgl. die in Italien von den städtischen Behörden ernannten Kommissionen der Sapientes, „i savi“, die die Aufsicht über die Universität zu führen hatten). Übrigens findet sich die Einrichtung der reformatores, worauf Kaufmann a. a. O. hingewiesen hat, auch an der Leipziger Universität im 15. Jahrhundert. — Bei der Darstellung der einzelnen Perioden der Geschichte der Universität berücksichtigt Verf. in gleichem Maße die Personen, die an der Universität gewirkt haben, wie den Unterrichtsbetrieb, der an ihr geherrscht hat, und die Einrichtungen, die an ihr bestanden haben. Für die Leser dieser Zeitschrift ist am interessantesten die institutionelle Seite der Wittenberger Universität, ihre Verfassung, ihre Statuten, ihre Organisation, ihre Behörden und sonstigen Einrichtungen. Wer sich für diese rechlichte Seite der Wittenberger Universität interessiert, wird von dem Buche vollauf befriedigt sein. Wenn auch Wittenberg in dieser Hinsicht nichts Besonderes bietet, sondern in der Hauptsache die gleiche Organisation und die gleiche Entwicklung aufweist wie andere gleichaltrige Universitäten, z. B. Tübingen, Frankfurt an der Oder, Marburg, Königsberg, so ist es gerade als der Typus von Universitäten, die auf der Grenze des Mittel-

alters und der neueren Zeit entstanden sind, für den Rechtshistoriker und Kanonisten lehrreich und anziehend. Auf einzelnes einzugehen verbietet die Rücksicht auf den Raum. Vermissen wird jeder, der die geschichtliche Entwickelung der einzelnen Einrichtungen in Wittenberg verfolgen möchte, ein Sachregister; das stattliche Personenregister S. 629 bis 645 entschädigt hierfür nicht. Was für die Geschichte der Universität Wittenberg auch jetzt zu tun übrigbleibt, das ist die Herausgabe eines Urkundenbuches, wie es andere Universitäten (wenigstens für die älteste Zeit) haben, z. B. Leipzig, Tübingen, Frankfurt an der Oder. Wie ich höre, ist der Verfasser der Geschichte der Universität Wittenberg selbst bereits damit beschäftigt, ein solches Urkundenbuch zu bearbeiten, das unter den Publikationen der historischen Kommission für die Provinz Sachsen erscheinen soll; in bessere Hände könnte diese Aufgabe nicht gelegt sein. Schließlich möchte ich noch den Wunsch aussprechen, daß wir in absehbarer Zeit auch von einigen anderen Universitäten eine so treffliche Darstellung ihrer Geschichte erhalten, wie wir sie jetzt von der Universität Wittenberg haben. Wie schmerzlich vermissen wir eine Geschichte der Universität Leipzig, wie anziehend wäre eine Geschichte der Universität Erfurt! Die Geschichte der Tübinger Universität von Klüpfel ist veraltet; von der Rostocker und der Königsberger Universität gibt es nur für gewisse Zeitabschnitte eine geschichtliche Darstellung; hier ist allenthalben noch viel zu tun.

Erlangen. K. Rieker.

D. Dr. Hermann Stoeckius, Untersuchungen zur Geschichte des Noviziats in der Gesellschaft Jesu I. Die Ordnung des täglichen Lebens. II. Instructions pour le Noviciat des Jésuites. Bonn a/Rh., Albert Falkenroth 1918. IX, 238 S. 8°.

Dies Werk ist auf zwei Bände berechnet. Der zweite soll auf Grund älterer, bereits bekannter Quellen die Bedingungen der Aufnahme in den Jesuitenorden, die Kandidatur und den eigentlichen Noviziat sowie das Verhältnis der Novizen zum Elternhause untersuchen. Der vorliegende erste bringt eine bisher nur aus Verweisungen von André Schimberg[1]) bekannte, nach 1628 niedergeschriebene und wahrscheinlich auf das Pariser Kolleg bezügliche höchst interessante Novizenordnung auf Grund der Pariser Handschrift Bibliothèque Mazarine No. 1793 zum Abdruck, nachdem sich Stoeckius noch kurz vor dem Ausbruch des Weltkrieges eine Abschrift davon zu verschaffen gewußt hat. Vorausgeschickt ist eine Darstellung des Novizenlebens in der Gesellschaft

[1]) L'Éducation morale dans les collègues de la Compagnie de Jésus en France sous l'ancien régime. Paris 1913.

Jesu, wie es sich aus dieser Ordnung und den bisher veröffentlichten Quellen des 16. Jahrhunderts ergibt. Rechtsgeschichtliches ist dem Buche nicht viel zu entnehmen. Um so wichtiger ist es für die Ordensgeschichte und die Kirchengeschichte überhaupt. Aber auch dem Rechtshistoriker kann sein Studium nicht genug empfohlen werden. Auch die rechtsgeschichtliche Beschäftigung mit dem Jesuitenorden setzt genaueste Vertrautheit mit dem ihn beherrschenden Geist und mit den in ihm waltenden Ordnungen voraus. Diese aber kann man kaum irgendwo so gut kennenlernen wie in diesem neuesten Buche des um die Geschichte der Gesellschaft Jesu durch zahlreiche Veröffentlichungen verdienten Verfassers. Ignatius von Loyola hat über den Noviziat keine eingehenden Bestimmungen erlassen. Solche sind erst nach und nach aus dem Geiste seiner Stiftung erwachsen. Er offenbart sich in ihnen aufs deutlichste.

Ulrich Stutz.

Dr. Wilhelm Eberhard Schwarz, Die Reform des bischöflichen Offizialats in Münster durch Johann v. Hoya (1573). Sonderabdruck aus der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens, LXXIV. Münster i/W., Regensbergsche Buchhandlung 1916. 228 S. 8°.

Im Zusammenhang mit der Reform des weltlichen Gerichtswesens ließ der tatkräftige Fürstbischof Johann v. Hoya für sein Bistum Münster auch eine Reformation des geistlichen Gerichts, des Offizialats ausarbeiten, und zwar, wie der Verfasser unserer Schrift, der auch durch die Herausgabe der Akten der Visitation von 1571 bis 1573 verdiente Domkapitular Schwarz nachweist, durch seinen Kanzler Wilhelm Steck. Die Reformation wurde im April 1570 von den Ständen angenommen und 1571 durch den Druck veröffentlicht. Sie charakterisierte sich u. a. dadurch, daß in ihr, um Mißständen, die sich ergeben hatten, zu steuern, die Zuständigkeit des geistlichen Richters beschränkt wurde: entgegen Jahrhunderte altem Herkommen sollten, von gewissen Ausnahmefällen abgesehen, Laien auch von Geistlichen nicht mehr vor dem Offizial eingeklagt werden können. Diese Neuerung sowie die Frage der Aufbringung der Kosten für die Justizreform beschwor jedoch nachträglich einen heftigen Widerstand herauf. Geführt wurde die Opposition, wie sich aus den bisher unbekannten ältesten Protokollen des Domkapitels ergibt, von diesem. Sie stützte sich aber auch auf die übrige Welt- und Ordensgeistlichkeit, den sog. clerus secundarius, und hatte ihren Rückhalt im Landtag. Am 21. Mai 1572 trat sie mit einem von dem Siegler, Generalvikar und Dechanten am alten Dom Jakob Voß verfaßten Gegenentwurfe hervor. Dieser war weniger knapp und vor allem konservativer. Insbesondere ging er darauf aus, das Offizialat als Standesgerichtshof für den Klerus zu erhalten und die Befreiung der Geistlichen von jeg-

licher weltlichen Gerichtsbarkeit auch für die Folgezeit zu sichern. In diesem Sinne gelangte die neue Ordnung im Oktober 1573 nach längeren Verhandlungen zur Einführung. Schwarz druckt sie nicht nur ab, sondern analysiert sie auch sorgfältig, nachdem er uns zuvor nicht minder gründlich mit dem gescheiterten Entwurfe Stecks bekannt gemacht hat. Einen erheblichen Fortschritt bildete diese Gerichts- und Prozeßreform immerhin, obschon die weitergehenden Absichten des Bischofs und seines gleich ihm landesfremden Kanzlers an dem westfälisch-zähen Beharrungsvermögen der maßgebenden einheimischen Kreise gescheitert waren. Die kenntnisreiche und auf sorgfältigstes Aktenstudium aufgebaute Arbeit bedeutet eine wertvolle Bereicherung der Literatur zur Geschichte des Offizialats und der geistlichen Gerichtsbarkeit überhaupt.

Ulrich Stutz.

Dr. Eduard Will, Die Gutachten des Oldradus de Ponte zum Prozeß Heinrichs VII. gegen Robert von Neapel. Nebst der Biographie des Oldradus (a. u. d. T.: Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, herausgegeben von Georg v. Below, Heinrich Finke, Friedrich Meinecke, Heft 65). Berlin, Walther Rothschild 1917. VIII, 65 S. 8⁰.

Für den Rechtshistoriker kommt diese fleißige Anfängeruntersuchung nicht nur deshalb in Betracht, weil sie alles zusammenträgt, was sich beibringen läßt über den als Rechtslehrer, Konsistorialadvokaten und Auditor der Rota bekannten Juristen Oldradus de Ponte de Laude, von dem freilich weder seine exegetischen Schriften zu den Digesten und zum Codex erhalten sind noch seine Quästionen und kleineren Abhandlungen, sondern allein die Consilia. Von diesen behandelt Will das 43. und das 69. Er weist nach, daß das erstere zusammen mit dem Gutachten eines unbekannten Juristen (M. G. Const. IV 2 nr. 1250 quaestio VII p. 1335—1340) der Bulle Pastoralis cura zugrunde liegt, durch die Clemens V. das Verfahren Heinrichs VII. gegen Robert von Neapel für nichtig erklärte, und zeigt, daß, während der Kaiser noch von der Idee der Universalmonarchie ausging, Oldradus und nach ihm der Papst den Gedanken der nationalen Beschränktheit der kaiserlichen Gewalt vertraten. Rechtsgeschichtlich bedeutsam sind die dabei gemachten Aufstellungen namentlich für die Lehre von der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit und für die Geschichte des internationalen Prozeßrechts. Doch bedürfen sie in dieser Hinsicht noch der Einfügung in den geschichtlichen Zusammenhang.

Ulrich Stutz.

Dr. theol. et iur. et phil. Joseph Löhr, z. Zt. Festungsgarnisonpfarrer in Metz, Das Preußische Allgemeine Landrecht und die Katholischen Kirchengesellschaften (a. u. d. T. Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Heft 31). Paderborn, F. Schöningh 1917. 152 S.

Der Verfasser hat sich zur Aufgabe gestellt, das System des katholischen Kirchenrechts, wie es in dem Preußischen Allgemeinen Landrecht als Staatskirchenrecht für den gesamten Preußischen Staat seine gesetzliche Gestaltung erhalten hat, in seiner Bedeutung für die katholische Kirche und in seinen Beziehungen zum Naturrecht und zu der Aufklärung darzustellen. In anerkennungswerter Weise hat der Verf. diese Aufgabe gelöst, und für die Geschichte des Preußischen Rechts wie des Kirchenrechts ist seine Abhandlung gleich wertvoll. Sie beruht auf gründlichen Untersuchungen des Inhaltes des Allgemeinen Landrechts T. II Tit. 11 „Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften", wie der Verf. denn auch die im Justizministerium aufbewahrten Materialien zum Allgemeinen Landrecht benutzt hat. Freilich bot diese Benutzung keine große neue Ausbeute, da die Materialien zu T. II Tit. 11 zum großen Teile schon seit langem veröffentlicht sind, so daß dem Verf. nur eine Nachlese übrigblieb. Auch lag es nicht in dem Plane des Verf., die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die von dem Gesetzbuch so gen. geistlichen Gesellschaften (Domkapitel, Kollegiatstifter, kirchliche Orden usw.), deren Rechtsverhältnisse in T. II Tit. 11 §§ 939—1232 geordnet sind, in den Kreis seiner Untersuchungen einzubeziehen. Das Bestreben des Verf. war darauf gerichtet, nachzuweisen, daß und wie die Grundanschauungen, auf denen die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzbuchs beruhen, in der damals herrschenden Lehre des Naturrechts über das Verhältnis des Staates zur Kirche wurzeln. Seine Abhandlung berührt sich hierin vielfach mit den gründlichen und umfangreichen Untersuchungen von Hubrich über Staat und Kirche in der preußischen Monarchie am Ausgang des 18. Jahrhunderts, die in vier Aufsätzen in dem Verwaltungsarchiv Bd. 20 u. 21 (1912, 1913) veröffentlicht sind. Der Verf. bemerkt über das Verhältnis seiner Schrift zu diesen Aufsätzen, daß vor deren Erscheinen die erstere schon fertig vorlag, daß es ihm aber doch noch möglich war, wichtige Ausführungen von Hubrich zu benutzen. Wie Hubrich ist auch der Verf. zu dem richtigen Ergebnis gekommen, daß das Allgemeine Landrecht „ganz überwiegend von dem Kollegialsystem mit seiner Trennung von Kirchenhoheit und Kirchengewalt beeinflußt ist, welch letztere der Landesherr nur ex iure delegato besitzen kann". Mit Recht aber fügt er hinzu: „Dabei bleibt freilich bestehen, daß der grundsätzliche Kollegialismus des Landrechts mehrfach eine territorialistische Färbung erlitten hat, indem man die dem Staate als weltlichem Gebilde zukommenden Aufsichtsbefugnisse zu einer positiven Direktion erweitert hat, namentlich auf dem den Staat vom ökonomischen Standpunkte aus besonders inter-

essierenden Gebiete des Vermögensrechtes." Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, daß in dem Gesetzbuch vielfach, namentlich in den das öffentliche Recht enthaltenden Abschnitten des zweiten Teils, an den Anfang der einzelnen Titel allgemeine Sätze gestellt sind, die mehr der allgemeinen Rechtslehre als dem positiven Rechte angehören. Sie geben die Rechtsauffassung der Verfasser des Gesetzbuchs wieder, das Gesetzbuch hat dann aber in seinen einzelnen Rechtssätzen keineswegs die Folgerungen daraus gezogen, die zu einer Umgestaltung des bisher geltenden Rechts geführt hätten. Das Gesetzbuch hat diese allgemeinen Sätze durch so viel Ausnahmen durchbrochen, daß sie dadurch ihren Wert für das positive Recht zum großen Teil verloren haben. So verhält es sich auch mit den §§ 1—6 des Tit. 11, die die allgemeinen Grundsätze über die Glaubensfreiheit und Bekenntnisfreiheit der Einwohner des Staats enthalten, in welchen „die vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit" anerkannt wird, während das Gesetzbuch in seinen weiteren Bestimmungen noch weit davon entfernt ist, alle Folgerungen daraus zu ziehen. Auch von dem Verf. ist dies nicht klar erkannt und genügend berücksichtigt worden.

Die Schrift ist in sieben Abschnitten geordnet. Nachdem der Verf. zunächst die Theorie des Naturrechts über das Verhältnis von Staat und Kirche und die Stellung des Staates zur Kirche in Preußen bis zum Allgemeinen Landrecht kurz besprochen hat, erörtert er eingehend die Auffassung des Allgemeinen Landrechts über die rechtliche Natur der Kirche (S. 18—44) sowie die Rechtsstellung der Kirchengemeinden, der Kirchengesellschaften im Sprachgebrauch des Gesetzbuchs (S. 45—71). Daran schließen sich die Ausführungen über die Rechtsstellung der weltlichen Mitglieder der Kirchengemeinde (S. 72 bis 85) und der Geistlichen in der Kirchengesellschaft (S. 86—106). Den Schluß bildet die eindringende und wichtige Untersuchung des Verf. über die rechtliche Anerkennung, die die katholische Gesamtkirche und ihre Organe, der Papst und die Bischöfe, in dem Allgemeinen Landrecht gefunden haben. Papst und Bischöfe sind die „geistlichen Oberen, unter deren Direktion die Kirchengesellschaften stehen" (II 11 § 114). Des Papstes wird keiner ausdrücklichen Erwähnung getan. Nur wird bestimmt, daß päpstliche Bullen und Breven der staatlichen Genehmigung bedürfen (§ 118) und daß die canonici über das aus der Präbende erworbene Vermögen letztwillig verfügen können, ohne eines päpstlichen Indults hierzu zu bedürfen. Der Papst gehört aber zu den kirchlichen Oberen, wenn das Gesetzbuch auch in weitgehendem Maße die Ausübung der Kirchengewalt durch den Papst und die Bischöfe mehr im Sinne des Territorialsystems als in dem des Kollegialsystems beschränkt hat.

So verdienstlich die Darstellung des Verf. ist, so bedarf sie doch einer Ergänzung durch eine Untersuchung der Frage, ob und inwieweit die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, die im Widerspruch stehen mit dem bis dahin in den Preußischen Landen in Geltung stehenden gemeinen katholischen Kirchenrecht, auch wirklich im Leben zur Durch-

führung gebracht worden sind. Auch in der bisherigen Literatur ist diese Frage, soweit dem Unterzeichneten bekannt, nicht nach allen Richtungen hin untersucht und klargestellt worden. Um nur einen wichtigen Punkt hervorzuheben, sei auf die Bestimmungen des Gesetzbuchs über die Besetzung des Pfarramtes hingewiesen. Hiernach hat in patronatfreien Gemeinden die Gemeinde den Pfarrer zu wählen (§ 353), in Pfarreien, die im Patronat stehen, hat die Gemeinde ein sog. votum negativum (§ 334 ff.), Bestimmungen, die sich mit dem katholischen Kirchenrecht nicht vereinigen lassen. Der Verf. ist der Ansicht (S. 131), es bedürfe keines näheren Eingehens auf diese Bestimmungen, da sie für die katholische Kirche gemäß § 324 nur subsidiäre Bedeutung hätten. Indes beruht dies auf einem Irrtum. Nach § 324 haben die Bestimmungen nur subsidiäre Geltung gegenüber der „Verfassung jeder Provinz und jedes Ortes", nicht aber gegenüber dem gemeinen Recht, dessen Geltung durch das Publikationspatent aufgehoben worden ist. Die Bestimmung aber, daß der Bischof das Pfarramt zu besetzen hat und nur an die Mitwirkung des Patrons gebunden ist, nicht aber an die Wahl der Gemeinde, ist gemeines Recht, nicht partikulares Recht. Die Vorschriften der §§ 325, 326, wonach in allen Fällen der Gemeinde ein votum negativum zusteht, nehmen aber auch gegenüber dem Partikularrecht eine absolute Geltung in Anspruch.

Auch nach einer andern Richtung hin wäre eine Ergänzung der Arbeit des Verf. wünschenswert. Der Westfälische Friedensvertrag (I.P.O. Art. XI §§ 1, 4, 5, 6) hatte das Erzbistum Magdeburg und die Bistümer Halberstadt, Minden und Kamin nicht aufgehoben, sondern er hatte sie in perpetua et immediata feuda (Magdeburg für den Fall des Todes des damaligen Administrators) dem Kurfürsten von Brandenburg übergeben. Der Kurfürst war dadurch episcopus perpetuus geworden, possessor hereditarius episcopatus (Art. XI § 2). So war der protestantische Landesherr episcopus perpetuus über die katholische Kirche in diesen Landesteilen geworden und übte über sie die iura episcopalia aus. Nur verpflichtete er sich, die actus meri ordinis, zu deren Vornahme allein die Priesterweihe oder die consecratio episcopalis befähigt, „jederzeit durch katholische Subjekte" ausüben zu lassen. Er schrieb sich demgemäß auch das Recht zu, einen „vicarius in spiritualibus" zu ernennen. Der Papst, der den Westfälischen Frieden nicht anerkannt hatte, hat aber auch den Kurfürsten von Brandenburg, den König von Preußen nicht als episcopus perpetuus anerkannt. Daraus entstanden Rechtsverhältnisse, die nach Staatsrecht wie nach Kirchenrecht höchst absonderlich waren, die aber bisher noch nicht näher untersucht worden sind. Sie sind auch durch das Allgemeine Landrecht nicht beseitigt worden, sondern sollten bei der Kodifikation des Provinzialrechts aufrechterhalten werden (Reskript des Großkanzlers v. Carmer vom 25. Juni 1797 und Bericht der Regierung zu Halberstadt vom 20. Juni 1799 in Mejer, Die Propaganda Bd. II S. 296 und in Preußen und die katholische Kirche Bd. VIII S. 157). Der Verfasser erwähnt (S. 111) diese Verhältnisse (nach Hubrich) zwar in der Kürze, geht aber auf

sie nicht näher ein. Und doch hätte es nahegelegen, nachzuweisen, daß sie mit den allgemeinen Grundsätzen, von denen das Staatskirchenrecht des Allgemeinen Landrechts ausgeht, in vollem Widerspruch stehen.

Zum Schlusse sei noch hervorgehoben, daß die Schrift nicht nur durch klare und einfache Sprache ausgezeichnet ist, sondern vor allem, daß der Verf. sich überall bemüht hat, auch denjenigen, die nicht, wie er, der katholischen Kirche angehören, gerecht zu werden und für ihre Ansichten ein Verständnis zu gewinnen.

Halle an der Saale. E. Loening.

---

† **Alfred Hillengaß**, Die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu (Société du Sacré-Coeur de Jésus). Eine kirchenrechtliche Untersuchung (a. u. d. T.: Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, 89. Heft). Stuttgart, F. Enke 1917. XVI, 232 S.

Diese Schrift bildet den wissenschaftlichen Nachlaß eines deutschen Helden. Ihr Verfasser, der am 7. Juli 1889 in Heidelberg geborene Rechtspraktikant Hillengaß, wurde am 30. Oktober 1914 in den Kämpfen in Nordfrankreich schwer verwundet und starb am 5. Dezember 1914 in einem Krankenhaus zu Aachen. Am Abend, ehe er ins Feld zog, bat er seinen Lehrer, Professor Fritz Fleiner in Zürich, über seine Arbeit zu verfügen, wenn er selbst nicht mehr zurückkehren sollte. So legte Professor Fleiner die letzte Hand an das Werk, ohne indes in Stil und Darstellung den Charakter der Abhandlung zu verwischen. Dazu fühlte er sich um so mehr verpflichtet, als er (wie er im Vorwort bemerkt) von den grundsätzlichen Anschauungen des Verfassers abweicht.[1])

Hillengaß vertritt nämlich die Anschauung: Die im Jahre 1800 von der seligen Magdalena Sophie Barat († 1865) gegründete Genossenschaft der Ordensfrauen vom heiligsten Herzen (genannt Sacré-Coeur = S.-C.) ist nicht als „jesuitenverwandt" zu betrachten. Es ist deshalb der Genossenschaft Unrecht geschehen, als sie durch Beschluß des Deutschen Bundesrats vom 20. Mai 1873 als im Sinne des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 (§ 3) mit dem Orden der Gesellschaft Jesu (= S. J.) verwandt erklärt und gemäß § 1 des Jesuitengesetzes vom Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossen wurde.

Die Gründe, welche Hillengaß zum Beweise hierfür vorbringt, lauten kurz zusammengefaßt also:

Aus dem 6. Bericht der Kommission für Petitionen für und wider ein allgemeines Verbot der S. J. in Deutschland vom 10. Mai 1872 ergibt sich, daß fast alle Eingaben gegen die S. J. auch gegen „die ihm affi-

---

[1]) Vgl. auch die Anzeigen von J. B. Kißling: Historisch-politische Blätter, herausgegeben von G. Jochner Bd. 161 (1918), S. 815 ff. M. Heinrichs: Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 98 (1918), S. 150 ff.

liierten Gesellschaften" sich wandten. Dieser Ausdruck findet sich bereits im (Jesuiten-) Artikel 58 der Schweizerischen Bundesverfassung von 1848, während das Württembergische Gesetz vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur Katholischen Kirche, vom Jesuitenorden „oder ihm verwandten Orden und Kongregationen" redet. Das gemeine Kirchenrecht bezeichnet nun mit „Affiliation" die rechtliche Abhängigkeit einer kirchlichen Gemeinschaft von einer anderen, und zwar auf Grund eines stetigen (nicht nur vorübergehenden) Rechtsverhältnisses. Von einer solchen Abhängigkeit des S.-C. von der S. J. kann indes keine Rede sein. Weder untersteht S.-C. der geistlichen Leitung der S. J. noch ist S.-C. von der bischöflichen Jurisdiktion exemt noch bildet er einen zweiten Orden oder weiblichen Zweig der S. J. Ebensowenig ist S.-C. ein dritter Orden der S. J. Wohl hat diese am meisten um die Anerkennung der Herz-Jesu-Andacht sich verdient gemacht; aber diese Andacht ist nicht aus ihr hervorgegangen, sondern aus dem Frauenorden der Heimsuchung Mariae. Auch die Entwickelungsgeschichte der Genossenschaft in ihren ersten 14 Jahren berechtigt nicht, eine solche Abhängigkeit zu behaupten; schon deshalb nicht, weil die S. J. bei Stiftung des S.-C. schon 27 Jahre aufgehoben war und erst 1814 wiederhergestellt wurde. Auch dem geistigen Schöpfer der S.-C.-Damen, Leonor Franz von Tournély, lag jeder Gedanke fern, einen weiblichen Zweig der S. J. zu stiften.

Doch auch in staatsrechtlichem Sinne besteht keine Jesuitenaffiliation des S.-C. Der Ausdruck „Jesuitenverwandtschaft" des Deutschen Jesuitengesetzes kann überhaupt nicht als juristischer Begriff angesehen werden. Er entstand lediglich in Anlehnung an die Schweizerische Bundesverfassung, die offenbar auch für die Württembergische Gesetzgebung vorbildlich war. Hier wie dort hat sich die Staatsgesetzgebung lediglich ein „kirchenpolitisches Schlagwort" angeeignet, dessen Erfinder der Italiener Vincenzo Gioberti († 1852) in seinem Werke „Il Gesuita moderno" war. So bleibe nichts übrig, als diesem unhaltbaren Zustand auf dem einzig möglichen Weg der Gesetzrevision ein Ende zu machen.

Wie indes der Verfasser selbst (S. 132) bemerkt, gelang es bei den Verhandlungen des Deutschen Reichstages über das Jesuitengesetz dem Abgeordneten Windthorst (Meppen) „vielleicht am besten", dem Ausdruck „Jesuitenverwandtschaft" eine juristische Bedeutung abzugewinnen, indem er die zwei einzig möglichen juristischen Interpretationen aufstellte: entweder bedeutet das Wort Ähnlichkeit der Statuten mit den Jesuitenkonstitutionen oder Abhängigkeit von der S. J. Freilich läßt nun Hillengaß den Versuch einer solchen Interpretation nicht gelten, weil die Voraussetzung hierzu keine juristische sei (vgl. S. 133); aber er bestreitet auch nicht, daß die Verwendung der Jesuitenregel in den Statuten vom S.-C. „in ganz virtuoser und origineller Weise" vollzogen wurde (S. 15), daß die 1815 und 1820 vom S.-C. angenommenen und 1826 päpstlich bestätigten Konstitutionen des S.-C. „soweit als möglich" auf die Jesuitenregel sich gründeten (S. 67), daß die gemein-

schaftlichen Regeln des S.-C. „im wesentlichen“ mit denen der S. J. sich decken dürften (S. 89), daß die Konstitutionen vom S.-C. „wohl auf den Jesuitenkonstitutionen ruhen“, wenn sie auch nicht mit diesen identisch sind, vielmehr „ein originelles, eigenartiges Gesetzeswerk auf dem Grunde des Institutum S. J.“ sind (S. 122f.).

Aber auch wer auf Grund dessen der Anschauung Hillengaß' nicht beipflichtet, wird gleichwohl dem Verfasser wegen der eingehenden und sorgfältigen Behandlung des Gegenstandes und insbesondere in Hinsicht auf das von ihm aus teilweise noch unbekannten und schwer zugänglichen Quellen beigebrachte neue Material zur Geschichte des S.-C. warme Anerkennung und aufrichtigen Dank zollen. Die fleißige Schrift ist geeignet, auch in den Kreisen der Wissenschaft das Andenken eines Mannes wach zu erhalten, „dessen größte Freude“ — wie Professor Fleiner schreibt — „die Beschäftigung mit kirchenrechtlichen Problemen und dessen Lebenselement die nachhaltige Arbeit und die treue Pflichterfüllung gewesen ist“.

Bamberg. Max Heimbucher.

Hubert Bastgen, Dalbergs und Napoleons Kirchenpolitik in Deutschland (a. u. d. T.: Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft 30). Paderborn, Ferd. Schöningh 1917. X, 370 S.

Bei der Wahl des Titels hat der Verfasser nicht gerade eine glückliche Hand bewiesen. Denn die Formulierung „Dalbergs und Napoleons Kirchenpolitik in Deutschland“ verspricht erheblich mehr, als der Inhalt des Buches dann tatsächlich gewährt. Was Bastgen liefert, ist keineswegs eine Untersuchung der Kirchenpolitik Dalbergs ihrem gesamten Umfange nach, geschweige denn eine erschöpfende Behandlung der Eingriffe Napoleons in die deutsche Kirchenverfassung und der Absichten, die er dabei verfolgte. Die genauere Darstellung setzt vielmehr erst mit den Folgen des Reichsdeputationshauptschlusses ein, und auch dann bilden den Hauptgegenstand der Arbeit, wenn auch gelegentlich Ansätze zu umfassenderer Betrachtung vorhanden sind und namentlich das Schlußkapitel näher auf die vorher nur nebenbei gestreiften Pläne, ein deutsches Konkordat zustande zu bringen, eingeht, im wesentlichen doch zwei eng umgrenzte und in sich abgeschlossene Einzelgeschehnisse. Obwohl also die allgemein gehaltene Fassung des Titels nicht berechtigt erscheint, so bleibt der Inhalt des Buches doch bedeutungsvoll genug.

Die erste der beiden behandelten Fragen betrifft die Zusammensetzung des Reichsmetropolitankapitels, dessen Neubildung durch die Abtrennung des linken Rheinufers vom Reichsgebiet und die hierdurch verursachte Übertragung des Mainzer Erzstuhles auf die Domkirche

von Regensburg zur Notwendigkeit geworden war. Das bisherige Mainzer Kapitel beharrte darauf, auch unter den veränderten Umständen seine alten Rechte weiter auszuüben, und demgegenüber stellte sich das Regensburger Kapitel auf den Standpunkt, daß diese Rechte durch die Übertragung ihm zugefallen seien. Dalberg, in dessen Hände der Papst die Entscheidung dieses Streits gelegt hatte, hat eine wechselnde Haltung zu diesen sich widersprechenden Forderungen eingenommen. Zunächst wäre ihm eine Lösung die liebste gewesen, die beide unberücksichtigt gelassen hätte: um seine Stellung als Primas der deutschen Kirche deutlicher zu betonen, wollte er ein ganz neues Kapitel bilden, zu dem jeder Suffraganbischof einen Domkapitular entsenden sollte. Als er sich aber dann überzeugte, daß die Mainzer und Regensburger Ansprüche nicht so ohne weiteres beiseite geschoben werden könnten, neigte er dem Gedanken einer Vereinigung dieser beiden Kapitel zu, und dieser Ausweg wurde auch tatsächlich eingeschlagen. Aber nur ganz kurze Zeit hindurch behielt diese Lösung ihre Gültigkeit. Durch die Gründung des Großherzogtums Frankfurt erfuhr die Lage eine entscheidende Veränderung. Die Verlegung der Metropole von Regensburg nach Frankfurt bewirkte das Ausscheiden des Regensburger Kapitels, so daß das Mainzer einfach wieder mit dem Sitz in Aschaffenburg in seine alten Rechte eintrat, bis dann durch die Sonderkonkordate der einzelnen deutschen Staaten seiner Stellung als Metropolitankapitel überhaupt ein Ende bereitet wurde.

Neben dem Hin und Her von Verhandlungen und Entwürfen, zu denen diese Frage den Anlaß gab, hat das Buch als zweiten Hauptgegenstand die Vorgänge, welche in Zusammenhang stehen mit der Ernennung eines Koadjutors für Dalberg. Diesem Ereignis kam ja infolge der Stellung des Kurerzkanzlers eine Bedeutung zu, die weit über den Rahmen der bloßen Kirchenpolitik hinausragte. Die Ernennung des Kardinals Fesch macht ein sehr wichtiges Stück von Napoleons deutscher Politik überhaupt aus; daß er seinem Onkel, dem Primas der gallikanischen Kirche, diese Stellung verschaffen konnte, bildet einen seiner größten und am stärksten ins Auge fallenden Triumphe bei seinem Kampf gegen das Vorwiegen des habsburgischen Einflusses im Reich. Ich stimme Bastgen durchaus zu, wenn er, entgegen der noch von Bitterauf vertretenen Auffassung, den Verlauf der Dinge so darstellt, daß keineswegs Dalberg als der eigentliche Vater des Gedankens anzusehen sei, sondern daß er dabei nur das Werkzeug des sich geschickt im Hintergrunde verbergenden Napoleon abgegeben habe. Indem Dalberg seine eigenen Kandidaten, die er bisher für die Koadjutorwürde aufgestellt hatte, fallen ließ und mit Hédouville den Vertrag vom 6. Mai 1806 abschloß (Bastgen teilt dessen Wortlaut mit, Anhang Nr. 24), der ihm als Gegengabe für seine Gefügigkeit die Rheinzölle zusicherte, fügte er sich dem von Paris her in größter Stille, aber um so unwiderstehlicher ausgeübten Druck. Die Ernennung des französischen Kardinals zum präsumptiven Nachfolger des vornehmsten deutschen Reichsfürsten stellte die schwerste Verletzung aller Reichsgesetze dar und bildete den Auftakt zur vollen

Auflösung des Reichsverbandes. Daß Dalberg in dieser Angelegenheit nicht freiwillig gehandelt hat, läßt sich aktenmäßig zwar nicht beweisen, aber der Grad der inneren Wahrscheinlichkeit ist ein sehr hoher. Ein derartiger Verlauf der Dinge entspricht sowohl dem allgemeinen Gang der damaligen politischen Ereignisse wie der persönlichen Wesensart des Kurerzkanzlers sehr viel besser als die gegenteilige Annahme.

Das von Bastgen zu diesen beiden Fragen beigebrachte neue Material ist von größtem Wert und hohem Interesse. Es entstammt dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv und dem Deutschordensarchiv in Wien, dem Würzburger Kreisarchiv und dem Archiv des Domkapitels zu Regensburg. Eine große Zahl der wichtigsten Akten ist in dem fast 100 Seiten umfassenden Anhang im Wortlaut mitgeteilt. Unter ihnen befindet sich außer dem schon erwähnten Vertrag zwischen Napoleon und Dalberg eine Reihe von eigenhändigen Aufzeichnungen und Briefen des Kurerzkanzlers; besonders hervorgehoben sei sein politisches Testament vom 20. November 1808. Sehr großen Wert besitzen auch die Briefe Friedrich Stadions an seinen Bruder Philipp (vgl. dessen zutreffende Charakteristik der Persönlichkeit Dalbergs, Anhang Nr. 12 und S. 126 Anm.).

Je wertvoller aber dieses Material ist, um so lebhafter muß man es bedauern, daß die Verarbeitung, welche Bastgen ihm hat angedeihen fassen, nicht als zufriedenstellend bezeichnet werden kann. Trotz allen Fleißes und allen Scharfsinnes, die der Verfasser unstreitig aufgeboten hat, macht das Buch seiner ganzen Form nach den Eindruck, als ob es etwas zu rasch hingeschrieben sei. Wirklich ausgereift ist es in keiner Weise. Schon in dem einleitenden Kapitel, das Dalbergs Stellung zu den im Reichsdeputationshauptschluß gelösten Problemen behandelt, werden die Vorgänge viel zu sehr vom einseitig mainzischen Standpunkt her gesehen und nicht genügend nach den eigentlich entscheidenden Absichten der Großmächte gefragt. Damit macht sich sofort ein Grundfehler bemerkbar, welcher der gesamten Arbeit anhaftet und ihr den Stempel aufdrückt: Bastgen versteht es nicht immer in ausreichendem Maße, die Fülle der Einzelgeschehnisse auf den allgemein-politischen Hintergrund zu projizieren. Er bleibt zu sehr an seinem Material kleben und vermag nicht sich darüber zu erheben. Da die Art, wie er die Dinge betrachtet, ihm keinen genügenden Weitblick gestattet, so begnügt er sich gelegentlich selbst an äußerst wichtigen Punkten damit, sie einfach erzählend aneinanderzureihen, ohne weiter der Frage nach den sie verbindenden Beweggründen nachzugehen. Auch wäre es meiner Meinung nach gerade bei einer Persönlichkeit wie Dalberg angebracht gewesen, in viel stärkerem Maße, als der Verfasser es tut, die Eigenart seines Charakters zur Erklärung seiner Handlungsweise heranzuziehen.

Mit dieser mangelnden Durcharbeitung hängt es wohl auch zusammen, daß die Disposition des Buches so unübersichtlich geblieben ist. Da die einzelnen durch das gesamte Material hindurchgehenden großen Linien nicht in voller Deutlichkeit auseinandergehalten werden, sieht sich der Verfasser zu fortwährenden Wiederholungen und Vor- und

Rückverweisen genötigt, wodurch die Lektüre außerordentlich erschwert und nicht gerade genußreich gestaltet wird. Dabei passiert es ihm, daß er sich gelegentlich widerspricht. Z. B. schildert er sehr ausführlich, wie vollständig das Schweigen vor der Ernennung Feschs gewahrt worden sei, so daß sie der gesamten Diplomatie als größte Überraschung kam; 25 Seiten später erfahren wir dann ganz beiläufig, daß der österreichische Geschäftsträger in Regensburg, v. Vincent, seinem Hof schon unmittelbar nach dem Abschluß des Vertrages zwischen Napoleon und Dalberg, also mehrere Wochen vor dessen Publikation, Mitteilung von dem zu erwartenden Ereignis gemacht hat. Danach trifft es also nicht zu, daß die Ernennung Feschs allerseits überrascht habe.

Auch die äußere Form des Buches läßt denselben bedauerlichen Mangel an Gründlichkeit erkennen. Die Zahl der Druckfehler ist sehr groß; besonders störend macht sich in dieser Beziehung geltend, daß bei den wie schon gesagt überaus zahlreichen Verweisen die Angabe häufig nicht stimmt. Ganz willkürlich ist bei den Zitaten aus den Akten sowohl wie aus der Literatur die Quelle, aus der sie stammen, manchmal angegeben, manchmal nicht. Merkwürdig ist auch oft die Art der Scheidung zwischen Text und Anmerkungen. Die in Betracht kommende Literatur ist wohl im vollen Umfange benutzt worden; aufgefallen ist mir nur, daß bei der Besprechung der Verhandlungen zwischen Napoleon und Kardinal Bayane die Publikation von Ruck hierüber nicht erwähnt worden ist.

Obwohl es also schwerwiegende Einwände sind, die gegen die Arbeitsart Bastgens zu erheben ich mich genötigt sehe, so möchte ich doch nicht schließen, ohne noch einmal auch auf den positiven Wert des Buches hinzuweisen. Es bringt doch so viel wertvolles Neues, daß jeder, der den Problemen der deutschen Politik Napoleons nachgeht, sich mit ihm wird auseinandersetzen müssen.[1])

Berlin. Wolfgang Windelband.

Erwin Ruck, Die römische Kurie und die deutsche Kirchenfrage auf dem Wiener Kongreß. (Auch als Programm der Universität Basel ausgegeben.) Basel, Ernst Finckh 1917. 170 S.

Im Auftrag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften bereitet Ruck seit längerer Zeit eine Geschichte der Begründung der Oberrheinischen Kirchenprovinz vor. Als Nebenfrucht dieser Arbeit ist die vorliegende Quellenpublikation entstanden. 38 Aktenstücke teilt er aus dem vatikanischen Archiv mit; zum größten Teil sind es Briefe

[1]) Vgl. auch den Aufsatz von A. Doeberl, Dalbergs Kirchenpolitik im Lichte vatikanischer Archivalien: Theologisch-praktische Monatsschrift XXVIII, S. 119 ff.

zwischen Consalvi und dem stellvertretenden Kardinalstaatssekretär Pacca. Ihrem Abdruck schickt Ruck eine Einleitung voraus (S. 5—80), in der er das Wesentliche ihres Inhalts zusammenfaßt. Einen Anlaß, unsere bisherige Auffassung von der Haltung der Kurie zu revidieren, bieten diese neuen Quellen nicht. Nur in den Einzelheiten liefern sie eine wertvolle Ergänzung zu dem wesentlich von der deutschen und der staatlichen Seite her gesehenen Werk O. Mejers.

Rucks Veröffentlichung beweist unwiderleglich, daß der von der Kurie als unberechtigt zurückgewiesene Vorwurf, auf dem Kongreß in erster Linie weltliche Interessen verfolgt zu haben, in vollstem Maße zutrifft. Consalvis Instruktion erstreckte sich nur auf die Wiedergewinnung des Kirchenstaats. Als aber die deutsche Kirchenfrage durch die Vertreter des deutschen Klerus, die sogenannten Oratoren, in den Gesichtskreis des Kongresses gerückt war, mußte auch die Kurie zu diesen Problemen Stellung nehmen. Ihre Hoffnung ging natürlich dahin, daß die Säkularisation rückgängig gemacht werde. Da aber vorherzusehen war, daß dies nicht zu erreichen sein werde, wollte Consalvi wenigstens eine feste Dotierung der Bischöfe, Kapitel und Klöster und eine der früheren Gestaltung entsprechende Fürsorge für die kirchlichen Sachen durchsetzen. Zeitweise hoffte er sogar, daß die Fürsten auf das staatliche Ernennungsrecht verzichten würden. Zum mindesten glaubte er, da ja nur noch fünf von den deutschen Bistümern besetzt waren, dies erstemal die Ernennung der Bischöfe durch den Papst erwirken zu können. Von größtem Interesse ist seine Feststellung, daß die Annahme der Kurie, im deutschen Klerus bestehe ein starker Drang nach Wiederherstellung der alten Kirchenverfassung, durchaus irrtümlich sei (Brief vom 19. Dezember 1814).

Erschwert wurde Consalvis Haltung durch die Meinungsverschiedenheiten, die zwischen ihm und Pacca bestanden. Pacca als Führer der „Zelanti“ lehnte überhaupt jedes Entgegenkommen gegen die Ansprüche des Staates ab. Consalvi dagegen als Politiker wollte sich mit dem praktisch Erreichbaren begnügen. Und auch in einer andern grundlegenden Frage gingen ihre Meinungen auseinander: ob nämlich die Festsetzung der deutschen Kirchenverfassung in Gesamtverhandlungen mit allen deutschen Staaten erfolgen, ob also ein gesamtdeutsches Konkordat abgeschlossen werden sollte oder ob Sonderverhandlungen mit den einzelnen Souveränen vorzuziehen wären. Während Pacca von vornherein für Sonderverhandlungen eintrat, hat Consalvis Anschauung mehrfach gewechselt. Dieser Wechsel wird von Ruck nicht genügend scharf herausgearbeitet. Zunächst hielt Consalvi Gesamtverhandlungen nicht für durchführbar. Dann aber setzte er sich aufs energischste für sie ein, wohl in der Erkenntnis, daß die Einleitung von Sonderverhandlungen den Verzicht auf die Rückbildung der Säkularisation bedeutet hätte. Er ging dabei so weit, ausdrückliche gegenteilige Befehle der Kurie nicht zu befolgen. Als schließlich der Verlauf der Dinge die Aussichtslosigkeit eines Gesamtkonkordats klarmachte, hat er sich nun auch zu Sonderverhandlungen entschlossen und dann in der Folgezeit das

Wichtigste zu ihrer erfolgreichen Durchführung beigetragen. Wünschenswert wäre gewesen, daß Ruck diese Pläne eines gesamtdeutschen Konkordats mit den einige Jahre zurückliegenden gleichartigen in Beziehung gebracht hätte.

Ruck feiert Consalvis „geniale Diplomatie" in den höchsten Tönen. Zweifellos hat der Kardinal ganz außergewöhnliche diplomatische Fähigkeiten besessen, das hat er vorher wie nachher bewiesen, und das zeigt auch sein überaus geschicktes Lavieren zwischen den verschiedenen Standpunkten während dieser Verhandlungen. Aber im übrigen berechtigt sein Verhalten auf dem Wiener Kongreß doch wohl kaum zu so übermäßigen Lobeserhebungen. Daß es so völlig erfolglos war, lag sicher nicht an ihm, sondern an den sachlichen Verhältnissen. Dagegen ist Consalvis Haltung manchmal schwankend und inkonsequent. Auch entspricht sein Urteil nicht immer der tatsächlichen Lage. So tadelt er z. B. den übertriebenen Optimismus der Oratoren, und sehr bald darauf gibt er sich selbst ihm hin, ohne dazu eine bessere Berechtigung zu besitzen. Auch übersieht Ruck die Tatsache, daß Consalvi Metternich das Versprechen gegeben hat, sich nicht auf Sonderverhandlungen einzulassen (der Verf. erwähnt sie S. 76 Anm. 130, ohne im Text die nötigen Folgerungen daraus zu ziehen); das ist doch eine Festlegung, die nicht im Einklang steht mit dem diplomatischen Bemühen, sich freie Hand zu bewahren. So ist das Schlußurteil Rucks, daß der Weg zum vollen Verständnis der großen Erfolge der Kurie im 19. Jahrhundert über Consalvi führe, zwar sachlich durchaus richtig, aber nur dann, wenn man seine gesamte Tätigkeit, nicht speziell die auf dem Wiener Kongreß, ins Auge faßt.

Berlin. Wolfgang Windelband.

R. Grabau, Das evangelisch-lutherische Predigerministerium der Stadt Frankfurt am Main. Bearbeitet im Auftrage des Evang.-Luth. Predigerministeriums. Frankfurt a. M., Kesselring (E. v. Mayer) 1913. VIII, 647 S.

Dieses Buch ist in erster Linie eine Quellensammlung. Es enthält in seinen mehr als 600 Seiten ein außerordentlich reichhaltiges Material. Wo irgend etwas Sachdienliches zu ermitteln war — in Gesetzen oder Verfügungen, Berichten oder Beschlüssen, Verwaltungs- oder Prozeßakten — da hat der Verfasser es sorgsam gesammelt und meist in extenso, sonst in den entscheidenden Stellen, stets aber wortgetreu mitgeteilt. Freilich, er hält sich streng an sein Thema: über vorreformatorische Verhältnisse enthält das Buch gar nichts. Es mag ja sein, daß die katholische Geistlichkeit Frankfurts ähnliche Konvente nicht kannte, oder doch daß das lutherische Predigerministerium in seinen Anfängen nicht darauf zurückgeht; aber selbstverständlich ist das schließlich nicht, und darum hätte eine, wenn auch nur negative, Feststellung darüber Wert gehabt.

Dieses Buch ist aber mehr als eine Quellensammlung. Schon deswegen, weil der Verfasser es verstanden hat, durch einen verbindenden Text die mitgeteilten Quellen, die, für sich allein hingestellt, spröde und im Zusammenhang kaum lesbar gewesen wären, zu einem interessanten Ganzen zu vereinigen. Dann aber wegen der geschickten Anordnung. Überall spürt man in dieser doch so objektiven Darstellung die sorgsam ordnende Hand eines feinen Juristen. Indes — von wenigen berechtigten Ausnahmen abgesehen (z. B. S. 92) — tritt der Verfasser nie selbst in die Erscheinung. Letzten Endes sind es doch wieder nur die Quellen, die uns entgegentreten; und trotzdem manche Züge einer Monographie darin stecken, schließlich ist und bleibt das Buch eine Quellensammlung.

Eine auch nur annähernd erschöpfende Wiedergabe des Inhalts ist an dieser Stelle nicht möglich. Sie wäre keine Besprechung, sondern eine Überarbeitung. Trotzdem seien die Hauptdaten hier kurz zusammengestellt und einige Betrachtungen allgemeinerer Art daran geknüpft, die zwar das Buch nicht enthält, zu denen seine Lektüre aber wohl Anlaß geben mag.

Schon bald nach Einführung der Reformation in Frankfurt (1530) hören wir von Zusammenkünften der Prediger. Sie geschahen — wie in anderen Städten auch — zu gemeinsamer Besprechung der kirchlichen Angelegenheiten der Stadt. Da die ganze Stadt eine Gemeinde bildete — wenn auch die Pfarrer auf die einzelnen Kirchen verteilt waren —, so war solche Verständigung nicht nur wünschenswert, sondern notwendig. Man denke an die Verteilung der Seelsorge und an die Anberaumung der Gottesdienste, aber auch an allgemeine Fragen des Kultus und der Lehre. Indes bestimmte Gegenstände, die hätten erledigt werden müssen, gab es nicht. Eine Kompetenz im Rechtssinne fehlte. Der Rat — durch zwei seiner Ausschüsse, Scholarchat und Zent- (Send-) Amt — führte das Kirchenregiment allein und ausschließlich. Eine rechtliche Beteiligung der Geistlichkeit daran fand in keiner Weise statt. Wohl konnte sie Anregungen geben und Eingaben machen, aber selbst regieren konnte sie nicht. Darum bedurfte sie auch keiner Organisation. Beschlüsse im Rechtssinne konnten nicht gefaßt werden. Man einigte sich oder man einigte sich nicht. Beschlüsse der Mehrheit waren nicht Beschlüsse aller. Entstand Unordnung in der Kirche, so war es Sache des Kirchenregiments, ihr zu steuern.

Ursprünglich gab es nicht einmal einen ständigen Vorsitz im Konvent, denn einen Stadtsuperintendenten hatte Frankfurt nicht. Erst 1586 einigte man sich dahin, daß der Prediger, dem die Sonntagspredigt bei den Barfüßern aufgetragen war, den ständigen Vorsitz führen und die Geschäfte leiten sollte. „Es war dies der älteste unter den Predigern und pflegte man ihn deshalb 'Senior, ältester Kollege' zu nennen" (S. 549). Indessen noch 1593 wies der Rat die Unterzeichnung einer Eingabe mit diesem Prädikat als „ungewöhnliche Neuerung" zurück (S. 549f.). Gegen die Zusammenkünfte an sich hatte der Rat natürlich nichts einzuwenden; daß einer dabei tatsächlich den Vorsitz führte, war nur sach-

gemäß; aber eine rechtlich verfaßte Geistlichkeit gab es in Frankfurt nicht oder sollte es doch nicht geben.

Indes die Tatsachen waren stärker als das Herkommen. Mit Notwendigkeit führte die ständige Übung zu einer rechtlichen Organisation. Man verfaßte einige Artikel der Ordnung halber (1618); aber über deren Anerkennung kam es unter den Geistlichen zu Streitigkeiten (1621). Artikel 8 der Satzung lautete: „Was durch die meisten vota beschlossen wird, solches soll als ein decretum Conventus gelten; keiner soll sich solchem Schluß weder heimlich noch öffentlich widersetzen" (S. 57). In der gegen diese Konventsordnung an den Rat gerichteten Beschwerde (1621) heißt es zu diesem Artikel: „Dieser Punkt hat mir erstlich die Konventsordnung in Zweifel zu ziehen Ursach gegeben ..... Inmaßen kein einziger rechtschaffener Theologus diesen Punkten einigermaßen mit gutem Gewissen approbieren oder annehmen kann" (S. 61). Was aber diesem wie jedem rechtschaffenen Theologen in solchen Fragen ein Greuel ist, das ist dem rechtschaffenen Juristen ein Bedürfnis. Das Majoritätsprinzip, das jene verwerfen, ist diesen der Eckstein. Noch wehrt sich die Theologie gegen die Fesseln der Jurisprudenz. Aber die Entwickelung ist nicht aufzuhalten. Das Kirchenregiment, der Rat, konfirmiert wie alle Artikel so auch diesen. Die freie Ordnung wird zur rechtlichen Verfassung. Das Ministerium wandelt sich aus einer theologischen Versammlung zu einer rechtlichen Körperschaft. Und es ist kein Zufall: gerade zu dieser Zeit erhält auch das Ministerium einen Vorsitzenden im rechtlichen Sinne. Der Rat beruft einen Prediger (Vitus) ausdrücklich zugleich als Senior (1618). Der ist zwar immer noch primus inter pares; aber die Geistlichen einigen sich nicht mehr auf einen aus ihrer Mitte, dessen Anordnungen sie im Grunde nur freiwillig sich unterwerfen, sondern das Kirchenregiment setzt ihnen einen geborenen Ältesten.

Die notwendige Folge blieb nicht aus. Die einer Organisation entbehrende Geistlichkeit hatte als solche keine Rechte gehabt und auch nicht haben können. Ihre Bedeutung hatte auf rein tatsächlichem Gebiet gelegen, in ihrem rechtlich unfaßbaren und unmeßbaren Einfluß. Das Gewicht ihrer Meinung hatte nicht in Paragraphen der Stadtverfassung gegründet, sondern war getragen gewesen vom Ansehen des geistlichen Standes. Für eine rechtliche Körperschaft aber mußte an die Stelle des tatsächlichen Einflusses die rechtlich umschriebene Kompetenz treten, die Machtsphäre zur Rechtssphäre, die Macht zum Recht werden. Konflikte mit dem Rat als dem alleinigen Träger aller Rechtsgewalt in der Kirche waren damit unausweichlich. Sie ließen nicht lange auf sich warten. Die Berufung der Prediger gab den Anlaß (1655). Seit mehr als 100 Jahren hatte das Ministerium bei jeder Vakanz einen Vorschlag gemacht und der Rat hatte (von allerseits anerkannten Ausnahmefällen abgesehen) diesen Vorschlag stets befolgt. Ob eine Pflicht für den Rat bestand, diesen Vorschlag einzuholen oder gar ihn zu befolgen, danach hatte man nicht gefragt. Aber es ist klar, daß dem Ministerium keinerlei Rechte zukommen konnten, solange es selbst ein recht-

liches Gebilde nicht war. Wollte man jetzt diese tatsächliche Übung in die Rechtssphäre erheben, so entsprach ihr das Präsentationsrecht. Und das war es denn auch, was das Ministerium für sich in Anspruch nahm, der Lage der Sache nach unterschiedslos für alle Frankfurter Pfarren. Der Rat aber hielt dies (mit Recht) für eine unbegründete Rechtsanmaßung, der er seine Anerkennung glaubte versagen zu müssen. Doch mochte der Standpunkt der Geistlichkeit auch in dem bestehenden Recht keine hinreichende Stütze finden, der Geist der Zeit, der Zug der Entwickelung war mit ihr. Was das ererbte Recht ihr versagte, ein neues werdendes schien es ihr zu verheißen; und mochte sie sich auch dessen gewiß nicht im einzelnen bewußt sein, das unbestimmte Gefühl dafür ließ sie in ihrem Bestreben nicht erlahmen. Mit welcher Hartnäckigkeit und Schärfe der Streit geführt wurde, davon mag ein Beispiel hier seine Stelle finden. In einer Eingabe an den Rat vom 31. Oktober 1665 (S. 415ff.) heißt es, wenn auch in Form eines Zitats aus Luther: „Sie (sc. der Rat) seind Sacrilegi, nicht wie die, so man aufs Rad stößet, um gestohlen Kirchengut, wie wir wohl leiden könnten (!) ....: sondern solche Sacrilegi seind sie, die dem heiligen Geist (sc. dem Ministerium) sein Amt und Ehre rauben, und sich selbst zum Heiligen Geist machen, weil sie ihres Gefallens Prediger ein- und absetzen, selbst Prediger wollen sein und das Predigtamt bestellen." Fürwahr eine seltsame Kundgebung zur Feier des Reformationsfestes! — Schließlich wahrte der Rat seine Rechte; aber doch nur eben von Fall zu Fall. Unermüdlich erhob das Ministerium bei jeder Vakanz seine Ansprüche von neuem, wenn auch immer wieder vergeblich.

Diese Streitigkeiten waren noch in vollem Gange, als 1728 der erste Wendepunkt in der Verfassungsgeschichte der Frankfurter Kirche eintrat: die Errichtung eines Konsistoriums.

Unwillkürlich drängt sich hier die Frage auf, ob dadurch das Ministerium als solches nicht hätte in Fortfall kommen müssen. Sieht es doch fast so aus, als habe der Rat durch die Einsetzung des Konsistoriums das ihm unbequeme Ministerium überflüssig machen und damit langsamem Verfall anheimgeben, mindestens aber seiner bisherigen einflußreichen Stellung als Vertretung der Stadtgeistlichkeit mit einem Schlage berauben wollen. Ob dem so ist, darüber geben die Quellen keinen Aufschluß. Die Rechtslage jedenfalls scheint auf den ersten Blick keinen Anlaß zu dieser Annahme zu geben. Wie alle Konsistorien, so war auch das Frankfurter ein Organ des Kirchenregiments. Das Kirchenregiment aber führte unbestrittenermaßen der Rat und er allein. Für die Stellung (oder richtiger die Organisation) des Rates nun konnte also die Neuschaffung von Bedeutung sein. Und in der Tat: die beiden Ratsausschüsse für kirchliche Angelegenheiten, Scholarchat und Zentamt, wurden aufgehoben. Das Ministerium aber mochte man qualifizieren wie man wollte: eine Behörde, durch die der Rat die Kirche regierte, war es ganz gewiß nicht. Es behielt also einfach seine frühere Stellung bei: wie es früher zu den beiden Ratsausschüssen gestanden hatte, so und nicht anders stand es jetzt zum Konsistorium. Rechtlich liegt die Sache einfach und klar.

Und doch würde eine solche Betrachtungsweise der Sachlage nicht gerecht. Um das einzusehen, wird man freilich etwas weiter ausholen müssen.

Die Doktrin hat für die Art von Kirchenverfassungen, zu denen die Frankfurter gehört, keinen Gattungsnamen gebildet. Einen Typ, dem man Kirchenverfassungen dieser Art zurechnen könnte, kennt sie nicht. Sie lehrt, daß in den Städten das Kirchenregiment vom Rat allein (mitunter durch Ausschüsse, wie das Frankfurter Scholarchat und Zentamt) geübt wurde, und daß der Geistlichkeit — die in den Ratsausschüssen natürlich nicht vertreten war — demnach keinerlei Anteil am Kirchenregiment zugekommen sei. Das ist richtig, wenn man vom rechtlichen Anteil am Kirchenregiment redet; das ist aber durchaus unrichtig, wenn man der Geistlichkeit damit auch den tatsächlichen Anteil am Kirchenregiment abspricht. Nun ist dies letztere in dieser schroffen Form wohl auch bislang nicht geschehen, aber man hat doch durch die übertriebene Herauskehrung des Rechtsstandpunktes den ganz hervorragenden tatsächlichen Einfluß der Stadtgeistlichkeit auf das städtische Kirchenregiment des Rates ungebührlich in den Hintergrund treten lassen. Hat man doch gelegentlich in den Stadtkirchen von einem besonders straffen, von einem verweltlichten Kirchenregiment gesprochen und damit die wahre Sachlage arg verzerrt. Abgesehen von den grundlegenden Kirchenordnungen, die hier einmal ausscheiden mögen, war es zunächst und in allererster Linie die amtsbrüderliche Verständigung der Stadtgeistlichen untereinander, welche für die Einrichtung des Kirchenwesens in den Städten maßgebend war. Viele Fragen des Kultus und der Lehre bedurften infolgedessen besonderer kirchenregimentlicher Festlegung überhaupt nicht. Die Geistlichen verständigten sich und hielten sich danach; und hatte sich die so gegründete Übung erst eingelebt, so war es eine alte Gewohnheit, der sich niemand ohne triftigen Grund entziehen konnte. Entstanden Streitigkeiten, so entschied allerdings letzten Endes das Kirchenregiment; aber wie konnte es anders entscheiden als so, wie man es „dasigen Orts seit Alters gehalten“? So groß auch die Unterschiede in der rechtlichen Grundauffassung sein mögen, im Ergebnis ist es hier etwas Ähnliches wie in der katholischen Lehre, nach welcher der Klerus der Träger des Gewohnheitsrechtes ist. Und das dort, wo das Kirchenregiment nach hergebrachter Lehre vollkommen verweltlicht war! — Doch mehr als dieses ist hier ein anderes bedeutsam: wer entwarf denn die kirchlichen Verordnungen und Verfügungen des Rats? Wer hatte die tatsächlich entscheidende Stimme bei Regelung der geistlichen Angelegenheiten? Niemand anders als die Stadtgeistlichkeit. Man wende nicht ein, daß überall und zu jeder Zeit vor gesetzgeberischen Maßnahmen ein sachverständiges Gutachten erbeten werde, ohne daß es doch jemandem in den Sinn kommen könne, den Gutachter zum Gesetzgeber zu machen. Hier wurden nicht beliebige Fremde wegen ihres Könnens und Wissens zugezogen, sondern es sprachen die Geistlichen der Stadt kraft ihres Amtes aus eigenem (amtlichen) Interesse über eigene Interessen und nicht nach Gutdünken

oder gar Willkür, sondern unter der Verantwortung, aber auch mit dem Gewicht, das ihrem Amt und Beruf im christlichen Gemeinwesen gebührte. Freilich den Rechtstitel wird man vergeblich suchen, aber doch hätte man gewiß von keinem Juristen auf Nachfrage die dürftige Antwort erhalten, die Geistlichkeit habe keinen Anteil am Kirchenregiment. Er hätte — wenn man einmal kühn kombinieren darf — geantwortet, seit den Zeiten Lutheri und der Reformatoren habe der Rat sich niemals angemaßet, in geistlichen Dingen ohne, geschweige denn wider die Stimme der ehrwürdigen Prediger dieser löblichen Stadt etwas zu unternehmen; und wie es von diesen Zeiten der Brauch, so und nicht anders sei es noch in diesen Tagen. — Der Gedanke an die Bildung eines Gewohnheitsrechts liegt nahe. Aber heute ist es müßig, das Rechtsleben jener Zeit in solche Schemata zu pressen. Der Brauch war da, und man entsprach ihm, solange er dem Sinn der Zeiten gemäß war. Als später das konsistoriale System überall seinen Einzug hielt, als man überall in der weltlichen Regierung auch Geistliche zur (Mit-) Bearbeitung der kirchlichen Angelegenheiten sitzen hatte, da kannte man's nicht anders, als daß die Landesherrschaft und ihre Behörden auch in ecclesiasticis sachverständig seien. Berufene und ständige sachkundige Berater, an die man sie hätte wenden müssen, waren für die allwissende Regierung des Polizeistaates eine unzeitgemäße und überflüssige Einrichtung. Man holte wohl hier und da in schwierigen Sachen ein Gutachten ein, aber nur, um aus eigener Sachkunde darüber zu entscheiden. Nicht die Autorität des Gutachtenden, sondern — so wenigstens schien es — die Gewichtigkeit der Gründe gab den Ausschlag. So wurde aus dem Monopol der eigenen Geistlichkeit zur Aufstellung kirchlicher Richtlinien — wenn anders sie überhaupt einig war — lediglich durch die gewandelte Auffassung der Zeit ein unverbindlicher sachkundiger Rat, dessen Einholung von dieser Stelle wie überhaupt im Belieben des Kirchenregiments lag. Ob man mit solcher Übergehung der Geistlichkeit ein wohlerworbenes Recht nahm oder nur einen alten Brauch verließ, kann einer rückschauenden Betrachtung gleich gelten.

Die Lösung, welche die städtische Kirchenverfassung der Frage nach der zweckmäßigsten Beteiligung der Geistlichkeit am Regiment der Kirche gibt, ist also nicht richtig wiedergegeben durch die einfache Antwort, daß eine solche Beteiligung nicht bestanden habe. Diese Beteiligung war im Gegenteil sehr bedeutend und sehr wirksam, sie wurde nur auf einem anderen und rechtlicher Betrachtung nicht in gleichem Maße zugänglichen Wege erzielt. Man hat also in der städtischen Kirchenverfassung einen selbständigen Verfassungstyp neben der Konsistorialverfassung zu sehen, und es mag angefügt werden, daß die städtische Kirchenverfassung nicht der einzige Repräsentant dieses Typs ist. In den Synoden der kleineren Territorien finden wir ein dem Predigerministerium der Städte ganz analoges Gebilde, in ihrer Synodalverfassung ein Analogon der Ministerialverfassung. Freilich ist das eine Art von Synoden, die in der Literatur bisher unter diesem Gesichtspunkt wenig oder keine Beachtung gefunden hat, und die man mit den zahlreichen

bekannten Synoden in den Kirchenverfassungen der großen Territorien nicht vergleichen darf. —

Die Errichtung eines Konsistoriums in Frankfurt am Main im Jahre 1728 bedeutet also mehr und ein ganz anderes als lediglich eine belanglose Änderung in der Organisation des städtischen Kirchenregiments. Sie bedeutet den Übergang von einem veralteten Verfassungstyp, der sich hier anders als in anderen Kirchen etwa zwei Jahrhunderte lang gehalten hatte, zu einem neuen, dem Zuge der Zeit mehr entsprechenden. In ihm hatte das Ministerium formell juristisch auch noch ferner Raum, in Wahrheit aber war es als Rudiment einer vergangenen Zeit zu langsamem Absterben verurteilt. Nicht aus dem Recht, sondern aus den tatsächlichen Verhältnissen war seine Stellung erwachsen; schwanden diese dahin, so mußte es mit ihnen verschwinden, mochte auch das Recht insoweit dasselbe bleiben wie zuvor.

Zunächst zwar blieb das Predigerministerium bestehen, aber es trat neben dem neugegründeten Konsistorium immer mehr in den Hintergrund. Schon bald nach der Neuordnung erkannte der Rat dem Konsistorium das vom Ministerium so hartnäckig erstrebte Präsentationsrecht (natürlich nicht im formellen Sinne) auf alle Frankfurter Pfarren zu, und so schwand aus der innegehabten wie aus der in Anspruch genommenen Machtfülle des Ministeriums ein Stück nach dem anderen. Was übrigblieb, war in Wahrheit nichts als eine geistliche (nicht ohne weiteres auch kirchliche) Interessenvertretung. Immerhin wird das Ministerium noch allerorts als Vertreter dieser Interessen anerkannt. Es prozessiert noch vor dem Reichshofrat gegen den Rat um die Pfarrgerechtsame eines seiner Mitglieder, um das Pfarrhaus am Roßmarkt. Aber auch hieraus mag man den Wandel der Zeiten erkennen: früher beriet es den Rat und hatte in ihm den willfährigen weltlichen Vollstrecker seiner Wünsche, um nicht zu sagen: es regierte durch den Rat, jetzt verteidigte es seine und seiner Glieder Rechte gegen den Rat. Jeder innere Zusammenhang mit dem Kirchenregiment war auch tatsächlich verloren (die Teilnahme zweier Pfarrer am Konsistorium hat mit dem Ministerium nichts zu tun). Aber trotzdem hatte es auch jetzt noch eine, wenn auch ungleich beschränktere, Aufgabe gefunden. Es war ein anderes geworden, aber es bestand noch.

Die dritte Phase in der Entwickelung des Predigerministeriums knüpft sich an die Einführung von Kirchenvorständen im Jahre 1820. Wiederum taucht hier die Frage auf, wieso denn diese Neuerung in der Frankfurter Kirchenverfassung für das Frankfurter Predigerministerium habe von Bedeutung sein können, und wieder würde man vorschnell urteilen, wenn man vom formal juristischen Standpunkt ausgehend diese Bedeutung würde leugnen wollen. Wie vorher würde man darauf hinweisen können, daß es doch auch hier wieder nur das Kirchenregiment sei, das in seiner Organisation geändert werde, und nicht das vom Kirchenregiment unabhängige, von ihm ausgeschlossene Ministerium. Und doch ist die Anwort, die uns die Geschichte gibt, gerade umgekehrt. An den Kirchenvorständen ist das Predigerministerium zugrunde gegangen. Wie

konnte das kommen? Hat das Presbyterium die Geschäfte des Ministeriums übernommen? Das wäre ein wahrhaft absurder Gedanke. Es wäre eine contradictio in adiecto gewesen, die dem Ministerium allein noch verbliebene Wahrnehmung der geistlichen (klerikalen) Interessen einer Laienvertretung anzuvertrauen. Man versteht das Ganze nur, wenn man beachtet, daß inzwischen das Kollegialsystem überall seine praktischen Folgen geltend machte, wie denn überhaupt die Einrichtung von Kirchenvorständen (im neueren Sinne) zu dessen wesentlichsten Nachwirkungen gehört. Den Kirchenvorständen wurde schlechthin die Wahrung der kirchlichen Gemeindeinteressen anvertraut. Zu denen aber rechnete man nach der nunmehr herrschenden Auffassung auch alles das, was die bisher vom Ministerium vertretenen geistlichen Interessen ausmachte, namentlich die Pfründesachen. Andere rechtliche Interessen der Geistlichkeit gab es kaum, oder sie wurden eben nicht als Sonderinteressen gewürdigt und anerkannt. Die Interessen der Geistlichen erschöpfen sich in denen der christlichen Gemeinde. Höchstens kreuzen sie sich mit denen der politischen Gemeinde, aber dieser Widerstreit besteht eben zwischen kirchlichen und staatlichen Interessen überhaupt, und die Geistlichkeit ohne die kirchliche Gemeinde ist zur Wahrung dieser kirchlichen Interessen nicht berufen und nicht befugt. Man denke an den oben erwähnten Fall der Vorenthaltung eines Pfarrhauses durch den Rat. Das 18. Jahrhundert noch hatte darin eine Verletzung der geistlichen Interessen gesehen. Das Predigerministerium hatte dagegen angekämpft, und niemand hatte daran gedacht, in dem darob angestrengten Prozesse aus diesem Grunde seine Aktivlegitimation zu bestreiten. Die neuere Auffassung weicht grundsätzlich davon ab. Die Gemeinde ist es, der man das Pfarrhaus zu nehmen versucht. Der Kirchenvorstand ist jetzt der iustus contradictor. So tritt, so paradox es klingen mag, der Kirchenvorstand das letzte Erbe des Ministeriums an; nicht de iure, sondern de facto, nicht kraft eines Rechtsgesetzes, sondern kraft eines Entwickelungsgesetzes. Freilich zunächst bestanden beide noch eine Weile nebeneinander. Man schloß — inkonsequent und systemwidrig — die Geistlichen zunächst von der Gemeindevertretung aus, da sie angeblich schon eine genügende Vertretung hätten. Die Folgen waren fortgesetzte Reibungen, die schließlich durch eine gemeinsame Kommission beigelegt wurden. Aber alles dies waren nur Behelfe. Der einmal angenommene Gedanke des Gemeindesystems heischte unbedingte Durchführung. Durch das Gesetz vom 5. Februar 1857 wurden die Geistlichen in den Gemeindevorstand aufgenommen. Der status ecclesiasticus verschwand im status oeconomicus. Dem Predigerministerium wurde sogar verboten, von sich aus Eingaben an die kirchliche oder weltliche Obrigkeit zu machen. Es verblieb ihm nur das „Recht“, auf Erfordern, aber auch nur auf Erfordern Gutachten zu erstatten. Damit war es seiner sämtlichen öffentlichen Funktionen entkleidet. Rechtlich und tatsächlich verschwand es aus der Kirchenverfassung, heute als Körperschaft nur noch existierend, um Gelder und Stiftungen zu verwalten. Es lebt nur noch im Privatrecht fort; und wenn es richtig

ist, daß die privatrechtliche Rechtsfähigkeit öffentlich-rechtlicher Vereinigungen nichts ist als der Reflex des öffentlichen Rechts auf das Privatrecht, so kann man sagen: das heutige Predigerministerium ist nicht das früherer Tage, es ist nur noch sein privatrechtlicher Schatten. — —

Nehmen wir nun das Buch wieder zur Hand, so finden wir von allen diesen grundsätzlichen Erörterungen nichts als das schlichte Material, in anspruchsloser Objektivität sorgsam und sauber aufgeschichtet, nicht zu einem kniffllichen System gewagter Kombinationen, sondern zu einem ruhigen, sachlichen Abbild des kirchlichen Rechtslebens vergangener Tage, gleich geeignet zu hinnehmender Betrachtung wie zur Anregung und zum Nachdenken. Einige Gedanken, die dem Referenten beim Durchlesen kamen, sind oben wiedergegeben. Sie machen keinen Anspruch auf juristische Gründlichkeit und Ausfeilung — der große Weltkrieg fordert den Einsatz aller unserer Kräfte auf einem anderen Gebiet zu anderem Zwecke —, aber sie mögen eine Andeutung geben, wieviel für die Forschung Wertvolles in dem Buche steckt.

Zum Schluß noch ein Wunsch, den der Verfasser gewiß nicht als einen Tadel erachten wird: möchte das Buch keine Nachahmer finden! Es gibt Monographien und Quellensammlungen; was dazwischen ist, das ist vom Übel. Einem alten erprobten Juristen mag auch ein nicht schulmäßiger Wurf einmal gut gelingen — das beweist das Buch auf jeder Seite —, aber schon viele sind an dem gleichen Unterfangen gescheitert; darum möchte das Buch das einzige in dieser Art bleiben!

Bonn. E. Martens.

Dr. jur. Hans Gyr, Die Pfarreiteilung nach kirchlichem und staatlichem Rechte. Einsiedeln, Waldshut, Köln a/Rh., Straßburg i/E., Verlagsanstalt Benziger & C. A.-G. 1916. XVI, 223 S. 8⁰.

Fast die ganze, überaus fleißige, kenntnisreiche und verständige Arbeit ist dem geltenden Rechte gewidmet, vornehmlich dem kirchlichen, aber auch dem staatlichen, schweizerischen und deutschen. Schade nur, daß die Schrift kurz vor dem Erlasse des Codex iuris canonici erschien! Bei Zugrundelegung desselben hätte sie nicht bloß an dauerndem Werte gewonnen, sondern auch in mehr als einem Punkte kürzer und präziser gefaßt werden können. Das Geschichtliche, auf das es hier allein ankommt, tritt ganz zurück. Abgesehen von einigen dankenswerten Zusammenstellungen praktischer Fälle aus der schweizerischen Vergangenheit bietet die Schrift Historisches nur einleitungsweise auf einem bis zwei Dutzend Seiten. Deshalb wollen wir mit dem Verfasser auch nicht darüber rechten, daß er die neuere und neueste Literatur dabei nicht benutzt hat — die zahlreichen Beiträge, die in den Kirchenrechtlichen Abhandlungen, in unserer Zeitschrift und in anderen in letzter Zeit zur Geschichte der Land- und Stadtpfarrei erschienen

sind, hat er übersehen — und daß es seinen Darlegungen, weil nicht unmittelbar aus den Quellen gearbeitet, an Lebendigkeit und Anschaulichkeit in dieser Hinsicht gebricht. Der Rechtshistoriker wird doch nicht zu dieser Studie greifen.

Ulrich Stutz.

D. Dr. Johannes Linneborn, Professor der Theologie, Bischöfl. Offizialatsrat. Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt. Paderborn, Ferdinand Schöningh 1917. VIII, 299 S. 8°.

Im Jahre 1915 hatte Linneborn eine Untersuchung über die Kirchenbaupflicht der Zehntbesitzer im früheren Herzogtum Westfalen erscheinen lassen; im fünften Jahrgang dieser Zeitschrift S. 489ff. habe ich alsbald darauf hingewiesen und dem Danke Ausdruck zu geben versucht, den unsere Wissenschaft dem Verfasser für die treffliche Arbeit schuldet. Seine Absicht, der Kirchenbaupflicht im westfälischen Teil der Paderborner Diözese weiter nachzugehen, hat er inzwischen verwirklicht und uns die oben genannte Schrift über die kirchliche Baulast in dem um die Diözesanhauptstadt gelagerten Hauptteil des Bistums Paderborn geschenkt. Gleich der früheren Abhandlung ist diese neue veranlaßt durch die Abgabe eines Rechtsgutachtens in einem schwebenden Rechtsstreit; wie jene hat sie jedoch den Rahmen eines solchen gesprengt und sich zu einer lediglich wissenschaftlichen Zwecken dienenden, den Gegenstand nach allen Richtungen hin erschöpfend aufklärenden kirchenrechtsgeschichtlichen Einzeluntersuchung erweitert. Dabei übertrifft sie ihre Vorgängerin wie an Umfang so an Weite des Untersuchungsgebietes, Heranziehung des gedruckten und besonders des archivalischen Quellenmaterials[1]), Vielseitigkeit der Gesichtspunkte und Selbständigkeit der Forschung. Ich stehe nicht an, sie als Muster einer diözesanrechtsgeschichtlichen Untersuchung und als einen der besten Beiträge zu bezeichnen, welche die letzten Jahre für die kirchliche Rechtshistorie gezeitigt haben.

Als Hauptgewinn zu buchen ist die Erkenntnis, daß im Paderbornschen mindestens seit der Zeit der Gegenreformation kraft Gewohnheitsrechts die bürgerlichen Gemeinden, die eben bis in die neuere Zeit auch geschlossen katholisch waren, die Baulast für die Kirchen, Pfarr- und Küsterhäuser, Kirchhöfe, und was dazu gehört, zu tragen haben; namentlich die von Linneborn ausgiebig herangezogene und in Tabellenform registrierte Praxis läßt daran keinen Zweifel. Erst 1823 wird von einer preußischen Regierungsstelle zwischen politischer und kirchlicher Gemeinde unterschieden. Und geradezu bekämpft wurde

---

[1]) Einiges davon findet sich im Anhang abgedruckt. Auch ein sorgfältiges Register ist erfreulicherweise beigegeben.

das überlieferte Gewohnheitsrecht von der Regierung gar erst seit den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Freilich, wie spätere Äußerungen von seiten der Regierung und namentlich die wiederum sorgfältig registrierte Praxis sowie die Rechtsprechung lehren, ohne Erfolg. Erst neuestens haben Nichtgeltendmachung und Ablösung hier und da Ausnahmen geschaffen. Im übrigen dauert hier zugunsten der katholischen kirchlichen Einrichtungen wie anderwärts zugunsten evangelischer die alte Verquickung weltlicher und kirchlicher Gemeinde noch fort.

Schon das Gesagte ergibt, daß Linneborns Buch über seinen eigentlichen Gegenstand hinaus höchst beachtenswerte Ausführungen enthält über das neuerdings namentlich von Johannes Niedner und Alfred Schultze viel erörterte Kapitel (Stadt-) Gemeinde und Kirche. Und zwar auch für das Mittelalter. Denn dem bisher allein besprochenen Hauptteil der Linnebornschen Untersuchung ist ein nicht minder bedeutsamer anderer über die mittelalterliche Entwicklung vorausgeschickt. Darin wird eine vortreffliche Geschichte des Kirchen-, namentlich des Pfarrsystems im Bistum Paderborn geboten. Besonders dankenswert sind die Nachweise über die Verbreitung des Eigenkirchen- und später des Patronatswesens im Paderborner Sprengel, ferner was über die Inkorporation und die Stellung der Bürgerschaften zu ihr beigebracht wird. Natürlich sind auch alle diese Darlegungen unter dem Gesichtspunkt der Baulastfrage gemacht und erklären uns auch dafür manches, z. B. weshalb die Patrone im Paderbornschen regelmäßig nicht baulastpflichtig sind, daß die Baulast hier nicht wie anderswo für Kirchenschiff, Chor und Turm geteilt ist, daß sie nicht auf dem Zehnt ruht, vor allem, wie die Stadt- und Landgemeinden dazu gekommen sind, sie zu übernehmen und bei Unvermögen der Kirchenfabrik zu tragen; vgl. besonders S. 63 ff. über die Kirchen als Schutz- und Aufbewahrungsstellen für die Gemeindeglieder und ihre Habe. Doch sind hinsichtlich der Kirchenbaupflicht die mittelalterlichen Quellen, wie der Verfasser selbst hervorhebt, wenig ergiebig. Ob und inwiefern man von einer Baupflicht des Eigenkirchenherren sprechen kann, und wie es in Wahrheit mit der Baulast bei den inkorporierten Kirchen gestanden hat, läßt sich mit diesem Paderbornschen Material allein nicht klarlegen. Um so verdienstlicher ist es, daß Linneborn die Paderborner Quellen und seine genaue Kenntnis derselben auch für die oben erwähnten anderen Gegenstände fruchtbar gemacht hat. Dadurch ist sein Buch über seine diözesanrechtsgeschichtliche Aufgabe hinausgewachsen und zu einem sehr wertvollen Beitrag zur Geschichte des deutschen Kirchenrechtes überhaupt geworden.

Ulrich Stutz.

Dr. Joh. B. Kißling, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche. Im Auftrage des Zentralkomitees für die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands. 3 Bände. Dritter Band: Der Kampf gegen den passiven Widerstand. Die Friedensverhandlungen. Freiburg i. Br., Herder 1916. VI, 474 S.

Der erste und zweite Band dieses Werkes sind in den früheren Jahrgängen ausführlich gewürdigt worden (vgl. II, S. 453. IV, S. 563). Der dritte Band behandelt die Zeit von 1874 etwa bis zum Jahre 1887, stellt den weiteren Verlauf der kirchenpolitischen Zwangsgesetzgebung in Preußen und im Reiche und deren Durchführung dar, leitet sodann über die „Ära der diskretionären Vollmachten" zu dem Friedensschluß, der in den Gesetzen von 1886 und 1887 betätigt wird. Dazu kommt dann wiederum eine Schilderung des Verlaufs der kirchenpolitischen Kämpfe in den übrigen Staaten des Deutschen Reiches, vor allem in Bayern, Baden und Hessen.

Der dritte Band gleicht in seinen Vorzügen und Schwächen durchaus den beiden ersten. Der Verfasser bringt in flotter Schreibweise und mit unzweifelhaftem Geschick eine Fülle von Lesefrüchten und tatsächlichen Angaben, für die vielleicht nur eine häufigere Quellenangabe erwünscht gewesen wäre, und in denen natürlich ein großes Stück Arbeit steckt. Allein dem Verfasser gelingt es auch hier nicht, zwischen den Tatsachen nach allen Seiten den geschichtlichen Zusammenhang herzustellen. Seine „Geschichte des Kulturkampfes" ist nicht eine Darlegung, wie aus den verschiedensten geschichtlichen Ursachen sich dieser große Kampf zwischen Staat und Kirche entwickelt und wie die mannigfachsten Umstände seinen Verlauf bestimmen, sondern sie ist eigentlich eine Beschwerde oder Anklageschrift mit geschichtlichen Belegen. Dem Verfasser steht es von vornherein fest, daß die katholische Kirche in Deutschland, vornehmlich in Preußen, ohne alle Veranlassung gegen Recht und Gerechtigkeit schwer verfolgt worden ist, und zwar anfangs, weil die preußische Politik von protestantischen Herrschern geleitet wird, und später, weil die Weltanschauung des „Liberalismus", der „Unglaube" den „Glauben" bekämpft. Es ist schon früher in der Besprechung des ersten Bandes dargetan worden, daß die große Auseinandersetzung von Staat und Kirche damit nicht erklärt ist, sondern daß sie auf eine Reihe von Verschiebungen in der weltlich-staatlichen Gesellschaft wie in der Kirche zurückzuführen ist und daß sie nur eine Teilerscheinung eines Vorganges ist, der sich allerorten, nur in verschiedener Weise, abgespielt hat —, in Preußen allerdings in besonders scharfer Form, bedingt durch die starke Betonung der obrigkeitlichen Macht, die diesem Staate bisher eigen gewesen ist.

Aus verschiedenen Gründen ist es nicht möglich, hier dem Verfasser in die Einzelheiten zu folgen und seiner Auffassung eine andere Gesamtanschauung gegenüberzustellen, zumal da Kißling nicht die Dar-

stellung der Rechtsgeschichte dieser Zeit, sondern die Schilderung des politischen Verlaufs des Kulturkampfs sich zum Ziele gesetzt hat.

Die Kenntnis des politischen Verlaufes und die Rechtsgeschichte, deren Pflege diese Zeitschrift vornehmlich dienen soll, berühren sich zweifach: die Gestaltungen und Veränderungen des Rechts dienen denjenigen, die politische Zwecke und eine bestimmte Gestaltung der tatsächlichen Verhältnisse erstreben, als Mittel; insoferne ergänzt die Kenntnis der Rechtslage und ihrer Veränderungen die Kenntnis des Verlaufes des politischen Kampfes. Andererseits ist die Umbildung des Rechts das Ergebnis der politischen Kämpfe und der Veränderung in den allgemeinen religiösen und politischen Anschauungen. Und insoferne wäre eine — allerdings erst zu schreibende — rein wissenschaftliche Ziele verfolgende Geschichte des Kulturkampfs eine große Bereicherung auch für den Freund der kirchlichen Rechtsgeschichte.

Daneben wäre eine Rechtsgeschichte des preußisch-deutschen Kulturkampfes zu wünschen. Sie hätte zu untersuchen einmal, wie die sich überhastende Gesetzgebung tatsächlich im Verlaufe der entscheidenden Jahre die Rechtslage verändert und gestaltet hat, wie, durch welche Vorbilder, Anregungen diese Gesetzgebung ihrem Inhalte nach bestimmt ist, inwiefern in dieser Gesetzgebung Züge zu erkennen sind, die seit langem in der Rechtsentwicklung zu beobachten sind oder die neu auftreten, und wieweit in diesen Gesetzen eine Rechtsanschauung zum Ausdruck kommt, die auch in anderen Ländern mit ähnlichen Verhältnissen in ähnlicher Weise sich bekundet, so daß der Zusammenhang deutlich würde, in dem diese Rechtsbildung in der geschichtlichen Gesamtentwicklung des rechtlichen Verhältnisses von Staat und Kirche steht.

München. K. Rothenbücher.

Außerdem sind bis zum 1. November 1918 der Redaktion folgende Schriften zugegangen, die nach Möglichkeit später besprochen werden sollen[1]):

G. von Below, Die Bedeutung der Reformation für die politische Entwicklung (a. u. d. T.: Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden IX, 1). Leipzig und Dresden, B. G. Teubner 1918.

E. Bernheim, Mittelalterliche Zeitanschauungen in ihrem Einfluß auf Politik und Geschichtschreibung I. Die Zeitanschauungen: Die Augustinischen Ideen. Antichrist und Friedensfürst. Regnum und Sacerdotium. Tübingen, J. C. B. Mohr (P. Siebeck) 1918.

[1]) Eingänge, die völlig aus dem Bereich unserer Zeitschrift bzw. unserer Abteilung fallen, finden keine Berücksichtigung. Auch übernimmt die Redaktion für nicht erbetene Zusendungen keine Verpflichtung zur Besprechung oder Rücksendung. A. W.

A. Freitag, S. V. D., Historisch-kritische Untersuchung über den Vorkämpfer der indianischen Freiheit Don Fray Bartolomé de Las Casas bis zu seinem Eintritt in den Dominikanerorden. Steyl, Missionsdruckerei 1915.

F. Gillmann, Zur Sakramentenlehre des Wilhelm von Auxerre. Zugleich ein Beitrag zur Sakramentenlehre der Frühscholastik. Würzburg, V. Bauch 1918.

A. Knecht, Das neue kirchliche Gesetzbuch — Codex iuris canonici —, seine Geschichte und Eigenart. Mit einem Anhang: Sammlung einschlägiger Aktenstücke (a. u. d. T.: Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg 35. Heft). Straßburg, K. J. Trübner 1918.

G. W. Leibniz, Der allerchristlichste Kriegsgott (Mars Christianissimus). Eine Spottschrift wider alle Verächter des Völkerrechts aus dem Jahre 1683, übers. und eingel. von P. Ritter. Leipzig, Ph. Reclam iun. ohne Jahr (a. u. d. T.: Reclams Universalbibliothek n. 5881).

A. Scharnagl, Das neue kirchliche Gesetzbuch. Eine Einführung mit besonderer Berücksichtigung des bayerischen Rechtes. München und Regensburg, G. J. Manz 1918.

G. Schreiber, Mutter und Kind in der Kultur der Kirche. Studien zur Quellenkunde und zur Geschichte der Karitas, Sozialhygiene und Bevölkerungspolitik. Freiburg i. Br., Herder 1918.

U. Stutz, Der Geist des Codex iuris canonici. Eine Einführung in das auf Geheiß Papst Pius' X. verfaßte und von Papst Benedikt XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche (a. u. d. T.: Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von U. Stutz, Heft 92 und 93). Stuttgart, F. Enke 1918.

U. Stutz, Zum neusten Stand des katholischen Mischehenrechts im Deutschen Reiche. Stuttgart, F. Enke 1918.

A. Werminghoff, Weltkrieg, Papsttum und römische Frage (a. u. d. T.: Auslandsstudien an der Universität Halle-Wittenberg, Heft 8 bis 10). Halle a. S., M. Niemeyer 1918.

Kanonistische Chronik.

Im Dezember 1917 starb in Bern der emeritierte ordentliche Professor der Dogmatik und Kirchengeschichte E. Michaud im 78. Lebensjahre.

Im Dezember 1917 starb in Bonn der ordentliche Professor der praktischen Theologie in der evangelisch-theologischen Fakultät E. Sachsse im 78. Lebensjahre.

Im Dezember 1917 starb in Braunsberg der ordentliche Professor der Kirchengeschichte an der dortigen Akademie J. Kolberg im 58. Lebensjahre.

Am 6. Januar 1918 starb der emeritierte Professor des Kirchenrechts in Breslau H. Laemmer.

Am 8. Januar 1918 starb im 67. Lebensjahre der ordentliche Professor des Kirchenrechts an der katholisch-theologischen Fakultät zu München, H. M. Gietl, einer der besten Kenner der Quellen und Literatur des mittelalterlichen Kirchenrechts. Sein Name ist vornehmlich verknüpft mit der ersten Ausgabe der Sentenzen Rolands, des späteren Papstes Alexander III. (Freiburg 1891), dazu mit der Quellenanalyse der Schrift Hinkmars von Reims De ecclesiis et capellis, während er im Streite über die Heimat Pseudoisidors gegen die Hypothese von B. von Simson Stellung nahm (Historisches Jahrbuch 1894 und 1899). Aus der Zahl seiner sonstigen Arbeiten, zumeist kritischen Referaten, wie z. B. einem solchen über eine Edition von J. Fr. von Schulte (Archiv für katholisches Kirchenrecht 1892), sei noch die Abhandlung über die zwangsweise Versetzung des Benefiziaten in der Lehre der mittelalterlichen Kanonisten von Gratian bis Hostiensis erwähnt, die im Jahre 1917 in der Festschrift für A. Knöpfler veröffentlicht wurde. Was Gietl seinen Schülern war und bot, hat der warmempfundene Nachruf seines Nachfolgers E. Eichmann im Historischen Jahrbuch 1918 darzulegen gewußt.

Im Januar 1918 starb in Breslau der ordentliche Honorarprofessor in der katholisch-theologischen Fakultät und Direktor des fürstbischöflichen Hausarchivs J. Jungnitz im 74. Lebensjahre. Seine letzte Veröffentlichung über die Breslauer Weihbischöfe (1914) durfte in unserer Zeitschrift (Bd. V S. 527 ff.) als Beitrag zur kirchlichen Rechtsgeschichte mit Beifall und Dank begrüßt werden.

Am 7. April 1918 starb in Leipzig der ordentliche Professor der Kirchengeschichte Albert Hauck im 73. Lebensjahre. Mitten aus un-

ermüdlichstem Schaffen heraus hat ein unerbittliches Geschick den Meister der Kirchengeschichte gerissen, den Sohn fränkischer Erde und den deutschen Mann, den spürenden Forscher und umsichtigen Gelehrten, den Künstler der schlichten und eben deshalb so eindrucksvollen Darstellung, den großen Verlebendiger des deutschen Mittelalters, seiner Entwicklung in Staat und Kirche, seiner Tätigkeit auf allen Gebieten geistiger und religiöser Kultur. Wenig mehr denn ein Menschenalter ist es her, seit er uns den ersten Band seiner „Kirchengeschichte Deutschlands" schenkte, und mit immer steigender Kraft wußte er die Fülle der Erscheinungen zu bannen, um seinen Gegenstand bis rund zur Mitte des 14. Jahrhunderts zu erschöpfen. Vertraut mit den schier unübersehbaren Quellen bis zur kleinsten herab erschloß er aus diesen selbst die Vergangenheit, ihre Tendenzen und Kräfte, ihre Menschen und Einrichtungen. Auf seine Schultern stellte sich der politische Historiker und nicht zuletzt der Freund der kirchlichen Rechtsentwicklung: auch sie zu erfassen war Haucks Trachten, genau wie in ihm und durch ihn die Einzelpersönlichkeiten Fleisch und Blut gewannen, die in das Gewebe kirchlichen Rechtes ihre Fäden schlugen. Die Zeit des hl. Bonifaz und Karls des Großen, die des Investiturstreites und der Hohenstaufen, die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts —, sie alle sind erst unter dem belebenden Hauche seines Geistes neu erstanden; sie alle hat der Verewigte gleichsam in seelsorgerische Pflege genommen: Welt- und Klosterklerus, Episkopat und geistliches Landesfürstentum sind durch ihn greifbare Größen unseres Mittelalters geworden, nicht allein die Könige und die Päpste, die Laiengroßen und die Kirchenfürsten, die Ordensgründer, die Mönche und Nonnen, die kirchlich Frommen und die Ketzer. Nie hat Hauck seine Kräfte geschont, um auch im Kleinsten das letzthin Wissensmögliche zu ermitteln, um gleichen Schritt zu halten mit der Forschung, die zum guten Teil von ihm Anregung und Zielsetzung erhielt. Jede neue Auflage eines Bandes war innerlich ein neues Werk dank seinem Fleiße, dank seiner überallhin dringenden Mit- und Nacharbeit. So wird seine Kirchengeschichte Deutschlands immerdar die Fundgrube der Erkenntnis zumal für den kirchlichen Rechts- und Verfassungshistoriker bleiben, der unentbehrliche Rückhalt jeder weiteren Forschung. Wertvolle Einzeluntersuchungen, die hoffentlich einmal vereinigt werden — genannt seien die über die Bischofswahlen unter den Merowingern (1883), über die Entstehung der bischöflichen Fürstenmacht (1891), die Entstehung der geistlichen Territorien (1909), über die Gedanken der päpstlichen Weltherrschaft bis auf Bonifaz VIII. (1904), Deutschland und die päpstliche Weltherrschaft (1910), über die Rezeption und Umbildung der allgemeinen Synode im Mittelalter (1907) —, sie alle bereiteten die große Darstellung vor und begleiteten sie, eine jede das Zeugnis auch der innerlich erwärmenden Teilnahme, die Hauck den Problemen entgegenbrachte und in den Dienst seiner gelehrten Arbeit stellte. Wir wissen nicht, ob sein Nachlaß Aufzeichnungen enthält, die den fünften Band abschließen und ihn bis an die Schwelle der Reformation zu führen gestatten (vgl. Haucks Studien zu Johann Huß 1916

und seine feinsinnigen Vorträge über die Reformation in ihrer Wirkung auf das Leben 1918) —, von seinem Lebenswerk gilt dasselbe wie von Treitschkes Deutscher Geschichte im 19. Jahrhundert, daß nur er einzig und allein fähig gewesen wäre, es zu vollenden. Wir gedenken überdies der eindringlichen Vorlesungen über Deutschland und England in ihren kirchlichen Beziehungen (1917) und nicht zuletzt der mühevoll und erfolgreich durchgeführten Neuauflage der Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche (1896 ff.) als des von dem Verewigten zugerüsteten Arsenals theologischen und allgemein kirchenhistorischen Wissens —, wahrlich Dank über das Grab hinaus gebührt dem Manne, dessen tiefbescheidenes und verehrungsvolles Wesen in der eifernden Liebe für seine Wissenschaft, zu seinem deutschen Volke verankert war. Auch ihm hat die schwere Zeit des Kampfes um unser Sein schmerzliche Opfer auferlegt —, das Schwerste zu erleben hat ihm ein gütiges Geschick erspart. Nicht allein bei der Arbeit wird er fehlen, sondern auch in aller Zukunft, die durch geistige Werte zu ersetzen haben wird, was an wirtschaftlichen und politischen Gütern uns verlorenging, weil die Welt uns überwand.

Im August 1918 starb in Oberursel im Taunus der emeritierte ordentliche Professor der Kirchengeschichte und Dogmatik an der Universität Jena F. Nippold im 80. Lebensjahre.

Ende August 1918 starb in Köln der hauptamtliche Dozent des Staats- und Kirchenrechts an der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung, Professor Dr. Julius Friedrich, im 49. Lebensjahre, Mitherausgeber und Mitarbeiter der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht.

Im Oktober 1918 starb in den Argonnenkämpfen den Heldentod fürs Vaterland der außerordentliche Professor der mittleren und neueren Geschichte an der Universität Gießen Ernst Vogt, der Biograph des Erzbischofs Matthias von Mainz (1905) und der Bearbeiter der Regesten der Erzbischöfe von Mainz für den Zeitraum von 1289 bis 1353 (1907 ff.).

Ernannt wurden der außerordentliche Professor der Religionsgeschichte und allgemeinen Religionswissenschaften in der katholisch-theologischen Fakultät zu Münster i. W. Franz Dölger zum ordentlichen Professor; Dr. Franz Fiala zum außerordentlichen Professor für Kirchenrecht und Pädagogik in der theologischen Fakultät zu Salzburg; der Benediktinerpater Prinz Konstantin Hohenlohe zum Professor des Kirchenrechts in Wien; der frühere Minister des Kultus und Unterrichts Geheimrat Dr. Max Freiherr Hussarek von Heinlein zum ordentlichen Professor des Kirchenrechts in Wien; der Direktor der Studienanstalt Kemperhof bei Koblenz Dr. Ludwig Kaas zum Professor für Kirchenrecht am bischöflichen Priesterseminar zu Trier; der Privatdozent der Moraltheologie Dr. Franz Keller in Freiburg i. Br. zum außerordentlichen Professor; der Professor für Dogmatik an der theologischen Lehranstalt zu Pölten Dr. Anton Köberl zugleich zum Professor für Kirchenrecht; der Privatdozent der Geschichte an der Universität Münster Dr. L. Schmitz-Kallenberg zum ordent-

lichen Honorarprofessor; der Privatdozent für Kirchenrecht an der katholisch-theologischen Fakultät zu Freiburg i. Br. Dr. Franz Egon Schneider zum außerordentlichen Professor; der Professor für Moraltheologie am Priesterseminar zu Köln Dr. Gerhard Susen zum Professor für Kirchenrecht.

Berufen wurden der ordentliche Professor der Kirchengeschichte an der evangelisch-theologischen Fakultät zu Bonn D. Dr. Hans Achelis nach Leipzig; der ordentliche Professor des Kirchenrechts in Wien Dr. Eduard Eichmann an die katholisch-theologische Fakultät zu München; der ordentliche Professor des Kirchenrechts an der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn Dr. Nikolaus Hilling als ordentlicher Professor nach Freiburg i. Br.; der Professor am Königl. Lyzeum zu Bamberg Dr. Albert Michael Koeniger als ordentlicher Professor für Kirchengeschichte und Kirchenrecht an die Akademie Braunsberg; der Professor am bischöflichen Lyzeum zu Paderborn Dr. Johannes Linneborn als ordentlicher Professor an der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn; der außerordentliche Professor der mittleren und neueren Geschichte an der Universität Freiburg i. Br. Dr. Fritz Vigener als ordentlicher Professor nach Gießen.

Es habilitierten sich in Bonn Dr. iur. et phil. H. Nottarp für Kirchenrecht, in Innsbruck Dr. A. Schönegger für Kirchenrecht, in Kiel Dr. E. Wolgast für Staats- und Kirchenrecht.

A. W.


UNIVERSITY OF MINNESOTA
law,fors bd.39
Zeitschrift der Savigny-Stiftung f ur Re
3 1951 002 538 518 1
ONE WEEK